WICHTIGE URKUNDEN FÜR DEN RECHTSZUSTAND DER...

Digitized by Google

J. publ. G. 385 l

Digitized by Google

<36612066930019

<36612066930019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J. publ G 385 l

Wichtige Urkunden

für den

Rechtszustand der deutschen Nation

mit eigenhändigen Anmerkungen

von

Johann Ludwig Klüber,

Aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert

von

C. Welcker.

Klüber
Urkunden

Mannheim,
Verlag von Friedrich Bassermann.

1844.

D. 28 G

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Für die Regierungen und die Völker ist die richtige Erkenntniß ihres Rechtszustandes gleich nützlich. Beiden ist sie unentbehrlich für die rechte Würdigung und Behandlung, für die Vertheidigung und Verbesserung ihrer Verhältnisse.

Die Wichtigkeit der hier mitgetheilten und erläuterten Urkunden in Beziehung auf unseren Rechtszustand wird Niemand in Abrede stellen. Ueber ihre Aechtheit, so wie über Recht und Pflicht zu ihrer jetzigen vollständigen Mittheilung, belehren noch besonders die Einleitungen zu denselben.

Es wird aber wohl ein Recht zur öffentlichen Mittheilung, ursprünglich nicht öffentlicher politischer Aktenstücke, soweit nicht etwa besondere Pflicht der Geheimhaltung den Mittheilenden bindet, hier ebensowenig bestritten werden, als bei so vielen Tausenden von

Digitized by Google

andern ursprünglich ebenfalls nicht öffentlichen Urkunden, als z. B. bei allen Protokollen und Aktenstücken des ersten großen Congresses zu Wien, welche Klüber, der unermüdliche Freund des vaterländischen Rechts, veröffentlichte. Vollends ist im vorliegenden Falle schon vor der gegenwärtigen Schrift das Geheimniß aufgehoben, da der erstere größere Theil der Urkunden bereits auszugsweise, die zweite Haupturkunde aber sogar in vollständigem Abdrucke durch Deutschland verbreitet wurden. Jetzt muß natürlich die kritische und die staatsrechtliche Prüfung ihrer Aechtheit und ihrer Bedeutung ihr Recht üben und das öffentliche Urtheil richtig zu leiten suchen. Dieser Beurtheilung aber muß die möglichst diplomatisch genaue und vollständige Mittheilung der Urkunden zur Grundlage dienen und diese dann den Betheiligten selbst erwünscht sein. Unzweifelhaft sind auch die hier abgedruckten Urkunden dem Rechte nach an sich gemeinschaftlich für die ganze deutsche Nation und alle ihre Bürger. Sie sind also, gleichviel, ob ursprünglich geheim oder nicht geheim, in so fern von wesentlich öffentlicher Natur. Sie betreffen und bestimmen Rechte und Schicksale der Nation und der Bürger, welche auf das erste Urrecht jedes Freien, seine eigenen Angelegenheiten mit zu beurtheilen und mit zu behandeln, gottlob noch nicht verzichteten.

Gerade der hierzu wesentlichen Kenntniß ihrer öffentlichen Angelegenheiten ermangelt aber unsere Nation, welche sich doch sonst einer besonderen Bildung so gerne berühmt, auf eine fast unbegreifliche Weise. Diese Unkenntniß verschuldet zum Theil eben der Mangel der genügenden Oeffentlichkeit unseres Rechts; sodann aber auch die Schwierigkeit und die Verwicklung unserer deutschen Rechtsverhältnisse, insbesondere die des Bundesverhältnisses. Auch vermindert rücksichtlich des Bundes, noch ausserdem größtentheils die Beschränknng der freien Besprechung auf die verderblichste Weise

Digitized by Google

eine zugleich gründliche und populäre Behandlung, so wie die öffentliche Theilnahme.

Doch ein Hauptgrund für jene so schädliche Unkenntniß unseres öffentlichen Rechts besteht wohl in einer unpraktischen Vielgeschäftigkeit und Zerstreutheit, welche seit dem Ende des Mittelalters, die Deutschen immer untüchtiger machen. Immer mehr lassen wir uns leider von dem lebendigen Mittelpunkte unseres gemeinschaftlichen Nationallebens, von unserem vaterländischen Gemeinwesen abziehen, um unsere Kräfte in todter unvaterländischer Gelehrsamkeit und Allerweltskunde, in philosophischer oder religiöser Schwärmerei, oder auch in selbstischem Erwerben und Genießen zu zerstreuen und zu verlieren. So aber werden wir uns endlich eben so moralisch und wissenschaftlich, wie politisch zu Grunde richten. Es muß das Gefühl, und weil dieses heutzutage mit durch die Erkenntniß bestimmt wird, zunächst die Erkenntniß der urältesten Wahrheit wieder allgemein werden, daß der Staat ein lebendiges Ganze ist, wie der einzelne Mensch. Dieses ist die folgenreichste Grundwahrheit aller politischen oder bürgerlichen Bildung.

Für alle Glieder unseres Körpers, für ihre physische Gesundheit und Lebensthätigkeit geht alle Kraft nur von ihrer gesunden harmonischen Verbindung und Wechselwirkung mit der allgemeinen Lebenskraft und mit den Centralorganen unseres Organismus aus. Ganz ebenso aber gehen auch die wahre Lebenskraft und die Gesundheit des Wissens und Thuns, geht das Wohlsein, gehen dauernder Wohlstand und glücklicher würdiger Zustand der Bürger nur von der lebendigen harmonischen Verbindung und Wechselwirkung, mit dem innern Leben und den Centralorganen ihres Volkes und

Digitized by Google

Staates aus. Selbst für den Himmel sind das nur schlechte Candidaten, die auf der Erde nichts taugen, die sich von ihren nächsten und wichtigsten irdischen Pflichten in hochmüthigem oder bequemem Dünkel oder in schwärmerischer Träumerei lossagen.

Den Herausgeber dieser Schrift bestimmte übrigens noch eine näher liegende öffentliche Pflicht dringend zur Bekanntmachung derselben. Er hielt es mit vielen seiner landständischen Collegen schon seitdem die Wiener Beschlüsse in Deutschland verbreitet wurden, für eine heilige eidliche Pflicht, zunächst zum Schutz der badischen Verfassung einen dadurch nothwendig gewordenen landständischen Antrag zu machen.

Sie hatten diese unabweisbare Pflicht erkannt, ehe mehrere Flugschriften und die deutsch-französischen Jahrbücher (1 Heft S. 126) die deutschen Landstände schon zum voraus wegen stillschweigenden Hinnehmens dieser Beschlüsse lächerlich und verächtlich vor Europa hinzustellen und um ihre Wirksamkeit zu bringen suchten. Bei der großen Bedeutung aber und zugleich bei der Schwierigkeit einer richtigen staatsrechtlichen Würdigung dieser Sache mußte der Verfasser in diesem Falle von dem im Artikel 50 unserer landständischen Geschäftsordnung dem Motionssteller ertheilten Rechte Gebrauch machen. Er mußte nämlich seinen Antrag neben der mündlichen Begründung noch durch eine der Kammer zu überreichende umständlichere Ausführung unterstützen. *)

*) Für diesen Zweck mußte auch der Herausgeber diese Schrift äußerst schnell und in einem so großen anderweitigen Gedränge von Arbeiten, wie er ein solches niemals erlebte, ausarbeiten und zusammenstellen — so daß dieses vielleicht manche Flüchtigkeiten der Darstellung entschuldigt. Die

Digitized by Google

Die gegenwärtige Schrift bezweckt jedoch nur die richtige Erkenntniß unseres Rechtszustandes. Dazu will sie für denselben wichtige Thatsachen und diejenigen Gesichtspunkte, die dem Herausgeber für deren rechtliche Beurtheilung die wichtigen scheinen, allen Urtheilsfähigen zur ruhigen Prüfung und, so weit nothwendig, zur Berichtigung vorlegen. Die unmittelbar praktische, staatsrechtliche und politische Beurtheilung und Würdigung und die daraus hervorgehenden Aufgaben und Anforderungen überläßt sie der eigenen Erwägung der Betheiligten und so viel den Herausgeber als landständischen Volksabgeordneten betrifft, seiner landständischen Motion.

Es wird also hoffentlich diese Schrift nirgendwo Anstoß erregen. Denn wer die bloße Mittheilung urkundlicher thatsächlicher Wahrheit und ihre zur Prüfung vorgelegte Vergleichung mit ebenfalls urkundlichen Thatsachen und Rechtssätzen fürchten und verurtheilen wollte, der wäre in den Augen jedes tüchtigen Mannes und Volkes selbst schon verurtheilt. Da, wo man jede Andeutung von Gefahren, welche etwa treugesinnten Bürgern öffentliche Maßregeln für ihr und der Ihrigen Wohl, für Fürst und Vaterland zu begründen scheinen, wo man vollends selbst die durch öffentliche Pflicht und Eid gebotene Bemühung zur Vertheidigung der beschworenen Verfassung unterdrücken wollte, da wäre durch solches lichtscheue despotische Beginnen noch mehr, selbst als die Besorgniß gerechtfertigt. Nicht wer fest und treu, stehend auf urkundlichem Recht und dem gesetzlichen Wege, seine Stimme erhebt für Ehre und Wohl des Vaterlandes und für das, was in unzertrennlicher Wechselwirkung sie bedingt und erhält — die Rechtstreue nehm-

---

Carlsbader Protokolle waren übrigens von dem ehrwürdigen Klüber druckfertig gemacht und nur die mit W. bezeichneten Erläuterungen gehören ihm nicht an.

Digitized by Google

lich und die nationale Freiheit und Einheit — sondern wer diese Stimme unterdrücken will, der hat das Gericht Gottes und der Menschen zu scheuen.

Carlsruhe, auf dem Landtag 1844.

Carl Welcker.

Digitized by Google

Inhalt.

S.

Vorwort 1

Erste Abtheilung.

Geschichtliche und staatsrechtliche Einleitung.

Erster Abschnitt.

Die deutsche Nation und ihr Recht, die Ursachen ihrer Erniedrigung, ihrer Wiedererhebung und ihrer neuen Gefahren, die Grundbedingung ihrer Größe und Sicherheit 1

Zweiter Abschnitt.

Der deutsche Rechtszustand nach dem Grundvertrag des deutschen Bundes.

Erster Unterabschnitt.

Verschiedenheiten zwischen dem staatsrechtlichen Bundesstaat und dem völkerrechtlichen Staatenbund 34

Zweiter Unterabschnitt.

Die Begründung eines völkerrechtlichen Staatenbundes durch die deutsche Bundesakte, und der Rechtszustand der Nation, wie er durch die Bundesakte und durch die Bundesbeschlüsse in den ersten vier Jahren des Bundes anerkannt wurde 50

Digitized by Google

S.

Dritter Abschnitt.

Die Entstehung der Carlsbader Ausnahmsgesetze, deren Fortdauer und weitere Ausdehnung 73

Zweite Abtheilung.

Die Urkunden.

Erster Abschnitt.

Die Protokolle des Carlsbader Congresses von 1819, nebst ihren Beilagen. Mit einem Anhange, enthaltend diplomatische Aktenstücke aus den Jahren 1819, 1820 und 1822.

Vorbericht von Johann Ludwig Klüber 105
Die Protokolle der drei und zwanzig Minister-Conferenzen . . . 112

Beilagen zu den Carlsbader Protokollen.

A. (Zu Protokoll I.) Punctation für die Hauptgegenstände dieser Verhandlungen. Von dem Fürsten Metternich 185

B. (Zu Prot I.) Aufstellung des Standpunktes, aus welchem eine Maßregel gegen den Unfug der Presse beurtheilt werden muß. Von dem Fürsten Metternich 188

Anmerkung des Herausgebers (Joh. L. Klüber) zu den hier folgenden Beilagen C bis N 191

Grundlinien eines Beschlusses der Bundesversammlung, zu Verhütung des Mißbrauchs der Presse. Von dem Fürsten Metternich 194

Zu Beilage C. (Prot. I.) Separat-Artikel, die Beschränkung der Preßfreiheit betr. Von dem Fürsten Metternich . 207

D. (Prot. II.) Entwurf zu einem Beschluß der Bundesversammlung, für Anordnung einer Central-Untersuchungs-Commission. Von dem Freiherrn v. Marschall 210

E. (Prot. V.) Vorschläge, wie in Fällen, wo die, in Folge der Carlsbader Verabredungen, von der Bundesversamlung zu fassenden Beschlüsse in einzelnen Bundesstaaten nicht vollzogen würden, dieselben durch Einschreitung des Bundes in Vollziehung zu bringen seien. Von dem Frhrn. v. Marschall . . 214

Digitized by Google

S.

F. (Prot. V.) Entwurf zu Sicherstellung der Vollziehung sämmtlicher zu Handhabung der inneren Ruhe in den Bundesstaaten, bei den gegenwärtig zu treffenden Maßregeln, gefaßten Bundesbeschlüsse. Von dem Frhrn. v. Münster und dem Frhrn. v. Marschall 218

Nebenbeilage (zu dem siebenten Protokoll.)

Ueber den Unterschied zwischen landständischen und Repräsentativ-Verfassungen. Von dem Hofrath v. Gentz 220

Zusatz zu den Nebenbeilagen zu dem siebenten Protokoll. Von C. Welcker 230

Nebenbeilage 1 (zu dem achten Protokoll.)

Nähere Entwickelung der in der ersten Sitzung durch den würtembergischen Minister in Betreff des 13. Artikels (d. i. der landständischen Verfassungen) gestellten vertraulichen Fragen. Von dem Grafen v. Winzingerode 250

Nebenbeilage 2 (zu dem achten Protokoll.)

Skizze eines Präsidial-Antrags am Bundestage. Von dem Grafen v. Bernstorff 260

Nebenbeilage 3 (zu dem achten Protokoll.)

Projectirter Theil des Präsidial-Vortrags, der sich auf den 13. Artikel der Bundesakte (die landständische Verfassung) beziehen würde. Von dem Grafen v. Münster 266

Nebenbeilage 4 (zu dem achten Protokoll.)

Erläuternde Ansicht der Artikel 1 u. 13 der Bundesacte. Von dem Frhrn. v. Pleſſen 271

Nebenbeilage 5 (zu dem achten Protokoll.)

Landständische Verfassungen, im Sinne des 13. Artikels der Bundesacte können nicht im Gegensatz mit den Repräsentativ-Verfassungen gestellt werden, wie diese in einzelnen Bundesstaaten schon existiren. Von dem Frhrn. v. Marschall 274

Nebenbeilage 6 (zu dem achten Protokoll.)

Ausgleichungs-Modus, wegen des 13. Artikels der Bundesakte, die landständischen Verfassungen betreffend. Von dem Frhrn. v. Pleſſen 279

Digitized by Google

S.

G. (Prot. IX.) Entwurf wegen eines zu Mainz niederzusetzenden außerordentlichen Bundesgerichts, betreffend die gemeinschaftliche Untersuchung und Aburtheilung der hochverrätherischen und demagogischen Handlungen, Verbindungen und Umtriebe. Von dem Grafen v. Bernstorff 282

Nebenbeilage 1 (zu dem neunten Protokoll.)
Memoire, die Handelsverhältnisse betreffend. Vorgelegt von dem Frhrn. v. Berstett 288

Nebenbeilage 2 (zu dem neunten Protokoll.)
Bemerkungen des Grafen v. Winzingerode, über die Tags zuvor verlesenen Aufsätze der Grafen v. Bernstorff und Münster und des Frhrn. v. Plessen, den 13. Artikel (die landständischen Verfassungen) betreffend, ... 293

H. (Prot. X.) Entwurf der in Ansehung der Presse in allen Bundesstaaten zu treffenden gleichförmigen provisorischen Verfügungen. Von der Redactions-Commission, dem Frhrn. v. Plessen, mit Zuziehung des Hofrath v. Gentz 302

I. (Prot. XII.) Gutachten des k. k. österreichischen Vice-Präsidenten Frhrn. v. Gärtner zu Wien, betreffend den Vorschlag wegen einer in Mainz niederzusetzenden gemeinschaftlichen Untersuchungs-Commission 304

K. (Prot. XV.) Schreiben des großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Staatsministers v. Fritsch, an den Fürsten v. Metternich, datirt Weimar den 16. August 1819 309

L. (Prot. XVII.) Entwurf eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln. Von dem Hofrath v. Gentz 311

M. (Prot. XVII.) Entwurf einer provisorischen Executions-Ordnung. Von dem Grafen v. Münster und dem Freiherrn v. Marschall 312

N. (Prot. XX.) Erklärung des Grafen v. Winzingerode (Würtemberg), betreffend die Auslegung des 13. Artikels der Bundesakte, nebst Wünschen und Anträgen, in Hinsicht auf die öffent-

Digitized by Google

S.

liche Meinung über die Beschränkungen des Handels, und über eine zeitgemäße Auslegung des 14. Artikels der Bundesakte, oder der von den Mediatisirten angesprochenen Befugnisse, desgleichen in Absicht auf das projectirte Preßgesetz 314

Anhang.

enthaltend diplomatische Aktenstücke, aus den Jahren 1819, 1820 und 1821.

I. Von dem Carlsbader Congreß datirtes Schreiben des Grafen v. Münster an das Geheime Rathscollegium zu Braunschweig, betreffend die Ansichten und Gesinnungen der Mitglieder des Congresses über den Geist und das Wesen landständischer Verfassungen 318

II. Sendschreiben des Frhrn. v. Gagern an den Frhrn. v. Plessen, enthaltend eine Critik der Carlsbader Beschlüsse; datirt vom November 1819 322

III. Auszüge aus „Die Briefe des Frhrn. v. Stein an den Frhrn. v. Gagern, von 1813 bis 1831" (Stuttg. u. Tüb. 1833); betreffend den Carlsbader Congreß 334

IV. Schreiben des Fürsten v. Metternich an den Badischen Staatsminister Frhrn. v. Berstett, aus Wien vom 4. Mai 1820. Ermahnung zum Festhalten am Prinzip der Stabilität, im Kampfe wider das Vorwärtsschreiten der Zeit 335

V. Note des Herzogs v. Campochiaro, Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Königs beider Sicilien, an den Fürsten v. Metternich, datirt Neapel den 1. Oktober 1820. Beschwerdeführung des Königs beider Sicilien über dreimalige Wiener Nichtannahme seiner Gesandten; Rechtfertigung des Königs, wegen seiner Annahme und wiederholter Beschwörung der Constitution des Königreichs beider Sicilien 342

VI. Schreiben, enthaltend eine Darstellung der politischen Verhältnisse am deutschen Bundestage, und eine Charak-

Digitized by Google

S.

terschilderung der meisten Bundestags-Gesandten, im Mai 1822 352

VII. Denkschrift eines Preußischen Staatsmannes aus dem Jahre 1822 356

Zweiter Abschnitt.

Die angeblichen geheimen Beschlüsse der Wiener Minister-Conferenzen im Jahre 1844. Kritisch geprüft und staatsrechtlich und politisch beurtheilt. Einleitung . . 368

Vorwort des unbekannten Herausgebers 371

I. Bruchstücke aus der Eröffnungsrede des Fürsten von Metternich 373

II. Das Schlußprotokoll der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834 396

Prüfung der Aechtheit der angeblichen geheimen Beschlüsse. Von C. Welcker 398

Zur staatsrechtlichen und politischen Würdigung der geheimen Beschlüsse. Von C. Welcker 402

Digitized by Google

In demselben Verlage sind erschienen:

Aktenstücke, zehn, über die Amtsentsetzung des Professors **Hoffmann von Fallersleben.** 2 gGr. oder 9 kr.

* **Börne**, Ludwig, Nachgelassene Schriften, herausgegeben von den Erben des literarischen Nachlasses, mit des Verfassers Bildniß. Zwei Bände. 2 Thlr. 12 gGr. oder fl. 4.

Brief an einen Abgeordneten über die Erübrigungsfrage des Bayerischen Staatsrechts. 6 gGr. oder 24 kr.

Budget-Modifikationen, die ständischen, und die Erübrigungen. Versuch über einige Streitfragen des Bayerischen Staats-Rechts. 6 gGr. oder 24 kr.

Clement, Dr. Knut Jungbohn. Die Lex Salica und die Textglossen in der salischen Gesetzsammlung, germanisch, nicht keltisch, mit Beziehung auf die Schrift von Dr. H. Leo: die Malbergische Glosse, ein Rest altkeltischer Sprache und Rechtsauffassung. 18 gGr. oder fl. 1. 12 kr.

Funk, Friedrich. — 1793. Beitrag zur geheimen Geschichte der französischen Revolution, mit besonderer Rücksicht auf Danton und Challier, zugleich als Berichtigung der in den Werken von Thiers und Mignet enthaltenen Schilderungen. 1 Thlr. 15 gGr. oder fl. 2. 42 kr.

Jordan's, Dr. Sylvester, Selbstvertheidigung in der wider ihn geführten Criminal-Untersuchung, Theilnahme an Hochverrath betreffend, nebst der Appellationsschrift seines Vertheidigers, Ober-Gerichts-Anwalt C. F. Schantz zu Marburg, und einer Denkschrift, die Rechtfertigung der Beschwerden und zugleich einen Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweise enthaltend, von Dr. Sylvester Jordan selbst. 1 Thlr. oder fl. 1. 45 kr.

Kortüm, Dr. Friedr. (Professor der Geschichte in Heidelberg). Die Entstehungsgeschichte des Jesuitenordens nebst einem Schlußwort über die neuen Jesuiten. Nach den Quellen dargestellt. 16 gGr. oder fl. 1.

Digitized by Google

Mathy, Karl, die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843. 1 Thlr. oder fl. 1. 45 kr.

Preußen der Beamtenstaat in seiner politischen Entwicklung und seinen social-ökonomischen Zuständen, dargestellt von Benjamin Constant und Samuel Laing, bearbeitet von Adolph Heller. 18 gGr. oder fl. 1. 21 kr.

Welcker, C. Th., Abgeordneter zur zweiten Kammer der badischen Landstände. Ein staatsrechtlicher Injurienprozeß in aktenmäßiger Mittheilung. 8 gGr. oder 30 kr.

Wigand, Dr. Paul (Stadtgerichts-Director zu Wetzlar, Schwiegervater Jordan's) Vertheidigung Jordan's, ein Nachtrag zu dessen Selbstvertheidigung. 12 gGr. oder 54 kr.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erste Abtheilung.

Geschichtliche und staatsrechtliche Einleitung.

Erster Abschnitt.

Die deutsche Nation und ihr Recht, die Ursachen ihrer Erniedrigung, ihrer Wiedererhebung und ihrer neuen Gefahren. Die Grundbedingung ihrer Größe und Sicherheit.

Es ist neuerlich zur Mode geworden, daß wir Deutschen uns der Größe unserer Nation gar sehr berühmen. Es scheint dieses fast ein bedenkliches Zeichen zu sein. Viele pflegen gerade dasjenige von sich zu rühmen, was sie nicht besitzen, oder wenigstens nicht in dem Maße besitzen, daß es von selbst Allen einleuchtet. Hört man auch wohl die Bürger des wahrhaft großen brittischen Volks die Größe ihrer Nation so oft und so laut rühmen und preisen?

Freilich auf Vielem verweilt mit Liebe und Freude unser Blick, wenn wir die Geschichte und das Leben unseres Volkes durchmustern. Mit Lust führen wir viele seiner geschichtlichen Thaten unserm Blicke vorüber. Mit Freude sehen wir, wie jugendkräftig, rein und muthvoll es zur Rettung seiner Freiheit mit der verderbten römischen Weltherrschaft den schweren halbtausendjährigen Kampf beginnt, im Verein mit deutschen Brüderstämmen sie endlich zertrümmert und die neuen germanischen Reiche gründet, wie es gleich tapfer auch die Freiheit und Gesittung gegen eine hunnische und maurische und gegen die päpstliche Weltherrschaft rettet.

Digitized by Google

Mit gleicher Freude betrachten wir unſeres Volkes menſchliche und gemüthliche Natur, ſeine Empfänglichkeit für Gutes und Schönes, ſeine Kunſt und Wiſſenſchaft.

Vor allem aber fühlen wir uns patriotiſch gehoben durch ſeine urdeutſchen Rechts- und Freiheitsgrundſätze, und durch die Betrachtung, wie es dadurch, daß es dieſelben in ſeinem Reiche bis zu dem unſeligen dreißigjährigen Kriege, wenigſtens verhältnißmäßig beſſer, als andere europäiſche Nationen gegen die fremden Rechte, gegen den Feudalismus und Despotismus bewahrte, ſo lange Zeit hindurch den erſten Rang unter den Völkern behauptet.

Und überall, wo wahrhaft Großes und Erfreuliches hervortritt in der Nation und ihren mannhaften Kaiſern, da iſt die Freiheit die Grundlage und die Kraft dieſer Größe. Die allgemeine deutſche Volksfreiheit und die ſtets mit ihr verbundene Landwehr waren es, die von Roms Tyrannei die Welt befreiten und, ſtatt ihrer Verwüſtung der Länder, die neuen Staaten und ihre Cultur gründeten. Und als durch Aufnahme römiſcher Verderbniß und Despotie, durch die ariſtokratiſche Feudalanarchie und Sittenloſigkeit das merovingiſche Frankenreich, vorzugsweiſe aber das weſtliche (Neuſtrien) tief geſunken war, da retteten durch Wiedererweckung deutſcher Volksfreiheit und Landwehr, und durch Wiederherſtellung volksfreier Reichstage die unverdorbeneren öſtlichen (auſtraſiſchen) oder deutſchen Franken und ihre volksmäßigeren Fürſten, Carl Martell, Pipin, und Carl der Große die Chriſtenheit gegen das Sarazenenreich, ſtürzten das verderbte merovingiſche Herrſcherhaus und begründeten auf lange hin das Uebergewicht der deutſchen Nation. Landwehr und Volksfreiheit bewirkten unter dem großen Heinrich und ſeinem Sohne Otto die Rettung gegen die Ungarn, den Schutz gegen die vordringenden Dänen und Slawen und für die allmälig aufblühende Cultur. Durch den kraftvollſten Schutz, die Wiederherſtellung und neue Entwicklung der Freiheit, der ſtädtiſchen, und der reichs- und landſtändiſchen, durch ſie rettete Rudolph von Habsburg das Vaterland von der Verwüſtung des roheſten ariſtokratiſchen Fauſtrechts und der Feudalanarchie. Die Wiederherſtellung und die kräftigſte Schützung und Entwicklung deutſcher Volksfreiheit endlich waren es, auf welche unſere deutſchen Städte mitten im ariſtokratiſchen Fauſtrecht, ihre von allen Völkern bewunderte, von Machiavelli, von Aeneas Sylvius mit

Digitized by Google

Begeisterung geschilderte starke Wehrkraft und herrliche Cultur, ihr blühendes Gewerbe und ihre reiche Kunst, ihren Welthandel und ihre ruhmvolle Herrschaft über die Meere gründeten.

Deutsche Freiheit, deutsche Landwehr und deutsches Recht waren die Grundlagen deutscher Kraft, deutscher Cultur und deutscher Größe.

Doch traurig gestalten sich später die Dinge. Die meisten übrigen europäischen Nationen überwanden endlich die Rechtsunterdrückung der Feudalanarchie, wie des fürstlichen Despotismus. Sie, und zuerst die Sachsen in England, bildeten jene urdeutschen Freiheits- und Rechts-Grundlagen der Selbstbesteuerung und allgemeinen genossenschaftlichen Mitstimmung in Gesetzgebung, Gericht und Regierung, zeitgemäß aus. Sie erhuben sich so zur politischen Nationaleinheit und staatsbürgerlichen Freiheit, zu freien staatlichen Gemeinwesen. Sie stehen, mit Ausnahme allein noch der größtentheils unter Fremdherrschaft lebenden Italiäner, verjüngt, mit gefestigter National-Einheit und Freiheit und mit stets wachsender Kraft vor unsern Augen.

Die deutsche Nation aber vernachlässigte immer mehr diese ihre ersten Aufgaben. Sie gab dieselben, sie gab ihre Freiheit und ihr Recht und mit ihnen die wichtigsten deutschen Länder, Burgund, Lothringen und Elsaß, Holland und Belgien, die Schweiz und die Ostsee-Provinzen und zuletzt ihr Reich selbst feudalaristokratischem und fürstlichem Despotismus, der Unterdrückung des fremden Rechts und einer unvaterländischen Beamtenkaste, der Zersplitterung und auswärtiger Gewalt preis. So mußte es kommen, als auf den Landtagen noch mehr wie am Reichstag, Kastengeist und aristokratische Selbstsucht, und ihr Haschen nach Privilegien und Privatvortheilen über die allgemeine Freiheit und das Vaterland siegten. Das Volk und seine Rechte wurden vergessen. Sie verstummten in den romanistischen Gerichten. Vergeblich mahnten Patrioten wie Ulrich Hutten, vergeblich kämpften im blutigen Kriege die mißhandelten Bauern für ihre unterdrückten Rechte. Selbstsüchtiger Kastengeist des Adels, der Städte, der Beamten, der Gelehrten gab sie preis. Landesverrätherische Feudalstände schlossen jetzt das Volk von den Landtagen, von den Offizier- und Staatsstellen aus, belasteten es dagegen mit alleiniger Steuer- und Soldatenpflicht, schmeichelten der Willkühr der Höfe, und fielen so selbst mit ihren

Digitized by Google

wesentlichen ständischen Rechten, der stärkeren Gewalt zum Opfer. Vorzüglich in den beiden größeren deutschen Staaten, in Oesterreich und Preußen, suchte zuletzt die immer schrankenlosere Gewalt die landständischen Rechte mehr und mehr auf eine urkundliche Anerkennung und herkömmliche Förmlichkeiten zu beschränken. Und dieses gelang um so mehr, da diese Staaten durch Verbindung mehrerer früher abgesonderten Länder groß geworden waren und die Stände nun nur als Provinzialstände, welche ohne Reichsstände niemals wahre wohlthätige Kraft haben, für diese einzelnen Lande fortbestanden. Aber bei solcher faktischen Schrankenlosigkeit der fürstlichen Macht und ihrer nun stets steigenden Verderbniß und Ausländerei fielen mit der ganzen Nation auch die Fürstenhäuser der schmachvollsten auswärtigen Mißhandlung und Unterjochung anheim. Wer, der jemals von einer großen deutschen Nation sprach, oder der nur ein Herz hat für sein Volk, für dessen Ehre und Wohl, wer liest ohne Erröthen, ohne Schmerz und Empörung die Geschichte Deutschlands in den beiden letzten Jahrhunderten, vollends aber die des letzten Vierteljahrhunderts vor den Befreiungskriegen! Wo erlebte und duldete jemals eine ihrer früheren Geschichte, ihrer Zahl und ihrer Hülfsmittel nach so mächtige Nation ähnliche Schmach und ähnliches Unheil! Möge Jedem, der, bei Vernachlässigung ihrer Rechte und ihrer Freiheit, unsere Nation groß nennen will, stets lebendig vor der Seele stehen, zuerst jene gegen die Freiheit der Nachbarvölker von den Kabinetten beschlossene unheilvolle Theilung Polens und der Bund zur Unterdrückung der Freiheit Frankreichs, und dann das geduldige Preisgeben der geraubten Reichslande und jene schimpflichen Friedensschlüsse von Basel, von Campoformio und Lüneville, die russischen und französischen Machtgebote über das Reich und ihre Vertheilung der Reichsländer im Jahr 1803; hierauf die Schlachten von Ulm, Austerlitz und Jena, diese furchtbare Schlacht von Jena, nach welcher bei der schmachvollsten Niederlage des Vaterlandes die Bürger des gebrochenen Uebermuths ihrer adelichen Offizierkaste sich freuten, — hierauf dann die immer größere Unterjochung und Zerstückelung Deutschlands, die Vernichtung des Reichs, der Rheinbund, die Vereinigung Norddeutschlands mit Frankreich, ohne Schwertstreich erduldet, wie einst der Raub des Elsasses — und nun noch Schlimmeres, als alles dieses, als alle geopferten Millionen von Men-

Digitized by Google

schenleben und alle geplünderten Städte, die fast unauslöschliche Schande, daß Deutschlands Söhne als Schergen des fremden Tyrannen zur Vernichtung der Freiheit auch der übrigen Völker seinen Fahnen nach Süd und Nord, ja gegen ihre preußischen und österreichischen Brüder folgten, bis zuletzt endlich selbst auch Oesterreichs und Preußens Heere sich seinem Eroberungszug dienstbar anschlossen.

Der wesentliche Grund dieser wahrhaft entsetzlichen Erniedrigung, dieser schimpflichen Unterjochung, ja beinahe der Vernichtung der Nation und ihrer Fürsten — wo anders lag er, als in der Vernachlässigung der Freiheit und der Nationalrechte des Volks!

Dieses ist keineswegs etwa individuelle Meinung einzelner Schriftsteller. Es ist auch nicht blos thatsächlich deutlich enthalten in der ganzen Geschichte der Vorbereitung und der Entwicklung all dieses furchtbaren Unglücks. Nein, es wurde auch allgemein und öffentlich anerkannt von der ganzen Nation, von ihren Fürsten und Staatsmännern, als ihnen endlich vor der gänzlichen Unterjochung des europäischen Festlandes, die jetzt vermittelst deutscher Söldlinge und deutscher Fürsten vollendet werden sollte, nur ein unberechenbarer glücklicher Zufall die Möglichkeit der Rettung vor gänzlichem Untergang darbot.

Es ist vollends dadurch bestätigt, daß diese Rettung, daß die allgemeine ehrenvolle und glückliche Wiedererhebung der Nation in den beiden Freiheitskriegen ebenso entschieden nur durch die Wiederanerkennung und neue Begründung von Freiheit und Recht, und durch die Begeisterung für sie vorbereitet und bewirkt wurden.

Es stehe hier eine kurze, nach der urkundlichen Geschichte treu entworfene Schilderung der Hauptmomente dieser bedeutungsvollen Wahrheiten:

Wir brauchen in derselben nicht auszumalen die fast unbegreifliche moralische Zerrüttung, welche vorzüglich die Schlacht von Jena zu Tage brachte, die vertheidigungslose Uebergabe der Festungen Hameln und Nienburg, Erfurt und Magdeburg, Spandau, Stettin und Küstrin, Glogau, Breslau, Brieg und Schweidnitz, den Einzug der Feinde in Berlin und die Vivats bei ihrem Empfang daselbst, die Zerstückelung der preußischen Monarchie, die höchst drangvolle Lage des vom Feinde aus-

Digitized by Google

ausgesogenen und militärisch besetzten Reichs und die Unterdrückung von Deutschland. Es sollte der Welt vollständig offenbar werden, daß zahlreiche wohldressirte Heere und treffliche Festungen, daß gefüllte Schatzkammern und ein wohlgeordneter Staatsmechanismus, daß selbst, was höher steht, ein vortreffliches Fürstenhaus mit laut ausgesprochener Liebe und Verehrung für dasselbe, daß geistige Bildung und wohlerworbener Kriegsruhm — daß alles dieses noch gar nicht genügt, um einen Staat gegen die großen oft lange verborgenen Gebrechen und in der Stunde der Gefahr gegen den Untergang zu schützen. Es sollte größer im furchtbarsten Unglück, als je im glänzendsten Glück, dasselbe Preußen in den Jahren 1807 bis 1813 der Welt zeigen, wodurch die wahren, die unbesiegbaren Staatskräfte wachsen, wodurch selbst kleine, an materiellen Mitteln schwache Staaten unüberwindlich und siegreich werden und, sofern sie nur dem aufgefundenen rechten Wege treu bleiben, in glorreicher Entwickelung fortschreiten. Mit rühmlicher Weisheit und eines durchs Unglück geläuterten reinen Willens sich bewußt, suchte die Regierung nicht, wie die Thoren, in Anderem und in Zufälligkeiten, sondern im Innern des Staats selbst, die Quellen so furchtbaren öffentlichen Unglücks und in völliger Selbsterkenntniß die Bedingung der Herstellung. Muthvoll ließ sie jetzt im Unglück Wort und Schrift zur lauten, oft sehr bittern Enthüllung aller wahren und vermeintlichen Gebrechen und Fehler der Behörden und der Einrichtungen, der Verfassung und der Verwaltung frei. Energisch begründete und vorbereitete sie dann durch Stein und Scharnhorst in diesen wenigen Jahren, mit den beschränktesten Mitteln, in der durch den übermüthigen Feind beengtesten Lage Alles, was 1813—1815 die glorreiche Befreiung und Wiedergeburt möglich machte, Alles, was noch jetzt der Stolz und die Hoffnung Preußens ist, dessen Dauer und weitere Entwickelung nach dem Wort eines der edelsten seiner Staatsmänner, dem Staate die Bürgschaft leisten sollte „daß „ihm niemals ein neues Jena gefährlich oder nöthig sei.“ Durch die Befreiung des Bauernstandes von der Unterdrückung der Feudalaristokratie, durch die damals wirklich freie Städteordnung, durch die Gleichheit der öffentlichen Pflichten und Rechte, und endlich durch die ausdrückliche Verheißung einer repräsentativen Provinzial- und Reichsverfassung (Edict vom

Digitized by Google

28. Oktober 1810) wurde der Nation eine allgemeine freie staatsbürgerliche Verfassung vorbereitet und verbürgt. Durch die einstweilen dem Wesen nach schon gewährte Freiheit des Worts und der Schrift, durch die neue Gründung von Universitäts- und Schuleinrichtungen im allerliberalsten Geiste, wurde der Nation die geistige Erhebung und Waffe gegeben. Das Zerbrechen des schimpflichen Stocks, der bei Jena als so nichts vermögend sich gezeigt hatte, die für alle Bürger gleiche und unablösliche Waffenpflicht und die Landwehr endlich gaben ihr die treffliche kriegerische Wehrordnung. Der Grund von Preußens, von Deutschlands Unglück und Schmach, Feudalaristokratie und Verfassungslosigkeit, und die Aufgabe der neuen Zeit, waren also klar erkannt. Licht und Recht, Wahrheit und Freiheit wurden überall als der Preußen Losungsworte erklärt. Und wahrlich, nicht etwa, weil die vorzüglichsten Wiederhersteller der Größe Preußens, Stein, Scharnhorst und Blücher, ebenso wie Hardenberg, zufällig in andern deutschen Ländern geboren waren, sondern weil man tief erkannt hatte, daß für Preußen nur durch deutsche Kultur und Freiheit, durch das Vorangehen in ihnen und in freier inniger Verbindung mit Deutschland, Sicherheit und Gedeihen möglich sei, huldigte man in Wort und Werk auch dieser großen Idee. Mit solchen Waffen konnten die Regierung und ein Bund begeisterter Vaterlandsfreunde, durch allgemeine Verbreitung einer moralischen Erhebung der Nation unter den Augen des argwöhnischen, die Landesfesten besitzenden Feindes, die Befreiung des Vaterlandes vorbereiten *).

Sie begann. Aber es ist wichtig, um die Geschichte gegen absichtliche verderbliche Verfälschungen zu vertheidigen, sich deutlich zu erinnern, wie sie begann. Zum erstenmale seit der französischen Revolution eröffneten die ein Vierteljahrhundert hindurch immer und immer besiegten Regierungen den Kampf mit dem Losungswort, nicht blos der Sicherung der Thronrechte und der äußern, sondern auch der innern, der staatsbürgerlichen Freiheit. Herüber von der bisher unbesiegbaren feindlichen Macht und auf ihre Seite beschwuren sie jetzt die moralische Kraft der großen Idee der Zeit, die Kraft der staatsbürgerlichen

*) Vergl. Art. Tugendbund im Staatslexicon.

Digitized by Google

Freiheit und der freien öffentlichen Meinung siegskräftiges Panier. Die verbündeten Monarchen eröffneten den Krieg durch die gemeinschaftliche feierliche Proclamation von Kalisch vom 25. März 1813. Darin erklären sie: „Daß sie, dem Wunsche „des deutschen Volkes begegnend, jeden Deutschen auffordern, „sich ihnen anzuschließen und zu kämpfen mit Herz und Sinn, mit „Gut und Blut, mit Leib und Leben für die Rückkehr der Frei„heit und Unabhängigkeit Deutschlands und für die Wiederkehr „eines ehrwürdigen Reiches in zeitgemäßer Gestaltung, „welche allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimge„stellt bleibe und in ihren Grundzügen und Umrissen möglichst aus „dem ureignen Geiste des deutschen Volkes hervorgehen „solle, damit Deutschland verjüngt und lebenskräftig und „in Einheit gehalten unter Europa's Völkern dastehe." „Für „diesen Zweck" — so erklären sie, so erklärt namentlich auch Fürst Metternich noch zwischen dem ersten und zweiten Kriege auf dem wiener Kongreß — „für diesen Zweck haben die Völker „die Waffen ergriffen, und alle Staaten, welche der großen Alliance „sich anschlossen, erklärten sich schon durch ihren Beitritt für den„selben Zweck." *) Dieser Zweck wird eben so oft wiederholt, von allen Regierungen einstimmig auch bezeichnet „als eine der „öffentlichen Meinung, den allgemeinen Wünschen, gerechten An„sprüchen und Erwartungen der deutschen Nation entsprechende „nothwendige Fest- und Sicherstellung der staatsbürgerlichen Frei„heit, vor allem der Preßfreiheit und der Landstandschaft. Und „für letztere erklärte man die Rechte der Steuerbewilligung, „mit der Controle über die Steuerverwendung und die „Verwaltung, der Gesetzzustimmung und der Verantwort„lichkeit der Verwaltungsbeamten als wesentlich und als „ein vom Bund zu verbürgendes Minimum landständischen Rechts." Und als 1815 der neue, gefährliche Krieg drohte, da nahm man schnell auf dem wiener Congreß die über dem Länderstreit fast vergessene deutsche Verfassungssache wieder vor. Da erklärten alle Regierungen eben so einstimmig: „daß, unter den dringenden Um„ständen der gegenwärtigen Lage der Dinge, und bei der entschei„denden Wichtigkeit, für die Beförderung des gemein„samen Zwecks, durch neue Zusicherung und definitive Feststellung

*) Klüber's Akten des wiener Congresses, Heft 1. S. 61 und 104.

Digitized by Google

„dieſer Rechte in der, wenn auch noch unvollſtändigen Bundes-
„Acte, die Völker nun beruhigt werden müßten, damit ſie mit
„Vertrauen und Muth, mit Kraft und Freudigkeit den neuen Kampf
„begönnen; daß ſie zur Ueberzeugung gelangen müßten, daß die
„bereits dargebrachten Opfer, ſo wie die neuen Anſtrengungen für
„ihre höchſten und theuerſten Intereſſen, für ihre unver-
„jährbaren Rechte geleiſtet und erheiſcht würden." *)
„Freudig," ſo fügen mit Zuſtimmung Oeſtreichs und Preußens die
vier und dreißig ſouveränen Fürſten und freien Städte hinzu:
„würden ſie zu allem die Hand bieten, was im Bunde deutſcher
„Staaten Einheit, Selbſtſtändigkeit und deutſche Freiheit be-
„gründen könne." Die meiſten Regierungen ertheilten eben jetzt
unmittelbar vor Eröffnung des neuen ſchweren Krieges
ihren Völkern auch noch beſondere ähnliche Zuſicherungen wahrer
zeitgemäßer Conſtitutionen oder Repräſentativ-Verfaſſun-
gen; ſo z. B. die Könige von Bayern und von Würtemberg,
der Großherzoge von Baden und Heſſen! So auch der König
von Preußen (deſſen Bevollmächtigte in ihren fünf Entwürfen
zur Bundesverfaſſung ſtets jene obigen Hauptrechte im ausgedehn-
teſten Umfang als weſentlich erklärten) in der neuen Zuſage
einer reichsſtändiſchen repräſentativen Verfaſſung durch das
königliche Edikt vom 22. Mai 1815, und durch die Beſitzergrei-
fungspatente der alten und neuen Provinzen.**)

Und ſo wie ſchon die Proklamation von Kaliſch, nicht minder
wie es unſere alten Könige und Kaiſer eidlich thun mußten, die deut-
ſche Nation als ein emündige und berechtigte Perſönlichkeit
anerkannte und als ſolche ihr wie den einzelnen Deutſchen jene
feierlichen rechtlichen Zuſagen und Gegenverſprechungen für ihre

*) Klüber a. a. O. I. S. 34, 45, 57, 65, 68, 72. III. 104, 125, 131, 134. IV. 43, 44, 48, 50, 51, 104. V. 1, 3, 18, 55, 107, 169, 195. 298. VI. 206. VII. 298, 359, 378. VIII. 33, 424, 425, 432, 512, 523, 524, 529, 532, 547, 551, 565. Dieſe urkundlichen Erklärungen vor dem erſten und vor dem zweiten Befreiungskriege, die Erklärungen am wiener Congreſſe, wie die Anerkennungen derſelben am Bundestage, — auf welche hier und in den folgenden Abſchnitten wiederholt Bezug genommen wird — ſind urkundlich zuſammengeſtellt in C. Th. Welckers Vervollkommnung der organiſchen Entwicklung der deutſchen Bundesverfaſſung. Karlsruhe bei Groos. S. 15 bis 40 und noch vollſtändiger in deſſelben Verfaſſers Oeffentlicher aktenmäßiger Vertheidigung. Stuttgart, Metzler 1823. S. 197—226. Die Beweiſe, daß man überall an wahre zeitgemäße Repräſentativ-Verfaſſungen dachte, ſ. insbeſondere in der erſten Schrift. S. 39. f. f.

**) S. die zuletzt citirte Schrift S. 39. f. f.

Digitized by Google

Opfer machte, ganz so machten es auch die besonderen fürstlichen Zusagen in Beziehung auf die einzelnen Volksstämme oder bei Vereinigung mehrerer zu einem gemeinschaftlichen staatsbürgerlichen Verein, an diesen, oder an „mein Volk," nach dem Ausdruck des Königs von Preußen.

Freilich haben neuerlichst einige neuphilosophischen Politiker die Rechtsverbindlichkeit solcher Zusagen, ja selbst die der bereits zu Reichsgesetzen erhobenen fürstlichen Zusagen läugnen wollen, „weil in der „monarchischen Verfassung der König ebenso wie im Volksstaate das „Volk, allein die Gesetze gebe und also auch beliebig zurücknehmen „könne." Doch entweder thun sie dieses in der hinterlistigen Absicht, in unserem Zeitalter, in welchem ein Volk ohne Recht und Freiheit und Ehre nicht bestehen kann, einen unüberwindlichen Abscheu gegen Königthum und König durch die Vorstellung zu erzeugen, nur allein bei Volkssouveränetät und Republik sei irgend eine Freiheit und irgend ein rechtlicher Zustand denkbar, mit dem Königthum aber völlig unvereinbar, Fürstenwort und fürstliche Treue seien leerer Schall, ein Köder nur für die Thoren, und monarchisch regierte Völker nur eine ehr- und recht- und freiheitslose Masse von Entmündigten und Sklaven. Und es wären solche Vorstellungen allerdings auch die gefährlichsten Mittel, für deutsche Fürsten das Unglück der Stuarte und Bourbone herbeizuführen. Oder jene Schriftsteller zeigen den Dünkel von Schulphilosophen, die im Wahne stehen, ihr vergängliches einseitiges neuestes Schulsystem sei für sich allein vermögend, in kurzer Frist die Welt durch die reine Vernunft umzugestalten, und dürfe also höhnisch auf alle bisherigen Grundlagen und Bestrebungen für die Freiheit herabsehen. Jedenfalls aber greifen sie nicht etwa nur die unentbehrlichen Grundlagen der von ihnen verspotteten repräsentativen Monarchie und der liberalen Bestrebungen für sie, sondern die ewigen Grundlagen alles rechtlichen Zustandes und aller wahren rechtlichen Freiheit der Bürger, ebenso gut wie die des königlichen Rechts an. Denn diese Grundlagen bestehen, wie alle freien Völker und ihre Verfassungen anerkennen, in der gegenseitigen rechtlichen Treue, in der Heiligkeit der rechtlichen Grundverträge, der gegenseitigen Rechtsanerkennungen und Zusagen und in der dadurch gegebenen rechtlichen Grenze der Gewalt, ebenso der Gewalt des Königs wie der Gewalt der Volksregierung und der Bürger. Ohne Rechtspflicht und

Digitized by Google

ohne rechtliche Schranke kein Recht! Wer also von einem König aussagt, er könne überhaupt, oder da, wo er factisch allein die Gesetzgebung ausübt, jedes sonnenklare Unrecht, z. B. Mord der eignen Eltern, gültig befehlen und könne auch seine rechtlichen Zusagen, das der Nation gegebene, ja bereits zum wirklichen Gesetz erhobene Fürstenwort über ihre Rechte gegen, ihn selbst einseitig brechen oder zurücknehmen — wer dieses thut, der greift die Grundlagen unserer europäischen Civilisation an. Er macht die Throne und die Fürsten gerade eben so völlig rechtlos, wie die monarchisch-regierten Bürger und Völker, welche seine Theorie vollständig von aller Rechtspflicht der Treue entbindet. Er entzieht den Fürsten mit der Treupflicht und der Heiligkeit des Fürstenworts auch das Vertrauen und die edelste fürstl. Würde. Er thut dieses fast mit Bewußtsein, wenn er, so wie diese Schriftsteller, das stuartische göttliche Recht und seine göttliche Einsetzung der Königsfamilien mit Thomasius und Friedrich dem Großen*) für widersinnig und, sofern man es wirksam macht, „für den Ruin der Throne wie der Reiche erklärt," ja wenn er vollends diese Lehre als bereits ebenso zum Kinderspott geworden darstellt, wie es nach jenen Schriftstellern auch das Fürstenwort und die Treue sein sollen. Der gesunde Sinn unserer Nation aber wird das letztere nimmer zugeben. Er verabscheut aus gleichem Grunde rechtlose Königsgewalt, wie die jacobinische grenzenlose Volksgewalt.

Es wäre keiner irdischen Macht verliehen, die stets sich erneuernde Forderung an Erfüllung der fürstlichen Treue in unserem Volke und seiner Geschichte zu tilgen, bis sie erfüllt ist, oder ihre stuartischen Folgen abzuwenden, sobald sie als unheilbar gebrochen erscheinen.

Nicht minder hält der gesunde Volkssinn auch die alte Grundlage der europäischen Civilisation und des Erbfürstenrechts fest, daß die Verbindlichkeiten des Erblassers ganz ebenso, wie dessen Rechte auf legitime Nachfolger übergehen; so wie auch den ersten Rechtsbegriff, daß der durch Rechtspflicht und rechtliche Zusage Gebundene sich nicht durch seine subjektive Meinung von der Erfüllung befreien kann, sie scheine ihm für den Berechtigten nicht heilsam zu sein. Dieses wäre vollends absurd, wenn er diesen darüber nicht zur freiesten Sprache kommen ließe. Endlich erhält eine rechtliche Zusage dann noch verdoppeltes Gewicht, wenn sie, wie die

*) Oeuvres posthumes. Vol. II. p. 47 und 60.

Digitized by Google

der deutschen Fürsten, nach ihrer eignen Anerkennung und nach dem urkundlichen Recht *), auf unerloschene alte Rechte sich gründet, sie zeitgemäß erneuert.

Viel heilsamer und gesunder also als jene neuphilosophische, war wohl die Auffassung sowohl jener fürstlichen Zusagen und ihrer vollen rechtsverbindlichen Kraft, in welcher der verstorbene König von Preußen stets einen Zweifel an der vollen Erfüllung seiner Zusage der Reichsrepräsentation als schwere Beleidigung seiner Majestät erklärte, oder in welcher wiederholt am Bundestage alle fürstlichen Gesandten sich in Beziehung auf die „allgemeine baldmöglichste „Begründung der versprochenen ständischen Verfassungen die an „sich schon den Rechten gemäß seien," eben auf jene feierlichen Grundverträge der Regierungen mit der Nation und den Bürgern, „auf die Zusagen, welche den Völ„kern während des Freiheitskriegs laut und öffentlich „gemacht wurden," berufen, und erklären, „daß Deutschland „nur darum mit dem Blute der Völker befreit, und die Länder „ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall „ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge." **) Ueberall wurde bei diesen Zusagen die freie öffentliche Meinung der berechtigten Nation als Leitstern für die Regierungen feierlich anerkannt und an die Spitze gestellt †). Blücher, der Feldherr der Verbündeten, erließ schon den 23. März 1813 bei dem Vorrücken ihrer Heere in Deutschland, zunächst an die Sachsen, eine Proclamation an „seine deutschen Mitbürger oder seine deut„schen Brüder, mit welchen er gemeinschaftlich für Vaterland und „Freiheit kämpfe." (S. seinen Aufruf vom 24. April.) In dieser Proclamation wird Preßfreiheit verhießen und ihre Unterdrückung als ein Hauptgrund der jetzt vom Volke verlangten Erhebung gegen die Napoleonische Sclaverei und den Rheinbund erklärt. Mit

*) S. die vorigen Noten und deutsches Bundes-Staatsrecht im Staats-Lexicon.

**) Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung 1. S. 14. fg. S. 30, 50, 51, 54, 130, 164, 194, und die vielen Stellen, welche die Schriften in der vorletzten Note, S. 32 flg. anführen.

†) S. die vorigen Noten und die österreichischen und preußischen Kriegsmanifeste, nach welchen die Gesinnungen des deutschen Volkes den Krieg erklärten und den Beschlüssen der Regierungen vorauseilten. Schmidts Zeitschrift: Der deutsche Bund, 1. S. 40, 51, 61.

Digitized by Google

dem Einrücken in Sachsen wird sogleich auch die Verheißung verwirklicht *), und preußische Staatsmänner, namentlich Niebuhr, priesen jetzt laut die der Nation verliehene Freiheit der Presse. In der That wurde überall, wohin sich die Herrschaft der verbündeten Armeen erstreckte, Wort und Schrift frei. Dem Herausgeber des so höchst liberalen Rheinischen Merkurs, den auch Blücher für einen mächtigen Alliirten der verbündeten Heere erklärte, sagte er noch später zu Ende des Jahrs 1815 nach dem zweiten pariser Frieden: „Schreiben Sie nur immer zu, gegen wen es auch sei; „ich nehme Alles auf mich. Wenn's nur wahr ist, so mögen Sie „Alles drucken lassen" **).

In diesem allen aber erfüllte man nun wirklich den entschiedenen Wunsch der Nation. Schon vor dem Befreiungskriege hatten auch die patriotischen Schriftsteller, welche für die zukünftige Befreiung Deutschlands zu wirken suchten, und von welchen jetzt im Kriege nicht wenige in bedeutender öffentlicher Wirksamkeit auftraten, stets für Wiederherstellung freier Verfassungen als einen Haupttheil und eine Grundbedingung der Befreiung gesprochen. Selbst Herr von Gentz in Berlin hatte in seiner Berliner Monatschrift (z. B. Bd. II., S. 276 flg.) mit Begeisterung sogar auf die nordamerikanische Freiheit „und ihre beispiel„losen glücklichen Folgen als Pflanzschule von Weisheit und Kraft „für unsern alternden Erdtheil hingewiesen, die höchst mögliche „bürgerliche Freiheit als den letzten Zweck, als das Ideal „jeder politischen Verbindung" erklärt und „die Zerstörung der „durchaus verderblichen, mittelalterlichen und feudalistischen „Verhältnisse, als die höchste Wohlthat, als die wesentliche „Aufgabe der Zeit" gepriesen. Herr von Gentz erklärte in diesen Ausführungen auf eine für die historische Auffassung jener Zeitverhältnisse eben so bezeichnende Weise, insbesondere auch die von ihm schon in der berühmten Zuschrift an den König von Preußen so energisch geforderte Preßfreiheit „als unzerstörbares Recht „gesitteter Völker, ihre Beeinträchtigung nicht blos als muthlos „und als politisch verderblich, sondern als die schwerste Rechtskrän„kung, als Beleidigung der Menschheit, ja als absichtliches

*) Varnhagen, Lebensbeschreibung von Blücher. S. 156, 159.
**) Varnhagen, a. a. O. S. 556.

Digitized by Google

„Hinderniß menſchlicher Vervollkommnung, als frevelhaf-
„tes und zugleich fruchtloſes Beſtreben, als ein Beſtreben, welches
„zuletzt unvermeidlich den Haß derer, gegen die es ge-
„richtet iſt, und ihre Neigung, Gewalt mit Gewalt zu
vertreiben, erwecken müſſe.“ (S. 296, 312, 318). So
wie er, ſo ſuchten jetzt andere der einflußreichſten politiſchen Schrift-
ſteller, ſo Häberlin und Johannes Müller, in der Wiederher-
ſtellung freier Verfaſſung die Rettung. Und während der frei-
geſinnte Fichte (1809) in Berlin durch ſeine öffentlichen
Reden an die deutſche Nation für die Freiheit begeiſterte,
hatte gleichzeitig Friedrich von Schlegel in ſeinen öffentlich zu
Wien ebenfalls vor zahlreichem Publicum gehaltenen Vorträgen
über die deutſche Geſchichte überall die freie Verfaſſung als die
Grundlage der Größe der Nation, ihre Zerſtörung als
Grund ihres Unglücks nachgewieſen und eine Staatsform ohne
freie ſtändiſche Verfaſſung geradezu eine Unform genannt. Gleiche
Grundideen ſprachen vollends, vor und in den Befreiungskrie-
gen, die wahrhaft zahlloſen Flugſchriften und die vielen in ganz
Deutſchland begierig geleſenen liberalen Tageblätter und Zeitſchrif-
ten aus, welche, veranlaßt, ermuntert, belobt von den
Fürſten, ihren Miniſtern und Feldherrn, oder ohne dieſes,
als freiwilliges Contingent zur heiligen Nationalſache und zur
Verſtärkung der öffentlichen Meinung, von einzelnen Schriftſtellern
ausgingen. Wir erinnern beiſpielsweiſe an den preußiſchen
Correſpondenten, vom Staatsrath Niebuhr redigirt, an die
allgemein geleſenen deutſchen Blätter, auf höhere Veranlaſſung
und unter der Mitwirkung der geachtetſten Staatsmänner zuerſt in
Leipzig, dann in Freiburg (hier von K. v. Rotteck) heraus-
gegeben. Die Forderungen der Freiheit, von Tacitus an in
Deutſchland nie verſtummt, in den Urkunden und fürſtlichen Eiden,
in den größten geſchichtlichen Erſcheinungen der Nation ſtets neu
beſtätigt, verſtärkt durch die Reformation, durch die Begeiſterung
für die erſten Ideen der franzöſiſchen Revolution, dann durch die
Bewunderung der engliſchen Verfaſſung, welche Brittannien unbe-
ſiegt erhielt und Europa rettete, wurden jetzt aufs Neue wieder in
der ganzen Nation vernommen. So allgemein aber hatte jetzt die
Idee verfaſſungsmäßiger Freiheit in ganz Europa geſiegt, daß
ſelbſt Spanien, welches damals, nächſt England, am meiſten Allen

Digitized by Google

als Vorbild galt, vor Allem sie in seinem Befreiungskampf hergestellt hatte, und daß die Monarchen unmittelbar nach dem Sieg ihre Wiederherstellung in freien repräsentativen Verfassungen selbst für die besiegten Franzosen und Polen begründeten und schützten. Ja, es befanden sich während des Freiheitskrieges Schriftsteller und Freiheitsredner in den großen Hauptquartieren angestellt, so Arndt in dem der Hauptarmee, August Wilhelm Schlegel in dem der Nordarmee, Steffens in der Armee von Blücher. Der Verfasser dieser Zeilen war Zeuge, daß Blücher selbst mit seinem ganzen Generalstabe den Freiheitsreden, welche Steffens an die Bewohner, die Beamten, die Professoren, die studierende Jugend hielt, durch persönliche Gegenwart höheres Gewicht gab.

So wurde also wirklich auf jede denkbare Weise die allgemeine Begeisterung und das Vertrauen auf die verheißene, innere wie äußere Freiheit genährt. Durch diese Begeisterung für die Freiheit wurden jetzt Männer und Frauen und die freien Vereine derselben, es wurde das Volk und die Gebildeten, welche als Freiwillige ihre höhere, begeisterte Stimmung den Herren mittheilten, zu Opfern jeder Art bestimmt. Es wurde durch die, auch jetzt zugleich mit der Achtung der Volksfreiheit wiederhergestellte, deutsche Landwehr, durch Landsturm, Freischaaren und freie Association das Volk bewaffnet. Und so wurden, trotz aller früheren Leistungen und Opfer, ohne Mühe für die Regierungen, in kürzester Frist die größten Kriegerschaaren, welche deutsche Völker jemals aufstellten, zusammengebracht und ihre treffliche Ausrüstung bewirkt. Nur so, durch jenes Vertrauen, durch diese Begeisterung, nur durch solchen heiligen Bund zwischen Fürst und Volk für die Freiheit, für deutsches Recht, und durch den vollen Glauben an die fürstliche Treue in ihren Zusagen, wurde der bisher unüberwindliche, noch immer an Mitteln überreiche Feind besiegt, wurden Deutschland und seine Fürstenhäuser gerettet.

Was aber ist nun diese deutsche Freiheit, dieses deutsche Recht, welche die deutsche Nation früher groß machten, deren Vernachlässigung sie und ihre Fürsten in Schmach stürzte, und beinahe dem Untergang zuführte, für deren Wiederherstellung

Digitized by Google

zur Wiedererhebung die Fürsten und die Nation ihren heiligen Grundvertrag erneuerten?

Ueber Nebenpunkte mag man abweichen, aber ihr wesentlicher Inhalt ist einfach, klar und unbestreitbar.

Er besteht in der freien rechtlichen Persönlichkeit, in der Mündigkeit der Bürger und des Volks. Er besteht mithin in dem, was mit Aristoteles, Xenophon und Plinius, Johann Müller als das Wesen der Freiheit der Völker des classischen Alterthums und überhaupt aller bürgerlichen Freiheit anführt, in der Selbstgesetzgebung nämlich oder der Autonomie. Es ist dieses dasselbe, was die altdeutsche eidgenossenschaftliche Gesammtbürgschaft für die Freiheit (Arimannie, Friborg). Es ist dasselbe, wie das altdeutsche: „So wir nicht mit rathen, so wir nicht mit thaten," oder das englische self-government. Dieses nannte man in Deutschland „deutsche Freiheit," beschworenen Grundvertrag. Es besteht nach deutscher Auffassungsweise das Wesen dieser deutschen Freiheit in folgenden unzertrennlichen beiden Hauptbestandtheilen: fürs erste in der durch den Grundvertrag und durch unabhängiges Gericht verbürgten persönlichen und Eigenthumsfreiheit und fürs zweite in der freien Sprache oder Mitsprache der mündigen Rechtsgenossen und des Volks über und für ihre Rechtsverhältnisse zur steten lebendigen Erhaltung des Grundvertrags. Diese freie Sprache aber besteht einerseits durch volle Freiheit der Rede und Schrift, andererseits aber durch alte demokratische oder spätere repräsentative land- und reichsständische Versammlung. Diese aber erfordert wiederum jene anerkannten wesentlichen Rechte, 1) der Steuerbewilligung, 2) der Gesetzzustimmung, 3) einer Mitwirkung in Beziehung auf die Regierung und ihre Controle, 4) der Verantwortlichmachung der Verwaltungsbeamten.

Dieses einfache Wesen der Freiheit und des Rechts ist gleichmäßig gegeben durch die Natur, durch die Vernunft und durch die Anerkennung aller freien Männer, Völker und Staaten *); es ist geheiligt durch die ächten Grundsätze der christlichen Moral für alle freien Persönlichkeiten im Vereine mit ihren gleich freien

*) Die urkundlichen Belege für diese und alle folgenden historischen Hauptpunkte sind jetzt in vielen Werken enthalten. Wir verweisen hier auf die urkundlichen Beweise in dem Staatslexikon. S. Art. Grundvertrag.

Digitized by Google

Brüdern *). Es ist gegeben in den urdeutschen Rechtsgrundsätzen aller germanischen Völker; ebenso in denen unserer unmittelbaren deutschen Vorfahren, wie in denen der Schweden und Dänen, der Sachsen in England, der Gothen in Spanien und der Franken in Gallien. Es bildet die Grundlage und das Wesen ihrer freien eidgenossenschaftlichen Gesammtbürgschaften, ihrer allgemeinen Gau- oder Grafschafts- und Reichsversammlungen mit der freien Abgabenbewilligung und Abstimmung der Genossen über Gesetz und Gericht, über die Wahl ihrer Vorsteher und Fürsten und die wichtigsten Regierungsbeschlüsse, also gewiß mit der wesentlichen Mitwirkung bei der Regierung und ihrer Controle. Darin stimmen mit Tacitus die Gesetze und Urkunden und alle ersten Geschichtsforscher, wie J. Möser, Pütter und Häberlin, Grimm, Eichhorn und Savigny, Gejer und Dahlmann gleichmäßig überein. Und das Wesen jenes Mitstimmens und Einwilligens Aller (des consensus omnium des Tacitus, oder des consensus omnium Francorum der Annalen und Gesetze von den fränkischen Maifeldern), dieses Wesen bleibt unverändert auch in unserer heutigen Einwilligung der Volksvertreter und ihrer besonders an das Steuerverwilligungsrecht sich knüpfenden Mitwirkung und Controle. Die rechtliche Natur jenes Grundvertrags der früheren Eidgenossenschaft und der Wahl oder freien Anerkennung aller Könige in der allgemeinen Volksversammlung, von welcher auch Eginhard nach seinem Bericht über die feierliche Wahl Carls des Großen durch das Volk auf dem Maifeld (durch den consensus omnium Francorum) noch ausdrücklich bemerkt: „die verhandelten Wahlbedingungen wurden von beiden Theilen (dem Fürsten und Volke) angenommen (susceptae sunt utrimque conditiones)." Diese wesentliche rechtliche Natur des Grundvertrags bleibt ebenso in unsern neueren Grundverträgen oder Verfassungen, die von Fürst und Volk beschworen werden. Sie bleibt in den wechselseitigen Huldigungsgelübden der Bürger und fürstlichen Rechtszusicherungen, in jenen Zusicherungen, deren heilige Verpflichtungen nach dem alten deutschen Grundsatz: „Treue um Treue, Recht um Recht" für den Fürsten gerade eben so verbindlich sind, als die Treupflicht

*) Ebendaselbst Art. Christenthum.

Digitized by Google

für den Bürger. Endlich bleibt auch das Wesen der rechtlichen und richterlichen Verantwortlichkeit der politischen Gewalthaber, welche nach den deutschen Reichsgrundgesetzen für alle Fürsten und sogar für die kaiserliche Majestät bis zur Auflösung unseres Reichs persönlich, ja mit Straf- und Absetzungsgewalt gegen sie stattfand*), ebenfalls rechtlich unzerstört, wenn bei uns nur die Minister für jede Regierungshandlung verantwortlich sind. Alle diese Rechte aber müßten jetzt um so heiliger für die Fürsten sein, als sie in der Form der Ausübung günstiger für sie gestaltet sind.

Diese germanischen Urrechte wurden nur vorübergehend, factisch und theilweise durch Faustrecht und Feudalismus verletzt, und zum Theil in der Form der Ausübung verändert, aber niemals rechtsgültig aufgegeben oder ganz aufgehoben. Vielmehr besiegten gerade nur sie selbst später das Faustrecht, den Feudalismus und Despotismus. Sie blieben auch stets klar ausgesprochen in allen früheren wie in den späteren europäischen Reichs- und landständischen Grundverträgen, Compactaten und Wahlcapitulationen. Ihre rechtsverbindliche Grundbedingung für die Regierung erkannten selbst in den dunkelsten Zeiten des Mittelalters und der Hierarchie die Fürsten in den Verfassungsurkunden und in den Reichs- und landständischen Verhandlungen an. Sie vereinigten sie, sie vereinigten den Grundvertrag mit ihrem Volk sogar, so wie selbst der überfromme Ludwig und die spätern deutschen Könige und Kaiser, schon in ihren königlichen Titeln (Dei favente clementia et ordinatione imperii) oder „von Gottes Gnaden erwählter König" friedlich mit der Erinnerung an religiöse Weise und Pflicht. Und wenn irgendwo treubrüchige Heuchelei, phantastische Verirrung oder fluchwürdige Schmeichler die Fürsten verleiteten, so wie Johann ohne Land in England, oder später die Stuarte und noch später die französischen und spanischen Bourbone, die Grundverträge einem abentheuerlich aufgefaßten göttlichen Recht aufzuopfern, dann traf Unheil die Völker, noch viel mehr aber die Fürsten. Gewaltthat und Bürgerkrieg traten an die Stelle der zerstörten Treue, bis die Völker wiederum, so wie in der englischen magna charta oder in der neuen französischen Charte dem Grundvertrag neben dem Dei gratia die volle Geltung zu verschaffen wußten**). So, daß also

*) Staatslexikon Bd. 4. S. 363.

**) Ebendaselbst Artikel Adel und deutsches Bundesstaatsrecht.

Digitized by Google

wirklich mit gutem Rechte Preußens größter König in seinen zwei besten staatsrechtlichen Abhandlungen *), „als die vergiftete „Quelle des Unheils der europäischen Völker und des Ruins der „Reiche gerade jenes Vergessen der grundvertragsmäßigen „Begründung und Begrenzung der fürstlichen Regierung" bezeichnen konnte. Jene Urrechte wurden neu bestätigt durch die Versprechungen der Fürsten, als sie zweimal wiederholt, vor dem ersten und vor dem zweiten Befreiungskriege das Volk zur Rettung ihrer Throne und eines deutschen Rechtszustandes aufriefen. Sie erhielten solche Bestätigung ebenso, als die Fürsten über die Herstellung dieses deutschen Rechtszustandes und den deutschen Nationalbund zu Wien verhandelten und dabei sämmtlich jene vier Hauptrechte als das Unentbehrlichste und Wenigste deutscher landständischer Rechte anerkannten. Sie werden endlich selbst in der Akte des Bundes und in den Bundeserklärungen und Beschlüssen der ersten vier Jahre nach Abschluß des Bundes, so wie auch in den, in den constitutionellen Staaten bereits begründeten repräsentativen Verfassungen anerkannt**). So sind sie denn also wirklich begründet und geheiligt durch die Vernunft, durch unsere Geschichte und durch feierliches Fürstenwort und besiegelt durch das Blut von Hunderttausenden, die für dieselben und für ihre Fürsten, an deren Wort und Treue glaubend, willig in den Tod gingen und welche thatsächlich Namens der Nation ihrerseits den jetzt erneuerten Grundvertrag annahmen und die Verpflichtung des Volks gegen die Fürsten treulich erfüllten. So bilden sie also die heilige Grundlage der Sicherheit und des Friedens — heilig, so lange von deutscher Treue auch nur noch eine Rede sein soll. Sie oder vielmehr jener uralte jetzt erneuerte Grundvertrag für sie, sind unsere magna charta, an welcher unser Volk festhalten muß zu seiner Vereinigung und zu seinem Heile, das heilige Panier, um welche es sich schaaren muß.

Es wird heute am hellen Tage unserer mit Blut geschriebenen Geschichte und unseres täglich wachsenden Gedankenaustausches mit allen freien Völkern der Erde, die sämmtlich auf jene Rechte ihre Freiheit gründen, keiner Sophistik und keiner Begriffsverwirrung der Heuchler und Schriftgelehrten, keiner Beschönigung der Bevor-

*) Considérations sur le corps politique de l'Europe und Essai sur les formes du gouvernement Oeuvres posthumes II. S. 47, 60.

**) Ebendaselbst deutsches Bundesstaatsrecht und das vorhin im Text Angeführte.

Digitized by Google

mundung und Willkührherrschaft gelingen, im Namen eines lächerlich gewordenen patriarchalischen und patrimonialen göttlichen Rechts die deutschen Männer mundtodt zu machen. Es wird nicht gelingen, die Nation über ihre ewigen natürlichen und geschichtlichen Rechte, über diese Grundbedingung ihrer Sicherheit und Existenz zu täuschen, sie über den allein wahren, klaren, urkundlichen Sinn der feierlichsten, verbindlichsten, fürstlichen Anerkennungen und Versprechungen und Grundgesetze zu betrügen. Man wird nicht den gesunden Menschenverstand unserer Nation und eben so wenig die fortwirkende Kraft so großer sittlicher Volksthat, wie die der Befreiungskriege, gänzlich vernichten können.

Aber hat nun bei alle dem in den dreißig Jahren seit den Befreiungskriegen die Nation endlich den Besitz ihrer neu anerkannten Rechte erworben, haben es unsere bei weitem zahlreichsten deutschen Mitbürger in den beiden größten deutschen Staaten? Haben selbst bei deren unglückseliger Zögerung die kleineren constitutionellen Staaten eine wahre vollständige Ausübung jener Rechte erlangen und behaupten können? Ein tief beschämendes und betrübendes Nein ist die Antwort. Wer auch nur eine Vorstellung hat von wahrer persönlicher und öffentlicher Freiheit, wie sie in jenen Rechten und schon im Begriff des freien Staates begründet sind, und wie sie alle unsere freien Brudervölker, die Britten, die Belgier und andere wirklich besitzen, und wer dann den Blick auf unsere deutschen Zustände fallen läßt, auf das, was wir alle selbst sehen und hören und empfinden, auf das, was täglich die censirten Zeitungen berichten, und auf alles Schlimmere, was die Censur verhüllt: — gewiß, der wird, trotz aller Befreiungskriege, von keinem freien Deutschland sprechen.

Wie aber erklärt sich nun dieses? Hat wohl das deutsche Volk seinerseits den mit seinen Fürsten geschlossenen heiligen Grundvertrag nicht mit redlicher, gewissenhafter Treue erfüllt und gehalten? Auch das wird Niemand sagen mögen.

Allein wie auch die Schuld des neuen Mißgeschicks auf der andern Seite gesucht würde und zugleich auch im Einfluß der Auswärtigen, deren Planen Deutschlands Größe gefährlich wäre, — zwei gewichtige Wahrheiten wird Niemand bestreiten.

Die eine ist die, daß die Vernachlässigung von Recht und Freiheit, uns abermals wieder ebenso die nationale Würde

Digitized by Google

und Sicherheit, wie die innere nationale Einheit und Kraft mindert und bedroht. Verletzung der Freiheit, der Rechtstreue, der National-Einheit und der Nationalwürde verschuldeten in ihrer unzertrennlichen, unheilvollen Verbindung und Wechselwirkung all unser früheres Unglück; sie bedrohen uns jetzt in ihrer unheilvollen Dreieinigkeit bereits mit neuem Verderben. Wer in den Befreiungskriegen die volle Kraft und Herrlichkeit unseres früher so verächtlich behandelten, damals aber für das nationale Recht mit seinen Fürsten so innig vereinten deutschen Volkes, seine fast unwiderstehliche Machtentwicklung sah, hätte der es möglich gehalten, daß wir in allen jenen wesentlichsten Gütern und Ehren uns so bald wiederum den übrigen europäischen Völkern so weit und so schimpflich nachgesetzt, ja des bereits Gewonnenen wieder beraubt sähen!

Der Verfasser dieser Zeilen gilt bei denen, welche ihn kennen, keineswegs dafür, daß er die Zustände des Vaterlandes zu trüb und zu hoffnungslos ansehe. Vielmehr hat er oftmals den Namen Optimist sich gefallen lassen müssen. Er hat es hören müssen, daß er den durch die Befreiungskriege erweckten besseren Lebenskräften der Nation, dem guten Willen und der fürstlichen Treue auch vieler Fürsten, den auch in unserem Adel- und Gelehrtenstand noch nicht versiegten Quellen eines höheren, edleren Aufschwunges für das vaterländische Gemeinwesen, daß er den historischen Grundlagen und dem gesetzlichen Wege zu einem der Nation würdigen Zustand allzu gutmüthig und allzuviel vertraue. Bei allem dem und bei der Anerkennung von manchem Guten, so wie auch mancher Ausnahmen von dem Nichtguten und bei dem möglichsten Festhalten des Glaubens an gute Absicht auch noch bei dem letzteren, erscheinen ihm doch unsere Rechts- und politischen Zustände als höchst gefährlich. Und er muß sie ohne die für die allgemeine Gefahr unwesentlichen Ausnahmen und Milderungen offen so darstellen, wie sie ihm erscheinen. Er würde sich freuen, könnte man nachweisen, daß er zu trüb sähe.

Aber es bleibt die erste Pflicht selbst der Treue, Gefahren, worüber man absichtlich die Fürsten täuscht, so lange noch Rettung möglich ist, rücksichtlos zu enthüllen. Uebrigens ist hier nur von unseren Rechts- und politischen Zuständen die Rede. Daß durch den großen Aufschwung der deutschen Nation in den Befreiungskriegen, nach der früheren herben Schule des Unglücks und nach der Zerstörung der Feudalverhältnisse durch auswärtige Hülfe, daß

Digitized by Google

durch den neuen Aufschwung von ganz Europa und durch einen dreißigjährigen Frieden unsere Zustände augenblicklich manches Erfreuliche darbieten, ebenso wie die Zeiten vor unserem Unglück, wer möchte das leugnen! Aber alles Gute besteht auch jetzt nicht durch unseren Rechtszustand, sondern trotz demselben und höchstens durch immer mehr verlöschende Nachwirkungen des früheren und immer mehr verkümmernde Anfänge eines neuen Rechtszustandes. Denn die traurige Wahrheit wird kein Rechtskundiger läugnen, daß unser früherer Rechtszustand zerstört und der neue im Keime erstickt und verfälscht wurde. Seit dem Sturz unseres Reiches fielen immer vollständiger alle früheren Bürgschaften des Rechts und der Freiheit; so die selbstständigen Corporationen, kaiserlicher und reichsgerichtlicher Schutz für jedes wohlerworbene Recht und jeden rechtlichen Besitzstand und auch für alle öffentlichen Rechte. Die verheißene neue, zeitgemäße Rechtsherstellung aber kam größtentheils noch nicht zu Stande, oder wurde, wo sie zu Stande kam, gelähmt oder wieder zerstört. Ein wahrer, ein freier Rechtszustand aber ist der Träger aller höheren Kultur. Und deßhalb eben werden auch alle unsere übrigen Verhältnisse schon jetzt immer mehr durch den Mangel an Freiheit und Recht der Verderbniß preisgegeben.

Unser allgemeinstes Unglück ist es, daß seit der Reaktion gegen treue Verwirklichung der gegebenen rechtlichen Zusagen es einer unseligen, nur dem Ausland heilsamen Politik gelingt, aus Furcht vor der versprochenen Freiheit, zum Theil die einzelnen Regierungen und fast überall die einzelnen Klassen der Nation von der gemeinschaftlichen Vereinigung der für unsere Erhaltung wesentlichsten Aufgabe, von der Vereinigung zu einem freien Gemeinwesen, vom Vaterland abzuziehen, sie zu getrennten, verkehrten, kleinlichen und selbstsüchtigen Richtungen zu bestimmen, sie zu erniedrigen und zu demoralisiren.

Durch Zusammenwirken der Politik verschiedener Länder und durch täglich neue Unterdrückungs- und Verfolgungsmittel wird seit den Carlsbader Beschlüssen von 1819 namentlich die freie Mittheilung über vaterländische Dinge täglich mehr und bereits so vielfach und so verletzend unterdrückt, wie in keiner Periode unserer ganzen vaterländischen Geschichte. Selbst die in ihrer sorgfältigen Auswahl und Form stets schonende, der Vertheidigung der Ministerialpolitik stets offen stehende Augsburger allgemeine Zeitung darf

Digitized by Google

jetzt fast nur noch von China, von den Schaalenthieren und den Sternschnuppen, nicht aber über das Vaterland die Wahrheit und freies Urtheil mittheilen. So erhält und nährt man bei den Bürgern kleinliche, selbstsüchtige und spießbürgerliche Gesinnung und Bildung. Durch täglich vermehrte Abhängigkeit des anwachsenden Heeres der Beamten, durch Abhängigkeit auch der Richter von der Gunst oder Ungunst, von der Tagespolitik der Höfe und der Minister, bildet man jene zu servilen Werkzeugen, und entzieht ihnen Vertrauen und Achtung der Bürger. Durch Aufhebung der Freiheit und Selbstständigkeit der Universitäten, durch Zerstörung der Lehrfreiheit, durch die schon ein Menschenalter dauernde Herrschaft der Ausnahmsgesetze für die Professoren und die Vernichtung ihres früheren Einflusses, ihrer Facultätsgutachten und Spruchcollegien und ihrer Prüfung der angehenden Beamten, wird täglich mehr der Gelehrtenstand seiner früheren Achtung und wohlthätigen Wirksamkeit beraubt und zu einem zugleich vornehmen, feigen, unmännlichen und unmoralischen Hofgelehrtenstand erniedrigt. Durch die Aufhebung der academischen Freiheit wie der Lehrfreiheit, durch die ängstlichste Verfolgung aller vaterländischen Bestrebungen, ja aller Vereine und Besprechungen der Studierenden für ihre höhere und ihre politische Ausbildung, wird schon die Jugend des Vaterlands zu den gemeinen Genüssen und Richtungen des Lebens, zu entnervenden Ausschweifungen hingetrieben, und durch die wochen- und monatelangen Staatsprüfungen nicht zu höherer, freierer, wissenschaftlicher Ausbildung, sondern zu einer mechanischen Abrichtung erzogen. Durch das Streben, die Geistlichkeit und den Adel als Werkzeuge und Bundesgenossen dem Absolutismus dienstbar zu machen, sie durch Privilegien und Belohnungen, durch Unterstützung ihrer Anmaßungen der Freiheit ihre Mitbürger entgegen zu setzen, wird auch die Würdigkeit, die Achtung und wohlthätige Wirksamkeit dieser höheren Stände immer mehr unterdrückt. Eine von jeder Rechtsachtung sich lossagende polizeiliche Bevormundung und Freiheitsberaubung endlich drückt wie ein Alp auf der ganzen Nation. Sie läßt ihr nur für Sinnengenuß und, soweit man sie nicht zur politischen Verfolgung, z. B. durch willkührliche Versagung oder Entziehung der Gewerbsconcessionen, beschränkt, für materielle Bestrebungen die Freiheit. Gleich unmündigen bösen Knaben verbietet man Männern nach schrankenlosem Vormundschafts- oder Herren-

Digitized by Google

Belieben jede Versammlung, Vereinigung und Mitwirkung, ja die Beisteuer und den Empfang der Gaben, für die rechtlichsten, edelsten Zwecke. Und während im freien England die ganze Regierung nicht die Gewalt hat, auch nur dem elendesten Fremdling den Aufenthalt in Stadt und Land zu verwehren, ihn des heiligen Schutz- und Gastrechts im freien und gastlichen Land zu berauben, wird der Deutsche in Deutschland wie ein Vagabund behandelt. Er wird es, trotz dem, daß selbst die Bundesacte ihm das von Gott und der Natur gegebene nationale deutsche Staatsbürgerrecht sogar noch ausdrücklich verbürgte. Ohne jeglichen Rechtsgrund jagt man ihn in deutschen Landen beliebig über die Gränzen. Ja er hat oft im eignen Lande nicht einmal ein Gastrecht, nicht den gesetzlichen Schutz des armseligsten Fremdlings in England. Man verweist ihn bereits auch im eigenen Heimathland nach Belieben aus der Stadt, wo er Aufenthalt und Nahrungsstand hatte oder suchte, und er kann noch froh sein, wenn man ihm die Freiheit des Wegzugs und Auswanderns läßt, und ihn nicht aus Polizeirücksichten an bestimmte Orte bannt. Alle Rechtshülfe der Gerichte wird hier versagt. Sie erklären die Willkühr für Administrativ- und Polizeisache. Man könnte glauben, alle Begriffe von Recht und bürgerlicher Freiheit seien in Deutschland erstorben. In allen zwei tausend Jahren, in welchen wir von deutschen Zuständen etwas wissen, war nicht auf gleiche Weise jedes Bollwerk für Freiheit und Recht zerstört, als jetzt, als so bald nach den Verheißungen der Wiederherstellung eines ehrwürdigen deutschen Rechtszustandes und würdiger Freiheit, welche die Fürsten theils zur Rettung ihrer Throne, theils durch Unglück an das ewige Recht gemahnt, theils aus fürstlicher Dankbarkeit ihrem Volke so feierlich machen zu müssen glaubten. Denn klar ist es doch wohl von selbst, daß auf solcher Grundlage der fast vernichteten persönlichen und geistigen Freiheit, auch die bereits begründeten, beschwornen freien Verfassungen zu keiner Wahrheit gelangen können. Sie könnten es selbst dann nicht, wenn auch nicht durch geheime und offene Vereinbarungen, durch einseitige, den Sinn verkehrende Auslegungen der Grundverträge und durch die Herrschaft der Ausnahmsgesetze, die Hauptrechte, die Preßfreiheit, die Freiheit der Wahl und der verfassungsmäßigen Bildung ächter Volksvertretung, das Steuerbewilligungs- und Gesetzzustimmungsrecht und die wahre Oeffentlichkeit untergraben wären. Der frühere

Digitized by Google

Schutz auch aller öffentlichen Rechte, gegen Mißbrauch der Landeshoheit durch den Kaiser und die unabhängigen Reichsgerichte und Spruchcollegien, durch die Rechte aller Bürger sich zur Klag-Berathung zu versammeln, durch das Recht der Steuerverweigerung bis zur Abstellung der Landesbeschwerden — alles dieses ist jetzt ohne Ersatz zerstört. Niemand wird wenigstens Ersatz finden in der Bundeshülfe, die den Holsteinern und Hannoveranern wurde, oder in den Bundesbeschlüssen gegen die Presse und Universitäten, gegen Volksversammlungen und alle Collectivpetitionen und gegen Steuerverweigerung, die wie Hochverrath zur Einmischung fremder Truppen und zum einseitigen Schutz blos die Regierungen berechtigen soll. Alles dieses bedarf eben so wenig einer unerfreulichen weitern Schilderung, als die periodisch wiederkehrenden criminellen Verfolgungen durch jahrelange geheime Inquisitionsqualen und beliebig gebildete und veränderte, geheime Criminalgerichte, als die Abschreckung von Bestrebungen für Freiheit durch solche Criminalprozesse, wie die gegen Jahn und Arndt, wie die gegen Herber, Behr und Eisenmann, gegen Jordan und Weidig und gegen so viele andere deutsche Männer und Jünglinge.

Wo aber und welches ist das Ziel des stets wachsenden Uebels? Besteht es etwa in einer Wiederherstellung und neuen Befestigung des Stabilitätssystems, des Systems des göttlichen Rechts, des blinden Glaubens an die fürstliche Bevormundung, der geduldigen Unterordnung unter die aristokratische Hofregierung und Bevorrechtung? O nein! Werfe doch, wer das glauben möchte, den Blick auf ganz Deutschland, auch auf seine beiden größten Staaten! Hat sich etwa dort seit den ersten Unterdrückungsmaßregeln 1819 dieses System befestigt, oder ist die stille, innere Gährung gegen dasselbe und für eine neue Ordnung der Dinge nicht in stetem Wachsen? Das sah ja der genialste Kämpfer für dasselbe, Herr v. Gentz, schon lange vorher. Er sah es, als er sich über jene wachsende innere Gährung für die Freiheit und gegen sein Stabilitätssystem mit dem fürchterlichen Worte beruhigte: „Mich und den M. hälts noch aus!" (Also: après nous le déluge!) Gewiß noch viel eher, als die Befestigung eines royalistischen Systems, durch solche Politik, könnte man alles Andere als Frucht derselben erwarten: viel eher einen neuen Rheinbund, eine polnische Theilung Deutschlands, einen neuen dreißigjährigen Krieg der absichtlich fanatisirten Reli-

Digitized by Google

gionsparteien, oder einen Untergang der durch öffentliche Recht- und Treulosigkeit demoralisirten Nation im Sinnengenuß und Materialismus des sinkenden Roms, oder endlich auch jene schrecklichen Folgen, welche das göttliche Recht unter den Stuarts wiederholt in England, unter den Bourbons in Frankreich hervorrief.

Neben Anderem scheint auch das die Politik zu übersehen, daß bei der Gemeinschaftlichkeit der Reactionsmaßregeln, welche die natürliche Entwicklung in allen deutschen Staaten hemmen, das verletzte Gefühl auch alle Regierungen solidarisch verantwortlich macht für Alles, was, so wie z. B. die Jordan'schen, oder die hannover'schen Trauergeschichten, jedes rechtliche und menschliche Gefühl empört.

Es ist bereits viel weiter gekommen, als man bei der augenblicklichen Ruhe auf der Oberfläche der Dinge denken mag. Der wohlwollende Mann, der auf die Rettung des Vaterlandes auf friedlichem Wege und auf unseren gesetzlichen Grundlagen sinnt, erschrickt, wenn er ebenso von Männern aus dem Osten wie aus dem Westen, aus dem Süden wie aus dem Norden des deutschen Vaterlandes, in zutraulicher Mittheilung täglich mehr das gutmüthige Lächeln oder den Spott vernehmen muß bei jedem Glauben an fürstliche Treue, an Rettung der Nation und ihrer Freiheit auf gesetzlichem Wege und an die Erhaltung monarchischer und aristokratischer Grundlagen. Er erschrickt, wenn er den täglich tiefer wurzelnden, den trotz alles heuchlerischen und legitimen Scheins derer, welche die bestehende Gewalt scheuen und benutzen und dem äußeren Zuge folgen, immer weiter verbreiteten Haß gegen alle der Freiheit entgegengestellte Kräfte, selbst gegen die mißbrauchte Religion und Kirche betrachtet. Sogar der Erschütterungen von dem europäischen Osten und Westen, oder durch das Anwachsen übermäßiger Bevölkerung und des Pauperismus und der socialistischen und communistischen Bestrebungen, alles dessen bedarf es bald in unserem durch die treulose, unmoralische Politik bereits unterminirten deutschen Boden und bei der durch die äußere Unterdrückung immer tiefer greifenden innern Gährung nicht mehr, um die Unmöglichkeit und die völlige Absurdität einer Herstellung oder Befestigung des veralteten Systems zu begründen. Kein Verständiger kann die durch die Steigerung der bereits den Verstand der Nation beleidigenden politischen Mittel nur steigenden Gefahren des Einsturzes

Digitized by Google

verkennen, Gefahren, gegen welche nur eine schnelle Rückkehr der Politik zur Achtung der Wahrheit, des Rechts und der Treue, zur Bewahrung der letzten Reste früherer wohlthätiger Pietät uns retten könnte.

Und bedarf es wohl vollends noch darüber einer Ausführung, daß es auch in den äußeren Verhältnissen der Nation wenig besser steht, als in den inneren. Was kann wohl für unsere Würde, Macht und Sicherheit verderblicher unsere Kräfte lähmen, als Maßregeln, die den Vaterlandsstolz, das Vertrauen und die Moralität zerstören! Während die freien Völker alle ihre Kräfte in freien Bestrebungen für die Entwicklung der Macht und Größe des Vaterlands verwenden, dienen bei uns unermeßliche Kräfte der Beamten, der Polizei, des Militärs, nur um die Bürger von freien Bestrebungen, von anderem Wirken fürs Vaterland als durch Steuer und Kriegsdienst abzuhalten, die verschiedenen Stände kastenmäßig zu trennen und ihre Selbstsucht und Feigheit zu nähren. Bald in viel traurigerer Lage, als vor unsern früheren Niederlagen, dürfen wir es hoffen, den späteren zu entgehen? Liegt es nicht jetzt schon vor Augen, daß wir uns bereits wieder mitten im Frieden die mit unserem Blut hergestellten, durch feierliche Verträge verbürgten wichtigen Bollwerke in Ost und West, die Königreiche Polen und Niederland, ohne Schwertstreich zertrümmern ließen, ja aus Haß und Furcht vor der versprochenen Freiheit den gefährlichen Grenznachbarn selbst überliefern halfen! Muß man erinnern an diese fast höhnisch verweigerte und verletzte natürliche und traktatmäßige Freiheit unserer Hauptströme, an das Verstummen der ehemals so großen deutschen Nation im Rathe der Völker, an unsere gänzlich vernichtete deutsche Seemacht, an unsere trotz alles Rühmens noch so unvollkommen geeinigten und geschützten deutschen Handels- und Industrie-Verhältnisse, an unsere unrühmlichen holländischen und englischen Handelsverträge, endlich an die in unserem Osten, bald vielleicht auch von Norden ohne Widerstand vorrückende Panslavische Macht und ihre bereits längst allzu sichtbaren Einflüsse auf unsere Diplomatie, welche die versprochene innere deutsche Freiheit mehr als das Russenthum zu hassen, und mehr als den Verlust unserer Nationalunabhängigkeit zu scheuen scheint! Wohin aber kommen wir auf solchen Wegen! Wohin bei vielleicht unerwartet hereinbrechenden Gefahren? Wird ein neues, gleich begeistertes Vertrauen von 1813 oder 14 alsdann alle deutschen Stämme und ihre

Digitized by Google

Fürsten vereinigen und auf dem rechten Wege erhalten, vor russischen wie französischen Einmischungen und Beraubungen uns schützen? Wohin würde uns und unsere constitutionellen Fürsten heute eine neue Alliance der großen absolutistischen Mächte gegen Frankreich, wie Herr Thiers sie beinahe hervorrief, wohl führen? Wohin, wenn sie siegte? Und wohin, wenn sie nicht siegte?

Unbestreitbar ist jedenfalls eine zweite gewichtige Thatsache. Sie besteht darin, daß unsere neuen abermals so unrühmlichen Zustände, sobald schon nach allen unseren früheren Warnungen und nach jener großen Zeit der Freiheitskriege, auch der Nation nimmermehr zur Ehre gereichen können. Hätte die Nation kräftig und tüchtig ihre Freiheit und Ehre, ihre Rechte und die Sicherung ihrer Nationalexistenz im Auge behalten und für sie auf jedem rechtlichen Wege beharrlich und muthvoll gleich andern freien Völkern gekämpft, unser gegenwärtiger Zustand wäre gar nicht möglich gewesen.

Welcher größere Mangel einer Nation aber läßt sich denken als der Mangel an der nöthigen sittlichen Kraft und Energie und an der nöthigen politischen oder patriotischen Bildung und Gesinnung, um sich das höchste Gut tüchtiger Völker, die Grundbedingung ihrer Ehre und Existenz — den freien Staat zu erwerben und zu behaupten?

Statt aber mit Männermuth die durch Ströme Blutes neu erworbenen, durch Fürstenwort verbürgten Rechte zu fordern, lassen jetzt mit der zahmsten Geduld, oder froh des Söldlingslohns und des ruhigen Sinnen-Genusses, ja mit schmeichlerischer Lobpreisung ihrer Vormünder, Millionen adlicher, gelehrter und ungelehrter deutscher Bürger sich mundtodt und bürgerlich rechtlos machen; sie lassen sich und ihre Kinder und ihr Volk demoralisiren und beschimpfen. Sie lassen sich aller ersten Güter und Ehren ihrer Vorfahren und aller freien Völker berauben, der freien Sprache, wie des öffentlichen und Schwurgerichts, der Reichsstandschaft, wie der Gesetz- und Steuer-Bewilligung, dieser Güter, welche unsere tüchtigeren Bruder-Völker bei jedem Angriff mit ihrem Herzblut vertheidigen. Sie dagegen beruhigen sich bei ihrer Schmach mit einigen heuchlerischen oder gelehrten Irrlehren. Sie möchten diese Schmach verhüllen oder selbst rechtfertigen durch das Lobpreisen von Sittlichkeit und Geistesbildung. Aber Grundbedingung der Sittlichkeit eines

Digitized by Google

Volks ist die öffentliche Treue, und die gesunde, kräftige Geistesbildung ist ohne Freiheit nicht möglich. Oeffentliche Untreue und Unfreiheit entsittlichen und verarmen, lähmen und erniedrigen die Völker. Man prahlt endlich wohl gar mit den Lobesworten, womit schlaue englische, französische oder russische Politik deutsche Gimpel zu berücken, kraft- und thatlos zu erhalten und um das Ihrige zu bringen sucht.

Selbst aber bei den edler und ehrenhafter Gesinnten, die für jene heiligen Güter kämpfen, fehlt es größtentheils auf die bedauernswertheste Weise an der ersten Grundbedingung würdigen und glücklichen inneren Freiheitskampfs — an der Einheit. Es fehlt an jener auch den geistigen Egoismus und Hochmuth unterordnenden Einigung in gemeinschaftlichen Grundlagen, Grundbedingungen, Zielpunkten und Disciplingesetzen des gemeinschaftlichen Kampfes, an solcher Einigung, wie sie einst die Römer, später die Briten in ihren Freiheitkämpfen, wie sie jetzt O'Connel und die Irländer uns zeigen. Durch das Unterordnen des Gemeinschaftlichen unter blos individuelle, einseitige, nur dem besondern Handwerk, nur der Kirche und Schule angehörige Gesichtspunkte stört kein praktisch tüchtiger Politiker das gemeinschaftliche, praktische Zusammenstimmen und Zusammenwirken in der Sache des politischen Gemeinwesens. Bei uns aber ist dieses überall der Fall. Ueberall soll nur der eigene Handwerksgesichtspunkt gelten und herrschen. Da greifen die Einen mit übermüthiger Verachtung unseres Volkes gemeinschaftliche Grundlagen und Grundideen, die historischen und grundvertragsmäßigen, die religiösen wie die moralischen, die Heiligkeit des Fürstenworts wie die der Bürgertreue zerstörend an. Als Feldherrn ohne Soldaten, wollen sie ihre individuelle, einseitige Spekulation und Schulphilosophie übermüthig ihrem Volk und ihren Mitstreitern zum Gesetz aufzwingen. Dort wirken eine einseitige religiöse, eine einseitige stubengelehrte Geringschätzung der Freiheit und der natürlichen und philosophischen Wahrheiten, und hier wieder ein spießbürgerliches Verdammen jedes warmen, vollends jedes poetischen Gefühls und Ausdrucks für die Freiheit, auf gleich verkehrte Weise.

Ebenso wie das politische Gemeinwesen alle besonderen Interessen der Bürger in einem gemeinschaftlichen höhern, in dem politischen Gesammtwohl einigen soll, ebenso muß auch alles

Digitized by Google

wahre und praktische politische Wissen das andere menschliche Wissen in einem umfassenden höheren politischen Wissen und Streben einigen *). Gedächte ein Schuster aus Leder, oder ein Chemiker aus Gasarten den wahren Staat zu construiren, Jeder würde lächeln über den einseitigen Handwerksgesichtspunkt. Aber kaum machen es doch manche neuen Philosophen viel besser, wenn sie den Staat ihres Volkes aus ihrer neuesten einseitigen Schulphilosophie, oder manche Theologen, wenn sie denselben allein aus der christlichen Demuth erbauen, und dabei alle jene wesentlichen Grundlagen und Bedürfnisse unseres Volkslebens und seiner Freiheit verachten wollen.

Gleich unpraktisch und übermüthig aber, wie man meistens die Theorien für unsere gemeinschaftliche Freiheit aufstellt, führt man auch häufig die Kämpfe für sie. So viele thatkräftige und muthige Männer scheinen gar keine Ahnung davon zu haben, daß für gemeinschaftlichen bürgerlichen Freiheitskampf der gesetzliche Weg, auf dem man Muth und Aufopferung genug bewähren und, wie O'Connel zeigt, viel leisten kann, gerade dasselbe ist, was für die Kriegsarmee und ihre glückliche Operation die Disciplin ist. So schlagen sie beliebig und auf eigene Faust los, zersplittern und vergeuden die herrlichsten Kräfte, stellen die eigenen Freiheitsfreunde blos und lähmen und verwirren ihre Plane. So nützen meist solche unpraktischen schülermäßigen Politiker, diese eigensinnigen und hochmüthigen, die Freiheit ihrer eignen Mitstreiter mißachtenden Freiheitskämpfer nur den Gegnern, statt der gemeinschaftlichen Sache. Der Thurm zu Babel ist's, den wir Deutsche bauen. Dieser geistige Zwiespalt verhindert die Vereinigung und Kraft der öffentlichen Meinung, wie die des Handelns. Sie ist noch viel unglückseliger, als unsere staatliche Zersplitterung.

Nochmals aber, wie kann man eine Nation groß nennen, welche zuerst Jahrhunderte lang, welche dann abermals und selbst nach so schmachvoller Erniedrigung und so glücklicher Wiedererhebung schon sobald wieder die wesentlichste Tugend und Ehre, die höchste sittliche That würdiger Völker — das freie Gemeinwesen — aufgiebt? Wer kann und darf eine Nation, welche sich selbst auf-

*) S. die Note am Ende des Abschnittes.

Digitized by Google

gibt, welche nach solchen Erfahrungen, wie wir sie machten, fast mit Bewußtsein neuer Schmach, vielleicht polnischer Theilung entgegengeht — noch eine große Nation nennen!

Nein, *groß ist sie nicht* unsere deutsche Nation. Aber *fähig* ist sie doch, nach ihren tiefen, reichen und herrlichen Anlagen und Kräften, nach allem, was sie einst in würdigen freien Zuständen und bei der Nachwirkung oder auch der Erkämpfung derselben Tüchtiges und Großes vollbrachte — fähig ist sie, eine große Nation, ja vielleicht die größte in der Weltgeschichte zu werden. Und an Gott und seinem Vaterland kann der tüchtige Mann nimmer verzweifeln. Doch nur alsdann kann unsere Nation groß werden, und sich gegen Schmach und Untergang sichern, wenn sie mit sittlicher Energie und praktischer Tüchtigkeit für ihr *gutes Recht*, für die Aufgabe unserer heutigen Zeit — für den *freien Staat* — sich ermannt und einigt.

Ein Volk aber, welches in so schwieriger Sache praktisch und erfolgreich wirken will, das darf sicher nicht das Beispiel anderer praktischen Völker verschmähen. Praktisch tüchtiger und erfolgreicher erkämpfte wohl nie ein Volk sich die innere Freiheit als im Alterthum die *Römer*, in der Neuzeit die *Briten*. Und wie verschieden sie sonst waren, darin waren diese zwei größten Völker der Erde einig — sie erkämpften und erbauten ihre Freiheit, festhaltend an ihren heiligen Grundverträgen, auf den gemeinschaftlichen, volksmäßigen Rechtsgrundlagen, stets vereinigt und gerüstet durch sie. Bis zum Untergange der Freiheit durch ihre Weltherrschaft beriefen die Römer, beriefen sich ihre ersten Staats- und Rechtsmänner in ihren Freiheitsvertheidigungen, berief sich als Staatsredner noch *Cicero* auf ihre heiligen Nationalgrundverträge (die nach dem Auszug auf den heiligen Berg zwischen den Aristokraten und dem Volk vereinbarten Leges sacratae, die auf sie gegründeten zwölf Tafeln). Auf ihnen erwuchs in mehrhundertjähriger beharrlicher Freiheitsentwicklung die freie römische Verfassung, das durch verkehrte Anwendung *uns* freilich nachtheilig gewordene, an sich und seinem Wesen nach aber herrliche und freie römische Recht. In allen wilden Stürmen des Mittelalters, in welchen auch in England so oftmals, ja mehr und wilder als anderwärts, bald durch auswärtige Eroberung, bald durch einheimische Feudalherrschaft, die verfassungsmäßige Volksfreiheit unterdrückt wurde, gingen stets

Digitized by Google

die englischen Freiheitskämpfer von dem nationalen Grundvertrag aus, von der altsächsischen Friedens- und Freiheitsverbürgung, der Grundlage der englischen Einrichtungen bis auf den heutigen Tag. Sie erneuerten sie feierlich und zeitgemäß bei der Befreiung von der Dänenherrschaft unter Alfred. Sie mußte ihnen selbst der normannische Eroberer feierlich beschwören. Sie erneuerten sie abermals in ihrem gegenseitig beschwornen Grundvertrag der Magna Charta, als Johann ohne Land jene altdeutschen Freiheitsgrundsätze durch Annahme päpstlicher Beleihung und durch das göttliche Recht verletzen wollte. Und jedesmal, so oft factisch königlicher Despotismus die Freiheit brach, eben so oft setzte man ihm das rechtsgültige nie aufgegebene alte Recht entgegen, und hielt es mindestens den Grundsätzen nach stets fest. Stets neu kämpfte dann das Volk für seine Magna Charta, vereint durch sie, und der besiegte oder der neue Herrscher mußte jedesmal neu den heiligen Grundvertrag beschwören. Der ehrliche Delolme sagte, die englische Freiheit entstand durch Unterdrückung. Wäre das, dann dürften ja wohl auch wir Deutsche ohne unser Zuthun noch die Freiheit erwerben. Nein, nicht die Unterdrückung, sondern die mannhaft vertheidigte alte Freiheit, die man unterdrückte, sie ist die Grundlage der ruhmreichen heutigen britischen Freiheit und Größe. Und obwohl dieses vor allen andern praktische Volk es verstand, die in den volksmäßigen Grundlagen enthaltenen tieferen Ideen und Hauptgrundsätze aus denselben zu entwickeln*), sie der fortschreitenden Bildung gemäß frei zu gestalten und so ihr Recht fortzubilden, so ist ihm doch noch heute, wie einst dem Römer, alt und theuer, es ist ihm das alte England und das theure England, die alte englische Freiheit und die heilige Freiheit ein und derselbe Begriff. Und ähnlich auch hierin den römischen Staatsmännern, beriefen auch die britischen, so namentlich jener größte von allen, der ältere Pitt, in den wichtigsten Freiheitskämpfen

*) Die Methode der theoretischen Entwicklung war bei den britischen Rechts- und Staatsmännern ebenso wie bei den römischen stets die ächt juristische und politische — die analytische. Wenn der ungelehrte Staatsbürger jenes vorhin bezeichnete praktische politische Wissen auf unbewußtere Weise unmittelbar aus dem Leben seines Volks und Staats, aus dem Gemeinsinn und Gemeingeist ihres lebendigen Gemeinwesens (*Βιος πόλεως*) entnahm, so suchte der gelehrte Jurist und Politiker analytisch die Grundbestandtheile und Grundsätze, die innere Verbindung und so zuletzt die höchste Lebenskraft und den höchsten Grundsatz dieses ganzen Volks- und Staatslebens zu erfassen. S. Staatslexikon Bd. XV. S. 23.

Digitized by Google

auf den alten Nationalgrundvertrag, und an die ihm verbürgten englischen Urrechte jedes Bürgers (english birth rights).

So müssen auch wir an unseren alten, feierlich erneuerten Nationalgrundverträgen festhalten. Ihr wesentlicher Inhalt für das innere Staatsrecht unserer Bundesstaaten wurde in diesem Abschnitt bezeichnet, den für das gemeinschaftliche Bundesverhältniß enthält der folgende.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Der deutsche Rechtszustand nach dem Grundvertrag des deutschen Bundes.

Erster Unterabschnitt.

Verschiedenheiten zwischen dem staatsrechtlichen Bundesstaat, und dem völkerrechtlichen Staatenbund.

Deutschland war schon lange vor Auflösung des Reiches, obwohl ein Kaiser an dessen Spitze stand, ein Staaten- oder Bundes-Verein. Bei Wiederherstellung seines Rechtszustandes nach den Freiheitskriegen sollte Deutschland abermals einen Bundes-Verein bilden.

Ein Bundes-Verein ist der Gegensatz eines einfachen Staates, d. h. eines solchen, dessen Glieder oder Unterthanen, so wie jetzt die von Frankreich, nur einzelne Bürger (oder ihre nicht souveränen Vereine, Familien und Gemeinden) nicht aber selbst wieder Staaten und Regierungen sind. Der Bundes-Verein ist also eine solche politische Verbindung die, so wie die nordamerikanische Union, wie das frühere deutsche Reich und der jetzige deutsche Bund, wiederum Staaten zu Gliedern hat, sie mit einander verbindet. Ein solcher Bund bildet also ein zusammengesetztes schwieriges Verhältniß; aber er kann bei guter Ausbildung die vollkommenste politische Verfassung begründen *).

Es giebt nun Bundes-Vereine von der wesentlich verschiedensten rechtlichen Natur. Um also die Rechtsverhältnisse des deutschen Bundes und ihre Entwicklung und mit ihr den wichtigsten Theil unserer deutschen Geschichte richtig zu verstehen, ist es unentbehrlich,

*) S. Staatslexikon Th. I. S. 40 u. 85.

Digitized by Google

vor allem jene so sehr verschiedene Natur der Bundes-Vereine richtig aufzufassen. Doch die Lehre von den Bundes-Vereinen wird überall vernachlässigt, während man den Theorien vom Staat und seiner Verfassung überall begegnet. Man muß aber bei der Wichtigkeit des Zwecks die Mühe nicht scheuen, über schwierige Grundbegriffe, auf die es hier ankommt, sich volle Klarheit zu verschaffen. Bleibt vielleicht auch solche genauere Entwicklung ihrer Natur nach trocken, so ist ja doch ihr Gegenstand höchst wichtig. Die Bundes-Vereine der Völker von den altgriechischen an bis zu den amerikanischen bilden und bestimmen einen schönen Theil der Geschichte, der nur durch Einsicht in die Bundesverhältnisse zu verstehen ist. Und wenn den Deutschen etwa ihr neuester Bund zu viel oder zu wenig und nicht das Beste zu thun scheint, so müssen sie vor allem sein wahres Wesen und Recht verstehen lernen, um durch ihre öffentliche Meinung auf die rechte Weise für das Richtige zu wirken. Da indessen Deutschland unbestritten ein bleibender Staaten-Verein ist und sein sollte, so lassen wir die blos vorübergehenden, stets willkührlich auflösbaren Völkerbündnisse oder Alliancen, so wie z. B. Oestreich, Preußen, England, und Rußland vor dem ersten Sturze Napoleon's zu Chaumont eine solche für ihre gemeinschaftliche Sicherung schlossen, hier ganz zur Seite.

Der bleibende Bundes-Verein mehrerer Staaten ist nun entweder ein Bundesstaat oder ein Staatenbund.

Bundesstaaten waren die altgriechischen Bundes-Vereine, z. B. der Achäische Bund und viele altgermanischen Reiche und, mindestens in seinen letzten Jahrhunderten, das deutsche Reich. Ebenso war es vor der französischen Revolution die Union der vereinigten Niederlande, und nicht minder bildet die nordamerikanische Union, diese jedoch erst seit ihrer Umgestaltung im Jahre 1787, einen Bundesstaat. Man nennt den Bundesstaat auch einen zusammengesetzten Staat oder einen Staatenstaat. Es ist ein Oberstaat.

Ein Staatenbund war die nordamerikanische Union von 1776 bis 1787. Ein solcher ist auch, wie sich ergeben wird, wenn auch nicht nach früheren Absichten und Entwürfen, doch nach seinem definitiven Abschluß durch die Bundesakte, der deutsche Bund.

Digitized by Google

Worin bestehen nun jene Grundverschiedenheiten zwischen dem Bundesstaat und dem Staatenbund?

Die rechtlichen Personen, und zwar ebenso die politischen Persönlichkeiten oder Staaten und Regierungen, wie die einzelnen Menschen, können sich einem höheren politischen Gemeinwesen als abhängige Glieder oder Unterthanen unterordnen. Alsdann entstehen gemeinschaftliche, staatsrechtliche Rechte und Verbindlichkeiten dieses Gemeinwesens und seiner Glieder, und bei solcher Unterordnung von Staaten insbesondere das Bundesstaatsrecht.

Die einzelnen Staaten und Menschen aber können auch als völlig selbstständige einzelne Personen, ohne ein höheres Gemeinwesen zu bilden und ihm unterthan zu werden, für ihre Zwecke in bloße Gesellschafts-Contracte treten, z. B. in eine Actiengesellschaft. Alsdann entsteht für Einzelne das privatrechtliche, für Völker das völkerrechtliche Societätscontractsrecht und bei Staaten, welche einen Contract zum dauernden völkerrechtlichen Schutz abschlossen, das völkerrechtliche Staatenbundesrecht.

Die Natur des Bundesstaates besteht also darin, daß er seiner rechtlichen Wesenheit nach noch ein staatsrechtlicher Verein von Staaten, ein Staat in höherer Instanz oder ein Oberstaat ist.

Die Natur des Staatenbundes aber besteht darin, daß er seiner rechtlichen Wesenheit nach keinen Staat, sondern nur einen völkerrechtlichen Gesellschaftscontrakt gleich unabhängig bleibender Staaten bildet *).

Aus der Verschiedenheit dieser rechtlichen Natur ergeben sich nun für beide Vereine die nachfolgenden ganz verschiedenen Hauptgrundsätze. Dieselben aber sind so natürliche, ja logisch nothwendige Bestandtheile und Folgen der verschiedenen rechtlichen Natur, daß die des Bundesstaates auch historisch fast von selbst sich machten in den griechischen Bundesstaaten, im deutschen Reich, in den Niederlanden und noch bestehen in der nordamerikanischen Union. Und ebenso sind dieselben sämmtlich der deutschen Bundesakte fremd, in ihr sind folgerichtig und gerecht nur die anzugebenden Hauptgrundsätze des Staatenbundes begründet **) (während freilich leider seit den Carlsbader Beschlüssen diese Folgerichtigkeit verletzt ist).

*) Artikel Staat im Staatslexikon.

**) Historisch nachgewiesen ist dieses im Staatslexikon Artikel Bund Bd. III. S. 84. S. auch den folgenden Abschnitt.

Digitized by Google

1) Der staatsrechtliche Bundesstaat vereinigt die verschiedenen Staaten, ihre Regierungen und auch die Bürger, die hier ebenfalls Mitglieder des Vereins sind, innerlich wie äußerlich zu einer moralischen Persönlichkeit, und wie stets die Alten anerkannten, zu einem lebendigen Ganzen, ordnet also auch ihre inneren oder staatsrechtlichen Verhältnisse seiner souveränen Gewalt unter, weßhalb auch die Bundesgesetze die Bürger unmittelbar und ohne besondere Publication von der Landesregierung verpflichten.

Bei dem völkerrechtlichen Staatenbund dagegen findet dieses alles nicht statt. Er ist blos ein für die Staaten eingegangener Regierungs-Verein in Beziehung auf die äußerlichen völkerrechtlichen Verhältnisse. Für die Bürger und ihre inneren Verhältnisse werden seine Beschlüsse nur insoweit gültig, als die landesverfassungsmäßigen Bedingungen ihrer Gültigkeit vorhanden und sie den Bürgern von ihrer Landesregierung publicirt sind.

2) Der Bundesstaat hat als Staat auch den umfassenden Zweck, die Sicherung des inneren und äußeren staatsrechtlichen und privatrechtlichen Rechtszustandes und des Gesammtwohls, so weit dieser Zweck nicht vollständig von den besonderen Landesregierungen erreicht werden kann.

Der Staaten-Bund dagegen hat nur den Zweck der Sicherung des völkerrechtlichen Friedens der Staaten untereinander und gegen fremde Staaten, der Sicherheit des Bundes nur in diesem Sinne.

3) Der Bundesstaat unterwirft natürlich für seinen Staatszweck auch die Regierungen und Bürger einem oberherrlichen oder souveränen, gesetzgebenden, vollziehenden, richterlichen und strafenden Gesammtwillen und einer wahren souveränen Gewalt. Er hat dazu natürlich auch selbstständige Gerichts- und Vollziehungsbehörden und gemeinschaftliche kriegerische und finanzielle Gewalt.

Bei dem Staaten-Bund dagegen existirt dieses alles nicht. Er kennt bei an sich getrennten, in der Hand der einzelnen Regierungen ruhenden militärischen, finanziellen und sonstigen Hoheitsrechten nur regulirte diplomatische Unterhandlung, etwaige Wahl von Schiedsrichtern für die einzelnen Fälle und geordnete Kriegshülfe zur Verwirklichung der völkerrechtlichen Vertragsrechte.

Digitized by Google

4) Der Bundesstaat begründet natürlich durch seine Staatsgewalt für den umfassenden Staatszweck einen unerschöpflichen Inbegriff wahrer Staatsbürgerrechte und auch Unterthanen- oder Gehorsamspflichten der Bundesregierungen und der Bürger.

Der völkerrechtliche Staatenbund gleich souveräner Staaten dagegen thut auch dieses alles nicht. Er begründet blos bestimmte Vertragspflichten in Beziehung auf jene völkerrechtliche Sicherung, und eine bestimmte, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung nöthig befundene reale Gemeinschaft einzelner zum auswärtigen Hoheitsrecht der völkerrechtlichen Vertheidigung gehöriger Rechte, z. B. der Bundesfestungen, der Ernennung des Bundesfeldherrn.

5) Der Bundesstaat begründet für seine umfassende Oberregierungsgewalt, nämentlich auch über die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse, die in der Natur der moralischen Personen enthaltene absolute Gültigkeit der Stimmenmehrheit, so weit sich dieselbe nicht besondere Organe oder Stellvertreter gebildet hat.

Bei dem Staatenbund dagegen gilt ebenso wie beim Privatsocietätscontract, solche Stimmenmehrheit nicht von selbst absolut und allgemein, sondern nur relativ, soweit die einzelnen Souveräne vertragsmäßig ihre völkerrechtlichen Schutzverhältnisse derselben ausdrücklich unterstellen wollten.

Bei dem Privatgesellschaftsvertrag, z. B. bei einer Actiengesellschaft, gibts kein gemeinschaftliches Rechtssubject und kein gemeinschaftliches oder öffentliches Recht desselben wie bei den moralischen Personen, sondern nur so viele getrennte Rechtssubjecte, als es Theilnehmer am Societätscontract giebt. Alles Recht ist daher von selbst (pro rata) unter sie vertheilt und da keiner über das Recht eines Andern verfügen kann, so gilt stets das Veto (die ratio prohibentis), nicht aber Stimmenmehrheit, wenn man sie nicht genehmigt.

6) Nach allem diesem besitzen im Bundesstaate die einzelnen Bundesländer und Regierungen keineswegs eine ganz vollkommene Souveränetät, sondern nur eine durch den ganzen Inbegriff der Oberregierungsrechte allgemein und wesentlich auch in den inneren Verhältnissen und persönlich beschränkte eine sogenannte halbe Souveränetät.

Digitized by Google

Im Staatenbund dagegen sind die Staaten und Regierungen ganz oder vollkommen souverän. Nur in der bestimmten Beziehung auf die völkerrechtliche Vertheidigungsgewalt hat ihre Souveränetät bestimmte reale Beschränkungen.

7) Im Bundesstaat ist, außer der vollkommenen Freiheit der öffentlichen Meinung der Nation, in Beziehung auf diejenigen Bundesbestimmungen, welche innere Rechtsverhältnisse der Bürger und Landstände verändern, deren Zustimmung oder eine Nationalrepräsentation am Bundestag nothwendig. Sie sind Mitglieder des Bundes und ihre Rechte werden durch denselben bestimmt und verändert. Keines Rechtsgenossen oder wahrhaft berechtigten Mannes Recht aber kann ohne seine oder seiner erwählten Repräsentanten Zustimmung nachtheilig verändert werden (S. oben S. 16). Persönliche Freiheit, Eigenthum, Verfassungsrechte, die mir ohne meine Zustimmung irgend Jemand beliebig nehmen könnte, mögen factische Sklavenpeculien sein, wahre Rechte und Bürgerrechte sind sie nimmermehr. „Wenn mein Eigenthum mein ist — dieses ist der altdeutsche und altbritische Grundsatz — so kann mir's Niemand und auch der Fürst nicht nehmen ohne meine Zustimmung." Ebenso gilt überhaupt hier der altdeutsche Satz: „So wir nicht mit rathen, so wir nicht mit thaten." Besondere Zustimmungen in jedem einzelnen Bundeslande, statt einer Nationalrepräsentation, bildeten wenigstens keine Organisation des Bundesstaates und jene innere lebendige Vereinigung desselben wird in ihm nicht erreicht. Niemand, der auch nur einen Begriff von wahrem Recht eines Mannes hat, wird von einem wirklichen Rechtszustand der Bürger, vollends von einem heiligen Grundvertrags- oder Verfassungsrecht zwischen den Bürgern und dem Regenten reden, wenn den Bürgern ohne ihre oder ihrer Repräsentanten Zustimmung ihre Grundverträge und Rechte, mit oder ohne Willen des eigenen Regenten nachtheilig verändert oder entzogen werden könnten durch beliebigen Mehrheitsbeschluß fremder Regierungen. Verfassungseide des Regenten würden dadurch zum Hohne gemacht. Selbst über die Rechte bloßer Knechte werden ihre Herren unter einander nicht verfügen wollen. Solche Beschlüsse wären die gehässigsten, empörendsten Verträge über die Rechte Dritter. Und ein solcher Despotismus wäre sogar noch zehnmal unerträglicher, als der des eigenen Regenten, wobei doch noch das persönliche Ver-

Digitized by Google

hältniß, der Gedanke des gemeinschaftlichen Interesses und das Vertrauen und auch die Furcht vor Revolution mildern können, was bei fremden Regenten alles nicht stattfindet.

Im Staatenbunde dagegen ist auch dieses anders. Die völkerrechtliche Repräsentation und Vertheidigung ist an sich das Recht des Regenten, und da der Staatenbund innere Rechtsverhältnisse der Bürger nicht beschränkt, so ist das Mitstimmen der Bürger am Bund nicht nöthig, und es genügt die verfassungsmäßige landständische Regulirung der etwa von den Bürgern geforderten Beihülfen für die landesherrliche Handhabung der völkerrechtlichen Vertheidigung durch die Vollziehung der Bundesmaßregeln.

8) In der Natur des Bundesstaates, der alle Regierungen und Bürger der Bundesländer zu einem staatsrechtlichen Gemeinwesen vereinigen und zugleich auch die besonderen Bundesstaaten und ihre Regierungen achten und erhalten soll, liegt es einestheils, daß er sich eine wahre staatsrechtliche Bundesregierung und für dieselbe in der Bundesverfassung selbstständige, regierende, berathende und beschließende Organe bildet. Anderntheils liegt es eben so tief in dieser Natur, daß er in dieser Bundesorganisation für seine drei wesentlichsten Hauptaufgaben dreierlei Organe bildet, welche wir — so stark ist die übereinstimmende Natur und die natürliche Consequenz der Bundesstaaten — in allen Verfassungen der obengenannten Bundesstaaten, nirgends aber im Staatenbunde finden. Es sind nehmlich wesentlich und es bilden sich analog zugleich den drei Hauptorganen für eine jede gute Staatsverfassung und zugleich angemessen der besondern Natur eines Ober- oder Bundesstaates: ein Bundeshaupt, eine Volks- oder Repräsentantenversammlung und ein Senat, oder:

a) Ein Organ zur Erhaltung der Einheit und Ordnung des Bundes, also vorzüglich zur Vollziehung und zur Repräsentation der Einheit, insbesondere nach Außen, eine natürlich möglichst einheitliche, also mehr oder minder monarchische Behörde, ein Bundeshaupt. Dieses war in den früheren germanischen Bundesstaaten der Oberkönig — so hieß er in alter Zeit ausdrücklich in Schweden, zum Theil auch in Frankreich*) — im deutschen Reich der Kaiser, in der niederländischen

*) „Jeder Baron ist König in seiner Baronie."

Digitized by Google

Union der Statthalter, in den griechischen Bundesstaaten der Strategos. In der nordamerikanischen Union ist es der Präsident mit seinen großen monarchischen Rechten.

b) Ein Organ zur Erhaltung der allgemeinen staatsrechtlichen und Nationalfreiheit aller Bürger und zur Entwicklung und Erhaltung einer allgemeinen, innern, nationalen Lebens- und Freiheitskraft der ganzen Nation, eben so wie zur Vertretung der Rechte aller Bürger bei den Bundesbeschlüssen, ein natürlich mehr demokratisches Organ, nämlich eine Theilnahme oder Repräsentation der Bürger am Bundestag. In den altgermanischen Bundesvereinen und in den früheren Zeiten des deutschen Reiches war dieses wie bei allen griechischen Bundesstaaten eine allgemeine Volksversammlung aller Bürger, in Deutschland die unmittelbar demokratische Reichsversammlung auf den März- oder Maifeldern. Später, als die Bürger durch Faustrecht und die Gewalt des Feudalismus bestimmt, sich zu ihren Vertretern allmählig erblich werdende Privatschutzherren erwählt und in die feudalen Privatschutzverbindungen begeben hatten, fand am Reichstag nur eine höchst unvollkommene Nationalrepräsentation in diesen feudalen Schutzherren und dem Collegium der Städte statt. In den Niederlanden bestand sie aus einer Repräsentation der Landstände der einzelnen Bundesländer oder Provinzen, welche die sogenannten Generalstaaten bildeten. In der nordamerikanischen Union wird dieses Organ vortrefflich gebildet durch die nach der Volkszahl der Bürger in allen Unionsstaaten gewählten Volks- oder Nationalrepräsentanten im Repräsentantenhaus.

c) Ein Organ zur Erhaltung und Vertretung der Besonderheit und Selbstständigkeit und der besonderen Interessen der einzelnen Vereinsstaaten und ihrer Regierungen, zur Vertretung der cantonalen und particularen Rechte und Interessen, und zugleich zur beständigen Vermittlung derselben mit der Nationalfreiheit und beider mit der Einheit der Bundesregierung. Welches bessere Organ aber ließe sich hierzu denken, als ein mehr aristokratischer Senat, eine Art Oberhaus aus gleichen Repräsentanten jeder besonderen Regierung. So wird dieser Senat in der nordamerikanischen Union gebildet durch die nach der Zahl der Bundesstaaten oder Regierungen gewählten zwei Vertreter von jeder besonderen Regierung. Auch die Griechen hatten

Digitized by Google

merkwürdigerweise auf ihren Bundestagen einen nach der Zahl der besonderen Regierungen gebildeten Senat. Bei der durch den Feudalismus unvollkommenen Bundes-Verfassung der Niederlande und des deutschen Reiches trennte sich dieser vermittelnde Körper wieder von der übrigen Nationalrepräsentation. Doch tritt diese Idee, oder die Idee eines Reichs-Senates überall deutlich hervor in der hohen aristokratischen Curie der Stände, im deutschen Reich namentlich in dem Collegium der Churfürsten.

Es war also wirklich die Gewalt der Natur der Dinge, welche in allen Bundesstaaten diese drei Organe hervorrief. Was wäre ein nationaler Volksverein ohne Antheil des Volks an der Bundes-Verfassung, ohne ein Organ für dasselbe und seine Freiheit? Ein Verein besonders regierter Staaten, aber ohne besondern Antheil dieser Regierungen, ohne Organ für sie, würde diese Regierungen aufheben; nicht minder aber wird überall die Einheit und die Ordnung, der Vollzug und die Repräsentation nach Außen ein Bundeshaupt nothwendig machen.

Bei dem völkerrechtlichen Staatenbund dagegen findet dieses Alles ebenfalls keine Anwendung. Hier besteht nur eine geordnete diplomatische Verhandlung von Gesandten der gleich souveränen Regierungen. Diese Diplomaten oder Bundesgesandten bilden für sich selbst gar keine selbstständige Regierung, Berathung oder Beschlußfassung. Sie hängen nicht blos jeden Augenblick von der beliebigen Abberufung, sondern auch von der Instruktion ihrer Regierungen ab. Diese Regierungen also sind es, durch deren besondere Instruktionen und völkerrechtlichen stets neuen Vereinbarungen die Bundesbeschlüsse zu Stande kommen. Der etwa für diese Ordnung der Verhandlungen bestimmte Präsident hat lediglich formelle Rechte der Geschäftsleitung in Beziehung auf die diplomatischen Verhandlungen der Bundesgesandten. Er hat gar keine Aehnlichkeit mit einem deutschen Kaiser oder einem nordamerikanischen Präsidenten. Er hat keine reale Gewalt wie diese.

Welche von beiden Bundesverfassungen ist nun die bessere, die des staatsrechtlichen Bundesstaates oder die des völkerrechtlichen Staatenbundes?

Im Allgemeinen leuchtet es von selbst ein, daß der Bundesstaat ein viel vollkommenerer und kräftigerer politischer Verein ist, die Nationaleinheit und die innere und äußere Freiheit der

Digitized by Google

Nation und der Bürger auch besser schützt, vorausgesetzt nur, daß seine bezeichneten wesentlichen Grundsätze und Einrichtungen vollständige Verwirklichung und folgerichtige Durchführung finden.

Ob aber die besondern Verhältnisse eines Volkes dieses möglich machen, das ist eine andere Frage.

Nur eins ist allgemein und absolut gewiß, daß man nämlich mit Entschiedenheit entweder einen wahren Bundesstaat, oder einen wahren Staatenbund erwählen, und jeden ganz und rein und consequent durchführen muß.

Nichts ist seichter und praktisch verderblicher als die Halbheit, als die Schwäche mancher Staatsmänner und Theoretiker, die sich damit trösten, daß man Mischungen zwischen Staatenbund und Bundesstaat, zwischen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Natur rechtfertigen könne. Nichts aber zeigt mehr den Mangel tiefer und gründlicher Einsicht in die Natur dieser völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse und ihre Wissenschaft, als dieses. Was würde wohl einer der klassischen römischen Juristen und Staatsmänner von der Pfuscherei Dessen geurtheilt haben, der von einem bestimmten Rechtsverhältniß zwischen zwei Leuten ausgesagt hätte: es sei ein Statusrecht, und auch kein Statusrecht; ein dingliches oder persönliches Recht, und auch nicht dinglich, nicht persönlich; oder es sei halb Statusrecht, halb Eigenthum, halb Obligation, oder man solle es so bestimmen? Läßt sich denn auch generisch Verschiedenes, juristisch und logisch Widersprechendes in demselben Einen Rechtsverhältniß vereinigen? und vollends vereinigen in einem Institut, welches lebendig ist und werden soll? Läßt sich eine wirkliche, völkerrechtliche Societät freier, ja souveräner Theilnehmer an einem todten Contracts-Verhältniß und zugleich ihre wirkliche, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmte Staatsverbindung, läßt sich ihre volle persönliche Souveränetät und zugleich ihre Unterthanschaft unter souveräner Gesetzgebung und Zwangs- und Strafgewalt, mit einander vereinigen? oder auch eine nationale und staatsrechtliche Staatsverbindung einer freien Nation, und doch zugleich Ausschluß der Nation und der Bürger von aller Theilnahme und allem wahren Bürgerrecht, vielleicht selbst von der freien Meinungsäußerung in diesem Vereine, der ihre Rechte und Pflichten, ihre Schicksale und ihre Grundverträge bestimmen und verän-

Digitized by Google

dern will? Wie mag man doch solche wirklich verderbliche Theorien verbreiten wollen? Giebt es denn keine Vernunft, keinen Trieb nach Consequenz und Harmonie in den Völkern und in den Dingen, wodurch für wahrhaft sich selbst widersprechende, die gesunden Rechtsbegriffe umkehrende und beleidigende Einrichtungen, Mißachtung, Kraftlosigkeit und Auflösung entstehen, oder wenigstens innerer, revolutionärer Streit und Kampf bis zur Tilgung des Widerstreits, durch Ausstoßung der einen widersprechenden Hauptseite? Könnten wohl vollends nach solcher Theorie geformte Bundeseinrichtungen ihr widernatürlich zusammengesetztes Dasein dauernd behaupten? Könnten sie ihren schweren Zweck der Erhaltung und Sicherung aller kleinen und großen Bundesglieder, ihrer Besonderheit wie ihrer festen Vereinigung zur Vertheidigung in den Gefahren, erfüllen? Für die ruhigen, gefahrlosen Verhältnisse und Zeiten bedarf's keines Bundes. Schlägt aber durch diese oder jene innere oder äußere Bewegung die Stunde der Gefahr, nun dann wehe Denen, welche sich auf innerlich kranke Institute verließen und von ihnen, die vielleicht die erste bedeutende Crise, der erste Kanonendonner lähmt oder auflöst, ihr Heil erwarteten, und welche so andere Hülfe, namentlich innere moralische Kräftigung des Staates vernachlässigten!

Bedenkliche Seiten allerdings hat der *Staatenbund*. Statt eines gemeinschaftlichen, lebendigen Nationalgeistes und höheren Pflichtengesetzes, statt des Gemeingeistes eines wirklichen, lebendigen Gemeinwesens *wie im Bundesstaat* wird hier leicht, selbst über den wesentlichsten Bundeszweck, das souveräne politische Sonder- und Einzelinteresse der einzelnen Regierungen siegen. Statt daß die Nation und die National-Einheit und Kraft, den Schwerpunkt und das Gesetz der Vereinigung bilden, kann es nun leicht zum Verderben der Kleinern und der Nation die überwiegende Macht, die Hausmacht eines größeren Bundesstaates thun, der kleine Staat also blos Mittel, blos rechtloses Anhängsel von ihm werden. Im nationalen Bundesstaat werden die kleinen und die großen Staaten sich gegenseitig ausgleichen *in der Nationalrepräsentation und durch die nationale Kraft* des nationalen hier zur Sprache gekommenen Gemeingeistes. Sie werden in patriotischer Theilnahme an der Ehre, an der Freiheit und dem Wohl des gemeinsamen Vaterlandes, für ihre Opfer von Souveränetätsrechten reichliche Entschädigung finden. Dagegen können

Digitized by Google

im Staatenbunde oft der Zweck und das Recht und der Bestand des Ganzen durch die unvollkommene Verbindung gefährdet werden. Leicht können besonders die kleineren Staaten, so wie Roms oder Napoleons Bundesgenossen, trotz ungleich größerer Opfer ihrer Souveränetät und ihrer Ehre, als ein nationaler Bundesstaat je gefordert hätte, jetzt hülflos und von der Nationalkraft verlassen, der besondern Politik oder Laune der größern anheimfallen, vollends wo diese dem Bund völlig fremde Interessen und Kräfte haben. Sie können durch die mächtigeren Einmischungen in ihre Staaten und durch ihre unwürdige, ungesicherte Stellung selbst die Achtung, die Liebe und das Vertrauen ihrer Unterthanen verlieren. Und fast noch im besten Falle kann der Mangel wahrer Unterordnung Einzelner unter die Stimmenmehrheit, die Bundesthätigkeit lähmen, und die Kraft und die Einheit und die Dauer des Bundes gefährden. Besonders könnte eine Schwächung der eigentlichen innern Lebenskraft verderblich, könnte für die Bürger wie für die Regierungen selbst die Schwächung und Unterdrückung der Freiheit und zugleich einer glücklichen, festen Vereinigung der Bürger mit der eigenen Regierung gefährlich werden. Ohne besonders günstige Verhältnisse könnten leicht die Freiheitsinteressen der Bürger in einem bloßen Regierungs- und Diplomatencongreß, vielleicht von blos adeligen aristokratischen Gesandten, Gegner oder doch parteiische Richter in eigener Sache finden, zumal bei monarchischer Regierung der Bundesstaaten; während im Bundesstaat die Nationalkraft und der Nationalgeist schon von selbst die Schutzwehr der Bürger bilden, und während hier auch die höchste Bundesregierung, so wie einst der deutsche Kaiser, dabei wesentlich interessirt ist, sie gegen die Willkühr der Einzelregierungen zu beschützen, und hierdurch sich die Nationalkraft zu verbünden. Denn im Bundesstaate sind der Bundesregent und die Nationalkraft legitime, zusammengehörige Mächte, — im Staatenbund nicht. Auch die Nationalkraft, ja die Nationalmeinung werden, wenn die einzelnen Bundesregierungen monarchisch sind, ignorirt oder unbequem und angefeindet. Nur für den Fall der Noth wähnt man dann thöricht und die Schmach der Jahre 1792 bis 1812 vergessend, die entschlafene nationale Kraft und Begeisterung jederzeit beliebig wieder erwecken und in's Joch spannen zu können.

Aber bei diesem Allem ist es keine leichte Sache, einen

Digitized by Google

Bundesstaat zu gründen, auch selbst dann noch nicht, wenn man denselben so wie die nordamerikanischen Publicisten, jetzt nach ihren guten Erfahrungen von demselben und nach der früheren schlechten von dem Staatenbund, noch so sehr für die „Bedingung" aller Freiheit und „Ordnung" alles dauernden Wohls und Rechtszustandes einer großen Nation hält. Es bleibt schwer, selbst wenn auch so wie nach den Freiheitskriegen in Deutschland die ganze öffentliche Meinung schon dafür spräche, daß er am besten die erste und letzte Aufgabe aller Staatsvereinigung einer Nation löse, nämlich die möglichste Freiheit und Mannigfaltigkeit mit der Einheit dauernd zu verbinden, daß er dieses Grundgesetz der Staaten erhalte, welches mit dem der Schöpfung oder dem „der Harmonie in der Mannigfaltigkeit" zusammenfällt. Freilich alsdann, in solchen glücklichen Momenten, wird es leichter sein einen tüchtigen, nationalen Bundesstaat zu gründen, wenn das Bedürfniß desselben, wenn die Gefahren seines Mangels und die des Staatenbundes so allgemein und lebendig gefühlt werden, wie 1787 in Nordamerika, wie vor einiger Zeit vielleicht in der Schweiz, so endlich, wie in Deutschland, unmittelbar nach den furchtbaren Unfällen für die etliche dreißig große und kleine Staaten und Regierungen, die von mehr als dreihundert sich allein glücklich gerettet sahen, nach Unfällen, die für die Regierungen und die Bürger gerade nur durch die Lähmung und Unterdrückung der Nationalverfassung und des Nationalgeistes entstanden, und zugleich nach der glorreichen Rettung und Befreiung gerade nur durch die wiedererwachte Nationalgesinnung, und durch den bloßen Glauben an die verheißene Wiederherstellung einer freien Nationalverfassung. Unter solchen oder ähnlichen Umständen allerdings kann einer Nation diese schwierigste aller politischen Schöpfungen gelingen. Sie kann es, so fern nicht etwa zuvor noch größeres Unglück nöthig ist, um alle besondere Staaten und Regierungen praktisch genügend zu überzeugen, daß ohne fortdauerndes möglichst kräftiges Wirken der Nationalkraft die kleinern gegen die Uebermacht sowohl der größeren wie der fremden, die größeren aber gegen die Fremden und deren Verbindung mit den kleineren — alle aber gegen die Folgen einer Verletzung der tiefsten und stärksten Nationalgefühle und Bedürfnisse nicht genügend gesichert seien, und daß daher auch die Regierungen in einer kräftigen Nationalrepräsentation der Volksfreiheit und die Sonderstaaten in kräftiger

Digitized by Google

Bundesregierung der Nationaleinheit Zugeständniſſe machen müſſen. Glücklich alsdann, wenn dieſe Ueberzeugung nicht zu ſpät kommt, ſo wie einſt vor dem unglücklichen Untergange Griechenlands, ſo wie vor dem Untergange des deutſchen Reiches. Ueberhaupt endlich mag jene Schöpfung gelingen, wenn durch irgend glückliche Umſtände zugleich die Bürger und die Regierungen mehr, als man im Durſchnitt menſchlicherweiſe zu erwarten berechtigt iſt, vom Gefühle nationaler Einheit und von der heiligen Pflicht gegen das gemeinſchaftliche Vaterland ergriffen und höherer Weisheit zugänglich ſind.

Sucht nun aber eine Nation in ſolchen Lagen nicht in der lockeren Verbindung eines völkerrechtlichen Staatenbundes, ſondern im Bundesſtaat und in der wirkſamen und einigen Nationalkraft und in der Erfüllung der Nationalpflichten gegen das gemeinſame Vaterland die Verbürgung von Ehre und Wohl, nun alsdann muß man auch treu und folgerichtig die weſentlichen Forderungen des Bundesſtaats erfüllen.

Sind dagegen die Bedingungen eines Bundesſtaats entweder überhaupt nicht, oder doch jetzt noch nicht vorhanden, oder auch alsdann vielleicht, wenn das Zeitalter und die Nation ſo ſklaviſch und nichtswürdig wären, daß man auch bei einer Zerſplitterung des Volks in viele Staaten dennoch die Liebe und Achtung der Bürger für ihren vaterländiſchen Zuſtand entbehren, Freiheit und Recht und Ehre der Nation gefahrlos hintanſetzen könnte, unter ſolchen Vorausſetzungen wird man einen Staatenbund wählen. Alsdann aber muß man ebenfalls wenigſtens ſeiner Natur getreu bleiben. Durch Einmiſchung der Verhältniſſe des Bundesſtaats in denſelben erreicht man der Regel nach keinen einzigen Vortheil des letzteren, untergräbt aber zugleich nach dem Bisherigen durch die Unnatur ſolcher Vermiſchung und den Widerſtreit der Kräfte und Intereſſen bei derſelben die völkerrechtliche Sicherung und den Beſtand auch des Staatenbundes; vielleicht um ſo mehr, je weniger wirklich die Nation ſchon tief geſunken und gegen Ehre und Freiheit wie gegen unwürdige Zuſtände gleichgültig iſt.

Namentlich dürfen da, wo einmal die Nationalkraft und die Nationalgeſinnung einer wirklichen kräftigen Bundesſtaats-Verfaſſung und jene obigen Organe für dieſelbe, insbeſondere die Nationalrepräſentation, und wo alſo auch Kräftigung und Sicherung

Digitized by Google

durch sie fehlen, nicht etwa die Bundesregierungen glauben, ihre eigene Sicherheit und den Bund verstärken zu können, durch Eingriffe in die Souveränetät der Vereinsstaaten und in die Rechte ihrer Bürger! Dadurch würden ja hier jene wohlthätig schützende Nationalkraft des Bundesstaats und die patriotische Liebe für den Nationalverein und zugleich für die besondere Regierung in keiner Weise gefördert, sondern vielmehr untergraben. Eine nächste Folge davon könnte sein, daß dadurch die kleinen Regierungen bald nur noch scheinbar souveräne Regierungen, vielmehr sammt ihren Bürgern den Mächtigen und ihren Interessen hülflos preisgegeben würden. So erlag alle Freiheit der übrigen griechischen Staaten zuerst unter atheniſcher, dann unter spartaniſcher, zuletzt unter macedoniſcher Oberherrſchaft; ſo die phöniziſchen Städte in Aſien der Herrſchaft von Tyrus, die der afrikaniſchen der Herrſchaft von Carthago, die der lateiniſchen und ſo vieler andern römiſchen Bundesſtaaten der Herrſchaft von Rom. Aber mit der Vernichtung der Nationalfreiheit und Kraft, und durch den unnatürlichen Zuſtand der Unterdrückung, häufig auch durch die Verbindung der Fremden mit den kleineren Bundesſtaaten, wurden in alten und neuen Zeiten auch die mächtigern und herrſchenden Bundesglieder gefährdet. Schon Athen und Sparta, Macedonien, Tyrus, Carthago und Rom erlagen ja bald nach ſo großen ſcheinbaren Machterweiterungen den Schlägen der Fremden und dem Verderb im Innern.

Auch in Beziehung auf die Bürger und die Nation und ihre Freiheit und Kraft beſteht, zumal bei monarchiſchen Regierungen der einzelnen Bundesländer und bei dem Mangel einer wahren, kräftigen Bundesſtaatsverfaſſung und Nationalrepräſentation, ſicher das einzige Heil nur in ſtrenger Wahrung der Natur, der Folgen und Grenzen des Staatenbunds, vor Allem alſo auch der inneren Souveränität und Freiheit der Vereinsſtaaten. Dieſe Freiheit, und die freie beſondere Entwicklung nach beſondern Bedürfniſſen und Neigungen, ſodann ihr allgemeiner freier Wetteifer, in ihrer freieren beſonderen Entwicklung, ſowie ihre Liebe und patriotiſcher Stolz, wenigſtens für politiſch würdige beſondere Landesverfaſſungen und Regierungen, werden alsdann doch einigermaßen die Vortheile des Bundesſtaats, ſeiner Einheit und vereinigten Kraftentwicklung erſetzen.

Digitized by Google

Vollends aber sind alsdann die Gefahren und Nachtheile ausgeschlossen, die für einzelne Regierungen, wie für den Bundes-Verein und die Bürger entstehen könnten, und zwar schon durch den so leicht sich erzeugenden Gedanken, kleinere Staaten müßten nicht etwa der National-Ehre und Sicherheit, sondern der Uebermacht und dem besondern Vortheil einzelner Mitstaaten sich und ihre theuersten Rechte aufgeopfert sehen. Kurz, es sind alsdann überhaupt jene schon berührten größten Gefahren beseitigt, welche entstehen würden durch alle jene obigen Widersprüche und Unwahrheiten jener Mischungstheorie, durch die Widersprüche von einem nationalen Gemeinwesen und Bürgerrecht mit Ausschluß der Nation und der Bürger, von souveränen Staaten die es nicht sind, von Rechtsgleichheit bei höchster Ungleichheit, von Rechts- und Freiheitsschutz, der nur Rechte und Freiheiten vernichtet, von Sicherung, die nicht sichert, von Unauflösbarkeit ohne Zusammenhaltbarkeit, von legitimen, durch die öffentliche Treue verbürgten Forderungen, denen ihre Befriedigung entsteht. Nochmals, nichts ist auf die Dauer schwächer und verderblicher, als Unnatur und Unwahrheit. Und was nicht ganz und folgerichtig das ist, was es sein soll und sein will, das kann weder Liebe, Vertrauen und Frieden im Innern, noch Kraft und Achtung nach Außen dauernd begründen.

Somit steht also wohl das Ergebniß fest: staatsrechtliche Wirksamkeit eines Bundesstaates mit Nationalrepräsentation entspricht völlig der Natur dieses Bundes-Vereins, und verletzt nicht die Regierungen und Bürger der Bundesstaaten und ihre freie Entwicklung, sie schützt und stärkt sie vielmehr durch die lebendige Einheit und Kraft der Nation.

Staatsrechtliche Wirksamkeit eines Staatenbundes ohne Nationalrepräsentation dagegen vernichtet die Natur des Bundes, die Selbstständigkeit der Regierungen, den Rechtszustand der Bürger, und sie lähmt und gefährdet sie durch Unterdrückung der Freiheit und des freien Wetteifers in kräftiger und friedlicher nationaler Entwicklung.

Digitized by Google

Zweiter Unterabschnitt.

Die Begründung eines völkerrechtlichen Staatenbundes durch die deutsche Bundesacte und der Rechtszustand der Nation, wie er durch die Bundesacte und durch die Bundesbeschlüsse in den ersten vier Jahren des Bundes anerkannt wurde.

Um die richtige Grundidee des deutschen Bundes und die Absichten bei seiner Gründung richtig aufzufassen, muß man zwei Perioden seiner Entstehungsgeschichte unterscheiden. Die erste geht von der Eröffnung der Freiheitskriege durch die Proclamation von Kalisch (25. März 1813) bis gegen das Ende des Wiener Congresses und zu den jetzt durch Napoleons Rückkehr neu aufgegriffenen und beschleunigten Verhandlungen über den deutschen Bund (23. Mai 1815). Die zweite Periode bilden diese letzten Verhandlungen bis zum definitiven Abschluß des Bundesgrundvertrags (vom 23. Mai bis zum 8. Juni 1815).

In der ersten Periode herrschte die Idee eines staatsrechtlichen Bundesstaates entschieden vor. Dahin gingen die im ersten Abschnitt angeführten Erklärungen der Proclamation von Kalisch, welche der Nation eine unter ihrer Mitwirkung zu begründende Wiederherstellung eines ehrwürdigen deutschen Reiches versprachen; nicht minder auch die dadurch bestimmten Erwartungen und die natürlichen Wünsche der Nation. Dahin gingen ebenso die in den Verhandlungen der ersten Periode fast von allen größeren deutschen Regierungen, namentlich die von Oesterreich und Preußen, von den Niederlanden und von Hannover ausgesprochenen Erklärungen, welche die in der Proclamation von Kalisch der Nation feierlich gegebenen Zusagen als die rechtsverbindliche Grundlage

Digitized by Google

des neu abzuschließenden Nationalvereins erklärten, welche jetzt in allen den Verhandlungen der ersten Periode zu Grund gelegten Entwürfen der Bundesacte die staatsrechtlichen Zweck- und Rechtsbestimmungen im Wesentlichen ganz so wie sie der vorige Abschnitt vom Bundesstaat ausführt, enthielten*). Hiermit stimmten auf das vollständigste überein die feierlichen Erklärungen der vierunddreißig deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, d. h. aller übrigen deutschen Regierungen ohne Baiern und Würtemberg. Diese Erklärungen forderten nicht blos wie die Bundesentwürfe, namentlich auch die preußischen, alle vorhin (Abschnitt 1) angebenen wesentlichen Freiheitsrechte der Bürger als ein unmittelbar bundesmäßig zu schützendes Minimum ihres wieder herzustellenden Rechtszustandes; sie verlangten selbst die Wiederherstellung einer jetzt durch Erblichkeit und Machtverstärkung kräftigen kaiserlichen Regierung**).

Die gleiche Grundansicht endlich war ausgesprochen in den Forderungen und in den Anerkennungen der Nothwendigkeit einer Nationalrepräsentation am Bundestage. Die Mitsprache und Mitwirkung des deutschen Volkes bei seinem neu herzustellenden Rechtszustand und Reich war begründet in dem rechtlich unerloschenen früheren Recht, sie war allgemein anerkannt und feierlich zugesagt in der Proclamation von Kalisch †). Die Forderung einer Repräsentation am Bundestage sprach zuerst, und noch vor der Eröffnung der Congreßverhandlungen von 1814, eine, allen deutschen Fürsten gewidmete, von der öffentlichen Meinung zustimmend aufgenommene, namentlich auch vom König von Preußen und dem Staatskanzler Hardenberg belobte Privatschrift öffentlich aus ††). Das Urkundenbuch zu den Lebensbildern aus dem Befreiungskriege (S. 43), belehrt uns jetzt, daß bald nachher (1815) auch der erste deutsche Staatsmann, der Freiherr von Stein, in seinem Plane zur Bundesacte, diese Nationalrepräsentation vermittelst einer Theilnahme der Deputirten deutscher Landstände an der Bundesversammlung forderte und vor-

*) Diese Entwürfe und überhaupt die bekannten urkundlichen Beweise für alles dieses in Klübers Akten des W. C. Bd. II. S. auch die vorhin im Abschnitt 1 enthaltenen Citate.

**) S. ersten Abschnitt und Klübers Akten des W. C. I. S. 42.

†) S. den ersten Abschn.

††) Deutschlands Freiheit, eine Rede an die Fürsten und das Volk von C. Welcker. Gießen bei Heyer. 1814. S. auch den dritten Abschnitt.

Digitized by Google

ſchlug. Und dieſelbe Anſicht ſpricht ſich wohl auch aus, wenn die preußiſchen Bevollmächtigten *) für die Landſtände eine Vertretung der Verfaſſungsrechte bei dem Bunde in den Entwurf der Bundesacte aufnahmen, und wenn ſie noch in ihrer Note vom 10. Februar 1815 erklären:

„Die Unterzeichneten können ſich ſchmeicheln, daß auch der „K. K. Oeſterreichiſche Hof die Anſicht theilt, daß die Errichtung „einer deutſchen Verfaſſung nicht blos in Abſicht auf die Ver„hältniſſe der Höfe, ſondern eben ſo ſehr zur Befriedigung der „gerechten Anſprüche der Nation nothwendig ſei, die in Er„innerung an die alte, nur durch die unglücklichſten Verhältniſſe „untergegangene Reichsverfaſſung, von dem Gefühle durchdrun„gen iſt, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt, und das Fortblühen „vaterländiſcher Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung „in einen feſten Staatskörper abhängt, die nicht in einzelne „Theile zerfallen will, ſondern überzeugt iſt, daß die treffliche Man„nigfaltigkeit der deutſchen Volksſtämme nur dann wohlthätig wirken „kann, wenn ſich dieſelbe in einer allgemeinen Verbindung „wieder ausgleicht.“ **)

In der zweiten Periode und bei dem definitiven Abſchluß des Bundesgrundvertrags aber, ſiegte vollſtändig der völkerrechtliche Staatenbund. Als ſolchen bezeichnen ihn auch ausdrücklich die Bundesverhandlungen ſeit ſeiner Eröffnung†) (S. auch die Schlußacte im Art. 1.): Man muß nur hierbei das durch die Bundesacte wirklich begründete Rechtsverhältniß, die wirkliche Abſicht der Gründer bei dem definitiven Abſchluß des jetzigen Bundesvertrags, ſo wie deſſen Wortſinn unvermiſcht laſſen mit allen früheren oder ſpäteren Anſichten und Wünſchen über das, was etwa das öffentliche Wohl erheiſchen möchte.

Man muß zugleich im Auge behalten, daß die Bundesacte ausdrücklich überall in den Bundesgeſetzen, ſo wie mittelbar auch in den Landesverfaſſungs-Verträgen, die ſie zu Grunde legten: „als der Grundvertrag und als das erſte Grund„geſetz des Bundes“ erklärt wurde, „deſſen Grundcharakter, „Geiſt und Inhalt überall die rechtliche Wirkſamkeit des

*) Vergl. Klüber Akten. I. S. 45. III. 104. V. S. 18. u. 55. VI. 298.
**) Klüber Akten I. S. 72.
†) Präſidialvortrag 2. Nov. 1816. Nr. 1.

Digitized by Google

„Bundes bedingt und begrenzt," so daß ihm kein Bundesbeschluß widersprechen, und im Widerspruch mit ihm competent und gültig sein kann (Bundesacte 1. 2. 7., Wiener Schlußacte von 1820, Art. 1 — 4. 9. 10. 13. 17. 19. 25. 55. 56. 60. 64 — 66. 75.) und daß etwaige, ihm widersprechende staatsrechtliche Bestimmungen zur Beschränkung der natürlichen oder der positiven Rechte der Bürger, ohne deren landesverfassungsmäßige Zustimmung, nicht rechtsgültig werden konnten (S. Absch. 1. und Schlußacte Art. 55. 56). Dieses erweis't insbesondere auch Rudhardt in seinem Recht des deutschen Bundes. Dieser bewährte und bekanntlich auch officiell und tief eingeweihte baierische Publicist, sagt S. 30: „Solche dem Grundvertrag widerspre„chende Bundesbeschlüsse, selbst wenn sie formell zu „Stande gekommen wären, würden unheilbar nichtig „oder der Bund, da die Societät ihr ursprüngliches „Wesen verloren hätte, faktisch aufgelöst sein." Hiermit stimmt auch die gewöhnliche baierische Formel der Verkündigung der Schlußacte und aller Bundesbeschlüsse, „soweit solche der „Landesverfassung nicht widersprechen," überein. Die Bundeserklärungen aus den ersten vier Jahren des Bundes bestätigen die erwähnte Grundansicht, besonders auch in Beziehung auf die dem Staatenbunde entsprechende volle Souverainetät der Bundesstaaten. So namentlich die Competenzordnung des deutschen Bundes von 1817.

Sie sagt (Prot. §. 223): „Da der Begriff voller Sou„veränetät der einzelnen Bundesstaaten, der Bundesacte zu „Grund gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren Administrativ-Verhältnisse, außerhalb der Grenzen ihrer Competenz. *)

Diese rechtliche Natur und Absicht des Bundesgrundvertrags wird uns völlig erklärt und bestätigt durch die Geschichte seiner Entstehung. Schon in der früheren Periode, und während der ganzen Verhandlungen über den Bund, traten nämlich den übereinstimmenden Absichten aller übrigen deutschen Regierungen über die

*) Vergleiche über diese Grundsätze überhaupt Rudhardt S. 16. 23 — 27, 29, 44, 50, 56, 60, 63, 65, 106, 201, 238 — 41, auch Behr, über die Grenzen der Bundesgewalt. — S. ff. Jordan, deutsches Staatsrecht, §. 179 Tittmann, über Bundesverhaltnisse, S. 62, 117, 119, 137 und Klüber öffentliches Recht, §. 104, 214.

Digitized by Google

Begründung eines staatsrechtlichen Bundesstaates, zwei deutsche Fürsten, die Könige von Baiern und Würtemberg beharrlich und auf das Entschiedenste entgegen.*)

Freilich mußten natürlich auch sie, die der Nation gemachten Zusicherungen der Wiederherstellung eines wahren nationalen Rechtszustandes und die Rechtsverbindlichkeit dieser Grundlagen des gemeinschaftlichen Befreiungskrieges anerkennen, ausdrücklich namentlich auch die Nothwendigkeit der Wiederherstellung freier landständischer Verfassungen, „welche sie bereits ihren Ländern zugesagt hätten." Diese Wiederherstellung sollte nach ihnen zwar stattfinden, jedoch im freien Wetteifer, ohne den Zwang staatsrechtlicher Bestimmung und Gewalt des Bundes. Sie erklärten nämlich die staatsrechtliche Unabhängigkeit, oder die Souveränetät ihrer Staaten, als ebenfalls bei Eingehung der Freiheitskriege anerkannt und zugesagt, und als ein, „von ihren Unterthanen „mit theueren Opfern erkauftes Recht," welches, wie schon in den Accessionsverträgen, so auch in dem Art. 6 des pariser Friedens anerkannt sei, und welches sie nicht durch Unterordnung unter eine staatsrechtliche Bundesgewalt, und unter ihre Einwirkung auf die inneren Verhältnisse aufgeben dürften, ohne, wie Baiern hinzusetzte, „an ihrem Volke verantwortlich zu werden." Und es ist allerdings auch bereits im vorigen Unterabschnitt nachgewiesen, wie sehr der Freiheit und dem Rechtszustand der Bürger verderblich, und wie sehr den Regierungen gefährlich ein solches Aufgeben, ohne eine völlige Bundesstaatsverfassung mit wahrer Nationalrepräsentation, wäre. Sie erklärten also den Bund lediglich „für ein ganz freies, rein völkerrechtliches Societätsverhältniß." (Klüber Akten H. 1, 68. Bd. II. S. 91, 94, 97, 102, 107, 114, 167, 169, 177, 402, 454, 459, 493, 531, 533, 571.)

Als nun nach Napoleons Rückkehr von Elba die Noth zu schneller Abschließung des Bundes drängte, kam ein Vergleich der beiden widerstreitenden Hauptansichten unter den Gründern des Bundes zu Stande.

Einerseits willigten die übrigen Bundesregierungen ein, an der Spitze des Bundes die volle Unabhängigkeit der Bundes-

*) S. Klüber Akten, Heft I. S. 45 u. 57, Heft IV. S. 26, 104, Bd. II. S. 1, 6 18, 54, 298, 309, 315.

Digitized by Google

staaten und ihre Erhaltung als Bundeszweck aufzunehmen, und verzichteten auf eine allgemeine staatsrechtliche Natur, Zweckbestimmung und Gewalt des Bundes, und mithin auch auf alle im vorigen Unterabschnitt angeführten Eigenthümlichkeiten des staatsrechtlichen Bundesstaates, an deren Stelle nun die des völkerrechtlichen Staatenbundes, angenommen werden. Die vier und dreißig mittleren und kleineren souveränen Fürsten und freien Städte, gaben die von ihnen so energisch verlangte Wiederherstellung des Reichs und der Kaiserwürde auf. Oesterreich, Preußen und Hannover verzichteten auf die früher in ihre Entwürfe aufgenommene staatsrechtliche, durch regelmäßige Stimmenmehrheit wirkende gesetzgebende, strafende und richtende Obergewalt des Bundes, und auf die dafür, und für eine staatsrechtliche Exekution bestimmte Kreiseintheilung mit Kreisobersten, mit einem höheren Bundescolleg derselben, so wie auch selbst auf bleibende Bundesgerichte. An die Stelle aller dieser staatsrechtlichen Organisationen traten jetzt ein auf blos formelle Geschäftsleitung beschränktes Präsidium, diplomatische Unterhandlung durch Gesandte der vollständig und gleich souveränen Regierungen, blos vorübergehende gewählte Schiedsgerichte und vertragsmäßig regulirte Kriegshülfe zur Erfüllung und Execution der Bundesvertragspflichten. Alle verzichteten auf die früher beabsichtigten, in den Entwürfen bereits enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen über Handel, Posten, Münzen, Universitäten, Kirchen, überhaupt über gemeinnützige oder dem staatsrechtlichen Zweck des Gesammtwohls entsprechende Anordnungen. Sie gaben endlich für Alles, was nicht in Beziehung auf das auswärtige Hoheitsrecht der völkerrechtlichen Vertheidigung bereits, so wie z. B. die Bundesfestungen, der Bundeskrieg, real gemeinschaftlich gemacht ist, ja selbst auch hier noch für alle wichtigeren Fälle, die Entscheidung durch Stimmenmehrheit auf. (Bundes-Akt. 7. Schl.-Akt. 13—15, 54, 55, 64).

Dagegen willigten auf der andern Seite Baiern und Würtemberg jetzt ein, daß in dem, seinem Wesen nach völkerrechtlichen Staatenbund, anhangsweise und neben der regelmäßigen staatsrechtlichen Unabhängigkeit der Staaten doch ausnahmsweise einige bestimmten Rechte, allen deutschen Bürgern als ein Wenigstes verbürgt, und

Digitized by Google

daß so mindestens einige Anerkennung und Verbürgung eines deutschen Nationalbandes und nationalen Rechtszustandes des Volks ausgesprochen wurde.

Man vereinigte sich hierzu, um, wie man so nachdrücklich aussprach, „die deutsche Nation wenigstens durch die wesentlichste Erfüllung der ihr, in dem Aufrufe zu dem ersten Kriege gemachten „Zusagen zu beruhigen und für die neuen Opfer und Anstrengungen „zu begeistern" (Abschn. 1).

Aber diese Anerkennungen und Zusagen wurden jetzt in der definitiven Bundesacte unter der Ueberschrift: „besondere „Bestimmungen," auch schon der äußeren Form nach, nur als ein „Anhang" der „allgemeinen rein völkerrechtlichen Bundes-Bestimmungen" angefügt. Und die Bundesakte selbst erklärt jetzt in der Einleitung zu diesen besondern Bestimmungen, daß nicht diese, sondern nur die vorhergehenden völkerrechtlichen Artikel „den Bund feststellen," also dessen rechtliche Natur und Wesenheit und Zweckbestimmung geben sollten.

Noch der letzte aller Entwürfe der Bundes-Verfassung wußte durchaus nichts von dieser Anordnung. Vielmehr standen hier noch beide verschiedenen Arten von Bestimmungen, die über die Rechte der Bürger und die über die Bundeszwecke und Einrichtungen ganz ungetrennt und untermischt. Erst auf die noch ganz zuletzt an die baierische Gesandtschaft ergangene Instruction ihres Hofes wurde die neue Abtheilung und Einrichtung gemacht. (Klüber Acten II, S. 479. 531). Und sorgfältigst wurde jetzt in der auf die völkerrechtlichen Bestimmungen beschränkten, an ihre Spitze gestellten Zweckbestimmung des Bundes so, wie sich sogleich ergeben wird, alles Staatsrechtliche getilgt.

Erst nach allen diesen Concessionen willigte Baiern endlich ein in den Bundesvertrag. Würtemberg wollte sogar noch jetzt nur die eilf rein völkerrechtlichen Artikel anerkennen, gab indeß bald die gleiche Zustimmung wie Baiern (Klüber II, S. 524).

Somit spricht denn also nun für die völkerrechtliche Natur, Zweckbestimmung und Gewalt des Bundes:

1) die angeführte Entstehungsgeschichte des Bundesgrundvertrags, und die über ihn stattgefundene Vertragsverhandlung seiner Gründer. Eben weil man dem baierisch-würtembergischen Widerspruch gegen die staatsrechtliche Gestaltung und ihrer

Digitized by Google

Forderung der vollen Souveränetät der Staaten und Verfassungen und des Rechts der Regierungen und der Bürger auf dieselbe hatte nachgeben, und deshalb auch die Rechtszusicherungen für die Bürger so sehr beschränken müssen, deshalb drückten ja auch bei der Unterzeichnung der Bundesacte viele andere Gesandten ihr Bedauern aus, „daß nun der Bund den gerechten Erwartungen der „Nation noch nicht völlig entspreche," indem er noch nicht genügende Rechte ertheile und indem er, wie Hannover sich ausdrückte, „jetzt nur ein „politisches Band unter den verschiedenen Staaten," nicht „aber im Begriff der alten Verfassung eine Vereinigung „des gesammten deutschen Volkes in sich fasse" (Klüber S. 524, 529, 532, 546, 547, 551.);

2) der jetzige Eingang der Bundesacte. Statt die in allen früheren Entwürfen hervorgehobenen staatsrechtlichen Verhältnisse von Deutschland auch nur zu erwähnen, beginnt die jetzige Bundesacte mit der blos bei völkerrechtlichen Verträgen gewöhnlichen Formel: „Im Namen der allerhöchsten und untheil„baren Dreieinigkeit" und mit dem völkerrechtlichen Motiv: „die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den „Wunsch hegend, den sechsten Artikel des pariser Friedens in Er„füllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus „ihrer dauernden Verbindung für die Sicherheit und Unab„hängigkeit Deutschlands und das Gleichgewicht von „Europa hervorgehen werden, sind übereingekommen u. s. w.;"

3) die ausdrückliche Bestimmung des Zwecks oder der grundgesetzlichen Aufgabe des Bundes. Diese Zweckbestimmung ist so wie überhaupt die rechtliche Natur und Gewalt des Bundes, da man aus deren unrichtiger Auffassung so große Verletzungen der Bürger und Regierungen ableiten will, von unermeßlicher Wichtigkeit. Sie bedarf daher ebenfalls einer vollkommen unbestreitbaren Darlegung.

Die Zweckbestimmung war früher staatsrechtlich gewesen, hatte die Rechtsverbürgung für die Unterthanen mit in sich aufgenommen. So hieß es in dem Entwurf, welcher zuerst den Verhandlungen zu Grunde gelegt wurde, im Art. 2. „Der Zweck „dieses Bundes ist die Erhaltung der äußeren Ruhe und „Unabhängigkeit und die innere Sicherung der verfas„sungsmäßigen Rechte jeder Klasse der Nation ꝛc.," oder wie der König von Hannover neben der völkerrechtlichen Sicher-

Digitized by Google

heit den staatsrechtlichen Zweck bezeichnete: „Sicherstellung „gegen Mißbrauch der Gewalt im Inneren ꝛc.“ Allein gerade diesem staatsrechtlichen Zwecke setzten Baiern und Würtemberg mit Erfolg die Unabhängigkeit oder Souveränetät der Bundesstaaten und deshalb die blos völkerrechtliche Natur des Bundes entgegen (Klüber 1. 65. II., 91, 94, 97, 107, 114, 167.). Nun wollte man nach jener Vereinigung zuerst noch durch den Zusatz helfen: „daß keine andere als die in der „Bundesurkunde speziell festgesetzten Rechte bei jener inneren Sicherung gemeint seien“ (Klüber II, 300). Doch auch selbst dieses befriedigte Baiern und Würtemberg noch nicht, und es wurde deßhalb endlich jede Erwähnung irgend eines staatsrechtlichen Zwecks, eines allgemeinen Wohls, einer staatsrechtlichen Sicherung u. s. w. aufgegeben, und vielmehr dessen Gegentheil, die unbeschränkte Unabhängigkeit der Bundesstaaten, aufgenommen. Der Bundeszweck wurde nun definitiv im Art. 1 bestimmt als: „Erhaltung der äußeren und inne„ren Sicherheit **Deutschlands** und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der **einzelnen** deutschen Staaten.“ Die wiener Schlußacte von 1820 will es vollends noch unwidersprechlicher machen, daß hiermit nur rein völkerrechtliche Sicherung verstanden werden solle, nur das, was vorher schon ein österreichischer Entwurf als Bundeszweck aufgestellt hatte, nämlich: „Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit des „Bundes und die Sicherheit der Verbündeten in ihren „Verhältnissen gegeneinander ꝛc.“ (Klüber II, 1). Die Schlußacte erklärt daher an ihrer Spitze Art. 1 und 2 sogar ausdrücklich: „Der Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der „deutschen souveränen Fürsten und freien Städte.“ Sie stellt dann in der Angabe des Zwecks „die Bewahrung der „Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde „begriffenen Staaten“ sogar noch vor die „Erhaltung des „Bundes“ oder „der inneren und äußeren Sicherheit „Deutschlands.“ Sie bestimmt, der Bundesverein sei: „in „seinem Inneren eine Gemeinschaft selbstständiger unter „sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen „Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten ꝛc.“ Kann man deutlicher in der juristischen Sprache den Sieg jener obigen

Digitized by Google

baierisch-würtembergischen Ansicht von dem höchsten Gut der Souveränetät für die Unterthanen wie für die Fürsten und von der nur völkerrechtlichen Natur des Bundes und seiner Sicherung bezeichnen? Die völkerrechtliche Sicherung im Bunde aber ist natürlich eine mehrfache: einmal die äußere Sicherheit Deutschlands, das heißt die völkerrechtliche Sicherung des ganzen Bundesgebiets, nach Außen, oder gegen alle Fremden, ebenso die nach innen, das heißt gegen die Gewalt der einzelnen Bundesstaaten selbst. Damit verbindet sich dann die besondere ausdrückliche völkerrechtliche Garantie der Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten, die völkerrechtliche Sicherung dieser Unabhängigkeit und Integrität gegen Fremde, gegen jeden einzelnen andern deutschen Staat und gegen den Bundesverein selbst.

Es wäre nach allem diesem allerdings, wie vorzüglich auch Rudhardt a. a. O. hervorhebt, gegen die sonnenklare Absicht und gegen den natürlichen Wortsinn, wenn man mit Manchen unter der „inneren Sicherheit Deutschlands" irgend eine staatsrechtliche, irgend eine gesetzliche, polizeiliche, richterliche militärische Sicherung für das Innere der einzelnen Bundesstaaten und nicht blos jene obige rein völkerrechtliche Sicherung von ganz Deutschland, vom ganzen Bundesgebiet, als solchem, gegen die Gewalt seiner Glieder verstehen wollte. Diese erstreckt sich zwar auch auf das Innere des Bundes oder des Vereins, oder Deutschlands, aber dennoch nur auf die äußeren, nicht auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten. Jene entgegenstehende Auslegung führt, abgesehen vom entgegenstehenden Wortsinne, und der aus den Verhandlungen der Gründer des Bundes sich ergebenden Absicht derselben nur zu Absurditäten.

Es würde ja alsdann, wenn man die innere Sicherheit Deutschlands auf das staatsrechtliche Innere der einzelnen Staaten bezieht, diese völkerrechtliche Sicherung des Vereins gegen innere Gewalt, diese Sicherung seines Friedenszustandes in seinem Inneren, dieser Hauptbestandtheil des Bundeszwecks, in dessen Angabe unbegreiflicherweise ganz fehlen.

Es hätten ferner alsdann, wenn schon die Sicherheit Deutschlands auf die innere Sicherung der einzelnen Staaten bezogen

Digitized by Google

werden sollte, auch nicht „Deutschland" und die „einzelnen „deutschen Staaten" in demselben Satz entgegengesetzt werden dürfen. Sie durften es nicht, wenn beide dasselbe, wenn auch schon Deutschland die einzelnen deutschen Staaten bezeichnen sollte.

Es wäre alsdann auch die doppelte Bezeichnung selbst eine unschickliche Wiederholung. Mit andern Worten: alles Andere außer der inneren und äußeren Sicherheit von Deutschland hätte ganz wegbleiben müssen.

Es hätte endlich „die innere Sicherheit," wenn sie sich als eine staatsrechtliche auf die „einzelnen Staaten" hätte beziehen sollen, offenbar vor diese, nicht aber in der Bundes- und Schlußacte getrennt von ihnen und nur bei ihrem Gegensatz, „bei „Deutschland" oder dem Bunde stehen müssen.

Doch die Verhandlungen über den Bundes-Vertrag setzen auch in dieser Beziehung unsere Auslegung vollends außer allem Zweifel. Noch der letzte Entwurf des Bundes-Vertrags nehmlich, welcher, nachdem man bereits jene Aufnahme eines staatsrechtlichen Zwecks wegen des baierischen und würtembergischen Widerspruchs gegen denselben aufgegeben hatte, die Grundlage der neuen Verhandlungen bildete, hatte wirklich den Bundeszweck ohne jene erst später — also gewiß absichtlich gewählte — Entgegensetzung und Wiederholung „Deutschlands" und der „einzelnen deut- „schen Staaten" folgendermaßen bestimmt: „Erhaltung der Selbstständigkeit, der äußeren und inneren Sicherheit so wie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der **deutschen Bundesstaaten.**" Hiergegen aber erinnerte in der nun folgenden ersten Sitzung der holsteinische Gesandte, Graf Bernstorff, daß ja die innere Sicherheit der deutschen Staaten **gar nicht** zu den Zwecken des deutschen Bundes gehöre." Er schlug deshalb, und um jede Zweideutigkeit ganz auszuschließen, die Fassung der Zweckbestimmung gerade so vor, wie sie jetzt wirklich die obige definitive Bundesacte enthält, also: „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit **Deutsch- „lands** und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit „der **einzelnen deutschen Staaten.**"

Dieses sollte gerade die ausdrückliche Beschränkung der inneren Sicherheit auf den Bund, auf seinen ganzen völker-

Digitized by Google

rechtlichen Frieden bezeichnen. Baiern, bei seinem eifrigen Kampfe für die Ausschließung der innern Verhältnisse der souveränen Staaten von der Einwirkung der Bundesgewalt, stimmte sogleich nachdrücklich bei, und in der zweiten Sitzung wurde deshalb wirklich diese jetzige Fassung als die richtige allgemein angenommen (Klüber II. S. 309. 315. 345. 403).

Auch in „andern Stellen" über die Bundesverhältnisse verstehen die Begründer des Bundes unter der „innern Sicherheit," die völkerrechtliche Sicherung des Friedenszustandes gegen die Angriffe der Bundesstaaten (s. z. B. Schlußacte 18). Dagegen erklären noch die späteren Bundesgesetze, (Provis. Compet.-Ordn. v. 1814. §. 223. Schlußakte 25. 32. 51. 53. 61), daß der Bund seinem Wesen oder der Regel nach in die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Staaten gar nicht einzuwirken habe, daß also solche Einwirkung aus dem allgemeinen, die Regel der Bundesthätigkeit bildenden Zweck gar nicht abgeleitet werden könne, in ihm nicht enthalten sei (daß sie mithin nur auf jene einzelnen specielken Ausnahmen der Garantie der bestimmten besonderen Rechtszusicherungen für die Bürger sich gründe und beschränke).

Die entgegengesetzte Auslegung würde auch noch sonst zu doppeltem Widersinne führen. Will man nehmlich für's Erste unter Sicherheit überhaupt mit so vielen Rechtslehrern (z. B. Klüber öffentl. R. §. 1. Zachariä über den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz S. 16.) den Staatszweck, also unter innerer Sicherheit die ganze gesetzgeberische, richterliche, polizeiliche, finanzielle und militärische Regierungsaufgabe verstehen, so begründete ja alsdann die innere Sicherheit im Bundeszweck, in diesem, oder im staatsrechlichen Sinne genommen und auf die einzelnen Staaten bezogen, indem sie zugleich jetzt gerade völlig unbeschränkt dasteht, in Verbindung mit der äußeren Sicherung offenbar den ganzen Staatszweck und eine allumfassende wahre Staatsgewalt für den Bund. Die gleichzeitig als Grundlage und Zweck des Bundes anerkannte „volle Unabhängigkeit oder Souveränetät aller einzelnen Bundesstaaten" aber, und die völkerrechtliche Natur des Bundes wären dann völlig zerstört. Man darf aber doch die Bundesacte nicht so auslegen, daß sie überall sich selbst und den

Digitized by Google

klaren Absichten ihrer Gründer widerspräche. Es durfte für's Zweite auf den Widerspruch von Baiern und Würtemberg nicht einmal so viel von einem inneren staatsrechtlichen Verhältniß im Bundeszweck berührt werden, daß nur die Erwähnung der den Unterthanen verbürgten einzelnen Rechte Platz gefunden hätte. Sie mißfiel auch trotz des ausdrücklichen Zusatzes: „daß auf „diese einzelnen Rechte sich alle Einwirkung des Bundes „auf innere Rechtsverhältnisse der souveränen Staaten „beschränke."

Diese Regierungen also konnten doch gewiß nimmermehr einwilligen, zur Aufnahme irgend eines noch viel allgemeineren Zwecks staatsrechtlicher Sicherung im Innern der souveränen Staaten. Sie konnten nicht mit Eifer die jetzige Fassung des Bundeszwecks in dem Sinne vertheidigen, daß er die staatsrechtliche Unabhängigkeit wesentlich beschränkt oder zerstört, überhaupt in keinem andern, als in dem obigen rein völkerrechtlichen Sinne.

Nach allem diesem ist also selbst diejenige Auslegung achtungswerther Publicisten unmöglich, welche bei den Worten „äußere und innere Sicherheit Deutschlands" zwar jeden Gedanken an jene allgemeinste oder irgend eine allgemeinere Sicherung im Innern der Staaten ausschließt, und nur an die Gewähr der einzelnen in den besondern Bestimmungen der Bundesacte den Bürgern zugesicherten Rechte dachte. Hätte man aber diese in den Bundeszweck aufnehmen wollen, so hätte man dazu jene obigen, früheren besseren und bestimmteren, vorhin (unter 3) schon erwähnten beschränkenden Bezeichnungen gewählt. Selbst diese aber verwarf man ja gerade auf den baierisch-würtembergischen Widerspruch. Es war auch allerdings diese Aufnahme später, als man den staatsrechtlichen Charakter des Bundes und den größesten Theil der früher für die Bürger vorgeschlagenen Rechtszusagen aufgegeben hatte, wahrhaft unpassend geworden. Denn nun waren diese wenigen übrig gebliebenen einzelnen staatsrechtlichen Zusicherungen, als solche, allerdings blos ausnahmsweise Verfügungen über die jura singulorum der einzelnen souveränen Bundesstaaten. Sie waren nach dem Ausdruck der Schlußacte 15, „Rechte in Beziehung auf welche die Bundesglieder nicht in vertragsmäßiger Einheit, sondern als einzelne selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen. Denn als solche jura singulorum

Digitized by Google

erscheinen im völkerrechtlichen Staatenbund der souveränen Regierungen stets alle inneren staatsrechtlichen Verhältnisse derselben, über welche daher, wie insbesondere auch über gemeinnützige Anordnungen, nur mit Stimmeneinhelligkeit und, soweit Rechte der Bürger oder Stände beschränkt werden sollten, nur mit deren Zustimmung rechtsgültige Verfügung möglich ist (Bundesacte 1. 27. Schlußacte 1. 2. 3. 4. 9. 10. 13. 15. 17. 53. 55. 56. 64. 66. Provisorische Competenzordnung des Bundes 1817 §. 223. Tittmann und Rudhardt a. a. O., und der vorige Abschnitt).

Ausnahmen aber kann man vernünftigerweise nicht in der die allgemeine Regel bezeichnenden allgemeinen Zweckbestimmung eines Vereins aufnehmen. Sie wurden eben deshalb auch gar nicht unter den Bundeszweck gestellt, aus welchem nach dem Obigen also durchaus gar keine gesetzgeberische oder vollziehende Einwirkung des Bundes auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der souveränen Staaten abgeleitet werden sollte. Der Bundeszweck steht vielmehr nur an der Spitze der „allgemeinen Bestimmungen" welche der völkerrechtliche Bund „feststellen" sollte.

4) Doppelt sprechend für unsere Ansicht wird nun in Verbindung mit allem Bisherigen (1. 2. 3) eben jene obige Abtheilung derselben: die Feststellung eines nur völkerrechtlichen Staatenbundes in den Hauptheil und die Verweisung der Garantie jener wenigen bestimmten staatsrechtlichen Rechte der Bürger in einen Anhang und die Stellung derselben unter die Aufschrift „besondere Bestimmungen."

5) Dem Bisherigen entspricht nun auch der ganze Inhalt des Bundesgrundvertrags. Es begründet nehmlich einerseits nach dem Obigen wirklich der für die Feststellung des Bundes bestimmte Theil des Grundvertrags, alle wesentliche Charaktere des völkerrechtlichen Staatenbundes, nirgendwo die eines staatsrechtlichen Bundesstaats.

6) Und es stehen hiermit auch anderseits jene wenigen ausnahmsweisen staatsrechtlichen Bestimmungen im Anhange nicht im Widerspruch. Die besondern Bestimmungen in diesem Anhange sind nehmlich doppelter Art. Ein Theil ist, obwohl er innere Verhältnisse be-

Digitized by Google

rührt, doch an sich eigentlich noch völkerrechtlicher Art. Er besteht in der Aufnahme und Erhaltung einiger bestimmten früheren völkerrechtlichen Rechtsvorbehalte, die gegen die Landesherren, bei ihrer Erwerbung der Hoheit über bestimmte Klassen von Personen, z. B. der Standesherrn, zu Gunsten derselben gemacht werden (Art. 14, 15 und 17). Der andere Theil enthält eben jene wenigen bestimmten deutschen National- und Staatsrechte, welche zur Erfüllung jener Verheißungen in den Befreiungskriegen und zur Erhaltung der Existenz und Freiheit und inneren Verbindung einer deutschen Nation, allen deutschen Staatsbürgern in allen deutschen Staaten durch den Bund gewährt wurden, oder „zu den Rechten," welche nach dem Ausdruck des Art. 18, „die verbündeten Fürsten und freien Städte übereinkommen, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuzusichern."

Solche allgemeine Rechtszusicherungen begründen, außer jenem Rechtsvorbehalte für die Standesherren u. s. w. im Art. 14, 15 und 17, alle Bestimmungen des besonderen Theils. Hierher gehören die Anerkennung und Verbürgung unabhängiger Justiz im §. 12, die Zusicherung landständischer Verfassungsrechte im Art. 13, die Zusicherung gleicher politischer Rechte für alle christlichen Staatsbürger im Art. 16, besonders die Rechte im Art. 18 und die in Aussicht gestellte Freiheit von Handel, Verkehr und Schifffahrt im Art. 19. Die gesammten Bestimmungen des besonderen Theils aber, sichern keineswegs den Fürsten oder dem Bund irgend ein Recht gegen die Unterthanen zu, sie sichern vielmehr nur den Unterthanen bestimmte Rechte gegen die Fürsten zu.

Es sind insbesondere alle allgemeine Rechte der deutschen Bürger solche Rechte, die zwar schon bestanden, durch die neue Anerkennung und Verbürgung aber doppelt den Charakter wohlerworbener Rechte erhielten (Klüber öffentliches Recht, §. 105 und oben Bd. II. S. 621., III. S. 353, IV. S. 286 und 336 bis 387). Es sind zugleich die für die Existenz und rechtliche Freiheit einer deutschen Nation absolut wesentlichsten Rechte, oder ein Minimum, welches, wie die Gründer des Bundes in den Verhandlungen überall sagten oder anerkannten (Klüber I. 61 und oben Abschn. 1.) von den einzelnen Regierungen zwar sollten ausgedehnt oder vermehrt, aber nicht vermindert werden können. Von einer Beschränkung der Unterthanenrechte aber hielt die hohen

Digitized by Google

Bundescontrahenten nach ihrer Erklärung schon die achtungswürdige Rechtsansicht ab, daß sie durch einen Vertrag blos mit Dritten (mit andern Regierungen) ihren Unterthanen zwar Rechte zusichern, aber keine nehmen könnten: (daß, wie die Pandecten L. I. de negot. gest. sagen: naturalis et civilis ratio suasit, alienam conditionem meliorem quidem etiam ignorantis et inviti nos facere posse, deteriorem non posse): oder daß, wie Hannover in den Verhandlungen erklärte, die Regenten nicht könnten in dem Lichte erscheinen wollen, daß sie über ihrer Unterthanen Rechte mit fremden Regierungen transigirten, da ja diese Rechte durchaus kein Gegenstand ihrer Transactionen seyen. (Klüber Akten I. S. 68, 72, 73, 87. V. S. 108 und oben Abschn. 1.) Von einer Beschränkung der Souveränetät der Regierungen in ihrer Anerkennung freierer Rechtsverhältnisse, von einer bundesmäßigen oder allgemeinen gesetzgeberischen oder polizeilichen Beschränkung der Unterthanenrechte zum Schutz der Regenten der souveränen Staaten, oder wohl gar eines monarchischen Princips, ist überall keine Spur vorhanden. Aus dem Bundeszweck der völkerrechtlichen Sicherung, oder daraus, daß im Eingang der Bundesacte die Bundesglieder souveräne Fürsten und freie Städte genannt werden, läßt sich eine Einmischung des Bundes zur polizeilichen Sicherung und zur Erhaltung des monarchischen Princips, oder zur Erfüllung der Bundespflichten offenbar gerade eben so wenig ableiten, als sich so etwas aus dem Bündniß von Chaumont für die russischen, englischen, österreichischen und preußischen Staatsverhältnisse ableiten ließ, obgleich auch diesen Bund ausdrücklich souveräne Fürsten und für den Zweck gemeinschaftlicher Sicherung abschlossen und obgleich auch ihre Erfüllung ihrer Bundespflichten durch innere Zustände verhindert werden konnte. Eine Ableitung des so vieldeutigen monarchischen Princips und seiner willkührlichen Folgerungen, aus der bloßen gelegentlichen Bezeichnung der Bundesglieder als souveräner Fürsten, ist um so unbegreiflicher, da ja dabei die freien Städte unmittelbar mit und neben ihnen als Bundesglieder genannt sind. Man kann aber doch nicht einen allgemeinen Zweck und Grundsatz des Bundes aus einer Bezeichnung der Bundesglieder folgern, der für einen Theil seiner Mitglieder undenkbar ist. Eben so gut hätte man auf das Princip einer städtischen, also einer republikanischen

Digitized by Google

Verfassung der gleichberechtigten Bundesgenossen schließen dürfen. Das Allerstärkste gegen diese Auslegung aber ist das, daß ja die Bundesakte selbst in ihrem ersten Artikel, in ihrer Bestimmung dessen, was vom Bunde geschützt werden dürfe, die Souveränetät als Staatsunabhängigkeit bezeichnet und daß hier und in den ganzen Verhandlungen über den Bund keine Seele daran dachte, einen Fürsten in einem andern Sinne souverän zu nennen, als gerade zur Bezeichnung der äußeren Unabhängigkeit. Man bezeichnete damit also das Gegentheil von staatsrechtlicher Einmischung zur Erhaltung monarchischer Verfassungsrechte.

Die Hauptergebnisse der bisherigen Betrachtungen über unseren urkundlichen Rechtszustand, können wir in folgenden Sätzen zusammenfassen:

I. Der deutsche Bund ist nach seiner grundvertragsmäßigen Zweck- und Gewaltbestimmung und nach seiner Organisation ein völkerrechtlicher Staatenbund aller deutschen Staaten für den gemeinschaftlichen völkerrechtlichen Schutz Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten.

II. In besonderen Zusatz- und Anhangsbestimmungen, die von jenem völkerrechtlichen Bundeszweck nicht ausgehen, aber seine Verwirklichung unterstützen, versprechen alle Bundesregierungen, und garantirt der Bund einige bestimmte Rechte für deutsche Bürger, einzelne für bestimmte Klassen von Personen — die andern für alle Deutschen; und zwar diese letzteren, um dem deutschen Bunde eine nationale deutsche Grundlage zu erhalten und zugleich zur Befriedigung der wesentlichsten Rechtsforderungen aller deutschen Bürger und der ihnen in Beziehung auf dieselben beim Beginn der Freiheitskriege gemachten feierlichen fürstlichen Zusagen.

III. Keineswegs aber begründet der Bundesvertrag innere staatsrechtliche Verbindlichkeiten der Unterthanen, oder, außer jener Garantie der bestimmten Rechte, irgend eine gesetzgebende oder vollziehende Gewalt über die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse und zur Beschränkung der Freiheit der Unterthanen, oder auch der Fürsten. In Beziehung auf die Vermehrung der Unterthanenrechte vielmehr erkannte, gerade um alle solche Beschränkungen der Fürsten und Bürger, welche ohne alle Nationalrepräsentation die Regierungen und Bürger gefährden, ja den Rechtszustand der Nation aufheben, gänzlich auszuschließen, der Bund

Digitized by Google

die vollkommene Unabhängigkeit, oder Souveränetät der Bundesstaaten, also ihrer Verfassungen, Regierungen und Verwaltungen als grundvertragsmäßiges Recht der Regierungen und Bürger an. Er nahm die Verbürgung dieser Unabhängigkeit der Staatenselbst ausdrücklich in den allgemeinen Bundeszweck auf.

So bestätigt es nicht blos der klare Inhalt des Bundesgrundvertrags, wie die Geschichte seiner Entstehung. So anerkannte, bestätigte und interpretirte der Bund selbst. In den Bundesverhandlungen und in den Beschlüssen der ersten vier Jahre, seit der Gründung des Bundes oder bis zu den Carlsbader Ausnahmsmaßregeln findet sich keine Spur entgegengesetzter Ansicht, keine Spur einer polizeilichen oder einer andern Rechtsbeschränkung der Unterthanen durch den Bund, kein monarchisches Princip und keine staatsrechtliche, gesetzgeberische, Einmischung zu seinen Gunsten oder für irgend ein Recht der Regierung. Vielmehr bestätigten alle diese Beschlüsse und die damals veröffentlichten Verhandlungen vollständig die ausgesprochene Grundansicht von einer Beschränkung aller Einwirkung des Bundes für die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse nur auf die Schützung der den Unterthanen bundesmäßig garantirten Rechte. In diesem Sinne spricht sich die zuvor erwähnte Competenzbestimmung aus. In diesem Sinne verwirklichte der Bundestag in dem Gesetze vom 23. Januar 1817 die Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld, welche der Art. 18 der Bundesakte in einem und demselben Redesatz den deutschen Unterthanen mit der Preßfreiheit zugesichert hatte. Er dehnte selbst bundesgesetzlich jene Freiheit zur möglichsten Gewährung des zugesagten Rechts für die Unterthanen liberal so weit aus, als es irgend der Sinn des Art. 18 gestattet und erkennt die natürliche Freiheit der Bundesregierungen, dieses Minimum der Rechte noch zu erweitern, als sich von selbst verstehend, an.

In diesem Sinne ertheilte die Bundesversammlung, mit Einstimmigkeit aller Mitglieder, der Weimarischen Verfassung, welche ihren Unterthanen die vollständigste Preßfreiheit ertheilt, die besondere ausdrückliche Garantie der Bundes. In diesem Sinne erklärte, mit einstimmiger Zustimmung der Bundesgesandten, der Präsidialvortrag bei Eröffnung des Bundes, die freie öffentliche Meinung der Nation, als einen Leitstern bei den Bundesberathungen. In diesem Sinne fand auch die freie Volkssprache durch Petitionen

Digitized by Google

über allgemeine und besondere Angelegenheiten freundliche Aufnahme und Ermunterung, letztere schon in der Eröffnungsverhandlung des Bundestags. In diesem Sinne fiel namentlich auch im Frühjahre 1818, nach den Instruktionen von allen Regierungen, die so höchst merkwürdige feierliche Berathung am Bundestage aus, welche eine Collektiv-Petition mehrerer Bürger verschiedener deutscher Länder, wegen Verwirklichung des Art. 13 der Bundesakte veranlaßt hatte und in welcher Oesterreich, in Beziehung auf das bundesmäßige Versprechen der landständischen Verfassungen, die liberalen Erklärungen abgab, das nach Inhalt und Zeit unbestimmt Versprochene müsse in beider Hinsicht möglichst günstig für den Acceptanten, es müsse fürstlich zur Ehre des Gebenden und zum Vortheil des Nehmenden ausgelegt werden. Preußen aber ging, ebenso wie auf dem Wiener-Congreß noch, voran, in liberalen Erklärungen*), und alle jetzt bald folgenden landständischen Verfassungen von Baiern, Baden Würtemberg u. s. w., verwirklichten in zeitgemäßen staatsbürgerlich repräsentativen Formen vollständigst das oben Abschnitt 1 angegebene, historisch begründete, in den Congreß-Verhandlungen anerkannte Minimum landständischer Rechte.

In diesem Sinne aufgefaßt, als im Wesentlichsten wenigstens erneuernd und besiegelnd alle jene ausdrücklich auch vom Bundestag bestätigten großen fürstlichen Verheißungen wahrer Rechtszustände für das deutsche Volk, nahmen auch die neuen Verfassungen den Bundesgrundvertrag in sich auf, und in diesem Sinne leisteten und empfingen die Fürsten und die Bürger die Eide auf die unverbrüchliche Bewahrung der neuen Landesgrund-Verträge. Nur in diesem Sinne konnte man verstehen die öffentlichen Verkündigungen des Bundes-Vertrags und die Verpfändungen des Fürstenworts für seine treue Erfüllung, welche der Kaiser von Oesterreich mit folgenden Worten aussprach:

„Thun hiemit kund und zu wissen Jedermann, besonders aber „allen, denen daran gelegen ist: nachdem wir alle und jede „in vorstehendem Grundvertrag, sowohl allgemeine, als beson„dere Bestimmungen sorgfältig geprüft, erwogen und genehmigt „haben, auch kraft gegenwärtiger Bestätigungs-Urkunde hiermit „feierlich bestätigen, so versprechen wir zugleich auf unser Kaiserliches

*) Protokoll der Bundes-Versammlung von 1818 v. 227. vi. 231 — 236.

Digitized by Google

„Wort, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen und haben „zu dessen mehreren Bekräftigung die gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet und selber Unser größeres Staatssiegel „anhängen lassen.*)"

Wenn also nach allem diesem Zachariä die allerdings allem bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen der Carlsbader und späterer Beschlüsse zur Beschränkung der Unterthanenrechte so bezeichnet: „durch sie habe sich der deutsche Bund in einen staatsrechtlichen Bundesstaat verwandelt", so ironisirt er entweder, oder er vergißt, daß diese Beschlüsse sich größtentheils selbst als provisorische Ausnahmsbeschlüsse bezeichneten (Rudhardt S. 239—41). Er übersieht ferner die rechtlichen Bedingungen einer rechtsgültigen Verpflichtung der Bürger und einer Begründung und Einrichtung eines allgemeinen staatsrechtlichen Vereins eines freien Volks (s. oben S. 37, 39). Gerade wenn der Bund in einen staatsrechtlichen Verein verwandelt werden sollte, alsdann war ja Ausdehnung statt der Beschränkung der freien Nationalrechte und der freien Mitsprache der Nation unentbehrlich. Eine Veränderung ihres grundvertragsmäßigen Verhältnisses, ihres gegenseitig zwischen Fürst und Volk beschwornen verfassungsmäßigen Rechtszustandes, ein Verfügen des Bundes über sie, sind ohne Zustimmung der Bürger oder ihrer Repräsentanten und ohne Repräsentation am Bundestage rechtlich völlig undenkbar. Solches einseitige Verfügen ist mit einem wirklichen Rechtszustand ganz unvereinbar (S. 39). Auch nach dem Grundvertrag des Bundes selbst ist jeder ihm und seiner rechtlichen Natur widersprechende Bundesbeschluß rechtsungültig.

Fast alle deutschen Regierungen hatten den bei Ausbruch des neuen Kriegs zur Beruhigung der Nation über ihren Rechtszustand schnell abgeschlossenen Bundesvertrag mit dem ausdrücklichen Bedauern unterzeichnet, daß derselbe wegen des Drangs der Umstände den gerechten Erwartungen der Nation, in Beziehung auf die zugesicherten Rechte, nicht so genügend habe entsprechen können, wie es billig und erwünscht gewesen sei, und daß die Zukunft hier nachhelfen müsse**).

Und gewiß, diesem läßt sich nicht widersprechen. Dennoch aber gab die Bundesacte, ihre treue Durchführung vorausgesetzt,

*) Klübers Quellensammlung. 3. Aufl. S. 136.

**) Klüber Acten Bd. II. S. 298, 524, 542, 546, 565.

Digitized by Google

wenigstens die wesentlichsten Grundlagen eines würdigen Rechtszustandes.

Sie anerkannte außer der unentbehrlichsten völkerrechtlichen Sicherung Deutschlands und der deutschen Staaten jene oben im ersten Abschnitt erwähnten wesentlichsten deutschen Freiheitsrechte: die durch unabhängige Gerichte und durch ständische Verfassung zu schützende persönliche und Eigenthumsfreiheit (Art. 12, 13 und 18, und die freie sie verbindende Sprache der Nation und der Bürger durch die allgemeine Preßfreiheit und die Landstände und durch das ihnen und den Bürgern gegebene Recht, den Bundesschutz für ihre garantirten Rechte anzurufen. War dabei auch das Recht auf reichsgerichtlichen und kaiserlichen Schutz gegen jeden Mißbrauch der Landeshoheit in keiner Weise ersetzt, so versprach doch die zugesicherte allgemeine Preßfreiheit den unentbehrlichsten Ersatz. Allgemeines und namentlich auch politisches Petitions- und Associationsrecht erwähnt sie zwar nicht besonders. Aber Niemand hielt es damals auch nur für möglich, daß diese natürlichen Rechte aller freien Menschen und Bürger der damals so hoch geachteten deutschen Nation entzogen, daß sie und ihre Bürger für unmündig und rechtlos erklärt werden könnten! War doch das freieste Petitionsrecht nicht bloß während der ganzen Freiheitskriege und Wiener Congreßverhandlungen, sondern auch am Bundestage in den ersten vier Jahren unbeschränkt ausgeübt und anerkannt, ja ausdrücklich*) ermuntert worden. Wer dachte damals bei den Freudenfeuern an den Jahrestagsfesten des 18. Oktobers, Volksfeste, Volksversammlungen und Reden ans Volk zu verbieten!

Die bestimmtere Gestaltung der ständischen Verfassung überließ man zwar den Vereinbarungen zwischen Fürst und Volk in den souveränen Bundesstaaten. Aber man hatte deutsche landständische Verfassungen, also doch den wesentlichen Begriff dieses Rechtsinstituts verbürgt, mithin jene wesentlichen vier Rechte desselben (S. 8 u. 15), welche man in den Congreßverhandlungen allgemein als ein Wenigstes von Rechten anerkannt hatte, das in dem Begriffe deutscher Landstände wesentlich enthalten sei, und welches in der That auch stets deutschen Landständen — meistens verbunden mit einem wahren Mitregierungsrecht — zustand, welches

*) S. Abschnitt 1 und vorher S. 67.

auch alle neuen deutschen Verfassungen in den ersten vier Jahren des deutschen Bundes ebenso wie die zeitgemäße staatsbürgerliche Repräsentativform, nicht minder anerkannten, als es in den übrigen europäischen Verfassungen anerkannt wurde. Es war dieses der unbezweifelbare allgemeine Sinn der Zusagen. Man dachte gar nicht an Stände mit geringerem Recht.

Das bei dem Mangel einer Bundesstaatsverfassung, auch für die Bürger so unendlich wichtige, im Sinne der baierischen und würtembergischen Erklärungen so feierlich verbürgte Recht der staatsrechtlichen Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten endlich, dieses schien auf solchen Grundlagen für die Staaten eine freie wetteifernde Entwicklung zu verbürgen.

Selbst die Erhaltung deutscher Nationalität und Nationaleinheit schien wenigstens nothdürftig verbürgt durch die Bundeseinheit aller deutschen Lande, durch die Uebereinstimmung wenigstens in den bezeichneten wesentlichsten deutschen Nationalrechten und in der Rechtsgleichheit aller Christen, so wie endlich durch ein allgemeines deutsches Bürgerrecht. Dieses letztere suchte die Bundesakte noch weiter zu begründen, theils durch jene allgemeine freie Nationalsprache, theils durch die Bundesrechte der abzugsfreien Einwanderung, des Ankaufs von Grundeigenthum und des ungehinderten Diensteintritts in Beziehung auf alle deutschen Länder und zuletzt durch die in Aussicht gestellte Vereinbarung über gemeinschaftliche freie Verkehrs- und Handelsverhältnisse in ganz Deutschland (Art. 16, 18 und 19 der B. A.).

So war es denn natürlich, daß auch bei nicht völlig befriedigten Erwartungen dennoch das Volk die in dem Bundesgrundvertrag, in den neuen Verfassungen und die in den besonderen Erklärungen enthaltene Erfüllung und Erneuerung jener fürstlichen Rechtszusicherungen mit Vertrauen aufnahm, sich der Hoffnung einer freien Rechtsentwicklung und einer würdigen Stellung der deutschen Nation unter den freien Völkern der Erde überließ.

Die von Allen selbst erlebte große Geschichte des schmachvollen Falles und der ruhmvollen Wiedererhebung der Nation, und dann der Sturz des gewaltigen Kaisers — ebenso eine Folge des Treubruchs wie der frühere des englischen und der spätere des französischen Königshauses — sie hatten allgemein das Bewußtsein ver-

Digitized by Google

stärkt, daß nur auf Recht und Treue die Throne feststehen, daß man Fürstenwort nicht drehen und deuteln dürfe, vielmehr nach der österreichischen Erklärung am Bundestage, dasselbe fürstlich, nämlich im günstigsten Sinne, auslegen und erfüllen müsse. Es hätte damals als frevelhafte Beleidigung gegolten, an der alsbaldigen treuen und vollkommenen Erfüllung der so theuer erkauften rechtlichen Zusagen, der so feierlich erneuerten Grundverträge zu zweifeln, und zu befürchten, daß auswärtige Feinde deutscher Größe und verirrte Staatsmänner irgend mit Erfolg rathen würden jene Zusagen zu brechen oder in ihr Gegentheil zu verkehren.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Entstehung der Carlsbader Ausnahmsgesetze, deren Fortdauer und weitere Ausdehnung.

Ganz anders, als die Nation so vertrauensvoll gehofft hatte, entwickelte sich der öffentliche Rechtszustand von Deutschland. Er erhielt durch die Beschlüsse von Carlsbad eine tief beklagenswerthe Gestalt. Diese folgenschweren Beschlüsse, zum Theil das Vorbild, zum Theil die Mitursache der französischen Juliordonnanzen, die Mitursache also auch der Julirevolution, bilden einen traurigen Wendepunkt unserer neueren deutschen Geschichte.

Man hat in verschiedenen öffentlichen landständischen Versammlungen die Behauptung zu begründen gesucht und Kammerbeschlüsse haben sie ausgesprochen, daß diese und die sie erneuernden und verschärfenden Bundesmaßregeln den durch den Bundesgrundvertrag verbürgten Rechtszustand der deutschen Nation in den wesentlichsten Momenten aufheben, ja vielfach in das Gegentheil umkehren*).

Die ursprünglich auf fünf Jahre beschränkte verhängnißvolle Wirksamkeit dieser Beschlüsse hat noch nicht geendet. Einen großen, wahrscheinlich den größten und schwersten Theil ihrer Folgen verhüllen noch die Schleier der Zukunft. Unsere Pflicht ist es, uns über ihre Entstehung und ihre rechtliche Natur aufzuklären.

Dieses ist um so nothwendiger, und hoffentlich auch um so wirksamer, da sie nur als provisorische Ausnahmsmaßregeln in unseren Rechtszustand eintraten, und da sie mit allen ihrem System angehörigen späteren Beschlüssen wohl immer noch einen provisorischen

*) Vergleiche die verschiedenen Verhandlungen der württembergischen und der badischen II. Kammer über die Carlsbader und die Bundesbeschlüsse von 1832, z. B. Verhandlungen der badischen II. Kammer von 1842 2. Protok.-Heft S. 205 ff.

Digitized by Google

Ausnahmszustand — freilich einen leider viel zu langen — bilden. Mag man vielleicht hierauf den Anspruch auf eine mildere Beurtheilung derselben begründen wollen: jedenfalls aber fordert eben dieses auch doppelt zur Prüfung ihrer Entstehungsgründe und ihrer Rechtlichkeit und ihrer Heilsamkeit auf.

Bekanntlich erschien die Erfüllung der großen Verheißungen nach dem Ablauf des zweiten Jahres seit dem letzten Befreiungskrieg, einem großen Theil der Nation und besonders auch der durch die Feldzüge noch aufgeregten studirenden Jugend viel zu zögernd ins Werk gerichtet zu werden. Der Unmuth wuchs, als immer deutlicher eine finstere Reactionspartei hervortrat, die, die Fürsten mit Schreckbildern ängstigend, sie gegen ihr treues Volk einzunehmen und von Erfüllung heiliger Zusagen abzuhalten strebte. Er wuchs noch mehr durch die Censur, oder als jene Partei den Sieg errang, daß die Preßfreiheit immer mehr beschränkt wurde. Die ersten bedeutenden Vorgänge dieser Art waren bekanntlich die Unterdrückung der freiesten deutschen Zeitungen, des censurfreien Rheinischen Merkurs, sodann das Verbot jeder weiteren Erörterung über eine von der Reaction, zunächst von Schmalz, gemachte Denunciation angeblicher hochverrätherischer geheimer Verbindungen Das Verbot war vom Monarchen wohlgemeint. Indeß hätte durch diese Erörterungen die Nichtswürdigkeit der Denunciation so klar werden müssen, daß die ihr zu Grunde liegende, unschuldige Thatsache nicht noch 1819, nachdem die Partei im Dunkel der Censur bereits mehr Boden gewonnen, trotz der mit jenem Verbot verbundenen königlichen Erklärung, daß über diese angeblichen früheren Verbindungen mit der öffentlichen Erörterung zugleich auch jede gerichtliche Untersuchung ausgeschlossen sein sollte*), zu einem Vorwand der außerordentlichsten Verfolgungen und Maßregeln hätte gemacht werden können.

Zugleich den Unmuth der Freiheitsfreunde und den Uebermuth der Reactionspartei steigerten die Auslegungen, die Viele seit dem Congreß von Aachen der heiligen Alliance zu geben suchten. Zwar erklären in der Urkunde derselben ihre Gründer „feierlich. „daß sie einzig und allein zum Gegenstand hat, Angesichts der Welt ihre unerschütterliche Entschließung zu erkennen zu

*) Vergl. den Artikel Tugendbund im Staatslexikon.

Digitized by Google

„geben, sowohl in der Verwaltung ihrer Staaten, als in ihren „politischen Verhältnissen die Grundsätze der heiligen christlichen „Religion zur Regel zu nehmen.“ Gerade aber deßhalb hatte es schon beunruhigt, als der König von England den Beitritt zu derselben ablehnen zu müssen geglaubt hatte, und nach den Zeitungen im englischen Hause der Lords, selbst der Minister Liverpool von geheimen Artikeln sprach. Doch nach dem Congreß von Aachen suchten ungescheut manche Reactionsmänner und Freunde stuartischer Staatstheorie, diese heilige Alliance als ihre Stütze, als einen Fürstenbund gegen die Volksfreiheit darzustellen. Noch mehr stieg bei so immer mehr getrübten Hoffnungen der Unmuth durch zufälliges Bekanntwerden einer auf dem Aachner Congreß russischer Seits vertheilten Schrift des Hr. v. Stourdza, der später als ihren Urheber den Kaiser selbst bezeichnete. Diese enthält die schwersten Verdächtigungen gegen die Freunde deutscher Nationalität und Freiheit, zunächst gegen die deutschen Universitäten, gegen die Professoren und Studirenden. Hierzu kam gleichzeitig die Entdeckung der Berichte und Umtriebe eines geheimen russischen Agenten, des Herrn v. Kotzbue.

Dieses veranlaßte den Verdacht, im fremden Interesse, durch auswärtige Einwirkung und vermittelst falscher Vorstellungen von Staatsgefahren durch angebliche hochverrätherische Bestrebungen sollten deutsche Fürsten und Völker getäuscht und den Völkern ihre schönsten Hoffnungen, die Verwirklichung jener großen Verheißungen, vereitelt werden. Ein solcher Gedanke, der begreiflich, so bald er Glauben fand, geeignet war, jede Fiber eines deutschen Herzens erzittern zu machen, in Verbindung mit der immer größeren Verfolgung der freien öffentlichen Mittheilung, nahm einem ungeduldigen deutschen Jünglinge die Hoffnung, auf offenem gesetzlichen Wege zur Rettung des Vaterlandes wirken zu können — und der Unglückliche, sich täuschend durch Theorien von erlaubtem Mord fremder Spione, stürzte sich in die Nacht des Wahns und des Verbrechens.

Die That eines Einzelnen aber schien gesühnt und getilgt durch das blutige Schwert strenger Gerechtigkeit. In Deutschland und Europa herrschten Ruhe und Frieden.

Keine Spur von Widersetzlichkeit zeigte sich in dem deutschen Volk, keine Aufreizung dazu, auch da nicht, wo die vollkommenste

Digitized by Google

Preßfreiheit stattfand, wie z. B. in Weimar, Holstein, Hessen. Wo das Versprechen der Verfassung gelöst war, da fühlten Fürst und Volk sich glücklich. Die neuen Verfassungen wurden mit frischer Freude gesetzlich gebraucht. Diese Freude, dieser Gebrauch und die sichtbar reifende Tüchtigkeit des Volkes für eine würdige gesetzliche Freiheit, beschämten doppelt die Vorhersagungen der Freiheitsfeinde. Die allgemeine Verwirklichung der großen Zusagen schien nach den glücklichen Vorgängen, nach einem Wetteifer liberaler fürstlicher Erklärungen über die Verfassungspetitionen am Bundestage im Jahre 1818, so wie nach jener bekannten, vom Staatskanzler Fürst Hardenberg gut aufgenommenen Verfassungspetition in den Rheinlanden, sie schien endlich nach den von Niebuhr, Schleiermacher und andern der ausgezeichnetsten preußischen Patrioten so siegreich bekämpften Denunciationen der Berliner Reactionsfreunde unvermeidlich, und dieses die zu erwartende endliche Wirkung einer freien Meinungsäußerung zu sein. Es harrte das Volk in vertrauensvoller Ruhe. Auch in der Jugend hatte sich nach vielseitigen öffentlichen Anerkennungen Fleiß und sittlich würdiger Ton mehr als seit Jahrhunderten entwickelt. Die allerdings noch aus den Feldzügen stammende, da wo es an Preßfreiheit und Verfassung fehlte, durch die erzwungene politische Unthätigkeit der Männer genährte politische Aufgeregtheit der Jünglinge, schien theils von selbst, theils durch einfache, disciplinarische Mittel zu verschwinden. Kurz, alles gab Hoffnung auf die baldige glänzende Widerlegung jener (in den Politischen Annalen 1815, S. 3 mitgetheilten), unglücklichen französischen Prophezeihungen, daß die deutschen Regierungen nicht freiwillig ihre Versprechungen erfüllen, daß die Nation nicht ohne Revolution in den Besitz der ihr verheißenen unentbehrlichen Freiheit kommen werde. Aber im Dunkel der Censur wußte die Reactionspartei durch Täuschung der Fürsten und des Volks Anderes zu bewirken. Die zum Theil unbequemen Wünsche nach baldigster Erfüllung der großen Verheißungen und die Verstimmungen über scheinbare oder wirkliche Rückschritte, die Klagen der Freiheitsfreunde und ihre siegreichen, beschämenden Zurückweisungen der Reactionärs bewirkten, daß diese immer mehr jeden letzten Rest von Preßfreiheit, und jedes Bestreben für gesetzliche Freiheit in den bald nur noch für sie allein offen stehenden censirten Blättern und bei den Regierungen insge-

Digitized by Google

heim anschwärzten. So wie andere öffentliche Aeußerungen mußte jetzt auch die Freudenfeuer an dem Jahrstage der Befreiung des Vaterlandes erlöschen. Und je mehr das redliche Volk sich Sandischen Thaten abgeneigt zeigte, gerade um so mehr bemühte man sich durch Vorspiegelung ihres Zusammenhangs mit allen liberalen Bestrebungen diese zu verdächtigen.

Endlich, nach mehrjährigem unermüdlichen Wirken, siegten die Täuschungen der in- und ausländischen Reactionsfreunde. Die, wie es schien, jetzt unmittelbar bevorstehende Erfüllung des Fürstenworts in Preußen, und dadurch die Befestigung der Freiheit in ganz Deutschland, hatte deren Eifer verdoppelt. Kurz nachdem Hardenberg die alsbaldige Einführung der Reichsrepräsentation in den Rheinlanden mündlich versprochen hatte und fast unmittelbar nachdem der Verfassungsminister Wilhelm von Humboldt im Frühjahr 1819 zur Vollführung des großen Werkes nach Berlin einberufen war — da erschallte plötzlich von Berlin aus der große Verschwörungslärm durch ganz Deutschland — und die alleraußerordentlichsten Maßregeln, die man natürlich unter einer gerechten Regierung nur gegen viele höchst gefährliche und entschiedene große Verbrecher möglich hielt — machten selbst die Zweifler irre, oder doch stumm.

Merkwürdige Zeitungsartikel verdächtigten jetzt selbst die Gerichte der demagogischen hochverrätherischen Gesinnung und suchten die Unmöglichkeit der Verwirklichung der angeblich nun ganz aufgehobenen Verpflichtung zur Einführung der verheißenen Freiheit darzuthun. So wie schon bei jenen ersten Schmalz'schen Denunciationen gegen die Freiheitsfreunde, wiederholte man die freche Lüge *), vor und in den Freiheitskriegen habe kein Mensch an eine staatsrechtliche Freiheit und Verfassung gedacht, und nicht Begeisterung des Volkes, sondern die Soldatenpflicht habe die Rettung bewirkt **).

Dieselbe dunkle Macht der Censur aber, welche bekanntlich dadurch so sehr verstärkt wurde, daß gerade jetzt wegen des Verschwörungslärms die Regierungen sich zu den Carlsbader Beschlüssen vereinten, verhinderte lange, ja zum Theil bis auf diesen Tag die Enthüllung aller Täuschungen, die hier wirkten. Daß aber solche sehr stark mitwirkten, daß in jenen allbekannten, als officiell mitgetheilten, Monate lang fortgesetzten Auszügen aus Criminalacten,

*) S. z. B. Augsburger Allgem. Zeitung v. 4. Sept. 1819 No. 247.
**) S. dagegen den 1. Abschnitt S. 7 ff.

Digitized by Google

welche die ausgedehnteste hochverrätherische Verschwörung als erwiesen darstellten, und welche aus der preußischen Staatszeitung alle deutschen Zeitungen aufnahmen, während sie jede Berichtigung, selbst der Betheiligten zurückwiesen, wenigstens eine große Reihe von entsetzlichen Verfälschungen sich fanden, welche unter den Hunderten von Angeklagten auch später völlig schuldlos befundene Ehrenmänner als Hochverräther, als hochverrätherische Volks- und Jugendverführer, ja als zum Meuchelmord entschlossene Hochverräther darstellten, dieses liegt jetzt seit einer ganzen Reihe von Jahren, ohne den geringsten Widerspruch in öffentlichen actenmäßigen Beweisen der Welt vor *). Und wenn es wahr ist, was man nach den Mittheilungen der öffentlichen Blätter und nach den nachfolgenden Protocollen der Carlsbader Verhandlungen, ja nach den Bundestagsprotokollen in Beziehung auf sie nicht bezweifeln kann, daß die vorzüglich in der Preußischen Staatszeitung wahrheitswidrig behauptete angeblich durch die Untersuchungsacten bereits als unzweifelhaft erwiesene Gewißheit einer großen Zahl hochverrätherischer und revolutionärer Verbrechen und Verbindungen in verschiedenen Theilen von Deutschland, die Grundlage von den Berathungen und Beschlüssen über die Nothwendigkeit außerordentlicher Maßregeln gegen außerordentliche Staatsgefahren wurde, so waren hierbei die Fürsten und das Volk durch einen falschen, gemachten Verschwörungslärm auf die unheilvollste Weise getäuscht. Denn es ist Thatsache, daß, trotz der außerordentlichsten Jahre langen Untersuchungen gegen angeblich so außerordentlich viele geheime Bündler und Hochverräther, die volle Unschuld der gerade am schwersten Verfolgten endlich anerkannt werden mußte, daß keine Verurtheilung — ja, so viel wir wenigstens in Erfahrung bringen konnten — auch nicht eine einzige möglich wurde.

Auch die wiederholt officiell der Nation versprochenen öffentlichen Mittheilungen der Ergebnisse der großen Untersuchungen der Bundes-Centralcommission blieben aus.

Ja, nach Verlauf mehrerer Jahre erfolgten in einem Rundschreiben des K. Preußischen Ministeriums des Inneren und der

*) In der Oeffentlichen actenmäßigen Vertheidigung von C. Th. Welcker, Stuttgart bei Metzler 1823, welche der Verfasser derselben nach seiner öffentlichen Erklärung in seiner Schrift die vollkommene Preßfreiheit als officielle Defension den Behörden übergab und auch der Preußischen Regierung wie dem hohen Bundestag gedruckt vorlegte.

Digitized by Google

Polizei an die Regierungsbevollmächtigten v. 26. Juni 1824 *) die Erklärung, jene schon 1819 verfolgten geheimen hochverrätherischen Verbindungen, wegen deren angeblich actenmäßig erwiesenen Existenz man so furchtbare öffentliche Maßregeln ergriffen und gerechtfertigt hatte — hätten damals wirklich noch gar nicht existirt, sie hätten sich erst 1821, also bereits unter Herrschaft dieser ergriffenen Carlsbader Ausnahmsmaßregeln gebildet; und zwar ganz nach den zu frühen polizeilichen Vorausverkündigungen gebildet — in jenem Jünglingsbunde nehmlich, und in jenen angeblichen, jedoch nie zu Tage gekommenen unsichtbaren Oberen eines Männerbundes. Selbst die Burschenschaft erhielt bekanntlich erst nach den Carlsbader Beschlüssen zum Theil eine strafbare Tendenz.

Aber ehe nach langen, langen Jahren sich diese Lichtstrahlen dem Dunkel der Censur entwinden konnten, gerade in dem ersten Allarm wurde der Congreß nach Carlsbad berufen. Ihm aber lagen jetzt vor, jene Actenauszüge mit ihren Tausenden von angeblichen actenmäßigen Beweisen weit verbreiteten Verderbens und mit ihren wirklichen actenmäßigen Verfälschungen.

Außer jenen Actenauszügen aber ist nichts bekannt geworden was die allgemeine gesetzliche Ordnung bedroht hätte, vollends wenn den öffentlichen Wünschen nicht Unterdrückung, sondern durch Rechtsbefriedigung Erfüllung geworden wäre, wenn eine allgemeine Verwirklichung jener fürstlichen Versprechungen eingetreten wäre. Doch es dürfte als eine Pflicht erscheinen, die hier gegebenen Andeutungen über die historische Veranlassung der Carlsbader Beschlüsse näher zu begründen.

Jener falsche Verschwörungslärm und die großen demagogischen Verfolgungen, wodurch man die Regierungen und zunächst die Preußische von Erfüllung der ihren Unterthanen gemachten Zusagen abschreckte, und statt derselben jene niederdrückenden Ausnahmsmaßregeln gegen die Presse und gegen die Universitäten, die noch kurz vorher der Bundestag als Mitstifter des Rangs der deutschen Nation gepriesen hatte, und die Centraluntersuchungscommission gegen die angeblichen demagogischen Umtriebe bewirkte, und so manche späteren criminellen Verfolgungen politischer Bestrebungen — alles dieses sind Erscheinungen, befleckend für unsere Nationalgeschichte und bejammernswürdig in ihren Folgen.

*) Augsburger Allgem. Zeitung v. 2. Juli 1824.

Digitized by Google

Obwohl mehrere Schriften, insbesondere auch die in Altenburg erschienene Geschichte der demagogischen Umtriebe, wichtige Aufschlüsse über diese Verfolgungen enthalten, so sind sie doch noch nicht hinlänglich ans Licht gestellt. Hier aber wollen wir nur aus der zuvor genannten bewährten actenmäßigen Darlegung zur Rechtfertigung unserer historischen Andeutungen einige Hauptzüge mittheilen. Es wird alsdann kaum einer weiteren Ausführung der gleichen, ja zum Theil noch stärkeren Erscheinungen aus andern Verfolgungen nöthig sein, um die Natur dieses ganzen Staats-Processes richtig zu beurtheilen.

Unter die außerordentlich große Anzahl meist namenloser Männer und Jünglinge, welche plötzlich in Preußen, in andern deutschen Staaten meist nur auf preußische Veranlassung, verhaftet, ihrer Papiere beraubt, und zum Theil mit langen peinlichen Untersuchungen und Verhören über Briefe und Manuskripte, Excerpte, über Gedanken und politische, namentlich über constitutionelle Meinungen und Gesinnungen, oder andere, wie der endliche Erfolg zeigte, völlig unschuldige Dinge Jahrelang gequält wurden, hatte man auch Männer von Namen und bekannten liberalen Gesinnungen, wie Jahn und v. Mühlenfels und, wie die drei Bonner Professoren, Arndt und F. G. und C. Th. Welcker genommen. Man hatte namentlich gegen die drei Letztern die Papierbeschlagnahme durch eine zu diesem Zwecke durch Extrapost von Berlin gesendete, sehr zahlreiche militärische und Civil-Commission, welche unter Anführung von drei Staabsofficieren der Gensdarmerie die Professoren im Schlaf überfiel, auf die lärmvollste Weise begonnen. So bekam die Sache einen bedenklichen Anschein. Die ordentlichen Gerichte waren, als die Betheiligten gegen jede Cabinetsjustiz protestirten, zur Hülfe bereit. Als aber der damalige rheinische Justizminister von Beyme vergeblich seine Stimme für das Recht erhoben, und nun sogleich mit den Ministern W. v. Humboldt und v. Boyen gleich beim Beginne dieser traurigen Staats-Geschichte sich durch Austritt aus dem Ministerium von derselben losgesagt hatte, so wurde nun den ordentlichen Gerichten jede Rechtshülfe förmlich untersagt, und die Sache zuerst einer vom Cabinet ernannten Specialcommission verschiedener Justizmänner übergeben.

Da aber diese in den, wie auch der Erfolg bewährte, absolut schuldlosen Papieren jener Professoren, keine Verdachtsgründe zu

Digitized by Google

einer Untersuchung finden konnte (S. 74 der citirten Schrift), so wurden die Papiere einer neuen Ministercommission übergeben. Diese übergab sie später der Bundescentral-Commission, und erwählte noch später einen einzelnen Mann, einen Hofgerichtsrath Pape von Arensberg, als Criminaluntersuchungs-Commissär aus. Diese Cabinets-Specialcommission führte nun unter ministerieller Cabinetsleitung jener Ministercommission eine förmliche, lange Criminal-Untersuchung wegen hochverrätherischer Umtriebe, welche indeß aus Mangel andern Stoffs, größtentheils in einer völlig beispiellosen Inquisition gegen die in Briefen, Manuscripten und Excerpten enthaltenen constitutionellen Gesinnungen und Meinungen bestand.

Aus weggenommenen sämmtlichen Papieren der drei genannten Männer aber, aus ihrer Familien- und freundschaftlichen Correspondenz, aus literarischen Excerpten und Notizen, die sich zuerst in den Händen des das Polizeiministerium verwaltenden Ministers von Kamptz und alsdann in den Händen der aus dem Justizminister von Kircheisen und dem Minister des Innern Herrn v. Schuckmann bestehenden Immediat-Minister-Commission befanden, hatte man schon vor weiterer Untersuchung gegen die Betheiligten, Auszüge dem Drucke übergeben.

Ohne noch die Eigenthümer irgend verhört, oder um eine Anerkennung oder Erklärung über ihre Papiere befragt zu haben, wurden einzelne Stellen aus dem Zusammenhange gerissen, in Wort und Sinn vielfach verfälscht, unter den in der Königlich Preußischen Staatszeitung mitgetheilten Hunderten und Tausenden angeblicher actenmäßiger Beweise bereits entdeckter hochverrätherischer und meuchelmörderischer Verbindungen, Bestrebungen und Unternehmungen so vieler Männer und Jünglinge abgedruckt. Auf solche Weise stellte man die drei Professoren, mit allgemein vollständig kenntlicher Bezeichnung ihrer Personen und Namen, als bereits jener verbrecherischen Thaten und Bestrebungen, worauf man die Carlsbader Ausnahmsgesetze begründete, actenmäßig völlig überwiesen vor ihrem König und vor ganz Deutschland hin. Diese angeblichen actenmäßigen Nachrichten mit ihren beispiellosen Verfälschungen und Verläumdungen, gingen durch alle deutsche Zeitungen; den Verläumdeten aber versagte die auf diese Verläumdungen selbst gegründete Censur der Carlsbader Beschlüsse in denselben deutschen Zeitungen hartnäckig jede, und selbst die

Digitized by Google

mildeſt gefaßte Erklärung zu ihrer Vertheidigung, ja ſogar die bloße Mittheilung eines für ihre Unſchuld ſprechenden officiellen Actenſtücks. (S. d. citirte Schrift S. 75). Aus welchen ihrer von ihnen geſchriebenen oder empfangenen Briefe oder ſonſtigen Papiere man die angeblich unzweifelhaften urkundlichen Beweiſe ſo verruchter und verbrecheriſcher Geſinnungen und Beſtrebungen entnommen haben wollte, dieſes konnten ſie außerdem nicht einmal ahnen, ehe ihnen endlich nach Jahren in der jetzt erſt begonnenen Unterſuchung ihre Papiere wieder zukamen und ſie nun mit Erſtaunen ſahen, und urkundlich und actenmäßig nachweiſen konnten, daß man die ſchuldloſeſten Papiere ſolchergeſtalt verfälſcht hatte. Die citirte actenmäßige Vertheidigung weiſ't alles dieſes urkundlich ausführlich nach. (S. 66 und 310.)

Die erſten Aktenauszüge wurden in Nr. 58 der K. Preußiſchen Staatszeitung, Berlin, 19. Juli 1819, alſo alsbald nach dem erſten Verſchwörungslärm und den erſten Verhaftungen und Papierbeſchlagnahmen unter den „amtlichen Nachrichten" und unter der Rubrik „actenmäßige Nachrichten über die revolutionären Umtriebe in Deutſchland" mitgetheilt, und mit folgenden Worten, (von denen wir hier einige durch Unterſtreichen hervorheben) eingeleitet: „dem Publikum wird daran gelegen ſein, von „dem Reſultate der ergriffenen polizeilichen Maßregeln unterrichtet „zu ſein. Die nachfolgenden aus den Unterſuchungsacten ge„zogenen Nachrichten werden dieſem nach officiell mitgetheilt. „Die für die Ruhe in allen Ländern und für alle rechtlichen Staats„bürger ſo wichtige Unterſuchung, der bisher in Deutſchland ſtatt„gehabten demagogiſchen Umtriebe, hat bereits ſehr erheb„liche Reſultate geliefert. Sie beſtätigt die von der Regierung „bereits ermittelte Exiſtenz einer durch mehrere deutſche Länder ver„zweigten Vereinigung übelgeſinnter Menſchen und verleiteter „Jünglinge, die den Zweck hat, die gegenwärtige Verfaſſung „Deutſchlands und der einzelnen deutſchen Staaten umzuſtürzen „und Deutſchland in eine auf Einheit, Freiheit und ſogenannte „Volksthümlichkeit gegründete Republik umzuſchaffen. Es be„ſtehen, um dieſen Entwurf zu bearbeiten, an vielen Orten „eigene Vereine, theils förmlich conſtituirt, theils in „Vereinigung der Grundſätze und Geſinnungen" u. ſ. w. „Dieſe „demagogiſchen Umtriebe gehen nach den Akten in ihren ſtaatsge-

Digitized by Google

„fährlichen Mitteln noch weiter, als auf Verführung des Volkes „und insbesondere der Jugend. Sie wollen, wenn sie durch „jene Verleitung hinreichend gestärkt sind, ihre Entwürfe durch „offene Gewalt und Fürsten- und Bürgermord ꝛc. aus„führen. Die Acten enthalten zahlreiche Beweise dieser „Absicht;" nach Nr. 18 insbesondere auch davon, „daß Haß gegen „die monarchische Regierungsform und gegen die Fürsten, zu den „Grundsätzen der deutschen Demagogen gehört, ein Haß, der oft in „Billigung des Fürstenmords und selbst in Aufforderung zu dem„selben überging." (S. 316.) Diese angeblichen Beweise folgen nun. Die nach einiger Unterbrechung, unter den fortlaufenden Rubriken: „actenmäßige Nachrichten über die revolutionären Umtriebe", viele Wochen lang mitgetheilten ausführlichen Actenauszüge, erschienen, auch wenn sie jetzt nicht die Aufschrift: amtliche Mittheilungen hatten, natürlich nur als Fortsetzung solcher amtlichen Mittheilungen, da sich ja die Acten in den Händen der Königlichen Immediat-Minister-Commission befanden. In der Einleitung hieß es: „man habe die früheren actenmäßigen Mittheilungen bisher nicht „fortsetzen können, um keine Störung der Untersuchung zu veran„lassen. Es sollen aber die Resultate dieser Untersuchung, nach „ihrem Schluß (und wie jetzt geschieht), soweit es mit der Unter„suchung verträglich ist, schon vorher öffentlich mitgetheilt werden." Nun folgen dann unter den angeblich in der Untersuchung bereits ermittelten actenmäßigen Beweisen hochverrätherischer, meuchelmörderischer und jugendvergiftender Bestrebungen viele verfälschte Stellen aus den Papieren jener drei Professoren. So werden z. B. als der erste „aus der dem Referenten vor„liegenden großen Menge von Belegen dafür, daß die deutschen „Revolutionärs entschlossen waren, ihre Pläne auf alle Art, sowohl „durch Gewalt, als durch Volksverführung, durchzusetzen" und daß insonderheit, wie zuvor (Nr. 15) erwähnt wurde, „die Revolutio„närs es darauf abgesehen, die academische und Schuljugend mit „ihren Grundsätzen zu vergiften," einige Zeilen eines Briefes des Professors C. Welcker (zur Zeit des Briefes 1818, Professor in Heidelberg) an seinen Bruder F. G. Welcker (damals Professor in Göttingen) abgedruckt.

Dieser jetzt auch in der citirten Defensionsschrift vollständig abgedruckte Brief nun ist offenbar von dem unschuldigsten, würdig-

Digitized by Google

sten Sinn und Inhalt. Aber indem dieser officielle Referent nur einige aus dem Zusammenhange gerissene Zeilen abdrucken ließ und in diesen, wie die Defension urkundlich vollständig nachweist, eine sechs- bis achtfache Wort- und Sinnverfälschung vornahm, und sie unmittelbar verbunden mit einer ganzen Reihe scheußlicher angeblicher Aeußerungen von allerhand unbekannten Männern und Jünglingen mittheilte, mit Aeußerungen, welche, so wie sie hier mitgetheilt wurden, die Tendenz aussprachen, Volk und Jugend zum Hochverrath und zu Sand'schen und Löhning'schen Thaten, zu Gunsten der Republik, aufzuhetzen — so konnte dieser Brief jetzt ebenfalls als ein Beleg für die verfolgten revolutionären Absichten gelten.

Auch wußte jener offizielle Referent der Stelle klug genug sogleich die gehörige Nutzanwendung, namentlich auch rücksichtlich der Carlsbader Beschlüsse über die Universitäten, zu geben. Das Blatt der Staatszeitungsauszüge, unter welchen diese Stelle stand, schloß nämlich mit den Worten: „Solche Verführung, solche „Ansichten konnten freilich nur die bedauernswürdigen Früchte tra„gen, die sich leider in so vielen Beziehungen geäußert haben." Und dann fügt der offizielle Referent noch folgende Anmerkung hinzu: „Unter den in Beschlag genommenen Papieren findet sich auch die „Abschrift eines beherzigungswerthen, trefflichen Briefes. „Wenn Du sagst" — heißt es darin — „anders muß es wer„den," so bedaure ich nur Deine kranke Einbildungskraft, oder daß „Du so schwach bist, dergleichen verkehrte Einredungen Anderer, so „unglücklich aufzufangen. Wie verstehe ich denn das: Wir haben „mit unserem Blute ein theures Aufgeld auf die Freiheit „gegeben ꝛc. Wer von Euch jetzigen Studenten focht denn noch mit „nachdem der letzte Krieg vier Jahre vorüber ist. Oder thut Ihr „gegenwärtigen Studenten, denen die damals mitschlugen die Ehre „an, sie mit zu den uns zu rechnen? Ich habe damals auch mit„gefochten. Ich habe in diesem heiligen Kriege sehr schwere Bleſſu„ren erhalten, und also mit meinem Blute das theuerste Aufgeld „gegeben, worauf ich unsäglich stolz bin. Doch auf tausend Meilen „kommt es mir nicht in den Sinn, damit zu prahlen, oder wohl „gar hochverrätherische, revolutionäre Gesinnung auf dies Conto zu „hegen. Wie habe ich denn Deinen: Tausch der Tyrannei zu

Digitized by Google

„verſtehen? Ich bin vollkommen berechtigt zu glauben: Du weißt „nicht, warum wir uns ſchlugen. So wiſſe denn, um Napoleon's „Tyrannei männlich abzuſchlagen, nicht aber um neue Inſtitu„tionen dem Könige abzudringen, denn daran dachte doch damals „nicht eine Seele im ganzen Lande*). Was wollt Ihr denn „eigentlich? Gewiß Ihr wißt es ſelbſt nicht eigentlich! Ganz „Deutſchland in eine Republik umformen? Oder etwa „Eure braven Fürſten morden à la Sand ꝛc.? Werdet Ihr „dabei glücklicher werden? Aus den Köpfen von Euch jungen Leu„ten kommen ſolche Ideen nicht. Aber viele Eurer Profeſſoren, „die als Bildner der Blüthe des Staates Euch ſo giftige Grund„ſätze heimtückiſch einflößen, die trifft mein ganzer Haß; ich „freue mich ordentlich darauf ihre Beſtrafung zu erfahren und meine „einzige Beſorgniß iſt nur, daß unſere milde Regierung nicht mit „der erforderlichen Energie auftreten möchte.“ — — So alſo in dieſem Zuſammenhange und Zweck führte die Königlich Preußiſche Staatszeitung als Beleg die in Wort und Sinn verfälſchte Briefſtelle „eines Lehrers C. W.....“ auf**).

*) Dieſer treffliche beherzigungswerthe Brief, der die von der Reaction ſo oft ausgeſprochene freche Lüge wiederholt, an innere Freiheit habe in den Freiheitskriegen kein Menſch gedacht (S. dagegen oben S. 17) und den Gedanken an ſie mit Hochverrath verwechſelt, vergißt alſo, daß ſelbſt der König zur Begeiſterung des Volks vor und in den Freiheitskriegen wiederholt feierlich Herſtellung innerer Freiheit und Repräſentativ-Verfaſſung verſprach. (Oben S. 97.):

**) Die Stelle lautet in der Staatszeitung:

„Ich ſehne mich nach praktiſcher Thätigkeit in Ständen und für Stände und Ver„faſſung. Doch berge ich mir auch nicht den hohen Werth der Wirkung auf die Jugen „und daß doch bei der Langſamkeit, womit in Deutſchland alles gedeiht, vorzüglich „auf das kommende und heranwachſende Geſchlecht gerechnet werden muß.“

In dem ächten Briefe theilt Prof. C. Welcker ſeinem Bruder Familiennachrichten, wiſſenſchaftliche Ideen und literariſche Pläne mit, dann auch die Sehnſucht nach dem Umgang und Ideenaustauſch mit gleichgeſinnten gleichaltrigen Freunden, wie er ſie in Kiel an Dahlmann, Falk, Twesten beſaß, und fährt dann wörtlich ſo fort:

„Wen habe ich hier, der recht mit mir meine beſten Gefühle, Wünſche und Be„ſtrebungen theilte? Du glaubſt nicht, wie mich dieſer politiſche Tod, dieſes politiſche „Aſthma drückt! Mit wahrer Sehnſucht denke ich oft des friſch bewegten, lebendigen „Lebens in Kiel. Freilich ſtört mir das die heitere Stimmung und die Freude an „dem, was ſonſt mich hebt, nicht; aber ich fühle doch, daß ich nicht ganz in meinem Ele„mente bin und ſehne mich oft nach praktiſcher Thätigkeit in Ständen, für Stände und „Verfaſſung. Das weiß ich, daß ich da ein andrer Menſch mir ſelbſt erſcheinen würde; „doch berge ich mir auch nicht, wie hohen Werth die Wirkung auf die Jugend hat, „und daß doch bei der Langſamkeit, womit in Deutſchland alles gedeiht, vorzüglich „auf das kommende oder heranwachſende Geſchlecht muß gerechnet werden. In dem „alten ſind zu widerſtreitende Elemente, als daß der Geiſt des Guten, durch den allein „das gute Werk geſchaffen werden kann, zur wirklichen Oberherrſchaft kommen kann.“ Nach anderweitiger literariſcher Mittheilung ſagt dann noch der Briefſtreller, daß er „keiner Partei angehöre.“

Digitized by Google

Auf ähnliche verfälschende Weise wie diesen ersten Brief, eben so hatte man noch fünf Briefe desselben Mannes, fünf von

---

Freilich besteht nun hier die erste und die Hauptfälschung darin, daß der officielle Referent aus Criminalacten den aus einem so offenbar völlig legitimen Brief gemachten Auszug so kunstvoll in den ganzen bezeichneten Zusammenhang und als actenmäßig unbezweifelbar ermittelten Beweis der scheußlichsten verbrecherischen Gesinnungen und Absichten des in Untersuchung befindlichen diplomatisch genau bezeichneten Urhebers hinzustellen wagte.

Eine zweite Täuschung des Königs und der Nation aber bestand in dem Verschweigen des aus dem Briefe und den Acten deutlich erfichtlichen Umstandes, daß der Schreiber des Briefes aus einem Lande schrieb (aus Baden), welches damals bereits eine constitutionelle Verfassung hatte, und zwar kurz vor der ersten Ständewahl, für welche er activ und passiv wahlfähig war. Hier konnte also ein Wunsch für constitutionelle Wirksamkeit nicht einmal in dem Sinne als Hochverrath bezeichnet oder mit wirklichem Hochverrath verwechselt und zusammengemischt werden, wie dieses die ganze Untersuchung, die Actenauszüge der Staatszeitung und selbst eine nachher zu erwähnende Abhandlung des Ministers von Kamptz allerdings thaten, in dem Sinne nämlich, daß da, wo die urkundlich und gesetzlich versprochenen constitutionellen Verfassungen, so wie in Preußen, noch nicht existirten, jedes auch das friedlichste Bestreben für sie und eine ihr günstige öffentliche Meinung wahrer Hochverrath der Schriftsteller, Lehrer und Bürger bilde

Selbst diese höchst merkwürdige Vermischung — die sich freilich erklären ließe, wenn der ganze Verschwörungslärm gegen jene Erfüllung des Fürstenworts gerichtet war, fand offenbar keine Anwendung auf den Bürger eines Landes, welches bereits eine constitutionelle Verfassung besaß. Nur allein durch die Unterdrückung dieses Umstandes und durch die so erweckte natürliche Voraussetzung, der Schreiber sei zur Zeit des Briefes preußischer Unterthan und Jugendlehrer gewesen, war jener angedichtete verbrecherische Anschein der Worte möglich.

Für diesen aber mußte der officielle Referent sich selbst und der Welt auch fürs Dritte die offenbar streng gesetzlichen Gesinnungen des Briefschreibers, welche nach den in jener Defension gegebenen Beweisen z. B. S. 326 selbst die actenmäßigen in Beschlag genommenen Papiere so vielfach aussprechen, unterschlagen, ja welche nicht blos dessen übrige Papiere, sondern auch die so mißhandelten Briefstellen selbst aussprachen, so wie namentlich die „daß nur allein durch den Geist des Guten das gute Werk geschaffen werden kann, und dadurch, daß dieser Geist des Guten zur wirklichen Oberherrschaft kommt."

Auch mußte ferner, um das Publicum glauben zu machen, der Briefschreiber arbeite mit Eifer und Lust in seinem Bestreben durch Gewalt wie durch revolutionäre Jugend- und Volksvergiftung verrätherisch die Verfassung umzustürzen, verschwiegen werden, daß er sich in seinem Lehramte nicht in seinem Elemente fühle, daß er sich vielmehr einerseits nach dem geistigen Austausch mit solchen Freunden wie jene anerkannten Ehrenmänner in Kiel und anderseits seiner Individualität gemäß nach einer ständischen Wirksamkeit sehne, nach einer politischen Wirksamkeit, die er also in dem Lehramte nicht fand.

Für alle diese thatsächlichen Sinnverfälschungen diente nun auch die mehrfache Wortverfälschung, die der so klug combinirende und alle Buchstaben des Namens des Briefschreibers so diplomatisch genau bezeichnende officielle Referent in der als Criminalactenstück mitgetheilten Briefstelle, sich unbedenklich erlaubte. Ohne alle Andeutung solcher Veränderung, Zusätze und Auslassungen hat nehmlich der officielle Referent 1) mitten im Satze des ächten Briefes „und sehne mich oft nach praktischer Thätigkeit" einen Punkt erdichtet, und 2) das Wort „und" in ein „Ich" fälschlich verwandelt und sodann 3) das Wort oft ausgelassen. 4) Nach dem Worte „Ständen" hat er ein „und" erdichtet. 5) Dann werden ebenfalls wieder ohne alles Zeichen einer Auslassung in diesem Satze nach dem Worte Verfassung die Worte weggelassen: „Das

Digitized by Google

Professor Arndt, und ohngefähr eben so viele von Professor F. G. Welcker in diesen Auszügen aus Criminalakten mitgetheilt. Vielleicht wird das ganze Verfahren bei diesen damals so bedeutungsvollen offiziellen Auszügen aus Criminalakten am besten veranschaulicht durch die Darstellung eines Auszugs aus den Arndt'schen Papieren (S. 320). Arndt hatte in seinen ihm weggenommenen Papieren zufällig einen Zettel, welcher lediglich eine Abschrift enthielt von einzelnen Anmerkungen zu einem fehlenden Texte, die unter sich nicht zusammenhiengen und ohne den fehlenden Text unverständlich waren. Es waren diese Anmerkungen handschriftliche Randbemerkungen, welche der damals regierende König von Preußen zu den einzelnen Artikeln eines Landsturmplans an den Rand geschrieben hatte. Diese königlichen Worte ohne Unterschrift und Datum nun schrieb man ohne Weiteres dem Professor Arndt als sein geistiges Eigenthum zu, fälschte ein Paar Sätze zusammen und ließ diese nun in der Preußischen Staatszeitung als aktenmäßigen Untersuchungsbeweis abdrucken, daß ihr Urheber nicht blos Hochverräther, nein ein zum Meuchelmord, namentlich ein zum Meuchelmord von Geistlichen entschlossener Hochverräther sei. So also wurden Se. damals regierende Preußische Majestät

weiß ich, daß ich da ein anderer Mensch mir selbst erscheinen würde." 6.) Der Nachsatz „doch berge ich mir auch nicht wie hohen Werth die Wirkung auf die Jugend hat," ist verändert in: „Doch berge ich mir auch nicht den hohen Werth der Wirkung auf die Jugend." 7) Das „oder" nach „kommende" ist in „und" verwandelt und dann fehlt 8) der ganze Nachsatz, daß nur allein aus dem Geiste des Guten und seinem Siege bei uns das Gute (eine würdige Gestaltung unserer Verhältnisse) hervorgehen könne, und daß darauf bei der Langsamkeit, womit in Deutschland Alles gedeiht, nur bei dem kommenden „oder" dem heranwachsenden Geschlecht muß gerechnet werden. Das Auslassen dieses Satzes, der auch für die Art des Wirkens auf die Jugend bezeichnend ist, so wie die Auslassung des Satzes, daß der Schreiber in seinem Lehramt sich nicht in seinem Elemente fühle, und daß er erst in politischer ständischer Wirksamkeit sich selbst als ein anderer Mensch erscheinen werde — diese waren wohl nöthig, um glauben zu machen, daß der Briefschreiber wirklich seine revolutionären Pläne durch Aufhetzung der Jugend durchzusetzen suche. Die allgemein subjektive Neigung für eine andere Wirksamkeit paßte ja nicht für das bestimmte Hochverrathsproject eines „zum Hochverrath entschlossenen Mannes, der seine bestimmten „Pläne, ebenso durch Gewalt und Fürstenmord, wie durch revolutionäre Jugendvergif„tung durchzusetzen sucht." Selbst die Verwandlung des „oder" in „und" war hiefür dienlich. Vollends mußten die übrigen in dieser brüderlichen Correspondenz vorkommenden, die schuldlose, streng wissenschaftliche Richtung des angeblichen hochverrätherischen, fanatischen Jugendvergifters beweisenden Stellen verschwiegen werden, welche dem Referenten ebenfalls vorlagen, so z. B. die bald nach jenem Briefe an ihn gerichtete Stelle seines Bruders von Göttingen S. 326: „Deine Ansichten über Deine wissenschaftliche Wirk„samkeit, vorzüglich bei Deinen Zuhörern, haben mich sehr erfreut und scheinen mir „durchaus wahr und gediegen. Es ist ein rechtes Glück, daß Du so mit Ernst und „Einheit in einem tüchtigen Studium lebst!" Jene Briefstelle aber war das Schlimmste in allen Papieren!

Digitized by Google

in ihrer eigenen Königlich Preußischen Staatszeitung von dem von ihrer Ministercommission auserwählten offiziellen Referenten hingestellt! Nur hatte dieser offizielle Referent der Ministercommission, der auf solche Weise seinem König und der Nation aus den Criminalakten des wichtigsten Staatsprozesses referirte, als den Urheber der so undiplomatisch referirten Königlichen Worte ohne Weiteres den Professor Arndt durch Anfangsbuchstaben und Sternchen so diplomatisch genau und so kenntlich bezeichnet, daß nun er wegen der Worte seines Königs als meuchelmörderischer Hochverräther vor dem König und der Nation dastand.

Als er erst nach Jahren jenen Zettel wieder sah und erst nun als die Grundlage jener Verfälschung erkannte, und diese nun urkundlich nachweisen konnte, beschwerte er sich natürlich. Er schrieb an den Fürsten Staatskanzler — und, beginnend mit den Worten: „die Gewiß„senhaftigkeit Ew. Königl. Majestät ist schwer getäuscht worden" unmittelbar an den König selbst. Er stellte vollständig die ganze Sache und alle übrigen ihm widerfahrenen Verletzungen dar, und bat dringend um Schutz gegen ein so offenbar gehässig und gesetzwidrig geleitetes, gefährliches Verfahren, um Ehrenherstellung in der Staatszeitung selbst, und um Untersuchung und Bestrafung des ehrenschänderischen, verfälschenden öffentlichen Referenten aus Criminalakten, aus jenen so gesetzwidrig entrissenen Privatpapieren in Beziehung auf deren Behandlung der Minister von Kamptz noch ausdrücklich den drei Professoren „die zarteste und gewissenhafteste Discretion" verheißen hatte (S. 65). Doch alle diese, und ebenso die ähnlichen Hülferufe und Beschwerden der beiden andern Professoren bei der Ministercommission und dem Fürsten Staatskanzler waren gänzlich erfolglos, völlig vergeblich. Die lange, martervolle, beispiellose, ebenso gesetzwidrig als schonungslos durchgeführte Criminal-Inquisition über Gedanken, Manuscripte und Excerpte, die dem um Deutschland und Preußen so hochverdienten Arndt binnen Jahresfrist buchstäblich die Haare bleichte, dauerte schonungslos fort*).

*) Die auf jenes schmale Zettelchen abgeschriebenen eigenhändigen Randbemerkungen des Königs zu den einzelnen Artikeln der vorgeschlagenen Landsturmsordnung, welcher der hohe Schreiber damals noch abgeneigt sich zeigte, waren die nachfolgenden (S. 320.).

— „Der sein sollende Kampf der Verzweiflung ist allerdings besser als die freiwillige Unterjochung.

— „levée en masse: Ausführung und Chaos ist eins; jeder wird nur seinen „Plan befolgen wollen und die Verwirrung allgemein werden. Vermuth-

Digitized by Google

Nicht minder vergeblich blieben nach dem Obigen die Versuche, durch die Presse die Wahrheit an den Tag zu bringen, und Fürst

„lich wird der Feind, der auf solche Sachen abgewitzt ist, der Sache schnell „den Garaus machen."

— „Ein Paar Executionen und die Sache hat ein Ende, Alles wird „sich bald zerstreuen."

— „Bei einer Nation, die gewitzt ist und Intelligenz hat, geht so etwas zur „Noth an; aber bei uns? —"

— „Ohne Intelligenz und Gewitztheit?"

— „Wer wird diesen Wirwarr dirigiren können und wollen?"

— „Ohne Intelligenz und Gewitztheit, wo die nicht ist, wie soll da Alles „gehen? Von üblem Willen und gleichgültiger Trägheit nicht einmal zu „reden"

— „Wenn ein Prediger erschossen sein wird, hat die Sache ein „Ende."

— „Dieser Preis (Gewehr 10 Rthlr., Pistole 5) ist viel zu hoch."

— „Als Poesie gut (nämlich Lob der österreichischen Landwehr 1809)."

Wie man nun aus diesen so handgreiflich schuldlosen Fragmenten den aktenmäßigen Beweis gewann, daß ihr Urheber ein zum Meuchelmord von Priestern entschlossener Hochverrather sei, dieses möge hier mit den eigenen Worten des ehrlichen Arndt stehen, wie sie die Vorstellung an den Staatskanzler enthielt. Diese bildet nämlich einen Theil jener Aktenstücke, die zum 2. Theil der citirten, von C. Welcker herausgegebenen Defensionsschrift bestimmt waren, und die darum den drei Professoren gemeinschaftlich waren, weil sie regelmäßig den für sie gemeinschaftlichen Angriffen und Verfügungen gemeinschaftliche Vertheidigungsmittel entgegensetzten. Arndt also schrieb dem Staatskanzler.

„Aus diesen Fragmenten sind die zwei einzelnen unterstrichenen in der Staatszeitung in folgendem Zusammenhange ausgehoben:

Das Blatt der Staatszeitung selbst beginnt so:

„Die deutschen Revolutionärs beschränkten sich indessen nicht auf die vorgedachten Mittel der Verführung und Aufwieglung, sondern waren auch entschlossen*) ihre Pläne mit „Gewalt durchzusetzen. Aus den darüber vorhandenen zahlreichen Belegen mögen folgende Aeußerungen mehrerer derselben, zum Theil Mitglieder der engeren Vereine „zum Theil Jugendlehrer, zum Theil Studenten, ja selbst Schüler dies bestätigen.

Nachdem nun eine Reihe einzelner Stellen ausgehoben sind, die zum Theil wirklich jene scheußlichen Gesinnungen aussprechen (sie müßten denn, dort ähnlich wie die auf meinen Namen mitgetheilten, durch ihren ursprünglichen Zusammenhang anders erklärt werden können) folgen die Worte:

„Insonderheit gehörte Verfolgung und selbst Mord derjenigen, welche die politischen Grundsätze unserer Reformatoren nicht theilten, zu den Grundsätzen derselben."

Darauf folgt dann wieder eine ununterbrochene Reihe von Auszügen, und unter diesen das Nachfolgende:

„Der Lehrer F. unterm 6. Mai 1819 an den Dr. R..... Wie rechtfertigst Du „dann einen Krieg auf Leben und Tod eines Volkes mit dem andern, wo doch wohl „Gift und Dolch erlaubt sind? Wenn nun aber wirklich die öffentliche Gerechtigkeit „so feil und verdorben, das Volk so jämmerlich ist, daß ein Schänder deutscher Volksehre nicht gerichtet und ausgespieen wird: sollte es nicht denkbar sein, daß ein einzelner Mann das Schwerdt der Gerechtigkeit ergriffe und mit gutem Gewissen Henker „und Meuchelmörder würde?

Der Professor A.... äußerte: „Ein Paar Executionen und die ganze „Sache hat ein Ende. — Wenn ein Prediger erschossen sein wird, hat die „Sache ein Ende."

*) Entschluß zu Hochverrath, so wie der Gebrauch irgend eines Mittels dazu, ist bekanntlich an sich schon vollständig das größte menschliche Verbrechen.

Digitized by Google

und Volk zu enttäuschen und der Wahrheit und Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Die Resultate des Verschwörungslärmes, die

„Wenn Sands und Löhnings Verbrechen zu den scheußlichen Früchten solcher ver„derblichen, Moral und Gesellschaft zerstörenden Grundsätze gehören, so ist dazu gewiß „nicht minder zu rechnen, daß, wie aus dem Stücke 25 und 26 der Staatszeitung her„vorgeht, diese empörenden Grundsätze hin und wieder selbst schon der Schuljugend „eingeflößt waren."

Die obigen unterstrichenen Worte sind nun, wie der erste Blick ergiebt, die in den voranstehenden bei mir gefundenen Noten ebenfalls unterstrichenen Stellen, welche in diesem neuen künstlichen Zusammenhange in der Staatszeitung einen durchaus andern Sinn geben, als in ihrem ursprünglichen Zusammenhange, und welche — was wohl Jedem, der diese amtlichen Aktenauszüge unter der Auctorität einer erhabenen Regierung und einer hohen Commission öffentlich mitgetheilt hielt, unglaublich dünken wird, selbst in dieser neuen Zusammenstellung noch nicht einmal den Sinn geben würden, als spräche ich darin als ein zur gewaltsamen Durchsetzung hochverrätherischer Plane entschlossener Revolutionär den Grundsatz des Meuchelmords gegen solche aus, die andere politische Grundsätze hegen als ich, wenn nicht der erste Satz durch Verstümmelung mitten in der Periode die in jenen oben erwähnten Bruchstücken befindlichen Worte „und alles wird sich zerstreuen" verloren hätte (und zwar ohne Zeichen der Auslassung) und wenn dafür nicht ein falscher Punkt gesetzt wäre, den das Original vor dem und natürlich nicht hat. Dadurch erst wird der ganze ursprüngliche Sinn ganz verdunkelt und der neue scheußliche, verbrecherische gegeben; denn wer konnte darin den Grundsatz des Meuchelmords einzelner Andersdenkenden, ähnlich wie den des von Kotzebue, finden, wenn die Worte hinzukommen: „und alles wird sich zerstreuen." So bewirkt denn zur völligen Hinrichtung meiner Ehre bei meinem Könige und bei allen, welche der Gründlichkeit und Ehrlichkeit der amtlichen Aktenauszüge der Königl. Preußischen Staatszeitung Glauben beimessen, außer der Auslassung und Vertauschung des alten mit dem neuen Zusammenhange dieser falsche Punkt, was eine ganz falsch geschmiedete gerichtliche Urkunde nur je hätte bewirken können.

Ich erlaube mir nur noch einige Bemerkungen zu den Aktenstücken selbst:

Was das Ganze betrifft, so könnte es nach der Lage der Sache für mich selbst gleichgültig sein (obgleich alles sich damit so verhält, wie ich gesagt habe) von wem jene Noten zum Text herstammen, ob von mir oder von jener hohen Person. Ich fordere kühnlich jeden gesunden Verstand heraus, ob ein Mensch in ihnen, wie abgerissen sie da stehen, etwas anderes finden kann als Beziehungen und Anspielungen auf eine Volksbewaffnung und einen Volkskrieg, der gegen einen geschickteren Feind geführt werden soll? Und wenn Einzelnes dunkel wäre, frage ich, wo ist in einer einzigen Stelle eine Beziehung auf eigenmächtige und frevelhafte Gewaltthaten gegen Höhere und Vornehmere (gegen Fürsten und Adel) oder gegen Andersdenkende, worauf jene Beilage der Staatszeitung in den einzelnen gelieferten Auszügen und in den Andeutungen hinweist? Ja alle Interpreten und Exegeten der Welt, alle Collegien der ersten Kritiker und Grammatiker, alle Gerichtshöfe und Spruchkollegien Europas sollen die Aktenstücke prufen, und sie werden keine Spur davon finden.

Arndt fügt noch hinzu: „So also wird in den amtlichen Aktenauszügen dieser Königl. Staatszeitung, unter dem Schutz ehrwürdiger Königl. Autorität und der unter Theilnahme des Justizministers der Monarchie zur Leitung dieser Sache allerhöchst niedergesetzten hohen Commission, also gewiß auf eine äußerlich glaubhafte Weise, ohne alles vorhergegangene Verhör, ohne alle Anerkennung, ohne Möglichkeit der Vertheidigung von meiner Seite, ohne allen, ja gegen allen Schein, daß jene Bemerkungen in ihrem ursprünglichen Zusammenhange tadelnswerthe Gesinnungen enthalten, ja daß sie von mir herrühren — so wird, sage ich, meine Ehre und mein Leumund hingerichtet, so werden mir vor meinem Könige, meinen Mitbürgern und meinem Volke die scheußlichsten Gesinnungen und Verbrechen als aktenmäßig erwiesen aufgebürdet, wahrlich auf eine Weise, daß mein empörtes sittliches und rechtliches Gefühl die schicklichen Worte, mein Gedächtniß in der Justizgeschichte der im Namen geachte-

Digitized by Google

Carlsbader Beschlüsse gegen die Freiheit der Universitäten und der Presse, waren in ganz Deutschland verkündet und unterdrückten jene heiligen Güter mehr, als es je in Deutschland, als es selbst unter der napoleonischen Tyrannei der Fall war. In Preußen wurde die, jene Beschlüsse noch so höchst verschärfende königliche Verkündigung von demselben 18. Oktober datirt, an welchem vor wenigen Jahren das treue Volk die Freiheitszusagen seiner Fürsten mit seinem Blute besiegelt und ihre Throne gerettet hatte! — Ein Gedanke aber lag wahrlich sehr nah — und er ist für Beurtheilung des ganzen Verschwörungslärms, zumal bei der Unmöglichkeit, auch nur eines einzigen Strafurtheils, gewiß inhaltschwer: wenn man mit den Papieren und den angeblich actenmäßigen Schuldbeweisen namhafter Männer, von denen man erwarten mußte, daß sie doch endlich die Ungebühr zu Tage zu bringen wissen würden, so ganz unbegreiflich und unverantwortlich verfuhr, wie mag man es erst mit allen Hunderten und Tausenden angeblicher actenmäßiger Beweise verbrecherischer Gesinnungen und Bestrebungen, so vieler unbekann-

---

ter Regierungen von Staatsbehörden geführten Untersuchungen ein Beispiel eines solchen Verfahrens sucht, welches von dem menschlichen, sittlichen Standpunkte aus, zumal wenn ich alle Verhältnisse erwäge, mir noch furchtbarer erscheint, als, wenn ich nicht ganz irre, nach den weltlichen Strafgesetzen.

Und denken Sich Ew. Durchl. mein Entsetzen über die Gefahr, in welcher ich mir mit meiner Sache zu schweben fürchten muß, wenn ich mir die Möglichkeit denke, daß von Männern, die diese amtlichen Aktenauszüge besorgten, auf den Gang dieser Sache und auf ihr ganz außerordentliches Verhängniß noch irgend ein Einfluß geübt werden könnte. Ein solcher Auszug spricht ja für sich und wird im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalt dieser Aktenauszüge aus meinen Papieren noch sprechender (diese übrigen Verfälschungen stellt die Vorstellung ebenfalls ausführlich dar). Er wird doppelt sprechend, da ja diese Aktenauszüge nicht Monate lang fortgesetzt und ohne Wissen und Willen hoher Behörden erscheinen konnten, und zu einer Zeit erscheinen konnten, wo die Welt wußte, daß meine Briefe in den Händen der hohen Ministerialcommission waren.

Ich erflehe also von Ew. Durchl. die strengste Untersuchung und Bestrafung dieses empörenden Verfahrens gegen mich und auf eine eben so öffentliche Art die Wiederherstellung meiner Ehre, als in der amtlichen Staatszeitung die Anschwärzung und Befleckung meines Namens öffentlich gewesen ist.

Ich kann nicht an die Möglichkeit glauben, daß meine Bitte unerhört bleibe bei einem solchen Fall, wo es die höchste Ehre der Gerechtigkeit gilt.

Doch darf ich vor Ihnen bekennen, daß ich mir in der ungeheuren Lage, worin außerordentliche Gerichte und Commissionen mich gesetzt haben, mehrmals gewünscht habe: Warum bist du nicht gestorben in den Tagen der Siege und Wonne deines Volkes in den Jahren 1813 und 1814? Warum bist du nicht unter denen gewesen, die in dem hehren Gefühle, daß sie es für Vaterland und Freiheit wagten, auf Germaniens oder Galliens Schlachtfeldern in süßem Stolze und in süßerer Hoffnung das Leben ausgehaucht haben? Denn wie klein ist der Muth, der vor Kugeln und Spießen fest ist, gegen den Muth der Schlachten, die ich nun seit zwei Jahren bestehen muß, und Gott weiß, wie lange noch!“

Digitized by Google

ter und mittelloser Männer und Jünglinge gehalten haben! Ihre etwaigen Beschwerden und Berichtigungen konnten ja noch weniger wirken oder zu Tage kommen. (S. 348). — Hülfe für das Recht und die Wahrheit gab es damals nicht.

Dagegen war die Reactionspartei unermüdet thätig für ihren Zweck, sowohl durch den furchtbarsten Mißbrauch jener hinweggenommenen vertraulichen Privatpapiere, durch welche man auch insgeheim verderblich aufzureizen wußte — (S. 66 und 79), als auch der jetzt für die Reaction nur allein freien Presse. So bemühte sie sich vorzüglich, den Haß und Argwohn der Fürsten, einflußreicher Behörden und des Volks, gegen die verfolgten Freiheitsfreunde, so wie gegen die versprochene freie Verfassung aufzureizen. Dahin gehören z. B. auch die Insinuationen, der angeblich deutsche Hochverrath sey französischen Ursprungs (Allg. Z. 1819 Nr. 248), und die in jener Vertheidigungsschrift bezeichneten, gleich bei dem ersten Verschwörungslärm verbreiteten bedeutungsvollen Zeitungsartikel (S. 67), daß der König wegen der Entdeckung der revolutionären Umtriebe von seinem Versprechen entbunden sei, so wie jene Ausstreuung (S. 69), daß selbst die Richter und Advokaten in Preußen und Deutschland von dem revolutionären Gifte ergriffen, und die Genossen der Angeschuldigten wären, die entdeckten Hochverräther also der Polizei zu überlassen seien, an deren Spitze damals Hr. v. Kamptz stand, oder auch solche Aufreizungen, wie sie wiederholt Artikel der preußischen Staatszeitung, als die Wünsche eines Vereins von Wohlgesinnten (S. 66) mittheilte, ja wie sie unmittelbar der Referent der entdeckten Beweise des Hochverraths in der Staatszeitung, seinen Berichten in jenem obigen „beherzigungswerthen trefflichen Briefe einverleibte." (S. 84)

Fast noch gefährlicher für die Verfolgten konnte folgender Umstand scheinen. Der Minister von Kamptz hatte als Polizeiminister sich zuerst und vorzugsweise mit den in Beschlag genommenen, seinem Ministerium übergebenen Papieren zu beschäftigen. Denn obwohl von dem Fürsten von Wittgenstein ganz unerwartet der erste Befehl zur Beschlagnahme ausging, zu einer Zeit, wo er nach einer früher publicirten Cabinetsordre gar nicht mehr Polizeiminister war (S. 2), so hatte doch Hr. von Kamptz, auf die Aeußerung der Besorgnisse der Professoren, daß ihre, ohne alle m weggRechtsforenommenen Papiere und Briefe, von dem Jugend-

Digitized by Google

alter an, mißbraucht werden könnten, sich als in dem Besitz derselben befindlich erklärt S. 65).

Nun aber erschien in den Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege für die preußische Monarchie (H. 32) von Hr. v. Kamptz, von diesem als Jurist berühmten, als Staatsminister, zumal jetzt, höchst einflußreichen Manne, ein Aufsatz über Hochverrath, mit der erklärten Absicht, den preußischen Richtern in diesen schwierigen Prozessen, durch des Verfassers Berufsgeschäfte mit Hochverrathsprozessen entstandene praktische Anweisungen zu geben. Diese nun waren mit vielem Scharfsinn, aber mit den gefährlichsten Sophismen, Begriffsverwirrungen und mit historischen Unrichtigkeiten, als völlig unsern positiven Gesetzen und den bewährtesten Schriftstellern und der Praxis über diese Materie entsprechend dargestellt. Und sie giengen — wer sollte es möglich halten — dahin, „daß auch durch bloße Theorien, die, wenn sie allmählig Wurzel faßten, die bestehende Verfassungs- und Staatsform ganz oder theilweise ändern, untergraben oder auflösen könnten, 1) wenn sie anderen mitgetheilt und verbreitet, 2) wenn sie öffentlich oder geheim ins Leben gerufen werden, Hochverrath begangen werde." Und nach ausdrücklicher Erklärung sollte solchergestalt, „auch ohne alle gewaltsame oder sonstige gesetzwidrige Handlung, und ebenso auch ohne alle Rücksicht auf die Gefährlichkeit oder Zweckmäßigkeit, die mittelbare oder unmittelbare Wirksamkeit der Mittel für die ganze oder theilweise Aenderung bestehender Verfassungseinrichtungen, das Verbrechen des Hochverraths begangen werden können." Es wurde hinzugesetzt: „daß sich eines mindestens versteckten Hochverraths schuldig mache, offenbar animo hostili handlen, wer es versucht, solche Theorien mittelbar und versteckter Weise allmälig in die Verfassung des Staates einzuführen und gleichsam einzuschwärzen, und diese dadurch nach und nach jenen Theorien gemäß umzuformen (S. 89)."

So waren denn also, nach der glücklichen Beseitigung aller der wesentlichsten Grundbedingungen des Hochverraths, worüber alle Juristen einig sind, jetzt alle Richter der Monarchie, und vollends wenn es gelang, sie, „als vom demagogischen Gift ergriffene Genossen der Angeschuldigten, zu beseitigen, alle Polizeimänner, denen das Schicksal der Angeschuldigten in die Hände fiel, durch so hohe Auctorität belehrt, daß jeder rechtliche Freund der Einführung der heilig versprochenen Repräsentativ-Verfassung wahrer Hochverräther,

Digitized by Google

todeswürdiger Verbrecher sei. Ein neuer Aufschluß, vielleicht, über die eigentliche Richtung jener großen öffentlichen Verfolgung!

Die Verletzungen, welche die Verfolgten in ihrem dreijährigen Processe zu erdulden hatten, sind an sich hier gleichgültig und gehören nicht hierher. Gerade aber, jemehr man gewohnt ist, die Gerechtigkeit des damaligen Monarchen und des Preußischen Staates zu rühmen, um so mehr spricht es wohl einerseits für die bedeutenden Einflüsse, Absichten, und Mittel der in- und ausländischen geheimen und öffentlichen Urheber dieser Verfolgungen, es spricht gegen den Absolutismus, den man gegen das Königliche Wort erhalten wollte, wenn es möglich war, drei volle Jahre hindurch solche Täuschungen von Fürst und Volk, und namentlich auch gegen drei völlig schuldlose Männer so zahlreiche unbegreifliche Verletzungen von Gesetz und Recht so völlig ungehindert durchzuführen, wie es die angeführte Vertheidigungsschrift auf jeder Seite nachweist. Die mit Cabinetsjustiz so gewaltsam begonnene Untersuchung, ihre jahrelange Fortsetzung durch die Königliche Immediatminister-Commission, nachdem selbst die vom Cabinet auserwählte Justizcommission, den Mangel eines Verdachtsgrundes ausgesprochen hatte — ganz ähnlich, wie ja das Cabinet, auch trotz des Justizausspruchs der Aufhebung der Verhaftungen von Jahn und Mühlenfels dieselben lange Zeit fortbestehen ließ — ferner jene Actenverfälschungen — alles dieses waren nur Bruchstücke des Ganzen. Mehrere dieser Verletzungen faßte Professor C. Welcker, nachdem er sie in seiner Vertheidigungsschrift actenmäßig bis ins Einzelne belegt hatte, bei deren Ueberreichung in einem Schreiben an den Justizminister von Kircheisen, den er als Mitglied der Ministercommission, welche die Specialcommission wählte, instruirte und dirigirte, persönlich dafür verantwortlich machte, zusammen. Er sagt hier (S. 30 ff.) mit Hinweisung auf die actenmäßigen ausführlich dargestellten Thatsachen des Prozesses, unter Anderem Folgendes, was vielleicht die eigenthümliche Natur und Richtung dieses großen Staatsprocesses, auch deßhalb noch deutlicher macht, weil es ein, der Gewalt so hilflos preisgegebener Beamter war, welcher dieser Gewalt gegenüber so zu sprechen wagen durfte:

„Man hat eine Criminal-Untersuchung gegen mich begonnen „und geführt, wobei ich nicht nur über die sichtbarste Einwirkung „mir zum Theil unbekannter Gegner (unter die bekannten zählte er

Digitized by Google

„Herrn von Kamptz), und über hundertfache Verletzungen, rechtliche „Beschwerde führen mußte, nein, eine Untersuchung aus mehr als „zwanzig Hauptgründen rechtlich unzulässig und nichtig, (S. 130) „und so an sich schwer verletzend, und zum Theil nach harten „Strafgesetzen verantwortlich für die Urheber der Verletzun„gen." (S. 143).

„Man hat in dieser Untersuchung die wesentlichsten Grundsätze „und Bestimmungen, selbst derjenigen Gesetze gebrochen, die die „Monarchie Ew. Excellenz Gerechtigkeitsgefühl verdankt."

„Man hat ohne gültige gesetzliche Anklage nur unschuldige, „dem hiesigen Staate völlige fremde, aller seiner Untersuchung „entzogene Verhältnisse und Gedanken, zum Gegenstande sogar pein„lichen Processes gemacht, und rückwärts neue Gesetze, Gerichte, „Proceßformen, Theorieen und neue Begriffe von Ver„gehen darauf anwenden wollen. — Man hat buchstäblich das „Lob der alliirten Monarchen, ja das Lob Sr. Majestät" (nämlich das huldvolle Handschreiben über die Rede für eine deutsche Nationalrepräsentation am Bundestage vor Eröffnung des Wiener Congresses (oben S. 51) „zum Criminalanschuldigungspunkt gemacht, „und Grundsätze, Gesinnungen und Bestrebung der Art verfolgt, „daß, wenn sie wirklich, wie sie die Staatszeitungsauszüge dar„stellen Verschwörung und Hochverrath wären, meine Defension „ausdrücklich alle deutschen Regenten und ihre Minister und die „sämmtlichen Bundesgesandten als Theilnehmer dieser hochver„rätherischen Verschwörung nach ihren wiederholten Hand„lungen und Erklärungen hinstellen könnte."

„Man hat, wenn mich nicht alles täuscht, in diesem Prozesse „eine Inquisition gegen politische Gesinnungen und vermeintlich „ketzerische Meinungen mit geistiger Tortur angestellt, in welcher „nach den Grundsätzen die Sache genommen, selbst mehr„mals die Verletzungen der religiösen Ketzer- und Inquisitionspro„cesse überschritten, und das, was gewöhnlich über tumultuarisches „Verfahren und Justizmord, über Cabinetsjustiz und Napoleonische „Spezialgerichte geklagt wird, zum Theil erreicht oder überboten „wurde."

„Man hat mit dem heiligsten Eigenthum des Menschen, mit „meinem und der Meinigen vertraulichen Papieren und Briefen, mit

Digitized by Google

„denen der mir theuersten lebenden und verstorbenen Personen, selbst „gegen die feierlichsten ausdrücklichsten Versprechungen hoher „Behörden, einen niemals in preußischen und deutschen Landen „erhörten Mißbrauch zur gehässigen Aufreizung selbst auch meiner „Richter sich erlaubt."

„Man hat, wie aus des Prof. Arndt und aus meines Bruders „Papieren, so auch aus den Briefen meiner Correspondenz, während „dieselben als öffentliche Criminalactenstücke in den Händen der „hohen Ministerialcommission unter öffentlichem Eide und Schutz „standen, ohne Anerkennung, Verhör und Vertheidigung, einzelne „Stellen mit vielfacher Sinn- und Wortverfälschung in den öffent- „lichen Actenauszügen der Staatszeitung mitgetheilt, als angeblich „actenmäßige Beweise meineidiger giftiger Jugendverführung aus „revolutionärem Entschlusse. Bewiesen in ihrer Aechtheit diese „Urkunden das, was sie in dieser unrichtigen Mittheilung beweisen „sollten, so war Rabenstein und Schandpfahl verdienter Lohn für „mich. Der furchtbare Ernst dieser Sache, solcher Darstellung „eines treuen schuldlosen Staatsdieners vor seinem Monarchen und „der civilisirten Welt in Verbindung mit andern in meiner Defen- „sion dargestellten gehässigen Aufreizungen des Zorns Sr. Maje- „stät und meiner Mitbürger entgeht sicherlich Ew. Excellenz nicht."

„Nachdem endlich selbst bei diesen außerordentlichsten Mit- „teln und diesen furchtbarsten Verletzungen, bei dreijährigen Nach- „forschungen der allerausgedehntesten Art, bei Rückanwendung „neuer Gesetze und Gerichte, bei Untersuchung von mehr als „sechs Specialcommissionen, an einem schuldlosen Manne „doch keinerlei Schuld zu finden war, so sehe ich mich nun bedroht, „ohne Genugthuung für alle Verletzungen, mit Verweigerung der „Justiz, des wesentlichsten Rechts für den öffentlich in peinlichen „Anklagestand Versetzten, abermals rückwärts nach neuem „Gesetz und von neuer Behörde und zwar mit Aufhebung „bisherigen Verfassungsrechts nach blos subjectiven An- „sichten und Verdachtsgründen über meine Ehre und mein Lebens- „schicksal gerichtet zu sehen." — — —

Das, was hier der Verfasser von neuen Gesetzen und neuen Behörden und ihrer Rückanwendung sagt, dieses führte die Defension früher aus. Bei dem männlichen Widerstand nämlich, welchen die drei verfolgten Professoren jeder Ungesetzlichkeit in dem

Digitized by Google

Verfahren gegen sie, theils durch Antwortverweigerung, theils durch Vorstellungen bei allen Behörden und selbst bis zum Throne entgegensetzten, schien, da die Vereitlung des Fürstenwortes damals in Preußen selbst in höheren Kreisen vielen Unwillen erregte, die Verfolgung wiederholt gelähmt zu sein, und ein Sieg ihrer gerechten Sache bevorzustehen. Doch jedesmal, wenn es so schien, alsdann erschien ein neues allgemeines Gesetz für die Monarchie, und dieses wurde nun sogleich rückwärts auf ihre längst anhängige Sache angewendet und so ihr gutes Recht gebrochen. Zu diesen für die Beurtheilung dieser Processe so wie des Absolutismus und seiner Gesetzgebung wichtigen Erscheinungen gehörte z. B. Folgendes:

Die Verfolgten bestanden von Anfang an hartnäckig auf ihrem Recht, nur den zuständigen rheinischen öffentlichen Gerichten und Schwurgerichten und nach den bestehenden Gesetzen gerichtlich Rede zu stehen. So wurde das gerichtliche Verfahren der Special-Cabinetscommission gelähmt. Aber da erschien plötzlich die allgemeine Cabinetsordre, welche die öffentlichen mündlichen und Schwurgerichte für die politischen Processe und die Staatsbeamten in den Rheinlanden vernichtete und die neue gesetzliche Bestimmung derjenigen Einrichtung des Verfahrens, gegen welche die Verfolgten als gesetzwidrig protestirt hatten, sanctionirte. (Cabinetsordre vom 6. März 1821.) Diese neuen gesetzlichen Bestimmungen wurden nun sogleich rückwärts auf sie angewendet und das bereits erworbene Recht auf das beim Beginn des Processes gültige Gericht und Gerichtsverfahren vernichtet. (S. 88 und 134.) Ihre Protestationen gegen die noch immer stattfindende Cabinetsjustiz, daß ja dieses neue Gesetz ausdrücklich die Gleichstellung der alten und neuen Unterthanen in politischen Processen als seinen Grund angab, die alten Unterthanen aber durch Landesverfassung und Gesetzgebung (Allgm. Lbrt. §. 14—20, 73—81.) von solcher Cabinetsjustiz und solcher außerordentlichen Cabinetscommission, wie man sie hier verhängte, frei seien, wurden ebenfalls abgewiesen.

Die drei Professoren waren ferner erst ganz kurz vor dem Proceß in die preußischen Staatsdienste aus dem Ausland berufen worden und alle ihre Papiere, alles was man untersuchte, betraf lediglich ihre früheren ausländischen Verhältnisse. Nicht die geringste Kleinigkeit gehörte ihren preußischen Unterthanen-

Digitized by Google

und Dienstverhältnissen an. Die Rheinischen Gesetze aber verboten ausdrücklich die Verfolgung ausländischer Verhältnisse, die Natur der Sache vollends die Verfolgung der auswärtigen Dienstverhältnisse. Die Verfolgten machten dieses natürlich zur Beseitigung jenes nichtigen Verfahrens gegen sie geltend. Doch ein neues allgemeines Gesetz, die Cabinetsordre vom 30 Juni 1820, erklärte nun auch im Auslande begangene Handlungen als strafbar auch in den Rheinlanden.

Es wurde unbedenklich und gegen die ersten Rechtsgrundsätze auf ihre viel älteren ausländischen Verhältnisse, auf Dienstverhältnisse in Ländern, deren Regierungen ihnen stets nur Zufriedenheit bezeugt hatten angewendet und so auch dieser Rechtsschutz vernichtet, und „nunmehr" die Strafbarkeit und Competenz in Beziehung auf diese ausländischen Handlungen anerkannt und gewaltsam durchgesetzt. (S. 139).

Als nun endlich nach dreijähriger Verfolgung und vollständig beendigter Untersuchung über alle Verhältnisse, Briefe und Papiere bei keinem der drei Verfolgten auch nur das geringste Schuldvolle und Verdächtige, ja nur Unangemessene sich finden wollte, so daß jede weitere gerichtliche Verfolgung sich als unmöglich herausgestellt hatte — und als nun die Verfolgten auf genugthuende Freisprechung drangen, da vernichtete ihnen, als sie sich endlich am Ziele glaubten, trotz früherer königlicher und ministerieller Versprechen, daß wenn irgend etwas Nachtheiliges in dieser Sache zu verfügen sei, dieselbe an einen Gerichtshof der Monarchie und zwar an das Gericht in Breslau abgegeben werden würde, auch diesen letzten Schutz plötzlich ein neues Landesgesetz und eine alsbaldige neue Rückanwendung desselben auf ihre ältere Sache. Es erschien die ewig denkwürdige Cabinetsordre vom 12. April 1822. Diese verfügte, wie sie sagte „auf Ministerialanträge," daß dem Minister des Unterrichts und dem Minister der Polizei gemeinschaftlich aufgegeben sei, „ohne alles gerichtliche Verfahren, gegen solche Geistliche „und Lehrer rücksichtslos und mit Absetzung derselben ein„zuschreiten und sie als unwürdige Subjekte zu entfernen, „die auch in den königlichen Staaten den Verirrungen der Zeit „huldigen, anstatt wahre Intelligenz zu verbreiten die Ausartungen „derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen die königlichen

„Anordnungen zeigen, und sich namentlich auf Angelegenheiten der „Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entfern„tere Einwirkung anmaßen, so wie auch gegen Diejenigen, „gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an „demagogischen Umtrieben von Seiten des Staates Maaßregeln „genommen sind."

Es half nichts, daß die Professoren (S. 154.) die absolute rechtliche Unmöglichkeit ausführten, daß man dieses neue ganz exorbitante Gesetz, welches die verfassungsmäßigen Landrechtsbestimmungen aufhob, auf ihre früheren Verhältnisse, auf ihre Verhältnisse blos in fremden Diensten und Staaten, die sie eben so ehrenvoll entließen, als die preußische Regierung sie eben berufen hatte, jetzt rückwirkend anwende, indem mit ihrem ganzen Verhalten im preußischen Staate die vorgesetzten Dienst-Behörden ihre volle Zufriedenheit aussprachen; es half nichts, daß sie sich auf die ihnen von allen Behörden und selbst vom König gemachten Verheißungen (S. 165) bezogen, daß ihre Sache durch die Gerichte entschieden werden solle. Man erklärte die Cabinetsordre ausdrücklich als anwendbar auf sie.

Wahrlich, läge es etwa in der Natur des absoluten Königthums, für welches man hier so eifrig zu kämpfen schien, daß das erste heiligste Gut der Gesellschaft — die Gesetzgebung so verwaltet, daß die höchsten Güter der Bürger, Ehre und Freiheit, so wie hier behandelt würden, dann müßte das Urtheil aller würdigen Menschen über diese Staatsform entschieden sein. —

Doch auch nach diesem letzten und äußersten Mittel wurde zuletzt jede Art von Bestrafung der schuldlos Verfolgten, und auch die beabsichtigte Vollziehung des zuletzt gegebenen Gesetzes unmöglich. Hier mußte der Minister von Altenstein mitwirken, welcher der Reactionspartei fremd geblieben war. Diese selbst wurde immer verhaßter, und nach drei Jahren wurde endlich auch die absolute Nichtigkeit aller Anschuldigungen allzubekannt. Sie war ja selbst den auswärtigen Mitgliedern der Bundes-Centralcommission klar geworden, welchen die Minister-Commission in der durch die Weigerung der Justiz-Commission bewirkten Noth die Papiere vorgelegt hatte. Auf ihren Bericht hatte die badische Regierung des Großherzogs Ludwig ohne Rücksicht auf die fortdauernde preußische Verfolgung den Professor C. Welcker mit der officiellen Regierungserklärung, „daß man nicht blos von seinem wissenschaftlichen Ruf,

Digitized by Google

„sondern auch von seiner vorzüglichen Würdigkeit die begründete „Ueberzeugung erlangt habe (S. 58 u. 100) in ihre Dienste zurück-berufen.

So mußten denn endlich auch die preußischen Behörden die völlige Tadellosigkeit der Verfolgten eingestehen *). Ja, als der Professor C. Welcker seine beharrliche Genugthuungsforderung wegen des bodenlosen, verletzenden Criminalprocesses und der Aktenverfälschung wiederholt an den Thron brachte, so läugneten ihm endlich dieselben Minister von Kircheisen und von Schuckmann, welche bald nach jener gewaltsamen Papierberaubung als Minister-Commission alle jene außerordentlichen dreijährigen Verfolgungen und Commissions-Untersuchungen wegen Hochverrath und zuletzt die förmliche Criminal-Untersuchung wegen desselben angeordnet und dirigirt hatten, (S. 82, 89, 103, 118) jetzt im officiellen Schreiben vom 19. Juni 1824 förmlich ab, daß je eine Criminal-Untersuchung gegen ihn geführt worden sei. Man habe nur ausmitteln wollen, „ob nach den über Ihre Grundsätze und Einmischungen in das Adreßwesen vorliegenden Anzeigen Ihnen ferner ein „Lehramt auf einer Königlich preußischen Universität anzuvertrauen „sey." Jene Grundsätze aber waren die stets öffentlich und mit Namensunterschrift ausgesprochenen, wegen deren jener Professor einige Monate zuvor in den Königlich preußischen Staatsdienst ehrenvoll berufen wurde. Die berührte Adresse aber ist dieselbe von ihm öffentlich unterzeichnete, 1818 dem Bundestag übergebene Petition für die Landständische Verfassung, welche von dem Königlich preußischen Bundestagsgesandten, nach eingeholter Instruktion,

*) Bei Professor F. G. Welcker enthielt dieses Eingeständniß wohl einige Zeit nachher eine Ordensverleihung. Bei Professor C. Welcker sprach sie sich in Folgendem aus. Er hatte, wie die Vertheidigungsschrift (S. 58) berichtet, den Ruf in badischen Staatsdienst zuerst abgelehnt, weil er seines guten Rechts sich bewußt, der mächtigen Verfolgung bis zu ihrer Beendigung die Stirne bieten wollte. Als aber nach dieser Beendigung ein halbes Jahr später die badische Berufung erneuert wurde, so drückte ihm der Staatskanzler den Wunsch aus, er möge im preußischen Staatsdienst verbleiben, und als er dieses ablehnte, weil ihm der Staatskanzler keine Genugthuung für die erlittenen Mißhandlungen verschaffen konnte, er aber nicht scheinen wollte, diese Mißhandlungen etwa für einige Tausende jährliche Mehreinnahme, die ihm die größere Universität Bonn gewährte, ohne Genugthuung zu verschmerzen, erhielt er ehrenvolle Entlassung mit Belobung seiner Dienste von Seiten seiner Dienstbehörde. — Bei Professor Arndt, aus dessen Papieren dem Vernehmen nach, dem König ein nachtheiliges Urtheil, welches Arndt vorlängst, als schwedischer Professor in einem seiner historischen Manuscripte über des Königs Politik ausgesprochen hatte, wohl angerötheilt vorgelegt worden war, verzögerte sich bekanntlich die Anerkennung der völligen Tadellosigkeit auch seiner Grundsätze und Gesinnungen bis zum Thronwechsel.

Digitized by Google

im öffentlichen Bundestagsprotokoll als ein höchst willkommener Anlaß, zur eifrigsten Beförderung der Landständischen Verfassungen in Deutschland, von Seiten seines allerhöchsten Hofes gepriesen wurde und welche so wohlthätige Wirkung für die Einführung der Landständischen Verfassungen hatte. (Staatslexicon Bd. XII. S. 455.) Ein Jahr später wurde jener Petent in den preußischen Staatsdienst berufen. Und nun also, wie diese Minister erklärten, wegen jener Grundsätze und wegen dieser Petition im Jahre 1819 jene Beschlagnahme aller Papiere, durch die 14 Mann starke militärische Commission von Berlin und die dreijährige wirklich peinliche Untersuchung!!! Und es waren die Staatsminister der Justiz und des Innern der Königlich preußischen Monarchie, die so handeln, so sprechen, die solchergestalt wegen des verletzten Verfahrens und selbst wegen jenen, nie nur im Mindesten von Staatswegen öffentlich gerügten oder mißbilligten Actenverfälschungen, jegliche Genugthuung beseitigen durften!!!

Aehnlich hatte freilich der greise Fürst Staatskanzler, dessen Plane doch gerade die in- und ausländische Reaction bekämpfte, und welcher leider nicht sogleich, als er die Sache durchschaute, so wie Humboldt, Boyen, Beyme, sie offen bekämpfte und bei der Unmöglichkeit, den Monarchen anders zu enttäuschen, zurücktrat, sondern die Reaction diplomatisch zu leiten unternahm, gleich zu Anfang des Processes die energischen Klagen der drei Professoren zu beruhigen gesucht. Er schrieb ihnen: es sey „Ihnen bereits vom „Polizeiministerium eröffnet, daß die Beschlagnahme Ihrer Papiere, „nicht sowohl wegen eines gegen Sie begründeten speciellen „Verdachts, als vielmehr zur näheren Ermittlung der in Deutsch„land vorhandenen demagogischen Umtriebe verfügt und daß daher „von einem Verfahren gegen Sie überall nicht die Rede ist. „Ew. werden hierdurch völlig beruhigt sein" (S. 64). So mochte man vielleicht den Staatskanzler selbst beruhigt haben. Das Polizeiministerium seinerseits aber hatte nicht ganz so geschrieben, sondern noch gerichtliche Untersuchung in Aussicht gestellt. (S. 15). Man war, wie die dreijährige Fortsetzung der Verfolgung zeigte, keineswegs geneigt, die Nichtigkeit des Verdachts, ja vielleicht des ganzen Verschwörungslärms, welche nun der schwache Staatskanzler zu früh verrathen hatte, schon jetzt anzuerkennen. Des alten Staatskanzlers Einfluß aber wurde seitdem gleich Null

Digitized by Google

und selbst der unterste Specialcommissarius spottete der mildernden und schützenden Befehle (S. 99 ff.) des wohlwollenden Mannes, der seine Ministerlaufbahn so unrühmlich endigte, da er sie nicht männlich aufs Spiel zu setzen und dadurch vielleicht den Monarchen und die Welt zu enttäuschen gewagt hatte. Die Reaction hatte jetzt erst ungestörten Fortgang. So auch der vor der Welt so lärmvoll begonnene Staatsstreich des Hochverrathsprocesses. Letzterer endete bei den Professoren, wie schon erwähnt, erst nach drei Jahren auf die bezeichnete Weise, und wohl nicht ruhmvoller war das stille Ende der übrigen Verfolgungen.

Dieses also der gewiß für jeden Freund Deutschlands und Preußens betrübende Verlauf und das unrühmliche Ende jenes so furchtbaren falschen Verschwörungslärms, welcher die Hoffnungen der, wie es schien, unmittelbar bevorstehenden Erfüllung der königlichen Verheißung der Reichsrepräsentation vereitelte, und auf welche man sogleich bei dessen Beginne, die leider noch jetzt fortdauernden Carlsbader Ausnahmsgesetze für Deutschland begründete; — Maßregeln, welche ein edles Mitglied einer deutschen Pairskammer als einen „Belagerungszustand der deutschen Nation" bezeichnete und deren ganze unheilvolle Folgen für Preußen und Deutschland noch kein sterbliches Auge ermißt. Heil wenigstens kann nimmer bringen, was auf solcher Täuschung von Fürst und Volk ruht und selbst täglich neue Täuschungen veranlaßt und unterstützt.

Mit der kurzen Andeutung der geschichtlichen Entstehung der Carlsbader Beschlüsse ist auch großentheils die der späteren, sie erneuernden und verschärfenden Beschlüsse angedeutet. Dieselbe innere und äußere feindselige Reaction gegen die Freiheit und die Größe der deutschen Nation! Dieselbe Abneigung und Furcht vor der Freiheit und der redlichen Erfüllung der dem Volk gegebenen Verheißungen! Meistentheils auch dieselben Täuschungen von Fürst und Volk! Sie spielen auch hier ihre Rollen ebenso gut, wie neue unglückliche unrühmliche Processe und die wachsende Unzufriedenheit des Volks, welche jetzt öfter auch einzelne Verbrechen erzeugte. Doch auch hier hat die verhängnißvolle, stets weiter fortziehende Gewalt der einmal eingeführten Wahrheits- und Rechtsunterdrückung die Hauptrolle. Daher erscheinen denn auch diese späteren in rascher Folge sich vermehrenden Freiheit beschränken-

Digitized by Google

den Beschlüsse selbst, oder auch die nächsten Erscheinungen, woran sie sich knüpften, großentheils nur als die Folgen der ersten Beschlüsse, des in ihnen siegenden Carlsbader Systems. Die Wahrheitsunterdrückung insbesondere ist keineswegs gleich einer bitteren Arznei, oder einem mit der Heilung selbst verschwindenden physischen Uebel. Dieses Uebel ist moralischer Art. Es erhält und bewirkt nach einem tragischen Gesetz der sittlichen Weltordnung mit jedem Siege, den es erringt, neue Kraft und Anreizung zu neuem Uebel. Wo man einmal anfing, die Freiheit und die Wahrheit zu unterdrücken, da wird man stets finden, daß sie noch nicht genug unterdrückt sind. Immer mehr bildet sich in nicht ganz unedlen und erschlafften Völkern ein innerer Widerspruch gegen das System der Unterdrückung aus. Immer neu zeigen sich so noch nicht verstopfte Lücken, durch welche die unterdrückte Freiheit und Wahrheit und der steigende Unwille gegen die Unterdrückenden sich Bahn brechen. Und je innerlich tüchtiger und kräftiger das Volk ist, um so mehr vernichtet das Unterdrückungssystem nur die äußeren unangenehmen, aber belehrenden und warnenden Erscheinungen, während die inneren feindlichen Kräfte wirksam bleiben und sich verstärken.

Mehr wie einmal schon bewährte sich bei solcher Furcht vor Wahrheit und Freiheit und ihrer angeblichen Revolutionsgefahr das Wort des Dichters: „Aus Furcht zu sterben, sind sie gar gestorben." Es ist dieselbe Wahrheit, die eine sinnvolle griechische Geschichte von einem kleinen sicilischen Tyrannen ausspricht. Dieser nämlich, ebenfalls fürchtend die Wahrheit, nahm immer strengere Maßregeln gegen sie. Das Volk ertrug sie lange mit bewundernswerther Geduld, doch als er zuletzt das öffentliche Weinen über seine Härten verbot — da brach die Revolution aus.

Nachdem einmal das Carlsbader System die Herrschaft erhielt, war übrigens die stets steigende Reihe neuer Bundes- und Regierungs-Beschlüsse gegen die Presse und jede andere freie, geistige, persönliche und politische Freiheit des Volks und der Jugend seit dem Jahre 1819 erklärlich. Sie erschienen auch bald aufs Neue nach jenen deutschen Revolutionen im Jahre 1830, in welchen man doch gerade nach ausdrücklichen Regierungserklärungen zur Beruhigung des Volkes und zur Verständigung die Presse frei ließ und auch durch Gewährung freier Verfassungen anerkannte, daß gerade die

Digitized by Google

Unterdrückung der Wahrheit, die Revolutionen veranlaßte. Man that dieses indeß nur so lange, bis die Reaction wieder neue Unterdrückungskräfte gesammelt hatte. Auf eine in Deutschland früher beispiellose Weise füllten sich seitdem periodisch die Kerker mit wirklichen oder angeblichen politischen Verbrechern. Den Qualen des Kerkers oder furchtbarer Criminalinquisitionen fielen leider eine sehr große Zahl deutscher Männer und Jünglinge zum Opfer. Jordan'sche und Weidig'sche Processe treten nur darum besonders hervor, weil bei ihnen das sonst regelmäßige hermetische Dunkel des deutschen Inquisitionsprocesses zufällig durchbrochen wurde. Hunderte und Tausende von Deutschen suchen als Flüchtlinge oder Auswanderer in fremden freieren Ländern ein Asyl. Nicht wenige fielen in Algier und Spanien. Das Glück so vieler Familien wurde vernichtet. Wem aber muß wohl nicht bei fernerer Herrschaft des Carlsbader Systems die Zukunft noch dunkler erscheinen, als die Vergangenheit!

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Die Urkunden.

Erster Abschnitt.

Die Protokolle des Carlsbader Congresses von 1819, nebst ihren Beilagen.

Mit einem Anhang, enthaltend diplomatische Aktenstücke aus den Jahren 1819, 1820 und 1822.

Vorbericht von Johann Ludwig Klüber.

Die Protokolle des Carlsbader Congresses fanden sich, mit andern, in dem Nachlasse eines Staatsmannes, der in der Lage war, dieselben ächt und vollständig zu besitzen. Diese Verhandlungen, von auserwählten Special-Bevollmächtigten noch nicht des vierten Theils der Mitglieder des deutschen Bundes, gehören nun schon der Geschichte an. Unbedenklich scheint daher ihre Bekanntmachung um so mehr, da das, was das Licht vertragen kann, das Licht nicht zu scheuen braucht.

Ist doch schon weit mehr als die Hälfte der Carlsbader Diplomaten, theils heimgegangen zu den Schatten ihrer ritterlichen Altvordern, theils abgetreten von dem politischen Schauplatze. Wenn auch nicht gepriesen von ihren Zeitgenossen, mit wenigen Ausnahmen, doch belohnt mit Ruhegehalten aus Steuerkassen oder mit Staatsgütern, stehen sie ihrer unbestechlichen Nachwelt todt oder lebendig gegenüber. Ruhend auf den errungenen Lorbeern, stehen sie ihr zu Gericht und vernehmen das Urtheil über ihre Thaten.

Digitized by Google

Die aber noch am Staatsruder mehr oder weniger sich festgehalten, gelangen dadurch zu klarer Erkenntniß Dessen, was auch Ihrer wartet.

Der Aufruf nach Carlsbad erging von den deutschen Großmächten, von Oesterreich und Preußen. Die vier Königshöfe, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg waren dabei nicht wohl zu umgehen, obgleich die Staaten zweier von ihnen schon damals zu den constitutionellen gehörten; die beiden andern konnten erst zwölf und dreizehn Jahre später nicht umhin, es auch zu werden. Bei der Einberufung des damals schon constitutionellen Badens, war auf die bekannte Willfährigkeit seines Fürsten, bei seinem Minister wenigstens auf Eifer mit Zuversicht zu rechnen. Bei dem das Herzogthum Nassau dirigirenden Minister durfte man sich eines gleichen Eifers und der thätigsten Beihülfe versichert halten. So auch bei dem Staatsminister von Mecklenburg.

Eifersüchtig auf Bewahrung seiner Unabhängigkeit von Außen, hatte der sonst der unbeschränkten monarchischen Staatsform ergebene Kurfürst von Hessen nicht für räthlich erachtet, den Congreß zu beschicken. Dennoch erschien, vier Tage vor dem Schluß der Carlsbader Conferenzen, in der achtzehnten Sitzung, der von dem Fürsten von Metternich von Wien nach Carlsbad eingeladene kurhessische Gesandte am Wiener Hofe, Freiherr von Münchhausen. Sein Erscheinen, obwohl sehr wahrscheinlich höchsten Orts in Geheim genehmigt, in gewisser Art entschuldigend, verwahrte er sorglich die Rechte und Ansichten seines Herrn gegen den Schein einer förmlichen Theilnahme. Nur referiren, sagt das Protokoll, wolle er demselben, was zu Carlsbad bisher vorgekommen und noch weiter berathen werden möchte; ohne Instruktion, werde er immer nur seine (des Gesandten) persönliche Ansichten und Ueberzeugungen auszusprechen vermögen, folglich nur als zugelassener Gast, doch nach Belieben mitsprechend, wollte er angesehen sein.

Auch der staatskluge, welterfahrne, charakterfeste Großherzog von Sachsen-Weimar, dem sein Land schon bald nach dem Wiener Congreß einen Verfassungsvertrag verdankte, hatte nicht für gut gefunden, auf der Carlsbader Tagsatzung durch einen Abgesandten zu erscheinen. Nur in der vierten Conferenz hatte sich, wie das Protokoll spricht, sein „gerade hier (in dem Kurort) anwesender" Staatsminister von Fritsch als Gast eingefunden, von dem

Digitized by Google

Fürsten Metternich, in Folge gemeinschaftlicher Uebereinkunft, eingeladen, bei der Berathung über die Universitäten, Gymnasien und Schulen „seine Ansichten nach den bisherigen Erfahrungen mitzutheilen."

Die Persönlichkeit der Carlsbader Diplomaten spricht sich aus in den Protokollen und deren Beilagen; sie ist auch ohnedieß, von fast allen hinlänglich bekannt. Genügen mag somit hier bloß ein Verzeichniß ihrer Namen:

Fürst von Metternich, Haus-, Hof- und Staatskanzler, für Oesterreich;

Graf von Bernstorff, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, neben ihm Freiherr von Krusemark, preußischer Gesandter am Wiener Hof, für Preußen;

Graf von Rechberg, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, neben ihm Freiherr von Stainlein, baierischer Gesandter am Wiener Hofe, für Baiern;

Graf von Schulenburg-Klosterrode, k. sächsischer Minister am Wiener Hofe; erst in den zwei letzten Sitzungen erschien der Staats- und Cabinetsminister Graf von Einsiedel, für Königreich Sachsen;

Graf von Münster, Staats- und Cabinetsminister, neben ihm Graf von Hardenberg, hannöverischer Gesandter zu Wien, für Hannover;

Graf von Winzingerode, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, für Würtemberg;

Freiherr v. Berstett, Staats- und Cabinetsminister, für Baden;

Freiherr von Plessen, Staatsminister, für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz;

Freiherr von Marschall-Biberstein, Staatsminister, für Nassau;

Als Protokollführer diente der Freiherr v. Plessen, und im Uebrigen vielfach, besonders dem Fürsten Metternich, als Federführer der k. k. österreichische Hofrath v. Gentz, berühmt durch Schicksale, Denk- und Handlungsweise und Schriften, wie durch politische Gewandtheit und dienstfertige Geneigtheit, fremde Meinungen und Grundsätze, der erhaltenen Vorschrift gemäß, mit Wärme und der ihm eigenen wort- und phrasenreichen politischen Rhetorik darzustellen und zu vertheidigen.

Digitized by Google

Von wegen der genannten zehn Höfe, ward von diesen Staatsmännern in drei und zwanzig Conferenzen, vom 6. bis 31. August 1819, mit ausgezeichneter Emsigkeit das Carlsbader Tagwerk vollbracht.

In politischer und bundesrechtlicher Hinsicht sind im Allgemeinen bemerkenswerth:

1) daß die Carlsbader Verhandlungen und Beschlüsse außerhalb der Bundesversammlung Statt hatten;

2) daß dabei nur zehn, also noch nicht der vierte Theil [1]), der damaligen Bundesgenossen durch Bevollmächtigte vertreten wurden, ungeachtet der auf dem Papier der Bundesacte (Art. 3) stehenden Rechtsgleichheit aller Bundesglieder, als solcher;

3) daß die Carlsbader Beschlüsse am 20. September 1819 in dem engern Rath der Bundesversammlung von der k. k. österreichischen Präsidial-Gesandtschaft zur Annahme proponirt, und daß sie auf der Stelle [2]), ohne vorausgegangene Berichterstattung und Instruktions-Einholung, ohne Erörterung und Berathung, ohne specielle Abstimmung einmüthig angenommen, daß sie in Masse und durch Acclamation aller Gesandten zu einem Bundesversammlungs-Beschluß erhoben wurden, allseitig „mit dem Ausdruck des lebhaftesten und ehrerbietigsten Dankes für die von Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät andurch neuerdings bethätigte unermüdete hohe Sorgfalt für das Beste des deutschen Bundes. [3])

Die Hauptgegenstände der Carlsbader Berathungen waren:

1) die Beschränkung der Preßfreiheit;
2) Maßregeln wider die Gebrechen der Universitäten, Gymnasien und Schulen, und wider die dabei angestellten Lehrer;

---

[1]) Ein und vierzig waren ihrer in jener Zeit; denn Hessen-Homburg war schon 1817 aufgenommen, Sachsen-Gotha und Reuß-Lobenstein waren noch nicht ausgestorben, in der jüngeren Hauptlinie des Hauses Reuß waren drei souveraine regierende Bundesfürsten.

[2]) Ein sogenanntes organisches Gesetz des Bundes, die vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. Nov. 1816 setzt für die Berathung auf Anträge eines einzelnen Bundesstaates, in der Regel eine Zeitfrist von vierzehn Tagen, von der Anbringung an gerechnet. Auch heißt es daselbst: „Für die Behandlung eines jeden Gegenstandes sind (in der Regel) drei Hauptstufen anzunehmen, nämlich: Der erste Antrag, die Erörterung und die endliche Abstimmung darüber.“ Die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung leuchtet ein, den Regierungen soll Zeit zur Ueberlegung und Instruirung ihrer Bundestags-Gesandten gelassen, sie selbst und diese sollen gegen Uebereilung und Ueberraschung geschützt werden.

[3]) Protokolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. VIII. S. 266. ff.

Digitized by Google

3) Anordnung einer Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz, für Untersuchung demagogischer Umtriebe und revolutionärer Verbindungen [1]);

4) Vereinbarung über Sinn und Auslegung des dreizehnten Artikels der Bundesacte, betreffend die landständische Verfassung in Bundesstaaten, mit sorgfältiger Unterscheidung zwischen landständischer und repräsentativer Verfassung, welche letzte, mit Volksvertretung, „nur das Ende oder der Anfang einer Revolution sein könne" und „im offenbarsten Widerspruch mit dem Begriff des deutschen Bundes stehe," daher „das Fortschreiten auf dem Wege repräsentativer Verfassung in Bundesstaaten von Bundeswegen aufzuhalten, auch Oeffentlichkeit landständischer Versammlungen nicht zu dulden sei," und den Fürsten nicht die Befugniß zustehe, „den Landständen Rechte einzuräumen, welche ihrer Souveränetät widerstreben;"

5) Errichtung einer provisorischen Executions-Ordnung für Vollziehung der Carlsbader Beschlüsse durch die Bundesversammlung, als Folge des Grundsatzes, daß in Deutschland die Beschlüsse des Bundes die höchste Auctorität seien, und daß der Bund in Beziehung auf sich, in der Bundesversammlung die höchste und oberste gesetzgebende Gewalt anerkennen müsse.

Nebenher kamen auch zur Sprache:

a) Erleichterung des Handels und Verkehrs, mit Beziehung auf den Art. 19 der Bundesacte;

b) Auslegung des 14. Artikels der Bundesacte, betreffend die Rechtsverhältnisse der subjicirten vormaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, insbesondere die Beseitigung der zwischen ihnen und ihren Souveränen obwaltenden Streitigkeiten.

---

[1]) Die Mainzer Central-Untersuchungs-Commission, von de Prabt a. unten a. O., Part. II. p. 138, „le rédarbatif tribunal de Mayence" genannt — im Herbst 1819 installirt mit großer Oeffentlichkeit, erhielt im Sommer und Herbst 1828 ihre Auflösung nach und nach in der Stille, ohne daß ein Resultat ihrer Wirksamkeit bekannt gemacht ward. Auch hat nie verlautet, daß sie Personen oder Verbindungen unmittelbar in Untersuchung genommen habe. Der Bundeskasse soll sie einen Aufwand von ungefähr 90,000 Gulden im 24 Guldenfuß, und den sieben Regierungen, welche Mitglieder derselben zu bestellen hatten, nahe an eine halbe Million Kosten verursacht haben.

Digitized by Google

In dem letzten der Carlsbader Protokolle, wurden sogenannte Ministerial- oder Cabinets-Conferenzen zu Wien angekündigt, für Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes, wobei von allen Bundesgenossen Bevollmächtigte erscheinen sollten. Diese Conferenzen hatten Statt, vom 25. November 1819 bis 24. Mai 1820. Aus ihnen ging hervor die Wiener Schlußacte vom 16. Mai 1820, welche durch einen Beschluß der Bundesversammlung, in dem Plenum vom 8. Juni 1820, zu einem Grundvertrage des Bundes erhoben ward [1]). Die Protocolle dieser Versammlung sind noch nicht zur Kenntniß des Publicums gelangt.

An die Carlsbader Verhandlungen und die wiener Ministerial- oder Cabinets-Conferenzen und deren Beschlüsse schließen sich in gewisser Art an:

Das Protokoll [2]) und die Deklaration [3]) des Aachener Congresses, beide vom 15. November 1818;

Die Circular-Depeschen der Cabinete der verbündeten Souveräne, vom Troppauer Congreß aus erlassen am 8. December 1820 [4]);

Die Circular-Depeschen der Cabinete der genannten Souveräne, erlassen auf dem Laibacher Congreß, vom 12. Mai 1821 [5]);

Die Declaration der verbündeten Souveräne auf dem Laibacher Congreß, vom 12. Mai 1821 [6]);

Die Cirkular-Depesche der Cabinetsminister von Oesterreich, Rußland und Preußen, datirt vom Congreß zu Verona am 14. December 1822 [7]).

---

[1]) Abgedruckt in Klüber's Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes (Erlangen 1830. 8.) S. 180—220.

[2]) In de Martens recueil des traités, Supplément, T. VIII, p. 554.

[3]) Ebendaselbst, p. 561.

[4]) Ebendaselbst, T. IX, p. 592.

[5]) Ebendaselbst, p. 641. Auch in Murhard's politischen Annalen, 1821, Heft II. S. 324 ff.

[6]) Bei Martens l. c., T. IX, p. 638. Auch bei Murhard a a. O. S. 322.

[7]) In den Documenty dija istory diplomatischeskych etc. oder Documens historiques et diplomatiques faits par la Russie avec des Gouvernemens occidentaux, T. II. (à St. Pétersbourg 1825. in-fol.), p. 705 et suiv. Auch in den Allgem. politischen Annalen, Bd. IX. Heft 2 (1823), S. 129 ff.

Digitized by Google

Ein Rundſchreiben [1]) des berliner Cabinetsminiſters, Grafen von Bernſtorff, an die preußiſchen diplomatiſchen Agenten im Sinne der Carlsbader Beſchlüſſe erlaſſen, gab Anlaß zu Erörterungen und Widerſprüchen franzöſiſcher Publiciſten [2]).

Einer ſcharfen Kritik unterwarf die carlsbader Beſchlüſſe beſonders Herr von Pradt in einem eigenen, weit verbreiteten und vielgeleſenen Buche [3]). Er kannte aber nur das, was die Bundesverſammlung davon bekannt gemacht hat; die Protokolle und ihre Beilagen, hätten ſie ihm vor Augen gelegen, würden ſeine Tadelſucht noch mehr gereizt haben. Die beherzigungswertheſte Stelle ſeines Buchs möge hier zum Schluß dienen.

„Le genre humain est en marche; il ne peut rétrograder; le refouler est impossible. Il faut donc se borner à le diriger dans la pente qu'il a prise par la nouvelle organisation des sociétés, et par la communication des peuples entre eux; il n'y a plus de secret possible, plus d'actions isolées; agir sur l'un, c'est agir sur tous; en un mot, le monde n'est plus qu'une école d'enseignement mutuel, dont les gouvernans peuvent bien encore être les moniteurs, mais non pas les maîtres."

Geben wir der Zeit, weſſen ſie bedarf, ſo wird ſie ſich in ruhiger Weiſe entwickeln. Wollen wir ihr daſſelbe vorenthalten,

---

[1]) In dem Journal de Francfort, octobre 1819.

[2]) Deux lettres à M. le comte de Bernstorff, sur sa circulaire etc. concernant les conférences de Carlsbad et les résolutions de la diète de Francfort; in dem pariſer Tagblatt Le Constitutionnel des 11 et 13 novembre 1819. Réponse de M. le comte Alexandre Lameth à M. le comte de Bernstorff, als Zugabe abgedruckt am Schluß des Congrès de Carlsbad, par M. de Pradt, Partie II, wo (page 189) de Pradt folgende Note hinzufügt: „La raison supérieure de celui-ci (de M. de Lameth) la dignité de son langage, forment un contraste frappant avec le vague et l'incohérence des allégations du diplomate prussien, ainsi qu'avec le peu de convenance de ses expressions. Son style à prétentions est pesamment léger et tristement plaisant."

[3]) Congrès de Carlsbad; par l'auteur du Congrès de Vienne, M. de Pradt, ancien archevêque de Malines. à Paris, I. Partie, 1819, II. Partie 1820 gr. in-8. Nouvelle édition, avec un Appendice sur la Circulaire attribuée à M. le comte de Bernstorff, par M. A. de Lameth. Paris 1820. gr. in-8.

Digitized by Google

so wird sie selbst zugreifen, und dann über Gebühr und Bedürfniß nehmen. „Kommen wird in jedem Fall, was kommen soll und will, wir mögen es einleiten, oder aufzuhalten suchen. Nur wird es in Donnerwettern hereinbrechen, wenn es gehindert wird, seine Lebenswärme still zu entfalten [1])."

Der Herausgeber. (J. C. Klüber.)

Protokoll

der (ersten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 6. August 1819.

In Gegenwart

des Herrn Fürsten v. Metternich (für Oesterreich).
„ „ Grafen v. Bernstorff (für Preußen).
„ „ „ „ Rechberg (für Baiern).
„ „ Frhrn. „ Plessen (für Mecklenburg).
„ „ Grafen „ Schulenburg (für Königreich Sachsen).
„ „ „ „ Hardenberg } (für Königr. Hannover).
„ „ „ „ Münster }
„ „ „ „ Winzingerode (für Würtemberg).
„ „ Frhrn. „ Marschall (für Nassau).
„ „ „ „ Berstett (für Baden).
„ „ „ „ Stainlein (für Baiern).
„ „ „ „ Krusemark (für Preußen [2]).

(Und als Protokollführer der k. k. österreichische Herr Hofrath v. Gentz).

---

[1]) Cajetan von Weiller, über die religiöse Aufgabe unserer Zeit; eine Rede, zu München gehalten. Im September 1819. Frankfurt, bei Sauerländer.

[2]) Zu den oben Genannten kamen später noch Freiherr v. Fritsch, für Sachsen-Weimar-Eisenach, in der vierten Conferenz; doch nur in dieser. Freiherr v. Münchhausen, kurhessischer Gesandter am österreichischen Hofe, für Kurhessen, in der achtzehnten Conferenz, und in den fünf folgenden, wiewohl, nach seiner Erklärung, ohne Ermächtigung und Instruktion von seinem Hofe. Graf v. Einsiedel, Staatsminister für Königreich Sachsen, in der zwei und zwanzigsten Conferenz.

Digitized by Google

Der Herr Fürst Metternich eröffnete die Conferenz mit der Erklärung: Die hiesige [1]) Anwesenheit mehrerer Minister und Gesandten von deutschen Bundesstaaten gebe ihm die erwünschte Veranlassung, sich mit ihnen ungesäumt über die Besorgnisse und Gefahren vertraulich zu berathen, in welche sowohl der ganze Bund, als auch die einzelnen Bundesstaaten durch die revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, welche man in der letzten Zeit entdeckt habe, versetzt würden. Die ihm darüber, nach den in verschiedenen Ländern angestellten Untersuchungen zugegangenen Mittheilungen, setzten dieselben nicht nur außer Zweifel, sondern lieferten auch solche gegründete Anzeigen und Nachweisungen, daß zur Sicherstellung des Gesammtwesens der einzelnen Staaten die ernstesten und dringendsten Maaßregeln nöthig würden*).

Seine Majestät der Kaiser hielten Sich, als Mitglied des Bundes, verpflichtet, Ihrer Seits die Sache in Anregung zu bringen.

Sie könnten Sich aber auch für Ihre eigenen Staaten nicht dabei beruhigen, wenn durch dergleichen Umtriebe die Grundfeste aller bürgerlichen Ordnung erschüttert werden sollte. Seine Kaiserliche Majestät wünschten dieserhalb die Ansichten der übrigen Bundesglieder zu kennen, um über die erforderlichen Maaßregeln sich gemeinschaftlich zu verständigen, und diesfallsige Anträge an den Bundestag zu bringen.

In dieser Hinsicht übergab der Herr Fürst eine Punktation, worin die allgemeinen Grundsätze, abgeleitet aus der Bundesakte und dem Begriff des deutschen Bundes, so wie eine spezielle Anwendung derselben entwickelt waren, und wodurch die vorzüglichsten Gegenstände einer Uebereinkunft nach den zwei Klassen bezeichnet wurden, je nachdem sie entweder durch ihre Dringlichkeit augenblickliche Maaßregeln erfordern, oder wegen ihres Zusammenhangs mit den Grundverhältnissen des Bundes ausführlichere Berathschlagungen nothwendig machen.

Die sämmtlichen Minister und Gesandten erkannten sowohl die Richtigkeit der aufgestellten Grundsätze, als auch die

---

[1]) Zufällige?

*) Oben (S. 74 ff.) ist die unbezweifelbare Nichtexistenz revolutionärer Umtriebe und demagogischer Verbindungen und die wahre Entstehung und Natur des falschen Verschwörungslärms und der Täuschungen in Beziehung auf dieselben nachgewiesen. W.

Digitized by Google

Dringlichkeit ernsthafter und gemeinsamer Maaßregeln*), und erklärten sich sehr bereit, auch nach der hier angegebenen Classification sich über die bezeichneten Gegenstände vertraulich zu berathen. Von dem Königl. würtembergischen Minister ward hierbei nur noch die Frage gestellt, ob nicht der in der 2. Classe unter Lit. a benannte Gegenstand (die Erläuterung des Art. 13 der Bundesakte) auch noch zu der 1. Classe als dringende Maaßregel gezogen werden möchte?

Der Herr Fürst v. Metternich und einige andere Minister erwiederten hierauf: Durch den allgemeinen Grundsatz Num. II. wäre die bestimmte Andeutung gegeben, um eine nähere Erläuterung des Art. 13 der Bundesakte herbeizuführen, man erwarte nur, was in dieser Hinsicht von den verschiedenen Seiten geäußert werden möchte.

Die gedachte Punktation ward hierauf unter Lit. A dem Protokolle beigefügt.

Ueber die ersten Gegenstände der ersten Classe brachte der Herr Fürst Metternich nun die näheren Vorschläge, und legte

ad 1 wegen ungesäumter Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Presse zwei Ausarbeitungen vor, nämlich eine Aufstellung des Standpunktes, aus welchem eine im deutschen Bunde zu ergreifende Maaßregel gegen den Unfug der Presse beurtheilt werden muß, und Grundlinien eines Beschlusses zu Verhütung des Mißbrauchs der Presse in den deutschen Bundesstaaten, wodurch insbesondere vorgeschlagen wird, die gehörige landesherrliche Aufsicht über politische Blätter und Zeitschriften, durch eine gewisse Censur auszuüben. Beide sind unter Lit. B und C dem Protokoll beigefügt.

Es ward von Einigen hierbei bemerkt: wie noch jetzt in dem bei weitem größten Theil von Deutschland eine Censur bestehe, und in denjenigen Ländern, welche seither theils verfassungsmäßig die Freiheit der Presse eingeführt, theils dieselbe nur geduldet hätten, doch die Mißbräuche derselben so einleuchtend gewesen wären, daß in dem gegenwärtigen Moment von gefähr-

*) S. die vorige Note. Die Ueberzeugung der Herren Minister war übrigens trotz der kühnen Täuschungen immerhin eine unbegreiflich schnelle. W.

Digitized by Google

lichen*) Umtrieben, dieſes ſo wirkſame Vehikel dazu benommen werden müſſe; jedoch ſcheine es rathſam, dieſes nicht mit einemmal und für alle Zeiten auszuſprechen, ſondern nur auf eine beſtimmte Zeit von 3 oder auch von 6 Jahren eine Cenſur nach übereinſtimmenden Normen einzuführen.

Der Königl. würtembergiſche Miniſter war dagegen der Meinung, wie eine Cenſur überhaupt nicht der gehegten Abſicht entſpreche, noch ein ausreichendes Mittel ſei; auch werde man ſchwerlich ſo viel tüchtige Subjekte zu Cenſoren finden, er halte vielmehr dafür, daß die neue franzöſiſche Einrichtung mit dem Cautionnement die beſſere ſei, da es ihm bedenklich ſcheinen müſſe, wenn diejenigen Staaten, in welchen bereits die Cenſurfreiheit eingeführt ſei, dem Volke dieſe Vergünſtigung wieder entziehen wollten**). Von mehreren Seiten ward demſelben aber entgegnet: Die genannte franzöſiſche Einrichtung ſei ein neuer Verſuch, von dem erſt noch abzuwarten ſtünde, in wie weit er überhaupt ausreiche; dann paſſe er aber in manchem Betracht nicht auf Deutſchland, und ſei nicht genügend, um dem Uebel und Nachtheil ſchon vorzubeugen. Man kam dahin überein, nach näherer Kenntnißnehmung von gedachten beiden Ausarbeitungen, die Sache weiter zu beſprechen.

ad 2. Ueber die dringendſten Maaßregeln in Hinſicht auf die Univerſitäten, Gymnaſien und Schulen behielt der Fürſt Metternich ſich vor, nächſtens gleichfalls eine Ausarbeitung vorzulegen, und desfallſige Vorſchläge zu begründen.

ad 3. Wegen Maaßregeln in Anſehung der bereits entdeckten***) Umtriebe, vereinbarte man ſich über eine gewiſſe gemeinſame, vom Bunde ausgehende Central-Unterſuchungs-Commiſſion, und der Herr Miniſter Frhr. v. Marſchall übernahm es, die desfallſigen Anſichten in einen Entwurf zu bringen, und denſelben bei nächſter Conferenz vorzulegen.

Man verabredete ſich zum Schluſſe, die Conferenzen über die in Berathung zu ziehenden Gegenſtände fortzuſetzen.

---

*) Eine andere Gefahr, als die, daß eine freigelaſſene öffentliche Meinung für Erfüllung der fürſtlichen Zuſagen wirkſam würde, war nicht vorhanden (S. 74 ff.) W.

**) So eben erſt hatte der König von Würtemberg in dem zu Stande gekommenen Grundvertrag mit ſeinem Volk vollkommene Preßfreiheit verbürgt. W.

***) Ueber dieſe Entdeckung (S. 74 ff.) W.

Digitized by Google

Protokoll

der (zweiten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 7. August 1819.

In Gegenwart
aller in der ersten Conferenz Anwesenden.

Zufolge der in der gestrigen Conferenz genommenen Verabredung legte der Frhr. v. Marschall heute den gefertigten Entwurf zu einem bei der Bundesversammlung in Antrag zu bringenden Bundesbeschluß vor, um eine von dem Bunde ausgehende Central-Commission zu bestellen:

„zur gemeinschaftlichen Untersuchung und factischen Eruirung „der hochverrätherischen Unternehmungen und Handlungen „über welche gegen mehrere Individuen und Verbindungen „zu solchem Zwecke in einzelnen Bundesstaaten nähere und „entferntere Anzeigen (Indicien) vorliegen."

Nachdem gedachter Entwurf nach dem Inhalt seiner 11 Artikel genau discutirt, und die dabei gemachten Bemerkungen und Abänderungen eingetragen worden, so ward derselbe dem Protokoll unter Anlage Lit. D. angefügt, und man behielt sich die weitere Erörterung und Genehmigung noch so lange vor, bis sämmtliche Mitglieder der Conferenz durch die zu nehmenden Abschriften davon zu einer noch näheren Prüfung in Stand gesetzt sein würden.

Wegen der Form, in welcher die Sache beim Bundestage anzubringen und zu behandeln wäre, glaubte man die passendste Einleitung zu finden, wenn der kaiserlich österreichische Hof den eigentlichen Antrag zu der betreffenden Central-Untersuchungs-Commission und die Vorschläge zu deren Einrichtung mittelst einer Präsidial-Proposition zu Protokoll an den Bundestag bringen, die nähere Ausführung von den Motiven, wie von der Lage der Sache aber noch außerdem blos in vertraulichen Besprechungen mittheilen, und es alsdann der weiteren Bestimmung des Bundestags überlassen wolle: in wie weit die auf diesem Wege genommene Kenntniß der Sache, für den zu fassenden Beschluß

Digitized by Google

genügen, oder ob der Bundestag noch zuvor durch eine zu bestellende Commission diese Anträge noch mehr erörtern möchte?

Um jedoch aber auch über die Zusammensetzung der genannten Central-Commission einige sichernde Bestimmungen zu treffen, so verabredete man, daß zwar die Wahl derjenigen sieben Bundesstaaten, welche jeglicher ein Mitglied zur Central-Commission zu ernennen hätten, nur von dem Bundestag ausgehen und vorgenommen werden könnte. Jedoch fand man es zweckmäßig, wenn dazu einige betheiligte Bundesstaaten, aber wiederum auch andere gewählt würden, bei denen bis jetzt noch keine solche revolutionären Umtriebe entdeckt und zur Untersuchung gebracht worden, und in dieser Hinsicht kam man überein:

daß diejenigen Höfe, deren Minister und Gesandte sich hier anwesend befinden, ihre Bundesgesandtschaften dahin instruiren wollten, damit durch eine gleichmäßige Wahl die Höfe von Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Baden, Darmstadt und Nassau ernannt würden, um ihrer Seits Mitglieder dieser Central-Untersuchungs-Commission abzuordnen.

Der königl. sächsische Gesandte beschränkte sich jedoch darauf, wie er bei seinen persönlichen Verhältnissen (dieß bezieht sich darauf, daß von Sachsen allein kein dirigirender Staats-Minister hier anwesend ist. Schon in der ersten Sitzung habe ich bemerkt, daß ich und wahrscheinlich alle Anwesende nur sub spe rati abschließen könnten; jedoch nicht begehrt, daß diese Bemerkung ins Protokoll aufgenommen werde, weil sie sich von selbst versteht [1])!] diese Verabredung seinem hohen Hofe nur zur Genehmigung vortragen könne.

Schließlich versprachen sich noch bei dieser Gelegenheit, sämmtliche Mitglieder, die äußerste Geheimhaltung sowohl der Protokolle selbst, als aller Aeußerungen in diesen vertraulichen Berathungen überhaupt [2]).

---

1) Die inclavirte Stelle ist ein Zusatz von dem Staatsminister von Winzingerode. Anm. in dem Original.

2) Das Protokoll erwähnt nicht eines in dieser Sitzung von dem würtembergischen Bevollmächtigten, Grafen v. Winzingerode, übergebenen Aufsatzes, auf welchen sich derselbe in den von ihm in der neunten Sitzung übergebenen (unten folgenden) „Bemerkungen" ꝛc. bezieht. Jener Aufsatz folgt unten, unter der Ueberschrift: „Nähere Entwicklung" ꝛc. als Nebenbeilage 1 zu dem achten Protokoll. A. d. H.

Digitized by Google

Protokoll

der (dritten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 8. August 1819.

In Gegenwart
Aller, in der ersten Sitzung Anwesenden.

Man nahm heute den ersten in der Punctation (Beilage A des I. Protokolls) proponirten Gegenstand, die ungesäumte Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Presse weiter in Berathung und nachdem man diejenigen Ansichten, welche in den beiden gründlichen Ausarbeitungen unter B und C des ersten Protokolls hierüber aufgestellt werden, von allen Seiten näher erwogen hatte, so vereinigte man sich in der Meinung, daß die nöthige landesherrliche Aufsicht unter gegenwärtigen bewegten Zeitumständen nur mittelst einer zweckmäßigen Censur-Anstalt, nach bestimmten Normen, gleichmäßig für alle Bundesstaaten, und mit gehörigem Ernst in der Ausführung geübt werden könne. Man bemerkte dabei, daß der weit eingerissene Mißbrauch der Presse und die durchaus revolutionäre Tendenz fast aller politischen Tagblätter erst wieder in gewisse Schranken der Ordnung gewiesen sein müssen, und daß in dem Bundesverhältniß jeder Staat den andern nothwendig sicher zu stellen habe, daß seine bestehenden Einrichtungen und sein ganzer Rechtszustand nicht durch einseitige Beurtheilungen und umwälzende Theorien öffentlich angegriffen und verunglimpft werden würden, bevor auch nur der Zeitpunkt eintreten könne, in Erwägung zu ziehen, ob die Einführung einer repressiven Gesetzgebung in einzelnen deutschen Staaten mit dem bestehenden Bunde vereinbarlich, und daher eine Ungebundenheit der Presse auch in derselben nicht vorher zuzugestehen sei.

Man verhandelte hierauf die Frage: in wie weit der deßhalb bei dem Bundestag anzubringende Antrag auf den Art 18 der Bundesacte zu begründen? oder ob nicht vielmehr die zu bestimmende Censur für alle periodischen Blätter als eine provisorische Maaßregel allgemein, und also auch in denjenigen Bundesstaaten,

Digitized by Google

welchen bisher eine mehr oder mindere Freiheit der Presse zugestanden war, einzuführen sein möchte.

Nach längerer Erörterung der verschiedenen Ansichten hierüber, entschied man sich für die letztere Meinung dahin: daß die gedachte Censur nach den abzufassenden gleichförmigen Vorschriften, als provisorische Maßregel bei der gegenwärtigen bewegten Zeit und den revolutionären Umtrieben,*) vorläufig auf fünf Jahre auch in denjenigen deutschen Bundesstaaten, wo sie noch nicht besteht, eingeführt und vor allem zweckmäßig gehandhabt werden sollte, und es wurde der Frhr. v. Plessen ersucht, mittelst Beiziehung des k. k. Hofraths von Gentz, nach Anleitung der Grundlinien (Beilage C) den Entwurf der dießfallsigen Proposition an den Bundestag nach den Motiven und daraus abzuleitenden Resultaten zu einem gesetzlichen Bundesbeschluß auszuarbeiten (s. 10. Sitz.) und der Versammlung nächstens vorzulegen.

Außerdem ward noch erinnert, daß es weiter in der Befugniß des Bundes stehen würde, auch fremde Zeitungen und politische Blätter, welche Grundsätze gegen die Ordnung verbreiteten, die man im deutschen Bunde beobachtet wissen wollte, nöthigenfalls zu untersagen.

Es wurde demnächst bemerkt, wie die verschiedenen, durch die augenblickliche Lage der Dinge veranlaßten dringenden Maßregeln,**) welche jetzt von dem Bundestage ausgehen sollten, auch in der einzelnen Anwendung und Ausführung genugsam gesichert werden müßten, und wie deßhalb der Bundesversammlung noch mehr, wie solches bisher der Fall gewesen, die Mittel und Gewalt beizulegen wäre, um sowohl jene provisorischen Anordnungen, als ihre Beschlüsse überhaupt, selbst gegen eintretende Weigerungen zur gehörigen Folgeleistung und Vollziehung zu bringen.

Worauf der Herr Graf von Münster und der Freiherr von Marschall es gefälligst übernahmen, den Entwurf eines Ge-

---

*) Hier hatte also selbst in solcher Verstimmung der Staatsmänner die offenbar allein richtige Ansicht gesiegt, daß auf die Bundesacte keine Beschränkung der Unterthanenrechte zu gründen sei. Oben (S. 64 — 68.) Nur als vorübergehende ausnahmsweise Nothmaßregel wollte man die Beschränkung entschuldigen. Ueber die Noth selbst (S. 74). W.

**) S. die vorige Note. W.

ſetzes zu einer ſolchen Vollziehungsordnung zu fertigen, und in einer der nächſten Sitzungen vorzulegen. [1])

Protokoll

der (vierten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 9. Auguſt 1819.

In Gegenwart
Aller, in der erſten Sitzung Anweſenden, und des Herrn Freiherrn von Fritſch (für Sachſen-Weimar-Eiſenach).

Der Herr Fürſt von Metternich hatte, in Gefolge gemeinſchaftlicher Uebereinkunft, auch den gerade hier anweſenden großherzoglich Sachſen-Weimariſchen Staatsminiſter Freiherrn von Fritſch eingeladen, an der heutigen Conferenz Theil zu nehmen, und bei der Berathung über die dringendſten Maßregeln, in Hinſicht auf die Univerſitäten, Gymnaſien und Schulen ſeine Anſichten nach den bisherigen Erfahrungen mitzutheilen.

Der Frhr. von Fritſch äußerte: wie man ſich weimariſcher Seits hauptſächlich nur mit denjenigen Anſtalten [2]) beſchäftigt, und dabei freilich ſchon mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt habe; gegenwärtig ſey man im Begriff, wiederum neue Statuten für die Univerſität Jena zu machen, und einen im Orte befindlichen Pro-Canzler zu ſetzen, der als Curator die landesherrliche Aufſicht auch über Profeſſoren gehörig zu führen im Stande wäre.

Bei der Frage: wie mit den Profeſſoren zu verfahren ſein dürfe, deren Lehrſätze verdächtig und gegen die beſtehende Ordnung*) gerichtet wären? meinte der Frhr. von Fritſch, es würde eine Abforderung und Nachweiſung der Grundſätze und Lehren, wornach ſie unterrichten, zu verfügen ſein.

---

[1]) Es geſchah in der zehnten Sitzung. A. d. H.

[2]) Hier ſcheint eine Lücke zu ſein. A. d. H.

*) Meinte man wohl hier auch die auf die bundes- und landesgeſetzlich zugeſagten, aber vielfach noch nicht eingeführten, conſtitutionellen Rechte gerichteten Lehrſätze? (S. oben S. 77 ff.) W.

Digitized by Google

Man war dahin einverstanden, daß Professoren, welche wegen ihrer Lehrsätze oder wegen unerlaubter geheimer Verbindungen von einer Universität entfernt worden, auf keiner andern deutschen Lehranstalt oder hohen Schule wieder angenommen werden sollten.

Da man nun von dem Bundestags-Ausschuß, welcher bereits zur Beförderung einer gleichmäßigen Aufsicht und verbesserter Ordnung auf deutschen Universitäten niedergesetzt worden, baldigst dazu die umfassenden gutachtlichen Vorschläge zu erwarten hat, so fand man es nur angemessen, wenn man sich hier dahin vereinbaren würde, die deßfallsigen Grundsätze allgemein annehmen und gemeinschaftlich befolgen zu wollen.

Weil der Frhr. von Fritsch Willens war, morgen von hier nach Weimar zurückzureisen, so machte der Herr Fürst von Metternich denselben mit der Absicht bekannt, die dringendsten Maßregeln zu ergreifen, um mit Ernst und Nachdruck denjenigen gefährlichen Umtrieben ein Ziel zu setzen, die auf verschiedene Weise zum Umsturz aller bürgerlichen Ordnung hinstrebten. *)

Der Frhr. von Fritsch erklärte darauf sehr bestimmt, wie der Großherzog, sein Herr, gewiß jederzeit thätlich mitzuwirken wünschen, wenn von Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit die Rede sei, daß er aber auch schon im Voraus hier die Zusicherung ertheilen könne, daß der Großherzog zu den Maßregeln, welche für diesen Zweck gegenwärtig verabredet würden, wie solche auf dem Bundestage proponirt werden sollten, gern seine Zustimmung würde geben, und darnach seine Bundesgesandtschaft instruiren wollen.

Protokoll

der (fünften) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 10. August 1819.

In Gegenwart
Aller, in der ersten Sitzung Anwesenden.

Der Herr Graf v. Münster und der Freiherr v. Marschall legten heute die übernommene Ausarbeitung vor, zur Sicherstellung

*) S. die vorige Note. W.

Digitized by Google

der Vollziehung sämmtlicher zur Handhabung der Ruhe in den Bundesstaaten, bei den gegenwärtig zu treffenden provisorischen Maaßregeln gefaßten Bundesbeschlüsse und der deßhalb zur Disposition der Bundesversammlung zu stellenden executiven Mittel.

In diesem Betreff ward, nach vorausgeschickter Einleitung, ein Gesetzes-Entwurf in acht Artikeln der Versammlung mitgetheilt, welche denselben für heute nur vorläufig besprechen konnte, und beschloß: diesen Aufsatz hier unter der Beilage Lit. E und F dem Protokolle anzufügen, und nachdem alle Mitglieder davon Abschriften genommen, die weitere Berathung darüber nächstens anzustellen.

Protokoll

der (sechsten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 11. August 1819.

In Gegenwart
Aller, in der ersten Sitzung Anwesenden.

Der zum gestrigen Protokoll gebrachte Gesetzes-Entwurf, um die gehörige Vollziehung der bei den gegenwärtig zu treffenden provisorischen Maaßregeln gefaßten Bundesschlüsse zu sichern, ward in der heutigen Conferenz in Berathung genommen, und jeder Artikel einzeln verlesen und discutirt.

Wegen des 6. Artikels vereinigte man sich hierbei über eine etwas veränderte Redaktion, nämlich, daß in den Worten: „aus diesem Grunde für nothwendig erachtet," noch hinzugesetzt würde: „oder die Bundesversammlung dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält," und wo es weiter heißt: „so beschließt auf Vortrag der Commission die Versammlung „anstatt der Worte: über deren Aufhebung oder Abänderung zu setzen: „über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall."

Wornach der 6. Artikel des Entwurfs in seiner veränderten Redaktion vollständig so lauten würde:

Artikel 6.

„Sieht sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veran-

Digitized by Google

laßt, oder ergiebt sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, daß die Bundesbeschlüsse darum in einem einzelnen Staat nicht vollzogen werden, weil entweder Einrichtungen, Particular-Landesgesetze oder Verwaltungsordnungen in dem Bundesstaat bestehen, die den Vollzug verhindern und die Staatsverwaltung die Dazwischenkunft der Bundesversammlung aus diesem Grunde für nothwendig erachtet, oder die Bundesversammlung dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält, so beschließt auf Vortrag der Commission die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestags-Gesandten Nachricht, welcher nach den Art. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat."

Die weitere Discussion des gedachten Gesetzentwurfs bis zu dessen Annahme, ward zur mehreren Prüfung auf eine der nächsten Conferenzen ausgesetzt.

Protokoll

der (siebenten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 13. August 1819.

In Gegenwart
Aller in der ersten Sitzung Anwesenden.

Die heutige Sitzung wurde durch die Erwägung einiger Ansichten eröffnet über die Fragen:

1) Ist die Interpretation des 13. Artikels der Bundesakte nöthig?
2) Zu welchem Zwecke könnte dieselbe stattfinden?
3) Welches wäre der Augenblick der Ausführung des Beschlossenen?

Und es ward zu dem Ende in einem eigenen Aufsatze[1]) entwickelt:

---

[1]) Dieser Aufsatz, verfaßt von dem Hofrath von Gentz, steht unten in den Beilagen, als Nebenbeilage zu gegenwärtigem siebenten Protokoll. A. d. H.

Digitized by Google

I. der gegenwärtige Thatbestand;
II. die Rechte des Bundes in directer Beziehung auf die Anwendung des 13. Artikels in den einzelnen deutschen Staaten;
III. die Anwendung dieser Rechte auf das bereits bestehende, und auf das noch zu geschehende Constitutions-Wesen der einzelnen deutschen Staaten;
IV. Wahl der Mittel zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes.

ad I. Veranlaßte die Redaktion des 13. Artikels zu der Betrachtung:

a) die deutschen Fürsten hätten ihren Völkern eine Garantie für die Begründung eines Rechtszustandes in Beziehung auf wesentliche Gegenstände ihres gemeinschaftlichen Interesses geben wollen.

b) Der Wortlaut „landständische" Verfassungen wäre im Gegensatz von rein repräsentativen Verfassungen [1]) gewählt; denn es habe in der Absicht der deutschen Fürsten gelegen, und hätte

---

[1]) Die Frage: ob und worin landständische Verfassungen sich wesentlich unterscheiden von repräsentativen? wird erörtert in den Protokollen 7—10, 13, 19 und 23, dann in folgenden Beilagen: Die Nebenbeilage zu dem siebenten, die 1, 2, 4, 5 und 6 zu dem achten, und Nebenbeilage 2 zu dem neunten Protokoll. Die in diesen Erörterungen entwickelte Verschiedenheit der Ansichten ist wahrscheinlich die Ursache, daß, gegen die ursprüngliche Absicht des Fürsten von Metternich, obige von demselben für sehr wichtig gehaltene Frage in dem zu Carlsbad verabredeten Präsidial-Vortrage am Bundestag unerwähnt gelassen ward, obgleich in der von dem Grafen Bernstorff entworfenen Skizze dieses Vortrags (Nebenbeilage 2 zu dem achten Protokoll, Num. III.) und auch in dem von dem Grafen Münster projectirten Theil des Präsidial-Vortrags (Nebenbeilage 3 zu dem achten Protokoll), jener Unterschied berührt war. Man sehe das Protokoll der Bundesversammlung vom 20. September 1819 §. 220, Num. I.; in den Protokollen der deutschen Bundesversammlung Bd. VIII. Wohl aber ward in diesem Präsidial-Vortrage auf solch einen Unterschied angespielt, in folgender Stelle: „Nie haben sie (die Stifter des Bundes) voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige landständische Prinzip mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln würde." Für den in der Frage genannten Unterschied stritten: Fürst Metternich, Graf Bernstorff und Frhr. v. Marschall. Erinnerungen dagegen machten: Graf Winzingerode und (in seinem zweiten Aufsatz) Frhr. von Pleffen *). A. d. H.

---

*) Ueber den gänzlichen Widerspruch der untergeschobenen künstlichen Deutung des Sinnes des Art. 13 mit der historischen und mit der juristischen Wahrheit s. oben S. 7 ff. und unten den Zusatz zur Nebenbeilage zum siebenten Protokoll. Auch konnte weder in Carlsbad, noch in der Schlußakte zu Wien 1820 eine Auslegung des 13. Artikels in diesem Sinne den Sieg erringen. W.

Digitized by Google

in selbiger liegen müssen, die möglichste Einheit in den wesentlichsten Institutionen der deutschen Staaten zu sichern, eine Einheit, welche nur in dem Begriff von ständischen Verfassungen gefunden werden könne.

Der Begriff von landständischen Verfassungen sei übrigens mit dem Herkommen in Deutschland so innig verwebt, daß derselbe den deutschen Regierungen näher liegen müsse, als die Nachahmung von Institutionen, welche als die Folge von Revolutionen in fremden Reichen eingeführt worden. Ferner habe die Gefahr, welche für die Ruhe der Staaten aus der Einführung einer Volksrepräsentation, selbst unter den möglichsten Beschränkungen in der Form entstehen könne, den Regierungen im Jahr 1815 nicht so deutlich vorgelegen, als sie ihnen heute vorschweben müsse, weil damals die Erfahrung noch nicht gemacht gewesen. Der Satz, daß eine Volksvertretung nur das Ende oder der Anfang einer Revolution sein könne, würde damals von wenigen anerkannt, und von vielen Seiten bestritten worden sein*).

c) Aus dem kurz angeführten Stand der Dinge ward gezeigt, wie Deutschland heutigen Tages in die vier Cathegorien zu reihen sei:

1) Staaten, welche ihre alten landständischen Verfassungen beibehalten haben;
2) Staaten, welche neuere landständische Verfassungen, entweder auf die Basis der ältern, oder nach einem neuen Entwurf gebildet haben;
3) Staaten, welche unter der Benennung von Ständen, eine in der Form mehr oder weniger ausgedehnte Volksrepräsentation haben;
4) Staaten, welche noch ohne Verfassungen, weder landständische, noch repräsentative, bestehen.

Aus solcher Zusammenstellung ergebe sich:

a) daß in den meisten deutschen Staaten der 13. Artikel der Bundesakte, von dem allgemeinen Gesichtspunkte des Verfassungswesens aus gesehen, erfüllt zu sein scheine;

---

*) Armes England! armes Norwegen! armes Belgien! und alle ihr Länder mit repräsentativen Verfassungen! M.

Digitized by Google

b) daß derselbe jedoch, in seinem reinen Begriffe und Wortlaute, nur in jenen Staaten erfüllt sei, in welchen ständische Verfassungen bestehen*).

ad II. Wenn die deutschen Fürsten, welche den Bund bilden, durch die Bundesakte insbesondere ad 1 und 2 bestimmte Rechte erlangt hätten, so wären auf der andern Seite von ihnen wiederum Pflichten zu übernehmen, welche aus diesen Rechten fließen, und ohne deren Erfüllung diese letzteren nur illusorisch sein müßten. Diese Pflichten wären:

1) die Gewährleistung wechselseitigen Beistandes und Hülfe zu den gemeinsamen Bundeszwecken;
2) die gehörige Verhütung von Maaßregeln und Bestimmungen in einzelnen deutschen souveränen Staaten, welche die Existenz der Mitstaaten und sonach jene des Bundes gefährden könnten, oder damit unvereinbarlich wären**).

Hieraus ward die Schlußfolge gezogen:

daß eine Auslegung des Artikel 13, und dessen Anwendung in einem mit den Bundesbegriffen im Widerspruche stehenden Sinne in einzelnen deutschen Staaten, von dem

---

*) Also nicht in Baiern, Würtemberg, Baden! S. die vorletzte Note. W.

**) Freilich gilt für Staaten und Regierungen der Grundsatz, daß im wahren Nothstand, d. h. in gegenwärtiger, gewisser Gefahr für die Existenz die zur Rettung unentbehrlichen Mittel, zwar an sich nicht rechtlich, aber doch auch nicht rechtsverletzend sind, daß sie vor dem juristischen Rechte verantwortet werden können, und daß nur die Moral und die Politik über sie entscheiden können. (S. Staatslexikon: Eminens jus!) Es fragt sich nur, war hier wahre Noth für die Existenz der deutschen Staaten oder Regierungen vorhanden und waren die Carlsbader Beschlüsse die unentbehrlichen Mittel zur Rettung dieser Existenz — und wie lange war ihre Dauer unentbehrlich zur Rettung? Darüber ist zu vergleichen oben der dritte Abschnitt, sodann unsere Geschichte und unser Zustand. Darin jedenfalls könnte wohl der rechtliche Nothstand nicht gesucht werden, daß ohne die Unterdrückungsmaßregeln der Carlsbader Beschlüsse die freie rechtliche öffentliche Meinung zur Erfüllung der selbst in dem Bundesgrundvertrag verbürgten fürstlichen Zusagen eines öffentlichen Rechtszustandes moralisch genöthigt haben würde. Daß nach dem deutschen Bundesgrundvertrag keine staatsrechtliche Beschränkung der Unterthanenrechte und der neueren Verfassungen rechtlich möglich sind, dieses beweiset vollständig der obige zweite Abschnitt. S. namentlich auch S. 64 ff. — — Wie aber erklärt es sich wohl, daß zur Bekämpfung der angeblichen hochverrätherischen Verschwörungen die hohen Diplomaten unmittelbar zu Unterdrückungsmaßregeln nicht blos gegen die Presse, sondern auch der ständischen Verfassungen bestimmt wurden? Letztere waren ja doch nicht selbst der zu bekämpfende Hochverrath? Oder hatten sie irgendwo in ganz Deutschland eine hochverrätherische Gestalt? W.

Digitized by Google

gesammten Bunde in ihrer Wesenheit angegriffen und nicht geduldet werden könne*).

Es ward hiebei zur näheren Einleuchtung das Beispiel angeführt: Wenn ein Fürst seiner Souveränetät entsagen, sein Land zur Republik, und sich selbst zu dem ersten Beamten erklären wollte, der in seiner Wesenheit monarchische, und durch souveräne Fürsten geschlossene Bund in dieser ersten wesentlichsten seiner Grundlagen sich angegriffen und erschüttert finden müsse, und befugt sei, die sich solchergestalt irrende deutsche Regierung zur Erfüllung ihrer Societätspflichten aufzurufen, und wenn die Prätention von Seiten der Regierten ausgienge, diese zu ihrer Pflicht gegen ihre souveräne Regierung zurückzuführen. Es sei auch noch zu bedenken, wie der deutsche Bund unter der Garantie stehe, welche den sämmtlichen Verfügungen der Congreßakte zu Theil geworden; als europäischer Staat könne er sich selbst durch einen gemeinsamen Beschluß nicht auflösen, ohne den übrigen europäischen Mächten über einen solchen Schritt Rede zu stehen, und ihre Intervention zu Gunsten der Erhaltung einer der wesentlichsten europäischen Institutionen herbeizuführen**).

---

*) S. die beiden vorigen Noten! W.

**) Man dachte bei dem Abschluß des Grundvertrags des völkerrechtlichen deutschen Bundes nicht an eine Beschränkung der inneren Souveränetät der deutschen Bundesstaaten zur Schützung der monarchischen Rechte, sondern nur an eine Garantie und Sicherung der äußeren Unabhängigkeit der Bundesstaaten und eine Garantie zeitgemäßer Herstellung einiger uralten land- und reichsständischen Rechte der Bürger (Oben S. 15, 54 u. S. 55 ff.) Wenn man übrigens hier sich darauf beruft, daß selbst die Theilnehmer an der Wiener Congreßakte, z. B. England, Frankreich, weil diese Akte den deutschen Bundesvertrag garantirte, ein Recht hätten die Gefahr (!) abzuwenden, daß etwa ein Souverän seinem Volk zu viel Rechte, oder gar die Republik zugestehe, so bildet damit einen merkwürdigen Contrast die im Jahre 1832 vom Bunde ausgegangene energische Zurückweisung eines Anspruches von England und Frankreich, die Bürger gegen offenbar bundeswidrige Freiheitsbeschränkungen zu schützen. Bundesbeschluß vom 18. Sept. 1834. Jedenfalls hat völker- und staatsrechtlich auch der völkerrechtliche deutsche Bund keine größeren Rechte zu einer die Unterthanen beschränkenden Einmischung in den inneren Verfassungen der vollkommen souveränen Staaten," als die völkerrechtliche europäische Allianz, die in ihre Congreßakte zu Wien den deutschen Bundesgrundvertrag aufnahm, und ihn garantirte. S. oben S. 15. Aber freilich indem man jetzt den deutschen Bund zu einer europäischen Institution erklärte (S. unten Beilage v.) und also Rußland und Frankreich eine Einmischung in deutsche Angelegenheiten einräumte, wie diese sie gewiß nie dulden würden, wollte die Politik wohl nur alle mittleren und kleineren Staaten dem europäischen Oesterreich und Preußen unterordnen, die ja gerade damals auf den Congressen von Laibach und Troppau mit Rußland vereint, eine Intervention und Dictatur über alle geringeren Staaten ausübten, welche nicht blos England und Frankreich, sondern die alte europäische Freiheit glücklicherweise endlich hemmten; dem deutschen Bundesrecht aber war dieses fremd. S. oben S. 54 ff. W.

Digitized by Google

ad III. Die Anwendung dieſer Rechte auf die einzelnen Conſtitutionen betreffend, ſo ſei es wohl unverkennbar, daß unter mehr oder weniger beſchränkten Formen die Volksvertretung durch Volkswahl begründende Conſtitutionen, mit dem Begriffe des Bundes, welcher doch eine in Beziehung auf denſelben höchſte geſetzgebende Gewalt in der Bundesverſammlung erkennen müſſe, im offenbarſten Widerſpruche ſtänden, und es genüge der Erwägung des Umſtandes:

daß in den deutſchen repräſentativ-conſtitutionellen Staaten die geſetzgebende Gewalt zwiſchen dem Fürſten und dem Volke getheilt ſein ſolle,

um die Unvereinbarlichkeit dieſes Verhältniſſes mit dem Bundesbegriffe zu conſtatiren, nach welchem die aus Geſandten der deutſchen ſouveränen Fürſten beſtehende Bundesverſammlung die oberſte geſetzgebende Gewalt, demnach die unverbrüchlichſte Erfüllung der Bundespflichten zur Erreichung der Bundeszwecke von Seiten der den Bund bildenden Fürſten bedinge.

Es fließe demnach aus dem reinen Begriffe des Bundesweſens, daß der Bund das Recht habe, zu fordern, daß kein ähnliches Verhältniß in deutſchen Staaten beſtehe*).

ad IV. Bei der Anſicht über die Mittel zur Erreichung des gemeinſamen Zwecks, würden die in Carlsbad eröffneten Beſprechungen den Stoff der erfreulichen Ueberzeugung darbieten, daß die deutſchen Höfe, ohne Rückſicht auf irgend ein iſolirtes Verhältniß**), von der Wahrheit belebt wären, daß ihr gemeinſchaftliches, von jenem ihrer Völker unzertrennliches, Intereſſe

1) ihr engſtes wechſelſeitiges Anſchließen im treuen Sinne des Bundes fordere;

---

*) Der Königlich Hannövriſche Bevollmächtigte, Graf Münſter, der auch in Carlsbad anweſend war, und Graf Hardenberg erklärten in den Verhandlungen über den deutſchen Bund mit Zuſtimmung der übrigen Contrahenten, daß unbeſchränktes abſolutiſtiſches Recht des Regenten mit ſeiner Souveränetät durchaus nichts zu thun habe, und dann: „Der König von Großbritannien iſt unläugbar eben ſo ſou„verän, als jeder andere Fürſt in Europa, und die Freiheiten ſeines Volkes befeſti„gen ſeinen Thron, anſtatt ihn zu untergraben.“ Klübers Akten des Wiener Congreſſes I. S. 68. Größeres Recht in Beziehung auf die Geſetzgebung wollte aber doch wohl keine Verfaſſung den Ständen geben, als das engliſche Parlament beſitzt, welches bekanntlich dieſelben ſtets ebenſo wie frühere deutſche Reichs- und Landſtände mit dem Fürſten gemeinſchaftlich ausübte. W.

**) Dieſes ſoll doch wohl nicht heißen: eine „iſolirte, beſondere“ beſchworene Landesverfaſſung? W.

Digitized by Google

2) daß dieses Ziel in der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht mehr ohne die gehörige Interpretation und Anwendung der Bundesakte, und insbesondere des 13. Artikels derselben, wie nicht minder ohne Ausbildung des Bundeswesens, so wie der gesetzlichen Kraft und Thätigkeit der Bundesversammlung, erreicht werden könne.

Die Untersuchung hierüber würde sich jedoch nur auf die Staaten beziehen können, welche, unter dem Namen von Ständen, Verfassungen einführten, die man mit der Benennung von Repräsentativverfassungen hinlänglich bezeichne, und auf jene, welche noch ohne ständische Verfassungen bestehen.

Die wesentliche Verschiedenheit in der Lage derselben erheische allerdings die reifste Würdigung, wenn man auch annehmen dürfe, daß der Wille der Regierung feststehe, in der richtigen Auslegung des 13. Artikels der Bundesakte, Remedur gegen das bereits Geschehene und vollkommen oder theilweise Ausgeführte zu suchen.

Zwei Gelegenheiten böten sich indessen dar, um die jedem ferneren Schritte vorzugehende Einigung zwischen den deutschen Regierungen, sowohl über den Grundsatz, als über die Art und Mittel zur Anwendung des Grundsatzes, herbeizuführen, die gegenwärtige Zusammenkunft in Carlsbad und eine in Wien[1]) zu veranlassende.

Eine nie außer Acht zu lassende Regel der gegenwärtigen Verhandlungen müsse sein, daß durch die zu ergreifenden zeitlichen Maaßregeln den Grundsätzen, auf welchen der Bund beruhe, und eben so wenig der Möglichkeit, daß diesen Grundsätzen in der nächsten Berathung die angemessenste Folge und Auslegung gegeben werden könne, auf keine Weise vorgegriffen werde.

In Folge alles dessen wünschte der Herr Fürst v. Metternich nun zu vernehmen und in Berathung zu ziehen: welches die an den Bund, und von demselben, noch vor Vertagung der Bundesversammlung zu ergehenden Vor- und Anträge in Beziehung auf den 13. Artikel sein dürften?

---

[1]) Zu Wien wurden, in Folge der Carlsbader Beschlüsse, sogenannte Ministerial- oder Cabinets-Conferenzen vom 25. Nov. 1819 bis 24. Mai 1820 gehalten, aus welchen die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 hervorging, für Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes, welche durch einen Beschluß der Bundesversammlung in dem Plenum vom 8. Juni 1820 zu einem Grundvertrag des Bundes erhoben ward. A. d. H.

Digitized by Google

Diese wichtige Frage ward hierauf von verschiedenen Seiten behandelt, und indem sich mehrere mit den aufgestellten einleuchtenden Ansichten völlig einverstanden erklärten, so besprach man sich besonders über die desfallsige Proposition an den Bundestag und in wie fern selbige schon sogleich mit einem Grundsatze zu begleiten und zu erläutern wäre, aus dessen Folgerungen sich alsdann die Mittel ergeben dürften, welche zu der erforderlichen Abhülfe durch Modifikationen in den gedachten Verfassungen führen würden?

Hiebei ward unter andern auch die Frage aufgeworfen: ob es rathsam sein dürfte, zu verhüten, daß inzwischen für die nächste Zeit von etwa drei bis vier Monaten, keine neue Verfassungen eingeführt würden?

Wiewohl man von mehreren Seiten das Bedenkliche und die Schwierigkeiten nicht verkannte, welche mit der Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes zu einer entscheidenden Ansicht über die bundesgemäße Bedeutung des 13. Artikels verknüpft sind, so kamen doch fast alle Mitglieder der Conferenz in der Meinung überein, daß gewisse und sichere Normen, und wo möglich noch während der hiesigen Conferenzen, wenn auch nur im Allgemeinen, aufgestellt werden möchten, um sowohl das fernere Fortschreiten auf dem Wege repräsentativer Verfassungen aufzuhalten, als auch den ohnedem vielfach divergirenden Instruktionen, die auf solchen am Bundestag zur Berathung gestellten Gegenstand ergehen würden, eine mehr gleichmäßig entsprechende Richtung zu geben.

Um dieserhalb über den leitenden Grundsatz, womit die nähere Bestimmung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesakte bei der beabsichtigten allgemeinen Präsidial-Proposition am Bundestage sogleich in Berathung gestellt werden möchte, eine bestimmte Redaktion zu verabreden, so wurden die Herren Grafen v. Bernstorff, v. Rechberg und v. Münster und der Freiherr v. Plessen ersucht, eine solche gemeinschaftlich in Vorschlag zu bringen, und in einer der folgenden Sitzungen vorzulegen.

Digitized by Google

Protokoll

der (achten) Conferenz.

gehalten Carlsbad, den 15. August 1819.

In Gegenwart
Aller, in der ersten Sitzung Anwesenden.

Der Herr Graf v. Bernstorff zeigte an, nachdem er mit denjenigen Herren Ministern zusammengetreten, denen nach dem letzten Protokoll vom 13. d. M. gemeinschaftlich mit ihm der Auftrag geworden, die leitenden Grundsätze aufzustellen, in deren Gemäßheit die beabsichtigte nähere Bestimmung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesakte beim Bundestage in Proposition zu bringen sein würde, so sei von ihm eine Skizze zur Fassung des gesammten Präsidial-Antrages am Bundestage nach den verschiedenen, dort zu proponirenden Gegenständen entworfen, und womit auch die andern Herren Mitglieder im Ausschusse sich völlig einverstanden erklärten.

Es ward hierauf von demselben der gedachte Aufsatz verlesen, worin, nach einer Einleitung über die Veranlassung zur Bestellung einer vom Bunde ausgehenden Central-Untersuchungs-Commission, in vier Hauptpunkten abgehandelt wurden:

1) die Gebrechen des Universitäts- und Schulwesens;
2) der Mißbrauch der Presse, und insbesondere der Zeitungs-Unfug;
3) die Ungewißheit in Betreff der Zeit, und ein allgemein verbreiteter Mißverstand in Betreff der Art der Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte;
4) Unbestimmtheit oder Verkennung der der Bundesversammlung zustehenden Befugnisse.

Und hieraus wurden die besondern zweckmäßigen Anträge zu den Beschlüssen am Bundestag, nach den bereits in hiesigen Conferenzen verabredeten Entwürfen entwickelt.

Nächstdem wurden auch von dem Herrn Grafen von Münster Aeußerungen über den projectirten Theil des Präsidial-Vortrags,

Digitized by Google

der sich auf den 13. Artikel der Bundesakte beziehen würde[1]), vorgetragen.

Es ward darin erörtert, welches im Wiener Congreß und nach der derzeitigen Lage der Sache nur die Absicht, und daher auch die Bedeutung des 13. Artikels bei der Wahl des Ausdrucks „landständische Verfassungen" sein könne; die den Bundesfürsten zur Pflicht gewordene Erhaltung der unter allgemeiner europäischer Garantie stehenden Bundesverfassung*) erheische aber, daß der Satz rein ausgesprochen und von dieser Stunde an fest aufrecht erhalten werde, daß die Beschlüsse des Bundes die höchste Autorität in Deutschland wären**), daß die Fürsten selber in dieser Rücksicht nicht befugt seien, den gesetzmäßigen Standpunkt ihrer Souveränetät zu verrücken, und ihren Landständen Rechte einzuräumen, die derselben widerstreben, oder die sogar zu Revolutionen im Innern führen könnten.

Ueber das verschiedentlich in Anrege gekommene Verbot der Oeffentlichkeit der ständischen Berathungen äußerte der Herr Graf, wie unter den von fremden Nationen erborgten Neuerungen bei landständischen Verhandlungen gewiß keine von Demagogen mehr mißbraucht worden wäre, als die Eröffnung der Tribünen für Zuhörer — wovon die Nachtheile angeführt wurden. Die Beibehaltung der offenen Tribünen in den vielen deutschen Ständeversammlungen würde den Revolutionsfreunden stets neuen Stoff darbieten, um das Volk aufzuregen, und die Vorbereitung ihrer Declamationen durch die Tribünen würde ihnen die Mittel zur Erreichung verwerflicher Zwecke reichlich ersetzen, welche die Beschränkung des Unfugs der Presse ihnen zu nehmen beabsichtige. Dieser Unfug könne in den jetzigen Zeitverhältnissen nicht geduldet werden, und die vor den versammelten Ständen des Landes geflogenen, und demnächst durch die Protokolle bekannt werdenden Verhandlungen würden zu jedem wünschenswerthen Zwecke für hinlänglich öffentlich zu halten sein.

---

[1]) Dieser „Projectirte Theil des Präsidial-Vortrags" folgt unten, nach seinem ganzen Inhalt. A. d. H.

*) S. die drittletzte Note. W.

**) Aber er ist doch bloß völkerrechtlicher Bund mit dem grundvertragsmäßigen Zweck und der grundvertragsmäßigen Rechtsgränze, die volle innere Souveränetät der Bundesstaaten zu erhalten. Und alles Grundvertragswidrige ist doch von selbst null und nichtig? (S. oben S. 53 ff.) W.

Digitized by Google

Der Freiherr v. Pleſſen gab weiter noch eine erläuternde Anſicht [1]) der Art. 1 und 13 der Bundesacte in deren Zuſammenſtellung, um die beabſichtigte Erläuterung, ſo weit ſolche aus der bisherigen Faſſung jener Artikel und dem allgemeinen Sinn der Bundesakte abzuleiten ſteht, und dadurch den Unterſchied zu zeigen, wenn die in einem Staate wirklich beſtehenden Stände und Claſſen nach der vorhandenen Gliederung durch ihre theilweiſe Vertretung das Ganze bilden, oder wenn dagegen unter dem Begriffe der Volks-Souveränetät (?) die aus der Maſſe gewählten Deputirten ſich für Vertreter des allgemeinen Volkswillens und der Volksſtimme auszugeben trachten.

Nachdem man ſich über dieſe Aufſätze beſprochen, ward beſchloſſen: dieſelben im Protokoll anzuführen, und ſolche, insbeſondere den die ganze Redaktion umfaſſenden erſten Aufſatz, als Materialien und Anleitung zur Entwerfung der beabſichtigten Präſidial-Propoſition am Bundestage zu gebrauchen, und es ward zu ſolcher Redaction ein Ausſchuß aus der Verſammlung, beſtehend aus den Herren Grafen v. Bernſtorff, v. Rechberg, v. Münſter, und Frhrn. v. Pleſſen ernannt.

Hiebei wurden jedoch weitere Bemerkungen und Anträge, die man inzwiſchen in den folgenden Sitzungen beibringen möchte, noch vorbehalten.

Unter andern bemerkte der Herr Graf von Rechberg, wie er die in gegenwärtiger, ſowie in mehreren früheren Conferenzen ausgeſprochene Deutung einer Volksrepräſentation, aus welcher der Begriff einer Volks-Souveränetät hergeleitet werden

---

[1]) Dieſe „erläuternde Anſicht“ des Frhrn. v. Pleſſen folgt unten als Nebenbeilage 4 zu gegenwärtigem achten Protokoll. Von Ebendemſelben befindet ſich unten, als Nebenbeilage 6 auch zu dieſem achten Protokoll, ein Aufſatz mit der Ueberſchrift: „Ausgleichungs-Modus,“ welcher für Ausgleichung der verſchiedenen Meinungen beſtimmt iſt. Eine entgegengeſetzte Anſicht ſtellen zwei Aufſätze des Grafen Winzingerode dar, der eine, „nähere Entwicklung“ betitelt, als Nebenbeilage 1 zu dieſem achten, der andere, unter der Ueberſchrift „Bemerkungen,“ als Nebenbeilage 2 zu dem neunten Protokoll. — Von entgegengeſetzter Anſicht gehen aus: Fürſt Metternich, in dem von Gentz verfaßten Aufſatz, welcher unter den Beilagen als Nebenbeilage zu dem ſiebenten Protokoll ſich befindet, und Graf Bernſtorff in ſeiner „Skizze des Präſidial-Vortrags“ Num. III, welcher als Nebenbeilage 2 zu dem achten Protokoll, unter die Beilagen aufgenommen iſt. Man vergleiche Note 2 zu dem ſiebenten Protokoll. A. d. H.

Digitized by Google

könnte, nicht auf die baierische Verfassung anwenden könne [1]). Diese unterscheide sich wesentlich von allen bisher eingeführten Verfassungen dadurch, daß die früher bestandenen und noch bestehenden Classen theilweise vertreten, daß die legislative Gewalt mit den Ständen vollkommen (?) getheilt, indem diesen, nebst einer sechsjährigen Steuerbewilligung, nur die Zustimmung zu jenen Gesetzen überlassen sei, welche sich auf Freiheit und Eigenthum der Staatsbürger beziehen, und der König alle Rechte der höchsten Staatsgewalt nach der wörtlichen Bestimmung der baierischen Verfassungsurkunde in sich vereinige.

Auf die vorgedachte Anrege, ward von einigen Seiten der Wunsch geäußert, daß die Oeffentlichkeit der Berathungen in Ständeversammlungen nicht weiter zugelassen werden, und diese Maßregel an die übrigen hier verabredeten angeknüpft werden möchte. Dabei entstand die Frage: in wie fern solches an die Preßbeschränkungen anzureihen und etwa auch der Druck der Protokolle der ständischen Berathungen zu verbieten oder unter Censur zu setzen sein dürfte?

Die Discussion hierüber ward, bei den verschiedenen Meinungen noch weiter ausgesetzt.

Protokoll

der (neunten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 16. August 1819.

In Gegenwart
Aller in der ersten Sitzung Anwesenden.

Der Herr Graf von Winzingerode äußerte, wie er zwar sich überzeugt halte, der König, sein Herr, werde gern allem sich

[1]) Dasselbe erklärte in Beziehung auf die badische Verfassung, der Frhr. v. Berstett, unten in dem zehnten Protokoll. A. d. H.*).

*) Doch hat wohl noch Niemand ernstlich gezweifelt, daß die Badensche wie die Bairische, die Würtembergische, Hessische und Sächsische Verfassung dem guten deutschen Recht, den heutigen Gesellschaftsverhältnissen und den fürstlichen Zusagen gemäß, volksvertretende oder repräsentative Landstände begründen? (S. Zusatz zur Nebenbeilage zum 7. Protokoll.) W

Digitized by Google

anschließen, was hier verabredet würde, jedoch sehe er sich veranlaßt, in Ansehung der beabsichtigten Erläuterung des 13. Art. der Bundesacte, in einem besondern Aufsatz [1]) diejenigen Wünsche, welche man dabei von Seiten Würtembergs hege, sowie die Bedenklichkeiten auszudrücken, gegen die Ansichten, die der Redactions-Commission zur Grundlage dienen sollen, und auch diesen Aufsatz zur Berücksichtigung an die gedachte Redactions-Commission abzugeben. Es ward demnach dieser Aufsatz der gedachten Commission zugestellt.

Der Herr Graf von Bernstorff erklärte: heute bereits Instruction von seinem Hofe erhalten zu haben, nach welcher derselbe mit den bisherigen Berathungen in hiesigen Conferenzen völlig einverstanden wäre. Desgleichen würde er auch den vorgelegten Entwurf zur Bestellung einer Centraluntersuchungs-Commission in Betreff der revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen genehmigen. Man sei aber in Berlin der Meinung, wie man auf einem höhern, unbefangenen und freien Standpunkt stehen, und auch günstiger auf die öffentliche Meinung wirken würde, indem für diesen Gegenstand ein außerordentliches Bundesgericht bestellt würde, nach derjenigen ausgedehnteren Einrichtung, worüber er gegenwärtig der Versammlung den veränderten Entwurf vorlegen wolle.

Nachdem nun dieser Entwurf, über ein solchergestalt zu Mainz niederzusetzendes außerordentliches Bundesgericht, in 18 Artikeln verlesen, vorläufig besprochen, und unter Beilage G hier zu Protokoll genommen; so äußerte der Herr Fürst von Metternich, die ganze Versammlung werde gewiß einmüthig dasjenige Gefühl theilen, welches er empfinde in Anerkennung des Werthes dieser vortrefflichen Arbeit, als auch in Hinsicht der Gesinnungen, welche der Königlich preußische Hof hierbei an den Tag lege, und wodurch die Vorschriften des Rechts und die gehörigen Formen mit nothwendigen Maßregeln zur Erhaltung der inneren Ruhe und der bürgerlichen Ordnung erwogen worden seien. Jedoch könne er ohne eigene Erhaltung der Befehle Sr. K. K. Maj. nicht über den An-

---

[1]) Dieser Aufsatz des Grafen v. Winzingerode folgt unten, als Nebenbeilage zu dem neunten Protokoll, unter der Aufschrift: „Bemerkungen über die Tags zuvor verlesenen Aufsätze" u. s. w. Man vergleiche die Note 2 zu dem siebenten, und Note 1 zu dem achten Protokoll. A. d. H.

Digitized by Google

trag abstimmen, und dieß um so weniger, als er auf das erste detaillirte Project einer bloß untersuchenden Centralcommission, welches er dem Kaiser vorgelegt habe, erst der Antwort Sr. Maj. entgegensehen müsse, die er jedoch in den nächsten Tagen zu erwarten habe.

Der Herr Graf von Rechberg bemerkte, wie er sich in demselben Fall befinde, indem er bei seinem Hofe nur auf den ersten Entwurf einer Untersuchungs-Commission habe antragen können. Er sei auch nicht ohne eigenes Bedenken, indem der Satz, daß kein Unterthan seinem ordentlichen Richter entzogen werden sollte, in der baierischen Verfassung ausgesprochen wäre, durch diesen veränderten Entwurf aber auch der ganze Standpunkt sich verändere.

Von mehreren Seiten sprach man sich indessen in demselben Gefühle, der von dem Herrn Fürsten v. Metternich ausgesprochenen Anerkennung des vollkommensten Dankes für die gemeinnützlichen Gesinnungen, welche der Königliche preußische Hof so kräftig an den Tag lege, für ein außerordentliches Bundesgericht nach dem veränderten Entwurf aus. Namentlich erklärte der Herr Graf von Münster, Graf von Winzingerode (Anmerkung: wegen der durch Hrn. von Marschall entwickelten Gründe) Freiherr von Marschall und Freiherr von Plessen, ihren vollkommenen Beitritt und die Zweckmäßigkeit einer so erschöpfenden Maßregel, da der Entwurf mit eben so vieler Umsicht und Bestimmtheit, als unter sorgfältiger Beobachtung der hier anwendbaren rechtlichen Formen abgefaßt sei, und man sich wohl versichert halten dürfe, er werde von sämmtlichen Bundesstaaten angenommen werden, in so fern man überhaupt geneigt sei, von Bundeswegen die nöthigen Maßregeln zur Erhaltung der inneren Sicherheit in allen Bundesstaaten zu ergreifen, und dem revolutionären Unwesen in allen seinen Verzweigungen ein Ziel zu setzen.

Von dem Freiherrn von Marschall, als Verfasser des ersten Entwurfs, ward hierauf noch weiter bemerkt: eine außerordentliche Bundesbehörde, welche nicht nur zur Untersuchung, sondern auch zur Aburtheilung der die Sicherheit aller Bundesstaaten in Gefahr setzenden Verbrechen, in dem vorliegenden außerordentlichen Falle angewendet werde, könne offenbar nur die Wirkung hervorbringen, daß die Aburtheilung nicht mehr von der individuellen Ansicht

Digitized by Google

einzelner Localgerichts-Behörden abhängig erscheine, die öfters, besonders an den Orten, wo der Urtheilsspruch von Geschwornen abhänge, nicht immer fähig oder geneigt sein würden, auf den Standpunkt sich zu erheben, auf welchem ein Gericht stehen müsse, dessen Wirksamkeit unter den gegenwärtigen Umständen auf die Aufrechthaltung der bestehenden Staatseinrichtungen in Deutschland um so mehr den wesentlichsten Einfluß äußern werde, als unzeitige Nachsicht der Richterbehörden, nur als die gefährlichste Quelle neuer Verbrechen erscheinen könne.

Hierbei versteht sich von selbst, daß die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Particular-Gesetzgebungen, welche die Avocation der Unterthanen von dem ordentlichen Richter untersagen, nicht auf Fälle ausgedehnt werden könnten, wo ein Bundesgesetz eine Ausnahme begründe, da der Grundsatz feststehe, daß Particular-Landesgesetzgebungen den auf den Artikel 2 der Bundesacte gegründeten Beschlüssen des Bundes untergeordnet bleiben müssen, um so mehr, da der beschlußmäßige Richter über einen den Bund betreffenden allgemeinen Gegenstand vielmehr als der ordentliche Richter zu betrachten sei. Der Königlich preußische Entwurf habe, um auch den entferntesten Vorwurf der Erschwerung des Beweises der Unschuld [1]) der Angeklagten zu vermeiden, alles erschöpft, was diesen die Vertheidigung erleichtern könne, indem in dem 14. Artikel festgesetzt worden, daß das Erkenntniß auf weitere Vertheidigung, nach erfolgtem ersten Erkenntnisse von andern Richtern gefaßt werden solle. Nach der in vielen deutschen Staaten gewöhnlichen Einrichtung, pflege nehmlich dasselbe Gericht auch über die den Verurtheilten gestattete weitere Vertheidigung (ulterior defensio) zu erkennen, während es nach dem neuen Entwurf zu Gunsten des Verurtheilten von andern Richtern hier geschehen werde.

Schließlich zeigte der Freiherr von Berstett zu Protokoll an, daß er einen Aufsatz wegen des freien Verkehrs unter den deutschen Bundesstaaten, zur Mittheilung bei den Mitgliedern der Conferenz in Umlauf setzen wolle. Er wünsche, daß dieser Gegenstand gerade jetzt nicht umgangen, sondern ernsthaft beleuchtet werde, um gründlich und offen darzuthun, in wie weit die Ausführbarkeit im Allgemeinen möglich wäre, oder doch vor der Hand wohlthätige

---

[1]) Die Unschuld ist rechtlich zu vermuthen, nicht erst zu beweisen. A. d. H.

Digitized by Google

Abänderungen des bisherigen Systems eintreten könnten, und welches die Hindernisse seien, die sich dem einen oder dem andern bestimmt entgegen setzen.

Einige andere Mitglieder der Versammlung und namentlich der Herr Graf von Winzingerode, unterstützten auch diesen Antrag, um dieserhalb nach hiesigen Verabredungen etwas an den Bundestag zu bringen.

Von andern Seiten ward aber entgegnet, wie die Sache von zu verwickelter Natur sei, um deßhalb hier etwas bestimmen zu können. Die Handelsvereine, welche sich zu deren Betrieb gebildet und an den Bundestag gewandt hatten, schienen nicht geeignet, eine Handlung zu befördern, die nur in Folge des 19. Art. der Bundesacte am Bundestage vorgenommen werden könnte, und bereits eingeleitet sei, und wobei sich auch die entgegenstehenden Schwierigkeiten noch mehr ergeben würden.

Der Freiherr von Plessen bemerkte noch, es würde practisch sein, hiebei stufenweise zu Werke zu gehen, und zunächst den beim Bundestag genugsam verhandelten freien Verkehr den Bundesstaaten untereinander mit Lebensmitteln, und demnächst immer weiter mit allen weitern Erzeugnissen, so wie auch den ungehinderten oder nicht zu beschränkenden freien Durchgang zu befördern. Es sey dieses jedoch mit dem Zoll- und Mauthsystem, so wie solche gegenwärtig in mehreren, und zwar in den größeren Bundesstaaten bestehen, schwer zu vereinigen.

Protokoll

der (zehnten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 18. August 1819.

In Gegenwart Aller in der ersten Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des Freiherrn von Krusemark.

Von der Redactions-Commission [1]) ward der im 3. Protokoll ihr aufgetragene, unter Zuziehung des Herrn Hofraths von Gentz

[1]) Bestehend aus dem Frhrn. v. Pleffen mit Beiziehung des Hofraths v. Gentz. A. d. H.

Digitized by Google

gefertigte Entwurf, über die in Ansehung der Presse in allen Bundesstaaten zu treffenden gleichförmigen provisorischen Verfügungen heute vorgelegt, und von dem anwesenden Herrn Hofrath von Gentz verlesen. Der ganze Inhalt ward nach seinen zehn Artikeln besprochen und geprüft, wobei auch einige Bestimmungen nach den noch gemachten Bemerkungen eintreten.

Man fand sowohl die ganze Ausführung, wie die deßhalb aufgestellten Gesichtspunkte durchaus zweckmäßig und den Absichten entsprechend, so daß der gedachte Entwurf mit allgemeinem Beifall aufgenommen und genehmigt [1]) ward, um ihn in dieser Art an den Bundestag zu bringen. Unter Anlage H ist derselbe dem Protokolle beigefügt; doch blieb es vorbehalten, etwaige Bemerkungen, die darüber inzwischen hier noch gemacht werden möchten, weiter zu besprechen. [2])

In Beziehung auf den im letzen Protokoll königl. preußischer Seits gemachten Vorschlag zu Bestellung eines außerordentlichen Bundesgerichts in Betreff der revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, trug der Herr Graf von Rechberg noch weiter vor, daß die nach allen Nachrichten sich vermehrende Gährung in den Gemüthern*) schleunige Maaßregeln erfordern dürfte. Er müsse demnach anheim geben, ob es nicht zweckmäßig wäre, zunächst mit dem ersten Theil der königl. preußischen Proposition den Anfang zu machen, somit in Bezug auf die Umtriebe, die Errichtung einer Central-Untersuchungs-Behörde von allem zu beschließen, und deren Ausbildung in ein Gericht der weiteren Berathung der Bundes-Versammlung zu überlassen. Ueber erstern Gegenstand sei man einverstanden; die Bildung des vorgeschlagenen Gerichts unterliege aber der Einholung von Instruktionen, die vielleicht verzögernde Discussionen veranlassen könnten.

Der Frhr. von Berstett erklärte hierauf, wie er sich diesen Aeußerungen vorläufig anschließen könne, vorbehaltlich weiterer

---

[1]) Dennoch erhielt dieser Entwurf wesentliche Aenderungen und Zusätze, in den Sitzungen 11, 16 u. 20. A. d. H.

[2]) Es geschah in der nächstfolgenden Sitzung, und weiter in den Sitzungen 11, 16 und 20. A. d. H.

*) Diese Gährung war doch wohl offenbar nur Folge der unglücklich ergriffenen Beruhigungsmittel des gemachten Verschwörungslärms, seiner Verhaftungen und der Reactionsmaßregeln! W.

Digitized by Google

Instruktionen oder nach den sich sonst ergebenden motivirenden Umständen.

Der Graf von Bernstorff erwiderte darauf, wie die Trennung der verschiedenen, unter sich in engem Zusammenhang stehenden, Theile des königl. preußischen Vorschlags, ihm weder natürlich noch zweckmäßig scheinen könne. Der Nutzen, den man sich von der Bestellung einer Centralbehörde zu versprechen habe, werde von der Ausdehnung ihrer Attributionen abhängen; eine nicht mit richtlicher Gewalt bekleidete Inquisitions-Commission werde die öffentliche Meinung nicht für sich haben; er hoffe um so mehr, daß man in einer Angelegenheit, wo offenbar weit weniger die Ruhe und Sicherheit einzelner Staaten, als die des ganzen Bundes bedroht und gefährdet erscheine, von der Idee eines Bundesgerichts nicht abgehen werde, als dafür überdem auch die Analogie der ehemaligen Reichs-Justiz-Verfassung spräche, nach welcher Landfriedensbruchs-Sachen zur Competenz des Reichsgerichts gehörten.

Demnächst machte der Frhr. von Berstett noch, im Verfolg der zum 8. Protokoll gebrachten Erörterungen über den 13. Artikel der Bundesacte nachstehende Aeußerung: In Beziehung auf die in dem genannten Conferenz-Protokoll von dem Herrn Grafen v. Rechberg gegebene Bemerkung, wie die in derselben, sowie in mehreren früheren Conferenzen ausgesprochene Deutung einer Volks-Repräsentation, aus welcher der Begriff einer mit dem monarchischen Princip des Bundes unverträglichen Volks-Souveränetät hergeleitet werden könne, auch auf die badische Constitution nicht passe, indem auch nach derselben die legislative Gewalt mit den Ständen keineswegs getheilt, sondern ebenfalls wie in der baierischen, auf ihre Zustimmung zu jenen Gesetzen beschränkt sei, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffe. Der Großherzog vereinige alle Rechte der Staatsgewalt in sich, übe solche nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde aus, und erlasse außer den, aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden allgemeinen Verordnungen, auch noch solche, ohne ständische Berathung, die ihrer Natur nach zwar dazu geeignet sind, aber durch das Staatswohl dringend geboten werden, und keine Verzögerung erleiden.

Digitized by Google

Da übrigens, nach §. 2 der Verfassung, alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, einen Theil des badischen Staatsrechts ausmachen, und für alle Classen von Staatsangehörigen verbindlich werden, so bald sie von dem Staatsoberhaupte verkündigt worden sind; so bedürfe es blos angemessener und kräftiger Bundesbeschlüsse zur Anwendung dieses Grundsatzes, um jeden Versuch einer demagogischen Auslegung der Verfassung und jede Deutung, welche mit dem Princip des Bundes im Allgemeinen, und mit irgend einer Bundespflicht insbesondere, im Widerspruch stehen würde, zu vereiteln.

Endlich wurden die Maßregeln wegen der Universitäten und Gymnasien von einigen Seiten wieder in Anregung gebracht, um demjenigen Folge zu geben, was darüber in dem 4. Protokolle verhandelt worden.

Hierbei wurden dann besonders die Fragen discutirt, in wie fern die sofortige Anstellung von Curatoren oder Regierungs-Commissarien an Ort und Stelle zur gehörigen Aufsicht, und ferner die Entfernung und Entlassung von solchen Professoren, denen nachzuweisen wäre, daß sie verderbte Theorien und dem Staat nachtheilige Grundsätze lehrten, und der Jugend beizubringen suchten, nicht als unverzüglich eintretende provisorische Maßregeln mit der gesammten Präsidial-Proposition in Verbindung zu setzen wären?

Es ward dagegen von andern Seiten [1]) eingewandt, da die strenge Aufsicht über die Universitäten und Gymnasien ein Gegenstand sei, mit dem sich bereits am Bundestage eine Commission beschäftige, von welcher auch nächstens ein Gutachten, dessen vorläufiger Mittheilung man hier entgegensehen würde, erstattet werde: so scheine es angemessen, alsdann diejenigen Punkte, wie die hier benannten, herauszuheben, und gleich, ohne vorherige Instructionseinholung, durch provisorischen Beschluß vom Bundestag eintreten zu lassen, da dieser auch keine Schwierigkeit haben könnte, wenn man sich hier zu Protokoll über jene Puncte vereinbaren, und darnach die Bundesgesandten instruiren wolle.

---

[1]) Blos vom Grafen Bernstorff. Anm. im Original.

Digitized by Google

Bei der obwaltenden Verschiedenheit der Meinungen, blieb die Entscheidung über diese Fragen für heute noch ausgesetzt.

Protokoll

der (eilften) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 19. August 1819.

In Gegenwart
Aller, in der ersten Conferenz Anwesenden.

Der Entwurf des Beschlusses über die Presse ward nochmals durchgegangen, und man beliebte dabei nachstehende kleine Abänderungen und Zusätze [1]):

ad 3. Im Anfange, wo es heißt: „da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen einstimmig anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln u. s. w. wäre das Wort: „einstimmig" wegzulassen.

ad 6. In der Mitte, bei der Stelle: „daß die Bundes-Versammlung gehalten sei, die vorgebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen" wäre anstatt „commissarisch" zu setzen: „durch eine aus ihrer Mitte zu bestellende Commission."

ad 6 in fine, wo gesagt wird: „die Bundes-Versammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung direkt begriffenen Schriften, in welchen deutschen Staaten sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Staaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Auctorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet zu unterdrücken, wäre zu setzen: „durch einen nach Mehrheit der Stimmen zu fassenden Beschluß, ohne weitern Recurs."

[1]) Noch andere wurden beliebt, in den Sitzungen 16 u. 20. A. d. H.

Digitized by Google

ad 8 in fine, anstatt: „nahmhafter Geldstrafen" zu setzen: „angemessener."

ad 9, wäre in den beiden Fällen, wo von Aussprüchen der Bundesversammlung die Rede ist, anstatt „Aussprüche" „Beschlüsse" zu setzen.

Bei der Bestellung der Comission aus der Mitte der Bundes-Versammlung ad 6 wurde weiter noch die Frage aufgeworfen: in wie ferne eine solche Commission von fünf Mitgliedern nicht etwa als ein Compromiß eintreten könnte, welches die Sache entscheide, und indem sie davon an die Bundes-Versammlung berichtete, diese alsdann blos veranlaßte, von ihretwegen durch den betreffenden Gesandten des betreffenden Bundesstaates die Erfüllung desselben zu bewirken?

Von andern Seiten ward jedoch vorgezogen, daß die gedachte Commission hiebei nicht sowohl einen Ausspruch thue, als nur ein Gutachten abzugeben hätte, über welches letztere dann die Bundes-Versammlung, wie über jeden andern commissarischen Vortrag, nach Stimmenmehrheit einen Beschluß fassen möchte, indem sich die Gesandten der beiden betheiligten Bundesstaaten der Abstimmung enthalten würden.

Da im Wesentlichen der Zweck auf eine und die andere Art zu erreichen steht, so hat man sich über keine Abänderung vereinbart und es bei der Fassung des Entwurfs im Artikel 6 dieserhalb belassen, welche für die letztere Meinung spricht, und in dem man es der Bundes-Versammlung überläßt, dieses nach ihrem sonstigen Geschäftsgange einzurichten.

In Beziehung auf das Universitätswesen erklärte hierauf der Herr Fürst von Metternich, wie die dringendsten Verfügungen welche von dem Bunde als gerichtliche[1]) (?) Maaßregeln bis zum Beschluß über den Bericht der betreffenden Bundestags-Commission ausgesprochen werden sollten, die folgenden sein würden:

1) die Aufstellung außerordentlicher Regierungs-Commissarien bei den deutschen Universitäten.

Ihr Geschäft wäre die Oberaufsicht über die Lehre, die Lehrer, und die Studirenden.

[1]) Statt „gerichtliche" wird wahrscheinlich „provisorische" zu setzen sein. A. d. H.

Digitized by Google

Das Verhältniß derselben zu den bestehenden ordentlichen Senaten, wäre zu bestimmen.

2) Suspension der bestehenden akademischen Gesetze und Privilegien, in so fern dieselben ein Hinderniß gegen die Dimission notorisch schlechter Professoren und Lehrer, und die Verfolgung der demagogischen Umtriebe ergeben sollten.

3) Wechselseitige Verabredung der Regierungen, keinem wegen der Lehre entfernten Professor auf anderen Universitäten Anstellung zu verleihen.

4) Allgemeines Gesetz: daß auf keiner deutschen Universität Studirende aus auswärtigen deutschen Staaten, ohne die gehörige Legitimation, daß sie hierzu die landesherrliche Bewilligung erhalten haben, zugelassen werden.

Die weitere Beschließung über dieses Universitätswesen ward indessen verschoben, bis das vorgedachte Gutachten der Bundestags-Commission hier eingegangen sein wird.

Protokoll

der (zwölften) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 20. August 1819.

In Gegenwart
Aller in der ersten Sitzung Anwesenden.

Der Herr Fürst von Metternich eröffnete die Sitzung mit der Anzeige: daß ein aus Wien eingelangter Courier ihm die Antwort des Kaisers auf die von ihm an Se. Majestät gemachte Anzeige des Vorschlags einer in Mainz zu errichtenden Special-Untersuchungs-Commission, gebracht habe, und daß er sich demnach im Stande finde, der Conferenz die volle Zustimmung Sr. K. K. Majestät zu dieser Maaßregel anzukündigen. Da Se. Majestät jedoch den diesseitigen Gesetzes-Entwurf (Protokoll 2, Lit D) dem Antrage des Herrn Fürsten von Metternich gemäß, dem Vice-Präsidenten der kaiserlich-österreichischen obersten Justizstelle, Freiherr von Gärtner, zur Einsicht mitgetheilt, und derselbe Sr. Majestät ein schriftliches Gutachten über diesen so wichtigen Gegenstand unterlegt

Digitized by Google

habe, welches dem Herrn Fürsten von Metternich, seines innern Werths wegen, würdig scheine zur Kenntniß der Conferenz gebracht zu werden; so verlas der Herr Fürst diese Ausarbeitung des Freiherrn v. Gärtner und deponirte sie ad Protocollum, Beilage I.

Der Herr Fürst bemerkte, daß er allerhöchsten Orts beauftragt sei, die Erinnerung des Freiherrn von Gärtner ad art. 2 des Gesetzes-Entwurfs zu unterstützen, zugleich aber zu erklären, daß Se. Majestät keineswegs auf jener ad art. 8 und 9 bestünden, indem Allerhöchst dieselben erachteten, daß die gehörige Beschränkung der vorzunehmenden Arrestationen auf die nothwendige, sowie die Einrichtung des Unterkunft-Locals für die Arrestanten, der gemeinsamen Sorge und Umsicht der Commission sowohl, als der des Festungs-Commando's überlassen werden könne, welche demselben übrigens nebstbei noch zur Pflicht gemacht werden dürfe.

Zur Bemerkung des Freiherrn v. Gärtner ad art. 10 des Gesetzes-Entwurfs bemerkte der Herr Fürst von Metternich, wie ihm scheine, daß dieselbe nur unter Berücksichtigung der letzten königl. preußischen Proposition in Ueberlegung gebracht werden könne; worauf der Freiherr von Marschall die Motive der bestehenden Redaktion mittelst der Bemerkung vertheidigte, daß es durchaus gegründet sei, daß der inquirirende Richter oder Commissarius nach den bestehenden Regeln des gewöhnlichen peinlichen Processes nicht darüber zu entscheiden habe: ob nach geschlossenem Informativ-Verfahren oder General-Inquisition, der Inculpirte (Bezüchtigte) in förmlichen peinlichen Anklagestand zu versetzen, oder die Special-Inquisition gegen ihn zu erkennen sei, vielmehr dieses Erkenntniß von dem alsdann eintretenden ordentlichen Richter oder (wenn die königl. preuß. Proposition angenommen, und es nicht ausdrücklich anders festgesetzt werden solle) von dem Spruch-Senate erfolgen müsse.

Etwas dieser Ansicht Entgegenstehendes, sei auch bei der Fassung des 10. Art. des Projects nicht beabsichtigt worden, indem ausdrücklich am Ende dieses Artikels gesagt werde: daß wenn sich aus der Generalumtersuchung ergebe, daß gegen die inculpirten Individuen der peinliche Proceß erkannt werden könne, sie an die Gerichte der betreffenden Bundesstaaten zur Aburtheilung abzuliefern seien; dabei sei unterstellt worden, daß in diesem Falle nach hergebrachter Procesform sowohl über das Versetzen des Inculpaten in förmlichen Anklagestand oder das Stattfinden des peinlichen Pro-

Digitized by Google

cesses, sowie über die Bestrafung selbst, von dem einschlagenden Criminalgerichtshof des betreffenden Bundesstaats die Entscheidung zu erfolgen habe.

Zur Vermeidung jedes möglichen Mißverständnisses könne dieses noch deutlicher angedeutet werden, wenn man zur endlichen Redaction des Beschlusses in dieser Beziehung schreiten werde.

Zwischen die Worte am Ende des Artikels:

„diesen das weitere gerichtliche Verfahren gegen dieselben zu überlassen,"

wären die Worte nach dem Wort: Verfahren einzuschalten: sowohl in Erkennung des peinlichen Verfahrens selbst, als der Freisprechung oder Bestrafung.

Der Herr Fürst von Metternich eröffnete hierauf der Conferenz seine Ansicht über den dermaligen Standpunkt der hiesigen Verhandlungen in den Worten: „diese Verhandlungen seien auf einen Punkt gediehen, in welchem nöthigerweise die Fragen in Erwägung gezogen werden müßten:

ob die Conferenz sich über die Aufstellung der allgemeinen, im Grundsatz beliebten Centraluntersuchungs-Commission vereinigen,

oder

ob dieselbe die von einigen der Herren Conferenz-Mitglieder erwarteten Befehle der Monarchen in Betreff des Königlich preußischer Seits vorgeschlagenen Gerichtshofs abwarten wolle, bevor sie zu einem Beschlusse in dieser so höchstwichtigen Angelegenheit schreite?

Die Untersuchung dieser Fragen scheine auf den doppelten Gesichtspunkt des Rechts und der Klugheit gegründet werden zu müssen. Die Betrachtungen, welche das Königlich preußische Cabinet zur Proposition der augenblicklichen Errichtung eines obersten Gerichts bewogen haben dürften, seien sehr gewichtig. Dasselbe habe seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß

in dem Gerichte etwas weit Imponirenderes, als in einer Untersuchungs-Commission liege, und daß die Errichtung des erstern statt der zweiten (oder vielmehr nach der preußischen Proposition, die Unterabtheilung der vorgeschlagenen obersten Gerichtsstelle in drei Senate, deren unterster die Untersuchungs-Commission zu ersetzen hätte), in dieser Beziehung weit kräf-

Digitized by Google

tiger auf den öffentlichen Geist wirken müsse, als die Errichtung einer bloßen Untersuchungs-Commission.

Beinebst sei zu erwägen, daß im preußischen Staate zuvörderst eine leidige Anomalie in den Resultaten der gerichtlichen Urtheile erfolgen könnte, wenn diese letzteren von preußischen Gerichtsstellen zu ergehen hätten.

Diese Ansicht und vielleicht selbst diese Gewißheit ergehe aus dem Umstande, daß im Preußischen zwei Gerichtsformen für die Criminalprocesse stattfinden. In den dießseits rheinländischen Provinzen bestehe nämlich die Gerichtsform nach altdeutscher Sitte, in den jenseitigen bestehe sie in französisch-englischer Form, vermittelst Jury's. Nun stehe allerdings zu erwarten, daß die dießseitigen Richter die Schuldbarkeit des Beinzüchtigten erkennen würden, während die der überrheinischen Jury das Nichtschuldig aussprechen dürften, daß demnach die Urtheile über dasselbe Verbrechen, von den Staatsrichtern hart, und von den Volksrichtern leicht ausfallen könnten (!!!).

Welche Rückwirkung ein solcher Mißstand heute auf das deutsche Publikum machen dürfte, sei nicht nur klar, sondern auch schwer in seinen Folgen zu berechnen, indem durch ein solches ausgesprochenes Verhältniß die Jurys noch weit mehr, als sie deren bereits genießen, die öffentliche Stimme für sich gewinnen müssen.

Wenn es nun unläugbar ist, daß die Einführung der Jurys mit der ganzen, auf selbe Bezug habenden Gerichtsform, der Oeffentlichkeit der Gerichtspflege u. s. w., den Umsturz der meisten, heute bestehenden Institutionen unausweichlich bedingt, *) so sei diese Frage allerdings von der größten Wichtigkeit.

Dieselben Betrachtungen gelten ebenfalls für die baierischen Staaten, in Beziehung auf die Gerichtsverfassung der dieß- und jenseitigen rheinländischen Gebietstheile.

Daß der deutsche Bund, als Staat, [1]) das Recht habe, unter

*) Welches furchtbare Geständniß! O, du kräftiges Deutschland! O, ihr im Volksleben befestigten Throne! W.

[1]) Als „Staat"? — Als föderative Gesammtmacht? Der Ausdruck „deutsche Gesammtmacht" kommt unten in dem Protokoll XXII. vor. A. d. H. *)

*) Ueber die entschieden nicht staatliche oder staatsrechtliche, sondern völkerrechtliche Natur des Bundes S. oben Zweiter Abschnitt, besonders S. 53 ff. W.

Digitized by Google

den Bedingungen der gesetzlichen und föderativen Formen einen Centralgerichtshof zu bilden, scheine dem Herrn Fürsten von Metternich, in Beziehung auf den vorliegenden Fall auf reinen Begriffen des Staatsrechts gegründet.

Daß die Privatrechte der Unterthanen unter der Errichtung eines ähnlichen Gerichtshofs berücksichtigt werden könnten, scheine ihm eben so sicher.

Der Königlich preußische Vorschlag liefere übrigens hierzu die Belege. Wenn man auch Bemerkungen über irgend eine einzelne Bedingung dieser preußischen Arbeit machen könnte: so würden dieselben nie ausgiebig genug zu sein vermögen, um den Satz der Möglichkeit, daß die Rechte der Unterthanen gesichert bleiben können, über den Haufen zu stoßen.

Wenn der Herr Fürst seiner persönlichen Ueberzeugung gemäß, der einzigen, von welcher derselbe bis zur Einlangung der von ihm bei Sr. K. K. Majestät nachgesuchten Befehle, ohne den letztern auf irgend eine Art vorgreifen zu wollen, ausgehen könne, dennoch die Frage aus dem Gesichtspunkte des Rechts, und selbst unter jenem der Erwägung mehrerer Vortheile als entschieden betrachten, so bleibe nicht minder die Klugheit in der Ausführung der Sache zu erwägen. Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen, frage derselbe

a) ob man bereits sicher sei, eine bedeutende Zahl zu Capitalstrafen zu verurtheilender Schuldigen zu finden? *) Die Umtriebe seien Hochverrath.

Wie viele Hochverräther werden sich aber als Resultat der Untersuchungs-Commission ergeben? Der Herr Fürst erklärte aber in diesem speciellen Falle, mit dem Begriffe Hochverräther diejenigen Individuen, auf welche die Gerichte die Strafe des Hochverraths, und diese ist unter allen Gesetzgebungen dieselbe, anwendbar finden dürften.

Wie schwer oft dieses Verhältniß bei politischen Umtrieben und Verbrechen erwiesen werden könne, lehre die Erfahrung.

b) Würde eine sehr große Anstalt mit einem, in directer Beziehung auf selbe, kleinen Resultate nicht weit eher compromittiren als heilbringend seyn?

---

*) Bekanntlich fand sich auch nicht Ein Mensch, der auch nur überhaupt zu einer geringeren Strafe verurtheilt werden konnte. (S. den dritten Abschnitt.) W.

Digitized by Google

Die größte Anstalt im deutschen Bunde sei allerdings die Errichtung eines eigenen außerordentlichen Gerichtshofes, das, was der französische Ausdruck: haute cour de justice, am besten bezeichne. Das kleinste Resultat müsse, im Gegensatze, eine geringe Zahl von diesem außerordentlichen Bundesgerichtshofe zu ergehender Capital-Urtheile werden.

Der Herr Fürst bemerkte hier, daß er in dem vorliegenden Falle einen wesentlichen Unterschied als Rückwirkung auf die öffentliche Meinung zwischen kleineren und größeren Strafaussprüchen annehmen müsse — denn solche Strafen, welche sich auf die bloße Besserung der Verführten beschränken, und selbst wenn ihre Verführer nur in eine Lage versetzt würden, in welcher die Gesellschaft vor ihrem verderblichen Einflusse auf eine bestimmte Zeit gesichert würde, dürften von dem großen Haufen nicht für ein würdiges Resultat der Errichtung eines deutschen Gerichtshofes anerkannt werden.

c) Wäre es unter so bewandten Umständen nicht der Klugheit gemäß, daß man sich (erst dann) zur Errichtung des Gerichtshofes entschließe, wenn man ein Urtheil über die Resultate der Untersuchungs-Commission zu fällen vermöchte?

Seiner Meinung gemäß sollte die Proposition der zu errichtenden Untersuchungs-Commission weder die Errichtung eines obersten Gerichts verkündigen, noch selbige ausschließen. Dieses Mittel könnte dennoch, den Umständen gemäß vorbehalten und sodann ergriffen, oder beseitigt werden, ohne daß der freien Wahl des einen oder des andern irgend eine Präjudiz im Wege stünde.

Die Versammlung fand sowohl in dem Vortrage hier, wie in dem beigefügten Gutachten des Herrn Vicepräsidenten von Gärtner, den Gegenstand vielseitig und erschöpfend beleuchtet, und beschloß demnach, denselben weiter zu erwägen und zu verhandeln, nachdem der Königlich preußische Herr Minister auch hierüber die durch einen abgeschickten Courier erbetenen ferneren Anweisungen und Ansichten seines Hofes erhalten haben würde.

Letzterer bemerkte jedoch vorläufig, wie die Besorgniß, daß die Resultate der Bestellung eines Bundesgerichts der Wichtigkeit und Ausdehnung dieser Anstalt nicht entsprechen möchten, seines Erachtens durch die Betrachtung gehoben oder aufgewogen werde, daß es bei dieser Bestellung weniger darauf ankomme, große Resultate

Digitized by Google

zu liefern, als kräftig und günstig auf die Meinung zu wirken: daß es an der Zahl der Schuldigen nicht fehlen werde, könne schon nicht mehr zweifelhaft sein *), aber gerade weil die Frage, ob wirklich Hochverrath vorhanden sei? als eine der zartesten und schwierigsten angesehen werden müsse, sei es wichtig, die Gerichtsbehörde, welche über solche zu entscheiden habe, mit möglichster Würde, Feierlichkeit und Vertrauen zu umgeben.

Sollte es auch geschehen, daß sämmtliche, des Hochverraths Angeklagte, oder dessen Verdächtige, freigesprochen würden, so würde es auch dann nicht minder wichtig sein, daß ganz Deutschland die Ueberzeugung gewinne, daß dieser Freisprechung möglichst strenge und unbefangene Prüfung zum Grunde liege. Und daß hinreichende Gründe zur Anklage vorhanden wären, würde sicher auch in diesem Falle aus der Bekanntmachung der Acten zur Genüge hervorgehen.

In Betreff der zu einzelnen Punkten in dem von Gärtnerischen Gutachten gemachten Bemerkungen, fand man

ad Art. 2. es allerdings wichtig, daß die in rubro des Entwurfs gebrauchten Worte: „Untersuchung und factische Eruirung der hochverrätherischen verbrecherischen Unternehmungen" schon im Voraus eine gewisse Erkennung des Grades des Schuldigseins involviren würden, weßhalb dann statt derselben zu setzen wäre: „der revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen."

Bei den Erinnerungen ad 8 und 9 ergab es sich, daß in dem Entwurfe selbst ad 8 bereits bestimmt worden, wie die Abführung der Arrestanten zur Untersuchungs-Commission nach Mainz, nur nach anerkannter unumgänglicher Nothwendigkeit geschehen solle, hierdurch also die von Gärtnerische Bemerkung schon erledigt war.

Die Erinnerung ad 9 wollte man aber in so weit berücksichtigen, daß darin von keiner Gefangenschaft, sondern nur von einem angemessenen Verwahrsam der zur Haft gebrachten Individuen geredet werde.

Die Bemerkung ad 10, in wiefern es klar auszusprechen sei, „daß die Commission, so wie sie überhaupt keine richterliche Ge-

*) S. vorige Note. W.

Digitized by Google

walt ausüben werde, so auch in dieser Hinsicht dem ordentlichen Richter nicht vorgreifen würde, wollte man nach obigem Beschluß bis zur weitern Bestimmung noch ausgesetzt sein lassen.

Protokoll

der (dreizehnten) Conferenz,

gehalten Carlsbad den 21. August 1819.

In Gegenwart
Aller in der zehnten Sitzung Anwesenden.

Die Redactions-Commission zeigte an: sie wäre in diesen letzteren Tagen unter Zuziehung des Herrn Hofraths von Gentz zusammengetreten, um nach dem erhaltenen Auftrage sich mit der Abfassung der allgemeinen Präsidial-Proposition [1]) zu beschäftigen, wodurch die hier verabredeten Bestimmungen und Maßregeln zur Beschlußnahme an den Bundestag gebracht werden sollten.

Es wären hiebei die verschiedenen Aufsätze benutzt, welche ihr deßhalb von den Herren Grafen v. Münster, Grafen v. Winzingerode, Freiherrn v. Marschall und Freiherrn v. Plessen zugegangen. Hauptsächlich aber hätten die zum siebenten Conferenz-Protokoll ausgesprochenen Grundsätze, so wie die von dem Herrn Grafen v. Bernstorff über die gesammte Redaction entworfenen Grundzüge, wie solche zum 8. Protokoll allgemein angenommen worden, dabei zur Anleitung gedient. Da bei der Redaction die verschiedenen besonderen Theile einzeln bearbeitet werden könnten, so habe man zuvörderst versucht, über die dritte Abtheilung der Präsidial-Proposition

---

[1]) Sie steht abgedruckt in den Protokollen der deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII. §. 220. A. d. H.

Digitized by Google

Die Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundesacte und Mißdeutung deſſelben ſich zu verſtändigen, und die vielſeitigen Anſichten und Intereſſen, die ſich dabei gezeigt hätten, möglichſt zu verſchmelzen. Man verſtelle zur Beurtheilung der Verſammlung, in wie weit ſolches hierdurch erreicht werden möchte.

Es ward hierauf von dem hier anweſenden Herrn Hofrath von Gentz der gefertigte Entwurf über den genannten dritten Theil, und demnächſt auch von dem zweiten Theil der (Präſidial) Propoſition, nämlich über den Mißbrauch der Preſſe verleſen, und nachdem ſelbige discutirt, auch einige dießfallſige Bemerkungen ſogleich eingetragen waren, ſo bezeugte die Verſammlung ihren allgemeinen Beifall und ihr Einverſtändniß mit dieſen beiden Arbeiten, ſowohl in Hinſicht der gewählten Darſtellungen, Ausdrücke und Wendungen, als der kraftvollen und doch gemeſſenen Haltung und Würde.

Man kam auch noch überein, daß in der zweiten Abtheilung wegen des Mißbrauchs der Preſſe ebenfalls die ſehr großen Nachtheile mit angeführt würden, die durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in den ſtändiſchen Verſammlungen entſtänden, und dieſelbe neben jenem Mißbrauch der Preſſe als eine der ſehr ſtark einwirkenden Urſachen aufgezählt ward, um die öffentliche Meinung zu mißleiten und zu verderben *).

Die Verſammlung beſchloß hierauf, daß die beiden gedachten Entwürfe zur theilweiſen Redaktion im Allgemeinen angenommen wären, nur mit Vorbehalt von Bemerkungen und Abänderungen, die etwa noch im Einzelnen gemacht werden möchten.

Die Redaktions-Commiſſion verſprach, in den nächſten Tagen auch die andern Theile der Präſidial-Propoſition vorzulegen.

---

*) War alſo die Staatsgefahr, die man durch Ausnahmsgeſetze beſeitigen wollte, von dieſer Art, daß die ehrenwerthen Verhandlungen der würtembergiſchen, baieriſchen und badiſchen Stände ſie begründeten? W.

Digitized by Google

Protokoll

der (vierzehnten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 22. Auguſt.

In Gegenwart
Aller in der zehnten Sitzung Anweſenden.

Die proviſoriſche Executionsordnung nach dem Entwurfe Beilage E und F zum (fünften) Protokoll, kam heute in weitere Rückſprache, indem der Herr Graf v. Bernſtorff erklärte, wie ſein Hof, nach den ihm neuerlichſt zugegangenen Inſtruktionen, im Allgemeinen völlig damit einverſtanden ſei, und er ſich nur einzelne Bemerkungen, die etwa bei der letzten Redaction noch zu machen wären, vorbehalten wolle.

Da von mehreren Mitgliedern zu öfterem ſchon die Abſicht und der Wunſch ausgeſprochen war, daß der gedachte Entwurf nicht ſowohl für die einzelnen proviſoriſchen Maßregeln allein, die hier vereinbart würden, als vielmehr zu einer proviſoriſchen Executionsordnung überhaupt dienen und aufgeſtellt werden möchte, ſo ward von dem Freiherrn von Pleſſen zu dem Ende vorgeſchlagen: den Art. 1. des Entwurfs nachſtehendermaßen zu faſſen:

§. 1. Bis zur Abfaſſung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executionsordnung, ſoll die Bundesverſammlung durch gegenwärtige proviſoriſche Einrichtung befugt und angewieſen ſein, allen ihren Beſchlüſſen, die ſie zur Erhaltung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung *) und zum Schutz des Beſitzſtandes (bis zum betretenen rechtlichen und gerichtlichen Wege) zu faſſen, ſich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleiſtung und Vollziehung auf nachſtehende Weiſe zu verſchaffen.

*) Die im Bundes-Grund-Vertrag ſo feierlich und abſichtlich feſtgeſetzte Ausſchließung der inneren ſtaatsrechtlichen Sicherung von Ruhe und Ordnung von dem Bundeszweck und der Bundesgewalt (oben S. 54 ff.) vergaß man alſo jetzt. W.

Digitized by Google

Und den bisherigen Inhalt des Art. 1 und 2 des Entwurfs zu verbinden, doch so, daß die Wahl der Commission jedesmal nur für einen bestimmten Zeitraum geschehe, und der Art. 2 dann so lauten würde:

> §. 2. Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von 6 Monaten, aus ihrer Mitte eine Commission von 5 Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Der Freiherr von Plessen bemerkte bei dieser Gelegenheit noch: die Befugniß des Bundestags, seinen Beschlüssen die gehörige Folge und Vollziehung zu verschaffen, sobald solche eine bestimmte Aufgabe oder Leistung enthalten, liege ohnedem einleuchtend schon in dem Begriff der Sache und in der Natur des Bundes — es wäre bisher nur darauf angekommen, daß die dazu dienlichen Mittel durch eine organische, mithin definitive Einrichtung auch zur Verfügung und Disposition des Bundes gestellet werden, damit eine von ihm ausgehende Requisition, theils für rechtmäßig erkannt, theils auch wirklich befolgt werde. Eine solche Executionsordnung habe sich im Laufe der Verhandlungen am Bundestage immer dringender und nöthiger gezeigt; da jedoch ihre genaue Ausarbeitung für alle Fälle und verschiedenartige Beschlüsse, noch mehrere Zeit erfordern dürfte, so würde die Aufmerksamkeit für jetzt hauptsächlich nur auf die Vollziehung derjenigen Beschlüsse gerichtet, die zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und der allgemeinen Ruhe und Ordnung zu fassen wären *).

Indem man gegenwärtig nach dem Project schon dem Bundestage hiezu die Wege und Mittel in Händen geben wolle, so würde es nicht nur einen widrigen Eindruck machen, diese auf einzelne Fälle oder provisorische Maßregeln beschränken zu wollen, gleichsam als ob die gehörige Sicherheit nur auf einzelnen Fußpfaden oder Nebenwegen, und nicht auf dem offenen geraden Wege gefunden werden könne, sondern da sich täglich aufs neue noch andere Fälle darbieten könnten, so würde auch die Ausführung derselben nicht vollständig und zweckmäßig erreicht werden, wenn nicht dasjenige Princip, was man hiebei in Gemäßheit des Art. 2 der Bundes-

*) S. vorige Note! W.

Digitized by Google

Acte *) aufgestellt habe, auch nach seinem ganzen Umfange bei der Vollziehung aller solcher Beschlüsse, zur Erhaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ruhe und Ordnung im Bunde, angeordnet werden würde. Den Schutz im Besitzstande aber, so lange die festgesetzten Rechtsmittel und gerichtlichen Wege betreten werden können, wäre der Bund so sehr allen Bundesgliedern schuldig, daß ohnedem nicht einmal die Existenz oder irgend ein Bestand des Bundes überhaupt zu gedenken sei; denn nur insofern der Bund seine Glieder zu schützen vermöge, also die zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden habe, sei die innere Sicherheit aufrecht zu erhalten, und könnten die Einzelnen verhindert werden, sich nicht aus eigenen Mitteln zu befehden. Dieses würde hinlänglich den nur für diese Sicherheitszwecke gemachten Ueberschlag einer provisorischen Executionsordnung rechtfertigen, und für welche sich gewiß eine Stimmenmehrheit ergeben werde.

Die meisten Mitglieder der Conferenz waren mit diesem Vorschlag zur Abänderung des Entwurfs einverstanden, und beschlossen, denselben bei der ferneren Revision des letztern zu berücksichtigen.

Der Graf von Münster zeigte hierauf an: wie er, nach dem ihm geäußerten Wunsch der Versammlung, das von der angeordneten Bundestags-Commission ausgearbeitete, aber zur Zeit noch nicht abgestattete Gutachten über das Universitätswesen durch den Gesandten von Martens, dem als Mitglied der Commission die Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten aufgetragen sei, sich habe einschicken lassen, solches so eben erhalten habe, welches er hier vorlegen wolle. Nachdem dasselbe nun verlesen worden, und in weitere Berathung genommen werden sollte, so beschloß man vorläufig, eine Commission, bestehend aus den Herren Grafen von Rechberg, von Münster, von Winzingerode und Freiherrn von Berstett, zu ernennen und zu beauftragen:

1) aus dem gedachten Commissions-Gutachten und beigefügten Entwurf diejenigen Punkte herauszuheben, welche davon unter den dringenden Umständen gegenwärtig sogleich mittelst Disciplinar-Verfügung der einzelnen Bundesstaaten zur

*) S. die vorletzte Note! W.

Digitized by Google

eigentlichen Anwendung zu bringen wären? wobei denn auch die letzthin von dem Fürsten Metternich zum 11. Protokoll in dem Betreff gemachten Anträge zu erwägen sein würden.

2) Wegen der übrigen Punkte des Entwurfs sich gutachtlich zu äußern, in wie weit dieselben geeignet wären, daß mittelst einer an den Bundestag zu bringenden Proposition darüber ein gemeinsamer Beschluß, und durch denselben die Verfügungen auch auf das gesammte Schulwesen ausgedehnt werden möchten, anstatt daß die Bundestags-Commission bisher nur eine bloße Vereinbarung derjenigen Bundesstaaten, welche Universitäten haben, und die auf solche abzielenden Maaßregeln beabsichtigt.

Protokoll

der (fünfzehnten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 23. August 1819.

In Gegenwart
Aller, in der zehnten Sitzung Anwesenden.

Der Herr Fürst von Metternich theilte mit: Er habe, nach der genommenen Verabredung, das vierte Protokoll nach Weimar an den großherzoglichen Minister Freiherrn von Fritsch zur Mitunterschrift geschickt, und solches nun von demselben unterzeichnet zurückerhalten, nebst einem Begleitungsschreiben, wodurch der Freiherr von Fritsch die hier gegebene Zusicherung bestätigt, daß der Großherzog jederzeit thätig mitzuwirken wünsche, wenn von der Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit die Rede sei, und aus diesem Grunde sich denjenigen allgemeinen Maaßregeln anschließe, welche für diesen Zweck gegenwärtig verabredet werden Es ward dieses Schreiben urschriftlich unter Lit. K dem Protokolle beigefügt.

Digitized by Google

Von dem Herrn Grafen von Schulenburg wurden hierauf zufolge der von seinem Hofe erhaltenen Instruktion nachstehende Bemerkungen über den Entwurf (Lit. F) der provisorischen Executionsordnung zu Protokoll gebracht.

ad. Art. 1. Bei dem wichtigen Auftrage dieser Commission, bei der Gleichheit der Interessen aller Bundesstaaten, ohne Unterschied ihres Umfanges, und bei der Nothwendigkeit von dieser Commission oder den die Commissarien leitenden Bundesstaaten, jeden Schein der Anmaßlichkeit zu entfernen, möchte die Wahl der Commissarien von Zeit zu Zeit erneuert werden, und es würde vielleicht nützlich sein, die sofort zu erwählende Commission nur bis zum Wiedereintritt der Sitzungen bestehen zu lassen, und sodann zu einer neuen Wahl zu schreiten.

ad Art. 6. Bei dem zufolge des 6. Conferenz-Protokolls verabredeten Zusatz, finden Se. Majestät zu bemerken, daß das Einschreiten der Bundes-Versammlung nur dann eintreten dürfe, wenn von dem betreffenden Staate dem durch den Bundesgesandten an ihn gelangenden Antrag der Bundes-Versammlung unstatthafte Weigerungsgründe entgegengestellt worden sind.

ad Art. 7. Die Beurtheilung und Anzeige an den Bund, in wie fern ein Staat außer Stand sei, die den Vollziehungen entgegenstehenden Hindernisse zu heben, würde zunächst dem Staat selbst vorbehalten sein, und nur dann, wenn die Bundes-Versammlung wahrnehme, daß der Staat die Mittel, die Vollziehung durchzusetzen, verabsäume, oder sein Unvermögen einzugestehen aus anderen Rücksichten sich abhalten läßt, würde die Bundesversammlung Dehortatorien beschließen und weiter verfahren können.

ad. Art. 8. Wäre dahin zu sehen, daß die Executions-Kosten nicht die Kräfte des zu erequirenden Bundesgliedes überstiegen.

Nach gehaltener Besprechung ward von der Versammlung deßhalb vereinbart, auf die Bemerkung ad Art. 1 wären überhaupt nach der eingeführten Geschäftsordnung bei der Bundes-Versammlung keine permanenten Commissionen, und in dem Betracht auch bereits in dem gestrigen Protokoll der Vorschlag gemacht und angenommen, diese Commission alle 6 Monate neu zu wählen.

ad Art. 6. Es verstehe sich allerdings, daß, wenn der Bundes-Gesandte des betreffenden Staates, dem zur Vollziehung eines Bundesbeschlusses eine Modification seiner Einrichtungen ꝛc. angesonnen

Digitized by Google

worden, statthafte Gründe vorbringen würde, solche von der Bundes-Versammlung auch zu beachten wären, doch habe die Bundes-Versammlung über deren Statthaftigkeit auch selbst zu urtheilen.

ad Art. 7. Allerdings würden von dem betreffenden Staate selbst zuvor die Hindernisse zu heben, oder dessen Anzeige, daß dieses nicht geschehen könne, zu erwarten, oder nach Vorkommenheit vom Bundestage zu begehren sein, in der Art, wie solches hier bestimmt sei.

ad. Art. 8. Wäre der Punct der Exekutionskosten im Entwurf noch genauer zu fassen: daß nicht die Regierung, sondern der betreffende Staat solche zu tragen habe, auch daß die Kosten dabei nicht über das Bedürfniß des vorliegenden Zweckes ausgedehnt werden, und nur zur Erstattung der wirklichen Auslagen dienen sollten.

Man beschloß mithin, sowohl hiernach, wie auch in Gemäßheit der Vorschläge zum gestrigen Protokoll, die Abänderungen und Zusätze bei dem Entwurfe zur provisorischen Executionsordnung eintreten zu lassen, und ersuchte die ersten Verfasser desselben, Herrn Grafen von Münster und Freiherrn von Marschall, sich gefälligst bald hiermit beschäftigen zu wollen.

Protokoll

der (sechszehnten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 24. August 1819.

In Gegenwart
Aller, in der ersten Sitzung Anwesenden.

Die, nach dem ehegestrigen Protokoll beauftragte Commission wegen des Universitätswesens, stattete ihren Vortrag ab, und legte einen Entwurf vor, worin diejenigen Puncte in dem Betreff herausgehoben und zusammengestellt waren, welche als dringend zu einer provisorischen Verfügung gleich zum Voraus, ehe noch die übrigen Punkte des Gutachtens der Bundestags-Commission auf dem gewöhnlichen Wege bei der Bundes-Versammlung

Digitized by Google

verhandelt werden könnten, zu einer unverweilten Ausführung geeignet scheinen.

Bei der Discussion darüber, kam besonders die Frage vor, in wie fern alle im Entwurf bezeichnete Verfügungen von der Art wären, um gegenwärtig sogleich als provisorisch gerechtfertigt und in Antrag gebracht zu werden?

Der Herr Fürst von Metternich machte dieserhalb in Beziehung auf seine früheren Aeußerungen verschiedene Bemerkungen, nach denen es im Wesentlichen nur erforderlich sein würde: wie die Bundesstaaten sich gegeneinander verbinden, durch außerordentliche Curatoren oder Regierungs-Commissarien an Ort und Stelle eine genauere, strengere Aufsicht über ihre Universitäten und die auf selbigen zu lehrenden Grundsätze zu führen: Die Professoren und Lehrer auf gesammten Unterrichts-Anstalten, welche die Lehrfreiheit mißbrauchten, um individuelle Meinungen und Ansichten gegen die bestehende Ordnung, gegen die Einrichtungen und Gesetze des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten, zu verbreiten, oder auch die studirende Jugend durch allerlei Schwärmereien und einseitige Vorspiegelungen von ihrer zukünftigen Bestimmung abzuleiten suchten, nach Befinden und Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände, entweder bei anzustellender Untersuchung durch Urtheil und Recht, oder sobald nur die Sache gehörig erwiesen, auch durch eintretende nöthige Disciplinar-Verfügung suspendirt und entfernt, die solchergestalt von einer Universität oder Schule entfernten Lehrer aber in keinem andern deutschen Bundesstaate wieder angenommen werden sollten. Auch ein sogenanntes Cartell der Universitäten unter einander, wegen Nichtaufnahme der von einer Universität weggeschickten Studirenden, würde allgemein auf alle Universitäten auszudehnen sein.

Sämmtliche übrige Punkte dürften am füglichsten im Zusammenhange der ordentlichen Berathung des Bundestags anheim verstellt werden, und werde die durchgehende Gleichmäßigkeit der Verfügungen am meisten zu verstärkter Wirksamkeit derselben beitragen.

Auf den Vorschlag des Herrn Fürsten von Metternich übernahm es der hier anwesende Herr Hofrath v. Gentz, zum Zweck der Redaction der Präsidial-Proposition, diese Ansichten noch weiter zu bearbeiten und in nächster Conferenz vorzulegen.

Digitized by Google

In Betreff des Entwurfs zur provisorischen Executions-Ordnung bemerkte der Herr Graf von Rechberg, zum 14. Protokoll: wie er seinem Hofe den früheren Entwurf einer provisorischen, auf die temporären Maaßregeln berechneten Executions-Ordnung vorgelegt, und nur auf diesen Entwurf Instruktion erhalten habe. Er könne daher, ohne eine neue einzuholen, den vorgeschlagenen Abänderungen nicht beitreten.

Ferner ward von dem Herrn Grafen v. Schulenburg zu Protokoll erklärt:

So viel den preußischen Entwurf der Verfassung des außerordentlichen Bundesgerichts anlangt: so sind Sr. Majestät in der Hauptsache mit diesem Entwurf einverstanden, nur in Ansehung der, Art. 6, 8, 9 und 10 dem Bundesgericht beigelegten Befugnisse, sich mit den in den einzelnen Staaten bestehenden Special-Commissionen und andern Behörden in unmittelbare Communication zu setzen, und an letztere zu verfügen, geht Sr. Majestät Ansicht dahin, daß die Anträge des Bundesgerichts entweder an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, oder an die von letzterm dem Bundesgericht zu benennenden Central- oder Polizeibehörden gelangen, und zwar entweder durch den Bundesgesandten, oder vom Bundesgericht unmittelbar an das Ministerium, oder an die benannte Justiz- oder Polizei-Centralbehörde. Dann werden die vorbereitenden Untersuchungen gewiß zweckmäßiger, vollständiger und selbst in kürzerer Zeit vollführt werden, als durch das von den mehresten Staaten entfernte, mit den Local- und Personal-Verhältnissen unbekannte Bundesgericht.

Das unmittelbare Einschreiten des Bundesgerichts würde nur dann, nach dem Dafürhalten Sr. Majestät, eintreten können, wenn der requirirte Bundesstaat den Requisitionen keine Folge geleistet, oder die ihm übertragenen Untersuchungen säumig geführt und auf Anzeige des Bundesgerichts die Bundes-Versammlung oder die niedergesetzte Commission die Nothwendigkeit, das Bundesgericht unmittelbar einwirken zu lassen, anerkannt hätte. In Ansehung der Dauer dieses Bundesgerichts, wird es übrigens nicht undienlich sein, auszusprechen, daß solches nach beendigten Untersuchungen und wiederhergestellter Ruhe werde aufgelöset werden.

Was ferner das eingesandte Preßgesetz anlangt: so wünschen Se. Majestät, daß bei dem zu erlassenden Bundesgesetze die Censur

Digitized by Google

nicht auf die im ersten Artikel des fraglichen Entwurfs benannten Schriften eingeschränkt, sondern daß die Censur für alle Schriften, periodischen Blätter und Zeitungen, resp. beibehalten, oder, dafern sie aufgehoben, wieder hergestellt werde.

Sodann finden Se. Majestät bedenklich, daß, wie nach dem 6. Artikel vorgeschlagen worden, der Bundes-Versammlung die Befugniß zugestanden werde, Schriften, so ihr, oder der von ihr ernannten Commission gefährlich scheinen, aus *eigener Autorität* in den Bundesstaaten zu unterdrücken. In solchen Fällen würde der betreffende Staat von dem Ermessen und dem Wunsche der Bundes-Versammlung durch den Bundesgesandten jedesmal in Kenntniß zu setzen und nur dann zu unmittelbaren Verfügungen der Bundes-Versammlung zu schreiten sein, wenn deren Antrag unberücksichtigt geblieben, oder aus unstatthaften Gründen abgelehnt worden wäre.

Mit den übrigen Artikeln dieses Gesetz-Entwurfs sind Se. Majestät einverstanden.

Die Versammlung *beschloß* hierauf: in Betreff des *außerordentlichen Bundesgerichts*, oder auch der *Centralcommission*, wurde die Bemerkung um so mehr richtig befunden, als es auch jetzt (jederzeit?) die Absicht gewesen sei, daß die Bundes-Central-Stelle sich mit andern als den Staats- oder doch den obern Landesbehörden in Verbindung oder Communication zu setzen habe. Diese vom königl. sächsischen Hofe ausgestellten näheren Bestimmungen wären jedoch in der Fassung des Entwurfs noch zu benutzen.

In Ansehung des *Preßgesetzes* [1]): so sei nach dem Geist und Sinn desselben *jedem einzelnen Bundesstaate* vorbehalten, die angemessenen und ausreichenden Maaßregeln in seiner Verwaltung zu ergreifen, um die im Bunde und zur Sicherstellung seiner Mitstaaten zu übernehmende Verpflichtung einer gehörigen Aufsicht über seine Presse zu erfüllen; weßhalb es denn auch jeder Staatsverwaltung nur überlassen bleiben könne, *ob* und *in wie weit* sie die *Censur einführen* und *auf welche Schriften sie solche ausdehnen wolle* *)?

---

[1]) Wovon in den Protokollen der Sitzungen 3, 10, 11, 16 und 20. A. d. H.

*) Hiernach sollte also die im Art. 18 des Grundvertrags allen deutschen Bürgern von den Regierungen gesicherte Preßfreiheit gänzlich dem Belieben jeder einzelnen

Digitized by Google

Die Faſſung des 6. Artikels des Entwurfs aber, nach welcher es der Bundes-Verſammlung zuſtehen ſolle, die zu ihrer Kenntniß gelangenden unter der Hauptbeſtimmung des §. 1 begriffenen Schriften, wenn ſolche nach dem Gutbefinden der von ihr ernannten Commiſſion der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten, oder der Erhaltung der Ruhe und des Friedens zuwiderlaufen, auch ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität, zu unterdrücken — dieſe Faſſung dürfte um ſo mehr beizubehalten ſein, wenn nicht der eigentliche Zweck, der weitern Verbreitung ſolcher Schriften noch bei Zeiten entgegen zu treten, verfehlt werden ſollte, indem jede Unterhandlung, welche einen ſolchen Beſchluß vorläufig in einen bloßen Wunſch und Antrag an den betreffenden Staat verwandeln ſollte, die ganze Natur dieſer Maaßregel verändern müſſe, ohne dadurch die Verwaltung des einzelnen Staates günſtiger zu ſtellen, indem doch am Ende immer die Beurtheilung der dagegen angeführten Gründe und deren Statthaftigkeit von der Bundes-Verſammlung abhängen müſſe.

Dennoch war die Verſammlung der Meinung, daß es bei gedachter Faſſung des 6. Artikels im Entwurfe zu belaſſen ſein möchte, die Bundes-Verſammlung jedoch, nach der ſchon eingeführten Ordnung, dergleichen Beſchlüſſe nicht anders wie durch den Bundesgeſandten, an den betreffenden Staat könnte gelangen laſſen.

Regierung preisgegeben ſein. Dazu aber ſollten alle Regierungen durch Bundeszwang gehindert ſein, das dem Volk gegebene Wort zu erfüllen, ſo weit es Schriften unter 20 Bogen betraf. Das iſt doch wohl das Gegentheil vom Grundvertrag?

W.

Digitized by Google

Protokoll

der (siebzehnten) Conferenz,

gehalten Carlsbad den 25. August 1819.

In Gegenwart

Aller, in der zehnten Sitzung Anwesenden.

Zufolge des im gestrigen Protokoll erhaltenen Auftrags, übergab der Herr Hofrath von Gentz den Entwurf eines provisorischen Beschlusses, über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, in vier Artikeln.

Bei der deßfallsigen Discussion wurden von verschiedenen Seiten noch Bemerkungen gemacht, die sofort einige Zusätze und Abänderungen veranlaßten.

Insbesondere sprach man darüber ad 1, in wie fern die bisherigen Curatoren, welche bei den meisten Universitäten schon gegenwärtig angestellt wären, auch als solche außerordentlich Bevollmächtigte eintreten könnten, und man fand allerdings hierbei kein Bedenken, wenn selbige nur, wie zu der beabsichtigten näheren Aufsicht unumgänglich erforderlich, an Ort und Stelle anwesend wären, und die Regierung sie für geeignet halten würde. Ferner war die Rede von der Stellung solcher außerordentlicher Bevollmächtigten zu den Professoren, und wie sie ohne unmittelbare Einmischung in das Materielle der Lehrvorträge der gemachten Aufgabe zu genügen vermöchten? Man hielt für angemessen, statt dessen zu setzen: „ohne Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethode."

ad §. 2, fand man es zwar in der gehörigen Ordnung, daß eine Maaßregel dieser Art auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten geschehen müsse, daß jedoch auch eine Regierung veranlaßt sein könnte, außerdem noch ihr zugekommene Anzeigen in Untersuchung zu nehmen, oder ihren Bevollmächtigten zur Wahrnehmung seiner Pflichten aufzufordern, weßhalb noch der Zusatz gemacht ward: „oder in Folge eines von demselben vorher eingeforderten Gutachtens."

Digitized by Google

ad §. 3, ward am Ende noch der Zusatz beschlossen: „daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, in kein öffentliches Amt aufgenommen werden."

Zu §. 4 wurden keine Erinnerungen gemacht.

Im Allgemeinen war man solchergestalt, nach diesen getroffenen Veränderungen, mit dem genannten Entwurf einverstanden, so wie solcher hier unter Lit. L dem Protokoll beigefügt worden *); jedoch wurden sonst, und unter anderen von dem Herrn Grafen von Münster, etwanige einzelne Erinnerungen und Abänderungen hiebei vorbehalten.

Demnächst zeigten die Herren Graf v. Münster und Freiherr von Marschall an: wie sie nach erhaltenem Auftrage, in Gemäßheit der zu den 14. und 15. Conferenz-Protokollen angenommenen Vorschlägen und Bemerkungen, den Entwurf der provisorischen Executions-Ordnung in den Art. 1, 2, 6, 7 und 8 abgeändert hätten. Es wurden diese Artikel verlesen und die Abänderungen genehmigt; die solchergestalt revidirte provisorische Executions-Ordnung aber vollständig in allen 8 Artikeln diesem Protokolle unter Lit. M. angelegt.

Protokoll

der (achtzehnten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, am 26. August 1819.

In Gegenwart
Aller in der zehnten Sitzung Anwesenden, und des Freiherrn v. Münchhausen, (kurhessischer Gesandter am Wiener Hofe).

Der Herr Fürst v. Metternich hatte, nach der mit den übrigen Mitgliedern der Conferenz genommenen Rücksprache, den von

*) Lit. L. ist dem Präsidialvortrag No. 2 angeschlossen.

Digitized by Google

Wien hierher eingeladenen kurhessischen Gesandten am k. k. Hofe, Freiherrn von Münchhausen, in die Versammlung eingeführt, um, nachdem derselbe aus den ihm mitgetheilten Protokollen die bisherigen Verhandlungen ersehen haben würde, den ferneren Berathungen beizuwohnen.

Der Freiherr von Münchhausen äußerte: wie sehr er das ihm hierdurch bezeigte Vertrauen erkenne, und daher auch mit vollkommener Bereitwilligkeit die Verpflichtung übernehme, dem Kurfürsten, seinem Herrn, von allem zu referiren, sowohl was bisher vorgekommen, als was noch weiter hier berathen werden möchte. Bei seiner Theilnahme an den ferneren Conferenzen, werde er freilich immer nur seine persönlichen Ansichten und Ueberzeugungen auszusprechen vermögen, da er mit keiner Instruktion mehr darüber versehen werden könne; jedoch dürfe er nicht zweifeln, daß der Kurfürst auch Seiner Seits gern allen denjenigen Maßregeln und Verabredungen würde beitreten wollen, welche durch den Drang der Umstände und durch die Zeitverhältnisse veranlaßt und als allgemeine Verfügungen im Bunde für heilsam gefunden würden.

Man beschäftigte sich hierauf mit der weitern Berathung über den Entwurf eines provisorischen Beschlusses über die, in Ansehung der Universitäten und öffentlichen Schulen zu ergreifenden Maßregeln, zur Erledigung verschiedener noch vorgebrachten Erinnerungen, die noch dabei umständlich erörtert, und einige Veränderungen veranlaßten, die sogleich im Entwurf nach der Anlage L im gestrigen Protokoll eingetragen wurden; in deren Folge derselbe nun die endliche Genehmigung erhielt.

Digitized by Google

Protokoll

der (neunzehnten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 27. August 1819.

In Gegenwart
Aller, in der achtzehnten Sitzung Anwesenden.

Ueber die provisorische Executions-Ordnung, wurden heute noch von dem Herrn Grafen von Münster einige Bedenklichkeiten und der Wunsch geäußert, solche bis auf die einzelnen provisorischen Maßregeln, welche wegen der gegenwärtigen Zeitumstände ergriffen werden, beschränkt zu sehen.

Der Herr Graf von Rechberg und Freiherr von Stainlein wiederholten bei dieser Gelegenheit dieselben Ansichten, die sie baierischer Seits schon deßhalb zu erkennen gegeben hätten.

Der Herr Fürst von Metternich, Herr Graf von Bernstorff, und mehrere andere Mitglieder entwickelten hierauf vollständig nochmals alle diejenigen Gründe, warum eine auch nur provisorische Executionsordnung nicht auf die einzelnen Fälle, worin Sicherheitsmaßregeln für den Augenblick geboten werden, eingeschränkt bleiben könnte, sondern wenigstens von dem Princip der innern Sicherheit überhaupt ausgehen müsse, um allen denjenigen Beschlüssen eine gewisse Vollziehung zu verschaffen, wodurch die Bundesversammlung nur die ihr Art. 2 der Bundesacte gewordene Aufgabe gleichmäßig zu erfüllen, in den Stand gesetzt sein würde *).

Alle übrigen Mitglieder waren hiermit vollkommen einverstanden, um die provisorische Executions-Ordnung, in Beziehung auf den 2. Art. der Bundesacte eintreten zu lassen und so zu bezeichnen; nur der Herr Graf von Rechberg bezog sich auf seine deßhalb zum 14. Protokoll abgelegte Erklärung und wiederholte seine Bemerkungen, daß er außer Stande sei, der vorliegenden Executionsordnung beizutreten, und der Freiherr von Münch-

*) S. d. vorletzte Note.

Digitized by Google

hausen erklärte, daß er die Zustimmung seines Hofes zu der entworfenen Bundes-Executionsordnung in ihrer Anwendung auf andere Bundesangelegenheiten, als diejenigen sind, welche die demagogischen Umtriebe und revolutionären Verbindungen beträfen, ohne vorgängige weitere Berathung derselben in der Bundesversammlung bezweifeln müsse, und daß er sich verpflichtet halte, rücksichtlich des gewünschten allgemeinen Einverständnisses, dieses Bedenken zu erkennen zu geben *).

In dem gedachten Entwurfe ward nun noch die Abänderung beliebt, Art. 6, statt der Worte: „weil entweder Einrichtungen, Particulargesetze oder Verwaltungsverordnungen in dem Bundesstaate bestehen" bloß zu setzen: „weil entweder Localverordnungen ꝛc. **)

Namens der Redactions-Commission ward durch den Herrn Hofrath von Gentz hierauf von dem Entwurf zum Präsidial-Vortrage die allgemeine Einleitung verlesen, und darin die nähere Ausführung der vier Gegenstände, als so viele Abtheilungen des Vortrags angegeben, nämlich:

1) Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte;†)

2) unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind;

3) die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens;

4) der Mißbrauch der Presse, und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebene Unfug.

Hiermit ward die Absicht und der Wunsch des k. k. Hofes verbunden:

> daß die Bundesversammlung sich unverzüglich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftige; die Präsidial-Gesandtschaft daher angewiesen sei, die verschiedenen, sowohl auf die aufgeführten vier Punkte, als auf die Ernennung einer Central-Commission, deren Bestimmung und Geschäft

*) Diese Gesandten hielten also am Bundesgrundvertrag fest.

**) So rettete man für gewissenhafte Regierungen die Möglichkeit, beschworene Verfassungen zu halten.

†) Freilich die wirklichen Befugnisse der Bundesgewalt (s. oben S. 54) genügten jetzt nicht. W.

Digitized by Google

sich im Verlaufe dieses Vortrags näher ergeben werden, Bezug habenden Entwürfe und Beschlüsse mitzutheilen.

Da die Abtheilungen 1 und 4 über den 13. Artikel der Bundesacte und über die Presse schon früher in dem 13. Protokoll vorgelegt und gebilligt waren, so wurde noch die Fassung der 3. Abtheilung heute verlesen, und sowohl diese, wie die Redaction der Einleitung, mit allgemeinem Beifall und Genehmigung aufgenommen; der nun noch rückständige 2. Theil und die Beweggründe über die Central-Untersuchungs-Behörde aber sollten in den beiden nächstfolgenden Sitzungen vorgelegt werden.

Protokoll

der (zwanzigsten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 28. August 1819.

In Gegenwart
Aller in der achtzehnten Sitzung Anwesenden.

Der Herr Fürst von Metternich gab Mittheilung von der Art und Weise, wie die übrigen deutschen Höfe, deren Minister oder Gesandten bei den hiesigen Conferenzen nicht zugegen gewesen, von den Resultaten derselben mittelst der entworfenen Präsidial-Proposition aufs baldigste in Kenntniß zu setzen und zum Einverständniß, sowie zum Beitritt durch unverweilte Instructions-Ertheilung an ihre Bundesgesandtschaften einzuladen wären.

Der Herr Fürst benachrichtigte auch die Versammlung, daß von ihm dazu bei mehreren Höfen die Einleitungen bereits getroffen, und daß solches bei den übrigen noch unverzüglich so geschehen würde, daß hoffentlich bis zur Mitte Septembers aufs Längste alle Instruktionen eingegangen, und der Beschluß auf die Präsidial-Proposition gefaßt werden könne.

Aus Veranlassung der durch die niedergesetzte Redactions-Commission in der gestrigen Sitzung zur nähern Berathung vorgelegten

Digitized by Google

Theile des zu entwerfenden Präsidialantrages, und in Gemäßheit so eben erhaltener Instruktion, verlaß der königlich würtembergische Minister den dem Protokoll sub lit. N angeschlossenen Aufsatz.

Von dem Herrn Fürsten von Metternich wurde vorbehalten hierauf in nächster Conferenz im Protokoll zu antworten.

Auf Anrege des Herrn Grafen von Winzingerode in dem vorgedachten Aufsatz, wurde in dem Entwurf zum Preßgesetze[1]) im Art. 1 am Ende noch der Zusatz beliebt:

wenn dergleichen Schriften irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

Bei dieser Gelegenheit schlug auch der Herr Graf von Bernstorff, nach der von seinem Hofe erhaltenen Anweisung, bei dem Preßgesetz folgende kleine Abänderungen vor:

im Art. 1 statt der Worte: „regelmäßig wiederkehrende Hefte" bloß zu setzen: „Heftweise"; und in demselben Artikel die Bogenzahl der Druckschriften, die nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesbehörden zum Drucke befördert werden dürfen, von 15 auf 20 Bogen zu setzen.

Ferner im Artikel 4 bei der Stelle:

insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben feindselig angegriffen wird, das Wort „feindselig" als die Verfügung beschränkend, wegzulassen.

Diese Vorschläge wurden angenommen, und die Veränderungen darnach im Entwurfe eingetragen.

Weiter erklärte der Herr Graf von Bernstorff, in Folge einer ihm zugegangenen neuen Instruction, daß die königlich preußische Regierung, welche in ihrem Entwurfe eines Bundesbeschlusses in Betreff eines außerordentlichen Centralgerichts, dem

---

[1]) Worüber die Protokolle der Sitzungen 1, 3, 10, 11 und 16 nachzusehen sind. A. d. H.

gegen diese Maßregeln in mehreren Cabineten erhobenen Bedenken bereits auf eine genügende Weise begegnet zu haben glaube, zwar noch die Hoffnung hege, daß man sich schließlich für ihren Vorschlag vereinigen werde, daß sie sich aber, falls jene Bedenken obsiegen sollten, auch gern gefallen lassen wolle, daß der Bund sich für jetzt auf die Niedersetzung einer Untersuchungs-Commission beschränke, und sich die Bestellung einer richterlichen Behörde nur für den Fall vorbehalte, daß sich aus dieser angeordneten Untersuchung ein hinreichender Anlaß zu einem peinlichen Proceß ergebe.

Der Herr Hofrath von Gentz verlas hierauf, Namens der Redactions-Commission, den zweiten Abschnitt des Präsidial-Vortrages, betreffend unrichtige Vorstellung von den der Bundes-Versammlung zustehenden Befugnissen und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind, welcher weiter besprochen und beifällig angenommen wurde.

Protokoll

der (einundzwanzigsten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 29. August 1819.

In Gegenwart
Aller in der achtzehnten Sitzung Anwesenden.

Heute legte der Herr Hofrath von Gentz noch den letzten Abschnitt und Schluß der entworfenen Präsidial-Proposition, betreffend die Motive zu Bestellung einer Centraluntersuchungs-Behörde, vor, und ward auch diese Redaction vollkommen genehmigt, so daß nunmehr der vollständige Entwurf des gesammten Präsidial-Vortrages angenommen ward, und die Dictatur desselben zu Abschriften für alle Conferenz-Mitglieder beschlossen wurde.

In der Einleitung des Entwurfs traf man nur noch auf Anrege des Freiherrn v. Marschall die kleine Abänderung, daß im

Digitized by Google

3. §. a. l. statt der Worte: auf welche keine menschliche Macht noch Weisheit unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag, gesetzt werde: „auf welche keine Regierungen — — ꝛc.“

Bei dem Beschlußentwurf selbst, über die zu stellende Central-Commission zur Untersuchung der entdeckten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, discutirte man genauer noch die Frage: in wiefern damit eine gerichtliche Behörde zu verbinden wäre, durch welche die durch die angestellte Untersuchung auch wirklicher Verbrechen schuldig Befundenen zu bestrafen sein würden, oder ob man das weitere Verfahren hierbei von Seiten des Bundes noch ausgesetzt sein lassen wollte?

Die Meinungen deßhalb waren zwar verschieden; nach der von dem Herrn Fürsten von Metternich gestellten Ansicht, entschied man sich jedoch für die letztere, so daß nach geschlossener einzelner oder der allgemeinen Untersuchung, es zur weitern Beurtheilung der Bundes-Versammlung verstellt bleiben sollte, die Einleitung der gehörigen gerichtlichen Wege darnach zu beschließen.

Es ward nunmehr eine Commisson, bestehend aus den Herren Grafen von Bernstorff und von Schulenburg, und aus den Freiherren von Marschall und von Plessen, beauftragt, den ersten Entwurf einer solchen Commission [1]) mit dem folgenden von dem königlich preußischen Herrn Minister übergebenen Plan zu vergleichen, und solche in der Hinsicht einer bloß vorläufigen Untersuchungsbehörde zusammen zu stellen, auch die sonst hierbei von einigen Conferenzmitgliedern, und unter andern von dem Herrn Grafen von Schulenburg, gemachten und angenommenen Bemerkungen zu berücksichtigen.

Zuletzt ward auch noch der Entwurf zur provisorischen Executions-Ordnung wieder verlesen, und nach stattgefundener Revision, angenommen.

---

[1]) Einer bloßen Central-Untersuchungs-Commission? A. d. H.

Protokoll

der (zweiundzwanzigsten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 30. August 1819.

In Gegenwart
Aller in der achtzehnten Sitzung Anwesenden, und des Herrn Grafen von Einsiedel.

Der königlich sächsische Staatsminister Herr Graf von Einsiedel war bereits früher von dem Herrn Fürsten von Metternich zur Theilnahme an den hiesigen Conferenzen eingeladen, bisher aber durch Geschäfte in Dresden zurückgehalten, und erst zu der heutigen Conferenz hier eingetroffen.

Der Herr Fürst von Metternich gab heute zuerst Mittheilung von Antworten, die er von Sr. kaiserlichen Majestät unmittelbar über einige Punkte der hiesigen Verhandlungen erhalten hatte, insbesondere wegen des Preßgesetzes und der Bestellung einer Central-Untersuchungs-Commission. Da wegen der letzteren bereits früher die königlich sächsische und mehrere andere Erklärungen für die Ernennung einer bloß untersuchenden Commission sich ausgesprochen hätten, so zeigten sich auch die Ansichten Sr. k. k. Majestät hierin völlig übereinstimmend.

Demnächst erklärte der Herr Fürst, in Erwiederung auf die von dem Herrn Grafen von Winzingerode zum vorletzten Protokoll abgegebenen Aeußerungen: der Herr Fürst halte sich verpflichtet, (seine Meinung) über die in demselben berührten speciellen Anträge zu der Kenntniß und der Beurtheilung der Conferenz zu bringen. Der innigste Wunsch beseele ihn bei diesem Schritte, daß durch die richtige Erwägung wahrer und unläugbarer, sowohl völkerrechtlicher als auch privatrechtlicher Grundsätze, das erste Gut erzeugt werde: — die Beruhigung der Gemüther.

Indem der Fürst von Metternich den Beweggründen Gerechtigkeit widerfahren läßt, welche Se. königliche Majestät von

Digitized by Google

Würtemberg zu dem Ausspruche der Grundsätze bewogen haben, welche in der Eingabe des Herrn Grafen von Winzingerode die erste Stelle einnehmen, sprach derselbe seine Ueberzeugung aus, daß, so wie die hier gefaßten Beschlüsse dem dringend Nöthigen volles Genüge leisten, die nächste Zusammenkunft in Wien die beste Gelegenheit darbieten werde, um jedem ächten Grundsatze die gehörige Anwendung und Ausbildung, im Begriffe der Befestigung des Föderativbandes zu geben. Se. Majestät der Kaiser hätten übrigens seit dem Entstehen des Bundes den Grundsatz: daß in dem Bunde kein Verhältniß statt finden dürfe, welches dessen Grundbegriff entgegenstehe, sich stets gegenwärtig gehalten, und der Herr Fürst von Metternich erklärte, daß er, um diese Behauptung zu belegen, sich mit voller Beruhigung auf jede Proposition, sowohl welche von kaiserlich österreichischer Seite auf dem Bundestag gemacht worden sei, als auf jede auf selbem abgegebene österreichische Stimme beziehen könne.

Die königlich würtembergische Eingabe berühre jedoch einige specielle Punkte, über welche der Herr Fürst von Metternich die folgenden Ansichten und Grundsätze auszusprechen sich verpflichtet halte:

1) Eine, Erleichterung der bestehenden Handelsbeschränkungen bezweckende Interpretation des 19. Artikels.

Der Herr Fürst von Metternich erklärte: daß er, indem er die Wichtigkeit dieser Frage erkenne, sich jedoch die im hohen Maße bestehenden Schwierigkeiten der Aufgabe nicht bergen dürfe.

Deutschland bestehe aus einer Verbrüderung souveräner Staaten, welche in ihrer Gesammtheit in dem europäischen Staatensystem, als Eine Macht erscheinen.

Der Handel, seine Ausdehnung, wie seine Beschränkung, gehören zu den ersten Befugnissen der souveränen Gewalt. In Deutschland könne demnach die Handelsfrage nicht allein in Beziehung auf die deutsche Gesammtmacht aufgenommen und erwogen werden — denn der deutsche Handel bilde sich vor allem aus jenem der deutschen Staaten — diese Frage könne vielmehr nur in Erwägung gezogen werden, wenn die erste, die vorläufige Bedingung, die Handelsverhältnisse, unter den deutschen Bundesstaaten zu einer gedeihlichen Verständigung gereift sein würde.

Digitized by Google

Wie einseitig, und demnach wie schwer, die Erreichung dieses ersten Zieles sei, liege in der Natur der Dinge.

Die hier versammelte Conferenz könne das Geschäft weder beginnen, noch sich demselben selbst nähern, weil sie dasselbe nicht beendigen könne. Sie könne nähere Grundsätze selbst nicht aussprechen, denn die Grundsätze seien hier die Sache selbst.

Der k. k. Hof erachte demnach, daß in Beziehung auf die nähere Ausbildung des 19. Artikels der Bundesacte vor der Hand geschehen sei, was geschehen konnte. Die Bundes-Versammlung hat nämlich unterm ..... eine Zeitfrist zur Berichtseinholung über die Anwendung des 19. Artikels der Bundesacte eingeräumt. In die Zwischenzeit wird die Vereinigung in Wien fallen. Dieser Vereinigung könne mit allem Fuge jede nähere vorbereitende Beleuchtung der Frage vorbehalten bleiben.

Se. k. k. Majestät würden nicht nur mit Vergnügen der möglichsten Einigung entgegensehen, sondern an Allerhöchstdenenselben dürfte es wohl nicht liegen, wenn Sie durch die klarste und unbefangenste Aussprechung jedes von Ihnen als wahr erkannten Grundsatzes, unter specieller Berücksichtigung der Souveränetätsrechte der den Bund bildenden Staaten, und deren eigenthümlicher Lage und Verhältnisse, zu einem definitiven Verständnisse nicht beizutragen vermöchten.

2) Eine, die Ausdehnung der von den Mediatisirten und dem Adel zum Theil angesprochenen Befugnisse, zeitgemäß bestimmende Interpretation des 14. Artikels der Bundesacte.

Die Ansichten, welche Se. Majestät der Kaiser über die Verhältnisse der Mediatisirten und des ehemaligen Reichsadels unwandelbar hegen, beschränken sich auf die folgenden einfachen Grundsätze:

Se. Majestät erachten nämlich:

a) daß die deutsche Bundesacte — dieses Resultat der freien Uebereinkunft der deutschen Regierungen — jedes einzelne durch diese Acte gesicherte Recht, wenn auch nur ein Theil des Ganzen, wie das Ganze sichere;

b) daß keine Garantie der Bundes-Acte durch freie Willkühr verletzt werden könne, ohne daß alle Garantieen, welche die Bundes-Acte darbietet, sogleich gefährdet würden;

Digitized by Google

c) können Se. K. K. Majestät in keiner, der Bundes-Acte gemäßen Garantie irgend eines Rechtszustandes, ein Privilegium sondern ein lediglich Recht erkennen*);

d) daß jede zeitgemäße Auslegung eines Rechtszustandes, nur innerhalb der Grenzen desselben gesucht, und gefunden werden könne.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, erachten Se. K. K. Majestät als erwiesen: daß die Mediatisirten so wie der ehemalige Reichsadel, ein gegründetes Recht auf die Erfüllung der ihnen günstigen Bestimmungen der Bundes-Acte haben; — daß es die Pflicht der deutschen Regierungen ist, diese Acte zu erfüllen, — daß demnach jeder unter dem Vorwande der Zeitbedürfnisse gegen diese Rechte und gegen diese Pflichten gerichtete Angriff, von einer ganz falschen Basis ausgehe**), wenn derselbe gegen irrig vermeinte Privilegien streitet — daß eben aus dem sehr wesentlichen Unterschied zwischen den Begriffen eines politischen Rechtszustandes, vermöge welchem und unter dessen Schutze die Mediatisirten sowohl, als der ehemalige Reichsadel, unter der Beibehaltung mehrerer Befugnisse, Unterthanen geworden sind und bleiben müssen, oder eines aus freier Willkühr gegebenen unwiderruflichen Privilegiums starke Motive für die Regierungen gegen ungemessene Angriffe der untern Volksklassen ergehen können.

Der Herr Fürst von Metternich erklärte in Folge dieser Sätze sich beinahe enthoben zu glauben, vorerst versichern zu müssen, wie wenig Se. K. K. Majestät in Ihrer Eigenschaft als Bundesfürst jemals Prätentionen von Seite der Mediatisirten oder des ehemaligen Reichsadels zu erkennen oder zu berücksichtigen bereit sein würden, die eine Ausdehnung der Vorrechte, welche ihnen der Artikel 14 der Bundes-Acte einräumt, zum Zwecke haben könnten.

Zugleich nehme derselbe keinen Anstand, den innigsten Wunsch Sr. K. K. Majestät auszudrücken, daß, nachdem der Rechtszustand der Mediatisirten und des ehemaligen Reichsadels, selbst unter nicht unwesentlichen Modificationen, in den meisten deutschen Bundesstaaten

*) Gut, wenn dieses nicht blos vom Adel, sondern auch von den im Art. 13 und 18 dem Volk und den Bürgern zugesicherten Rechten, z. B. der Preßfreiheit gilt und vollends von der im Art. 2 zugesicherten Unabhängigkeit aller deutschen Staaten. W.

**) S. d. vorige Note. W.

auf dem Wege der freiwilligen Uebereinkünfte, unter der gehörigen beiderseitigen Berücksichtigung eines unbestreitbaren Rechtszustandes, gleichwie dringender Local-Verhältnisse, bereits berichtigt sei, ein gleiches beruhigendes Resultat ebenfalls in Würtemberg, auf diesem einzigen, von Allerhöchstdemselben als gedeihlich anerkannten und durch die Erfahrung bewährten Wege, baldigst erreicht werden möge.

Sollten übrigens Se. K. Majestät von Würtemberg irgend eine rechtliche oder freundschaftliche Hülfe in der Absicht in Anspruch zu nehmen für nöthig erachten, um Sr. K. K. Majestät unbekannte Prätentionen, welche eine Ausdehnung der Befugnisse des 14. Artikels der deutschen Bundes-Acte bezielen, zu beschwichtigen, oder um die Befriedigung möglicher, sich auf den würtembergischen Staat beziehender Modificationen in der Anwendung einzelner Bestimmungen dieses Artikels auf dem Wege wechselseitiger Verständnisse zu erreichen, so wäre zur Erfüllung des ersten Zwecks, der Bundestag als die competente Behörde zu betrachten, gleichwie die Intervention eines oder mehrerer von Sr. Majestät allein zu bestimmenden und in Anspruch zu nehmenden Höfe die Erreichung des gemeinnützigen zweiten Zwecks vielleicht befördern könnte.

Der Herr Fürst von Metternich schloß mit der Bemerkung: wie sehnlich Se. K. K. Majestät wünschen, daß die deutschen Höfe sich in jeder Angelegenheit zu ihrem eigenen Heile, wie zu jenem der Gesammtheit, nie von dem Gesichtspunkte trennen möchten, daß jede wahre Kraft von dem unverbrüchlichsten Festhalten an bestimmte Rechtssätze unzertrennlich ist, und daß das sicherste, vielleicht das einzige, ausgiebige Mittel, welches den Regierungen insbesondere heute zu Gebot steht, ihre Völker vor dem Umsturz des Bestehenden und den Gräueln einer Revolution zu sichern, in der unverbrüchlichen Anschließung an diesen Grundsatz liege. Daß derselbe durch die Revolutionärs unter jeder Form, oft selbst unter der schmeichelndsten, angegriffen oder umgangen würde, beweise aber für die Kraft des Grundsatzes.

Der Herr Graf von Winzingerode drückte hierauf die Besorgniß aus, daß die Fassung seines Antrags, die Intention desselben nicht deutlich genug bezeichnet habe; denn diese sei weder dahin gegangen, schon hier in Carlsbad die Feststellung von Grund-

Digitized by Google

sätzen über die beiden in Anregung gebrachten Gegenstände, noch in besonderer Beziehung auf den 14. Artikel eine auf Regulirung der würtembergischen Mediatisirten sich beschränkende Auslegung desselben zu veranlassen, noch viel weniger aber, anerkannten und wohlbegründeten Rechten zu nahe zu treten, obgleich es, wie die ganze Mediatisirung beweise, von deren Anwendung es sich handle, selbst den gerechtesten Regierungen nicht immer erlaubt sei, den beschränkten Maaßstab des Privatrechts an staatsrechtliche, mit dem öffentlichen Rechte und allgemeiner Wohlfahrt in Beziehung stehende Verhältnisse zu legen: Jene Intention sei vielmehr dahin gegangen: Die Möglichkeit bedenklicher Folgen der hier verabredeten Maaßregeln, und Mittel zu deren Abwendung anzudeuten.

Unter diese Mittel zähle der König, sein gnädigster Herr, auch eine mit der des 13. Artikels zugleich in Antrag zu bringende Interpretation des 14. und zwar eine zeitgemäße.

Daß eine Interpretation auch dieses Artikels nothwendig sei, daß auch über ihn Mißverständnisse obwalten, könne wohl nicht bezweifelt werden, da ihm nicht alle Regierungen gleiche Anwendung geben, da er mehrfache Beschwerden beim Bundestage veranlaßt habe, und da selbst die Mediatisirten nicht alle gleich ausgedehnte Prätentionen aus ihm ableiten.

Wenn aber Se. Majestät auf eine zeitgemäße Interpretation antrügen, so geschehe es allein im wahren und wohlberechneten Interesse der Mediatisirten und des Adels selbst, und in der Absicht, deren staatsrechtliche Verhältnisse dauerhaft und so begründet zu sehen, daß die Throne in ihnen eine zuverlässige Stütze zu finden und zu erhalten vermöchten.

Wie wenig eine nichtzeitgemäße, nur mit den bestehenden Organismen der Staaten, mit der Einheit der Administration, mit billigen Ansprüchen der übrigen Staatsgenossen disharmonirende Interpretation oder Anwendung, sie sei nun allgemein oder partiell, diese Forderungen erfüllen würde, bedürfe wohl keiner näheren Entwickelung.

Die schwierige Frage: was heute zeitgemäß sei? könne er hier vorgreifend berühren zu wollen, nicht die Absicht haben; ihre Entscheidung stehe nur dem Bunde zu, weßhalb er blos beauftragt worden sei, darauf anzutragen:

Digitized by Google

daß der Präsidial-Vortrag auch diesen Gegenstand zur Instructions-Einholung vorschlagen möchte.

Nachdem diese Aeußerungen zu verschiedenen Erörterungen auch über den Begriff einer zeitgemäßen Interpretation von unbestimmten Rechten Anlaß gegeben hatten, so bemerkte der Herr Fürst von Metternich in Beziehung auf seine vorhergegangene Erklärung, wie nur von der richtigen Auffassung der darin aufgestellten Grundsätze und sich daraus ergebenden Modalitäten, ein gedeihliches Resultat zu einer so wünschenswerthen Einigung und genügenden Berichtigung überhaupt zu erwarten sei.

Der Herr Graf v. Bernstorff aber äußerte: wie er sich im Allgemeinen vollkommen den so eben von dem Herrn Fürsten gemachten Bemerkungen anschließen könne, und wegen der Mediatisirten insbesondere sich auf die deßfallsigen Preußischen bereits bekannt gemachten Edicte und Erklärungen beziehen wolle.

Die beiden königlich hannöverischen Herren Minister, und mehrere andere Conferenzmitglieder äußerten sich gleichfalls im Einverständnisse hiermit.

Der Herr Freiherr von Marschall legte hierauf den Entwurf zu der Central-Untersuchungs-Commission vor, so wie selbiger von der zu gestrigem Protokoll beauftragten Commission weiter bearbeitet worden, und es ward dieser Entwurf nun noch weiter discutirt, und die endliche Revision und Annahme desselben bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Folgende kleine Abänderungen wurden noch bei andern Beschluß-Entwürfen gemacht:

Wegen des Preßgesetzes Art. 9.

Die Zahl der Jahre, in welcher der Redacteur einer verbotenen Zeitung oder Zeitschrift zu keiner solchen Redaction wieder zugelassen werden solle, von 3 auf 5 Jahre zu setzen.

Wegen der Universitäten zu §. 3 am Ende einen Zusatz zu machen: Bei geheimen Verbindungen, daß es heißen würde: „geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen."

Einige sonstige Veränderungen noch in diesen Entwürfen, und auch wegen der provisorischen Executions-Ordnung, wurden sogleich eingetragen.

Digitized by Google

Protokoll

der (dreiundzwanzigsten) Conferenz,

gehalten Carlsbad, den 31. August 1819.

In Gegenwart

Aller, in der zweiundzwanzigsten Sitzung Anwesenden.

Der Herr Fürst v. Metternich erklärte: bei Eröffnung der hiesigen Conferenzen habe er in den mitgetheilten Punctationen zweierlei Gegenstände, die eine gemeinsame Berathung erforderlich machten, unterschieden; einmal solche, welche durch die Lage und Zeitumstände von so dringender Art wären, daß unverweilt Maaßregeln des gesammten Bundes dabei eintreten müßten; über diese habe man sich nun hier vertraulich berathen und einverstanden, so wie dieselben in dem Präsidial-Vortrag zusammengestellt wären, welchen Se. Majestät der Kaiser entschlossen wären, zur Fassung der darauf gegründeten Beschlüsse noch vor den nahe bevorstehenden Ferien an den Bundestag zu bringen.

Die zweite Art von Gegenständen wäre ihrer Natur nach zwar nicht so dringend, darum jedoch nicht weniger wichtig, da sie Einrichtungen und Anstalten zur nöthigen Ausbildung und Befestigung des Bundes bezwecken. Es wären deren einige schon in der vorerwähnten Punktation gedacht. Bei Beendigung der gegenwärtigen Conferenzen sei es nun weiter seine Absicht, den anwesenden Herrn Ministern und Gesandten auch diejenigen Punkte näher anzugeben und zu bezeichnen, welche ihm hauptsächlich geeignet schienen, bei der Wiedervereinigung, die in der Hälfte Novembers zu Wien statt haben sollte, berathen zu werden; und zwar unter der Bezeichnung des 20. Novembers, als des Tages der Eröffnung der Conferenzen. Die sämmtlichen Mitglieder der hiesigen Versammlung möchten sich für ihre Individuen hierdurch Namens Sr. K. K. Majestät zu den Wiener Conferenzen eingeladen sehen; an die übrigen Höfe

Digitized by Google

sollten die behufigen Eröffnungen deßhalb ergehen. Der Zweck dieser Zusammenkunft könnte nur sein, daß man sich auch dort möglichst zu verständigen und einzuverstehen suchte, zur Bewirkung einstimmender Instruktionen über mehrere zu treffende Bestimmungen und Einrichtungen im Bunde.

Die Gegenstände, welche demnach in Wien zu berathen sein würden, wären nun zum Theil durch Commissionen am Bundestage vorbereitet, so daß deren Gutachten entweder abgestattet worden, oder sehr bald erfolgen würden, und die Bundes-Versammlung in dem Betreff Beschlüsse zu fassen habe, theils aber wären solche von der Art, daß sie, nachdem und in so weit man sich darüber näher verstanden und berathen haben würde, erst mit einigem Erfolg zur förmlichen Verhandlung des Bundestags gebracht werden möchten, um so mehr, als einige darunter nur eine Fortsetzung der hier schon getroffenen Einleitungen sein würden.

Der Herr Fürst bezeichnete zu diesem Ende die folgenden Gegenstände:

1) eine permanente Instanz, um den öffentlichen Rechtszustand im Bunde zu sichern, und die zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander zu schneller Entscheidung zu bringen. Hierbei dürfte von dem Gesichtspunkte auszugehen sein, daß alle Streitigkeiten und Beschwerden zuvörderst an die Bundes-Versammlung gebracht, und zu deren Prüfung und Beurtheilung verstellt werden müßten, in wie weit solche politisch zu behandeln und von ihr selbst schon zu erledigen, oder ob dieselben einer gerichtlichen Entscheidung bedürften, und alsdann der deßhalb angeordneten permanenten Instanz, jedoch nur von dem Bundestage, zuzuweisen sein werden. Ebenfalls würde der gerichtliche Spruch, so wie er von dieser Instanz an die Parteien erlassen worden, wiederum dem Bundestage mitzutheilen sein, als welcher auch nun die etwa nöthigen Executionsmittel zu dessen Vollziehung zu verfügen haben würde.
2) Die Entscheidung einer definitiven Executionsordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Er-

Digitized by Google

kenntnisse der gerichtlichen Instanz, in ungehinderte Vollziehung zu setzen.

3) Feststellung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes, in Ansehung von Krieg und Frieden.

4) Die Verhandlung über die Bundesfestungen, zur Beschlußnahme auf das betreffende Gutachten der Militär-Commission.

5) Die matricularmäßige Contingentstellung, zur weitern Prüfung der wegen angeblich zu großer Anstrengung im Frieden dagegen erhobenen Beschwerden.

6) Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den Artikel 19 der Bundes-Acte zur möglichsten Ausführung zu bringen, so viel die Verschiedenartigkeiten der Localitäten, und besonders die Steuer-Systeme der einzelnen Bundesstaaten, solche zulassen können,

Diese sechs Gegenstände möchten, als die gegenwärtig nothwendigsten, in einer eigenen Präsidial-Proposition zusammengestellt, der Bundes-Versammlung als solche empfohlen werden, um während der Ferien sich mit bestimmten Instructionen zu versehen, so daß bei wiedereröffneten Verhandlungen die Berathung darüber zu unausgesetzten Bundesbeschlüssen geführt werden könnte.

Außer diesen würden bei den Conferenzen in Wien noch, wie in Fortsetzung der hiesigen, einige andere, den Bund betreffende Gegenstände vorläufig zu besprechen, und vertraulich zu berathen sein; wohin zu rechnen wären:

7) Aufstellung des Grundsatzes: in wie weit die näher zu bestimmenden organischen Bundeseinrichtungen durch absolute oder relative Stimmenmehrheit in der Bundes-Versammlung entschieden werden können, und welche Verhältnisse dabei zwischen der Majorität und Minorität eintreten.

8) Die Anwendung der in dem Präsidial-Vortrage aufgestellten Erläuterungen des Art. 13 der Bundesacte [1]), mittelst der am Bundestage abzugebenden Erklärung der einzelnen Bundesstaaten.

---

[1]) Die landständische Verfassung betreffend. A. d. H.

Digitized by Google

9) Die richtige Anwendung und endlich Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte, allenfalls die Nachweisung der Hinderniſſe, der bei den Bundesſtaaten deßhalb noch unerledigt gebliebenen Punkte.

10) Die endliche Beſtimmung der nach Artikel 6 der Bundesacte in Frage geſtellten Curialſtimmen in Pleno, für die Mediatiſirten *).

Der Herr Graf von Bernſtorff bemerkte bei dieſer Veranlaſſung, daß man ſich von den bevorſtehenden wiener Verhandlungen die gedeihlichſten Reſultate werde verſprechen können, wofern alle dabei betheiligten Regierungen die Inſtructionen ihrer Bevollmächtigten in demſelben Geiſte abfaſſen wollten, welcher die carlsbader Verhandlungen belebt habe. Es ſei daher zu Sicherung des Zwecks dieſer Verſammlung vor allem zu wünſchen, daß gedachte Regierungen zwar einerſeits ihre Anſichten und Wünſche möglichſt ſcharf und beſtimmt ausſprechen, andrerſeits aber ihre Abgeordneten ermächtigen wollten, ſich zu allen denjenigen Modificationen und Ausgleichungen zu verſtehen, ohne welche ein allſeitig freundliches Einverſtändniß und eine unbedingte Einmüthigkeit der Beſchlüſſe nicht würden erzielt werden können. Sämmtliche Herrn Miniſter ſtimmten dieſer Bemerkung bei und verſprachen, jeder von ſeiner Seite, ſo wie ſeine Stellung es ihm erlaube, zu dem angegebenen Zwecke mitzuwirken.

Herr Graf von Bernſtorff erklärte hierauf, daß er es ſich bei dem Schluſſe der hieſigen Verhandlungen zur Pflicht machen müſſe, das Gefühl der lebhafteſten Dankbarkeit auszuſprechen, mit welchem der Königl. preußiſche Hof in der Veranlaſſung dieſer Verhandlungen einen neuen und ausgezeichneten Beweis der immer wachen und thätigen Fürſorge Sr. Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich für das Wohl und die Ruhe Deutſchlands erkannt haben.

Worauf ſämmtliche anweſende Herren Miniſter dem Herrn Fürſten von Metternich zu erkennen gaben, daß dieſes

*) Das wäre alſo der Reſt jenes Steiniſchen und preußiſchen Vorſchlags einer Nationalrepräſentation am Bundestag: (S. oben S. 51 u. f.). Hätte man auch das Volk jetzt ins Auge faſſen wollen, ſo hätten mit den übrigen Vertretern der Landſtände auch die Standesherren eine höhere nationale Stellung erhalten können. Aber man dachte nur an den Adel! W.

Digitized by Google

Gefühl der Dankbarkeit gegen des Kaisers Majestät von ihren respectiven Höfen in dem vollsten Maaße getheilt werde.

Hierauf erwiederte der Herr von Metternich, wie er es sich zur Pflicht machen werde, diese Gesinnungen der Conferenz zur Kenntniß des Kaisers zu bringen.

Er kenne übrigens die Gefühle Sr. Majestät zu gut, um nicht als Bürge dafür einzutreten, wie sehr Allerhöchstdieselben es Sich zum unwandelbaren Geschäfte machen würden, stets im treuen Sinne des Bundes, dem gemeinsamen Besten mit Rath und That an die Hand zu gehen. Se. K. K. Majestät hätten, als die erste Veranlassung zu der hier so glücklich geendeten Zusammentretung, Sich unbedingte Verdienste um die Gesammtheit der deutschen Regierungen erworben, auf welche Allerhöchstdieselben jedoch nie einen andern Werth legen würden, als dem deutschen Vereine die Ueberzeugung gewährt zu haben, daß Allerhöchst Ihnen die Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes vor Allem theuer sei, und wie bereit Sie seien und stets sein würden, jedem Uebel mittelst der vereinten Kraft Ihrer Bundesgenossen die Spitze zu bieten, jedes Recht zu schützen und jedes Gute zu befördern.

In seinem persönlichen Namen bat der Herr Fürst von Metternich die verehrungswerthen Mitglieder der Conferenz, seinen tiefgefühlten Dank für die vielfachen Beweise von Vertrauen zu empfangen, welche derselbe im Verlauf der Verhandlungen ununterbrochen erprobte. Sein innigster Wunsch sei, daß dieselben sein Gefühl des wahrhaft Guten und Nützlichen, welches von hier aus ergehen müsse, in seiner ganzen Fülle theilen möchten. Hierin werde derselbe den ersten und schönsten Lohn seiner Bemühungen und zugleich die sicherste Bürgschaft finden, daß der gelegte Keim zur gereiften Frucht gedeihen werde. Der Herr Fürst glaube bei dieser feierlichen Gelegenheit seine Ueberzeugung aussprechen zu müssen, daß jeder halb ausgeführte oder rückgängige Schritt in den Grundsätzen, welche der Conferenz vom ersten Augenblicke an während ihrer ganzen Dauer so lebendig vorschwebten *), durch den Umsturz alles Rechts gestraft werden würde, so wie jede Gefahr der Zeit durch das engste Festhalten an diese Grund-

*) Aber waren es nicht Grundsätze des Rückgangs in welchen hier der consequente Fortgang empfohlen wurde? W.

sätze, und durch ihre fernere Ausbildung im Geiste der Wahrheit, welcher stets unzertrennlich von jener wahren Mäßigung sei, zum Wohle Deutschlands beseitigt werden könne.

Der Herr Fürst von Metternich dankte hierauf mit lebhafter Zustimmung der ganzen Versammlung, dem Herrn Freiherrn von Plessen für die Bereitwilligkeit und Unverdrossenheit, mit welcher er sich während der jetzt geschlossenen Verhandlungen, der Führung der Protokolle unterzogen habe. Wobei die ausgezeichnete und einsichtsvolle Weise, auf welche diese Aufgabe von ihm erfüllt worden war, von allen Seiten anerkannt wurde.

Schließlich drückte die Versammlung dem Herrn Hofrath von Gentz ihre wärmste Erkenntlichkeit für die wichtige Unterstützung aus, so sie in seinen durch das volle Gepräge seines großen Talents ausgezeichneten Arbeiten gefunden.

Digitized by Google

Beilagen

zu den Carlsbader Protokollen.

Beilage A.

(zu dem ersten Protokoll.)

Punctation

für die Hauptgegenstände dieser Verhandlungen.

(Vorgelegt von dem k. k. österreichischen Bevollmächtigten, Fürsten von Metternich.

Allgemeine Grundsätze.

I. Der deutsche Bund besteht als ein politischer Körper, dessen wesentliche Bestimmungen in den Art. 1. und 2 der Bundesakte rein ausgesprochen sind.

Er besteht als eine für die Erhaltung des Gleichgewichtes und der allgemeinen Ruhe wesentliche und wahrhafte europäische Institution und er genießt die allgemeine Garantie, welche die Existenz jedes europäischen Staates in Folge der Wiener Congreßacte sichert*).

II. Sobald der deutsche Bund besteht, und als eine europäische politische Institution bestehen muß**), dürfen in seinem Innern keine Grundsätze in Anwendung gebracht werden,

*) S. d. Note zu Prot. 8 No. II. und die zweite nachfolgende Note.
**) S. die folgende Note.

Digitized by Google

welche mit seinem Grundbegriff und Existenz unvereinbar wären.

III. Der deutsche Bund wird, nach Art. 4 der Bundesakte, als Gesammtheit durch die Bundesversammlung repräsentirt.

Die Bundesversammlung ist demnach in Beziehung auf den Bund und dessen inneres Wesen und in spezieller Rücksicht auf die Art. 1 und 2 der Bundesakte, die oberste politische Behörde in Deutschland. Alle legalen Beschlüsse müssen als Gesetze des Bundes unverbrüchlich ausgeführt und gehandhabt werden *).

Spezielle Anwendung dieser Grundsätze.

IV. Der Augenblick, in welchem das systematische Treiben einer revolutionären Partei die Fortdauer und Existenz aller Regierungen bedroht, macht es ihnen zur Pflicht, sich aufs engste zu vereinigen.

V. Die Anwesenheit mehrerer Minister von bedeutenden deutschen Höfen in Carlsbad, soll zu der nähern Uebereinkunft benutzt werden. Sollte der Versuch zu glücklichen ersten Resultaten führen, so wäre diese Uebereinkunft durch das Zusammentreten der deutschen Cabinette in der kürzest möglichen Zeit zu vervollständigen.

VI. Die vorzüglichsten Gegenstände einer solchen Uebereinkunft zerfallen in zwei Classen; je nachdem sie entweder durch ihre Dringlichkeit augenblickliche Maßregeln erfordern, oder wegen ihres Zusammenhangs mit den Grundverhältnissen des deutschen Bundes, ausführlichere Berathungen nothwendig machen.

Zu der 1. Classe gehören:

1) die ungesäumte Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Presse in Deutschland;
2) die dringendsten Maßregeln in Hinsicht auf die Universitäten, Gymnasien und Schulen;
3) Maßregeln in Ansehung der bereits entdeckten Umtriebe der Parteien.

---

*) Der Bund hat eine rein völkerrechtliche Gewalt, staatsrechtlich könnte sie nur werden durch Zuziehung einer Nationalrepräsentation (S. 54 ff.) Der Himmel bewahre uns aber vollends davor, daß durch europäische Intervention die Selbstständigkeit der deutschen Staaten und Verfassungen einer staatsrechtlichen Gesetzgebung unterworfen werde. S. die Anmerkung zu Prot. 8 II. W.

Digitized by Google

In die zweite Classe möchten zunächst folgende Punkte aufzunehmen sein:

a) die nähere Bestimmung (oder Berichtigung) und Erläuterung (Interpretation) des Artikels 13 der Bundesakte;

b) eine permanente Instanz, um den öffentlichen Rechtszustand der Bundesstaaten zu sichern, und ihre zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten unter einander zur schnellen Entscheidung zu bringen;

c) die Einführung einer Bundes-Executions-Ordnung, mit Anordnung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz in ungehinderte Vollziehung zu setzen;

d) die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, nach Art. 19. der Bundesakte.

Digitized by Google

Beilage B.

(Zu dem ersten Protokoll. Vorgelegt von dem Fürsten v. Metternich.)

Aufstellung

des Standpunktes, aus welchem eine im deutschen Bunde zu ergreifende Maßregel gegen den Unfug der Presse beurtheilt werden muß.

Die deutschen Höfe sind vollkommen befugt, sich über Maßregeln, die ihnen zur Erhaltung der inneren Ruhe Deutschlands im reinen Sinn der wechselseitigen Unterstützung, welche die Grundlage des deutschen Bundes ist, dienlich scheinen, mit einander zu vereinigen.

Sie gehen hierbei von dem Grundbegriffe des Bundesvereins aus, daß nämlich Deutschland aus souverainen Staaten besteht, die sich zu wechselseitigem Schutz und Hülfe verbündet haben*).

Die innere Ruhe des Bundes kann, durch materielle Eingriffe eines Bundesstaates in die Souveränetätsrechte der andern, gestört werden. Diese Störung kann aber auch durch moralische Einwirkung der Regierungen auf einander, oder durch Umtriebe einer Partei veranlaßt werden. Wird eine solche Partei in einem oder mehreren Bundesstaaten geduldet, genießt sie eines wirklichen Schutzes, wird ihr auch nur die Freiheit gelassen, auf andere Staaten fortdauernd verderblich zu wirken; so ist die innere Ruhe des gesammten Bundes bedroht, und der Fürst, welcher den Unfug in seinem Lande verstattet, macht sich der Felonie gegen den Bund schuldig**).

---

*) Aber keineswegs zu staatsrechtlichen Beschränkungen der Unterthanenrechte. (S. oben S 54. ff.) W.

**) Eine Felonie gegen einen rein völkerrechtlichen Bund (Oben S. 54). Welche Begriffsverwirrung des Herrn v. Gentz! W.

Digitized by Google

Die deutschen Regierungen müssen längst zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß die Presse in Deutschland beinahe ausschließend einer alle bestehende Ordnung und Institute untergrabenden Partei dient, und daß diese Partei mächtig genug geworden ist, um alle besser denkenden Schriftsteller durch Kunst oder durch Widerwillen zum Schweigen zu bringen. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß es heute nicht eine einzige als Privatunternehmung erscheinende Zeitschrift in Deutschland gibt, welche die Wohlgesinnten als ihr Organ betrachten könnten, ein Fall, der selbst in dem Zeitpunkte der blutigsten Anarchie in Frankreich ohne Beispiel ist*).

Bei der Gleichheit der Sprache, dem vielfältigen Verkehr und der engen Verbindung, in welcher die Bundesstaaten unter einander stehen, ist es außer der Gewalt eines einzelnen Staates, seine Gränzen vor dem Eindringen dieses ansteckenden Uebels aus andern deutschen Staaten zu bewahren; und wenn ein einziger Bundesstaat sich von der Ergreifung gemeinsamer Maßregeln dagegen lossagen dürfte, so hinge es von diesem Einzigen — wäre es auch der Kleinste von Allen — ab, ungestraft den ganzen Bund zu vergiften.

Der Bund hat aber das Recht, jedes seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Bundespflichten **) aufzufordern, und im Fall er sich seiner Verpflichtung entziehen wollte, ihn auf gerathenen Wegen dazu anzuhalten.

Die Befugniß des Bundes, zu wirksamen Maßregeln gegen den aufs höchste gestiegenen Mißbrauch der Presse†) zu schreiten, ist folglich über allem Zweifel erhoben und es frägt sich nur, von welcher Art diese Maßregeln sein müssen.

Europäische geschlossene Monarchien, die gegen keinen andern Staat in dem besondern Verhältniß stehen, worin sich die deutschen Bundesstaaten einer gegen den andern befinden, dürfen ihre Preßgesetzgebung in der Regel nur mit Rücksicht auf ihre eigene Sicher-

---

*) Welches Geständniß bei 36 Höfen und Hofzeitungen! Es war also — so scheint es, — das ganze deutsche Volk, gegen welches Ausnahmsmaßregeln nothwendig waren: Totus mundus stultizat. Sagte man auch 1813, 1814 und 1815 so? W.

**) Diese bestanden in gesetzlicher Freiheit der öffentlichen Meinung durch freie Presse. Art. 18. W.

†) Wo denn wohl? Ueberall in Deutschland gab es ja Gerichte. W.

Digitized by Google

heit und auf ihre einheimischen Verhältnisse ordnen, und demnach ist selbst solchen Staaten nicht gestattet, von den Nachbarstaaten gar keine Notiz zu nehmen. Auch erlauben sie sich keineswegs, das Völkerrecht auf diese Weise zu verletzen. Sowohl nach französischen, als nach englischen Gesetzen, sind fremde Staaten berechtigt, über Druckschriften, die in Frankreich oder England erscheinen, wenn sie entweder grobe Schmähungen enthalten, oder die bestimmte Absicht, in einem andern Lande die öffentliche Ruhe zu stören, ankündigen, förmlich Klage zu führen, und Genugthuung und Remedur zu verlangen. *) Und sollte wider Vermuthen die Regierung des einen oder des andern Staats auf dergleichen Klagen nicht Rücksicht nehmen wollen, so würde der beleidigte Staat ohne allen Zweifel berechtigt sein, sich selbst Genugthuung zu verschaffen und zu bestimmten Repressalien, als: Abberufung der Gesandten, Aufhebung alles Verkehrs, und sofort, ja, in der letzten Extremität, selbst zur Waffengewalt seine Zuflucht zu nehmen.

Da aber diese im Völkerrecht begründeten Mittel der Selbsthülfe unter unabhängigen Staaten in Deutschland, der bestehenden Souveränetät der deutschen Fürsten ungeachtet, theils nicht anwendbar, theils durch die Gesetze des Bundes bestimmt untersagt sind, so kann, was sich zwischen Europäischen Mächten, auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen, und, wenn diese nicht zum Ziel führen, repressiver Schritte, verhindern läßt, im deutschen Bunde nur durch gemeinschaftlich beschlossene präventive Maßregeln verhindert werden. **)

Gegen diese Grundsätze und Schlußfolgen kann kein rechtlicher Einwurf aufkommen. Die Feinde der Ordnung und des Friedens können höchstens einen neuen Vorwand daraus hernehmen, über die unglückliche Getrenntheit der deutschen Staaten zu klagen, und einen Zustand herbei zu führen, welcher die Gesammtheit der deutschen Länder in einen ungetheilten Staatskörper verwandelt (!). Da aber nicht zu vermuthen steht, daß die deutschen Fürstenhäuser geneigt sein sollten, sich aus Patriotismus und Deutschheit von Haus und Hof verjagen zu lassen, so möchte der fromme Wunsch jener Vaterlandsfreunde wohl weder in

*) Und das wäre in Deutschland nicht der Fall! W.
**) Also nur für den Fall der Verweigerung gerichtlicher Hülfe! W.

Digitized by Google

der Gestalt Einer deutschen Monarchie, noch in der Eines deutschen Freistaates so leicht zur Wirklichkeit kommen.

Wir müssen daher den Zustand der Dinge nehmen, wie er ist, und Rettungsmittel gegen eines der furchtbarsten Uebel, von welchen Deutschland jetzt heimgesucht wird, da suchen, wo sie allein zu finden sein können; in den eigenthümlichen Verhältnissen der deutschen Bundesstaaten, und in den Grundbestimmungen (!) ihrer bestehenden Vereinigung. Die bei der Wahl solcher Mittel zunächst zu berücksichtigenden Punkte, sind in beiliegendem Aufsatz umständlicher entwickelt.

Digitized by Google

Anmerkung des Herausgebers zu den hier folgenden Beilagen C bis N.

Die Resultate der Beilagen C bis N, mit den in spätern Sitzungen dabei verabredeten Aenderungen und Zusätzen:

1) über Beschränkung der Preßfreiheit (Beil. C und H);

2) über die Mainzer Central-Untersuchungs-Commission (Beil. D, G, I und N);

3) über eine vorläufige Executions-Ordnung (Beil. E F und M);

4) über das Universitätswesen;

findet man in den Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung vom 20. September 1819, nebst deren Anlagen, welche in Folge der Carlsbader Beschlüsse ergangen, und dem Protokoll der Bundesversammlung von dem genannten Tage einverleibt sind. Abgedruckt sind sie vollständig in den Protokollen der deutschen Bundesversammlung, Bd. VIII., S. 266 ff. u. 287 ff. Auch in Klüber's Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes (Erlangen 1830. 8.), S. 280 — 289, mit Ausnahme der provisorischen Executionsordnung, welche zu Carlsbad entworfen ward. Dieselbe kam außer Wirksamkeit durch eine definitive, für Vollziehungsgeschäfte der Bundesversammlung, welche in dem Plenum der Bundesversammlung vom 3. August 1820 errichtet ward. Diese steht in der angeführten Quellensammlung, S. 296 — 303. Man vergleiche unten die Beilage F.

Digitized by Google

Beilage C.

Zu dem ersten Protokoll. Vorgelegt von dem Fürsten v. Metternich.

Grundlinien

eines Beschlusses zu Verhütung des Mißbrauchs der Presse in den deutschen Bundesstaaten.

1) Unter gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit, wie im Art. 18 der Bundesacte verlangt worden, sind solche zu verstehen, wodurch jedem Bundesstaate möglichst gleicher Schutz gegen die aus dem Mißbrauch der Presse in irgend einem andern Bundesstaate ihn bedrohenden Verletzungen seiner Rechte, seiner Würde oder seines innern Friedens gesichert wird.

Wenn die Disposition des 18. Artikels [1]) im buchstäblichen Sinne in Erfüllung gehen, und ein durchaus gleichförmiges System, in Ansehung der Presse, in allen Bundesstaaten vorwalten soll, so muß die vorläufige Censur entweder im ganzen Umfange von Deutschland abgeschafft, oder allenthalben, wo sie gegenwärtig besteht, aufrecht erhalten, und wo sie abgeschafft, wieder eingeführt werden.

Das erste ließe sich ohne einleuchtende Unbilligkeit denjenigen Staaten nicht zumuthen, *) die von der Ueberzeugung ausgehen, daß Strafgesetze und gerichtliche Proceduren nach der That keine hinreichende Sicherheit gegen

---

[1]) Der Bundesacte.

*) Ist es denn unbillig, ihnen die Erfüllung des Bundes-Grundvertrags zuzumuthen? Daß bei Artikel 18 der Bundesacte kein Mensch an Censur dachte, ist ja zugestanden. Ueber die, diesen Grundlinien zu Grunde liegende Abhandlung des Hrn. v. Gentz s. den Zusatz zur Nebenbeilage von Protokoll VII. W.

Digitized by Google

Mißbräuche der Presse gewähren, und die daher eine Censur, es sei für alle, es sei für eine gewisse Klasse von Schriften, beizubehalten entschlossen sind, wie dieß bisher in der Mehrheit, und in dem größten und bedeutendsten Theil der deutschen Bundesstaaten der Fall war; mithin könnte absolute Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über diesen Gegenstand nur eintreten, wenn diejenigen Staaten, welche die Censur ganz oder zum Theil für aufgehoben erklärten, zu dem System jener, welche sie aufrecht erhielten, unbedingt zurückkehren wollten. Daß ein solcher Entschluß, wenn die Erhaltung des Ganzen es nothwendig machte, allerdings von ihnen gefordert werden könnte, geht aus dem Wesen und den Grundbedingungen des deutschen Bundes unwidersprechlich hervor.

Daß in der Forderung auch nichts Verfassungswidriges liegen würde, ist um so gewisser, als die Regierungen, die, während der letztverflossenen Jahre, der Preßgesetzgebung in ihrem Gebiet eine neue Gestalt zu geben, für gut hielten, der Vollziehung des Art. 18 offenbar vorgegriffen haben. *)

Da jedoch, wie sich weiterhin ergeben wird, unter den gegenwärtigen Umständen rathsam scheinen möchte, das Censur-System nicht in seiner Allgemeinheit, sondern nur mit Bezug auf bestimmte Klassen von Druckschriften anzuordnen, mit Bezug auf die übrigen hingegen den einzelnen Bundesstaaten die freie Wahl zwischen dem einen und andern System zu überlassen, so folgt, daß auf eine durchaus und in allen Punkten übereinstimmende Preßgesetzgebung für Deutschland, mit andern Worten, auf buchstäbliche Vollziehung des 18. Artikels der Bundesacte [1]) vor der Hand Verzicht geleistet werden muß, und daß die oben aufgestellte Auslegung der Worte: „gleichför-

*) Die einstimmige Uebernahme der Bundesgarantie für die vollkommene Preßfreiheit in der Weimarischen Verfassung, beweiset zur Genüge, daß die hohe Bundesversammlung bis dahin von richtigeren Ansichten ausging. W.

[1]) Der Artikel der Bundesakte spricht von „Abfassung gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit" nicht über Preßzwang. Auch Er setzt die Handhabung der Freiheit als Regel, Bestimmungen über ihren Mißbrauch als Ausnahme. A. d. H.

Digitized by Google

mige Verfügungen über die Presse" die einzig praktisch zulässige ist.

2) Die Rechte der Bundesstaaten können nicht bloß durch feindselige Angriffe gegen die in denselben mit der höchsten Macht, oder den obersten Staatsämtern bekleideten Personen, oder durch unmittelbare Aufforderung der Unterthanen zu positiven und bestimmten Verbrechen, sondern auch durch falsche und gehässige Darstellung ihrer Verfassung oder Verwaltung, endlich durch Verbreitung von Lehren, welche die Grundsätze der ersten bürgerlichen Ordnung überhaupt, oder ihre religiösen und sittlichen Grundpfeiler erschüttern, gekränkt werden.

Wenn persönliche Verunglimpfungen der Regenten oder ihrer Diener, oder offene Provocation zu Widersetzlichkeit und Aufstand, also von einer Seite sträfliche Injurien, und von der andern Seite anerkannte Staatsverbrechen die Sphäre des möglichen Mißbrauchs der Presse erschöpften, so würde es überhaupt keiner besondern legislativen Maßregeln zur Abwendung dieses Mißbrauchs bedürfen, sondern die gewöhnliche Criminal-Gesetzgebung hinreichen. Diesen Satz haben auch wirklich die Vertheidiger unbedingter Preßfreiheit mit großer Anstrengung und Beharrlichkeit geltend zu machen gesucht.

Theorie und Erfahrung erheben sich aber mit gleicher Macht, um die Unzulässigkeit desselben zu beweisen, und kein denkender Staatsmann, kein aufgeklärter Freund der Ordnung wird heute noch in Zweifel ziehen, daß durch frevelhafte Schriften, auch wenn sie keine ausdrückliche Aufforderung zu gesetzlich qualificirten Verbrechen und keine Personal-Injurien enthalten, der Staat, als solcher, in seinen wesentlichen Verhältnissen, in seinen heiligsten Attributen, in den innersten Elementen seines politischen Lebens verletzt werden kann.

In den merkwürdigen Verhandlungen über die neuesten Preßgesetze in Frankreich, ist diese Wahrheit von allen Parteien anerkannt, oder doch wenigstens zugestanden worden, und sie liegt, wenn auch hin und wieder in abweichenden Wortformen versteckt, doch unverkennbar in dem ganzen Complex jener Gesetze.

Digitized by Google

In England, wo der Mangel einer gesetzlichen Definition des Libells durch die Praxis der Gerichtshöfe und die präsumirte Rechtlichkeit der Geschwornen ergänzt wird, geht man nichts destoweniger von ähnlichen Grundsätzen aus*).

Schriften, welche unmittelbar gegen die Staatsverfassung oder gegen die öffentliche Ordnung gerichtet sind, werden, nicht weniger als solche, die Injurien gegen die Autorität, gegen auswärtige Höfe oder Privatpersonen enthalten, in die Classe der Libelle verwiesen.

Ueber die Sache selbst müssen alle civilisirten Nationen mit einander einig sein. Der Unterschied in der Behandlung könnte nur durch die Verschiedenheit der Verhältnisse jedes Landes bestimmt werden. Während man in einem den Staat gegen das von Druckschriften zu besorgende Unheil durch Criminalprozesse nach vollbrachter Uebertretung hinlänglich gedeckt glaubt, wird in dem andern die Anwendung vorbeugender Maßregeln für zweckmäßiger, für sicherer, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, für unentbehrlich gehalten.

3) Die eigenthümliche Lage der deutschen Bundesstaaten und ihr eigenthümliches Verhältniß gegen einander, macht die Anwendung der Mittel, wodurch in geschlossenen Monarchien dem Mißbrauch der Presse begegnet wird, theils unzureichend, theils unvermöglich**).

In England ist durch lange Observanz, in Frankreich durch eine aus vieljährigen Debatten mühsam hervorgegangene Reihe von Gesetzen, die Presse von allen der Publication vorausgehenden Controlen freigesprochen worden. Ob reine Repräsentativ-Verfassungen in geschlossenen Staaten, mit dem System, welches dergleichen Controlen als nothwendig betrachtet, überhaupt vereinbar sind oder nicht, gehört nicht zu der gegenwärtigen Erörterung.

Uns genügt die Ueberzeugung, daß das Beispiel von Eng-

*) Mit englischer und französischer Preßfreiheit würde sich wohl die deutsche Nation befriedigen. Sie wird auch wohl eine so hohe Vorstellung von der Würde ihrer Regierungen haben, daß dieselbe nicht durch einige freche Aeußerungen umgestürzt werden könne. W.

**) Es ist doch sehr gefährlich, die ersten Freiheiten und Ehren des Volks für unvereinbar mit dem Bund zu erklären. W.

Digitized by Google

land und Frankreich in Deutschland nicht als Regel dienen kann.

In England und Frankreich gibt es nur Eine gesetzgebende Behörde, nur Eine oberste Leitung der Geschäfte, nur Eine Gerichtsverfassung; in Prozessen über Preßvergehen wird sogar nur bei den Tribunalen der beiden Hauptstädte erkannt. In beiden Staaten steht der Umfang der Prärogative und Machtmittel der Regierung mit den Antheilen der Volksrepräsentation an den öffentlichen Angelegenheiten in einem bekannten und geregelten Verhältniß. Der Regent und seine Minister sind der Mittelpunkt der ganzen Staatsmaschine; sie haben die Landespolizei, die Oberaufsicht über die Gerichtshöfe, das Recht, Vergehungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch ihre Beamten gerichtlich verfolgen zu lassen, in ihrer Hand; sie können die mit der Freiheit der Presse unzertrennlich verknüpften Uebelstände und Gefahren durch ihren immer gegenwärtigen Einfluß mäßigen und mildern *).

Ueberdies ist der geschlossene Staat für die Folgen der Preßfreiheit nur sich selbst und seinen Bürgern verantwortlich; sollten auswärtige Staaten dadurch verletzt und zu klagen veranlaßt werden; so treten diplomatische Verhandlungen ein, die im Verhältniß der Wichtigkeit der Sache zu ernsthaften Streitigkeiten, und nach der Strenge des Völkerrechtes selbst bis zum Kriege führen können**).

In jeder dieser Beziehungen ist die Lage Deutschlands wesentlich verschieden.

Deutschland, in seiner heutigen Gestalt, ist ein Verein souveräner Staaten, deren jeder seine eigene Verfassung und unabhängige Regierung hat, und die zum wechselseitigen Schutz in Krieg und Frieden verbunden, nur gegen das Ausland einen gemeinschaftlichen Staatskörper bilden.

---

*) In Deutschland haben ja die Regierungen noch größere Gewalt und im schlimmsten Fall Hülfe des Bundes. Warum können sie nicht mit gesetzlicher Wahrheit bestehen? Warum nicht eben so gut wie das kleine Belgien, Holland, und alle noch viel kleineren Staaten der Schweiz? W.

**) S. die vorige Note. W.

Digitized by Google

Daß die Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten jetzt oder künftig denselben politischen, legislativen und administrativen Zuschnitt erhalten sollte, ist weder rechtlicher Weise zu fordern, noch vernünftigerweise zu erwarten. Die Erfahrung hat gelehrt, wie wenig bisher der 13. Artikel der Bundesakte auf Gleichförmigkeit der Verfassungen gewirkt, zu welchen von seiner ursprünglichen Bedeutung abspringenden Anwendungen, zu welchen neuen und unerwarteten Combinationen er geführt hat.

Und was auch dessen ferneres Schicksal sein mag, es ist mit Gewißheit vorauszusehen, daß die politische Form der einzelnen Bundesstaaten, sowohl in ihrem Ganzen, als in ihren einzelnen Bestandtheilen, zu jeder Zeit große Ungleichheiten darbieten wird *).

Und doch sind alle Staaten durch das Band einer gemeinschaftlichen Abkunft und Sprache, durch mannichfaltiges, gemeinschaftliches Interesse, durch tausendjährige Vereinigung zu einem bald fester, bald loser zusammenhängenden Ganzen in der engsten Berührung mit einander. Was in einem derselben öffentlich abgedruckt wird, kommt unmittelbar in allen übrigen in Umlauf. In Frankreich und England verbreiten sich bösartige Schriften gewöhnlich nur vom Mittelpunkt aus über die Provinzen, und der Sitz des Unheils, welches der Mißbrauch der Presse stiftet, ist fast ausschließend auf Paris und London beschränkt.

Bei uns kann jeder einzelne Staat von 30 oder 40 Hauptpositionen gleichzeitig bedroht, mit den frechsten Libellen überschwemmt, an seinen empfindlichsten Stellen verwundet, in seiner Grundfeste erschüttert werden. Jede verderbliche Täuschung, jeder ansteckende Wahn, jede halsbrechende Theorie, die Lokalumstände oder Lokalmißgriffe in einzelnen verkehrten Köpfen erzeugen können, ergreift mit furchtbarer Schnelligkeit die entferntesten Punkte von Deutschland, und richtet Verheerungen an in Ländern, welche die Eigenthümlichkeit ihrer Denkart und Sitten, oder der Gang ihrer

*) Man kann daher auch nicht blos in der Zerstörung der wesentlichsten theuersten Rechte des Volks Gleichheit wollen! W.

Digitized by Google

Regierungen vielleicht auf immer davor bewahrt hätten*). Was die nationale Gemeinschaft (des Geistes und der Sprache), neben den mannichfaltigen Vortheilen die sie gewährt, irgend Schädliches und Gefährliches entwickelt, wird sofort allen deutschen Völkerschaften zu Theil; was die politische Einheit vermag, um dem Fortschritt des Bösen Einhalt zu thun, oder es zum Guten zu kehren, ist uns versagt.

Steigt endlich die Verwegenheit der Schriftsteller so hoch, daß dieser oder jener Staat sie nicht mehr ertragen zu können glaubt, wo soll er wirksame Hülfe suchen? Der Weg der diplomatischen Beschwerden ist freilich den Regierungen der Bundesstaaten auch gegen ihre Mitstaaten offen; in Deutschland aber müssen solche Beschwerden, zumal wenn sie sich auf Gegenstände beziehen, die in unsern Tagen, auch bei dem besten Willen der Regierungen, nur zu oft allen ihren Vorkehrungen Trotz bieten, nothwendig in eitle Schreiberei und nutzlosen Wortwechsel ausarten. Die Bundes-Verfassung hat, zu unser Aller Heil, dafür gesorgt daß kein Bundesstaat den andern mit Selbsthülfe, Waffengewalt, oder auch nur feindseligen Repressalien bedrohen darf. Wenn also freundschaftliche Vorkehrungen gegen den gröbsten Mißbrauch der Presse nicht zum Ziele führen, so muß der klagende Staat nicht nur das ihm zugefügte Unrecht und die Schmach versagter Genugthuung verschmerzen, sondern auch einer endlosen Reihe ähnlicher Kränkungen, ähnlicher Störungen seiner Sicherheit und Ruhe, mit stummer Ergebenheit entgegensehen**).

In der Lage, worin Deutschland sich befindet, ist daher einleuchtend unmöglich, die Maßregeln gegen den Unfug der Presse, ohne irgend eine gemeinschaftliche Uebereinkunft der freien Bestimmung, mit andern Worten, der Willkühr jedes einzelnen Bundesstaates unbedingt zu überlassen. Es ist eben

*) Welche entsetzliche Gefahren hat nach Herrn v. Gentz die Preßfreiheit, die er früher als das allerhöchste, unentbehrlichste Gut erklärte! (S. oben S. 13 ff.) W.

**) Hat wohl die Preßfreiheit den Bund der Schweizer oder der Nordamerikaner aufgelöset? W.

Digitized by Google

so unmöglich, das in England und Frankreich bestehende System, in seinem ganzen Umfange nach Deutschland zu verpflanzen, weil bei der großen Verschiedenheit der Localverfassungen, Localgesetzgebungen, gerichtlichen und fiscalischen Formen, unter einem solchen Systeme kein Schatten wechselseitiger Garantie, ohne welche doch die Fortdauer des Bundes schlechterdings nicht denkbar ist, bestehen würde. Hierzu kommt, daß die Freunde dieses Systems sich nicht einmal befriedigt, vielleicht härter als zuvor behandelt glauben würden, wenn mit dem gerichtlichen Verfahren gegen Preßvergehungen nicht auch gleich das Geschwornengericht in Verbindung gesetzt würde, ein Institut, welches nach der jetzt allgemein herrschenden (an und für sich auch wohl nicht unrichtigen) Ansicht von der Beschränkung der Presse durch Strafgesetze nicht leicht getrennt werden kann, zu dessen Annahme jedoch nur wenige deutsche Regierungen geneigt sein möchten, und in der deutschen Gerichtsverfassung nichts vorbereitet ist.

Wenn aber die unbedingte Aufhebung der vorbeugenden Schranken beim Gebrauch der Presse als allgemeines Gesetz in Deutschland nicht statt finden kann, ohne die höchsten Zwecke des Bundes aufs Spiel zu setzen, so wäre es eben so unpolitisch, als ungerecht, sie in einzelnen Bundesstaaten zuzulassen. Was würde die Folge davon sein? die größeren Staaten, so lange die, welche sie regieren, noch stark genug sind, nach ihrer Ueberzeugung zu handeln, würden sich so leicht nicht entschließen, die Presse für unabhängig zu erklären, oder — was in praktischer Rücksicht eins und dasselbe wäre — das Gegengewicht des Mißbrauchs derselben in unsichern Strafgesetzen und spätern Criminalgesetzen zu suchen.

Die Regierungen der kleineren Staaten hingegen würden der unbeschränkten Preßfreiheit in jeder Gestalt willig die Hand bieten; für sich selbst haben sie wenig zu besorgen *),

*) Hört! Also nur die großen Staaten können nicht mit Preßfreiheit bestehen! Vielleicht hätten sogar die kleineren Staaten und Regierungen eine Garantie ihrer Ehre, ihrer Würde, ihrer Volksliebe, ihrer Freiheit gegen die außerdeutschen Interessen der großen! W.

Digitized by Google

und ihre Schriftsteller werden sich gerne bereit finden lassen, die unmittelbare Obrigkeit zu schonen, da das ganze übrige (?) ihrer Kritik, ihrer Schmähsucht ein so weites und fruchtbares Feld eröffnet.

Mit welchem Recht können aber die kleineren Regierungen verlangen, daß ihrer Convenienz, oder ihrer Popularität (um von andern Motiven zu schweigen) das Wohl der größeren, das Wohl der Gesammheit zum Opfer gebracht werde?

Wenn es jetzt noch an der Zeit wäre, diese große Frage in vollkommener Freiheit und Unbefangenheit zu verhandeln, so würde wohl kaum ein einsichtsvoller Staatsmann (was auch seine Grundsätze über Preßfreiheit im Allgemeinen sein möchten) daran zweifeln, daß in einem Staatensysteme, wie der deutsche Bundesverein, selbst in weniger bewegten und drohenden Zeiten, die Ungebundenheit der Presse nothwendig ein Element von Störung, Verwirrung und Auflösung werden muß, und daß die Worte des 18. Artikels nach allen Regeln einer gesunden und aufgeklärten Politik auf nichts anderes gezogen werden sollten (!), als auf eine wohlgeordnete, liberale, in sämmtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmig verwaltete Censur (!)

Von diesem einfachen Standpunkte sind wir durch die Gewalt der Umstände verdrängt; eine nothgedrungene Capitulation mit phantastischen Bestrebungen und ungestümen Forderungen ist Alles, was uns übrig bleibt.

Eine große Demarcations-Linie muß gezogen werden. Die Censurfreiheit mag in den Ländern, wo sie einmal ganz oder halb den Sieg davon trug, so viel Spielraum behalten, als ihr ohne unmittelbare und dringende Gefahr überlassen werden darf; sie muß aber, (wenn man anders nicht die ganze Sache ein für allemal verloren geben will) für die Categorien von Druckschriften, durch welche sie] von einem Tage zum andern, nicht] blos die Sicherheit einzelner Staaten, sondern den Bundesverein selbst aufs Spiel setzen kann, zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

4) In keinem der Bundesstaaten dürften Schriften historischen und politischen Inhalts, die in der Form periodischer Blätter oder periodischer Hefte erscheinen, oder nicht über ... Druckbogen stark sind, anders als mit vorgängiger Kenntniß und Genehmhaltung der obersten Staatsbehörde zum Druck befördert werden. Druckschriften, die in keine der hier aufgeführten Classen gehören, oder deren Inhalt der Tagesgeschichte oder Tagespolitik fremd ist, können in den einzelnen Bundesstaaten, wenn die Regierungen derselben nicht für gut finden, solche ebenfalls der Censur zu unterwerfen, ohne Censur erscheinen, jedoch mit Vorbehalt aller bereits bestehenden und fernerhin zu publicirenden Strafgesetze gegen den Mißbrauch der Presse.

Die Bewegungsgründe eines solchen Beschlusses, sind bei dem vorigen Artikel nachgewiesen worden; das Princip bei der vorgeschlagenen Demarcations-Linie erklärt und rechtfertigt sich von selbst. Rein wissenschaftliche Werke, von welcher Beschaffenheit sie auch sein mögen, können die Meinung zwar irre leiten, aber die öffentliche Ruhe nicht leicht stören. Werke von größerem Umfange haben immer eine langsamere Circulation, und die Zahl derer, die sie lesen, ist, besonders in mittlern und untern Classen, vergleichungsweise gering.

Allerdings kann auch durch größere Werke eine reiche Saat von Verderben über die bürgerliche Gesellschaft ausgestreut werden. Gegen dieses mag nun jede einzelne Regierung die Vorkehrungen ergreifen, die sie ihrer Selbsterhaltung und der Moralität und Zufriedenheit ihrer Unterthanen schuldig zu sein glaubt. Hingegen ist die periodische und besonders die tägliche Presse ein Werkzeug von solcher Macht und Wirksamkeit geworden, daß kein einzelner Bundesstaat sich mehr anmaßen darf, den Schaden zu bestimmen, der durch den Mißbrauch dieses Werkzeugs dem Ganzen zugefügt werden kann.

Jeder Tag offenbart, jeder Tag bestätigt von Neuem, daß die von redlichen Männern über die Folgen der Zügellosigkeit der Presse genährten Besorgnisse, so oft sie auch

Digitized by Google

früher veranlaßt worden sind, keine leeren Träume waren *); nur die geben sie heute dafür aus, die den gewaltsamsten Zerrüttungen in Deutschland mit Gleichgültigkeit oder mit Wohlgefallen entgegensehen.

Präventiv-Anstalten allein, so sehr sich auch die vom Wege der Ordnung schon weit abgeleitete Meinung dagegen empören mag, können den ferneren Fortschritten des Uebels die Spitze bieten, und wenn die Mehrheit, wenn die wichtigsten Mitglieder des Bundes sie jetzt noch für ausführbar halten (ein Punkt, der freilich nicht ernsthaft genug erwogen werden kann), so darf kein einzelner Staat einem Beschlusse, bei welchem nicht blos Gewinn und Verlust, sondern Leben und Tod auf dem Spiele steht, (!) seine Zustimmung versagen.

Es wäre übrigens ein gewaltiger Irrthum, zu glauben, daß mit der bloßen Einführung der Censur durch ein allgemeines Gesetz oder Reglement, dem Zwecke vollständig Genüge geleistet werden könnte. Ohne eine geschickte und geschlossene Vollziehung würde jedes Gesetz dieser Art unnütz, und, wie sich leicht darthun läßt, die Gesetzlosigkeit noch selbst vorzuziehen sein.

5) In Fällen, wo sich die Regierung eines Bundesstaates durch den Inhalt einer in einem andern Bundesstaat censurfrei gedruckten Schrift beleidigt, verletzt oder gefährdet glaubt, und darüber Beschwerde führt, ist die Regierung, in deren Gebiet die Publication erfolgte, gehalten, dem Verfasser oder Verleger der gedachten Schrift durch ihre fiscalischen Behörden in ihrem eigenen Namen, vor ihren Gerichten den Proceß machen zu lassen; dagegen ist in allen Fällen, wo ein Bundesstaat sich über Schriften zu beschweren hat, die in einem andern Bundesstaat mit Censur erschienen sind, die Regierung des letztern der klagenden Regierung unmittelbar verantwortlich **).

---

*) Eine andere Gefahr, als die der Beförderung der Erfüllung der dem Volk gegebenen heiligen Zusagen durch die freie Presse und öffentliche Meinung ist uns nie klar geworden. W.

**) Der souveräne Fürst und Erbfürst des souveränen Landes verantwortlich! Welche Gefährdung des monarchischen Princips; welche Verletzung und Gefährdung gerade durch die Censur! W.

Digitized by Google

Diese Unterscheidung ist in der Natur der Sache, und in den vorgeschlagenen allgemeinen Bestimmungen begründet.

Sobald es *censurfreie* Schriften gibt, können die einem auswärtigen Staate zugefügten Beeinträchtigungen nur durch gerichtliche Proceduren verfolgt werden, so unsicher und zweifelhaft auch der Erfolg, und so demüthigend es oft für den beleidigten Staat sein mag, seine Genugthuung auf diesem Wege zu suchen. Bei den mit Censur gedruckten Schriften hingegen, fällt die unmittelbare und ungetheilte Verantwortlichkeit von Rechtswegen der Regierung anheim *).

6) Nach einstimmiger Annahme der, in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Grundsätze, müssen sich die *vornehmsten* Mitglieder des deutschen Bundes mit Abfassung einer *gleichförmigen Instruktion für sämmtliche Censurbehörden in Deutschland, wie auch gleichförmiger gesetzlicher Verfügungen* gegen den *Mißbrauch* der *Presse in censurfreien* Schriften beschäftigen. In der *Zwischenzeit* werden jedoch die im 4. und 5. Art. ausgesprochenen Grundsätze, sobald sie vom Bunde in verfassungsmäßiger Form angenommen und sanktionirt sind, als für alle deutsche Bundesstaaten unmittelbar bindend betrachtet.

Wenn man sich darüber vereinigt hat, die Zeit- und Flugschriften in sämmtlichen Bundesstaaten der Censur zu unterwerfen, wird eine *gleichförmige Instruktion* für die *Censurbehörden* ein wesentliches *Bedürfniß*. Diese Censur soll nicht auf Geistestyrannei berechnet sein. Sie ist eine erhaltende und schützende Maßregel, die den Charakter der *Gerechtigkeit, der Unpartheilichkeit, der Mäßigung, um so sorgfältiger bewahren muß*, da sie durch immerwährende Collisionen mit dem Interesse und der Eigenliebe Einzelner, und heute besonders mit so vielen Verwirrungen und Ausschweifungen des menschlichen Geistes, nothwendig *viele Widersacher* haben muß. **)

---

*) S. vorige Note. W.

**) War das wohl eine solche gerechte und milde Censur, die selbst die Berichtigung der furchtbarsten Verläumdungen in ganz Deutschland unmöglich machte, selbst unmittelbar nach Erscheinung der Carlsbader Beschlüsse unmöglich machte? (S. oben dritter Abschnitt.) W.

Digitized by Google

Wenn durch gemeinschaftliche Berathung eine billige, gründliche, möglichst erschöpfende, und zugleich möglichst liberale Censurvorschrift zu Stande kommen könnte; so wäre sämmtlichen einzelnen Regierungen eine der schärfsten Bedingungen der Ausführung des Censur-Systems in hohem Grade erleichtert.

Ein allgemeines Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse censurfreier Schriften, würde bei den vielfach von einander abweichenden Formen der Criminal-Justizpflege in den verschiedenen Staaten, vielleicht größere Schwierigkeiten darbieten, obgleich in gewissen Hauptpunkten eines solchen Gesetzes, namentlich bei Bestimmung und Graduirung der Strafen, die Beobachtung gleichförmiger Grundsätze von höchster Wichtigkeit ist. Wenn indessen die Vollendung dieser Arbeiten sich auch noch eine Zeitlang verzögern sollte, so würde immer durch den Hauptbeschluß das Dringendste gewonnen, und zu weiteren Verhandlungen der Grund gelegt.

7) Wenn die größeren Bundesstaaten über die hier aufgestellten Grundsätze einig geworden sind, muß am Bundestage ein allgemeines Gesetz abgefaßt werden, dessen ausgesprochener Zweck sein würde, den rechtmäßigen Gebrauch der Presse in Deutschland mit der Aufrechthaltung der Bundesverhältnisse in Uebereinstimmung zu bringen. In diesem Gesetze müssen sogleich die äußern Bedingungen der Legalität und Circulationsfähigkeit in Druckschriften (in Rücksicht auf Angabe des Druckorts, des Herausgebers, Verbot der Anonymität u. s. f.), und alle auf die allgemeine Bundespolizei der Presse, mit Vorbehalt der Polizeiverfügungen einzelner Staaten Bezug habenden Vorschriften, verzeichnet werden.

Als Hauptregel bei allen Verhandlungen über diesen Gegenstand, muß angenommen werden, daß man sich nie auf irgend eine Discussion abstracter (?) theoretischer Grundsätze einlassen, sondern den eigenthümlichen Charakter des deutschen Bundes und der wechselseitigen Verhältnisse der Mitglieder desselben, unverrückt zum Augenmerk nehme. Der Zweck soll und kann kein anderer sein, als: wechselseitige Garantie der moralischen

Digitized by Google

und politischen Unverletzlichkeit sämmtlicher Glieder des Bundes, oder, wie es hier ausgedrückt worden, eine mit der Aufrechthaltung des Bundesvereins selbst vereinbare Preßgesetzgebung in Deutschland, eine durchaus positive und praktische Aufgabe, die mit abstracter Theorie nichts zu schaffen hat.

Auf diesem Terrain allein läßt sich eine Stellung finden, welche die zahllosen Gegner, auf deren Widerstand man vorbereitet sein muß, so leicht nicht überwältigen werden. Verläßt man dieses Terrain, und begibt sich auf das Feld des allgemeinen philosophischen und politischen Raisonnements, so ist, wie die Sachen heute stehen, ein günstiger Ausgang nicht mehr denkbar.

Digitized by Google

Zu Beilage C.

Separat-Artikel,

Die Beschränkung der Preßfreiheit betreffend.

Als Supplement zu 4 und 5.

Wenn periodische, mithin der Censur unterworfene Schriften in einem gegen einen fremden Bundesstaat, oder für die Sicherheit und Festigkeit des gesammten Bundes unverkennbar gefährlichen Sinne abgefaßt sind, und die Regierungen, unter deren Autorität sie erscheinen, auf wiederholte Vorstellung von Seiten anderer Bundesstaaten, nicht Rücksicht nehmen, oder nicht Abhülfe gewähren sollten; so ist der Beleidigte, oder in so fern die Schrift den gesammten Bundesverein gefährdet, jeder Bundesstaat berechtigt, in Gemeinschaft mit zwei andern Bundesstaaten, bei der Bundes-Versammlung Beschwerde zu führen. Die Bundes-Versammlung ist in diesem Fall verpflichtet, die Klage commissarisch untersuchen zu lassen, und über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit derselben den Ausspruch zu thun. Fällt dieser gegen die angeschuldigte Schrift aus, so ist die Regierung, in deren Gebiet sie erscheint, gehalten, die Fortsetzung derselben sogleich einzustellen, und der Ausspruch der Bundes-Versammlung wird mit sämmtlichen Entscheidungsgründen zur Kenntniß des deutschen Publikums gebracht.

Eine Anordnung dieser oder ähnlicher Art ist in der jetzigen Lage Deutschlands das nothwendige Supplement jeder wirksamen Maßregel zur Beschränkung der periodischen Presse. Wenn

Digitized by Google

die Censur den Ausschweifungen dieser Presse nicht steuert, wenn sie aus Ohnmacht oder böser Absicht ihnen selbst Vorschub thut, und den Stempel einer höheren Sanction aufdrückt, so wird kein Verständiger anstehen, ungebundene Preßfreiheit für das kleinere Uebel zu erklären; denn mit dieser gibt es wenigstens in einzelnen schreienden Fällen noch Hoffnung auf endliche Remedur; sinkt aber die Censur zu einem leeren Gaukelspiel, oder gar zum Bundesgenossen der Unordnung und Zügellosigkeit herab, so hat nicht nur alle weitere Hülfe ein Ende, sondern es wird auch die Autorität der Regierenden, und wenn der Bund einmal ins Mittel getreten ist, das Ansehen aller Gesetzgebung in Deutschland aufs äußerste compromittirt. In geschlossenen Monarchien, wo der Mißbrauch der Presse mit allen daraus entspringenden Uebeln, in der Regel nur die einheimischen Verhältnisse trifft, und nur in seltenen Fällen zu bestimmten Verletzungen und bestimmten Beschwerden fremder Staaten Anlaß gibt, mag die Regierung bei der Oberaufsicht über die Presse auf eigene Gefahr strenger oder gelinder, wachsamer oder sorgloser, je nachdem sie es gerathen findet, zu Werke gehen.

Wo aber, wie im deutschen Bundesverein, die Anordnung einer allgemeinen Censur der periodischen Druckschriften, aus keinem andern Gesichtspunkte betrachtet, und aus keinem andern Grunde beschlossen werden kann, als aus dem der Nothwendigkeit einer wechselseitigen Garantie der moralischen und politischen Unverletzlichkeit sämmtlicher Mitglieder des Bundes: da wäre es eitel Widersinn und Selbsttäuschung, die Wirklichkeit und Kraft dieser Garantie von dem guten oder bösen, starken oder schwachen, freien oder gehemmten Willen der einzelnen Regierungen abhängig zu machen.

Daß in dem jetzigen moralischen Zustande des deutschen Preßwesens ein großer Theil der giftigsten und strafbarsten Tagblätter und Flugschriften in Staaten erscheint, wo das Censursystem entweder für alle oder doch für die periodischen Schriften gesetzlich besteht, ist bekannt.

Wie erklärt sich diese auffallende Thatsache? Daß irgend eine Regierung verblendet oder gewissenlos genug sein sollte, um Grundsätzen und Lehren, die ihr selbst, wie allen übrigen den Untergang bereiten, geflissentlich zu begünstigen, oder die frechsten Ausfälle gegen

Digitized by Google

benachbarte Staaten, die ihr nichts als Verlegenheiten, Vorwürfe und ungefällige Correspondenzen zuziehen können, mit Vorbedacht zu dulden, ist eine Voraussetzung, die aller Wahrscheinlichkeit und aller Vernunft widerspricht.

Es bleibt mithin nichts übrig, als anzunehmen, daß die Regierungen sich nicht mehr Kraft genug zutrauen, ihre eigenen Censurbehörden mit gemessenen Instruktionen zu versehen und auf Vollziehung ihrer eigenen Gesetze zu halten. Wenn dieß nun, wie sich gar nicht verkennen läßt, der Fall ist, so müßte jeder wohlgesinnten Regierung der hier vorgeschlagene Antrag willkommen sein.

Die Apellation an den Bundestag würde im Grunde nie anders, als mit geheimer oder stillschweigender Zustimmung des Staats, gegen welchen sie gerichtet schiene, statt finden.

Und welcher Regent sollte kurzsichtig genug sein, um da, wo er Bedenken, vielleicht gerechtes Bedenken trüge, den Kampf mit den Feinden der Ordnung auf eigene Gefahr und Verantwortlichkeit durchzusetzen, die Concurrenz seiner Mitstände, den solidarischen Zutritt des gesammten deutschen Bundes zu verschmähen?

In jedem Fall möchte die Idee, sei es nun in dieser, sei es in einer andern, vielleicht noch ausgedehnteren und zweckmäßigeren Form, dem Bundestage die Funktion einer obersten Censur-Instanz in Deutschland beizulegen, einer näheren Erörterung werth sein.

Digitized by Google

Beilage D.

(Zum zweiten Protokoll.)

Entwurf [1])

zu einem bei der Bundesversammlung durch eine Präsidial-Proposition in Antrag zu bringenden Bundesbeschluß betreffend die Anordnung einer von der Gesammtheit des Bundes zu bestellenden Central-Untersuchungs-Commission, bezweckend „gemeinschaftliche Untersuchung und „factische Eruirung der hochverrätherischen Unternehmungen und Handlungen, über welche gegen mehrere „Individuen und Verbindungen zu solchem Zwecke in „einzelnen Bundesstaaten nähere und entferntere Anzeigen (Indicien) vorliegen."

(Abgefaßt von dem herzoglich nassauischen Bevollmächtigten Frhrn. v. Marschall, erörtert und hin und wieder geändert in der zweiten Conferenz.)

Art. 1. Bei der Abfassung des Entwurfs ist vorausgesetzt worden, daß der Beschluß auf den 2. Artikel der Bundesakte zu gründen ist, mithin nach dem Inhalt der Bundesakte, der bestehenden Regel gemäß, durch Stimmenmehrheit der engern Versammlung gefaßt werden kann, und so wie dieselbe vorhanden ist, bundesgesetzliche, d. h. für alle Bundesstaaten gleich verbindliche Kraft nach der Promulgation erhält.

---

[1]) Die Art. 1 und 3 sind in unserer Abschrift dieses Entwurfs nicht wörtlich enthalten. Sie stehen aber wie sie von der Conferenz genehmigt und von der Bundesversammlung angenommen wurden, in den Protokollen der Bundesversammlung von 1819, als Beilage 4 zu §. 220 in dem VIII. Bande der Protokolle der deutschen Bundesversammlung. A. d. H.

Digitized by Google

Art. 2. Der Zweck dieser Commission ist gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes der hochverrätherischen, verbrecherischen Verbindungen gegen den ganzen Bund sowohl, als die Regierungen einzelner Bundesstaaten, von welchen nähere und entferntere Indicien bereits vorliegen, gesammelt sind, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben werden.

Art. 3. Statt der Worte: „welche die Central-Untersuchungs-Commission" Central-Untersuchungs-Commissarien.

Art. 4. Mitglieder der Central-Untersuchungs-Commission können nur Rechtsgelehrte sein, welche bereits in dem Staate, der sie ernennen wird, richterliche Functionen ausgeübt haben, oder als instruirende Richter bei wichtigen Untersuchungen gebraucht worden sind, auch den Dienstеid ihrem Souverain abgelegt haben. Jedem Commissarius wird ein verpflichteter Actuarius oder Sekretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Kanzleipersonale bilden.

Art. 5. Der Geschäftsgang, welchen die Commissarien zu beobachten haben, wird nach den bekannten gewöhnlichen Regeln des Informativ-Verfahrens geleitet. Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäftsgegenstände unter die einzelnen Commissarien, welche bei allen wichtigen, im Laufe der Untersuchungen zu fassenden Beschlüsse, Vortrag an die zu collegialischer Berathung zu versammelnden Commissionsmitglieder erstatten, und dadurch gemeinschaftliche Beschlüsse der Central-Untersuchungs-Commission veranlassen.

Art. 6. Sämmtliche Bundesglieder sind verpflichtet, ihre Landesbehörden anzuweisen, an die Central-Commission in möglichst kurzer Zeitfrist diejenigen Untersuchungsakten mit Beilagen, je nachdem es erfordert wird, und die Umstände, insbesondere der Fortgang der in mehreren Bundesstaaten schon angeordneten oder noch anzuordnenden Special-Untersuchungs-Commissionen es erlauben, im Original oder beglaubigten Abschriften gelangen zu lassen, welche in den Bundesstaaten bereits über hochverrätherische Verbrechen und Unternehmungen der Art. 2 bezeichneten Art, verhandelt und gesammelt sind, oder noch verhandelt oder gesammelt werden.

Art. 7. Ebenso sind sämmtliche Bundesglieder verbunden, die betreffenden obersten Staatsbehörden und die bereits angeordneten

Digitized by Google

Special-Untersuchungs-Commissionen anzuweisen, den, zum Behuf der Untersuchung, Namens der Central-Commission an diese unmittelbar ergehenden Requisitionen, vollständig zu entsprechen, und nicht nur in Gemäßheit derselben die erforderlichen Lokal-Untersuchungen vorzunehmen, sondern auch mit Verhaftung inculpirter Individuen, auf Requisition der Commission in der Art vorzuschreiten, wie dieses durch die Requisition jedesmal näher bezeichnet werden wird.

Ueberhaupt wird sich die Central-Commission mit den zu gleichem Zwecke schon bestehenden Special-Commissionen und andern Behörden in den Bundesstaaten in Communication setzen, da die Central-Commission wie diese Behörden, in Beziehung auf den Art. 2 ausgesprochenen Zweck, einander zu unterstützen und dessen vollständige Erreichung zu befördern bestimmt sind.

Art. 8. Sämmtliche Bundesglieder sind ferner gehalten, auf Requisition der Central-Untersuchungs-Commission, alle diejenigen bereits Verhafteten oder in Verhaft zu bringenden Individuen nach Mainz unter sicherer Bedeckung abführen zu lassen, um deren Abführung dahin, nach erkannter unumgänglicher Nothwendigkeit, die Commission im Weg der Requisition durch Commissionsbeschlüsse anstehen (oder antragen) wird.

Ebenso sind in den einzelnen Bundesstaaten die Landesbehörden anzuweisen, diejenigen Individuen zu sistiren, deren persönliche Gegenwart zum Behuf der Untersuchungen durch Beschluß der Central-Untersuchungs-Commission für nothwendig erachtet werden wird.

Art. 9. Zu sicherer Verhaftung der gefänglich an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen, werden von den betreffenden Staatsbehörden die erforderlichen Befehle an das Festungsgouvernement zu Mainz und die Großherzoglich Hessische Regierung daselbst erlassen werden. Das erforderliche Lokal auf der Citadelle zu Mainz, wenn dasselbe passend erscheint, ist durch die Militärbehörde in Bereitschaft zu setzen.

Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind nach der Bundesmatrikel von den Bundesstaaten zu tragen.

Art. 10. Die Untersuchung ist, so weit es die Umstände und die Natur des Geschäfts erlauben, zu beschleunigen und über die Resultate von der Central-Commission Bericht an die Bundesversammlung in noch näher zu bestimmenden Fristen zu erstatten, welche

Digitized by Google

sodann die zu beschließenden weitern Vorkehrungen in Berathung ziehen wird.

Diejenigen zu Mainz, nach Art. 8, verhafteten Individuen, gegen welche sich durch das Informativ-Verfahren der Central-Commission oder in andern Wegen solche Anzeigen ergeben, daß nach den bestehenden Bundesgesetzen gegen sie der peinliche Prozeß erkannt werden kann, oder die in förmliche Anklage versetzt werden müssen, sind an die betreffenden Bundesstaaten, in welchen das Forum desselben nach den hier einschlagenden Rechtsregeln und Gewohnheiten gegründet ist, zur Aburtheilung und Straferkenntniß abzuliefern, und diesen das weitere gerichtliche Verfahren gegen dieselben zu überlassen.

Art. 11. In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben oder eine höhere Entscheidung und Instruktion nothwendig wird, hat die außerordentliche Central-Untersuchungs-Commission an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission aus ihrer Mitte von drei Mitgliedern ernennen wird *).

*) Es bedarf wohl keiner Ausführung, wie sehr dieses Bundes-Centralgericht auch noch in seiner gemilderten Gestalt die Unabhängigkeit der Fürsten gefährdete und verletzte. W.

Digitized by Google

Beilage E.

(Zu dem fünften Protokoll.)

Vorschläge,

wie in Fällen, wo die, in Folge der Carlsbader Verabredungen von der Bundesversammlung zu fassenden Beschlüsse in einzelnen Bundesstaaten nicht vollzogen würden, dieselben durch Einschreitung des Bundes in Vollziehung zu bringen seien.

(Vorgelegt von dem Grafen v. Münster und dem Frhrn. v Marschall).

Indem die deutsche Bundesversammlung durch die Beschlüsse, welche sie fassen wird, temporäre Maßregeln anordnet, die nicht nur die Aufrechthaltung der innern Ruhe für jeden einzelnen Bundesstaat dringend fordert, sondern durch deren Vollstreckung auch die Sicherheit aller Bundesstaaten, also des ganzen Bundes, nur dann als befestigt betrachtet werden kann, wenn diese Vollziehung vollständig in jedem einzelnen Bundesstaate dem Bunde als garantirt erscheint, so geht hieraus die Nothwendigkeit hervor, daß man sich, während man diese Beschlüsse selbst faßt, auch zugleich über die Art vereinigt, wie sie in den Fällen durch Einschreitung des Bundes in Vollzug gebracht werden können, in welchen ihre Vollziehung in einzelnen Bundesstaaten nicht erfolgen sollte.

Die Ursachen einer solchen Nichtvollziehung in einem Bundesstaat, können ihrer Natur nach sehr verschieden sein, und diese Verschiedenheit der Ursachen muß bei der Vollziehungsordnung berücksichtigt werden, die festzusetzen ist.

Digitized by Google

Folgende Hauptursachen der Nichtvollziehung lassen sich voraussetzen:

1) Ein Bundesstaat, welcher einen der in diese Categorie fallenden Bundesbeschlüsse unvollzogen läßt, oder ihn unvollständig auf eine, die Sicherheit anderer Bundesstaaten und dadurch des Bundes überhaupt compromittirende Art vollzieht, hat die Vollziehung überhaupt oder die vollständige Vollziehung darum nur unterlassen, weil er von bestehenden Thatumständen und Verhältnissen entweder nicht, oder nur unvollständig unterrichtet war.

In diesem Falle wird es hinreichend erscheinen, wenn er von den Thatumständen durch seinen Bundestagsgesandten in Kenntniß gesetzt wird, damit der Bund der Vollziehung versichert sein könne.

2) Der Grund der Nichtvollziehung der Beschlüsse kann darin liegen, daß die Verwaltung eines Bundesstaats die vorliegenden Thatsachen zwar kennt, aber glaubt, daß sie ihrer Natur nach nicht unter die Bundesbeschlüsse zu subsumiren, d. h., daß die Bundesbeschlüsse auf den gegebenen Fall nicht anwendbar seien. Hierdurch wird ein Einschreiten der Bundesversammlung in der Art nothwendig, daß dieselbe, nach vorausgegangener genauer Prüfung, unter specieller Zuziehung des Bundestags-Gesandten des betreffenden Staats, durch eine für alle solche Fälle, also die Vollziehung der Beschlüsse überhaupt, zu ernennende Commission, den gegenwärtigen Fall prüft, und darauf einen Bundesbeschluß gründet, welcher darüber entscheidet: ob auf den gegebenen Fall der Bundesbeschluß anwendbar sei oder nicht.

Dieser Entscheidung gemäß wird der betreffende Bundesstaat zu handeln keinen Anstand nehmen, weil die Nichtvollziehung ihren Grund bloß in der Meinung der Nichtanwendbarkeit der Bundesbeschlüsse auf den gegeben Fall hatte.

3) Die Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse kann in einem einzelnen Bundesstaate daraus hervorgehen, daß der Staatsverwaltung die Mittel mangeln, um diese Beschlüsse zu vollziehen.

Da, wo dieser Fall eintritt, wird der sich in dieser Lage befindende Bundesstaat selbst die Anzeige davon durch seinen Bundestags-Gesandten in der Regel dem Bundestage zu machen sich veranlaßt sehen. Thut er es nicht, so wird es von andern Seiten geschehen, da sich die Wirkungen ihrer Natur nach auf andere Staaten und den Bund verbreiten werden.

Digitized by Google

Die Bundesversammlung hat auch in diesem Falle durch ihre Commission, unter Zuziehung des betreffenden Bundestags-Gesandten die Art festzusetzen, wie durch den Bund der Verwaltung eines sich in dieser Lage befindenden Bundesstaats Assistenz geleistet, und die Staatsregierung in den Stand gesetzt werden kann, die die Vollziehung hemmenden Ursachen hinwegzuräumen.

Diese Ursachen können sehr verschieden sein. Sie können z. B. aus der Wirkung von Particular-Landesgesetzen und Verwaltungs-Anstalten hervorgehen; sie können — und dieses wäre der schlimmere Fall — in einer strafbaren Renitenz der Staatsangehörigen und Unterthanen gegründet sein.

Im ersteren Falle suspendirt ein Bundesbeschluß die Wirkung der, der Vollziehung entgegenstehenden Gesetze und Verwaltungsordnungen, wenn die betreffende Regierung nur auf diesem Wege glaubt vorschreiten zu können, und ihre eigene Autorität dazu nicht für hinreichend erachtet; — in dem anderen treten Dehortatorien ein, auf welche — bleiben sie unbeachtet — Assistenzleistung durch in das Staatsgebiet einrückende Truppen folgt. Die Truppenzahl, sowie die Bundesstaaten, welche sie zu geben haben, wird die Bundesversammlung bestimmen, und dabei die Wünsche und Ansichten der Regierung des Staats, der sich in diesem unangenehmen Fall befindet, berücksichtigen.

Ueber die zur Parition festzusetzenden Termine, läßt sich nichts allgemeines für diese Fälle bestimmen, die Natur des gegebenen Falls muß hier Maß und Ziel setzen.

4) Die Nichtvollziehung der Beschlüsse kann endlich ihren Grund darin haben, daß die Regierung eines Bundesstaa s sich weigert, dieselben anzuerkennen und in Vollziehung zu setzen.

In diesem Falle, dessen künftige wirkliche Existenz nur als möglich betrachtet werden muß, hoffentlich aber in der Wirklichkeit nicht leicht erscheinen wird, sind die Vollziehungsmaßregeln gegen die Regierung des Bundesstaats selbst zu richten.

Diese Maßregeln selbst sind dieselben, wie in dem unmittelbar zuvor bezeichneten Fall — mit dem Unterschiede, daß die Bundes-Versammlung sie allein ohne Mitwirkung des Gesandten der betreffenden Regierung festzusetzen und anzuordnen hat.

Dehortationen müssen auch hier dem wirklichen militärischen Vollzug vorausgehen. Termine, Truppenzahl, die Staaten, welche

Digitized by Google

Truppen zu ſtellen haben, beſtimmt der Bund. Ebenſo ernennt für dieſen Fall der Bund eine Local-Special-Vollziehungs-Commiſſion, indem er die Bundesſtaaten deſignirt, welche die Commiſſion zu beſtellen haben.

Die Executionskoſten fallen der Regierung des Staates in dieſem Falle zur Laſt, die ſie veranlaßt hat.

Nach Beſchaffenheit der Umſtände kann der Executionsauftrag transſcribirt, auch ausgedehnt werden, ſo wie es die Umſtände erfordern. Werden die hier bezeichneten und angedeuteten Vorderſätze als richtig erkannt, ſo ergibt ſich hieraus die Redaction des zu entwerfenden Bundesgeſetzes von ſelbſt.

Digitized by Google

Beilage F[1]).

(Zu dem fünften Protokoll.)

Entwurf

zu Sicherstellung der Vollziehung sämmtlicher, zu Handhabung der innern Ruhe in den Bundesstaaten, bei den gegenwärtig zu treffenden Maßregeln, gefaßten Bundesbeschlüsse.

(Abgefaßt von dem Grafen von Münster und dem Freiherrn von Marschall, und vorgelegt in der fünften Conferenz. Erörtert und hin und wieder geändert in der sechsten, vierzehnten, fünfzehnten und siebenzehnten Conferenz. Man s. unten, Beilage M).

Art. 1. Zur Sicherstellung der Vollziehung sämmtlicher zur Handhabung der innern Ruhe in den Bundesstaaten gefaßten Beschlüsse, erwählt die Bundes-Versammlung eine Commission von fünf Mitgliedern.

Art. 2. Diese Commission bleibt auch während der Ferien der Bundes-Versammlung in Thätigkeit ꝛc.

Art. 4. Die Commission theilt nach erstatteten Vorträgen in der Versammlung und während der Ferien unmittelbar den

---

[1]) Diese Beilage enthält Bemerkungen zu dem, in unserer Abschrift nicht vollständig enthaltenen, Entwurf einer provisorischen Executions-Ordnung (vergl. unten Beilage M) in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesacte. Der Entwurf ward nachher als Beschluß aufgenommen in das Protokoll der Bundes-Versammlung vom 20. Sept. 1819, §. 220, Num. 1, abgedruckt in den Protokollen der deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII., S. 277—279, woraus die Lücken des gegenwärtigen Abdrucks sich ergänzen lassen. Die provisorische Executionsordnung kam bald nachher außer Wirksamkeit, durch die definitive vom 3. August 1820. A. d. H.

Digitized by Google

betreffenden Bundesstaaten alles dasjenige durch den Bundesgesandten mit, was sich auf den nicht, oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Fall die Beschlüsse nicht, oder unvollständig vollzogen sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden kurzen Termins die Anzeige von der erfolgten Vollziehung. Ergibt sich aus der Anzeige die vollständig erfolgte Vollziehung, so ist der Gegenstand als erledigt zu betrachten, und die Commission erstattet darüber Vortrag in der Bundes-Versammlung.

Art. 5. Zeile 3 statt: „Fall nicht" „Fall überhaupt nicht." Zeile 4 nach Bundesversammlung: „auf diesen Vortrag, welcher zur Vollziehung den Gesandten des betreffenden Bundesstaats mitgetheilt wird; ꝛc."

Art. 6. Sieht sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt, oder ergibt sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundes-Versammlung gelangen, daß die Bundesbeschlüsse darum in einzelnen Staaten nicht vollzogen werden, weil entweder Einrichtungen, Partikular-Landesgesetze, oder Verwaltungsordnungen in den Bundesstaaten bestehen, die den Vollzug verhindern, und die Staatsverwaltung die Dazwischenkunft der Bundes-Versammlung für nothwendig erachtet, so beschließt auf Vortrag der Commission die Versammlung über deren Aufhebung und Abänderung, und gibt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestags-Gesandten Nachricht, welcher, nach den in Art. 4 und 5 enhaltenen Bestimmungen, den Vollzug in dem festzusetzenden Termin der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. 7, Zeile 4 die Worte: „wenn" bis „gesetzt haben wird" — fehlen. Zeile 7 fehlen die Worten von: „oder ꝛc." — „zureichend sind." Statt des zweiten Satzes: „Die Bundes-Versammlung ꝛc." heißt: Die Zahl der Truppen, so wie diejenigen Staaten, welche die Truppen zu stellen haben, wird nach den besondern Verhältnissen auf Commissionsantrag von der Bundes-Versammlung bestimmt.

Der Rückmarsch ꝛc.

Art. 8. Statt: „die Kosten ꝛc." heißt es: die Kosten hat die betreffende Regierung zu tragen; auch ernennt ꝛc.

Digitized by Google

Nebenbeilage

(zu dem siebenten Protokoll [1]).

Ueber den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen [2]).

(Verfaßt von dem k. k. Hofrath von Gentz.)

Die richtige Auslegung des Art. 13 der Bundesacte war, ist noch heute, wenn gleich viele davon abhängende Fragen bereits factisch und einseitig entschieden worden sind, ein Gegenstand von erster Wichtigkeit.

Es kömmt darauf an, den Begriff von landständischen Verfassungen und den Unterschied zwischen diesem und dem, was man gegenwärtig unter Repräsentativ-Verfassungen versteht, mit möglichster Präcision zu bestimmen.

Hierzu ist nothwendig, daß von den einen oder andern Verfassungen zuerst eine Definition gegeben, und diese durch nähere Bezeichnung ihres Grundcharakters, ihres Ursprungs, ihres Wirkungskreises, der ihnen allgemein zuerkannten Attribute,

---

*) Dieser, und die sechs nächstfolgenden Aufsätze, wurden dem Protokoll nicht als Hauptbeilagen beigefügt, sondern nur der Redactions-Commission eingehändigt, welche zu Entwerfung der von dem Präsidium der Bundes-Versammlung abzugebenden Haupt-Proposition von der Conferenz niedergesetzt war. Sie werden daher hier als Nebenbeilagen, der erste zu dem siebenten, die sechs andern unter Num. 1 bis 6 zu dem achten Protokoll aufgenommen. A. d. H.

[2]) Die bei diesen Protokollen befindlichen Aufsätze über diesen Gegenstand, für und wider, findet man angezeigt oben, in der Note 2 zu dem siebenten, und Note 1 zu dem achten Protokoll. A. d. H.

Digitized by Google

endlich ihres Verhältnisses zu der Gesammtverfassung Deutschlands erläutert und ergänzt werde.

1. Definition.

Landständische Verfassungen
sind die, in welchen Mitglieder oder Abgeordnete durch sich selbst bestehender Körperschaften ein Recht der Theilnahme an der Staatsgesetzgebung überhaupt, oder einzelnen Zweigen derselben, die Mitberathung, Zustimmung, Gegenvorstellung, oder in irgend einer andern verfassungsmäßig bestimmten Form ausüben.

Das Wort landständische Verfassung hat, so lange es eine deutsche Sprache und Geschichte gibt, nie eine andere Bedeutung gehabt, und es konnte daher auch im 13. Artikel der Bundes-Akte keine andere gemeint sein[!] †)

Repräsentativ-Verfassungen
hingegen sind solche, wo die zur unmittelbaren Theilnahme an der Gesetzgebung und zur unmittelbaren Theilnahme an den wichtigsten Geschäften der Staatsverwaltung bestimmten Personen, nicht die Gerechtsame und das Interesse einzelner Stände, oder doch diese nicht ausschließend zu vertreten, sondern die Gesammtmasse des Volks vorzustellen berufen sind †).

In einer landständischen Verfassung gibt es allerdings Repräsentation, und man würde sie eine Repräsentativ-Verfassung nennen können, wenn diesem Worte nicht in der neuesten Zeit eine ganz eigene, auf landständische Verfassungen nicht mehr anwendbare Bedeutung beigelegt worden wäre. Nur in dieser jetzt herrschend gewordenen Bedeutung tritt der Unterschied, oder vielleicht der Gegensatz zwischen landständischen und Repräsentativ-Verfassungen ein.

2. Grundcharakter.

Landständische Verfassungen ruhen auf der natürlichen Grundlage einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft, in welcher

†) Der Inhalt aller Noten zu allen Sätzen dieser Nebenbeilage die mit Noten bezeichnet sind, ist derselbe. Wir widerholen ihn daher auch nicht bei den einzelnen Noten, sondern sprechen ihn hier ein für allemal aus. Er besteht darin, daß alle jene Sätze historisch und juristisch unwahr und nur kecke und sophistische Verdrehungen der Geschichte und der rechtlichen und praktischen Wahrheit sind, wie dieses der Zusatz zu dieser Nebenbeilage beweisen wird. W.

Digitized by Google

ständische Verhältnisse und ständische Rechte aus der eigenthümlichen Stellung der Classen und Corporationen, auf denen sie haften, hervorgegangen, und im Laufe der Zeiten gesetzlich modificirt, ohne Verkürzung †) der wesentlichen landesherrlichen Rechte bestehen.

Repräsentativ-Verfassungen sind stets in letzter Instanz auf dem verkehrten Begriff von einer obersten Souveränetät des Volks gegründet, und führen auf diesen Begriff, wie sorgfältig er auch versteckt werden mag, nothwendig zurück †).

Daher sind landständische Verfassungen ihrer Natur nach, der Erhaltung aller wahren positiven Rechte und aller wahren im Staate möglichen Freiheiten günstig.

Repräsentativ-Verfassungen hingegen haben die beständige Tendenz, das Phantom der sogenannten Volksfreiheit (d. h. der allgemeinen Willkühr) an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und Subordination, und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte, oder, was um nichts besser ist, allgemeine Gleichheit vor dem Rechte, an die Stelle der unvertilgbaren, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede zu setzen †).

3. Ursprung.

Landständische Verfassungen entspringen aus den für sich bestehenden, nicht von Menschenhänden geschaffenen, Grundelementen des Staates, entwickeln sich mit der Entwickelung derselben, und können und müssen ohne gewaltsame Verletzung vorhandener Rechte, auf demselben Wege, auf welchem sie sich gebildet haben, zur fortschreitenden Vervollkommnung gelangen †).

Repräsentativ-Verfassungen sind die Frucht der äußeren Gewalt oder Willkühr; der Gewalt, wenn sie durch vorhergegangene Revolutionen nothwendig gemacht; der Willkühr, wenn sie ohne äußern Zwang aus einem falschen Motiv der Staatsklugheit beschlossen werden †).

Auf dem ersten Wege entstanden die Repräsentativ-Verfassungen von England und Frankreich. Der Staat war durch eine lange Reihe bürgerlicher Kriege oder rechtszerstörender Usurpationen vollständig aufgelöst †). In einem solchen Augenblicke unheilbarer

Digitized by Google

Zerrüttung bleibt nichts übrig, als daß, wenn die Wuth der losgelassenen Elemente irgendwo zum Stillstand gezwungen wird, die, welche die Macht vor dem Ausbruche der Ungewitter rechtmäßig besaßen, oder denen sie im Laufe der Begebenheiten, in einer wenigstens rechtsähnlichen Form, zu Theil ward, eine neue Ordnung der Dinge zu begründen suchen.

Geschieht dieses mit Gerechtigkeit und Weisheit, mit gewissenhafter Schonung der bestehenden Verhältnisse, und besonders nach dem Grundsatz von den alten Ordnungen und Rechten, so viel als im allgemeinen Schiffbruch gerettet werden konnte, aufrecht zu erhalten, so kann ein Zustand daraus hervorgehen, der nicht nur zur Beruhigung des Ganzen, und zur Versöhnung vieler einzelnen mit einander streitenden Ansprüche, sondern auch zu großer gemeinsamer Kraft, zu einem Aufschwung der Gemüther und zu glänzendem Wohlstande führt.

Die Erscheinung ist denen, die sich uns oft in der physischen Welt nach furchtbaren Verwüstungen darbieten†), so ähnlich, daß sie zu keinem, die Gesetzgebung der sittlichen Welt störenden Schlusse berechtigt, und nur Wahnsinn oder Frevel werden Städte und Dörfer verbrennen wollen, um auf ihre Trümmer einen zierlichen Bau zu stellen.

Dabei darf aber nicht verkannt werden, daß solche, durch gewaltsame Revolutionen herbeigeführte Verfassungen ihren Ursprung nie verläugnen können, und daß der Kampf mit den feindseligen Gewalten, die sie besiegt zu haben scheinen, und die unruhige convulsivische Bewegung, die er veranlaßt, selbst in den Zeitpunkten ihrer schönsten Blüthe und Fülle nicht aufhört†). Daher können auch nur große und sehr mächtige Staaten†), wo die Regierung stark genug ist und stark genug sein muß, um sich gegen immerwährenden Widerstand zu behaupten, und wo sie außerdem in den höheren, durch Besitz-Prärogative an das Bestehende gefesselten Classen eine immer bereite Stütze findet, mit Verfassungen dieser Art leben.

Kleinere Staaten, denen es an dem einen oder andern jener nothwendigen Gegengewichte, gewöhnlich aber an beiden gebricht, gehen mit dem Repräsentativsystem unausbleiblich zu Grunde†).

Da, wo Repräsentativ-Verfassungen nicht das Werk gebieterischer Umstände sind, können sie nur aus der Willkühr entspringen.

Digitized by Google

Der Regent entschließt sich, sei es um augenblicklichen Verlegenheiten zu entgehen, sei es aus Furcht vor den eigenmächtigen Organen einer wild aufgeschossenen öffentlichen Meinung, sei es endlich in der übelverstandenen guten Absicht, der Wohlthäter seines Landes zu werden, zu dem gewagten Versuch, die vorhandenen von ihm nicht geschaffenen, seiner Allmacht nicht Preis gegebenen, politischen Bestandtheile des Staats, nach einem willkührlichen Prinzip zusammen zu fügen, und so das zu Stande zu bringen, was man heutigen Tags eine Constitution nennt. Er vollzieht diesen Entschluß entweder aus eigener Machtvollkommenheit, oder durch einen mit den Unterthanen abgeschlossenen förmlichen Vertrag. Im letzten Falle, wo der unsinnige Grundsatz der obersten Souveränetät des Volks unmittelbar und ausdrücklich anerkannt wird, kommt die Constitution selbst, da mit diesem Grundsatze keine vereinbar ist, schon todtgeboren zur Welt†); im ersten Fall kann sie den Schein des Lebens eine Zeit lang behaupten, weil, so lange die alte Herrschaft auch nur dem Stamm nach besteht, das Gedächtniß ihrer ehemaligen Würde und das Schattenbild der alten Ordnung der Dinge, im Fortschreiten der auflösenden Kräfte noch mehr oder minder entgegenwirken.

Hierauf beschränkt sich aber auch der ganze Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Constitutions-Erzeugung. Der wesentliche Flecken der Willkühr hängt der einen aus Machtvollkommenheit nicht weniger, als der andern an, und der ursprünglich mangelhafte Rechtstitel des constitutionellen Gesetzgebers kann durch erdichtete Zustimmung des Volks weder versteckt, noch verbessert werden.

Die Folgen, wenn sie sich auch hier langsamer, dort schneller entwickeln, sind dieselben.

Die von dem Repräsentativ-System unzertrennliche Volkswahl, wie sehr sie auch auf rein willkührliche Bedingungen der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit beschränkt werden mag, ist allemal und besonders in kleineren oder zerrissenen Staaten, der nächste Schritt zur Demagogie, und durch diese zu wiederholten Erschütterungen, unter welchen früh oder spät die rechtmäßige Macht erliegen muß†).

4. Wirkungskreis.

Zu landständischen Verfassungen kann der Antheil der Stände an der Gesetzgebung, sowohl in Rücksicht auf die Gegenstände, als

Digitized by Google

auf die Form ihrer Mitwirkung, mehr oder minder ausgedehnt sein. Das Maaß desselben wird theils durch früher bestandene rechtliche Verhältnisse, theils durch regelmäßige gesetzmäßige Anordnungen, theils durch die freie Weisheit des Regenten bestimmt. Der Umfang der ständischen Befugnisse kann sich unter veränderten Umständen ändern; selbst der innere Bau einer ständischen Verfassung kann, insofern es auf rechtlichen Wegen geschieht, nach dem Wechsel der Zeit und der Bedürfnisse, Veränderungen und Reformen erfahren. Nie aber kann und darf in dergleichen Verfassungen die Mitwirkung der Stände so weit gehen, daß der Landesherr aufhörte der oberste Gesetzgeber†) zu sein, und wenn mit dem Antheil der Stände an der Gesetzgebung ein Recht der Aufsicht über diesen oder jenen Zweig der Staatsverwaltung verbunden wird, so muß die Ausübung dieses Rechtes auf dem Punkte, wo sie die Regierung in irgend einer ihrer wesentlichen Functionen hemmen könnte†), jederzeit ihre Gränze finden.

In Repräsentativ-Verfassungen erscheint nicht allein die gesetzgebende Gewalt in verschiedene, ganz ungleichartige Bestandtheile zerspalten, sondern es wird auch die Einheit der Staatsverwaltung, theils durch die den Volksvertretern eingeräumten, jeder willkührlichen Auslegung fähigen Rechte, theils durch fortschreitende Anmaßungen und Eingriffe dergestalt zerstückelt und gebrochen, daß es oft schwer hält zu bestimmen, wer in solchen Verfassungen eigentlich regiert.

In der Theorie des Repräsentativ-Systems steht der angebliche Grundsatz der Theilung der Gewalten oben an; ein Grundsatz, der, sich selbst überlassen, immer und überall zur gänzlichen Vernichtung aller Macht, mithin zur reinen Anarchie führen muß†), und dessen Wirkungen in großen geschlossenen Monarchien nur dadurch allein ausgewichen wird, daß die Besitzer und Verwalter der sogenannten vollziehenden Macht, durch künstliche, nicht immer unschuldige, Mittel die zerstreuten Bruchstücke der Herrschaft in ihrer Hand wieder zusammen zu fügen wissen.

Ob übrigens die Repräsentation eine oder mehrere Kammern bilde, ob sie blos aus gewählten oder zum Theil aus erblichen oder ernannten Mitgliedern bestehe, ist für den Fundamentalbegriff dieses Systems gleichgültig†); zumal wenn die Theorie dahin erweitert wird: „daß jede Kammer und jedes Mitglied jeder

Digitized by Google

Kammer, ohne alle Rücksicht auf besondere Verhältnisse oder Gerechtsame, nur als Vertreter der Gesammtheit betrachtet werden sollen*)." In seinen Folgen kann der Unterschied zwischen einer und zwei Kammern nur da von Bedeutung sein, wo ein Gegengewicht gegen Volksvertretungen überhaupt noch unter die Möglichkeit gehört. In großen Monarchien, die mit fortdauernder Anstrengung, Geschicklichkeit und Glück, das Repräsentativsystem ertragen lernen, giebt unstreitig die Existenz von zwei Kammern eine wichtige und wirksame Garantie.

In kleineren Staaten ist sie nichts als ein vorübergehendes Palliativ; die Pairskammer wird nie mächtig genug, um dem Thron zur Stütze zu dienen, und die Uebermacht des volksvertretenden Elements bereitet beiden einen gemeinschaftlichen Ruin. †)

5. Attribute.

Allenthalben, wo das Repräsentativ-System die Oberhand gewann, hat man die doppelte Verantwortlichkeit der Minister, einmal gegen den Landesherrn und dann gegen das Volk oder dessen Vertreter, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die unbeschränkte Preßfreiheit, das unbeschränkte Petitionsrecht u. s. f., als nothwendige Attribute desselben betrachtet, und daß sie mit dem Grundcharakter des Systems (der Suprematie des sogenannten Volkswillens) †) in genauerem Zusammenhange stehen, läßt sich auch gar nicht in Zweifel ziehen.

Gleichwohl bedarf es keines besondern Scharfsinns, um die Unverträglichkeit solcher Anstalten mit den ersten Bedingungen einer monarchischen Regierungsform zu fassen †). Einige davon sind in so hohem Grade gefahrvoll, daß sie, selbst in den größten Monarchien, eine immerwährende Gährung unterhalten, die der Regierung mehr zu schaffen macht, als die schwierigsten ihrer positiven Geschäfte. †) Wo sollten die Gewalthaber in schwächern Staaten die Mittel und Kräfte finden, deren sie bedürften, um einem nie geendigten inneren Kriege, um täglich wiederkehrenden, bald offenen, bald geheimen Feindseligkeiten die Spitze zu bieten? So

*) Dieser Satz, den man selbst in England und in Frankreich noch nicht kannte (!), ist in der Baden'schen Deputirtenkammer förmlich ausgesprochen worden. Siehe deren Sitzung vom 19. Juni 1819. Anm. in dem Original. — Es besagt dieses auch der Verfassungseid der Mitglieder beider Kammern. Verf.-Urkunde §. 68. W.

Digitized by Google

ist z. B. die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Volkskammer, wenn sie bis auf den Punkt täglicher Bekanntmachung des Gesammtinhaltes der Debatten getrieben wird, ein unmittelbarer Schritt zur Herabwürdigung aller Autorität und zum Untergange aller öffentlichen Ordnung um so gewisser, als, so lange jene Einrichtung besteht, jede anderweitige Beschränkung der Zügellosigkeit der Presse unmöglich oder unnütz werden muß †).

Alle diese und ähnliche Accessionen der Repräsentativ-Verfassung, sind landständischen Verfassungen fremd, †) oder doch nur zufällig und nie ohne mildernde Modificationen damit verbunden.

6. Verhältniß zu der deutschen Bundes-Einheit.

In der gegenwärtigen Lage Deutschlands können landständische Verfassungen, wie sie immer geordnet sein mögen, nie den Grundverhältnissen und Grundbedingungen des deutschen Bundes widersprechen †). In dergleichen Verfassungen hört, wie oben bemerkt worden ist, der Landesherr nicht auf, höchster †) Gesetzgeber †) und Haupt der gesammten Staatsverwaltung zu sein. Alles, was die äußere Sicherheit seines Staates und die darauf Bezug habenden Verhandlungen mit andern Staaten angeht, bleibt seiner uneingeschränkten Leitung überlassen †). Wenn über Gegenstände, welche die innere Gesetzgebung einzelner Bundesstaaten berühren, am Bundestage gemeinschaftlich verhandelt werden soll, so wird den einzelnen Landesherren nichts abhalten, seine Stände, in so fern ihre Concurrenz verfassungsmäßig dabei eintreten muß, zu Rathe zu ziehen. Er allein aber ist das anerkannte Organ seines Staates im gemeinschaftlichen Rathe der deutschen Fürsten, und wenn er gleich allerdings verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß das, was zum Besten der Gesammtheit im deutschen Bunde vorgeschlagen oder beschlossen wird, das Privat-Interesse seines Landes nicht verletze, und gegen die eigenthümliche Verfassung desselben nicht anstoße, so läßt sich doch kein Fall denken, in welchem ein Landesfürst nicht befugt sein sollte, dem beizutreten, was von ihm selbst und seinen Mitständen im Mittelpunkt der gemeinschaftlichen Berathschlagungen für nothwendig oder heilsam erkannt wird †).

Die von diesem Mittelpunkte aus einmal gefaßten Beschlüsse müssen in sämmtlichen deutschen Staaten, ohne Dazwischenkunft

Digitized by Google

irgend einer andern Autorität, als gültig und bindend betrachtet werden; sie haben, in Rücksicht auf ihren Ursprung, den Rang über alle Landesgesetze, und jeder Fürst hat die rechtliche Präsumtion für sich, daß er nichts auf dem Bundestage annehmen werde, was sich mit seiner Stellung gegen die Landstände und mit dem Wohl seiner Unterthanen nicht vereinigen ließe.

Auf diese Weise allein ist die Fortdauer eines deutschen Bundesvereins denkbar, †) und keine wahrhaft landständische Verfassung darf und wird Bestimmungen enthalten, die mit der Existenz jener höchsten Garantie des Friedens und der Selbstständigkeit Deutschlands in wirklichem oder auch nur scheinbarem Widerspruch ständen †).

So bald es Repräsentativ-Verfassungen in Deutschland gibt, nimmt Alles eine veränderte Gestalt an. Die Unvereinbarkeit des Repräsentativ-Systems in einzelnen Bundesstaaten, mit den dem deutschen Bundestage beigelegten Rechten und Pflichten, liegt am Tage.

Die eifrigsten Anhänger der Volksvertretung haben uns selbst mit einer Bestimmtheit und Offenheit, wofür wir ihnen sogar Dank schuldig sind, die stärksten Argumente dafür geliefert *).

Diese Argumente sind vollkommen treffend, consequent, und von ihrer Basis ausgehend, unwiderleglich. Niemand kann in ein Bündniß mit einem Andern mehr Recht und mehr Macht mitbringen, als er unabhängig von diesem Bündnisse besitzt. Ein Fürst, der durch die Verfassung seines Landes, oder durch die derselben gegebene ausdrückliche oder faktische Auslegung für einen der Bestandtheile der gesetzgebenden Macht erklärt wird, und volksvertretenden Behörden von jeder seiner Verwaltungsmaßregeln Rede und Antwort geben muß, kann allerdings ohne Mitwirkung dieser Behörden, an Beschlüssen eines reinen Fürstenraths nicht Theil nehmen †). Was ein einzelner Regent zu Hause nicht vermag, kann auch allen deutschen Regenten deutscher Staaten, wenn sie in

*) Siehe die Verhandlungen der badischen zweiten Kammer; den Commissionsbericht des Deputirten Winter; die Aufsätze des Dr. Paulus im Rotteckischen Archiv; Dr. Wielands Erklärung über die Bundesarmee u. s. f.

Anmerk. in dem Original.

Digitized by Google

Person oder durch instruirte Gesandtschaften irgendwo zusammentreten, nicht gestattet sein †).

Durch diesen klaren Ausspruch der Orakel der volksthümlichen Lehren, ist der Bundesversammlung, selbst für den unwahrscheinlichen Fall, daß alle deutschen Staaten sich zum Repräsentativ-System bekehrten, der Stab gebrochen. Sie kann aber eben so wenig bestehen, wenn ein Theil ihrer Mitglieder mit Landständen, ein anderer mit Volksvertretungen, ein Theil nach monarchischen, ein Theil nach demokratischen Grundsätzen, ein Theil als verfassungsmäßige Landesherren, ein anderer als constitutionelle Maschinen regieren †).

Im Gefühl der Unmöglichkeit, dieses Ganze, zugleich aber entschlossen, dem Götzen der Volksvertretung jedes andere Recht, jedes andere Interesse, jeden früheren Vertrag, die Sicherheit Deutschlands und den Frieden Europas zum Opfer zu bringen, haben verschiedene erklärte Freunde des Repräsentativ-Systems den Vorschlag gethan, die Bundesversammlung selbst durch eine Volks-Deputirten-Kammer ergänzen zu lassen. Solchen Vorschlägen wird freilich Niemand, der eine allgemeine Revolution nicht entweder wünscht, oder unabwendbar glaubt, Gehör geben †). Allein die Wahrheit ist, daß wir auf einem äußersten Punkte stehen, von dem nur noch ein einziger Pfad Rettung verspricht.

Wenn die deutschen Fürsten sich nicht jetzt noch über eine gleichförmige mit der Sicherstellung ihrer Rechte und ihrer Kronen, mit der wahren Wohlfahrt ihrer Völker und mit der Erhaltung des deutschen Bundes vereinbare Auslegung und Vollziehung des 13. Art. der Bundesacte vereinigen, und wenn denen, die bei der Bildung ihrer Verfassungen, den einzig wahren, einzig zulässigen Sinn dieses Artikels verfehlten, nicht zu einer geschickten und anständigen Rückkehr †) die Hand geboten werden kann, so bleibt uns allen nichts übrig, als dem Bunde zu entsagen. Wenn man dieses Wort ausgesprochen hat, sind alle weiteren Betrachtungen überflüssig.

Digitized by Google

Zusatz zu der Nebenbeilage des siebenten Protokolls.

Von C. Welcker.

Friedrich v. Gentz war unstreitig ein mit so herrlichen beneidenswerthen Talenten ausgerüsteter Schriftsteller, seine früheren Schriften, auch diejenigen noch, die er als gereifter Mann und als Bewunderer von Burke und der britischen Verfassung schrieb, vertheidigen so überzeugend die edelsten britischen Grundsätze staatsbürgerlicher Freiheit, seine begeisternde Feder endlich hatte so kräftig gegen die Napoleonische Herrschaft gewirkt, daß es schwer ist, ohne Wehmuth die voranstehende Abhandlung desselben zu lesen. Es ist schmerzlich, es zu sehen, wie derselbe Mann später als Söldling der Machthaber seine göttlichen Kräfte mißbrauchte, um durch die scharfsinnigste aber verkehrteste Sophistik die Wahrheit zu verwirren, die wahre Befreiung seines Vaterlandes und die Erfüllung heiliger fürstlicher Zusagen rückgängig zu machen und so seinem deutschen und vor allem vielleicht seinem nächsten Vaterland die größten Nachtheile und Gefahren zu bereiten. (S. Staatslexicon: Gentz). So wirkte er zuerst geheim, dann öffentlich und namentlich in seiner, kurz vor dem Carlsbader Congreß geschriebenen, demselben sicherlich ebenfalls vorliegenden Abhandlung gegen die Preßfreiheit, und in dieser Abhandlung gegen die repräsentative Verfassung.

Das historisch wie philosophisch und praktisch Bodenlose und Trügerische der Vermischung der im Artikel 13 versprochenen ständischen Verfassung mit bloß kastenmäßigen feudalaristokratischen Ständen, ist jetzt endlich beinahe allgemein durchschaut. Aber bei dem Mangel freier Presse und da leider die Leitung der Geschicke Deutschlands in großentheils weder historisch und philosophisch

Digitized by Google

noch juristisch gebildete diplomatische Hände fiel, ja zuweilen von ganz kenntnißlosen und unklaren Höflingen bestimmt wurde, so hat diese Begriffsverwirrung meist im Geheimen unermeßlichen Schaden gestiftet, welcher noch jetzt besteht.

Diese Abhandlung schiebt gleich im Beginne in der schulgerechten Form einer Definition, mit einer wirklich überkecken Dreistigkeit der ganzen weiteren Darlegung über die versprochene landständische und die allgemein von der Nation gewollte repräsentative Verfassung historisch und juristisch unwahre Grundbegriffe unter. Sie enthält zu Gunsten ihres Zweckes, die landständische Verfassung in Deutschland in wirkungslos veraltete Feudalstände zu verwandeln, eine ganze Reihe von historischen Unrichtigkeiten, welche jetzt als solche fast allgemein anerkannt sind, und deren völlige Grundlosigkeit insbesondere auch in den Abhandlungen: deutsche Geschichte, deutsches Bundesstaatsrecht, Grundvertrag und Beeten im Staatslexicon, so wie auch oben S. 16 ff. und S. 67 ff. urkundlich vollständig nachgewiesen wurde.

Es handelte sich bei den fürstlichen Zusagen in den Befreiungskriegen und in allen Verhandlungen über den Bund und den Art. 13 der Bundesacte nach den urkundlichsten Belegen (S. Abschnitt 1 und 2) von einer zeitgemäßen Wiederherstellung der deutschen Freiheitsrechte der Nation und ihrer Volksstämme. Und nur in diesem Sinne, und ohne irgend an die veralteten, erloschenen, unzeitgemäßen feudalistischen Ständeabtheilungen und Corporationen zu denken, oder sie auch nur jemals mit einem Hauche zu erwähnen, versprach man Landstände.

Man dachte überall an zeitgemäße Volksrepräsentationen und constitutionelle repräsentative Verfassung, welche wie die Hannöverischen Bevollmächtigten in Beziehung auf den 13. Artikel ausdrücklich und mit Hinweisung auf die englische Verfassung erklärten, durch das geschichtliche deutsche Recht begründet ist, welche die Fürsten, z. B. die Könige von Preußen, Baiern, und Würtemberg ihren Völkern förmlich und gesetzlich und wiederholt zusagten, welche alle Fürsten in der Wiener Congreßacte im ersten Art. ausdrücklich selbst den besiegten Polen zusicherten, welche auf Anrathen der Fürsten die besiegten Franzosen, Belgier und Holländer damals erhielten. Nur den siegenden guten Deutschen will sie

Digitized by Google

H. v. Gentz zum Lohne ihrer höchsten Treue und Gutmüthigkeit nun hintennach mit Verdrehung des Fürstenworts und mit täuschenden Phantasmagorien wieder entziehen, und sie in Feudalstände oder Postulatenlandtage verwandeln, die schlechter sind, als gar keine Stände und Landtage!

Grundfalsch ist es ferner, daß, „so lange es eine deutsche Sprache und Geschichte gibt," die gemeinschaftliche Handhabung der Bürger- oder Freiheits-Rechte, am Reich und durch die landständische Verfassung der einzelnen deutschen Länder, deren Wiederherstellung die Fürsten verheißen und demgemäß in der Bundesacte garantirt hatten, nur in den Feudalständen des Hrn. von Gentz bestanden. Seine Landstände bestehen nämlich nur in den völlig veralteten und in morsche Trümmer versunkenen späteren Feudalständen der Prälaten, Ritter und Städte. Dieses ist nach ihm die Verfassung, „welche unmittelbar Gott selbst machte," die aus den besonderen Corporationsrechten der Stände hervorgegangen ist, und welche ausschließlich nur diese, keineswegs aber alle Bürger, oder das ganze Land und Volk und ihre Rechte und Interessen vertreten sollte!"

Die älteren deutschen Landstände sollen nach ihm einen absoluten Gegensatz bilden gegen die Repräsentativ-Verfassungen, gegen ihre wenigstens theilweise staatsbürgerlichen Wahlen, und gegen ihre Vertretung des ganzen Reiches oder Landes oder seiner staatsbürgerlichen Gesammtheit, gegen ihre angebliche Entstehung nur durch Gewalt und Willkühr, und gegen ihre und aller Staatsgrundverträge, unmonarchische und zerstörende Folgen.

Vielmehr aber gingen alle deutschen reichs- und landständischen Verfassungen, alle Reichs- und Landtage oder Reichs- und Landstände hervor aus den altgermanischen, vertragsmäßigen Friedensgenossenschaften oder Gesammtbürgschaften aller Freien für Freiheit und Eigenthum, aus ihrer gemeinschaftlichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vertheidigung (S. oben S. 16 ff.). Die deutschen Landstände insbesondere gingen hervor aus denselben Genossenschaften in den einzelnen Gauen oder Grafschaften, Herzogthümern, Provinzen oder Ländern, welche ursprünglich selbstständiger waren, sich später als Unterabtheilungen des Reiches demselben unterordneten und mit Ausbildung der Landeshoheit, und vollends mit Verwandlung des Reiches in einen Bund wieder selbstständiger wurden.

Digitized by Google

Der wahre historische und juristische Kern und die Wesenheit der deutschen Freiheitsrechte und des deutschen Rechtszustandes bestand von jeher in jenen obigen Rechten aller freien Bürger, der Nation oder des Reiches und der Gau- und Provinzgenossenschaft der Landesgemeinde oder des Landes, in der freien rechtlichen Persönlichkeit des Ganzen und der Glieder, in ihrer freien Berathung und Bewilligung ihrer Rechtsverhältnisse, insbesondere auch ihrer Abgaben und Gesetze.

Diese Rechte übten bei allen germanischen Völkern, namentlich auch in Deutschland, früher gewöhnlich alle Freien in den Provinz- und Gau- und Zehntversammlungen unmittelbar selbst aus. So geschah es auch in Deutschland, selbst in späteren Zeiten noch vielfach in den freien Gerichten oder Aemtern, z. B. in den sächsischen und friesischen Ländern, in Tyrol und auch in den Städten *).

Sie übten sie aber auch schon frühe häufig durch Repräsentation aus, und zwar durch freigewählte Repräsentanten, wie die Schöffen in den Volksgerichten, wie die Repräsentanten auf den altsächsischen Landtagen oder auch wie die der freien Männer, welche sich bei hereinbrechendem Faustrecht einem Schutzherren anvertrauten und die nun, wie schon das uralte Ripuarische Gesetz (de homine ingenuo repraesentando) ausdrückt, von ihm in Beziehung auf die Volksgemeinde repräsentirt wurden. Dagegen handhabten auch sie ihre Rechtsverhältnisse gegen die Schutzherren und untereinander, unmittelbar selbst in freien Hof- und Männer- und Bauernsprachen und Genossenschaften, in völliger vertragsmäßiger Weise **).

Die Noth und die Gewalt des Faustrechts und der Feudalanarchie vermehrten nun zwar allerdings die Privatschutzverbindungen, gaben ihnen selbst eine erbliche Dauer und verminderten daher die unmittelbaren Theilnehmer in den Reichs- wie in den Provinz- oder Landesversammlungen. Sie veranlaßten auch jene unmittelbaren Theilnehmer so wie überhaupt die Staatsbewohner zu gemeinschaftlicher Schützung und Ausübung ihrer Rechte in neue

*) S. die urkundlichen Beweise im Artikel Landesstaatsrecht im Staatslexikon.

**) S. den Art. Allodium im Staatslexikon.

Digitized by Google

Genossenschaften zu treten, welche sich zum Theil zu corporativen Ständen ausbildeten, und sich solchergestalt durch ihre Einigungen, durch besondere Lebensbeschäftigungen und besondere Rechte in der Gesellschaft unterschieden. So unterschieden sich die Unmittelbaren und die Hintersäßigen, die freien und unfreien Bauern, die Städter, die Zünfte, Ministerialen, Vasallen, Ritter, Doctoren, Prälaten, Grafen und Fürsten. Allein bei einer allmählig reifenden höheren Cultur erwachte wiederum das Bedürfniß, die alten nationalen Freiheitsrechte wieder vollständiger und in einer freieren Gestalt des staatlichen Gemeinwesens auszuüben. Und gerade dieses Bedürfniß und die ächten historischen deutschen Rechtsgrundsätze zerstörten so die vorübergehenden Erscheinungen des Faustrechts, der Feudal-Anarchie und Despotie, die Hintersäßigkeit, die kastenmäßige Ständeabsonderung und auch die in dieser Uebergangsperiode vorübergehend zuweilen auf den Ruinen der alten Feudalformen entstandene fürstliche Schrankenlosigkeit. Jenes Faustrecht und sein Wesen, die aristokratische Feudal-Anarchie und Despotie — die Vorrechte jenes Feudaladels, welcher in allen germanischen Staaten mehr als alle übrigen Stände zusammengenommen nicht blos die Bürger bedrückte, sondern Kaiser, Könige und Fürsten entthronte und ermordete, diese will jetzt Herr v. Gentz, der scharfsinnige Berather und Protokollführer der fürstlichen Congresse, als unmittelbar von Gott selbst gegründet darstellen! Er will, daß die menschliche Macht sie, nachdem sie von der Geschichte und von der durch göttlichen Geist geleiteten freien Bestrebung der gesitteten Nationen überwunden worden, wiederherstellen!

Völlig unwahr, eben so unhistorisch als unjuristisch sind auch alle weiteren, zu Gunsten der Restauration veralteter Standesunterschiede und Privilegien und gegen die zeitgemäße freie Staatsentwicklung und land- und reichsständische Repräsentation, aus jener verschwundenen Uebergangsperiode entnommenen Argumente.

Unrichtig ist es, daß auch nur im Mittelalter der Wirklichkeit und vollends dem Grundsatz nach die deutschen Reichs- und Landstände, in einem wahren absoluten Gegensatz von einer wirklichen Reichs- und Landesrepräsentation, nur blos aus den besonderen Ständen der Gesellschaft, Geistlichkeit, Adel, Städte hervorgegangen, und daß sie ausschließlich als ihre oder ihrer eigenen Stände,

Digitized by Google

Rechte und Interessen vertretend, an den öffentlichen Verhandlungen der Landesangelegenheiten Theil genommen hätten.

Vielmehr beruhten anerkannt und auch nach dem berühmten, von den Landesherren für sich angerufenen Rechtssprichwort: „dasselbe was der Kaiser im Reich vermag, dasselbe vermag der Fürst im Land," die landständischen Verfassungen ganz auf denselben Rechtsgrundlagen wie die reichsständische Verfassung. Beide beruhten ganz auf denselben altdeutschen Rechten der Freien (S. oben S. 16 ff.). Die gemeinschaftliche höhere Reichsverfassung wurde daher um so natürlicher und organischer der Grundtypus für die Landesverfassung. Kein Mensch aber, der auch nur den hundertsten Theil aller deutschen reichs- und landständischen Grundverträge und reichs- und landständischen Verhandlungen mit eignen Augen ansah, wird als ehrlicher Mann folgende Sätze läugnen können:

Der erste besteht in dem repräsentativen Charakter auch der früheren germanischen und deutschen Stände. Er besteht darin, daß die Reichs- und Landstände als Vertreter des ganzen Vaterlandes, „der deutschen Nation" „des Reiches" „des lieben deutschen Vaterlandes" oder des besonderen „baierischen, würtembergischen Landes," auftraten und sprachen, daß sie sich den Regenten wählten und zwar in vielen Ländern, z. B. in Holstein, Lauenburg, Böhmen noch sehr spät, bei den Kaisern, und bei dem Aussterben der mitgewählten Erben stets, daß sie die Succession bestätigten, oder zwischen den um die Succession Streitenden entschieden, Landesgrundverträge abschlossen und änderten, Landes-Beschwerden vorbrachten und wie es so oftmals heißt: „Recht und Wohl aller Einwohner dieses Landes" oder „Alle, sie seien edel oder unedel, Bürger oder Bauer" zu vertheidigen schwuren, oder sich berechtigt und verpflichtet erklärten, daß sie den Landesherrn wegen Verletzung der Grundverträge und wegen eines Mißbrauchs der Regierungsgewalt oder der Landeshoheit bei den Reichsgerichten verklagten; daß sie endlich auch oftmals geradezu Repräsentanten, so z. B. die altwürtembergischen Landstände das corpus repraesentativum des Landes, genannt wurden *).

*) S. d. urkundlichen Beweise in der Abhandlung deutsches Landesstaatsrecht im Staatslexikon.

Digitized by Google

Der zweite Grundsatz besteht in der nun anerkannten grundvertragsmäßigen Rechtsgrundlage und Bestimmung der Regierungs- wie der landständischen und Unterthanenrechte. Diese nicht blos in allen deutschen reichs- und landständischen, sondern allen germanischen Verfassungsgesetzen klar ausgesprochene juristische Vertragsgrundlage, den Vertrag selbst da wo vielleicht die erste factische Entstehung auf Gewalt beruht hatte, oder wo auch die religiöse Weihe und das von Gottes Gnaden hochgehalten wurde — diese kann vollends Niemand läugnen, der nur irgend als competent erscheinen will, über germanische und deutsche Geschichte und staatsrechtliche Verhältnisse auch nur mitzureden. Nur erst in unserer neuesten Zeit haben einige mißverständliche Auffassungen der Vertragsgrundlage die Unwissenden und auch einige Schriftsteller irre geführt. Doch haben auch jetzt meist nur schwärmerische Träumer, oder die Geschichte verachtende speculative Metaphysiker oder endlich freche Täuscher jene allgemeinste urkundliche Wahrheit aller germanischen und deutschen, ja aller freien Völker der Erde*) abläugnen wollen.

Der dritte Satz besteht darin: das deutsche reichs- und landständische Recht ging keineswegs als „unmittelbar von Gott selbst gemacht" aus den besonderen Ständeabtheilungen und Ständeprivilegien hervor. Vielmehr war seine Grundlage das allgemeine deutsche Freiheits- oder das Bürgerrecht und zwar das unmittelbare oder Vollbürgerrecht in der allgemeinen bürgerlichen Genossenschaft*). Dieses Vollbürgerrecht aber setzte einestheils nach früherem deutschen Recht als eine äußere Bedingung der Aufnahme in die unmittelbare Gesammtbürgschaft Grundeigenthum voraus. Die Germanen, bei ihrer hohen Achtung der persönlichen Freiheit und ihrer Verwerfung der Strafen an der Persönlichkeit des freien Mannes, leisteten sich ihre Gesammtbürgschaft durch Vermögen, welches für Entschädigung und Buße eingesetzt wurde. Nun war aber früher Grundeigenthum das allein bedeutende und hinlänglich bürgende Vermögen. Eben damit hing dann zusammen, daß wer auf fremdem Grundeigenthum wohnte, den Eigenthümer als seinen reichs- und landständischen Vertreter, als patrimonialen Schutzherrn anerkennen mußte. So blieben im Faustrecht und Feudalismus für die unmittelbare Theilnahme am Reichstag

*) S. d. Beweise Art. Grundvertrag im Staatslexikon und oben S. 16 ff.

Digitized by Google

nur die Reichsunmittelbaren oder unmittelbar unter dem Kaiserlichen und Reichsschutz stehenden, für die am Landtag nur die unmittelbar unter dem Schutz des Landes und Landesherrn stehenden Grundbesitzer, als reichs- und landständische Vollbürger übrig. Dieses waren für die Landstände, die Prälaten, die Ritter, die Städte, und die Bauern, soweit sie nicht als leibeigene oder Patrimonialbauern nach jenem älteren Princip von ihren Schutzherren vertreten, aber auch ausgeschlossen, oder in so weit nicht in dem späteren Mittelalter, und in noch späteren Zeiten seitdem die römische Jurisprudenz die Bauern als rechtsunmündig aus ihren Volksgerichten verdrängt hatte, sie nun auch noch ein räuberischer Adel und Domänenfiskus der Landstandschaft beraubte und dafür ausschließlich mit den Lasten der Gesellschaft belud. Letzteres geschah, so wie mit der Steuerpflicht, so auch mit der Soldatenpflicht, für welche doch der Adel seine Lehngüter erhalten hatte.

Das gesellschaftliche Standesverhältniß als solches und die Mitgliedschaft an demselben hatte also niemals das landständische Recht begründet. Es ist vollends jetzt ein phantastisches oder frevelhaftes Gaukelspiel, eine eben so große Abgeschmacktheit als Ungerechtigkeit, die bodenlos gewordenen veralteten Feudalstände herstellen zu wollen, jetzt, nachdem alle Gründe jener früheren Ausschließung und der früheren Abtheilung der landständischen Rechte weggefallen sind, jetzt, nachdem die früheren Standes- und Corporations-Verhältnisse täglich mehr untergingen, jetzt, nachdem vollends durch die hergestellte Landesunmittelbarkeit aller Bürger und Grundbesitzer jede Grundlage zu deren Ausschluß von dem allgemeinen Bürgerrecht der landständischen Wahl und Theilnahme gänzlich zerstört ist.

Nicht die Geistlichen als Geistliche, sondern nur die landesunmittelbaren grundbesitzenden Geistlichen oder geistlichen Corporationen, die Prälaten, hatten Theilnahme an der Landstandschaft, und die Universitäten als Besitzer solcher Güter hatten es mit ihnen.

Keineswegs der Stand der Geburtsadeligen als solcher, mochten sie den Titel Fürst, Graf, Baron oder Herr von führen, oder auch Ritter und von ritterbürtigem Geschlecht sein, hatte Recht zur Landstandschaft. Nur die Besitzer der größeren landesunmittelbaren Güter, namentlich auch der Lehengüter, die man,

Digitized by Google

weil gewöhnlich ihre Besitzer auch Ritter waren, Rittergüter nannte, hatten dieses Recht, und sobald diese Güter in den Besitz von Bürgern kamen, hatten diese Bürgerlichen landständisches Recht. Keineswegs waren überhaupt auch nur alle Ritter von Adel oder alle Adeligen Ritter, noch weniger beide als solche Landstände. Ebenso hatten die grundbesitzenden landesunmittelbaren Stadtbürgerschaften und Bauerschaften, die Centen, Aemter, Freiheiten, Gerichte, die Landstandschaft. Keineswegs hatten sie alle Bürger und Bauern als solche. Sie hatten sie nicht, wenn sie unter Privatschutzherrschaft standen, und ebensowenig hatten die andern Stände, die Doctoren, Beamten, Kaufleute, Gewerbsmänner, Leibeignen landständisches Recht.

Und wo ist vollends jetzt irgend ein vernünftiger Grund, den Ständen als solchen besondere ausschließliche Landesvertretung oder Rechte der Theilnahme an der Berathung und Mitbestimmung des allgemeinen Landes- und Bürgerwohls und Rechts und der dazu nöthigen allgemeinen Landesgesetze und Landeslasten für alle Bürger zu geben? Kann man heutzutage, wo längst der Bürger mit seiner Persönlichkeit haftet, oder die Gesammtbürgschaft leistet und neben dem Grundvermögen Geld- und Handels- und Gewerbsreichthum gleichbedeutend sind, auch nur noch allein an das Grundeigenthum das Vollbürgerrecht knüpfen? Oder will man wahrhaft unhistorisch und revolutionär einem im Feudalismus entstandenen Geburtsadel als solchem das Privileg ständischer Rechte geben, das er nie hatte? Soll nur der landesunmittelbare Grundbesitzer die Landstandschaft haben? So muß sie ganz eben so, wie ja auch schon früher der bürgerliche Rittergutsbesitzer, jeder nichtadelige und auch der städtische und bäuerliche unmittelbare Grundbesitzer haben. Will man sie dem Stadtbürger nur als Landesbürger geben, warum dann nicht auch dem Landmann, dem Beamten, Geistlichen? Oder will man jetzt noch die Landesvertreter wieder kastenmäßig absondern? Will man künstlich und mit Zwang die Menschen in selbstsüchtige Kasten zerreißen, statt sie, wie im früheren Deutschland, wie in den heutigen freien Staaten, in einem freien Gemeinwesen brüderlich zu einigen? Oder wo sind denn unsere von Gott selbst gemachten festen Standescorporationen und ihre sicheren durchführbaren Gränzen, welche zur Grundlage einer verständigen und einem wahren und kräftigen Gemeinwesen und

Digitized by Google

Gemeingeist entsprechenden Absonderung der Land- und Reichsstände tauglich sind?

Der Unterschied von Lehr-, Wehr- und Nährstand bildet zumal in einer Zeit, wo wiederum alle Staatsbürger das Vaterland vertheidigen, sich selbst nähren und an der allgemeinen Bildung möglichst Theil nehmen sollen, eben so wenig eine erkennbare feste Gränzscheide zwischen den Ständen, als (nach Tacitus) die wechselseitige Furcht zwischen den Germanen und Slaven eine solche bildete. Sie taugt mehr für romantische Phantasien als für staatsmännische Absonderung der Reichsstände.

Unser Adliger aber ist jetzt bald Beamter, Capitalist, Landwirth, Gewerbs- und Handelsmann. Der Stadtbürger und der Bauer oder bürgerliche Gutsbesitzer kann alles dieses ebenfalls sein, die Stände fließen überall in einander über, die Allgemeinheit der Unterschiede der Bildung, Kleidung, Interessen zwischen diesen Ständen schwindet täglich mehr. Für des Vaterlands Freiheit, Ehre, Blüthe und Macht sollen sie alle gleichgesinnt und gleich bemüht sein. Was ist natürlicher, als nach dem Vertrauen der Mitbürger auf diese Gesinnung, auf die möglichst große Einsicht und aufopfernde Bestrebung aus allen ineinander fließenden Ständen die Landesvertreter zu wählen? Ob man etwa nach der täglich schwankender werdenden Unterscheidung von Stadt- und Landbewohnern die Wahlkreise bilde, ob und wie man den schwankenden Unterschied von arm und reich, großen oder kleinen Güterbesitzern, nach örtlichen Verhältnissen berücksichtigt, das hat wenigstens mit der theils veralteten, theils erträumten kastenmäßigen, corporativen Standesabsonderung des Herrn v. Gentz gar nichts zu schaffen, eben so wenig als eine Pairie, die wir allerdings und zwar im Wesentlichen nach englischen Prinzipien sehr heilsam finden, von welcher aber Herr v. Gentz ebenfalls nichts wissen will.

Man muß es also dahin gestellt lassen, ob der sonst so hell sehende Herr v. Gentz hier phantasirte oder täuschen wollte. Wollte er ferner wirklich eine völlige Adelsherrschaft, eine wahre Herstellung der früheren Feudalstände, oder auch eine Verwandlung der verheißenen Herstellung deutscher Freiheits- und landständischer Rechte in österreichische Postulaten-Landtage, welche freilich auch den frühern Feudalständen eben so wenig ähnlich sind, als constitutionellen Ständen? Achtete er Gesinnung und Einsicht der Regierenden und

Digitized by Google

der als Minister, Diplomaten und Höflinge einflußreichen Adeligen so gering, daß er sie für solche Ansichten zu gewinnen glaubte durch so kecke Täuschungen über das historische und das wirkliche Recht, und den Adel durch schmeichlerische Aussichten für seine alleinige Herrschaft, für Eitelkeit und Selbstsucht um die allein möglichen Rechte betrügen wollte? Wenigstens passen hierzu einige fernere Täuschungen, fast noch keckere als die vorhergehenden.

Herr v. Gentz sucht sein vornehmes Publikum in seinen geheimen Rathschlägen zu überreden, die alten Feudälstände hätten weit geringere Rechte, als die jetzigen repräsentativen gehabt, namentlich als die jetzigen deutschen; die repräsentativen, keineswegs die feudalen Stände hätten das wahre monarchische Recht verletzt, die feudalen hätten nie auch nur den Regentenwillen, seine oberste (soll wohl heißen seine absolute oder despotische?) Gesetzgebung gehemmt. Sie hätten niemals die Prätention gehabt Namens der Nation und des Landes zu sprechen, sondern Jeder habe sich nur berechtigt gehalten, seine Sonderinteressen zu vertreten. Die repräsentativen dagegen vernichteten die Monarchie und den Staat, könnten nur entweder durch Willkühr oder durch Gewalt entstehen und sie beruhten auf schrankenloser Herrschaft oder Souveränetät der rohen Massen.

Wer die Geschichte der germanischen Völker, der deutschen feudälen Reichs- und Landstände und die urkundlichen reichs- und landständischen Grundgesetze auch nur oberflächlich kennt, der muß gewiß erstaunen, diesen genialen, wohlunterrichteten Berather der Fürsten, aller Geschichte und aller Wahrheit so ins Gesicht schlagen zu sehen. Er weiß es, daß die alten Stände meist wahre Mitregierungsrechte hatten und ausübten, und auch nicht blos das Wahlrecht oder Bestätigungs-, sondern auch das grundgesetzliche Absetzungsrecht der Fürsten, das Recht der Einwilligung zu Bündnissen und Bundeseinrichtungen, zu Krieg und Frieden, das noch von Kaiser Leopold auf dem Reichstag geschützte Steuerverweigerungsrecht, die Besetzung der wichtigsten Aemter, der Gerichte u. s. w. Wer nicht alle Geschichtsbücher vernichten kann, der kann auch in der That die obige Wahrheit nicht unterdrücken, daß in den zwei Tausend Jahren der Geschichte der germanischen und deutschen Staaten, alle Stände zusammen genommen nicht halb so viele Fürsten mordeten und entthronten als der Feudaladel, als diese Feudalstände, die nach Hrn. v. Gentz sein monarchisches Recht, die oberste

Digitized by Google

Gesetzgebung und den souveränen Regentenwillen des Fürsten nie hemmten! Giebt es denn einen treuloseren Rath für die Fürsten und die Völker, als den, die Herrschaft dieses Unwesens zu restauriren? Oder einen treuloseren für sie und den Adel, als bloße Postulatenlandtage? Es bedarf ferner nur eines Blickes nicht etwa auf die blühenden und geordneten Zustände von Frankreich, Belgien, Norwegen, Würtemberg, Sachsen, Baden u. s. w., sondern nur auf die Geschichte des freiesten und mächtigsten Staates der Erde, um zu sehen, wie gleich falsch alle Gentz'schen Behauptungen von dem repräsentativen System sind. Dieses entwickelte sich z. B. in England historisch unmittelbar aus der altdeutschen oder altsächsischen Freiheit. Es schließt aus die schrankenlose Willkühr oder Souveränetät der Masse, es heiligt und verbürgt die grundvertragsmäßigen Rechte des Königs, die wahre, auf dem größtmöglichen Vertrauen zu der größeren Tugend und Weisheit beruhende Aristokratie, in Verbindung selbst mit einer Geburtsaristokratie, die in England geachteter und weniger gehaßt ist, als irgendwo, überhaupt aber die grundvertragsmäßigen Rechte und das Gleichgewicht der gesetzlichen Zweige der öffentlichen Gewalt, vor allem aber die höchste Majestät des Gesetzes und Rechts. Und dadurch eben wurde die britische Nation ebenso wie eine der freiesten, so auch die reichste und mächtigste der Erde, blieb allein unerschüttert und frei und auch das Bollwerk der Freiheit der Welt und die Retterin der übrigen Völker, als diese durch ihre Feudalstände, durch ihren Feudaladel und durch Mangel an Freiheit die Beute des großen Eroberers wurden.

Eine nicht minder große Unwahrheit ist es, wie oben schon bemerkt worden, daß nur die neueren repräsentativen Stände im Namen ihres Volkes und Vaterlandes, im Namen der Nation und des Landes gesprochen und deren Rechte geltend gemacht hätten. Vielmehr waren auch die Feudalstände trotz aller ihrer Einseitigkeiten und selbstsüchtigen faktischen Verletzungen ihres Volkes, doch nie so tief gesunken, so von jedem gesunden Begriff eines staatlichen vaterländischen Gemeinwesens abgefallen, daß sie, wie hier Herr v. Gentz mit Herrn v. Haller will, ihre reichs- und landständischen Rechte und Pflichten nur als für ihre abgesonderten egoistischen Privatrechte und Interessen begründet und bestimmt erklärt hätten. Zwar eine tiefgesunkene neueste Junkerei huldigt im knechtischen Hofdienst

Digitized by Google

des Despotismus jener schmachvollen Lehre des Herrn v. Haller, daß es gar keinen Staat, kein Gemeinwesen, keine Bürger, kein moralisch persönliches berechtigtes Volk, kein gemeinschaftliches öffentliches Recht derselben und kein Recht und keine Pflicht der Bürger und Landstände dasselbe zu vertheidigen gebe: sondern nur abgesonderte Privatschützlinge, die, dem Herrn gegenüber, das Recht ihrer Mitbürger eben so wenig anginge, als der Privatvertrag des einen Knechts seinen Mitknecht. So durch Vernichtung der moralischen Persönlichkeit und Berechtigung des Volks, durch Hinweisung der Bürger auf ihren Privategoismus und durch das „Theile und Herrsche" denken die Knechtschafts-Apostel dem Volk das Recht auf seine unerloschenen Grundverträge und auf die neuen fürstlichen Versprechungen zu rauben und es leichter unterdrücken zu können. Daß ähnliche Bestrebungen die Fürsten und die Nation mit Schmach bedeckten und an den Rand des Untergangs führten, was kümmert das vollends verblendete Höflinge oder bezahlte Söldlinge! Daß aber diese Theorie selbst den früheren Feudalständen fremd war, ihnen viel zu roh und zu niedrig erschien und daß stets ihr Gegentheil in Deutschland rechtlich anerkannt blieb, (S. oben S. 18) bedarf keiner Ausführung. Das Volk aber braucht die ganze Beleidigung und die Fluchwürdigkeit solcher Lehren nur einzusehen, um ihre Verkünder entweder zu hassen oder zu bemitleiden.

Die kühnen Behauptungen: Preßfreiheit und der „Götze der Volksvertretung," mit andern Worten: die Erfüllung der fürstlichen Zusagen, oder auch ein rechtlicher Zustand der deutschen Nation sei unvereinbar mit einem Bundesverhältniß, obgleich derselbe in den alten Niederlanden, in der Schweiz und Nordamerika recht gut sich damit vereinigte, der deutsche völkerrechtliche Bund endlich habe das Recht, fürstlichen Absolutismus zu gebieten, alle Staaten und vollends kleine, gingen mit Repräsentativ-Verfassungen alsobald zu Grunde — diese sind wohl oben z. B. S. 35 ff. S. 52 schon genügend widerlegt. Die verderbliche und revolutionäre Natur dieser Lehren hat auch schon der würtembergische Gesandte in der Nebenbeilage 2 zum 9. Protokoll und im 20ten Protokoll ziemlich deutlich auseinandergesetzt.

Auch Herr v. Gentz selbst mußte das Gefährliche seines Systems durchschauen. Er selbst hatte es ja erlebt und in seiner besseren Zeit tief empfunden und beklagt, wie zuerst Oesterreich und

Digitized by Google

dann Preußen, gerade durch Mangel an Freiheit und Verfassung bald nachdem der Absolutismus die früheren Verfassungsrechte unterdrückt hatte, die Beute der Fremden wurden. Er hatte die ruhmvolle Wiederherstellung durch die Freiheit und ihre Zusagen erlebt und selbst die Manifeste dazu geschrieben. — Und er, nach seiner Congreßwirksamkeit, erlebte es noch, daß die falsche Politik desselben Oesterreichs und Preußens, nachdem sie sich wieder von der besprochenen Freiheit lossagte, unsere neuen gefahrvollen und ruhmlosen Verhältnisse herbeiführte und die Grenzzollwerke Polen und Niederland selbst dem übermächtigen Nachbarn überlieferte. Aber er erlebte nicht mehr, was wir sicher und täglich mehr sehen werden, diese ohne allen Widerstand bis zur letzten Grenze vorschreitende russische Oberherrschaft über alle Ostländer, die ohne Abwehr bis ins innerste Mark dringende panslavische Gährung, diese ohne alle Hülfe bis zum Himmel schreienden letzten Nothrufe der von dem Erbfeind der Christen gemordeten christlichen Nachbarn. Er erlebte nicht mehr die Nothrufe der wackern Ostpreußen gegen das hereinbrechende Russenthum, nicht mehr die Schmerzensrufe der Rheinpreußen, daß sie ihre edelsten, vom übrigen Preußen und Deutschland beneideten Bürgergüter, nur der Vereinigung mit Frankreich verdankten, daß auch hier die kleinliche deutsche Staatsweisheit aufs Neue die Anforderungen einer großen Zeit nur mit kleinlichen Mitteln zu befriedigen, daß sie die unzweideutigen fürstlichen Zusagen großartiger Freiheit und Reichsverfassung, durch die romantische Schwärmerei durch das Dreimännergericht, den Schwanenorden, die fideicomissarischen Autonomen und das Censurgericht zu beseitigen vermeint. Das wenigstens muß jeder einem Geiste wie Herr v. Gentz zutrauen, daß er die wachsenden Gefahren eines so verkehrten Systems durchschaut hätte. Vielleicht hätte ihn selbst ein Grausen vor den Folgen seines treuvergessenen, so schlecht conservirenden conservativen Systems, seines après nous le déluge ergriffen!

Fast unbegreiflich aber ist es, wie er es wagen konnte, mit solchen in Wahrheit abgeschmackten Phantasmagorien und Umkehrungen aller geschichtlichen und vernünftigen Wahrheit, wie sie heutzutage Niemand einer Gesellschaft von Spießbürgern oder Fraubaasen, geschweige denn halbwegs unterrichteten Staatsmännern öffentlich vorzutragen wagen dürfte, insgeheim die hohen deutschen Diplomaten und Regierungen über die heiligsten Angelegenheiten

Digitized by Google

der Throne und des Vaterlandes zu berathen — und zu täuschen! — Doch so wie diese täuschende Darstellung über die verheißene landständische Verfassung, so lag von demselben Urheber den hohen Diplomaten eine gleich unwahre, sophistisch täuschende Darstellung über den zweiten Hauptgegenstand der Berathungen und der Maßregeln von Carlsbad, nämlich über die verheißene Preßfreiheit vor. Diese hatte Herr v. Gentz kurz vor dem großen Verschwörungslärm und dem Carlsbader Congreß und gleichsam zu deren Einleitung geschrieben.

Es scheint nicht unwichtig, auch auf diese den Blick zu richten um sich die Frage zu beantworten, ob nicht ähnlich, wie der Glaube an die ganze angebliche Staatsgefahr und an die Nothwendigkeit von ausnahmsweisen Staatsmaßregeln, also die Entstehung der letztern, durch den falschen Verschwörungslärm und die gefälschten Criminalacten erzeugt wurde, vielleicht ebenso eine gleich kolossale Täuschung über historische und vernünftige Wahrheiten den Inhalt der Ausnahmsmaßregeln selbst bewirkte.

Es sei daher erlaubt, diesen Zusatz mit einigen Zeilen zu schließen, die der Verfasser derselben schon früher der hohen Bundes-Versammlung und dem Publikum vorzulegen wagte *).

„Von einer Preßgesetzgebung ohne Censur scheint man übrigens kaum reden zu dürfen, ohne eine allgemein bekannte Abhandlung in den Wiener Jahrbüchern 1818 I. zu berücksichtigen, welche diese Gesetzgebung als so außerordentlich schwierig schildert, daß sie eine irgend befriedigende der Quadratur des Zirkels vergleicht, und welche damals zum Theil Bewunderung und leider 1819 eine so große praktische Zustimmung erhielt. Allein von dieser praktischen Seite dieser Theorie von der Censur war oben hinlänglich die Rede. Der Theorie selbst aber scheint, so ganz ausgezeichnet scharfsinnig und gelehrt auch die Arbeit ist, doch sehr die überzeugende Kraft der Wahrheit zu fehlen, die sich in anderen Ausführungen über diesen Gegenstand findet, z. B. in den Schriften des H. v. Gentz für die Preßfreiheit. Selbst mitten durch die wahrhaft beneidenswürdige, blendende Darstellung hindurch zeigen

*) Nämlich in der Schrift: die ganze und vollkommene Preßfreiheit nach ihrer sittlichen, rechtlichen und politischen Nothwendigkeit und ihrer Uebereinstimmung mit deutschem Fürstenwort und nach ihrer völligen Zeitgemäßheit dargestellt in ehrerbietigster Petition an die Hohe deutsche Bundes-Versammlung von Welcker, Freiburg 1830. S. 157 ff.

Digitized by Google

ſich dem ſchärfer Denkenden überall große Einſeitigkeiten — und — falſche Blendungen. Man könnte beinahe verſucht ſein, die ganze Arbeit dafür zu nehmen, indem ſie mit der angeblichen Abſicht, Preßfreiheit und Cenſur nach der Erfahrung unparteiiſch mit einander zu vergleichen, einerſeits, wie ſich ſogleich ergeben wird, in der Vorſtellung der Cenſur beide verwirrt, andrerſeits aber blos Erfahrungen über die Preßfreiheit zuſammenſtellt — und zwar mit großer Kunſt alle böſen, ohne weder die Cenſur im Gegenſatz, noch irgend die guten Seiten der Preßfreiheit zu ſchildern. Unter jenen böſen ſcheinen aber oft blos zufällige, bei Gelegenheit der Preßfreiheit durch dieſe oder jene andere ſchlechte Einrichtung veranlaßt, z. B. jetzt meiſt beſeitigte aus der engliſchen gerichtlichen Einrichtung, die bei den Engländern zum Theil auch in Eigenthumsproceſſen nicht die beſte iſt, ohne uns indeß das Eigenthum zu verleiden, — oder Erſcheinungen, wie Junius Briefe — die, wie ja ſo viele anonyme Schmähſchriften auch unter der Herrſchaft der Cenſur vorkommen. Wer ſieht aber nicht, daß man nach ſolcher Weiſe auch der Sonne recht viel Böſes nachſagen — ſie vielleicht gar bei Schwachen in Mißcredit bringen könnte. Zwar verſprach freilich der Verfaſſer in einer Fortſetzung auch die Cenſur zu beleuchten, und gewiß aus dieſer Feder konnte man, nach gegebenen Proben, Herrliches darüber erwarten. Allein Freunde des Unterzeichneten erinnern ſich, daß er gleich damals an dieſer Fortſetzung entſchieden zweifelte — und ſie iſt bis jetzt nicht erſchienen.

Offenbar ſind ferner andere gefährliche Täuſchungen, die aus dieſer Abhandlung für Manche entſtehen könnten. So z. B. ſpringt der Verfaſſer von der ſehr wichtigen Ausführung, daß die Preßfreiheit ohnmöglich ganz ſchrankenlos ſein könne über die natürlichen, rechtlichen Schranken aller Freiheitsrechte gänzlich hinweg, um zu willkührlichen, poſitiven und rechtswidrigen (zu der Cenſur) zu gelangen. Dabei wird dann, weil nur von der letzteren die Rede iſt, nicht blos jeder Begriffsbeſtimmung der Preßfreiheit ausgewichen; es wird auch gänzlich ihre Begründung durch das Naturrecht, ſelbſt die aus der Natur jedes anerkannten, ſittlichen Friedens- und Freiheitsvereins abgeleitete, beſeitigt, worauf doch die praktiſchen Britten, deren Theorie der Verfaſſer ſchildern will, und auf welche die Amerikaner ſo großes Gewicht legten, daß die Britten es eben deßhalb verwarfen, ſie durch ein poſitives Geſetz

Digitized by Google

zu sanctioniren, die Amerikaner aber sogar die Möglichkeit aufgaben, sie je dadurch beschränken zu können. Außer jener juristischen Naturrechtlichkeit aber gibt es auch noch eine sittliche oder philosophische, von welcher ein edler König sprach, als er sagte: „die Freiheit der Presse (oder der Mittheilung) beruhe unmittelbar auf der Vernunft, und der vernünftigen Natur der Menschen, sei das von dem Schöpfer selbst verliehene köstlichste, unantastbarste Eigenthum des Menschen."

Durch jenen kühnen Sprung nun aber bahnt sich der Verfasser den Weg zu einem Resultate, das früher unmöglich schien. Er verknüpft mit jener blos angeblich positiven beliebigen Beschränkung aller Preßfreiheit die neue kühne Behauptung, daß bei dem, was wir Andern Preßfreiheit nennen, im Falle gerichtlicher Anklage der Richter gerade eben so eine völlig unbegrenzte subjektive Willkühr habe, wie der Censor — daß er ebenfalls nur Censur übe, nämlich nach vollbrachtem Mißbrauch und mit Strafe, während die andere vor dem Mißbrauch mit Verhinderung desselben und ohne Strafe stattfinde. So ergibt sich denn das Resultat, daß Freiheit und Sklaverei, daß Wahrheit und Lüge, Brüder, im Wesentlichen dasselbe seien. Es ergibt sich, daß Preßfreiheit mit gerichtlicher Verantwortlichkeit und Vernichtung der Preßfreiheit durch Preßsclaverei oder durch Censur, mit den neuen Namen Justizsystem und Censursystem, die bei gutmüthigen Schriftstellern Glück gemacht haben, jetzt, als lediglich relativ und blos in Beziehung auf das Mittel verschiedene Systeme, den Hohen und Mächtigen zur beliebigen Auswahl auf eine Linie hingestellt werden. Und wer sollte nun wohl nicht — schon um der armen Schriftsteller willen, für welche der Verfasser besonders das Mitleid erregt, jenes nicht strafende Verhütungssystem vorziehen, wie es sehr bald nach Erscheinen dieser Abhandlung zu Carlsbad wirklich geschah. Von dem gänzlichen ungeheuren Gegensatze zwischen Censur und Preßfreiheit, namentlich in Beziehung auf den Schutz gegen subjektive Willkühr und Wahrheitsunterdrückung, von den großen rechtsverletzenden Charakteren der Censur läßt die gewandte Feder nichts zum Vorschein kommen, eben so wie ja auch die Censur-Mißbräuche erst der Fortsetzung der Arbeit aufgespart bleiben.

Es könnte noch Aehnliches hervorgehoben werden, was, wenn etwa diese damals neueste und sicher gelehrteste und scharfsinnigste

Digitized by Google

Abhandlung über die Preßfreiheit bei den Carlsbader Beschlüssen über die Presse sollte zu Rathe gezogen worden sein, ähnlich traurig, wie jene obigen Aktenauszüge hätten wirken können. Hierhin gehört es z. B. auch, daß es der Verfasser so darstellt, als habe man bisher nur in England Preßfreiheit gehabt und Erfahrungen darüber gemacht, wobei nicht blos Dänemark, Norwegen, Schweden, die Niederlande übergangen werden, sondern auch die deutsche Preßfreiheit ganzer Länder und ganzer Classen von Personen, selbst die österreichische unter Joseph und die im Jahr vor dieser Abhandlung von Niemann geschilderte 50jährige holsteinische.

Doch noch eine wahrhaft geniale Kühnheit dieser Darstellung! Durch eine sehr gelehrte Nachweisung mehrerer Einseitigkeiten im englischen gerichtlichen Verfahren, durch eine nicht minder einseitige Hervorhebung des Ausländers Delolme, als fast des einzigen Lobredners englischer Preßfreiheit, bei welcher Gelegenheit denn das treffliche, von den Engländern selbst hochgeachtete Werk übel wegkommt, durch alles dieses bahnt sich der Verfasser den Weg zu der kühnen Behauptung, daß die freie englische Verfassung nicht durch die Preßfreiheit, sondern trotz derselben bestehe. Davon aber ersieht man in der Darstellung nichts, daß in England und Amerika, nach täglicher Erfahrung, so viele Menschenalter hindurch, die Begeisterung für die Preßfreiheit, wie auch viele oben erwähnte Aeußerungen ihrer ersten Staatsmänner aussprechen, so groß ist, daß, wer sie dort angreifen würde, sicher den Ruf seines guten Verstandes oder seiner Ehrlichkeit oder auch, wie Charles X. und Polignac, Thron und Leben auf's Spiel setzen würde. — Aber wenn dem Verfasser alle übrigen Autoritäten nichts galten, oder nicht einfielen, auch nicht die von dem, der englischen Verfassung kundigen, und nicht allzuliberalen Hume, der bekanntlich die Preßfreiheit preiset, als das Palladium der englischen Verfassung, die ohne sie verloren sein würde, so ist zu bedauern, daß er damals noch nicht erlebte, wie selbst jener mit der Continentalpolitik so wohl befreundete Lord Castlereagh in jene allgemeine Bewunderung einstimmen mußte, und 1820 in feierlicher Rede zum Lobe der Preßfreiheit erklärte: „Das ist der glücklichste Zug unserer Verfassung, daß die praktische Wahrheit bei uns durch fortwährenden Streit unter freien Männern verschiedener Meinung entdeckt und geläutert wird."

Digitized by Google

Alles möchte man noch eher uns bieten, als das, daß man uns so einfältig hält, daß wir noch als Wohlthat preisen sollten, was andern edlen Nationen als unerträglich erscheint. Dazu aber wird es selbst das herrlichste Talent nicht bringen, das anders, als zu solchen Versuchen, verwendet, den jubelnden Dank eines begeisternden Vaterlands ärndten konnte. Mißlungen aber scheint uns der Hauptbeweis gegen die gerichtliche Verantwortlichkeit und ein gutes Preßgesetz darüber, nämlich des angeblich völlig unbegränzten Spielraums für richterliche subjektive Willkühr bei Preßvergehen. Dieser Spielraum ist hier um kein Haar größer, als ja auch bei dem Mißbrauche anderer rechtlichen Freiheiten, z. B. der mündlichen Rede, des Schreibens u. s. w. — wobei doch bisher noch Niemand dachte, uns mit der Wohlthat einer vorausgehenden Censur die Verantwortlichkeit abzukaufen. Daß, wie der Verfasser für sich anführt, die Preßvergehen allein die Besonderheit hätten, daß es bei ihnen außer dem objektiven Thatbestand und dem Willen noch auf eine Tendenz ankomme, ist juristischer Irrthum. Denn die besondere Modification des Willens, z. B. als animus lucri faciendi, injuriandi, occidendi, bei Diebstahl, Injurie, Tödtung, ist überall Grundlage criminalrechtlicher Beurtheilung. Die Ausgeburt des Despotismus aber, allgemeine Tendenzprozesse, verwerfen wir eben so, wie Britten und Franzosen."

Wie aber war es nun möglich, daß jetzt der so höchst geniale Schriftsteller, welcher gegen Censur und Feudalismus so energisch wie Wenige, so beredt wie kein Anderer gesprochen, welcher in beiden die Quellen der Erniedrigung und beinahe des gänzlichen Unterganges seines Vaterlandes erkannt hatte, welcher alle seine Wirksamkeit dem Kampfe gegen die napoleonische Unterdrückung der Presse verdankte, jetzt für Censur und Feudalismus, für Preßsclaverei und Rechtlosigkeit seiner Nation, gegen die wirkliche Erfüllung des dürftigen Rests der großen fürstlichen Verheißungen des dreizehnten und des achtzehnten Artikels wirken mochte. Wie war es möglich, daß er in solcher Weise für eine grundvertragswidrige Reaction wirkte, welche die öffentliche Achtung wie die Macht seiner Nation untergrub, und unfehlbar früher oder später gefährliche innere Gährungen und äußere Krisen hervorrufen muß?

Wir wenigstens wissen uns diese traurige Erscheinung nicht anders zu erklären, als wenn wir des Mannes gedenken, dem für

Digitized by Google

die stets gesteigerten Bedürfnisse und Genüsse des Lebens die großen Belohnungen der eignen Regierung, dem selbst das Pittische Gold für seine Bekämpfung Napoleons nicht genügt hatte, des unglücklichen Mannes, der nach Dahlmanns Ausdruck, ebenso auch ferner für die Preßfreiheit wie jetzo gegen dieselbe geschrieben haben würde, wenn ihm die Preßfreiheit seine Schulden bezahlt hätte, des höchst gefährlichen und verderblichen Staatsmannes und fürstlichen Rathgebers endlich, der sein dienstwilliges Eingehen in die von Rußland noch nachdrucksvoller als von den inländischen Privilegirten geforderte Reaction gegen die natürliche, freie, fortschreitende Entwicklung der Nation dadurch beschönigte: der Fortschritt sei freilich auch nothwendig und gut, aber er — (statt als Staatsmann gerecht und weise das richtige und dauernde Mittel fördern zu wollen) — werfe sich darum blindlings der Reaction in die Arme, weil doch auch Widerstand sein und Altes bleiben müsse (!), welcher endlich über das von seinem hellen Geiste als unhaltbar erkannte Staatssystem und über seinen unvermeidlichen Umsturz mit den Worten sich tröstete: „mich und den M. hält es noch aus.“ (!) W.

Digitized by Google

Nebenbeilage 1,

(zu dem achten Protokoll.)

Nähere Entwickelung

der in der ersten Sitzung durch den würtembergischen Minister in Betreff des 13. Artikels (d. i. der landständischen Verfassungen) gestellten vertraulichen Fragen.

(Von dem würtembergischen Bevollmächtigten, Grafen v. Winzingerode in der dritten Sitzung vorgelesen, aber nicht zu Protokoll genommen.

Dem Wunsche des Herrn Fürsten v. Metternich Durchlaucht entsprechend, habe ich gleich nach meiner Ankunft hierselbst einen Courier an meinen Hof mit dem Antrag abgefertigt:

wo möglich, keine neuen Verbindlichkeiten gegen die einzuberufende constituirende Ständeversammlung, vor dem Ausgang des hierselbst im Interesse der Regierungen und der öffentlichen Ruhe veranstalteten Zusammentritts einzugehen.

Die Möglichkeit, daß hier Maßregeln verabredet werden könnten, welche mit jenen Verbindlichkeiten mehr oder minder im Widerspruch stünden, motivirte diesen Antrag.

Unter solchen Maßregeln konnte aber wohl nur eine Interpretation des 13. Artikels der Bundesacte, d. h. die endliche Feststellung eines minimi und maximi, des letztern wenigstens, verstanden sein*).

---

*) Es ist nach dem Obigen S. 52 erwiesen, daß der Bundesgrundvertrag nur ein Wenigstes der Rechte der Bürger garantiren sollte, und daß Beschränkung der Rechte der Bürger durch den Bund oder Festsetzung eines maximums ihrer Rechte durch den völkerrechtlichen Bund rechtlich unmöglich ist. W.

Digitized by Google

Das besondere Interesse meiner Regierung, wie ihre innern Verhältnisse es gebieterisch vorschreiben, erheischt möglichste Beschleunigung des Verfassungswerks.

Es bis zum Schlusse des hiesigen Zusammentritts aufzuhalten, wird, wie ich voraussetze, keinen Anstand haben; sehr schwer, und vielleicht unmöglich möchte es aber sein, in Würtemberg die Einführung einer Verfassung bis zum Ausgange derjenigen Berathungen zu verschieben, welche des Herrn Fürsten v. Metternich Durchlaucht später (in Wien) über solche Gegenstände zu veranlassen gedenken, welche wegen ihres Zusammenhanges mit den Grundverhältnissen des Bundes eine ausführlichere Behandlung nothwendig machen.

Doch findet sich die Interpretation des 13. Artikels in der Punktation des Herrn Fürsten unter diejenigen Gegenstände verwiesen, welche dieser spätern Berathung vorbehalten werden sollen, während der mir ausgedrückte Wunsch Sr. Durchlaucht nur vorauszusetzen erlaubte, sie werde unter die Gegenstände der ersten Klasse locirt worden sein. Ich habe es hiernach dem Zweck und dem Geist der hiesigen Versammlung für angemessen gehalten, derselben, unter zwar unverhohlner, jedoch vertraulicher Hinweisung auf Würtembergs gegenwärtige Stellung die Frage vorzulegen:

> ob nicht angemessen und nothwendig sein dürfte, auch jene Interpretation des 13. Artikels unter diejenigen Maßregeln aufzunehmen, welche bereits hier gegen die entdeckten (?) revolutionären Umtriebe verabredet werden sollen?

Ich hielt mich zu dieser Frage um so mehr für verpflichtet, als, meiner Ansicht nach, jene Interpretation auch in allgemeiner Beziehung unbedingt in die Cathegorie dieser Maßregeln, und zwar der dringendsten, gehört.

Dies scheint mir um so unbezweifelter, da unter andern die Revolutionärs, gegen welche wir hier wirken wollen, es nach Ausweis der Gießener Untersuchungen (conf. der Mussel'sche Bericht an Herrn v. Marschall u. s. w., datirt den 15. d. J. ad prot. 4.) zu ihren Hauptpflichten und Mitteln zählen: „mit allen Kräften und vorzüglich auf die Volksvertreter einzuwirken;" und da die gegen sie, und namentlich gegen die Weiterverbreitung der revolutionären Tendenz im Allgemeinen, in Antrag gebrachten Maßregeln illusorisch werden müssen, wenn dieser Tendenz und ihren Aposteln das Organ

Digitized by Google

der Volksvertretungen in irgend einem deutschen Staat so unberegt überlassen bleibt, wie sie sie bisher in den Ständeversammlungen von Baiern und Baden benutzten und wie wir es ihnen zu benutzen nicht werden verwehren können, wenn der Bund es nicht verhindert.

Folgende Befugnisse, in einer gewissen Ausdehnung eingeräumt, scheinen unsern Ständeversammlungen vorzugsweise die Eigenschaft eines solchen Organs beilegen, und überdieß einen Widerspruch mit denen in der Punctation aufgestellten, allgemeinen Grundsätzen herbeiführen, die ursprüngliche Natur des Bundes verwandeln, seinen Zweck vereiteln, und endlich seine Auflösung vorbereiten zu müssen:

1) Volksvertretung (im Gegensatz mit Landständen genommen);
2) Antheil an der gesetzgebenden Gewalt;
3) Oeffentlichkeit der Verhandlungen;
4) unbeschränkte Steuerbewilligung.

ad 1. Daß jetzt noch dem 13. Artikel eine, das Prinzip der Volksvertretung ganz ausschließende Interpretation sollte gegeben werden können, wünsche ich zwar, halte ich es aber nicht für möglich [1]).

Ich wünsche es, weil, wie sehr ich auch von dem Anspruch jedes deutschen Völkerstammes auf solche Staatseinrichtungen durchdrungen bin, welche vor blinder Willkühr schützen, wie sehr ich auch von der Wahrheit durchdrungen bin, daß dieser Anspruch nach eben dem Maaßstabe wächst, nach welchem der Umfang der Staaten abnimmt, indem die Verheerungen der Hyäne „Tyrannei" um so furchtbarer sind, je kleiner die Heerde ist, in welche sie sich wirft, ich doch eben so überzeugt bin, daß zur Befriedigung dieses Anspruchs eigentliche Repräsentativ-Verfassungen nicht unumgänglich nothwendig, sondern andere Einrichtungen möglich sind, die denselben Zweck erreichen, ohne die öffentliche Ruhe den Gefahren auszusetzen, welche bei der revolutionären Richtung der heutigen Epoche immer mit Volksvertretungen verbunden sein werden.

---

[1]) Ein Auskunftsmittel schlägt der Frhr. v. Plessen vor, unten in der Beilage 6 zum achten Protokoll. Entgegengesetzte Ansichten stellten auf, der Hofrath v. Gentz, oben in der Nebenbeilage zu dem siebenten Protokoll und der Frhr. v. Marschall, unten in der Nebenbeilage 6 zu dem achten Protokoll. Man vergl. oben die Note 2 zu dem siebenten, und die Note 1 zu dem achten Protokoll. A. d. H.

Digitized by Google

Ich halte es aber nicht mehr für möglich, weil mehrere von den größeren deutschen Regierungen die Pflicht, den 13. Artikel durch Einräumung einer Volksvertretung zu erfüllen, feierlich anerkannt haben; weil der Mensch, auch wenn er wollte, nicht vergessen kann, was er einmal weiß; weil es mir höchst bedenklich und revolutionäre Ausbrüche provocirend erscheinen würde, wenn man ein so wichtiges, da, wo es einmal gegeben ist, vom Volke sehr richtig gewürdigtes Recht jetzt anfechten wollte, nachdem es auf dem Wiener Congreß eher anerkannt, als geläugnet, und nachdem der Augenblick nicht ergriffen worden ist, wo die Unverträglichkeit dieses Rechts mit andern Bestimmungen der Bundesacte, mit der Natur, dem Zweck und der Erfahrung des Bundes, hätte ausgesprochen werden müssen.

Dieser Augenblick war aber wohl kein anderer, als der, wo zuerst eine Bundesregierung [1]) dieses Recht einräumte, und dem Beispiel des Auslandes, dem Zuruf der öffentlichen Stimme, selbst dem der größten Mächte — kurz einer Gewalt der Dinge gehorchend, die sich aus den verschiedenartigsten Elementen gebildet hatte, den 13. Artikel überfüllte (s. v. v.), statt ihn blos nach dem Wortlaut zu erfüllen.

Sehr gern werde ich mich überzeugen lassen, daß diese Ansicht unrichtig, meine Besorgnisse übertrieben sind. — Bis dahin aber glaube ich, daß von den beiden Gefahren, die mit der Volksvertretung vornehmlich verbunden sind, nur eine noch umgangen werden kann.

Diese beiden Gefahren sind:

a) das mehr oder minder deutlich ausgesprochene Anerkenntniß des Princips der Volkssouveränetät durch die Regierungen; hiergegen gibt es, glaube ich, kein Mittel mehr. Die Partie ist angefangen, die Regierungen haben diesen Point vergeben zu können geglaubt; wie sehr sie es bereuen mögen, die Partie muß ausgespielt werden *).

---

[1]) D. h. die Staatsregierung eines Bundesstaats. A. d. H.

*) Wenn der Herr Minister, wie es scheint, unter Volkssouveränetät denjenigen ächt deutschen, vertragsmäßigen wahren Rechtszustand des Volkes versteht, welchen allerdings alle Fürsten und zwar mit den Worten Volksrepräsentation u. s. w. dem Volk neu zugesagt hatten (Oben S. 7 ff., S. 54 ff.) so ist dieser Theil seiner merkwürdigen Erklärung sehr richtig! Es gibt aber auch eine rechtlose oder des-

Digitized by Google

b) Das praktiſche Feld, welches Volksvertretungen den Theorien der Demagogen eröffnet*).

Wenn bei Landſtänden, die zum Theil auch erwählt werden, aber nicht durch das Volk, ſondern durch einzelne Stände und Corporationen, die Wahlen an keinen Grundbeſitz, an keine Steuer-Quote gebunden ſind, ſo tritt dieſe Gefahr bei ihnen, wie bei den Volksvertretungen ein, und kann bei beiden wenigſtens weſentlich vermindert werden, wenn der Bund den Grundſatz ausſpricht:

> daß alle erwählten Mitglieder von Ständeverſammlungen, derjenigen Claſſe von Staatsbürgern angehören müſſen, welche an der Erhaltung der Ruhe und des Beſitzes den größten Antheil nimmt, nämlich der Höchſtbeſteuerten, und daß auch das active Wahlrecht an einen gewiſſen Grundbeſitz, oder wenigſtens an eine gewiſſe Steuerquote, gebunden ſein muß.

Nur der Grundſatz thut noth; die Anwendung, die mehr oder mindere Beſchränkung, kann füglich der Autonomie der einzelnen Staaten überlaſſen werden.

ad 2) Die bei dem vorigen Punkt herausgehobenen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, reproduciren ſich bei dieſem und zwar in höherem Grade, weil er ſich zu ihm verhält, wie die Anwendung zum Princip.

Ich wünſche, daß der Antheil der deutſchen Stände an der geſetzgebenden Gewalt, da wo ſie ihn einmal beſitzen, oder wo es ihnen bereits wie bei uns, verſprochen iſt, auf ein bloßes Volum consultativum zurückgeführt werden könne; aber ich halte es nicht mehr für möglich, und ſelbſt als temporäre Maßregel im ſüdlichen Deutſchland für ſehr mißlich.

Dagegen halte ich es nicht nur für möglich, ſondern für die dringendſte aller Nothwendigkeiten: daß dieſer Antheil da, wo er ſchon eingeräumt iſt, wenigſtens in ſolche Grenzen zurückgewieſen werde, „welche es unmöglich machen, daß dem 13. Art. eine Aus-

---

potiſche Volksſouveränetät, welche wir nicht wollen, und welche den wahren Rechten der Fürſten, wie der Bürger nur gefährlich werden könnte, wenn man das Rechte verweigert. W.

*) S. dagegen die vorletzte Note. W.

Digitized by Google

legung und Anwendung gegeben werde, welche ihn mit andern Bestimmungen der Bundes-Acte in Widerspruch bringen dürfte."

Vergebens würde man es läugnen wollen, Verfassungen, wie die baierische und badische, und die, welche wir in unserem Entwurf (der den jetzigen Vertragsverhandlungen zur Basis dienen muß) angeboten hatten, räumen dem demokratischen Princip und der revolutionären Tendenz des Augenblicks einen Spielraum ein, der die reinmonarchischen Regierungen, unter welchen der Bund ursprünglich (mit Ausnahme der freien Städte) geschlossen ward, wenn nicht geradezu in demokratische und demagogische, doch in solche verwandelt, deren Gewalt zu sehr beschränkt ist, als daß der Bund in jedem Augenblick auf die praktische Erfüllung ihrer, gegen ihn eingegangenen Verbindlichkeiten zählen, und daß Europa demnach mit Zuversicht von dem Bunde die Erreichung des Zwecks erwarten könnte, der dieser Institution präsidirte; — Verfassungen, wie diese, und namentlich ein uneingeschränkter Antheil an der Gesetzgebung, bringen den 13. Artikel sowohl mit dem 1. und 2., als mit dem 14. Artikel in einen Widerspruch, in welchem er dem Wortlaut nach, durchaus nicht steht.

Wird der Antheil an der Gesetzgebung nicht durch eine Bundes-Interpretation beschränkt, so müssen wir darauf gefaßt sein, daß:

a) die eines solchen unbeschränkten Antheils genießenden Volksvertretungen sich das schon von mehreren Schriftstellern aufgestellte, und wirklich aus diesem Grund-Antheil fließende Princip zu eigen machen, daß nämlich, die blos unter der Mitwirkung ihrer Regenten gefaßten Bundesbeschlüsse in so fern sie in die innere Landesgesetzgebung eingreifen, für das Volk, das sie repräsentiren, nicht verbindlich sein können, weil der Regent sich der Gesetzgebung ohne Concurrenz der Stände begeben habe, und sie werden hierauf die Prätention bauen, entweder an der Bundesgesetzgebung (mittelst einer zweiten Kammer) Antheil zu nehmen, oder die Ausführung der Bundesbeschlüsse an ihre nachfolgenden Ratificationen zu binden *).

*) Man vergleiche oben S. 52. Nur über die der alleinigen Ausübung der Regierung zustehenden Rechte kann sie völkerrechtlich pacisciren. W.

Digitized by Google

Wir müssen

b) auf die unangenehmsten, in ihren Folgen unabsehbarsten Discussionen über den 14. Artikel gefaßt seyn.

Dieser Artikel räumt den Mediatisirten theils auf Kosten der Kraft und Einheit der Regierungen, theils auf Kosten der übrigen Staatsangehörigen Vorrechte ein, die mit den Bedürfnissen der Staaten, wie mit den Forderungen der Zeit, eine unläugbare Dissonanz bilden, und daß die Volksvertretungen nicht begehren sollten, an der möglichen Auflösung dieser Dissonanz ihre gesetzgeberischen Befugnisse zu üben, und die Versuchung der Regierungen, es geschehen zu lassen, muß in der Maße wachsen, wie sich die unbequemen Consequenzen dieses Artikels für sie selbst und für das Volk deutlicher entwickeln.

Diese beiden möglichen und wahrscheinlichen Prätentionen gegenwärtiger und künftiger Volksvertretungen, durch eine augenblickliche oder spätere Interpretation ganz abzuweisen, wird unmöglich sein, weil beiden etwas Wahres zu Grunde liegt, und unser Zweck nur sein kann, die gefährlichsten Auswüchse zu beschneiden, nicht den gesunden Stamm auszurotten.

Unter diesem gesunden Stamm verstehe ich die Aufrechthaltung des Grundsatzes, daß die Bundesgesetzgebung auf keine Weise in die Autonomie der einzelnen Staaten eingreifen dürfe, so lange diese nicht dem Zwecke des Bundes widerspricht, oder gar seine Existenz bedroht; ich verstehe ferner darunter die unbedingte Pflicht der Regierungen, das Interpretationswerk nicht bloß in ihrem, sondern auch im Interesse der Völker zu übernehmen, und mit der bundesmäßigen Auslegung des 13. Artikels eine zeitgemäße Auslegung des 14. zu verbinden, eine solche, welche den Beschwerden, die er veranlaßt, in so fern sie gerecht oder nur billig sind, abhilft und Vorsehung trifft, damit dieser Artikel nicht dem Fortschreiten der einzelnen Verfassungen und Organisationen, so wie ihrer eigenthümlichen Entwicklung ein ewiges Hinderniß in den Weg legen, oder gar Aufhebung oder Umschmelzung bereits bestehender Staatseinrichtungen nothwendig machen könne *).

*) Mit Energie erweist insbesondere auch der badische Minister Winter in seinem Bericht über das Standes- und Grundherrlichkeitsedikt, die innere Unabhängigkeit der

Digitized by Google

Daß dieſe Poſtulate die Interpretation des 13. Art. zu einer ſehr ſchwierigen Aufgabe machen, welche während unſeres hieſigen Zuſammenſeins unmöglich gründlich und umfaſſend gelöſt werden kann, iſt wohl unläugbar. Ob aber, um zu meinem obigen Gleichniß zurückzukehren:

> der geſunde Stamm nicht geſchont, für den Augenblick aber doch die gefährlichen Auswüchſe ſo beſchnitten werden würden, wie es die dringende Noth gebietet;

wenn aus Veranlaſſung der revolutionären Umtriebe, eine *proviſoriſche* Interpretation des 13. Artikels unter die zu treffenden Maßregeln aufgenommen und in Beziehung auf *Volksvertretung* und *Geſetzgebung* wenigſtens der Grundſatz ausgeſprochen würde:

> daß dem 13. Artikel nirgends eine ſolche Anwendung gegeben werden dürfe, welche ihn in *Widerſpruch mit anderen Beſtimmungen der Bundesacte* bringen würde, und daß namentlich den Ständen nirgends ein ſo ausgedehnter Antheil an der Landesgeſetzgebung eingeräumt werden dürfe der einen Anſpruch auf Antheil an der *Bundesgeſetzgebung* begründen könnte, indem dieſe der Natur und der politiſchen Stellung des Bundes zufolge, ausſchließlich den Souveräns vorbehalten bleiben müſſe;

Dieß iſt wohl eine der bedeutendſten Anwendungen der Frage, welche ich mir die Freiheit genommen habe, Ew. Durchlaucht und Ew. Excellenzen vorzulegen, und ich nehme um ſo weniger Anſtand, mich für die Affirmative zu erklären, da es ſchon auf der einen Seite den Regierungen eine ſehr kräftige Waffe in die Hände geben und auf der andern Seite unſern Demagogen eine ihrer gefährlichſten Waffen aus den Händen winden muß, wenn nur dieſer, an ſich ſo einfache und unläugbare Grundſatz endlich einmal wieder deutlich ausgeſprochen werden will, nachdem ihn Freund und Feind, in betäubendem Kampfe zwiſchen der geſunden Vernunft und den halsbrechenden Theorien der Zeit, ganz aus den Augen verloren zu haben ſcheint.

---

deutſchen Staaten und die Unvereinbarkeit einer *patrimonialen* Geſtaltung der Adelsrechte, mit dem Art. 13 der Bundesakte, welcher entſchieden, im Sinne der Volksrepräſentation vereinbart ſei. S. Prot. der bad. 2. Kammer v. 8. Juni 1819. W.

Digitized by Google

Nicht minder wichtig ist

ad 3, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Auf diesen Punkt bezieht sich vorzugsweise die Bemerkung im Eingang dieses Vorschlags, daß ohne Interpretation des 13. Artikels alle Maßregeln gegen die revolutionären Umtriebe illusorisch bleiben müssen. Als die eingreifendste dieser Maßregeln, wird Beschränkung des Preß-Unfugs mit Recht betrachtet; was werden aber alle Beschränkungen, selbst die kräftigsten fruchten, wenn die Demagogen in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen irgend einer deutschen Ständeversammlung ein Organ und Publicationsmittel ihrer Grundsätze finden? Doppelt wirksam aber wird dieses Organ, sobald den Demagogen selbst der Zutritt zu diesen Versammlungen offen steht, und nicht durch beschränkende Bestimmungen über die Wählbarkeit (conf. den 1. Punkt) möglichst erschwert wird.

> Untersagung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Unterwerfung der ständischen Publicationen unter dieselben Maßregeln, welche gegen den Preßunfug ergriffen werden,

scheint daher ein nothwendiger Bestandtheil der in Frage befangenen provisorischen Interpretation des 13. Artikels sein zu müssen.

Den bereits angeführten Motiven können übrigens noch füglich diejenigen beigefügt werden, die des Prinzen Regenten Königliche Hoheit bewogen haben, die Oeffentlichkeit zu versagen, nicht minder als der notorische Mißbrauch, den sich die baierische, und vorzüglich die badische Ständeversammlung bereits erlaubt haben.

ad 4. Endlich scheint auch der Gebrauch, den eben diese Versammlungen von dem Recht der Steuerbewilligung gemacht haben, den Bund zu beschränkenden Bestimmungen im Interesse seiner Erhaltung, so wie das der regierenden Häuser aufzufordern, und zwar ungefähr zu folgendem:

a) die Civilliste jeder regierenden Familie muß überall in liegenden Gründen dotirt, und von der Bewilligung der Stände, außerordentliche Ausgaben (Fräuleinsteuer u. s. w.) abgerechnet, ganz unabhängig sein, damit der Bund vor der Gefahr gesichert werde, daß die Stände durch diese Bewilligung die Independenz der Fürsten, in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Bundespflichten, beschränken könnten;

Digitized by Google

b) alle Laſten, die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegen den Bund nöthig ſind, unterliegen keiner Erörterung und bedürfen keiner Bewilligung der Stände;

c) ſo wenig der Landesherr da, wo den Ständen das Steuerbewilligungsrecht zuſteht, willkührlich Steuern ausſchreiben kann, ſo wenig dürfen die Stände die Deckung nachgewieſener und auf erworbenen Rechten beruhender Bedürfniſſe willkührlich verweigern.

Indem ich dieſe Fragen und Ideen vertrauensvoll dieſer erleuchteten Verſammlung vorlege, bezweifle ich nicht, daß ſie die Hauptfragen bejahend entſcheiden werde, wenn ſie die Ueberzeugung mit mir theilt:

daß unſer hieſiger Zuſammentritt die Uebel, gegen welche er gerichtet iſt, aus der Wurzel heilen muß, wenn er ſie nicht tauſendfach verſchlimmern ſoll; daß gar keine Maßregel weit beſſer wäre, als eine halbe; daß aber jede Maßregel gegen jene Uebel eine halbe bleibt, wenn ſie nicht durch eine, wenigſtens proviſoriſche, Interpretation des 13. Artikels zur ganzen ausgerundet wird.

Die definitive Interpretation kann ja immer der ſpätern Berathung vorbehalten werden *).

*) Es braucht gewiß nicht darauf aufmerkſam gemacht zu werden, wie vielfach der Herr Miniſter ſeinen richtigen Grundanſichten ſelbſt widerſpricht. W.

Digitized by Google

Nebenbeilage 2,

(zu dem achten Protokoll.)

Skizze

eines Präsidial-Antrags am Bundestage [1]).

(Von dem Grafen von Bernstorff vorgelegt.)

Der Vorsitzende sei angewiesen worden, die Bundes-Versammlung einzuladen, sich nicht zu vertagen, ehe sie die beunruhigende Aufregung der Gemüther, welche sich in Deutschland hin und wieder zeige, sich in einzelnen Gewaltthaten offenbart habe, und in mehreren Bundesstaaten durch die Entdeckung ruchloser (?) Verbindungen und revolutionärer Verschwörungen nur zu sehr erwiesen sei, in ernste Berathung gezogen, die wahren Ursachen derselben zu erforschen gesucht, und sich über die Mittel wirksamer Abhülfe berathen habe.

Es komme zuvörderst und insbesondere darauf an, den wirklichen Thatbestand zu vermitteln, um die Bundes-Versammlung und mit ihr ganz Deutschland dagegen zu bewahren, entweder über wahre Gefahr getäuscht und in falsche Sicherheit gewiegt, oder durch grundlose Besorgnisse und durch übertriebene oder unerwiesene Behauptungen geängstigt und irre geführt zu werden.

---

[1]) Der Präsidial-Vortrag, wobei diese Skizze benutzt worden, findet sich in dem Prot. der Bundesvers. v. 20. Sept. 1819, §. 220; in den Protokollen der Bundesversammlung, Bd. VIII. Dieser und die folgenden Aufsätze werden daher hier als Nebenbeilagen, unter Nr. 1 bis 7 aufgenommen. A. d. H.

Digitized by Google

Daß jene unheildrohende Aufregung der Gemüther wirklich vorhanden sei, darüber würden zwar schon jetzt die sich täglich mehrenden Anzeigen, die öffentlichen Erscheinungen der letzten Zeit, und die großentheils schon vorliegenden Resultate der darüber gemachten Entdeckungen *) keines der Bundesglieder mehr in Zweifel lassen; allein über den Ursprung, die Natur und den Umfang des Uebels bleibe viel aufzuklären übrig.

Da diese Aufklärung nur durch eine genaue, strenge und umfassende Prüfung und Zusammenstellung aller bisher gewonnenen und noch zu gewinnenden Data erlangt werden könne; so scheine es gerathen, eine solche möglichst erschöpfende Untersuchung zur Aufgabe einer zu dem Ende zu bestellenden Central-Commission zu machen, welche ihre Arbeit unter den Augen und der Leitung der Bundes-Versammlung anzufangen und fortzusetzen, und über das Ergebniß derselben an die Versammlung zu berichten habe.

Dem Vorsitzenden sei aufgegeben, auf die Bestellung und Zusammensetzung einer solchen Central-Untersuchungs-Commission in folgender Art anzutragen.

(Hier ist der schon beliebte, oder näher zu modificirende Antrag einzuschalten).

Wie viel Licht man sich indessen auch von den Bemühungen dieser Commission versprechen dürfe, (?) bevor man darauf Bedacht nehme, dem bereits von allen Seiten erkannten Uebel, wenigstens durch vorläufige Maßregeln, nach Möglichkeit Einhalt zu thun.

So weit sich der Gegenstand bis jetzt beurtheilen lasse, müssen als die wesentlichsten Ursachen des Uebels anerkannt werden:

1) Die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens;

2) der Mißbrauch der Presse, und besonders der Zeitungsunfug;

3) die Ungewißheit in Betreff der Zeit, und ein allgemein verbreiteter Mißverstand in Betreff der Art der Vollziehung des 13. Art. der Bundesacte;

4) Unbestimmtheit oder Verkennung der der Bundesversammlung zustehenden Befugnisse.

---

*) Und auch nicht Eine zog man vor Gericht! W.

Digitized by Google

Sei die Versammlung, wie man voraussetzen dürfe, darüber einverstanden, die hier vorgezeichneten Mängel, Mißbräuche oder Irrthümer, als die Haupturſache der in Rede ſtehenden Bewegung und Verirrung der Gemüther anzuſehen, ſo müſſe ſie die Mittel der Abhülfe auch nur da ſuchen, wo ſie die Quellen des Uebels zu finden glaube.

Es erheiſche mithin jeder der angegebenen Punkte eine beſondere Unterſuchung und Berathung.

I. Die Gebrechen des Schul- und Univerſitätsweſens.

Da die Prüfung dieſes Gegenſtandes bereits einem Ausſchuß der Bundes-Verſammlung aufgegeben ſei, und die Berathung und der Beſchluß der Verſammlung darüber mithin hinlänglich vorbereitet worden: ſo bleibe nur der Wunſch übrig, daß dieſe Arbeit nach Möglichkeit gefördert werde, und diejenigen Regierungen, deren Geſandte noch nicht mit umfaſſender Inſtruktion darüber verſehen ſein ſollten, ſich veranlaßt finden mögen, ihnen ſolche baldthunlichſt zugehen zu laſſen.

II. Der Mißbrauch der Preſſe.

Ueber dieſen Mißbrauch und insbeſondere über die Verderblichkeit des Geiſtes und die alle Gränzen billiger Scheu überſchreitende — alle Achtung, auch des Heiligſten und Ehrwürdigſten verletzende, die erſten Grundlagen der bürgerlichen Ordnung untergrabende Frechheit zahlloſer deutſcher Zeitungen*) könne in der Bundesverſammlung kaum mehr eine Verſchiedenheit der Anſicht und Meinung vorausgeſetzt werden.

Das Bedürfniß ſchneller Abhülfe, welche nur in gleichförmigen, ſämmtliche Bundesſtaaten umfaſſenden Verfügungen gefunden werden könne, ſei in der That ſo dringend als unverkennbar. Der Vorſitzende ſei daher befehligt worden, der Verſammlung einen Geſetzentwurf in Betreff der Preſſe vorzulegen, den er nicht zu angelegentlich zu ernſter Prüfung und ſchneller Berathung empfehlen könne.

---

*) Wir kennen nur die in den verfälſchten Staatszeitungsberichten. S. oben Abſchnitt 3. W.

Digitized by Google

III. Die Ungewißheit in Betreff der Zeit, und ein allgemein verbreiteter Mißverstand in Betreff der Art der Vollziehung des 13. Artikels der Bundesacte.

Man könne sich nicht verhehlen, daß dieß oft bis zur Ungeduld gesteigerte und daher mit Verkennung der Schwierigkeiten vorbereitender Maßregeln verbundene Verlangen nach der Erfüllung jenes Artikels einen entschiedenen Antheil an der sich offenbarenden Bewegung der Gemüther habe*). Es sei daher ebenso gewiß räthlich als billig, daß die Bundes-Versammlung noch einmal den Wunsch ausspreche, daß diejenigen Regierungen, welche den gedachten Artikel bisher noch unerfüllt gelassen, darauf Bedacht nehmen, solchen in endlichen Vollzug zu bringen, sobald solches ohne nachtheilige Uebereilung geschehen könne.

Andererseits sei es ein schwerer Mißverstand, wenn man, wie solches häufig geschehen, auf den 13. Artikel der Bundesacte Hoffnungen gegründet, und Ansprüche gestützt habe, welche nicht nur mit dem Sinn und dem Zweck desselben nicht übereinstimmend seien, sondern vielmehr damit im auffallendsten Widerspruche stehen.

Als die erlauchten Stifter des Bundes in der Epoche der politischen Wiedergeburt Deutschlands, ihren Völkern in der Erhaltung oder Wiedereinführung alter deutscher ständischer Verfassungen ein Pfand der Liebe und des Vertrauens zu geben beschlossen, seien sie weit entfernt gewesen, einer nach neu ersonnenen Theorien zu bildenden, mit der Natur und dem Zwecke ihres Bundes unverträglichen Volksvertretung den Weg bahnen zu wollen. Sie hätten vielmehr durch die Annahme und ausdrückliche Bezeichnung des einen System, das andere geflissentlich ausgeschlossen. Nichts sei verschiedener, als die beiden sich schroff gegenüberstehenden Verfassungsprincipien. **)

Das erste setze der Willkühr Schranken, sondere und sichere das Interesse und die Rechte jeder Klasse des Volks, ohne die Einheit der Verwaltung zu stören.

---

*) Ja wohl! Von dem Versprechen 1813 bis zu 1819, wo es größtentheils noch unerfüllt war, ist aber auch eine sehr lange Zeit. W.

**) Die vollständige Unrichtigkeit dieser Gentzischen Theorie ist oben im Zusatz zur Nebenbeilage zu Prot. 7 dargethan. W.

Digitized by Google

Das zweite zersplittere und lähme alle Gewalt, gewähre unfruchtbare, mißverstandene und leicht mißbrauchte Rechte, und vermische alle besondere Interessen in unbestimmter — oft verworrener Allgemeinheit.

Das ständische Princip lasse wiederbelebte Verhältnisse aus alter Wurzel sprossen, und verwebe sie in allen ihren Verzweigungen mit vaterländischen Erinnerungen, Gewohnheiten und Gesinnungen. Das rein repräsentative oder demokratische pfropfe dagegegen auf einen alten Stamm ein fremdes Reis, welches wohl Blätter treibe, aber selten Frucht bringe.

Das erste sei auf Ruhe, Stetigkeit und den nächsten klar erkannten Zweck; — das letzte auf Bewegung, Kampf und eine stets unerreichbare Zukunft gerichtet. *) Ob eine nach den neuen Begriffen geformte reine Volksrepräsentation unter anderen Verhältnissen und Bedingungen heilbringend sein könne, sei hier nicht der Ort zu untersuchen, aber es liege am Tage, daß sie mit dem Wesen und Zwecke des von den souveränen deutschen Fürsten für die innere und äußere Sicherheit des gemeinsamen Vaterlandes geschlossenen Bundes unvereinbar sei. **)

Wenn gleichwohl in einigen Bundeslanden Verfassungen eingeführt worden, in welchen von dem strengen Begriff landständischer Verhältnisse abgewichen sei, so scheine es zu Verhütung weiterer Mißverständnisse unerläßlich erforderlich, und der Vorsitzende sei angewiesen, ausdrücklich darauf anzutragen, daß die Bundes-Versammlung sich förmlich und unzweideutig darüber ausspreche, wie der Bund keinem Fürsten die Befugnisse einräumen könne, seine souveräne Gewalt in der Art zu theilen, oder beschränken zu lassen, daß dadurch seinen Verhältnissen und Verpflichtungen gegen den Bund der mindeste Eintrag geschehe, und wie dieser sich in allen Fällen, wo diese Verpflichtungen sollten in Zweifel gezogen, oder in ihrer Erfüllung Hindernissen unterworfen werden, zur Aufrechthaltung

*) Das hat also das Repräsentativ-System mit allem Leben gemein, mit dem höheren unsterblichen Leben des Menschen, wie selbst mit dem Naturleben. Dagegen ist jene Ruhe, die man oft wünscht, der Tod der Kraft und des Lebens, die Ruhe der Gräber oder der Tod wenigstens des höhern Lebens, die Verwandlung der Völker in Heerden. W.

**) Auch hiergegen s. oben S. 52 vorzüglich S. 65 ff. und jenen Zusatz zur Nebenbeilage zu Prot. 7. W.

Digitized by Google

seines Ansehens und seiner Gerechtsame einzuschreiten, für so befugt als verbunden halten würde *).

Dieser Antrag schließe sich unmittelbar an die Erörterung des letzten, noch zurückstehenden Punktes an, nämlich:

IV. Unbestimmtheit und Verkennung der der Bundes-Versammlung zustehenden Befugnisse.

Daß die Bundes-Versammlung die oberste gesetzliche Behörde in Deutschland sei, für ihre Beschlüsse unweigerliche Folgeleistung zu fordern habe, und die Vollziehung derselben durch keine privative Verfassungen oder Verhältnisse einzelner Bundesländer bedingen oder beschränken lassen könne, gehe zwar schon aus der Bundesacte selbst hervor **). Da gleichwohl auch darüber von mehr als einer Seite Zweifel und Mißdeutungen statt gefunden: so sei der Vorsitzende ermächtigt worden, die Versammlung einzuladen, sich ebenfalls über diese ihr zustehende Competenz bestimmt zu erklären. Eine solche Erklärung würde aber ihre Wirkung großentheils verfehlen, wenn diese Versammlung, wie bisher, aller Mittel beraubt bliebe, selbst die Vollziehung ihrer Beschlüsse zu sichern. Diesem längst gefühlten Mangel könne nur durch eine, wenn auch nur provisorische Executionsordnung abgeholfen werden. Den Entwurf einer solchen sei der Vorsitzende angewiesen, der Versammlung zur Prüfung und Berathung vorzulegen.

*) S. d. vorige Note. W.
**) S. die vorige Note. W.

Nebenbeilage 3,

(Zu dem achten Protokolle).

Projectirter Theil

des Präsidial-Vortrags, der sich auf den 13. Artikel der Bundes-Acte (die landständische Verfassung) beziehen würde.

(Von dem königlich hannöverischen Bevollmächtigten, Grafen von Münster).

Vor allem haben die Staatsumwälzungen der vergangenen Jahre in eben dem Grade, in welchem sie ein lebhaftes und allgemeines Interesse erregten, die Gedanken des Volks aus dem Kreise seiner näheren Verhältnisse zu Speculationen über Staatsverfassungen hingeleitet. Im irrigen Wahn, daß zugleich mit Deutschlands Befreiung vom fremden Joch, alle Folgen und Rückwirkungen langjähriger Unterdrückung verschwinden sollten, hat die bethörte Menge die Täuschung dieser unerfüllbaren Erwartungen ihren Regierungen zur Last gelegt, und halbgelehrte Theoretiker haben sie zu überführen gesucht, daß ihr Glück nur in der Verwirklichung ihrer Lehrsätze zu finden sei.

Die beim Congreß in Wien versammelten Fürsten suchten nach umgestürzter deutscher Reichsverfassung, vor allem eine allgemeine National-Verbindung und Einheit herzustellen, in so fern selbige mit den übrigen politischen Verhältnissen von Europa

Digitized by Google

sich vereinigen ließ. An die Stelle der alten Reichsverfassung, trat der deutsche Bund der souveränen Fürsten und freien Städte.

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.“ Die Nichtanwendung*) und noch mehr die unrichtige Auslegung dieses Artikels hat Bewegungen in Deutschland veranlaßt, welchen durch eine authentische Auslegung, und auf selbige zu bauende, mit Kraft und Gerechtigkeit zu handhabende Ausführung begegnet werden muß. Es wird rathsam sein, daß die deutschen Fürsten während der Bundesferien über die ihren Gesandtschaften zu gebenden Instructionen sich vereinigen. Um diese Instructionen aber auf ein festes Ziel leiten zu können, ist es nöthig, den Hauptgesichtspunkt aufzustellen, auf den sie dem Sinne der Bundesacte gemäß gerichtet werden sollten.

Indem deutsche Fürsten den Ausdruck landständische Verfassungen wählten, deuteten sie ausdrücklich auf vaterländische Institutionen, auf Erhaltung bestehender, oder durch bloße Gewalt zerstörter Rechte, in so fern sie sich den neueren Staatsverhältnissen anpassen ließen, nicht auf Repräsentativ-Systeme, die das Ausland auf den Umsturz alles vorher Bestandenen, und auf die Idee einer Theilung der Souveränetät des Volks mit seinen Fürsten, oder auf deren constitutionelle Uebertragung an denselben hat gründen wollen**).

In Deutschland ist die vormals durch Kaiser und Reich im Innern beschränkte Souveränetät des Landesherrn auf die Fürsten übergegangen; die Fürsten haben aber der Willkühr durch die Bundesacte Schranken zu setzen für Recht erkannt †), und der Bund ist, vermöge des 2. Artikels verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die innere Ruhe Deutschlands nicht gestört, und daß ein Rechtszustand erhalten werde.

Eine gleiche Verbindung liegt dem Bunde aber auch ob, der zu großen Beschränkung seines monarchischen Princips

---

*) Freilich wohl! Gerade die Nichterfüllung der rechtlichen Zusagen begründete den ganzen Unmuth der Nation. S. oben S. 74 ff.

**) Ueber die Irrigkeit dieser Voraussetzungen S. 231 ff.

†) Dieses soll doch wohl nicht heißen, daß auch die grundvertragsmäßigen National- und Landes- oder Staatsbürgerrechte dadurch zerstört worden seien, weil der von der Nation oder ihren Stellvertretern erwählte Kaiser und die reichsständischen und reichs-

Digitized by Google

entgenzustreben. Er muß jeder Anordnung des 13. Artikels widerstehen, die mit seinem Wesen nicht zu vereinigen ist *). Wir haben Beispiele vor uns, daß repräsentative Versammlungen nicht nur mißbraucht worden sind, um revolutionäre Grundsätze zu verbreiten, sondern daß Lehren aufgestellt sind, die die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse selbst angreifen **).

Der neuerdings behauptete Satz, daß die deutschen Fürsten vereinigt nur dann rechtsbeständige Vorschriften zu geben befugt wären, wenn dieselben bei der Promulgation in den einzelnen Staaten die ständische Sanction erhielten, indem den Fürsten das Recht der Gesetzgebung nur unter dieser Limitation zustehe, würde gegründet erscheinen, wenn man eine wirkliche getheilte gesetzgebende Macht in ihren Staaten zugestehen würde ***). Die den Bundesfürsten zur Pflicht gewordene Erhaltung der unter allgemeiner Europäischer Garantie stehenden Bundesverfassung †) erheischt aber, daß der Satz rein aus-

---

gerichtlichen Schutzmittel für diese Rechte wegfielen. Ein solcher Gedanke fiel wenigstens während der Verhandlungen über den Bundesvertrag den Gründern niemals ein. Und ein Schrei des öffentlichen Unwillens in Deutschland und Europa hätte gewiß jede Behauptung einer solchen totalen Rechtlosigkeit der deutschen Nation und einer mehr als asiatischen despotischen Gewalt der Fürsten begrüßt. S oben den ersten und zweiten Abschnitt. W.

*) In der Natur des deutschen völkerrechtlichen Bundes und der erklärten Absicht des deutschen Bundestages lag es, daß der Bund die inneren und staatsrechtlichen Rechte der Bürger nicht beschränken durfte. S. oben S. 52. W.

**) Dem Bundesgrundvertrag widersprechende Beschlüsse darf jeder Bürger als rechtsungültig darstellen. In Beziehung auf Verletzungen der wirklichen völkerrechtlichen Rechte des Bundes und seiner souveränen Glieder, haben Beide die allgemeinen völkerrechtlichen Schutzmittel — diese genügen. Alles Weitere ist eine Grundlage des Umsturzes des völkerrechtlichen Staatenbundes und der Unabhängigkeit der Bundesstaaten — die Grundlage der beide verletzenden Maßregeln. S. oben S. 52 ff. W.

***) Man scheint also wirklich die ganze Hauptgrundlage des Bundes ebenso wie die eines rechtlichen Zustandes zu verkennen. Der deutsche Bund hat als völkerrechtlicher Staatenbund die Unabhängigkeit der deutschen Staaten zur Grundlage und darf die Rechte der Bürger nicht beschränken. S. oben S. 52. Der rechtliche Zustand fordert ohne alle Rücksicht auf die Theorien der Theilung der Gewalten, daß die innern Rechte der Bürger nicht durch völkerrechtliche Uebereinkünfte der Regierung mit Fremden nachtheilig verändert werden können (S oben S. 16 und 54). Es würde aus der Ansicht der Herren Diplomaten hier wirklich eine absolute Rechtlosigkeit des ganzen deutschen Volkes und der besonderen deutschen Volksstämme hervorgehen oder in derselben enthalten sein. Es wäre hiernach eine bloße Täuschung, wenn die Würtembergischen, Baierischen und sonstige vom Fürsten beschworenen Grundverträge auf den Grundlagen ihrer alten Rechte den Bürgern und Ständen zusichern, daß ihre Gesetz-

Digitized by Google

gesprochen, und von dieser Stunde an fest aufrecht erhalten werde: daß die Beschlüsse des Bundes die höchste Autorität in Deutschland sind; daß die Fürsten selber in dieser Rücksicht nicht befugt sind, den gesetzmäßigen Standpunkt ihrer Souveränetät zu verrücken, und ihren Landständen Rechte einzuräumen, die demselben widerstreben, oder die sogar zu Revolutionen im Innern führen könnten *).

Unter den von fremden Nationen erborgten Neuerungen bei landständischen Verhandlungen, ist keine von Demagogen mehr mißbraucht worden, als die unsern Vätern fremde Eröffnung der Tribünen für Zuhörer.

Weit entfernt, der ruhigen Ueberlegung des wahren Besten des Landes günstig zu sein, reizt die Gegenwart der Zuhörer die Redner zu oft, mehr nach dem Beifall der Menge, als nach der Wahrheit zu streben.

Sie suchen Ruhm im falschen Schimmer des Freiheitssinnes, in einer durch Impurität nur zu sehr anziehenden Schmähung ihrer Obern, und Bessergesinnte schweigen, aus Furcht sich die Nachrede der Servilität zuzuziehen. Die Beibehaltung der offenen Tribünen in den vielen deutschen Ständeversammlungen, würde den Revolutionsfreunden immer neuen Stoff darbieten, um das Volk aufzuregen, und die Verbreitung ihrer Declamationen durch die Tribünen

---

und Verfassungsrechte nicht ohne ihre Zustimmung verändert werden sollen. Die Fürsten brauchen sie ja nun beliebig durch gegenseitige Vereinbarung mit fremden Regierungen aufzuheben, durch einen Mehrheitsbeschluß der Bundesgesandten. Welche Moral, welche Gerechtigkeit! Selbst die Rechtsverhältnisse der Leibeigenen, ihre Abgabepflichten und ihre Gesetze konnten nach deutschem Recht erwiesenermaßen nur mit deren Zustimmung bestimmt und verändert werden (S. Staatslexikon Art. Allode und Bede). Jetzt — vier Jahre nach den Befreiungskriegen sprachen diese Herren Diplomaten unbedenklich allen freien deutschen Bürgern selbst die Rechte der früheren deutschen Leibeigenen ab! W.

†) Hiernach also haben wieder Rußland und Frankreich das Recht sich in die inneren deutschen staatsrechtlichen Verhältnisse zu mischen. Doch nur um das deutsche Volk von der freien Entwickelung seines Rechtszustandes abzuhalten, da man ja die Verwendung Englands und Frankreichs für die dem Volke garantirten Rechte energisch als bundeswidrig zurückwies. W.

*) Da eine solche Bestimmung offenbar den Bundesgrundvertrag aufheben würde (S d. vorletzte Note) und mithin auch rechtsungültig wäre, (S. oben S. 52 ff.), so erhielt sie wohl deßhalb keine öffentliche Sanktion des Bundes.

Digitized by Google

würde ihnen die Mittel zur Erreichung ihrer verwerflichen Zwecke reichlich ersetzen, welche die Beschränkung des Unfugs der Presse ihnen zu nehmen beabsichtigt(!)

Jeder Ruhe liebende Deutsche wird erkennen, daß dieser Unfug besonders in den jetzigen Zeitverhältnissen nicht geduldet werden kann, und daß sein wahres Beste bei jener Beschränkung nicht gefährdet wird, indem die vor den versammelten Ständen ihres Landes gepflogenen und demnächst durch die Protokolle bekannt werdenden Verhandlungen zu jedem wünschenswerthen Zweck für hinlänglich öffentlich zu halten sind.

Digitized by Google

Nebenbeilage 4,

(zu dem achten Protokoll).

Erläuternde Ansicht

der Artikel eins und dreizehn der Bundesakte in deren Zusammenhang.

(Von dem großherzoglich mecklenburgischen Bevollmächtigten, Freiherrn von Plessen.)

Wenn als Basis im Art. 1 der Bundesakte angegeben ist, daß die souverainen Fürsten Deutschlands sich zu dem Bunde vereinigen, so ist, mit bestimmter Ausnahme der einzelnen vier freien Städte, die darin aufgenommen sind, es gegeben und bestimmt ausgesprochen, daß in den von solchen souverainen Fürsten zu regierenden Bundesstaaten das monarchische Princip, im Ganzen und in den einzelnen Theilen desselben, auch nur herrschend sein und bleiben solle*).

Im Zusammenhange hiermit enthält nun weiter die einfache Vorschrift des 13. Artikels: „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden;" durch diese gedoppelte Bestimmung, einmal dem Wesen nach, daß diese Souverainetät im Innern durch eine Verfassung geregelt sein muß, deren Elemente also verschieden nach der Beschaffenheit der einzelnen Bundesstaaten, jedoch, um nicht ein bloßer Act der Willkühr zu sein, nur auf den bisherigen vorhandenen Rechtszustand begründet sein

*) S. über die gänzliche Unzulässigkeit dieses Schlusses oben S. 52 ff.

Digitized by Google

können; ferner, der Form nach, daß diese Verfassung aus Landständen bestehen soll, also nach dem alleinigen Begriffe des Wortes, daß darin die einzelnen Stände oder Glieder, wie die eigentlichen Elemente, woraus der Staat besteht[1]), also solche repräsentiren und die Gesammtvertretung bilden sollen. Dergleichen Stände setzen schon einige vorherige Organisation nach einzelnen Körperschaften und Klassen, oder doch eine gewisse Gliederung im Staate voraus, und zum wenigsten eine Sonderung derer, die durch ein größeres Besitzthum ein vorzügliches Interesse haben, das Bestehende im Staate aufrecht zu halten.

Hierdurch wird das bundesverfassungsmäßige monarchische Princip auch in allen seinen Theilen conform durchgeführt, und die daraus hervorgehenden Wahlen jedes Standes zu einer solchen Ständeversammlung werden von selbst in diesem Sinne zur Berathschlagung fürs Ganze geleitet.

Die Mäßigung der monarchischen Gewalt durch die Verfassung, wird sich in jedem Lande verschieden gestalten, nach den historisch gebildeten und fortbestandenen Rechten; und wo unter den Ereignissen der Zeit dergleichen weniger vorhanden und übrig geblieben sind, nach dem allgemeinen Begriff landständischer Verfassungen, in Anwendung auf die besonderen Elemente eines jeglichen Staates. Die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit wird auf diese Weise praktisch befördert, indem für alle in sich repräsentirte Theile des Staats und durch das entstehende Gleichgewicht, jeder Willkühr die gehörige Gränze gesetzt, und die Rechte eines jeden Theils gesichert und gehandhabt werden.

Von einer Mitregentschaft und Theilnahme von Seiten der Stände kann aber dabei nicht die Rede sein.

Das demokratische Prinzip verträgt daher nicht einmal eine andere Mischung mit dem monarchischen, als in der Anwendung des Grundsatzes, daß alle Stände im Staate als solche vertreten sein müssen.

Wenn man hierbei weiter geht, so werden die Ständeversammlungen demagogischer Natur; sie haben kein eigenes Fundament mehr, und indem sie ihre individuellen Meinungen

[1]) Daß also nicht die einzelnen Staatsgenossen, sondern die einzelnen Stände oder Standesklassen, die subjectiven Elemente der Staatsverbindung bilden. A. d. H.

Digitized by Google

für den allgemeinen Volkswillen und die Volksstimme auszugeben suchen [1]), werden sie nur in verschiedene Partheien zerfallen, welche durch demagogische Künste und Anreizungen auch im Volke sich die meisten Anhänger zu verschaffen bemühen.

Die Volks-Souverainetät, die künstlich erfundene Trennung und Spaltung der verschiedenen Gewalten im Staate, und die Volksvertretung durch Wahl aus der Masse, erscheinen wie revolutionäre Ideen, die im deutschen Bunde nicht zulässig, und (mit) demselben (nicht) vereinbarlich gefunden werden können; sie sind den obigen wesentlichen Bestimmungen seiner Verfassung entgegen.

---

[1]) Demnach sollen die Standesmeinungen den allgemeinen Volkswillen darstellen, und durch sie die Volksstimme sich aussprechen. A. d. H.

Digitized by Google

Nebenbeilage 5.

(zu dem achten Protokoll).

Landständische Verfassungen,

im Sinne des 13. Artikels der Bundesakte, können nicht in Gegensatz mit den Repräsentativ-Verfassungen gestellt werden, wie diese in einzelnen deutschen Bundesstaaten schon existiren[1]).

(Von dem herzoglich Nassauischen Minister von Marschall.)

Landständische Verfassungen, im allgemeinsten Sinn des 13. Artikels, können nichts anderes bezeichnen, als:

> aus den Regierten hervorgehende, von der Staatsregierung getrennte Körperschaften, dazu bestimmt, durch ihr Einwirken auf die Staatsregierung das Wohl der Regierten zu befördern.

In diesem Sinne, und nach diesem Begriff, kann also deutschen Landständen — alten und neuen — eine Repräsentation oder Vertretung der Regierten nicht abgesprochen werden.

Die Art der Zusammensetzung dieser Corporationen, der Umfang ihrer Befugnisse und ihres Wirkens, wird entweder durch die bereits längst vorhandene, oder neu gegebene, oder zu gebende landständische Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate bestimmt.

---

[1]) Hiermit vergleiche man oben die Note 2 zu dem siebenten und die Note 1 zu dem achten Protokoll. Auch sehe man von diesem Thema die Bernstorff'schen und Plessen'schen Aeußerungen, oben in den Nebenbeilagen 2 (Nr. III.) und 4 zu dem achten Protokoll. A. d. H.

Digitized by Google

Diejenigen Bundesstaaten, die nach ihrem ganzen gegenwärtigen oder überwiegend größern Umfang schon vor der deutschen Bundesakte landständische Verfassungen hatten, auf deren Natur und Zusammensetzung neuere Begebenheiten nicht wesentlich abändernd eingewirkt haben, fallen in die Categorie derer, deren landständische Verfassungen historisch gegründet sind.

Diese Verfassungen sind nach dem klaren Sinne des 13. Artikels beizubehalten, und nur in den durch diese Verfassungen selbst bezeichneten Wegen nach den Bedürfnissen und veränderten Verhältnissen zu modificiren.

Diejenigen Bundesstaaten, in welchen vor der Bundesakte entweder keine landständische Verfassungen bestanden, oder wegen veränderten Verhältnissen ohne wesentliche Abänderung eine Ausdehnung der in einzelnen Theilen solcher Staaten bestandenen landständischen Verfassungen auf den ganzen neuen Staat nicht möglich war, fallen in die Categorie der Staaten, in welchen eine landständische Verfassung im Sinne des 13. Artikels gegeben werden muß.

Da alle deutsche Bundesstaaten, die sich in dieser Lage befinden (von den Bundesstädten ist hier nicht die Rede), monarchische Staaten, also Theile des allgemeinen europäischen und besondern deutschen Staatensystems in der Art bilden, wie dasselbe durch die Wiener Congreßakte unter Aufrechthaltung des Princips der Legitimität befestigt und bestimmt worden ist, so kann die Existenz dieser Staaten nicht als Produkt des Willens der Masse der Regierten oder des Volks angesehen werden, und es ergibt sich hieraus von selbst, daß in denen Staaten, wo Landstände neu einzurichten seien, die bestehende Staatsregierung die Natur ihrer Zusammensetzung und ihrer Rechte allein, also ohne Mitwirkung der Regierten, zu bestimmen hat*).

*) Es ist auffallend, daß keinem der Herren Minister die Bodenlosigkeit jener Schlußfolge (s. die Noten S. 268) auffiel, daß sie ferner alle auf jenes absolutistische revolutionäre Legitimitätsprincip das deutsche Staatsrecht gründeten, von welchem die Gründer des Bundes bei der Abschließung des Bundesgrundvertrages keinen Hauch hören ließen, sondern nur dessen entschiedenes Gegentheil oft wiederholt förmlich aussprachen, jenes Princip, welches die Juliordonnanzen, aber auch die Julirevolution hervorrief, jenes Princip, welches die Throne der Stuarte und Bourbonen wiederholt und endlich für immer stürzte. Es ist fast noch bedauerlicher, daß die Herren Diplo-

Digitized by Google

Die Art dieser Bestimmung der Verfassung hängt demnach zunächst von der bestehenden Staatsregierung ab.

Indem der legitime Regent die Verfassung giebt, hat er zwei Extreme zu vermeiden:

1) Es muß die landständische Verfassung so eingerichtet sein, daß sie ihren Zweck erfüllen kann.

Auf die Staatsregierung Namens der Regierten, zur Beförderung des Wohls dieser, kräftig mitzuwirken und dieses zu verlangen, giebt den Staatsangehörigen und den Unterthanen der Artikel 13 der Bundesakte ein Recht; während auf der andern Seite

2) die landständische Verfassung nicht solche Bestimmungen enthalten darf, durch welche die monarchische Regierung eines Bundesstaats, wie sie die Bundesakte festsetzt und die Congreßakte bestimmt, in eine Volksregierung übergeht. Dieses zu verhindern, ist sodann der deutsche Bund und der europäische Staatenverein berechtigt*).

Ein solcher Fall tritt überall ein, wo die neu eingeführte oder einzuführende landständische Verfassung direct oder indirect auf das Princip der Volks-Souverainetät gegründet — der Satz direct oder indirect in das Leben gerufen werden will: daß alle Gewalt vom Volke ausgehe, und die Repräsentanten der Regierten,

---

maten zwischen den beiden falschen Extremen einer jakobinischen schrankenlosen Willkühr der Massen, jener verkehrten rousseau'schen schrankenlosen und rechtlosen Willkühr und Gewalt der Stimmenmehrheit gegen das Recht der Regierung und der Bürger, und einer eben so verwerflichen schrankenlosen despotischen Willkühr der Regenten nicht den allein richtigen fanden, den einer germanischen und deutschen grundvertragsmäßigen Berechtigung von Volk und Regierung (s. oben S. 16 ff.), welche die Engländer im Leben durch das sogenannte Gleichgewicht der Gewalten durchzuführen suchten. Uebrigens widersprachen selbst bald nach den Carlsbader Beschlüssen die großherzoglich hessischen Stände, als sie die von der Regierung entworfene Verfassung verwarfen, und eben so wie später die Churhessen, die Sachsen u. s. w. sich vertragsmäßig mit der Regierung die landständischen Verfassungen und Rechte begründeten, jenem Princip, daß die Regierungen einseitig und allein hierüber zu verfügen hätten, einem Princip, das nur auf einer völligen Rechtlosigkeit des Volks und auf einer despotischen Herrschergewalt der Regierung beruht, welches dem wahren wie dem historischen deutschen Recht auf gleiche Weise fremd ist. (S. oben S. 16 ff.) W.

*) Daß weder die Bundesakte noch die Congreßakte von einer Bestimmung eines monarchischen Princips (vollends von einem solchen, welches den deutschen souveränen Staaten oder Fürsten größere Freiheitsbeschränkungen der Bürger zur Pflicht machte, als für die souveränen Staaten und Könige von England und Frankreich und Holland auch nicht den leisesten Hauch enthalten siehe oben S. 64 ff. und vergleiche auch die vorletzte Note zu Nebenbeilage 3. W.

Digitized by Google

Repräsentanten der Masse des Volks — Volksrepräsentanten in dem ausgedehntesten Sinn des Worts seien*).

Dieser Begriff widerstrebt dem Begriff der landständischen Verfassung im Sinn des 13. Art., nach welchem Landstände nur als Organ der Regierten zur Einwirkung auf die bestehende Regierung, um das Wohl jener zu befördern, betrachtet werden können, nicht aber als Theil der Staatsregierung selbst von der Urquelle aller Regierungsgewalt, dem Volke, ausgehend im Sinne der Volksthümler.

Der deutsche Bund hat also das Recht zu fordern, daß Alles, was solche Begriffe und Wirkungen erzeugen könnte, aus den landständischen Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten um so mehr entfernt werde, als die Erfahrung uns überall gezeigt hat, daß die ungestörte Entwicklung solcher Begriffe, Quelle innerer Unruhen geworden ist, und auch in Deutschland zu werden droht.

Es ist aber kaum möglich, der Entwickelung dieser Begriffe vorzubeugen, wenn die Mehrzahl der Mitglieder landständischer oder die Regierten vertretender Versammlungen aus der ganzen Masse des Volks hervorgeht; mithin active und passive Wahlfähigkeit nicht an einen bedeutenden Besitz gebunden ist.

In diesem Fall wird der Gewählte von der Masse des Volks gewählt, und nicht von denjenigen, die durch ihren größeren Grund- oder Gewerbsbesitz, oder andere Vorzüge, bei der Erhaltung des Staats und der bestehenden, die erworbenen Rechte der Einzelnen sowohl, als ganzer Corporationen sichernden Staatseinrichtungen vorzüglich interessirt sind.

In den Köpfen auf solche Art erwählter Volksvertreter werden, wie die Erfahrung es schon erwiesen hat, demokratische Ideen erweckt**). Auf solche Art gewählte Deputirte sind es, die die

---

*) Ueber die Bodenlosigkeit der Voraussetzung und die Begriffsverwirrung in diesen Sätzen s. die zwei vorletzten Noten und den Zusatz zur Nebenbeilage des 7ten Protokolls. W.

**) Daß in allen freien Verfassungen und zunächst in dem öffentlichen Recht des Volks und seiner Vertreter etwas demokratisches enthalten ist und sein muß, wie ausdrücklich und ohne Widerspruch zu erfahren früher auch auf dem Bundestag Herr von Gagern ausführte, muß man dieses in Deutschland noch erst erweisen oder rechtfertigen? Was werden britische und französische Staatsmänner dazu sagen! W.

Digitized by Google

an Wahnsinn grenzende Behauptung häufig aufgestellt haben: ihr ausgesprochener eigener Wille sei als Wille der Tausende zu betrachten, die direct oder indirect zu ihrer Wahl mitgewirkt haben, und als Wille der Mehrzahl des Volks zu verehren und zu vollziehen, allein darum, weil das Volk bei ihren Wahlen thätig gewesen ist.

Hieraus ergiebt sich von selbst, wie nothwendig es ist, daß die Bundesversammlung sich über die Grundideen, welche die Formation landständischer Verfassungen leiten müssen, deutlich ausspreche und die Grenzen bestimme, die bei den Wahlgesetzen, nach welchen landständische Deputirte zu wählen sind, und in den ihnen einzuräumenden Rechten nicht überschritten werden dürfen.

Die Bestimmung dieser Grundideen wird wenig schwierig erscheinen, so wie man die Richtigkeit der hier entwickelten Ansichten einräumt.

Auch darf man voraussetzen, daß, wie sie ausgesprochen sind, schon durch das Faktum ihres Ausspruchs durch die Bundesversammlung, den Regenten ein kräftiges Mittel gegeben wird, demokratischen Umtrieben, die von den Ständen ausgehen, Schranken zu setzen.

Digitized by Google

Nebenbeilage 6.

(zu dem achten Protokoll).

Ausgleichungs - Modus

wegen des 13. Artikels der Bundesakte, die landständischen Verfassungen betreffend.

(Von dem großherzoglich Mecklenburgischen Bevollmächtigten, Freiherrn von Plessen.)

---

1) Anstatt die repräsentative Verfassung der landständischen entgegen zu stellen[1]), wären nur die Volksvertretung und volksvertretende Ständeversammlungen, wobei die Idee der Volks-Souverainetät mehr oder weniger unterliegt, wie unzulässig und unvereinbarlich mit dem Bundeswesen souverainer Fürsten auszusprechen.

Hierdurch würde dann keine neu eingeführte Verfassung selbst, weder im Ganzen noch in gewissen Bestimmungen, angegriffen, oder zur Untersuchung gezogen, sondern man würde durch Aufhebung einer solchen leitenden Norm dem eingeschlichenen Uebel zum Theil schon indirect abhelfen, indem man den Geist und die Tendenz der Ständeversammlungen noch bei den neu eingeführten Verfassungen schon verbessert hätte; denn die Deputirten könnten dann nur ihre einzelne berathende Stimme oder Meinung abgeben, aber weder

---

[1]) Wie oben in einem Aufsatz des Hofraths von Gentz geschieht, in der Nebenbeilage zu dem siebenten Protokoll. A. d. H.

Digitized by Google

eine Volksſtimme, noch einen Volkswillen durch ihr einzelnes Organ auszudrücken, in Anſpruch nehmen dürfen. Die Anwendung des Princips im Einzelnen, bliebe dieſen Bundesſtaaten ſelbſt überlaſſen.

2) Der Artikel 13 verlangt Landſtände. Die darüber abzugebende Erläuterung könnte als ſolche

a) in den ältern noch beſtehenden, oder auf eine ſolche Grundlage fortgebauten Verfaſſungen, auch nach dem vorhandenen Rechtszuſtand, das hiſtoriſche Fundament oder eine Analogie altdeutſcher Verfaſſungen annehmen, um, nach dem Sinn und der bisherigen Bedeutung des Ausdrucks, unter Landſtänden, einzelne Stände und Körperſchaften oder Klaſſen zu verſtehen [1]), von denen nur die Vertretung fürs Ganze ausgeht; immer iſt es aber das Criterium, daß die Regierung hierbei mit Regierten verhandelt, die nach den verſchiedenen im Staate wirklich befindlichen Abtheilungen von ihr einberufen werden.

b) In den neuern Verfaſſungen, die bereits ertheilt ſind, oder noch erlaſſen werden möchten, und beſonders bei Staaten, die ſeitdem weſentliche Veränderungen erlitten, und aus ganz verſchiedenartigen Theilen neu gebildet ſind, frägt es ſich vorerſt, wie deren Elemente zur Verfaſſung in dieſem Moment beſchaffen, und was für Rechte von Körperſchaften u. ſ. w. noch in Anwendung zu bringen ſind, im Zuſammenhang mit allen übrigen Theilen, und da dürfte

die neue Verfaſſung doch immer landſtändiſcher Art ſein müſſen, in dem Sinn, daß die Landſtände aus beſtimmten Klaſſen von Grundeigenthum und größerem Beſitzthum zu bilden wären, die als ſolche ihre eigene Vertretung haben, und gemeinſchaftlich die des ganzen Landes.

Nur möchte es ein Auskunftmittel ſein, damit beide Fälle alternativ auszuſprechen, je nachdem die Elemente in dieſem oder jenem Staate vorhanden ſind: Körperſchaften, oder ſonſt an

[1]) Wie in dem Vaterlande des Verfaſſers, in den Großherzogthümern Mecklenburg, wo er ſelbſt Landſtand iſt. A. d. H.

Digitized by Google

deren Stelle, die Classen des Eigenthums, die Landstände ausmachen. Es wird dadurch so viel gewonnen, daß die Volksvertretung mit allen ihren Folgerungen zurückgewiesen ist, wollte man auch dabei die Volks-Souverainetät nicht nahmhaft machen.

3) Die höchste Gesetzgebung des Bundes, in Beziehung auf die Gesammtheit würde dabei in der Art bezeichnet, wie in den Grundlinien des Hrn. Grafen v. Bernstorff angegeben, und womit die süddeutschen Höfe auch völlig einverstanden sind.

Carlsbad, den 19. August 1819.

(gez.) Plessen.

Digitized by Google

Beilage G.

(Zu dem neunten Protokoll).

Entwurf,

wegen eines bei der Bundesversammlung in Antrag zu bringenden Bundesbeschlusses über ein zu Mainz niederzusetzendes außerordentliches Bundesgericht, betreffend die gemeinschaftliche Untersuchung und Aburtheilung der hochverrätherischen und demagogischen Handlungen, Verbindungen und Umtriebe ꝛc.

(Vorgelegt von dem Grafen von Bernstorff).

Bei der Abfassung dieses Entwurfs ist vorausgesetzt, daß der Beschluß auf den 2. Artikel der Bundesakte zu gründen ist*), mithin grundsätzlich durch Stimmenmehrheit der engeren Versammlung gefaßt werden kann, und so, wie er gefaßt, bundesgesetzliche, d. h. für alle Bundesstaaten gleich verbindende Kraft erhält.

---

*) Dieser Artikel über den Bundeszweck hat durchaus nichts mit einem Gerich über die Unterthanen zu thun, und kann es nimmermehr begründen (S. oben S. 52 ff.) Das höchst Verderbliche und Gefährliche aller solcher außerordentlichen Commissionen und die Verfassungswidrigkeit jeder Cabinetsjustiz und Commission, jeder Hemmung und Einwirkung in Beziehung auf das Verfahren der ordentlichen Gerichte sind zu bekannt, um hier ausgeführt werden zu dürfen. Der Weidigsche und Jordansche Prozeß haben übrigens die verderblichen Einwirkungen solcher Einrichtungen allgemein deutlicher gemacht, als es bei dem Dunkel des Geheimnisses, der ihre Wirksamkeit bedeckt, erwartet wurde. W.

Digitized by Google

Art. 1.

Die hochverrätherischen und demagogischen Handlungen, Verbindungen und Umtriebe, werden in den einzelnen Bundesstaaten durch die Administration, oder unter deren Leitung durch Spezial-Commissionen, so genau als möglich ermittelt und untersucht.

Art. 2.

Wenn diese Untersuchung in den einzelnen Bundesstaaten geschlossen ist: so werden die Akten an die zu diesem Ende niedergesetzte Bundes-Centralbehörde, nach Maßgabe der einzelnen Fälle, und je nachdem der Fortgang der in den einzelnen Staaten schon angeordneten oder noch anzuordnenden Spezial-Untersuchungs-Commissionen es erfordert, urschriftlich oder in beglaubter Abschrift eingesandt.

Art. 3.

Centralbehörde ist das zur Untersuchung und Aburtheilung der hochverrätherischen und demagogischen Umtriebe niedergesetzte provisorische Bundesgericht zu Mainz.

Dasselbe besteht aus drei Senaten, nämlich:

Einem Instruktions-, einem Spruch- und einem Revisions-Senat, von welchem jeder aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden besteht.

Alle diese Mitglieder werden von sieben Bundesgliedern ernannt, welche die Bundesversammlung durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung erwählt; erstere können jedoch nur aus Staatsdienern genommen werden, welche in dem Staate, dessen Fürst sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Für jetzt werden jedoch nur die Mitglieder des Instruktions- und des Spruch-Senats, von welchen indessen nur die des erst gedachten sich gleich, die des letztern aber erst dann sich versammeln, wenn einzelne Sachen spruchreif sind.

Art. 4.

Die Mitglieder des Instruktions-Senats versammeln sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Wahl in der Stadt und Bundesfestung Mainz, und erwählen nach ihrer Constituirung aus ihrer

Digitized by Google

Mitte durch Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, welcher in diesem Senat das Directorium und gleich den übrigen Mitgliedern eine Stimme hat.

Jedem Mitgliede wird von seiner Regierung ein verpflichteter Actuar oder Secretär beigegeben, welche zusammen das Canzleipersonale bilden.

Art. 5.

Der Geschäftsgang ist der des Informativ-Verfahrens. Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder. Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 6.

Sämmtliche Bundesglieder sind verpflichtet, ihre Behörden anzuweisen, in möglichst kurzer Frist in Gemäßheit des Art. 2 die bei ihnen über hochverrätherische oder demagogische Gegenstände geschlossenen Akten an das provisorische Bundesgericht einzusenden, und dessen Requisitionen vollständigst zu erfüllen, und daher insonderheit nicht nur in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen, sondern auch mit Verhaftungen inculpirter Individuen vorzuschreiten, so wie überhaupt die Central-Bundesbehörde und die zum gleichen Zweck niedergesetzten oder niederzusetzenden Spezial-Commissionen und andern Behörden in den einzelnen Bundesstaaten in fortgesetzter Communication sein, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2 der Bundesakte unterstützen müssen.

Art. 7.

Der Zweck des Instruktions-Senats des provisorischen Bundesgerichts ist die gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannichfaltigen Verzweigungen der hochverrätherischen und demagogischen Unternehmungen, Verbindungen und Umtriebe gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als der zu demselben gehörigen einzelnen Staaten, und der darüber schon vorhandenen oder noch zu vermittelnden Anzeigen.

Das provisorische Bundesgericht hat in dieser Beziehung sowohl die polizeiliche, als die justizmäßige Untersuchung, erstere in dem Art. 1 und 2 gedachten Maaße, letztere aber ausschließlich.

Digitized by Google

Art. 8.

Der Instructions-Senat prüft daher nach Eingang der Acten aus den einzelnen Bundesstaaten (Art. 2) zuvörderst die bisherige Untersuchung sowohl überhaupt, als in besonderer Beziehung

1) ob einzelne Punkte noch näher zu ermitteln und zu untersuchen, und
2) ob und wie weit diese Untersuchung mit den Untersuchungen in andern Bundesstaaten zusammenhängen und gegenseitig zu ergänzen sind.

Er bemüht sich, hierdurch eine vollständige und erschöpfende Uebersicht und Darstellung dieser Umtriebe und Verbindungen in ganz Deutschland und ihres Zusammenhanges zu bewirken, und es hängt von seinem Ermessen ab, ob er Ergänzungen der bisherigen polizeilichen Untersuchungen selbst bewirken, oder den respectiven Spezial-Commissionen auftragen will.

Art. 9.

Demnächst entscheidet der Senat, möglichst gleichzeitig mit der im vorigen Artikel gedachten Prüfung, welche in den Akten der Spezial-Commission vorkommende Individuen zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, und ordnet deßhalb die justizmäßige Untersuchung an.

Es hängt von seiner Bestimmung ab, ob er diese Untersuchung selbst führen, oder einer Justiz-Behörde des Landes, dem der Angeschuldigte angehörte, übertragen will.

Art. 10.

Es hängt von der rechtlichen Beurtheilung des Senats ab, welche zur Untersuchung gezogene Individuen er nach Mainz will transportiren lassen; zu deren sicherer Verhaftung werden von den betreffenden Staatsbehörden die erforderlichen Befehle an das Festungs-Gouvernement in Mainz und die großherzoglich hessische Regierung daselbst erlassen werden, das erforderliche Local auf der Citadelle zu Mainz (wenn dasselbe passend erscheint) ist durch die Militärbehörde in Bereitschaft zu setzen.

Art. 11.

Die Untersuchung ist, so weit es die Umstände und die Sache erlauben, möglichst zu beschleunigen. Wenn die Untersuchung gegen

Digitized by Google

einen Inculpaten geschlossen ist, und die Aufforderung zur Einreichung der Vertheidigung erfolgt, benachrichtigt der Instruktions-Senat hiervon die Mitglieder des Spruchsenats.

Art. 12.

Diese müssen sich binnen vierzehn Tagen nach Mainz begeben, und sich constituiren, auch zur Wahl des Vorsitzenden schreiten.

Art. 13.

Der Spruch-Senat faßt das erste Erkenntniß ab; es werden dazu Re- und Correferent ernannt, und auch die übrigen Mitglieder votiren schriftlich und müssen daher die Akten bei einem jeden circuliren. Die Mehrheit der Stimmen gibt den Ausschlag, und die einzelnen Fälle werden nach den Gesetzen des Orts des Verbrechens oder Vergehens entschieden, jedoch gilt im rechtlichen Conflictfalle das gelindere Gesetz.

Gegen das erste Erkenntniß ist das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zulässig, und das zweite Erkenntniß wird vom Revisions-Senat abgefaßt.

Art. 15 [1]).

Der Spruch-Senat beruft daher, wenn eine weitere Vertheidigung angemeldet ist, die Mitglieder des Revisions-Senats ein.

In Ansehung Ihrer Einkunft nnd Constituirung, so wie wegen der Wahl des Vorsitzenden, der Stimmenmehrheit, der Entscheidungsquellen und der Art des Votirens, treten die Vorschriften des Art. 12 und 13 ein.

Gegen das Revisions-Erkenntniß findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Art. 16.

Die Art der Publication des ersten, wie des zweiten Erkenntnisses, hängt vom Ermessen des Senats ab. Die Vollstreckung erfolgt jedoch durch die Behörden des competirenden Bundes-Mitgliedes, welchem daher das Urtheil sowohl deßhalb, als zur etwanigen Ausübung des auch hier nicht ausgeschlossenen landesherrlichen Begnadigungs- oder Milderungs-Rechts übersandt wird.

---

[1]) Ein mit der Zahl 14 bezeichneter Artikel kommt in unserer Abschrift nicht vor.

Digitized by Google

Art. 17.

Die Kosten dieses provisorischen Bundesgerichts und der Untersuchung selbst, sind nach der Bundesmatrikel von den Bundesstaaten zu tragen.

Art. 18.

Sollte ein Senat in den Fall kommen, daß er zur Erfüllung der nach vorstehender Bestimmung ihm obliegenden Pflichten der Einwirkung der Bundesversammlung noch weiter bedarf; so hat er an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission aus ihrer Mitte von drei Mitgliedern ernennen wird.

Der Bundesversammlung werden die gesprochenen Urtheile jedesmal abschriftlich mitgetheilt.

Digitized by Google

Nebenbeilage 1.

(zu dem neunten Protokoll.)

Memoire

die Handelsverhältnisse betreffend.

(Vorgelegt von dem Großherzogl. Badischen Bevollmächtigten v. Berstett).

Die beiden Kammern der großherzoglich badischen Ständeversammlung haben die Motion um Freiheit des Handels im Innern der deutschen Bundesstaaten so einhellig und so dringend an die Regierung gebracht, daß dieselbe sie um so weniger unberücksichtigt lassen konnte, als sie die großen Vortheile einer solchen gemeinschaftlichen Anordnung längst erkannt und sich eben so vollkommen überzeugt hatte, daß diese Bitte der wahrhafte Ausdruck eines bis auf die untersten Volksklassen sich erstreckenden Wunsches sei.

Die öffentliche Meinung hat sich überhaupt zu entschieden dafür, als ein heilbringendes Mittel gegen die zunehmende Verarmung ausgesprochen, als daß es nicht zugleich ein Gegenstand der besondern Prüfung aller deutschen Gouvernements und also demnächst eine Veranlassung werden sollte, die Ausführbarkeit dieses Wunsches und demnach den Umfang und die Bestimmung des Art. 19 der Bundesacte einer gründlichen Beleuchtung zu unterziehen.

In einem Augenblicke, wo der erregten Stimmung der Gemüther ein fester Damm gesetzt, und die Mittel und Wege hierzu discutirt werden, muß ein Gegenstand, der so kräftig wie dieser auf die öffentliche Stimmung wirken kann, einen willkommenen Stoff zur Berathung bieten.

Digitized by Google

Manche Uebel der gegenwärtigen gehen aus der Besorgniß wegen der kommenden Zeit hervor. Mit den Aussichten und Wegen einer bessern Zukunft kehrt die Aussöhnung mit der Gegenwart zurück, und der Theil des Volks, der jetzt nur von gewaltsamen Veränderungen Heil erwartet, wird es mit Beruhigung in den erleichterten Mitteln des Erwerbes und in dem weniger drückenden Verhältniß seiner Ausgabe zu seiner Einnahme finden.

Wenn man, was nicht unwahrscheinlich ist, die Gouvernements wegen der durch die drohenden Zeitverhältnisse gebotenen Maßregeln, als Beschränkung der Presse u. s. w. bei einem großen Theile des Volks verdächtig zu machen suchen wird, so werden allgemein wohlthuende Bestimmungen über Handels-Freiheit, auf der andern Seite nicht allein den üblen Eindruck entkräften, sondern auch der Masse des Volks einen materiellen Ersatz für den Verlust mancher chimärischen, aber lieb gewordenen Ideen liefern.

Die unter den besonderen Verhältnissen der letzten Zeit sich allerwärts entwickelte unruhige Geschäftlichkeit, welche in der genommenen gefährlichen Richtung aufzuhalten, gegenwärtig das erste Bestreben aller Regierungen ist, würde dadurch einen geregelten Spielraum erhalten, und von den verderblichen Planen abgehalten, zu denen die unvermeidlichen Umtriebe der Parteimänner sie verwenden wollen.

Die bestimmtere Auslegung, welcher einzelne Artikel der deutschen Bundesacte gegenwärtig unterzogen werden, bildet zudem eine natürliche Veranlassung dar, den Artikel 19, wodurch der Wunsch um Handelsfreiheit im Innern der Bundesstaaten begründet wird, gleichfalls näher zu erläutern und der Ausführung näher zu bringen.

Die großen Schwierigkeiten, die sich derselben (wenigstens in dem Umfange, als sie verlangt wird) entgegensetzen, lassen sich nicht verkennen. Indessen sollte es gerade jetzt nicht umgangen werden diesen Gegenstand ernsthaft ins Auge zu fassen, um durch gründliche Beleuchtung offen darzuthun, in wie weit die Ausführbarkeit im Allgemeinen möglich wäre oder nicht — oder in wie weit für einzelne Bundesstaaten vor der Hand wohlthätige Abänderungen des bisherigen Systems eintreten könnten, und welches die Hindernisse seien, die sich dem einen oder dem andern bestimmt entgegensetzen.

In dem Haushalt beinahe aller Bundesstaaten bilden die Zoll- und Mauthgefälle eine bedeutende Rubrik, auf welche, als eine der

Digitized by Google

flüssigsten Einnahmen, insbesondere gerechnet wird. Es dürfte bei der anzustellenden Prüfung sich zeigen, in wie weit solche fortwährend mit dem Ertrag früherer Jahre in gleichen Verhältnissen bleiben, oder ob ihre Abnahme und daher das sich ergebende Deficit in der Einnahme nicht den Regierungen die Nothwendigkeit eines auszumittelnden Ersatzes gebieten wird. Vielleicht dürfte dieser sich in Gefolge der anzustellenden Berathungen über die Ausführbarkeit der Handelsfreiheit, wenn auch nicht in allen, doch in einigen und insbesondere in den süddeutschen Bundesstaaten ergeben, deren Lage und höhere mercantilische Bedeutung durch Einschließung der Haupthandelsstraßen aus Frankreich, Italien und der Schweiz, vermehrte Gründe für eine wechselseitige Verständigung darbietet.

Sollte bei ihnen z. B. freier Verkehr im Inneren, und ein gemeinschaftlicher nur an den Gränzen gegen das Ausland bestehender Mauthverband zu Stande kommen, dessen Ertrag nach zu bestimmenden Normen unter sie vertheilt würde, so könnte — wäre solcher geringer, als der jetzt in die Staatskassen nach Abzug der großen, mit der Erhebung in der jetzigen Gestalt verbundenen, Unkosten fließende reine Betrag — durch einen, von dem Gesammt-Handelsstande zu leistenden, durch solidarische Verbindlichkeit versicherten, Zuschuß der etwaige Ausfall unbezweifelt gedeckt werden.

Die täglich zunehmenden verschärften Gesetze in Frankreich gegen alle und jede Einfuhr, auch der unbedeutendsten Artikel, als Obst u. s. w., gebieten den Gränzländern wenigstens eine gewisse Retorsion, wenn solche nicht die Folge allgemeiner Verarmung zuerst am fühlbarsten empfinden sollen. Ein Verein mehrerer Staaten kann solchen Maßregeln allein Kraft geben, indem er den Markt der eigenen Fabrikate vergrößert.

Alles dieses kann nur eine sorgfältige Prüfung klar stellen, ich beschränke mich nur auf die Nothwendigkeit dieselbe herbeizuführen, damit ihre Resultate entweder den gewünschten Zweck befördern, oder durch Darlegung siegender, Jedermann überzeugender Gründe, die Unausführbarkeit darthun, und somit dem immer lauter werdenden Wunsche Schweigen gebieten.

Denn die lautesten Klagen an allen Orten vereinigen sich in eine Landesstimme, was deutscher Handel und Industrie seit vielen Jahren durch die immer mehr ausgebildeten Zollsysteme gelitten hat. Es muß dieses der Gegenstand einer gründlichen Arbeit werden,

Digitized by Google

weil die Erſcheinungen dieſer Leiden ſchon zu ſehr hervorgetreten ſind, und die Ueberzeugung zu allgemein geworden iſt, daß eine wohlthätige Aenderung hierin zu den dringendſten Forderungen unſerer Zeit gehöre.

Gewerb und Handel können nur da ſicher dauernd aufblühen, wo ſie in ihren natürlichen Verhältniſſen entſtehen, und ſich ungehindert durch freien gegenſeitigen Austauſch der verſchiedenen Landesprodukte ausdehnen können. Bei uns wird der große Waarenſtrom, der aus tauſend Quellen zuſammenfließt, durch Zölle zurückgedrängt und aufgehalten, und bekommt nicht bloß eine ganz andere Richtung, ſondern verſiegt am Ende. Zwar werden neue künſtliche Quellen durch Erhöhung des Waarenpreiſes dem Gewerbe und dem Handel eröffnet, allein, wie bei den künſtlichen Waſſerleitungen, nur mit dem Aufwand ungeheuerer Koſten, und ihr Beſtand kann nicht von Dauer ſein, weil der Staat dieſe Koſten durch ſeine Conſumenten borgt, und den ſcheinbaren Gewinn alſo aus ſeinem eigenen Reichthum ſchöpft. Denn Produkte werden mühſam und mit großem Aufwande aus dem Boden gelockt, die im Nachbarſtaate reichlicher und wohlfeiler gedeihen — man wird alſo in dem Maße ärmer, je weniger man zu conſumiren hat, oder je koſtbarer das Produkt zu ſtehen kommt, und je geringer deſſen Werth wird. Solche Producenten oder Fabrikanten ſind nichts weiter, als Arme, die auf Staatskoſten durch Zölle unterhalten werden, weil ſie ſelbſt ſich zu unterhalten nicht vermögen.

In kleineren Staaten iſt dieſer wirthſchaftliche Verluſt von weit höherer Bedeutung, als in den größeren; ebenſo auch der induſtrielle Nachtheil, der ihnen durch Zölle zugeht, weil alle Verhältniſſe des Landes bei einem Zollſyſtem zu berückſichtigen, immer eine Unmöglichkeit bleibt, und daher die unvermeidlichen, wenn auch noch ſo geringen Mißgriffe bei ihnen ſich ſchneller und empfindlicher äußern. Entſtehen gleich manche künſtliche Gewerbszweige, ſo zerfallen wieder andere natürliche, und die ganze Induſtrie erhält eine verkehrte Richtung, ja ſie ſtirbt endlich ganz ab, weil man ſich gewöhnt, allmählich nicht mehr hervorzubringen, als man für den engen Kreis nöthig hat, auf welchen ſie beſchränkt iſt, — und ſo verarmen die Staaten, welche reich durch gegenſeitigen Austauſch neben einander beſtehen könnten.

Digitized by Google

Alle diese Nachtheile werden im geometrisch größeren Maße eintreten, je kleiner die Staaten sind, die mit Zöllen ihre Gränzen umschließen. In ihnen äußern sich doppelt alle die Unbilden, welche Gewerbe und Handel durch die Ausführung der Gesetze dulden, die bei Zollsystemen zur Sicherheit des Aerars nothwendig sind. Die unverhältnißmäßigen Kosten aller Art, welche mit der Erhebung des Ertrags der Zölle verbunden sind, schmälern solchen bei ihnen so sehr, daß der in die Staatskassen fließende Ueberrest bei größerer Handelsfreiheit, und also vermehrter Industrie, auf weniger drückenden Wegen und ohne die vielen Verationen jener Systeme, wo nicht übertroffen, doch gewiß gedeckt werden würde.

Aus dem Art. 19 der Bundesacte geht hervor, wie sehr alle diese Wahrheiten von den Mächten längst anerkannt und der besondern Berücksichtigung werth gehalten worden.

Es ist eine heilige Pflicht, veranlaßt durch die lauten einstimmigen Klagen, die Regierungen der deutschen Bundesstaaten jetzt dringend einzuladen, die Ausführung des gedachten Artikels zu einem Gegenstande ihrer besondern Fürsorge zu machen, damit die versammelten Bundestagsgesandten in Frankfurt recht bald mit den nöthigen Instructionen versehen werden möchten, um diese für das Wohl aller deutscher Staaten unsäglich wichtige Angelegenheit in ihre ersten Berathungen aufzunehmen.

Es ist nicht zu zweifeln, daß durch die Aufhebung aller im Innern von Deutschland angelegten Zoll-Linien, die Gewerbe und der Handel mit einem neuen, nie gekannten Leben, in allen Ländern sich bewegen, und einen vielleicht mehr als doppelten Wohlstand in kurzer Zeit zur Folge haben werden.

Es wäre nicht nothwendig, erst noch von der Ausführbarkeit des Grundsatzes, der in jenem Artikel angedeutet ist, zu reden, wenn nicht die Zollsysteme der übrigen großen Staaten Europas, namentlich Frankreichs und Englands, die Sache schwieriger machten, die zugleich den weitern allgemeinen Wunsch Deutschlands begründen, daß ein großes Douanensystem gegen diese fremden Länder aufgestellt werde.

So nachtheilig auch im Allgemeinen die Wirkungen einer solchen Retorsion sein mögen, so können doch ohne den Wohlstand Deutschlands heftig zu erschüttern, eine Menge großer, weiter ausgebildeter und durch die Verhältnisse früherer Zeiten begünstigter

Digitized by Google

Etablissements der fremden Concurrenz nicht länger Preis gegeben werden, und Andere, im Entstehen begriffene, bedürfen einer solchen Unterstützung, um zu erstarken, und mit den Erzeugnissen fremder Staaten wetteifern zu können.

Das Bedürfniß der einzelnen deutschen Staaten, wenigstens noch zur Zeit, einen Theil ihrer Steuern durch Zölle zu erheben, kommt jenem Wunsche entgegen, obschon es gewiß ist, daß bei der inneren Handelsfreiheit und dem sodann steigenden Wohlstand leicht ein großer Theil dieser indirekten Steuer auf dem direkten Wege von den Gewerben getragen werden könnte.

Deutschland liefert bei seiner Ausdehnung, bei der Verschiedenheit des Klimas und der Fruchtbarkeit seines Bodens, einen großen Reichthum von Producten aller Art, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, und ein Waarenmarkt für 30 Millionen ist hinlänglich, um der Industrie und dem gegenseitigen Austausch einen großen Spielraum zu eröffnen.

Bei dem Umfang und der Wichtigkeit des Gegenstands, bei der nothwendigen detaillirten Erörterung der Handels- und Gewerbsverhältnisse der verschiedenen deutschen Staaten, sollte es nun nicht umgangen werden, eigene, mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstete Commissarien, zur weitern Ausarbeitung und Bestimmung zweckmäßiger Entwürfe über Handelsfreiheit, im Innern der Bundesstaaten und Aufstellung eines Douanensystems gegen das Ausland, abzuordnen. Nach meiner Ansicht würden diese vorzüglich von den Grundsätzen auszugehen haben, daß alle Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von ganz Deutschland, als eine Masse des Reichthums für das innere Bedürfniß zu betrachten seien, und daß, je nach dem sie mehr oder weniger für die innere Consumtion hinreichen, die Waaren des Auslandes mehr oder weniger entbehrlich seien, daß für solche Artikel, welche Deutschland im Ueberfluß besitzt, die Ausfuhr zu erleichtern, die Einfuhr zu erschweren sei, und umgekehrt; man wird dabei die Grenzen, wo diese Waaren aus- oder eingehen, und die besondern Gewerbs- und Handels-Verhältnisse des daran gelegenen deutschen Staats berücksichtigen, und darnach einen zusammengesetzten auf- und resp. absteigenden Zolltarif entwerfen müssen; man wird endlich die Art zu bestimmen haben, wie die Aufsicht an der Douanenlinie gemeinschaftlich zu handhaben, wie die Zölle zu erheben und nach welchem Verhältniß der reine

Digitized by Google

Ertrag der sämmtlichen Zoll-Intraden unter die deutschen Staaten vertheilt werden solle, wobei ich die Bemerkung mir noch erlauben muß, daß dieser reine Ertrag um so viel höher sein wird, als eine Douanenlinie, welche Deutschland umschließt, in ihrer ganzen Länge vielleicht nicht den zwanzigsten Theil der Länge beträgt, welche gegenwärtig durch die Einschließung jedes einzelnen Staats-Territoriums bewacht werden muß.

In wie weit diese Grundsätze anwendbar sein dürften, wird eine nähere Prufung bewähren. Es kann meine Absicht hier nicht sein, weiter in das Detail einzugehen, ich wollte bloßweg die Ausführung bezeichnen, um das Interesse für diese Angelegenheit, von welcher Deutschlands Wohl wesentlich abhängt, bei den Regierungen aufs Neue zu erregen und zugleich Gründe angeben, wie sehr vorbereitende Schritte gerade jetzt heilsam und nothwendig seien.

Carlsbad, den 15. August 1819.

(Gez.) v. Berstett.

Digitized by Google

Nebenbeilage 2,

(zu dem neunten Protokoll).

Bemerkungen

des königlich Würtembergischen Bevollmächtigten, Grafen von Winzingerode, über die Tags zuvor verlesenen Aufsätze der Grafen Bernstorff und Münster und des Freiherrn von Plessen, den 13. Artikel (die landständischen Verfassungen) betreffend.

(Ward nicht als Beilage zu dem Protokoll gegeben, sondern der Redactions-Commission eingehändigt, welche zu Entwerfung der in der Bundesversammlung von dem Präsidium vorzulegenden Haupt-Proposition niedergesetzt war.)

Auf den Wunsch des Herrn Fürsten von Metternich, Durchlaucht, den ich des Königs Majestät einberichtet habe, wo möglich vor dem Ausgang des hiesigen Zusammentritts keine neuen Verbindlichkeiten gegen die einberufene constituirende Ständeversammlung einzugehen, haben mir Se. Majestät Folgendes zu erwiedern befohlen:

> Insofern dieser Wunsch durch die Möglichkeit motivirt sei, daß hier in Carlsbad eine Anwendung oder Erläuterung des 13. Artikels der Bundesakte verabredet werde, mit welcher jene Verbindlichkeiten im Widerspruch stehen könnten: so würden Höchstdieselben gern zur Ziehung einer Grenzlinie mitwirken, innerhalb welcher die, die allgemeinen Angelegenheiten des Bundes, als einer geschlossenen europäischen Macht, regelnde Gesetzgebung desselben sich frei und mit

Digitized by Google

einer für die einzelnen Staaten unbedingt verbindenden Kraft bewegen könne; vorausgesetzt jedoch, daß alle deutsche Regierungen, welche die Verfassungsangelegenheit noch nicht beendigt haben, diese Grenzlinie einzuhalten vermögen, und daß sie auch auf die bereits eingeführten Verfassungen von Baiern und Baden anwendbar sei.

(Was insbesondere die gegenwärtigen Verhandlungen anlangt, so bin ich zugleich zu eröffnen beauftragt:

daß zwar die Commissions-Arbeiten rasch vorrücken, daß indessen, wenn zu Carlsbad etwas wirklich Anwendbares ausgemittelt werde, der ausgesprochene Grundsatz noch in die neue Verfassung (deren Abschluß übrigens vielfältige Rücksichten zu verzögern verbieten) aufgenommen werden könne.)

Ich glaube daher hier dem Wunsch einen Platz einräumen zu dürfen, daß bei der aus den gestern mitgetheilten, so schätzens- als dankenswerthen Materialien zu entwerfenden Hauptredaktion die oben angedeuteten Ansichten und der gegenwärtige Standpunkt meines Hofes, insofern derselbe unverkennbar von dem aller übrigen verschieden ist, möglichst berücksichtigt werde.

Hierzu scheint es mir aber unumgänglich, daß die mißlichen Folgen nicht aus den Augen verloren werden, welche es

a) für den Bund im Allgemeinen;

b) für Würtemberg insbesondere haben könnte, wenn das Mittel zur Ziehung jener, die freie Gesetzgebung des Bundes sichernden Grenzlinie, in einer Interpretation des 13. Artikels gesucht werden wollte, welche Volksrepräsentationen ohne Rücksicht auf mehr oder minder beschränkende Form, als mit dem Wesen des Bundes unvereinbar erklären, und dahingegen den Grundsatz aufstellen würde, daß der 13. Artikel unter der Bezeichnung landständische Verfassungen nur solche verstanden habe:

welche entweder ein historisches Fundament haben, oder nach Analogie der altdeutschen Verfassung gebildet — nicht aus dem Volk durch Volkswahlen — sondern aus den einzelnen Ständen und Körperschaften gebildet werden.

Digitized by Google

Eine von dieſem Geſichtspunkt ausgehende Interpretation ſcheint mir:

Ad a. für den ganzen Bund höchſt mißlich, d. h. die öffentliche Ruhe bedrohend und revolutionäre Ausbrüche provocirend*), weil die Zuläſſigkeit den 13. Artikel durch Volksrepräſentationen (unter mehr oder minder paſſenden Einſchränkungen) zu erfüllen, von mehreren Regierungen ſchon ſeit zu langer Zeit, ohne Widerſpruch des Bundes, angewendet worden iſt, als daß ein retrograder Schritt dieſer Art nicht die öffentliche Meinung, ſelbſt die untern Volksklaſſen, an ihrer empfindlichſten Stelle verletzen würde.

An ihrer empfindlichſten Stelle! weil das Volk in den Staaten, wo ihm direkte Vertretung geſtattet worden iſt, das Recht (wie bereits an einem andern Orte geäußert wurde) in eben dem Maaße zu ſchätzen weiß, in welchem ſtändiſche Vertretungen durch den Adel, durch die Geiſtlichkeit, durch Corporationen, mit einem Wort durch Stände, von welchen man den Kaſtengeiſt unzertrennlich glaubt, verhaßt gemacht worden ſind.

Den Anſichten dieſer Art iſt zu viel Zeit und Raum gelaſſen worden, ihre Wurzeln tief ins Innerſte zu ſchlagen, als daß ſie jetzt ohne Gefahr, ſelbſt durch die vereinigte Kraft von ganz Europa, wieder ausgerottet werden könnten. Hiervon habe ich mir ſeit den 6 Monaten, die ich nun in der mit Conſtitutionalität und Liberalität geſchwängerten Atmoſphäre des ſüdlichen Deutſchlands verlebe, die innigſte Ueberzeugung gewonnen, und glaube verbürgen zu können, daß eine Verfaſſung dieſer Art in Würtemberg nie angenommen werden, und das Volk lieber auf alle Verfaſſung verzichten würde, um ſeine Anſprüche bei gelegener Zeit wieder geltend zu machen, es ſei denn, daß man den alten Landen ihre alte Verfaſſung wieder geben wolle, welches aber **der Uebel ärgſtes ſein und den Zweck ganz verfehlen**

*) Dieſes iſt gewiß richtig, da eine ſolche Interpretation ſelbſt nur revolutionär gegen den Bundesgrundvertrag wie gegen die verfaſſungsmäßigen Rechte der Deutſchen wäre. Schade nur, daß der würtembergiſche Herr Miniſter, der offenbar rückſichtlich mehrerer Punkte der Carlsbader Beſchlüſſe die richtigen Anſichten hatte, nicht die falſchen Grundprincipien angriff, die man ihnen zu Grunde legte. W.

Digitized by Google

würde, da, wie traurige Erfahrungen es bewiesen haben, die Zusammensetzung der altwürtembergischen Stände der Regierung so ungünstig und gefährlich war, als irgend eine reine Volks-Repräsentation (das Princip der Volks-Souverainetät abgerechnet) es nur sein kann.

Höchst wahrscheinlich würde eine gleiche Nichtannahme in den Nachbarstaaten stattfinden.

Allein, abgesehen von dieser Gefahr, die sich zu drohend darstellt, als daß ich die Verantwortlichkeit derselben nicht ausdrücklich von mir und meinem Gouvernement abwenden müßte, so scheint es mir sehr zweifelhaft, ob die befragte Interpretationsart den Zweck überhaupt erfüllen werde, welcher durch die Redactions-Commission erreicht werden will.

Dieser Zweck ist, wenn ich das Resultat unserer bisherigen Berathungen richtig eingenommen habe, ein doppelter, nämlich:

1) einen Grundsatz zu finden, und in die Considerants der Präsidial-Proposition zu verweben, welcher
   α. das fernere Fortschreiten auf dem Wege repräsentativer Verfassungen (wenigstens für die nächsten 3 bis 4 Monate) verhindert, damit die großen Schwierigkeiten, welche das Dasein solcher Verfassungen einer bundesmäßigen Auslegung des 13. Artikels in den Weg legt, wenigstens nicht vermehrt werden, und
   β. nachdem er durch spätere ausführlichere Berathungen seine nähere Ausbildung und Anwendbarkeit erhalten haben wird, die erforderliche Abhülfe durch Modificationen in den gedachten Verfassungen möglich macht.
2) Der zweite Zweck besteht in Auffindung der geeigneten Maaßregeln, um zu verhüten, daß Volksvertretungen, so wenig als landständische Versammlungen, zu Organen der revolutionären Tendenz werden können.

Ad 1) α. das erste Glied des ersten Zweckes wird durch die befragte Interpretationsart, und zwar absichtlich, aus den Augen verloren, zugleich aber auch die Stellung Würtemberg's, auf welche besondere Rücksicht zu nehmen, die ursprüngliche Intention der

Digitized by Google

ehevorgestrigen Sitzung war. **(Anmerkung**, nämlich des Aufsatzes des Fürsten Metternich, der in der siebenten Sitzung verlesen ward, und dessen Zweck kein anderer war, als der Art. 1) α. hier ausdrückt, mit nahmhafter Anwendung auf Würtemberg und auf die Nothwendigkeit, daß Würtemberg durch den Bund veranlaßt werde, vor einer definitiven Interpretation des 13. Artikels sein Verfassungswerk nicht zu beendigen.) Die Folge für uns, wenn jener Grundsatz ausgesprochen würde, könnte kein anderer sein, als daß wir unsere ständischen Unterhandlungen, statt sie bis nach den in Wien zu veranlassenden Berathungen aussetzen zu können, im Augenblicke, wo sie ihrem Abschlusse nahe sind, auf die Basis der alten Verträge von vorne wieder anfangen müßten, oder daß unsere konstituirende Ständeversammlung, um die Wohlthat einer Verfassung nicht länger zu entbehren, den vor zwei Jahren angebotenen Verfassungs-Entwurf annähme, oder daß sie die Behauptung aufstellte, die Verfassung, die wir abzuschließen im Begriffe sind, widerspreche dem auf dem Bundestag angenommenen Grundsatze nicht, indem derselbe bei uns unanwendbar sei, und daß der Regierung kein Mittel übrig bleibe, als dieß anzuerkennen, oder sich auf dem bodenlosen Felde der Theorien mit den unsichern Waffen der Dialektik in einen neuen Kampf einzulassen.

Ad 2) β. Das zweite Glied dieses ersten Zweckes möchte mit Zuverlässigkeit eben so wenig erreicht werden, weil sich landständische, ganz altdeutsche, Verfassungen denken lassen, und deren wirklich stattgefunden haben, welche zu der erforderlichen Abhülfe durchaus kein geeignetes Mittel wären, der oben erwähnten Gefahren dieses Mittels, wenigstens für das südliche Deutschland, gar nicht zu gedenken. Sollten die Gefahren, und ein Widerspruch der beschlossenen Interpretation mit dem bisherigen vierjährigen Geschehenlassen, vermieden werden, so scheint es rathsam, die ganze innere, höchst schwierige Distinction zwischen landständischen und Repräsentativ-Verfassungen unberührt zu lassen, und nur eine schickliche, die beiden Forderungen dieses erstes Zweckes befriedigende Einkleidung für den Grundsatz zu suchen,

> daß den Ständen keines Bundesstaates Eigenschaften beigelegt oder Befugnisse eingeräumt werden dürfen, welche einen Anspruch auf das mit der Natur und dem Zweck des

Digitized by Google

Bundes unverträgliche Princip der Volks-Souverainetät und den daraus abzuleitenden Rechten, namentlich auf einen directen oder indirecten Antheil an der Bundesgesetzgebung, begründen können.

Würde dieser Grundsatz rein ausgesprochen, von der Majorität anerkannt und beschlossen, über seine Anwendung auf eine authentische Interpretation des 13. Artikels Instruction einzuholen, so scheinen mir die beiden hier gestellten Forderungen befriedigt.

Volksvertretungen, oder wenigstens Landstände, die zum Theil vom Volk, und nicht alle von einzelnen Kasten und Körperschaften gewählt werden, die jenes im Ganzen, nicht das abgesonderte Interesse dieser, vertreten, ja solche Volksvertretungen werden freilich durch obigen Grundsatz nicht direct ausgesprochen. Daß aber Volksvertretung eigentlich eine Anerkenntniß der Volks-Souveränetät implicirt, diese Schwierigkeit ist nicht so groß, als sie mir selbst im ersten Augenblicke schien.

Denn, eines Theils ist es billig und liegt in der Natur des Bundes, daß er gewisse Volksrechte eben so gut und noch enger beschränke, wie gewisse Regierungsrechte; und andern Theils macht sich der Bund, wenn er Volksvertretungen stillschweigend zuläßt, die Volks-Souverainetät aber ausdrücklich bekämpft, keiner so großen Anomalie schuldig, wie die französische Verfassung, wenn sie Volksvertretung ausdrücklich einräumt, das Princip der Volks-Souverainetät aber stillschweigend läugnet, indem sie das mit derselben ganz incompatible der Legitimität aufstellt.

Ad 2) Der zweite Zweck wird durch jene Interpretation vollends nicht erreicht; da Landstände, wie vielfältige Erfahrungen bewiesen haben, der revolutionären Tendenz eben so gut zum Organ und zum Tummelplatz dienen können, wie Volksvertretungen.

Es sei mir erlaubt, hier an meine vertraulichen Aeußerungen in der zweiten Sitzung[1]) zu erinnern, und die Ueberzeugung zu

---

[1]) Das Protokoll der zweiten Sitzung erwähnt dieser „vertraulichen Aeußerungen" nicht. Man findet sie aber oben, als Nebenbeilage 2 zu dem achten Protokoll, unter der Ueberschrift: „Nähere Entwicklung der in der ersten Sitzung durch den würtembergischen Minister in Betreff des 13. Artikels gestellten vertraulichen Fragen." A. d. H.

Digitized by Google

wiederholen, daß der hier befragte Zweck mir nur erreichbar dünkt:

α. durch Maßregeln, welche die aktive und passive Wahlfähigkeit auf den ansehnlichen Grundbesitz beschränken, und vor allem

β. durch Untersagung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Bei den altwürtembergischen Landständen fand die letzte Beschränkung statt, aber die erste nicht, und es ist bekannt, wie sehr diese Versammlung im Anfang der Revolution von ihrem Schwindel war ergriffen worden.

Ad b. Für die Schwierigkeiten und Verlegenheiten endlich, die meinem Gouvernement insbesondere daraus erwachsen müssen, wenn der Bund den Grundsatz aufstellen wollte, daß der 13. Artikel nur durch Verfassungen zu erfüllen sei, welche ein historisches Fundament haben, oder nach Analogie der alten deutschen Stände gebildet sind, — für diese aus der altwürtembergischen Verfassung, ihrer Aufhebung, neueren Anerkennung, und jetzigen Unanwendbarkeit erwachsenden Schwierigkeiten, würde ich eben so verlegen sein, Worte zu finden, die ihren ganzen Umfang bezeichnen, als ich es sein würde, meinem Gouvernement ein solches Resultat der hiesigen Verhandlungen vorzulegen*). Dieß zu bekennen, nehme ich um so weniger Anstand, da ich in der bewährten Eintracht dieser hohen Versammlung ein sicheres Unterpfand für die Absicht finde:

> von keinem einseitigen Standpunkt ausgehen, sondern sich zu einem solchen erheben zu wollen, auf welchen alle Bundesglieder ohne Ausnahme sich zu stellen vermögen.

Allem, was hiermit vereinbar ist, wird sich mein Hof um so freudiger anschließen, je unzweideutiger er sich stets, als den Bund aufrichtig wollend, erwiesen hat.

(Gez.) Winzingerode.

*) Ja so ist es. Die alten Feudalstände waren, ehe sie der Despotismus und die Revolution vernichteten, dem fürstlichen Recht weit nachtheiliger als die Repräsentativ-Verfassung. S. den Zusatz der Nebenbeilage des Protokolls VII. W.

Digitized by Google

Beilage H.

(zu dem zehnten Protokoll.)

Entwurf

der in Ansehung der Presse in allen Bundesstaaten zu treffenden gleichförmigen provisorischen Verfügungen. [1])

(Verfaßt von der in der dritten Conferenz hiezu niedergesetzten Redactions-Commission, dem Freiherrn v. Plessen mit Zuziehung des Hofraths v. Gentz.)

Ad §. 1.

In dem Entwurfe des Preßgesetzes, das dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 20. Sept. 1819 beigefügt ist, heißt es:

Zeile 2, Heftweise erscheinen — hier heißt es: oder regelmäßig wieder besondere Hefte.

Zeile 3, statt 20 Bogen — hier 15 Bogen.

Zeile 6, statt erlassenen — hier bestehenden. Vor „Wenn dergleichen Schriften" bis zum Ende des §. fehlt.

ad §. 3.

Zeile 3. Nach „Bundesregierungen" hier: einstimmig anerkannte u. s. w.

---

[1]) In unserer Abschrift, und nach derselben hier, sind nur die Aenderungen bemerkt, welche dieser Entwurf in den Protokollen X. und XI., vom 18. und 19. August 1819, erhielt. Eine Vergleichung gegenwartiger fragmentarischer Aufzeichnung, mit dem Preßbeschluß der Bundesversammlung v. 20. Sept. 1819, aus welcher die Lücken des obigen Abdrucks sich ergänzen lassen, gewährt manche Belehrung. Man findet jenen Preßbeschluß in den Protokollen der B.-V., Band VIII., und in Klübers Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht. (Erlangen 1830), S. 285. A. d. H.

Digitized by Google

ad §. 4.

Zeile 4, feindselig angegriffen wird u. s. w.

ad §. 6.

Fehlen am Schlusse die Worte: und die betreffenden Regierungen u. s. w.

ad §. 7.

Dieser §. ist in dem geschriebenen Entwurf der neunte, und ganz gleichlautend, außer daß es Zeile 2, statt 5 Jahren, dort 3 Jahren heißt.

ad §. 8.

§. 8 ist in dem geschriebenen Entwurf der 7. §.

ad §. 9.

§. 9 ist im geschriebenen Entwurf §. 8. Am Ende desselben heißt es statt angemessener — namhafter Gelder oder u. s. w.

Unter dem geschriebenen Entwurf steht noch folgende

Anmerkung.

In der (eilften) Sitzung vom 19. August sind noch einige Aenderungen beschlossen worden, namentlich bleibt

1) bei Artikel 3, das Wort einstimmig weg;

2) bei Artikel 6, wird statt commissarisch gesetzt: durch eine Commission von 5 Mitgliedern aus ihrer Mitte, und es als Grundsatz angenommen, daß die Entscheidung nicht durch die Bundes-Versammlung auf commissarisches Gutachten, sondern durch die Commission selbst, also nicht nach Instruktionen der Höfe, sondern nach den eigenen Ansichten und Ermessen der Commission aus Auftrag und Vollmacht des Bundes gefällt werden solle. *)

3) Bei Artikel 8, soll bei dem Wort: „Druckschriften" ein Beisatz gemacht werden, der zwar fremde Zeitungen von dieser, eigentlich auf sie passenden Definition ausnimmt, dem Bunde jedoch die Befugniß bewahrt, dergleichen mittelst Verfügungen auf den Postämtern von der Circulation auszuschließen. Die Berücksichtigung dieser Amendements und dadurch nothwendig werdenden Abänderungen soll Herr v. Gentz übertragen werden, wodurch dieselben aber wieder neue Modifikationen erfahren können.

*) Entscheidungen eines völkerrechtlichen Staatenbundes bedürfen immer der Instruktionen der Regierungen. S. Abschnitt I. erster Unterabschnitt u. S. 52. W.

Digitized by Google

Beilage I.

(Zu dem zwölften Protokoll.)

Gutachten

des Freiherrn v. Gärtner, Präsidenten der k. k. österreichischen obersten Justizstelle, betreffend den Vorschlag wegen einer in Mainz niederzusetzenden gemeinschaftlichen Untersuchungs-Commission.

Die juridischen Rücksichten bei der projectirten deutschen Bundes-Commission, zu Untersuchung der Umtriebe der sogenannten Unbedingten, sind von doppelter Art, nämlich: theils staatsrechtliche, theils privatrechtliche.

In staatsrechtlicher Hinsicht frägt es sich:

1) ob sich die Sache zur Competenz des Bundes eigne?

Nach den mir mitgetheilten Aktenstücken und nach den in öffentlichen Blättern erschienenen officiellen, oder doch halbofficiellen Bekanntmachungen, ist vorauszusetzen, daß über den Zweck der Unbedingten, nicht bloß einzelne deutsche Regierungen zu stürzen, sondern den deutschen Bund selbst aufzulösen, bereits hinreichende Beweise aufgefunden worden sind. (!) In dieser Voraussetzung allein schon läßt sich auf der einen Seite das Recht des deutschen Bundes, die zur Vereitelung solcher Unternehmungen, mithin zu seiner Selbsterhaltung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, und auf der andern Seite die Verpflichtung der einzelnen Bundesglieder, den Bund hierbei zu unterstützen, im mindesten nicht bezweifeln. *)

*) Nur durften in keiner Weise die innere Unabhängigkeit der Bundesstaaten und die Verfassungsrechte der Bürger, Stände und Gerichte in den einzelnen Ländern durch

Digitized by Google

Da die Bundesversammlung zu Frankfurt durch den 4. Artikel der Bundesacte bestimmt ist, die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen, so ist sie die Behörde, welcher die Wahl und Ausführung jener Maßregeln zusteht. Ueberdieß läßt sich die Competenz des Bundestags in dieser Angelegenheit, auch aus dem in dem Artikel 2 der Bundesacte angegebenen Zwecke des Bundes ableiten. Sein Zweck besteht in der Erhaltung der inneren und äußeren Ruhe Deutschlands.

Je mehr die Sicherheit Deutschlands durch Angriffe auf seine Verfassung gefährdet wird, je dringender muß sich die Bundesversammlung aufgefordert finden, solchen Angriffen zu begegnen.

2) Eine zweite staatsrechtliche Frage besteht darin, ob die angetragene Commission nicht als ein Eingriff in die Souveränetäts- und Jurisdictions-Gerechtsame der einzelnen Bundesstaaten über ihre Unterthanen angesehen werden könne?

Allerdings steht den Regierungen der Bundesstaaten mit der Souveränetät auch die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen zu. Allein die Voruntersuchung, von welcher hier die Rede ist, soll keine gerichtliche sein. Sie ist nur bestimmt, den ganzen Zusammenhang der, sich über einen großen Theil von Deutschland ververbreitenden gefährlichen Verbindung vollständig aufzudecken, welches durch die in einigen Bundesstaaten bereits zusammengesetzten Commissionen, deren Wirkungskreis nur auf die Gränzen dieser Staaten beschränkt ist, nicht bewirkt werden kann.

Nur durch eine vollständige Entdeckung aller Ramificationen der Conspiration, kann sich der Bund gegen die, seine Existenz und die Ruhe Deutschlands bedrohenden Folgen derselben sicher stellen.

Die Commission ist also nothwendiges Mittel zu Erreichung des Zwecks, den alle Bundesglieder bei Eingehung des Bundes hauptsächlich vor Augen hatten. Was zu Erreichung dieses Zwecks unerläßlich nothwendig ist, kann von keinem Mitglied als ein Eingriff in seine Rechte betrachtet werden.

Ueberdieß wird die Commission rücksichtlich der zu dem Bunde gehörenden Staaten, keine fremde, sondern eine gemeinschaftliche

---

Maßregeln des völkerrechtlichen Staatenbundes beeinträchtigt werden — falls auch die Gefahren wirklich vorhanden gewesen wären. S. oben S. 52 ff. W.

Digitized by Google

Behörde aller dieser Staaten sein, weil sie von ihnen gemeinschaftlich ernannt wird *).

Wenn daher diese Commission die Unterthanen einzelner Staaten vorfordert, so ist dieses keine solche Evocation vor ein fremdes Gericht, welche mit den Souveränetätsrechten in Widerspruch stände.

Die Jurisdictionsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind in dem jetzt entworfenen Plan, so weit beachtet, als es mit dem Zweck der Commission vereinbarlich ist.

Diese Commission soll sich nämlich in den Gränzen einer General-Untersuchung halten, und die Special-Commission, mit welcher das peinliche Verfahren erst seinen Anfang nimmt, so wie die Urtheilsschöpfung selbst bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten. **)

In privatrechtlicher Hinsicht kann nur in so weit ein Bedenken eintreten, als jeder Unterthan eines deutschen Bundesstaats eigentlich nur seinem ordentlichen Richter über seine Handlungen verantwortlich ist. Dieses Recht jedes Staatsbürgers wird, besonders in unsern Tagen, als das vorzüglichste Palladium der bürgerlichen Freiheit betrachtet. Nach einigen, bereits durch die Zeitungen bekannt gewordenen, in den mir mitgetheilten Papieren bestätigten Vorgängen, läßt sich voraussehen, daß die Individuen (besonders aus den Rheinprovinzen), welche vor die projectirte Untersuchungs-Commission gezogen werden, die Competenz dieser Commission bezweifeln, und auf jenen Grundsatz, kraft welchen sie nur ihrem ordentlichen Richter Rede und Antwort zu geben schuldig sind, zu provociren versuchen werden.

Dieser Einwendung kann jedoch dadurch vollkommen begegnet werden, daß der Zweck der gemeinschaftlichen Bundes-Commission keineswegs dahin gerichtet ist, die von ihr in Untersuchung zu ziehenden Personen für ihre Verhandlungen verantwortlich zu machen, oder über ihre Strafbarkeit zu erkennen, daß dieses vielmehr den

*) Auch die Unterthanen und Stände haben Rechte auf die richterliche Unabhängigkeit und können keine staatsrechtliche innere Gewalt einer völkerrechtlichen Bundesbehörde zugestehen. W.

**) Auch die General-Untersuchung ist offenbar gerichtlich und steht nur den competenten Landesgerichten zu. W.

Digitized by Google

competenten Richtern derſelben vorbehalten bleibt, da ſie von der gemeinſchaftlichen Bundes-Commiſſion nur zu dem Ende vernommen werden, um über die bereits entdeckten, den ganzen Bund gefährdenden Umtriebe nähere Aufſchlüſſe zu erhalten, und daß jeder deutſche Unterthan die Competenz der von dem Bunde ſelbſt, folglich mit von ſeinem Landesherrn aufgeſtellten Commiſſion in dem ihr angewieſenen Wirkungskreis anzuerkennen, ſich von Rechtswegen nicht entſchlagen kann. Dieſen Bemerkungen zufolge, dürfen Seine Majeſtät in rechtlicher Hinſicht kein Bedenken finden, den Plan der gemeinſchaftlichen Commiſſion im Allgemeinen zu genehmigen.

Ueber den bereits vorliegenden Entwurf des von der Bundes-Verſammlung dieſerwegen zu faſſenden Beſchluſſes, glaubte ich jedoch einige, vielleicht nicht unweſentliche Einwendungen nicht unterdrücken zu ſollen.

ad Art. 2, die Worte: „Der hochverrätheriſchen, verbrecheriſchen Unternehmungen" würde meines Bedenkens wegzulaſſen ſein. Durch dieſe Worte würde ſchon entſchieden werden, daß die ſogenannten Unbedingten ſich des Verbrechens des Hochverraths ſchon ſchuldig gemacht haben, und die in Deutſchland leider ſchon ſehr zahlreichen Uebelgeſinnten, würden einen, wenn gleich nur ſcheinbaren, doch ſehr willkommenen Anlaß erhalten, dem Bundestage vorzuwerfen, daß er ſogar vor angefangener Unterſuchung ſchon das Urtheil geſprochen habe.

ad Art. 8 und 9. In dieſen Artikeln iſt von der gefänglichen Anhaltung, Transportirung und Verwahrung der zu Mainz zu unterſuchenden Individuen die Rede. So ſehr ſich die Verhaftung, unter den in dieſer Sache eintretenden Verhältniſſen, als nothwendig, von dem höchſten Staatszweck geboten, und mit der Gerechtigkeit vereinbarlich darſtelle, ſo wird man doch das Gehäſſige derſelben (wie die Erfahrung bereits lehrt) von vielen Seiten in das ſtärkſte Licht zu ſtellen ſuchen. Um dem möglichſt zu begegnen, dürfte dieſem Paragraph loco congruo einzuſchalten ſein, daß die Arreſtationen von der Commiſſion nur in dem Fall zu verfügen ſeien, wo ſie zur Erreichung des für den Bund hochwichtigen Zwecks nothwendig ſeien. Ferner würde vielleicht hier anzudeuten ſein, daß die zu Unterſuchenden nicht wie die Inquiſiten in Kerker zu nehmen, ſondern nur in anſtändige Verwahrung zu bringen ſeien. Dieſes ſcheint

Digitized by Google

mir hauptsächlich nur deßwegen wichtig, weil die Commission es hauptsächlich mit Personen aus den gebildeten Ständen zu thun haben wird, denen ein harter Arrest doppelt empfindlich ist.

ad 10. Nach allen mir bekannten deutschen Criminalgesetzen und auch nach dem Oesterreichischen Strafgesetz, hat nach geschlossener General-Inquisition der ordentliche Criminalrichter zu entscheiden, ob die Special-Inquisition gegen den Angeschuldigten Statt finde?

Der Artikel 10 des Entwurfs drückt sich hierüber nicht ganz klar aus, und scheint beinahe der Commission die Entscheidung dieser Frage überlassen zu wollen.

Meines unzielsetzlichen Erachtens wäre es rathsam, hier klar auszusprechen, daß die Commission, so wie sie überhaupt keine richterliche Gewalt ausüben werde, so auch in dieser Hinsicht dem ordentlichen Richter nicht vorgreifen werde.

Wien, den 14. August 1819.

(Gez.) Gärtner.

Digitized by Google

Beilage K.

(Zu dem fünfzehnten Protokoll.)

Schreiben

des großherzoglich sachsen-weimar-eisenachischen Staatsministers von Fritsch, an den Fürsten v. Metternich, datirt Weimar den 16. August 1819.

Eurer Durchlaucht

hochverehrliche Zuschrift vom 14. dieses ist, nebst dem Protokolle über die vertrauliche Besprechung vom 9. dieses, welcher beizuwohnen ich die Ehre hatte, mir so eben behändigt worden.

Empfangen Ew. Durchlaucht den gehorsamst und verbindlichsten Dank für diese hochgeneigte Mittheilung, und zugleich das von mir unterzeichnete Original-Protokoll zurück, bei welchem ich durchaus nichts zu erinnern finde und zugleich versichern kann, daß mein gnädigster Herr, der Großherzog, in dessen Nähe die Zuschrift mir übereignet worden, die von mir geschehene Erklärung vollkommen genehmigt und die Instruktion an die dießseitige Bundestagsgesandtschaft in deren Gemäßheit ertheilt hat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich beauftragt, Ew. Durchlaucht die Gesinnungen der hochachtungsvollsten Ergebenheit auszudrücken, und Hochdenselben die Zusicherung zu

Digitized by Google

bestätigen, daß der Großherzog gewiß jederzeit thätig mitzuwirken wünsche, wenn von Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit die Rede sei und aus diesem Grunde sich denjenigen allgemeinen Maßregeln anschließe, welche für diesen Zweck gegenwärtig verabredet werden.

Genehmigen ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Beilage L.

(Zu dem siebenzehnten Protokoll.)

Entwurf

eines provisorischen Beschlusses, über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln; in vier Artikeln.

(Verfaßt von dem Hofrath v. Gentz.)

(Fehlt.)

Digitized by Google

Beilage M.

(Zu dem siebenzehnten Protokoll. Vergl. oben die Beilagen E. und F.)

Entwurf

einer provisorischen Executions-Ordnung.

(Verfaßt von dem Grafen v. Münster und dem Freiherrn v. Marschall.)

Der geschriebene Entwurf der Executions-Ordnung weicht von dem gedruckten [1]) in Folgendem ab:

Art. 1.

In Fine, statt: zu sichern — „zu verschaffen."

Art. 4.

Die Commission theilt nach erstattetem Vortrag u. s. w., wie es in der Beilage Lit. F zum Protokoll v. 10. Aug. wörtlich weiter lautet.

Art. 5.

Wird ebenfalls auf die Beilage Lit. F verwiesen.

Art. 6.

Sieht sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt, oder ergibt sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundes-Versammlung gelangen, daß die Bundesbeschlüsse darum in einem

---

1) Gedruckt in den Protokollen der Bundes-Versammlung, Bd. VIII. S. 277; Protokoll v. 20. Sept. 1819, §. 220, Anlage 1. Aus dem Abdruck in den Bundestags-Protokollen lassen die Lücken des obigen Abdrucks, welche auch in unserer Abschrift vorkommen, sich ergänzen. A. d. H.

Digitized by Google

einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil entweder Einrichtungen, Particular-Landesgesetze oder Verwaltungsordnungen in dem Bundesstaate bestehen, die den Vollzug hindern, und die Staatsverwaltung Dazwischenkunft der Bundesversammlung aus diesem Grunde für nothwendig erachtet, oder die Bundes-Versammlung dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält, so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestags-Gesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören und über die vorliegenden Umstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Betreff auf den vorliegenden Fall und gibt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestags-Gesandten Nachricht, welcher nach den in den Artikeln 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, den Vollzug in dem festzusetzenden Termin der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. 7.

Fehlen Z. 7 nach „blieben" die Worte: „oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind."

Wegen des 2. Absatzes conf. Art. 7 der Beilage Lit. F zum Protokoll vom 10. August.

Art. 8.

2. Absatz. Die Kosten, welche unter Berücksichtigung des Zwecks der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung möglichst auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen, auch ernennt in diesem Fall u. s. w.

Digitized by Google

Beilage N.

(Zu dem zwanzigsten Protokoll.)

Erklärung

des Grafen v. Winzingerode (würtembergischen Bevollmächtigten) betreffend die Auslegung des dreizehnten Artikels der Bundesacte, nebst Wünschen und Anträgen, in Hinsicht auf die öffentliche Meinung über die Beschränkungen des Handels, und über eine zeitgemäße Auslegung des vierzehnten Artikels der Bundesacte, oder der von den Mediatisirten angesprochenen Befugnisse, desgleichen in Absicht auf das projectirte Preßgesetz.

Die allgemeinen Ansichten meines Hofes über den dreizehnten Artikel, habe ich die Ehre gehabt, in dem Aufsatz vorzulegen, dessen das neunte Protokoll erwähnt.

Nachdem ich Se. Majestät den König jedoch von den Erörterungen in erschöpfende Kenntniß gesetzt habe, die hier über diesen Gegenstand statt hatten, so haben sich die Ansichten dahin näher entwickelt:

daß es angemessener sein dürfte, die Sicherstellung der Bundesgesetzgebung nicht sowohl in einer Interpretation des 13. Artikels zu suchen, als vielmehr jene als Grundsatz, und die dadurch bedingte Beschränkung der Landesgesetzgebung als eine Folgerung auszusprechen. Der Bund, in seiner Gesammtheit,

Digitized by Google

ist eine europäische Macht. In dieser Eigenschaft muß ihm ein Gesetzgebungsrecht, in Beziehung auf äußere und innere Verhältnisse der Gesammtheit *) zustehen, und diesem Gesetzgebungsrecht muß die Landesgesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten, mit oder ohne ständische Theilnahme, untergeordnet sein**). Mit der Aufstellung dieses Grundsatzes scheint der Zweck völlig erreicht; die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten, welches auch ihre Form sei, kann sich lediglich innerhalb des ihr belassenen Wirkungskreises bewegen; der Bund ist der Schwierigkeiten überhoben, welche gegenwärtig die Erklärung des 13. Artikels im Einzelnen darbieten kann, und die von ihm aufgestellte Norm ist auf alle Staaten, ob und welche ständische Verfassungen sie eingeführt haben mögen, anwendbar.

Die mögliche Anwendung dieser Ansichten, sei es auf die hier zu fassenden, sei es auf die später in Wien zu verabredenden Beschlüsse soll ich vertrauungsvoll der Erwägung der hier vereinigten Cabinete anheimstellen.

In jedem Fall werden sie ein unzweideutiges Document bleiben, in welchem Grade der König den Bund will, in welchem Grade er nicht blos den Zweck, sondern auch die Mittel will.

Zugleich soll ich auch die Ehre haben, noch folgende Wünsche an den Tag zu legen.

I. Wie sehr auch die Weisheit und Kraft der deutschen Cabinete (vor allen des Kaiserlich österreichischen, dessen stets wachsame Fürsorge für den Bund dankbar anzuerkennen, die hier Vereinten sich vorzüglich aufgefordert finden müssen) von den hier verabredeten Maßregeln entsprechende Wirkungen zu hoffen berechtigen, so lassen sich doch diese Wirkungen noch nicht mit gänzlicher Zuverlässigkeit verbürgen.

Der Anspruch auf ernste Berücksichtigung, den sich die öffentliche Meinung errungen hat, und der directe Angriff,

---

*) Also nicht auch in Beziehung auf innere Verhältnisse der Bundesstaaten? A. d. H.

**) S. gegen diese Verwandlung des völkerrechtlichen Staatenbundes in eine innere staatsrechtliche Einheit mit höchster Gesetzgebung oben S. 52 ff.! W.

Digitized by Google

den viele der hier verabredeten Maßregeln unverkennbar gegen sie unternehmen, rechtfertigen einen Zweifel dieser Art, so sehr auch diese Maßregeln selbst durch die reinen Absichten gerechtfertigt werden, die ihnen zum Grunde liegen.

Ich darf auf die ungetheilte Beistimmung der eben so wohlwollenden, als erleuchteten Staatsmänner zählen, an welche ich Gegenwärtiges zu richten die Ehre habe, wenn ich diese Absicht kurz dahin ausspreche:

> nicht die Völker wieder der Willkühr Preis zu geben, sondern sie im Gegentheil heute auch von der Willkühr der Demagogen zu erretten, nachdem der 13. Artikel das Unterpfand des Willens ist, sie vor jener der Regierungen zu schützen.

Nur gegen diese Verführer der Völker, nicht gegen letztere, nur für die höchsten Interessen der Staaten, nicht für das einseitige der Regierungen oder einzelner Classen, haben die Cabinete hier, von ihren heiligsten Pflichten gemahnt, zu handeln die Absicht gehabt.

Zu verhüten, daß diese Absicht nicht verkannt, und vielleicht gar der Keim zur Reife gefördert werde, der erstickt werden soll: diese Nothwendigkeit scheint sich um so gebieterischer darzustellen, je mehr es leider schon jenen Verführern gelungen ist, die Völker zu verblenden, dem Irrthum den Stempel der Wahrheit, verderblichen Mißbräuchen den Stempel unveräußerlicher Rechte aufzudrücken, und diese Verfälschungen vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung sanctioniren zu lassen; und je härtere Urtheile von diesem Tribunal, aller Fesseln ungeachtet, gegen Maßregeln erwartet werden müssen, welchen zwar nicht mit mehr Anschein, als irgend einer bisherigen, der Vorwurf nicht erfüllter Hoffnungen und zurückgenommener Versprechungen gemacht werden wird, wenn die Lauterkeit der Interpretation nicht im hellesten Lichte erscheint.

Worte dürften hierzu nicht genügen; Beweis wird Noth thun, und zwar augenblicklicher.

Dieser kann aber nach der Ueberzeugung des Königs, meines Herrn, nur dadurch geführt werden, daß der Bund gerechte Beschwer-

Digitized by Google

den in eben dem Augenblicke aufmerksam prüft, und nach Möglichkeit beseitigt, in welchem er ernste Anmaßungen zurückweist.

Zu diesen gerechten Beschwerden zählen Se. Majestät

1) die gegenwärtigen Ausdehnungen der Beschränkungen des Handels in den Bundesstaaten; und

2) die Ausdehnung, welche mehrere Mediatisirte den Befugnissen zu geben begehren, die ihnen der 14. Artikel einräumt.

In Gemäßheit der hierüber erhaltenen Befehle, soll ich demnach darauf anzutragen die Ehre haben:

daß in der Präsidial-Proposition, mit deren Redaction eine Commission aus unserer Mitte beschäftigt ist, unter die Gegenstände, über welche sie Instruktions-Einholung in Vorschlag bringen wird; auch

1) eine — Erleichterung der bestehenden Handelsbeschränkungen bezweckende — Interpretation des 19. Artikels; und

2) eine, die Ausdehnung der von den Mediatisirten und dem Adel zum Theil angesprochenen Befugnisse, zeitgemäß bestimmende Interpretation des 14. Artikels der Bundesacte aufgenommen werde.

Die öffentliche Meinung jenseits der, durch die Würde der Regierungen vorgezeichneten Gränzlinie zu beachten, kann die Absicht des Königs nicht sein; lebhaft sind aber Se. Majestät von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die durch gegenwärtigen Antrag bezweckte Beruhigung derselben, jene Linie keineswegs überschreitet.

Je größer die Bereitwilligkeit des Königs ist, sich den hier zu verabredenden Maßregeln anzuschließen, und je ausschließlicher der gegenwärtige Antrag auf Beseitigung der Schwierigkeiten und Gefahren gerichtet ist, die sich ihrer vollkommenen Anwendung im südlichen Deutschland, in Würtemberg wenigstens, entgegenstellen können, um so zuversichtlicher zählen Se. Majestät auf die Uebereinstimmung Höchst Ihrer Ansichten mit denen der vereinten Cabinete:

II. Endlich bin noch zu dem Antrage beauftragt:

In dem 8. Artikel des projektirten Preßgesetzes die Bestimmung aufzunehmen, daß in dem Fall, wo durch andere,

Digitized by Google

als im Artikel 1 genannte, Druckschriften, einer Regierung Veranlassung zur gerichtlichen Verfolgung eines Preßvergehens gegeben wird, diese, sie werde von der Landes- oder von einer auswärtigen Regierung betrieben, durch einen bestellten Staatsanwalt von Amtswegen besorgt werden müsse.

(Gez.) Winzingerode.

Digitized by Google

Anhang

enthaltend

diplomatische Actenstücke

aus

den Jahren 1820 und 1822.

I.

Von dem Carlsbader Congreß datirtes Schreiben des Königlich hannöverischen Cabinetsministers Grafen von Münster [1]), an das Herzoglich braunschweigische Geheime Rathscollegium zu Braunschweig, betreffend die Ansichten und Gesinnungen der Mitglieder des Congresses über den Geist und das Wesen landständischer Verfassungen.

Hochwohlgeborne Herren,
Hochzuverehrende Herren Geheime Räthe!

Ich habe mich in der Nothwendigkeit befunden, die Beantwortung des Schreibens zu verschieben, womit Ew. Hochwohlgeboren unterm 20. Julius mir die Ehre erzeigt haben, das Project

[1]) Graf v. Münster war dirigirender Minister des Königs von Hannover, welchem damals in dem Herzogthum Braunschweig die Regierungsverwesung und die Vormundschaft über den minderjährigen Herzog Carl zustand.

Digitized by Google

einer verbesserten Landtags-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig zugehen zu lassen.

Bei den hiesigen Conferenzen, die hauptsächlich den in Deutschland sich regenden revolutionären Geist zum Gegenstande haben, hat sich die Frage wegen einer gesetzlichen Erklärung des 13. Artikels (der deutschen Bundesacte) um so natürlicher aufdringen müssen, als nicht zu verkennen ist, daß die unrichtige Auslegung desselben, sowohl von Seiten der süddeutschen Regierungen als noch mehr von Seiten neuerungssüchtiger Demagogen, den Hauptstoff zu Unruhen vorbereitet hat. Statt deutscher Landstände hat man repräsentative Verfassungen vom Auslande erborgen wollen, bei welchen eine abstrakte Theorie alles berechnet hat, außer die Natur der Menschen, auf welche sie angewendet werden sollen*).

Bei der Ueberzeuguug, daß bei Anwendung der neuerdings aufgestellten Theorien, weder einzelne Staaten bestehen könnten, noch der deutsche Bund selbst, haben die hier anwesenden Minister beschlossen, die Auslegung des 13. Artikels in einer auf den November-Monat festgesetzten Zusammenkunft der Minister der bedeutendsten deutschen Höfe in Wien auszusetzen; gleich jetzt aber den Bundestag zu veranlassen, einige Grundsätze auszusprechen, die es verhindern möchten, daß das Uebel einer unrichtigen und dem Prinzip des Bundes widerstreitenden Anwendung nicht weiter um sich greife (!).

Unter dieser Beschränkung soll das Fortschreiten in den Verfassungsarbeiten der einzelnen Staaten vor der Hand allein verstattet sein.

Im Herzogthum Braunschweig ist von einer neuen Verfassung zwar nicht die Rede. Beim Wiederaufleben und bei der erforderlichen Modification der alten, ist es aber unumgängliche Pflicht der Regierung, den Satz auszusprechen:

1) daß die Beschlüsse des Bundes in Bundesangelegenheiten die höchste Autorität in Deutschland sind;
2) daß vermöge der Bundesacte der Landesherr souveräner Fürst ist.

---

*) Es war derselbe Graf v. Münster, welcher auf dem Congreß zu Wien in den Verhandlungen über den Art. 13 des Bundes die Theilnehmer am Bundesgrundvertrag auf das uralte deutsche Volks- und repräsentative Verfassungsrecht, und auf das Muster der englischen Verfassung und Freiheit hinwies, „welche den Thron sichre statt ihn zu gefährden und neben welcher sein König unläugbar ebenso souverain als irgend ein europäischer Fürst sei.“ S. oben S. 8 ff. W

Digitized by Google

Die Erinnerung an den ersten Satz ist um so wichtiger, als neuerdings bei der Badischen Ständeversammlung der Satz aufgestellt und späterhin von Gelehrten vertheidigt worden ist, daß, da die Fürsten in ihren Staaten keine Gesetze ohne Zustimmung ihrer Stände geben dürften, sie auch keine größere Befugniß in ihrer collectiven Eigenschaft in den Bund bringen könnten, und daß mithin dessen Beschlüsse bei der Anwendung auf einzelne Staaten der Zustimmung der Stände bedürften.

Dieser Satz würde auf der einen Seite (wenn man eine wirkliche Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen zugeben könnte) eben so unläugbar feststehen, als er auf der andern Seite mit dem Begriff des Bundes unverträglich sein würde.

Ehemals entschieden Reichsgerichte die Streitigkeiten zwischen Regenten und Volk.

Heut zu Tage ist der Bund verpflichtet, die Ruhe im Inneren und einen Rechtszustand, den die Bundesacte verheißt, zu erhalten. Allein, wie auch das zu bestellende Bundesgericht festgestellt werden mag, so wird es nie in obiger Beziehung ganz in die Stelle der Reichsgerichte treten können, — da es die Souveränetät der Fürsten im Inneren anerkennen muß, die sonst bei Kaiser und Reich war. Es muß also loco congruo diese Beschränkung des Einwilligungsrechts der Stände bei neuen Gesetzen wenigstens angedeutet werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ew. Hochwohlgeboren

Carlsbad,
den 24. Aug. 1819.

gehorsamster Diener,
E. Graf von Münster.

Digitized by Google

II.

Sendschreiben

des Freiherrn von Gagern, vormaligen großherzoglich Luxemburgischen Gesandten in der deutschen Bundesversammlung, an den Freiherrn von Plessen, großherzoglich meklenburgischen Bevollmächtigten auf dem carlsbader-Congreß, enthaltend eine Critik der carlsbader Beschlüsse; datirt vom November 1819 [1]).

Mein edler Frund! — und das sollen Sie bleiben, auch wenn wir aufhören sollten, politische Freunde zu sein, oder uns zu denselbigen Grundsätzen durchaus zu bekennen. — Ihnen kündige ich über ihre Carlsbader Ausrichtungen, nach Allem, was Sie mir darüber erläuternd gesagt haben, dennoch Fehde an. Denn Sie waren es, von dem ich mir am meisten versprochen hatte, dessen Hingang und Berufung mich so sehr erfreute. Sie waren so sehr der Mann, der Alles besser wissen und temperiren konnte. Sie durften nur sich selbst treu bleiben.

Es war sowohl ein Eingreifen in die Gebrechen der Zeit, als auch ein Vorrücken in der föderalistischen Theorie nothwendig. Was den Bund stählt und erklärt, hat die Präsumption vor sich. Das also, wissen Sie wohl, werde ich nicht angreifen, loben vielmehr Allein Ihre dort gewählten Formen, Ausdrücke und Grund

---

[1]) Aus „Mein Antheil an der Politik," IV. Auch unter dem Titel: „Die Briefe des Freiherrn von Stein an den Freiherrn v. Gagern, von 1813 bis 1831 (Stuttg. u. Tüb. 1833), S. 358 ff. A. d. H.

Digitized by Google

sätze sind es, welche mir viel weniger zusagen, als Ihre praktischen Sachen und Anordnungen.

Denn Constitution und alle constitutionelle Dinge wickelt man gewöhnlich in Zucker ein. Die Gesetze haben von jeher diese Maxime gleichsam instinctartig befolgt, weil sie das Bedürfniß fühlten, und darin eine Belohnung suchten, Zuneigung und freudige Erinnerung daran zu knüpfen.

Nun! ich wiederhole: Es ist zwar Entwickelung des Bundessystems vorherrschender Wunsch in ganz Deutschland, oder bei der Classe der Verständigen; nichts desto weniger bedarf auch dieses unser Staatssystem, noch jener Hülfsmittel, wodurch man sich Eingang, Zustimmung und Dauer verspricht, und erträgt nicht jene herbe Begleitung von Prohibitionen, Pönal-Mandaten, Besorgnissen und Beschuldigungen, — lauter Dinge des Augenblicks, und das in einer Allgemeinheit, die kaum noch gesunde Theile vermuthen läßt. Warum haben Sie also nicht beide Species, wenigstens in kurzen Fristen, getrennt? Warum stellen Sie das Gute mit dem Uebel auf diese Weise in Gemeinschaft, daß man jenes Gute gleichsam als abgedrungene Frucht jenes anerkannten Uebels betrachten wird und beinah muß?

Das Anerkenntniß und die verständige Verschmelzung der drei Elemente sind die höchsten Aufgaben der Politik. Die Natur thut das schon, und sie sind bereits da, auch wo man nicht will. Um so mehr mußten Sie dieselbe offen anerkennen, wo Sie etwas Verständiges und Haltbares bauen wollten. Sie aber affectiren dort gleichsam nur das Eine, die Fürstlichkeit zu sehen, die Spitze der Pyramide ohne das Fundament, bereiten ihr also um so mehr Feinde, — verläugnen gänzlich die Macht oder den Einfluß der Aristokratie [1]), oder trauen sie nicht zu berühren oder auszusprechen, Sie, der Meklenburgische Edelmann und Herr, und gebrauchen endlich die abgenutzte List, fantastische und republikanische Grillen, oder rein demokratische Grundsätze mit den Ansprüchen auf geregelte Monarchie, Demagogie mit Demokratie oder mit demokratischer Ingredienz beständig zu verwechseln, dazu haben Sie nicht

[1]) Die heutige allbekannte Unmacht der Aristokratie als eine noch fortdauernde Macht sich zu denken, ist eine bekannte Lieblings-Idee des Briefstellers. A. d. H.

Digitized by Google

mehr Recht, als die, welche Fürstlichkeit oder Monarchie mit Tyrannei und Despotismus in eine Vase werfen, um sie hernach für eine Büchse der Pandora zusammen auszugeben.

Das ächte demokratische Princip ist kein anderes, als irgendwo eine Hülfe gegen Willkühr und Druck. Ich sage noch einmal, Sie, der Mecklenburgische Edelmann, und wenn ich die Ehre hätte, Ihr Consorte und Mitstand zu sein, würde ich Sie wahrscheinlich dafür auf Landtagen zu Capitel nehmen. Denn sehen Sie: nachdem ich eben jene großen Fragen mit der angestrengtesten Mühe und Aufmerksamkeit historisch und politisch entwickelt habe, führen Sie mich an das unvermeidliche Dilemma. Entweder haben Sie mit dieser Einkleidung Unrecht, — oder alle meine universalhistorischen Ansichten waren falsch. Und der Aristokratie haben Sie damit den üblen Dienst geleistet, daß man Sie überall im Hinterhalt und als Zuflüsterer wittert, was immer der Fall sein wird, wenn man nicht offen und gerade zu Werke geht. Und doch sind Harmonie und Versöhnung die großen Dinge die uns in Deutschland so Noth thun, der Nation wieder Selbstvertrauen zu geben, den Mißmuth zu tilgen, für die Aristokratie Ziel und Maaß zu finden, waren der Staatsmänner erste Aufgaben. Sie war mein beständiger Zweck zu Wien, und als ich noch unter Ihnen saß; sie bleiben es in der Einsamkeit, und diese Rolle erschweren Sie mir von nun an ungemein, wenn Sie dieselbe nicht unmöglich machen. Denn Sie sind dort in beständigem Hader und Zwist, gleichsam ex officio, mit allen Classen begriffen, und beleidigen dieselbe schon damit in massa, indem Sie ihnen die Neugierde vorwerfen, die unstreitig von unserm Kronprinzen bis zum Taglöhner Jedem erlaubt und der dominirende und unauslöschliche Zug in Europa geworden ist! Eitle Neugierde, die Sie zugleich andern Völkern vorwerfen, als Quelle zahlloser Uebel, in den Worten:

> „Seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffent-
> „lichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung
> „derselben auf Gegenstände, die nie anders als in regel-
> „mäßiger, feierlicher Form aus dem Heiligthum der Senate
> „in die Welt dringen, nie eitler Neugierde und leichtsinniger
> „Kritik zum Spiel dienen sollten."

Was verstehen Sie unter diesen Senaten? — Wo sind sie?

Digitized by Google

Ich will ganz die Weisheit aus dem Spiele lassen, Niemand beleidigen, aber wo sind diese Senate, z. B. — zu Darmstadt und Biebrich, oder bei Ihnen zu Ludwigslust? Und was wird man zu diesen Phrasen zu London, Paris, Amsterdam und Brüssel, ja in jedem entfernten Winkel dieser Reiche, sagen? Als ob das Maas der stehenden Heere, die Abgaben, die Zölle nicht etwa Dinge wären, die jeder Hausvater zu beobachten nothgedrungen ist, um seine häuslichen Einrichtungen darnach zu treffen, und die er ein so hohes und reges Interesse hat, nicht über die Gebühr ausgedehnt zu sehen. Fürwahr, man sollte manchmal glauben, sie wären dort Männer aus dem Mond gewesen.

Man wagt zu sagen in solcher Allgemeinheit und direkten Beziehung:

„Fremde Einrichtungen paßten nicht auf uns;"

nachdem der größte Theil von Deutschland, der Zahl der Glieder nach, diese fremden Sachen sich schon angeeignet hat.

Wollen Sie diese Länder erbittern und verwirren?

Wollen Sie jene Einrichtungen wieder rückgängig machen? und so den üblen Zustand vermehren? Unmöglich!

Mein Herr! die Resultate aller historischen Nachforschungen zielen dahin, daß eben diese fremden Dinge ursprünglich deutsch, ursprünglich die unsrigen sind!

Ob wir Parlament, Kammern, oder einfach, Stände sagen. — Der Hauptzug der deutschen Einrichtungen war eine Mannigfaltigkeit der Hülfe und der Temperatur fürstlicher Gewalt durch Kaiser und Reich, durch die Erzgerichte und durch die Stände. Gewöhnen wir diese Nation nur nicht an eine Verrückung des Standpunktes, — nicht an Unwahrheiten, — an Phrasen, die man dafür nehmen kann! Wie mochte man daher wagen, an deutsche Begriffe, deutsche Rechte und deutsche Geschichte als ächte Quellen für die Gegenwart zu appelliren, wo sie eben den Kaiser, die Wahlfürsten, die mildernde Aristokratie der Kirche, zwei Reichsgerichte und das beständig in Frage und Zwist befangene Besteuerungsrecht oder jus collectandi fanden; an die Geschichte, die ihnen schon in unseren barbarischen Zeiten, Verbote willkührlicher, übertriebener Abgaben und übertriebener Zölle und Mauthen auf allen Seiten zeigt!

Digitized by Google

Haben Sie denn namentlich nicht selbst zu Wien zu jenem XIII. Artikel den Stoff und die Interpretation geliefert?

Haben Sie diese Dinge, die drei oder vier Artikel, wahre partem actorum und interpretationem authenticam, nicht selbst Namens Ihres Landesherrn unterschrieben?

Sind die Acten und Klüber's Sammlungen nicht in Jedermanns Händen? Gibt es denn wirklich bei der Frage von Ständen — ein Drittes, einen soliden Zweifel? Die Bewilligung der Steuern und die Untersuchung, die dahin führt, ist sie nicht Alles in Allem, und wo sie nicht ist, ein ganz anderer Maßstab? In England, in Frankreich, in den Niederlanden, in Baiern, in Baden, in Würtemberg, dreht sich nicht Alles um diesen einzigen Angel und Punkt? Was ist also: „das nicht zweideutige landständische Princip?" Wo wollen Sie nun damit hinaus? Verstehen Sie es so?

Räumten Sie nicht in diesem selbigen exordio förmlich ein, daß es zwei- und vieldeutig sei?

Wir haben sämmtlich in Wien eingesehen, daß die österreichische Monarchie von einer Art und Zusammensetzung sei, daß eben dieses nicht auf sie passe. Ich will mich noch deutlicher darüber ausdrücken. Wollte auch Kaiser Franz dieser Theorie Gehör geben, den König Maximilian Joseph imitiren, es steht ganz und gar nicht in seiner Macht.

Wie will er die Ungarn zu dieser Amalgamirung bewegen? — die doch einen so namhaften Theil dieser großen Monarchie bilden? wie die Italiener herüber führen? wie die verschiedenen Sprachen in eine gießen? Womit kann man also zu Inspruck, zu Brünn, oder wo Sie sonst wollen, die Frage vom Bedarf aus Einem Guß erörtern und ins Reine bringen? Das ist laut zu sagen, und warum sagt man das nicht laut und officiell und oft? Glauben Sie, daß der Deutsche für Gründe der Vernunft taub und unempfänglich geworden sei? Aber man gibt sich nicht die Mühe. Man will der Nation den blinden Glauben an die Weisheit der Senate einflößen, — und Wer steht an der Spitze dieser Senate? Sind es geprüfte Leute von Wissenschaften, auch nur von gemeinen Wissenschaften? Leute von solchem Nachdruck und solcher Geschäftskenntniß, die das deutsche Vertrauen in schwieriger Zeit erworben haben?

Digitized by Google

Erlaſſen Sie mir die Beiſpiele.

Doch, ja wohl, Weisheit der Senate! Was die preußiſche Monarchie ertragen kann oder nicht, ich bin weit entfernt, darüber mir ein Urtheil zu erlauben. Ich nehme auf das Deutlichſte die Bemühung des Königs wahr, den Staatsrath zu dem Behufe mit den klügſten Männern ſeines Reichs zu füllen und anzuordnen. Aber mit eben der Zuverſicht ſage ich, ich vermiſſe die offene Sprache. Ich wiederhole auf das Nachdrücklichſte — dieſe Reticenzen, halbe Verheißungen, halbe Rückſchritte, halbe Entſchädigungen, halbe Explicationen, ſo viel Kunſt auch darin ſein mag, ſind nicht gut. —

Von drei Sachen eine:

Entweder wird Preußen die conſtitutionellen Formen annehmen;

oder damit zögern, und etwa Provinzialſtände wählen;

oder die ſtrenge Monarchie fortſetzen, wie ſolche in dieſem Augenblick iſt.

Nirgend habe ich noch fürwahr mit einiger Kunſt, Stärke und Redlichkeit die Gründe für und wider — die wahrſcheinlich für Jedes ungemein ſtark ſind — erörtern, in den Augen von Europa entfalten ſehen. Darauf kommt es doch an; und ſo lange das nicht geſchieht, verrathen Sie nur Verlegenheit, Mißgriffe, üble Laune und üble Bemäntelung dieſer Dinge. Jenen üblen Humor, der wieder auf die ganze Nation zurückwirkt, und von ihr zurückgeben wird. Ich bin alſo weit entfernt, Preußen mit den übrigen XVI in eine Linie zu ſtellen. Ich kenne ſeine hohe Bedeutung unter uns nicht nur, ſondern in Europa. Ich überſchaue die unermeßlichen Folgen übler Wahl. Ja, ich ahne, daß es ſich in ganz eigener und iſolirter Lage befinde. Aber eben, weil ich das einſehe, dünkt es mich, daß es nicht gut iſt, noch gelingen wird, die andern nach ihm zu modeln, und dahin zu zielen.

Beſonders iſt es nicht gut, das Beginnen der repräſentativen Verfaſſung in Deutſchland, den bisherigen Verlauf anzuklagen, und, wie man in Carlsbad gethan hat, heftigen Tadel darauf zu werfen. Wir, die Edelleute, haben einiges Recht dazu, die Fürſten nicht, nicht ohne Undank. In München, Carlsruhe, Stuttgart iſt man ihnen mit Liebe nicht nur,

Digitized by Google

ſondern mit Enthuſiasmus entgegengekommen. Mit dieſem Enthuſiasmus hat man die Civiliſten behandelt. So wenig Sie ein engliſches Parlament nach den Reden oder Redensarten von Lord Cochrane oder Sir Francis Burdett beurtheilen werden, ſo wenig unſere Kammern nach dieſer oder jener iſolirten Aeußerung. Allein die ſo urtheilen, haben nicht den entfernteſten Begriff von unſern früheren landſtändiſchen Verhandlungen, ſo oft voll Sinn, Nachdruck und Vaterlandsliebe.

Sie wiſſen, wie ich den Anſpruch, ſtändiſche Deputirte auf den Bundestag zu ſenden, ſelbſt mit den Waffen des Lächerlichen angefochten habe. Aber die Kammern, mein Herr! ſind vollkommen geeignet, Bundestagsſachen zu erörtern. Sie hängen eng mit dem Budget und mit dem milite perpetuo, mit der Reſponſabilität der Miniſter, mit der ganzen Haltbarkeit des Bundes zuſammen, und eben ſo untrüglich gehören Witthum und Dotalſachen nach vorderen Reichs- und Landtagsſatzungen dahin, und nur grobe Unwiſſenheit oder Gefährde kann hier eine neue Doctrin finden.

Wenn Sie in Hannover und Mecklenburg ſo von der alten Verfaſſung reden, das laſſe ich dahin geſtellt ſein. Aber wenn Sie die Länder vertheilen, in ſolche, wo Stände waren und nicht waren, ſo muß ich Sie ſehr bitten, bei dieſer letzten Claſſe die Frage nicht als Gnadenſache anzuſehen. Ich mache Sie aufmerkſam, daß andere Staaten zerſplittert worden ſind. Naſſau hat früher zwar keine Stände gehabt; Darmſtadt hat ſie in Abgang kommen laſſen; beides Staaten, wohin ich zu Hauſe gehöre, alſo pro aris et focis rede. Sie haben aber nicht nur angeſehene Stände des Reichs und die Reichsritterſchaft ſich einverleibt, ſondern ſie beſitzen große Parcellen von Kur-Mainz, Kur-Trier und Worms, die zum Theil ſehr wirkſame Landſtände hatten. Nichts ſo ſehr als dieſe Hintanſetzung, hat das Geſchrei über Seelenhandel erzeugt. Der vor Kurzem verſtorbene Kurfürſt von Trier war ein vortrefflicher, tugendhafter und ſanftmüthiger Herr. Er hat nichts deſto weniger faſt ſeine ganze Regierung hindurch Händel mit ſeinen Ständen über Steuern und den Bau der Reſidenz oder des Schloſſes zu Coblenz gehabt, deſſen Erforderniß an ſich Niemand ernſtlich in Zweifel zog, ſondern wo hauptſächlich von dem Mehr oder Weniger die Rede war. Dieſe

Digitized by Google

Staaten sind nicht durch das Recht der Eroberung und das vaeh victis Darmstädtisch und Nassauisch geworden, sondern durch völkerrechtliche Einrichtungen, welche das Bundessystem, die Bundesacte, und namentlich der XIII. verständig interpretirte Artikel vollenden soll. Weil Sie nun, mein vortrefflicher, obotritischer Herr, bei sich dort Stände haben, die etwas und viel bedeuten, führen Sie uns nicht hier am Rhein, Main und Neckar unter das dominium herile zurück, sondern bringen Sie nur den Hannoveranern das steife Wesen aus Kopf und Sinn. Nichts bringt sonst in meinem Kopf so sehr den alten Reichsritter und meine Vorsteherschaft zurück, die wir uns für besser hielten, und in der Reichsordnung auf höherer Stufe standen.

Mein Herr! ich bin Vater von sechs Söhnen, und daher über die dermalige Lehre und Lehrmethoden auf Universitäten weit unzufriedener, wie Sie, weit unzufriedener, als irgend Jemand. Nur führt mich diese Ueberzeugung und dieser bittere Tadel nicht zur Unbilligkeit. Ja wohl! Grillen setzen sie ihnen häufig in den Kopf, statt gründlicher Lehre. Aber wo ist denn das ächte corpus doctrinae, unser corpus juris gentium et publici, wozu unsere Universitäten der Lehr-Schauplatz waren, und wodurch sie die gründlichsten Staatsmänner in Europa bildeten?

Sie sprachen in Carlsbad bequem von der bestehenden Ordnung der Dinge, — gegen welche jene Lehrer Erbitterung einflößen sollen, und ich suche vergeblich den Bestand. Unter welchem Regimen leben wir denn in Europa und Deutschland? Sprechen wir hier ganz offen. Ich sehe drei große Bestandtheile:

1) die heilige Allianz, eine abstracte, sittliche Vorschrift, deren verständigen, rühmlichen, billigen Commentar noch Niemand geliefert hat;

2) ein System der großen Mächte, welches zu entfalten, zu bestimmen, zu definiren, diese großen Mächte selbst große Scheu tragen;

3) eine Bundesacte, die wir zu entwickeln, uns zu Wien erst vornahmen, und Sie eben jetzt abermals zu entwickeln sich vornehmen; einen XIII. Artikel, von dem Sie bald behaupten, daß er klar sei, und bald, daß er nicht klar sei.

Digitized by Google

Dazu Souveränetät, die so höchst schwer zu definiren ist, die die Fürsten selbst nicht für Allgewalt ausgeben mögen, und die sie doch so gern der alten wohlbekannten Landeshoheit substituiren. Glauben Sie nicht, daß ich diese Dinge dermal angreife? Ich kenne ihre Natur, ihren Ursprung und den Grund ihrer Nothwendigkeit. Deßwegen greife ich aber auch nur die Sorglosigkeit Derer an (mich selbst mit inbegriffen), die diese Dinge verständig nicht zu entwickeln wagten, oder sich nicht die Mühe nahmen; und dann den Unverstand Derer, die eine solche offene Discussion verargten. —

Erinnern Sie sich mein Herr! unserer Jugendjahre. Unser Putter und Selchow, später Gönner, hatten ihre Compendien — weitläufig zwar, doch jeder Paragraph war von bestimmtem Inhalt und bestimmter Hinweisung. Aber die heutigen Lehrer wissen nicht, was sie lehren, und die Studenten noch viel weniger, was sie lernen sollen. Hinc illae lacrymae!

Ich habe nie stärkere und wahrere Worte gesagt, als zu Wien, nämlich:

„Es war unstreitig ein sehr gewagter Handel, bei solcher „Sinnesart der Menschen, bei solcher Gährung der Neue„rungssucht in Europa, die alten gekannten Formen auf„zugeben, und die alten sicheren Rechte und gute Gewohn„heiten schwebend in der Luft zu halten!“ —

Eben jene alte Lehrbücher und Commentare waren voll offener Discussion, voll gründlicher Bestimmung des Standpunktes, des Für und Wider, des Strebens der verschiedenen Parteien, der Cäsarianer und Fürstenianer, dann der landständischen Gerechtsame. Ich möchte Sie dort sämmtlich beschwören, bei Allem was Ihnen heilig ist, Ihrer großen Verantwortlichkeit und vielleicht des Fluches und der Verwünschungen wegen: hintergehen Sie Ihre Herren nicht! Bringen Sie Ihnen nicht den Wahn bei, als ob alles Das, was jetzt vorgeht, Neuerung und Neuerungssucht, von ihrer Seite nur Langmuth und Gnade sei. Sagen Sie ihnen, daß in jenen staatsrechtlichen Lehrbüchern alle Dinge gründlich erörtert waren. Sagen Sie ihnen, daß jene Moser, Struben und Pütter das landständische Recht, die Bewilligung der Steuern, in ihrem größten

Digitized by Google

Umfang und mit dem größten Nachdruck nachgewiesen, gewissenhaft vertheidigt und gelehrt haben. Sagen Sie ihnen, daß die Beurtheilung der deutschen Staatenform von jeher gänzlich frei war; daß der aller-dickleibigste, gelehrteste, brauchbarste und, wenn Sie wollen altfränkisch pedantische Commentar, Pfeffinger ad Vitriarium, jener hannöverischer Rath, sein großes Werk in vier Quartanten mit der freimüthigsten Summirung schließt:

„de bonis et malis imperii."

Schlagen Sie dort das nämliche Capitel in Ihren Versammlungen zu Ihren sehr ernstlichen Betrachtungen auf! Doch auch dann werden Sie einen Augenblick lächeln. Auch in den wichtigsten Staatssachen ist Lachen bisweilen ein gutes Salz und gute Würze. —

Noch einmal, mein edler Freund! Sie kennen den ganzen Umfang meines Zutrauens! Wo eigentlich hätten wir in Meinungen abgewichen? Darum kann ich an Ihren Verstand und Gemüth appelliren. Nur das heftige, von mir selbst so nachdrücklich getheilte Verlangen, die Höfe von Wien und Berlin in Eintracht zu sehen — und das zu befördern, konnte Sie auf Abwege bringen? Aber in meinem Wald sehe ich vielleicht die Dinge ruhiger, als Sie dort im Tumult.

1) Indem wir Preußen, Oesterreich, Baiern in jeder Hinsicht gewalsam unter Einen Hut bringen wollen, kommen wir gerade zum entgegengesetzten Zweck. Man facht neuen Völkerhaß an. Der Preuße wird glauben, er entbehre — auf höherer Stufe der Intelligenz, wie er wahr oder fälschlich meint, weil man in Oesterreich so weit nicht sei. — Der Baier, er solle wieder rückschreiten — eben darum; — der Oestreicher selbst: mit ihm decke man die preußischen Verlegenheiten.

Und all' das ist unnöthig! So mächtig ist das Imperium der Wahrheit und so verderblich die Täuschung.

2) Sind wir um uns her der Ruhe und des Friedens gewiß? Und bei dieser Frage fürwahr kommt es nicht auf den Willen der Individuen an! Sie können wechseln! Ein Feuer ist

Digitized by Google

leicht angezündet! Wir wären, was die Stimmung betrifft, in der That wieder auf dem Punkt, wie vor etwa 30 Jahren. Säen Sie doch besseren Saamen!

3) Daher resumire ich ganz vorfühlend und einverstanden, daß Sie dort nicht Alles ebenen werden:

a) Lassen Sie Oestreich fest bei seinem System beharren, es erträgt kein anderes;

b) lassen Sie Preußen wählen, und uns diese Wahl durch alle Mittel begünstigen;

c) Staaten mit alt hergebrachten Einrichtungen mögen dabei weilen;

d) lassen Sie über den bisherigen Gang ständischer oder repräsentativer Verfassungen freundlichere Worte einfließen;

e) begünstigen Sie, befördern Sie durch nachdrückliche Insinuationen diese gemischte Form in Ländern, die einer Verfassung noch gänzlich entbehren; denn diese Confusion prallt auch auf die Größeren zurück, und in diesen Staaten ist der Splendor nicht, nicht das Gefühl der Macht und Bedeutung, oder die Erinnerung der errungenen Rechte, der in den großen Staaten ist, sein sollte, oder genährt werden mag;

f) im Uebrigen lassen Sie den XIII. Artikel so trocken, wie er ist. Sie verwickeln sich sonst nur in unvermeidliche Widersprüche;

g) beschäftigen Sie sich so ernstlich, als Sie immer wollen, mit den Fragen von Reichsgerichten, Executionsmitteln, Minderung der Sperre des Handels — Krieg und Friedensschluß und Acht!

h) in den Gesetzen über Preßzwang werden Sie nicht leicht zurückgehen, aber empfehlen Sie dort sämmtlich große Nachsicht und verständigen Gebrauch. —

i) Die Köpfe der deutschen Jugend zurecht zu setzen, will ich meines Orts trachten, und meinen Beruf sein lassen.

Digitized by Google

Der ist kein guter Bürger, und das ist ein Probirstein, der in diesem Augenblick den Mißmuth durch eitle Klagen ohne die stärksten Gegengifte nährt. Nun enthalten zwar diese Zeilen eben diese starken Gegenmittel. Nichts desto weniger ist es meine Absicht, diese epistola suasoria nur an die Cabinete von Wien, Berlin und München in Abschrift gelangen zu lassen, sonst nirgends.

Zugleich empfangen Sie freundlich die feste Zusicherung der alten Gesinnung.

Digitized by Google

III.

Auszüge

aus „Den Briefen des Freiherrn von Stein an den Freiherrn von Gagern, von 1813 bis 1831“ (Stuttg. u. Tüb. 1833); betreffend den Carlsbader Congreß.

1. (Seite 79.)

Nassau, den 29. September 1819.

Etwas Befriedigendes erwarte ich mir nicht von der Zusammenkunft und denen Berathungen mittelmäßiger und oberflächlicher Menschen.

Das Wichtigste, was zur Ruhehaltung in Deutschland geschehen kann, ist dem Reich der Willkühr ein Ende zu machen und das einer gesetzlichen Verfassung zu gründen und zu beginnen; an die Stelle der Büralisten und der demokratischen Pamphletisten, von denen die Erstern das Volk durch viel und schlecht Regieren drücken, die Andern es reizen und verwirren, — aber, den Einfluß und die Einwirkung der Eigenthümer zu setzen.

v. Stein.

2. (Seite 86.)

Frankfurt, den 25. Dezember 1819.

Graf Buol ist endlich abgereist, — man behauptet, alles gehe in Wien mit größter Einigkeit — möge es auch nur mit gleicher Zweckmäßigkeit fortschreiten, und uns die Carlsbader Mißgriffe vergessen machen — die theils schädliche Resultate, theils gar keine hatten. — Erhielten Sie eine Antwort von Plessen? hat er eine Palinodie angestimmt? Auf jeden Fall wird es ihn auf sich selbst und auf das Hingeben an fremde Einflüsse aufmerksam machen.

Digitized by Google

IV.

Schreiben

des Fürsten v. Metternich, an den Großherzoglich Badischen Staatsminister, Freiherrn v. Berstett; datirt Wien den 4. Mai 1820. Ermahnung zum Festhalten am Prinzip der Stabilität, im Kampfe wider das Vorwärtsschreiten der Zeit.

Ew. Excellenz haben mir den Wunsch Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, die Gedanken des kaiserlichen Cabinets über den dermaligen politischen Zustand Deutschlands, wenn gleich nur im Allgemeinen, doch so bestimmt als möglich kennen zu lernen, geäußert. Ich fühle mich durch diese Aufforderung von Seiten eines Fürsten, der täglich die rühmlichsten Beweise seines festen Willens das Gute zu befördern, seiner tiefsten Kenntniß der feindseligen Elemente, die dem Siege desselben von allen Seiten widerstreben, an den Tag legte, nicht nur vorzüglich geehrt, sondern auch berufen Ew. Exc. in einigen großen Zügen unsere Ansicht von der gegenwärtigen Lage der Dinge, rein und ohne Rückhalt mitzutheilen.

---

1) Dieses denkwürdige Schreiben in dem Hermes, VIII. 324 — dann in französischer Uebersetzung, in dem Annuaire, par Lesur, année 1820 (Paris 1820), p. 283, auch in den Documens nécessaires pour l'intelligence de l'histoire de France en 1820. Par M. Kératry, député du Finisterre. Paris 1820. 8. Und aus diesem wieder ins Deutsche übersetzt, in F. A. Brau's Minerva, October 1820 S. 154—164. Portugiesisch übersetzt in dem zu London erscheinenden Correio Brazilienze ou Armazem literario, de Septembro 1820) Num. CXLVIII. gr 8.) p. 252—258. A. d. H

Die Zeit schreitet in Stürmen [1]) vorwärts; ihren ungestümen Gang gewaltsam aufhalten zu wollen, wäre ein eitles Unternehmen. Nur durch Festigkeit, Mäßigung und Weisheit, durch vereinte und in der Vereinigung wohlberechnete Kraft, seine verheerenden Wirkungen zu mildern: das allein ist den Beschützern und Freunden der Ordnung noch übrig geblieben. Das ist die Pflicht aller wohlgesinnten Fürsten und Staatsmänner, und wohlgesinnt verdient am Tage der Gefahr nur derjenige genannt zu werden, welcher nach einmal erlangter deutlicher Kenntniß des Möglichen und des Rechten, sich weder durch leere Hoffnungen und ohnmächtige Wünsche, noch durch Kleinmuth von dem Ziel, worauf alle seine Bestrebungen gerichtet sein müssen, entfernen läßt. Dieses Ziel läßt sich sehr einfach bezeichnen, es ist heute nichts mehr und nichts minder als die Erhaltung des Bestehenden. In diesem Punkte, mit welchem Alles gerettet, ja selbst das Verlorne zum Theil noch wieder gewonnen werden kann, müssen alle Anstrengungen des Einzelnen und alle gemeinschaftlichen Maßregeln der in gleichem Sinn und gleichem Interesse Verbundenen zusammentreffen.

Der Zeitraum zwischen den Jahren 1817 und 1820 hat längst vorhandene Brennstoffe zu hellen Flammen angefacht. Der durchaus schiefe Gang des französischen Ministeriums während dieses Zeitraums, die aufs höchste getriebene Duldung gefährlicher Lehren, und verwegene Reformatoren in Deutschland, die fast allgemeine Erschlaffung in den Maßregeln gegen die Zügellosigkeit der Presse, endlich die in den süddeutschen Staaten durch rasche Entschlüsse hervorgerufene Repräsentativ-Verfassungen, haben den Hoffnungen einer nie zufriedenen Partei den ausschweifendsten Schwung gegeben. Die Unmöglichkeit, diese Partei zu befriedigen, ergibt sich am deutlichsten aus der Thatsache, daß ihre lebhaftesten Umtriebe gerade in den Ländern [2]) stattfinden, wo ihren vorgeblichen Wünschen am meisten gewillfahrt ist. Das Uebel war vor der Zusammenkunft in Carlsbad zu einer solchen Höhe gestiegen, daß es nur einer bedeutenden politischen Complication in Europa bedurft hätte, um die ganze gesellschaftliche Ordnung umzustürzen. Das von den größten

---

[1]) Im Sturmschritt. A. d. H.

[2]) Nicht auch eben so lebhaft in einigen andern, namentlich in Preußen, Kurhessen u. A.? A. d. H.

Digitized by Google

Höfen befolgte weise System hat uns vor dieser Gefahr, die auch jetzt noch tödtlich sein würde, bewahrt.

Was soll nun in einer solchen Lage der Dinge der Gang einsichtsvoller Regierungen sein? Bei dieser Frage wird die Möglichkeit der Rettung überhaupt vorausgesetzt, und zu dieser Voraussetzung glauben wir uns vollkommen berechtigt.

Die Erwägung der Mittel, wodurch ein großer Zweck erreicht werden kann, führt uns immer wieder auf den Punkt zurück, von welchem ich ausgegangen bin. Man muß auf irgend eine feste Grundlage rechnen dürfen, um ein schadhaft gewordenes Gebäude allmählig aber gründlich auszubessern. Um für eine glückliche Zukunft arbeiten zu können, muß man wenigstens des Gegenwärtigen sicher sein. — *Die Erhaltung des Bestehenden* ist daher unser nächstes und wichtigstes Augenmerk. Wir begreifen aber darunter *nicht blos die alte*, und in wenig Staaten unberührt gebliebene Ordnung im engeren Sinne des Worts, sondern auch *neu eingeführte Institutionen*, sobald sie einmal verfassungsmäßige Kraft haben. Wie unendlich viel davon abhängt, diese, da wo sie eingetreten sind, mit Festigkeit und Nachdruckzu behaupten, geht schon aus dem Umstande hervor, daß der Wahnsinn des Zeitgeistes, trotz aller gleißnerischen Anpreisungen ihrer Vorzüge, sie mit gleicher oft mit größerer Wuth angreift und verfolgt, als die, durch hohes Alter ehrwürdigsten Verfassungen. In Zeiten, wie die jetzigen sind, ist der Uebergang vom alten zum neuen Bau mit größeren Gefahren verknüpft, als die *Rückkehr vom Neuen zu dem bereits erloschenen Alten*. Der eine Wunsch kann wie der andere, materielle Unruhen herbeiführen, die heute um jeden Preis vermieden werden müssen. Von der einmal feststehenden anerkannten Ordnung, sie sei ältern oder neuern Ursprungs, sich um keinen Schritt weder vorwärts noch rückwärts wegdrängen zu lassen, und Abänderungen, wenn sie durchaus nothwendig werden sollten, nur in vollkommener Freiheit, und nach selbstständiger ruhiger Ueberlegung zu beschließen, das ist die erste Pflicht einer Regierung, die den Gefahren der Zeit die Spitze bieten will. Allerdings wird dieser Vorsatz, so gerecht und so natürlich er auch sein mag, noch Veranlassung genug zu harten Kämpfen darbieten. Der Vortheil, auf einer bekannten rein ausgesprochenen Basis zu stehen, ist aber einleuchtend und groß, weil von diesem sicheren Standpunkte aus die nothwendig dirigirenden

Digitized by Google

Bewegungen des Feindes in allen Richtungen gehemmt und vereitelt werden können.

Der Einwurf, daß es unter den in Deutschland bisher eingeführten Verfassungen solche gebe, die gar keine Basis, und folglich auch keinen Anhaltspunkt gewährten, betrachten wir als ungegründet. Wenn dies der Fall wäre, würden rastlose Demagogen nicht ohne Unterlaß bemüht sein, diese Verfassungen zu untergraben. Jede einmal bestehende gesetzliche Ordnung, sie müßte denn, wie eben die Constitution der Cortes von 1812, das Werk reiner Willkühr und unsinniger Verblendung sein, enthält Stoff zu einem bessern System. Eine Urkunde ist überdies noch keine ordentliche Verfassung. Diese bildet allein die Zeit, und es hängt unter allen Umständen von der klaren Einsicht und dem standhaften Willen der Regierungen ab, der Entwickelung des Verfassungswesens die Richtung zu geben, in welcher das Gute immer mehr und mehr vom Schlechten gesondert, die öffentliche Macht befestigt, und die Ruhe und Zufriedenheit der Volksmasse gegen alle feindseligen Anschläge geschützt werden kann. Zwei große Mittel des Heils sind heute jeder Regierung, die im Gefühl ihrer Würde und ihrer Pflicht sich selbst nicht zu verlassen entschlossen ist, gesichert. Das eine liegt in der beruhigenden Gewißheit, daß zwischen den Europäischen Mächten durchaus kein Mißverhältniß besteht, und, nach den unwandelbaren Grundsätzen der Monarchen, auch unter keiner Bedingung Platz greifen kann. Eine Thatsache, die, über allen Zweifel erhaben, unsere gemeinschaftliche Stellung und Kraft im hohen Grade verstärkt und verbürgt. Das andere ist die zwischen den deutschen Regierungen im Laufe der letzten 9 Monate gebildete, feste, treue, mit Gottes Hülfe unzerstörbare Vereinigung.

Die Conferenzen zu Carlsbad, und die daselbst vorbereiteten Beschlüsse, haben mächtiger und wohlthätiger gewirkt, als wir, im Gefühl der noch fortdauernden Bedürfnisse, und bei einer oberflächlichen Schätzung der wirklich errungenen Vortheile, vielleicht selbst zu glauben geneigt sind. Große Maßregeln, wie diese, werden nur nach vollständiger Uebersicht ihrer Folgen, welche der nächste Zeitpunkt selten gewährt, in ihrem ganzen Umfange gewürdigt. Schon jetzt können wir aber den Einfluß der Beschlüsse vom 20. September, an einem unverwerflichen Maßstab prüfen. Es ist nicht

Digitized by Google

schwer, zu berechnen, welche Fortschritte ohne diese Beschlüsse die Feinde der Ordnung bis auf den heutigen Tag gemacht haben würden.

Die Resultate der Wiener Vereinigung, obgleich aus einer höhern Sphäre gegriffen, werden ihrer Natur nach weniger unmittelbar glänzen, als gründlich umfassend und dauerhaft sein. Die Befestigung des deutschen Bundes, gewährt ohne Zweifel jedem einzelnen Bundesstaate eine wirksame und hülfreiche Garantie. Ein unter den jetzigen Umständen so unschätzbarer Vortheil, war aber nur auf dem hier betretenen Wege, mit einiger Sicherheit zu erreichen. Der unbefangene gemäßigte Geist, in welchem dies wichtige Geschäft geführt worden ist, mag uns in einem oder dem andern Punkte gehemmt, von einem kühneren durchgreifenderen Gange hie und da abgehalten haben. Aber wenn dieser auch ausführbar gewesen wäre, so hätte dann doch unserem Werke einer seiner wesentlichsten Vorzüge, die freie, aufrichtige Ueberzeugung und die aus Vertrauen hervorgegangene Beistimmung der sämmtlichen Theilnehmer, gefehlt. Diesen Mangel hätte nichts zu ersetzen vermocht, und er würde bei der Vollziehung der unter solchen Auspicien zu Stande gekommenen Beschlüsse gewiß sehr fühlbar geworden sein. Ueberhaupt war die moralische Verstärkung des Bundes, ein eben so großes, vielleicht noch ein größeres Bedürfniß, als die legislative; und der Fortschritt in der gemeinschaftlichen Erkenntniß, in dem gemeinschaftlichen lebendigen Gefühl der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieses Vereins, welchen die hiesigen Verhandlungen unläugbar bewirkt haben, ist nach unserer Ansicht ihre wichtigste und glücklichste Frucht.

Die Lebensregeln, welche forthin jede deutsche Regierung vor Augen haben muß, lassen sich durch wenige Worte zeichnen:

1) Uneingeschränktes Vertrauen auf die Dauer des europäischen Friedensstandes und auf die Gleichförmigkeit der Grundsätze, von welchen die sämmtlichen Hauptmächte beseelt sind.

2) Strenge Aufmerksamkeit auf ihr eigenes Verwaltungs-System.

3) Beharrliches Festhalten an der gesetzlichen Grundlage ihrer bestehenden Verfassungen und der Entschluß, sie gegen jeden einzelnen Angriff mit Kraft und Klugheit zu vertheidigen, zugleich aber

Digitized by Google

4) recht überlegte, von der Regierung selbst ausgehende, durch triftige Gründe gerechtfertigte Verbesserung ihrer wesentlichen Mängel. Endlich

5) wenn nichts destoweniger die eigenen Mittel nicht mehr ausreichen sollten, Appellation an die Hülfe der Gesammtheit, auf welche ihre Stellung im Bunde die gerechtesten Ansprüche gibt, und die nach der jetzt getroffenen Uebereinkunft, weniger als je versagt werden kann. Dies ist nach unserer Einsicht der einzige wahrhaft schützende, erhaltende recht- und vernunftmäßige Gang. Auf solche Grundsätze ist das ganze politische System Sr. Majestät des Kaisers gebauet und wenn Oesterreich, in seinem Innern unbewegt, noch eine ansehnliche Masse moralischer Kräfte und materieller Mittel besitzt, so wird es beide nicht bloß für seine eigene Aufrechthaltung, sondern sobald Pflicht oder Klugheit dazu auffordern, auch für Bundesgenossen zu verwenden bereit sein.

Ich wünsche, daß Ew. Excellenz in dieser freimüthigen Erklärung Anlaß finden mögen, den Herrn Großherzog von unsern wahren Gesinnungen und von dem aufrichtigen und lebhaften Interesse, welches der Kaiserliche Hof an Sr. Königlichen Hoheit persönlicher Zufriedenheit und der Wohlfahrt und Sicherheit Ihres Staates nimmt, von Neuem zu überzeugen und habe die Ehre Ew. Excellenz die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 4. Mai 1820.

(Unterz.) Fürst v. Metternich.

Digitized by Google

V.

Note

des Herzogs von Campochiaro, Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten des Königs beider Sicilien, an den k. k. öſterreichiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Fürſten v. Metternich; datirt Neapel, den 1. Oktober 1820. Beſchwerdeführung des Königs beider Sicilien, über dreimalige Wiener Nichtannahme ſeiner Geſandten; Rechtfertigung des Königs wegen ſeiner Annahme und wiederholten Beſchwörung der Conſtitution des Königreichs beider Sicilien; Anfrage wegen des Zwecks der außerordentlichen Rüſtungen der öſterreichiſchen Regierung, und der von ihr angenommenen Stellung, gegenüber der neapolitaniſchen.

Naples, le 1er octobre 1820.

S. M. le Roi des Deux-Siciles, après avoir renouvellé, en présence du parlement national, le serment solemnel d'observer le nouveau pacte qui a réuni dans un seul les intérêts de Son auguste dynastie et de Ses peuples, croit que le premier et le plus important de ses devoirs est celui de prendre toutes les mesures qui peuvent contribuer à affermir son ouvrage, et le préserver des atteintes, que de fausses combinaisons politiques et des préventions mal fondées pourraient lui susciter.

C'est pourquoi S. M. a ordonné au soussigné, son sécrétaire d'État Ministre des affaires étrangères, de faire sans délai à S. A. Mr. le Prince de Metternich etc. la communication suivante:

Digitized by Google

Dès que le Roi se décida à seconder les voeux unanimes de ses peuples en adoptant pour ses États la Constitution d'Espagne, l'un de ses premiers soins fut de faire connaître au Cabinet de Vienne, le seul avec lequel il avait des engagements, les circonstances qui avaient donné lieu à cet évènement, et de l'assurer en même tems qu'il n'avait apporté aucune altération aux rapports d'amitié et de bonne correspondance heureusement existants entre les deux cours.

Le Prince de Cariati fut chargé de cette mission honorable, mais tous ses efforts pour s'en acquitter n'eurent aucun succès, le Ministère Autrichien ayant décliné sous des prétextes toute explication sur les évènements de Naples, une fatale prévention s'était emparée déjà de son esprit, et il s'était prononcé déjà contre notre réforme politique avant même d'avoir pu s'en former une juste opinion et presque au premier bruit qui lui en était parvenu.

Désirant éclairer la cour impériale de Vienne sur l'état véritable de nos affaires, le Roi s'empressa d'écrire lui-même à S. M. l'Empereur, son auguste gendre et neveu. Le Duc Nicolas de Serra-Capriola fut chargé de présenter la lettre royale à S. M. I. et R. A. et d'annoncer au Ministère autrichien la destination du Duc de Gallo à l'ambassade de Vienne, à la place du Prince Ruffo, qui par une désobéissance inexcusable aux Ordres de son Souverain avait démérité de la confiance de son Souverain et de sa Nation. Malheureusement la mission du Duc de Serra-Capriola n'eut pas un succès plus heureux que celle du Prince de Cariati. Il n'eut pas la permission de voir S. M. l'Empereur; on lui déclara que S. M. I. ne se croyait pas tenue de répondre à la lettre du Roi qu'Elle avoit reçue sur la supposition que son contenu fût d'une nature purement confidentielle. Des ordres furent en même tems expédiés par la chancellerie autrichienne aux frontières de l'Empire, pour que le Duc de Gallo ne continuât pas son voyage à Vienne.

Cet Ambassadeur, qui était muni de lettres de créance du Roi et d'autres lettres confidentielles de S. M. pour l'Empereur, fut obligé en effet de s'arrêter à Klagenfurt; et ayant adressé des rémonstrances au ministère autrichien contre un traitement aussi inconvenant qu'irrégulier; Monsieur le Prince de Metter-

Digitized by Google

nich lui repondit, par une Note en date du 9. Septembre dernier, qu' à la suite d'une subversion qui sappe dans ses fondemens l'édifice social et qui menace à la fois la sûreté des trônes, les institutions reconnues et le repos des peuples, S. M. I. agiroit en contradiction des principes qui lui ont servi de règle invariable, si Elle acceptait la mission dont le duc de Gallo était chargé.

Il faut convenir que plus on réfléchit sur ces phrases, moins on en comprend le sens, lorsqu'on a de bonne foi et sans passion suivi les évènemens de Naples. Parce que le Roi, libre dans son palais, au milieu de son Conseil composé de ses anciens ministres, a pris la détermination de satisfaire le voeu général de ses peuples, en leur accordant un régime plus adapté à leurs besoins, plus conforme aux lumières du siècle, et qu'il leur aurait accordé plutôt, si on ne lui avait caché leurs desirs, le Cabinet de Vienne croit que l'édifice social est sappé dans ses fondemens.

Lorsque la Légitimité des droits de la famille régnante a été hautement proclamée, garantie et confirmé par le voeu général de la Nation, lorsque cette Nation a montré dès le premier instant du changement politique, la vénération la plus profonde et le dévouement le plus absolu au Roi et à sa famille royale, on prétend que la sûreté des Trônes est menacée. Quand tout le monde sait que nous avons porté jusqu' au scrupule le respect pour les droits pour l'indépendance et pour les institutions des autres Nations, nous nous étant refusés de nous immiscer d'une manière quelconque dans les affaires de Bénévent et de Pontecorvo, quoique ces états soient enclavés dans le Royaume, et que les habitans ayent adressé au Roi les plus vives instances pour être réunis à la Monarchie des Deux-Siciles, et lorsque, par suite d'une stipulation onéreuse que des circonstances extraordinaires nous avoient imposée, nous payons avec la plus grande exactitude au Prince Beauharnais les Cinq Millions de Francs que le Gouvernement s'était engagé à lui fournir, on soutient que les institutions reconnues et le repos des peuples sont en danger!

Heureusement les faits qu'on vient de citer sont trop notoires pour être révoqués en doute, et le Cabinet de Vienne n'a pas

Digitized by Google

pu le dissimuler longtems à lui même. En effet dans les explications confidentielles que S. A. le Prince de Metternich a eues avec le Prince de Cimitile, il nous a attaqué avec d'autres armes. Suivant l'opinion de S. A. les Carbonari ont été les seuls acteurs des évènemens survenus à Naples, ils ont forcé la bonté du Roi et la majorité de la Nation, ont provoqué l'armée à la révolte et proclamé une Constitution défectueuse qui n'offre aucune garantie de stabilité.

Tels sont, en résumé, les nouveaux griefs que le Ministère Autrichien a articulés au Prince de Cimitile contre notre réforme politique. — Examinons les avec calme et sans amertume.

Lorsqu'une secte, une faction quelconque, emporte par la force une concession, il est dans la nature des choses que tôt ou tard une opposition se forme, s'agrandit, et quelque fois acquiert elle-même l'ascendant du parti triomphant. Chez nous au contraire, sans apercevoir la moindre trace de dissidence, on ne voit qu'une nation parfaite de sentimens, de principes, et de volonté. Dévouement sans bornes pour le Roi et pour son auguste Dynastie, attachement inviolable au régime constitutionnel, résolution de le défendre jusqu'à la dernière extrémité: voila la profession de foi de tous le habitans des Deux-Siciles. Nous n'en exceptons pas même les Palermitains dont la différence d'opinions porte sur d'autres points d'un intérêt moins général, à la reserve de ce qui s'est passé chez eux, aucune violence aucune réaction n'a troublé la tranquillité du Royaume.

Les Ordres du gouvernement sont respectés, la justice est exactement exercée, les impôts sont payés, la discipline de l'armée est maintenue, la liberté individuelle, celle des opinions est pleine et entière, et si un zèle exagéré pour le bien public a causée d'abord quelques altérations, elles ont disparu bientôt à la voix ferme et paternelle du Gouvernement. Les élections des députés au Parlement, ce thermomètre infaillible de l'esprit public suffiroient elles-seules pour prouver que la Nation n'est animé que d'un seul sentiment, celui de son bien-être. Des hommes distingués par leurs vertus, par leurs services, et par leurs talens, ont été choisis, d'un bout à l'autre du Royaume. pour représenter la nation. Il n'y a aucune disparité d'opinons sur ses choix; les meilleurs citoyens ont obtenu la préférence.

Digitized by Google

Veut-on encore un argument incontestable que ce n'est pas une secte qui à opéré notre réforme politique? Ceux qui ont été les premiers à se prononcer pour le nouveau régime, ceux enfin que la renommée a proclamés les promoteurs de notre changement politique, n'ont pas été élus. Pense-t-on que si une secte avoit opéré ce changement, comme on veut le faire croire, elle n'aurait pas exigé que ses Chefs figurassent parmi les représentans de la Nation?

Un argument encore plus puissant contre l'opinion qu'on veut accréditer en Europe, que le Gouvernement est ici à la merci d'une secte, nous le tirerons d'un grand exemple de modération et de longanimité que nous avons donné aux nations civilisées, en permettant que la légation et les consulats autrichiens exerçassent ici librement leurs fonctions, tandis que notre Ambassadeur étoit obligé de s'arrêter à Klagenfurt et que notre Consul étoit renvoyé de Milan sans aucun égard et sur l'invitation de la police. S'il était moins fort par lui-même, s'il était dominé par une secte, dont les passions sont toujours fougueuses et indomptables, le Gouvernement aurait il pu contenir les effets de l'orgueil national justement irrité par un traitement pareil?

Quant aux défauts, que le ministère autrichien impute à la Constitution d'Espagne, nous observons d'abord qu'une puissance étrangère n'a pas le droit de trouver bon ou mauvais le régime qu'un Souverain étranger a jugé convenable d'adopter pour ses états. Mais si l'on voulait juger de la stabilité des gouvernements par les institutions qui les régissent, certes, ce n'est plus un problème à notre époque, si l'on peut obtenir plus aisément cette stabilité par le système arbitaire, ou par le système constitutionnel. La charte d'Espagne peut avoir des défauts, sans doute, mais les principes portent l'empreinte de la raison et de toutes les vertus. La Nation d'ailleurs a un intérêt trop direct à perfectionner ses institutions, qu'elle jugera convenable d'adapter à ses besoins le nouveau système qui la régit, d'autant plus que l'acte de la proclamation du Roi a laissé au Parlement National le droit de les proposer. Que le Cabinet de Vienne se rassure donc sur se point, car nous avons infiniment à coeur de donner à notre régime toute la stabilité dont l'ouvrage des hommes peut-être susceptible, persuadés que le premier mérite d'un Gouvernement Constitutionnel est celui de prémunir l'état

Digitized by Google

contre les secousses occasionnés par le despotisme ou par la licence; et la sagesse des hommes recommandables que la Nation a choisis pour la représenter, secondée par la rectitude et les sentimens paternels du Roi, est un garant bien assuré que ce que nous avançons ne sera pas démenti.

Ayant démontré jusqu'à l'évidence combien sont dénuées de fondement et de justice les torts qu'on nous impute, nous entrerons franchement dans la discussion du dernier argument que le ministère autrichien pourroit nous opposer, quoique jusqu'ici il ne l'ait pas fait.

Il existe dans le traité, signé à Vienne le 12 Juin 1815 entre les Cours des Deux-Siciles et l'Autriche, un article secret conçu en ces termes.

„Les engagemens que LL. MM. prennent par ce traité, pour „assurer la paix intérieure de l'Italie, leur faisant un devoir de „préserver leurs états et sujets respectifs de nouvelles réactions, „et du danger d'imprudentes innovations qui en ameneroient le „retour, il est entendu entre les hautes parties contractantes que „S. M. le Roi des Deux-Siciles, en rétablissant le Gouvernement „du Royaume, n'admettra pas des changemens qui ne pourraient „pas se concilier soit avec les anciennes institutions monarchi„ques, soit avec les principes adoptés par S. M. I. et R. A. „pour le régime intérieur de ces provinces italiennes."

Les phrases vagues et ambigues de cet article exigent une explication. On sait qu'en diplomatie le sens littéral des traités est le seul qui fasse loi. Le Roi s'étant conformé à l'intelligence renfermée dans l'article cité, lors de la restauration du Gouvernement de Naples, a rempli sa promesse. Et il est à propos de remarquer ici qu'il s'agissait d'une simple intelligence, et non pas d'une condition ou de quelque engagement obligatoire pour un tems indéfini.

Sur quel fondement l'Autriche pourrait-elle donc faire un tort au Roi d'avoir cédé aux voeux unanimes de ses peuples, qui lui demandoient la Constitution de l'Espagne? Au reste, en admettant même par hypothèse, que l'article sus-énoncé fût obligatoire pour toujours, il faudrait démontrer, pour réclamer contre son infraction, que le changement opéré dans la forme de notre Gouvernement est en opposition avec les institutions

Digitized by Google

Monarchiques. Nous soutiendrons au contraire que les Constitutions affermissent les trônes, puisqu'elles mettent hors de toute atteinte les personnes des Souverains et garantissent la légitimité de leurs droits; mais ce n'est pas ici l'occasion de disputer des théories. Il s'agit seulement de prouver, et nous croyons avoir prouvé suffisamment, qu'à défaut de toute raison l'Autriche ne pourrait pas même se prévaloir d'une stipulation qui se rapportait à d'autres tems et à d'autres circonstances, pour justifier une opposition à notre réforme politique.

A quoi devons nous donc attribuer l'attitude que l'Autriche a prise, et prend journellement contre nous? Quel peut-être le but de l'augmentation aussi excessive que précipitée des troupes Autrichiennes en Italie? Tant que le Roi a pu croire, qu'en prenant cette mesure, le Cabinet de Vienne n'avait en vue que de maintenir le bon ordre et la tranquillité intérieure dans ses états italiens, S. M. a respecté le droit que chaque puissance a de faire chez elle ce qui peut lui paraître convenable.

Mais lorsque la Cour de Vienne refuse obstinément d'entrer dans aucune explication avec celle des Deux-Siciles et de recevoir les représentans et les Agens du Roi; lorsque l'Empereur refuse de répondre aux lettres confidentielles de Sa Majesté, lorsque le Cabinet Autrichien a fait circuler des Notes aux Puissances alliées, à la Confédération Germanique, aux Gouvermens Italiens, contre le nouvel ordre des choses établi à Naples, lorsqu'enfin les journaux de Vienne et de Milan se permettent officiellement des propos contre nous, qu'un Gouvernement qui se respecte ne devrait jamais autoriser, le Roi manquerait au sentiment de sa dignité et à ce qu'il doit à la Nation brave et généreuse dont la Providence lui a confié les destinées, s'il se montrerait indifférent à une conduite aussi inconvenante de la part d'un Gouvernement ami et allié.

En conséquence, Sa Majesté a chargé le soussigné de s'adresser à S. A. Mons. le Prince de Metternich, pour lui demander une explication positive et cathégorique sur le but de ces armemens extraordinaires et sur l'attitude que l'Autriche a prise envers le Gouvernement Napolitain, attitude aussi contraire aux liens et aux sentimens d'amitié existants entre les deux Cours qne peu conformes aux principes de fraternité et de désintéres-

Digitized by Google

sement que les Souverains Alliés ont proclamés à la face du monde entier.

Le Roi qui a reçu tant de preuves de la cordialité et de l'attachement de S. M. l'Empereur, son auguste neveu et gendre, ne doute pas que les éclaircissements contenus dans cette Note, en dissipant les sinistres impressions que la malveillance ou les passions individuelles de quelque ennemi du repos de l'Europe ont pû lui inspirer, lui feront renoncer à tout projet hostile contre une Nation qui a admiré de près ses grandes vertus. Et certes, si quelque chose pouvait en ternir l'éclat, ce seroit l'aggression que l'Autriche pourrait méditer contre le Royaume des Deux-Siciles.

La postérité aurait peine à concevoir une pareille injustice et un attentat aussi sanglant aux droits des Nations, d'autant plus odieux que la même puissance qui s'en rendrait coupable n'a pas contrarié les plus petits états de l'Allemagne qui se sont donné des Constitutions, et n'a fait aucune démarche, au moins publique, envers l'Espagne, dont nous avons suivi l'Exemple.

On ne pourrait donc qu'attribuer à d'autres vues la guerre que l'Autriche entreprendroit contre une Nation pacifique, occupée uniquement de son bien-être et très empressée à maintenir la meilleure intelligence avec toutes les puissances etrangères, et à cimenter les relations particulières existantes entre les Cours de Naples et de Vienne.

La haute opinion que S. M. le Roi a des qualités individuelles de S. M. l'Empereur, lui est garante de la justice et de la sagesse qui présideront à ses délibérations; et il croit ne pas se tromper en pensant que bientôt le Gouvernement Autrichien reviendra de ses préventions contre nous, et que les liens d'amitié qui unissaient naguères les deux états, se resserreront encore plus pour l'avantage réciproque des deux nations.

Mais si malheureusement cet espoir ne se réalisait pas, le Roi et la Nation entière, résolus de défendre, jusqu'à la dernière extrémité, l'indépendance du Royaume et de la Constitution, qui est le palladium de ses droits et le plus ferme appui de la Monarchie légitime, sont prêts à s'ensevelir plutôt sous les ruines de la patrie que de plier sous un joug étranger.

Digitized by Google

L'exemple de la résistance héroique des Espagnols au despotisme de Napoléon, nous encouragerait, et si les rapports que le Cabinet de Vienne reçoit de Naples sont véridiques, il ne croira pas exagéré ce que nous avançons.

Le soussigné prie donc S. A. Monsieur le Prince de Metternich de vouloir bien mettre cette note sous les yeux de S. M. I. et R. A. et d'y donner au plutôt une réponse décisive, afin que nous sachions à quoi nous en tenir sur les intentions de la Cour de Vienne.

(Signé) Duc de Campochiaro.

Digitized by Google

VI.

Schreiben,

enthaltend eine Darstellung der politischen Verhältnisse am deutschen Bundestage, und eine Charakterschilderung der meisten Bundestags-Gesandten, im Mai 1822 [1]). Mit beigefügtem Schlüssel für die Zeichen, durch welche Regierungen und Einzelne darin angedeutet werden.

Frankfurt, den ... Mai 1822.

Ich kann Ihnen nun Aufschluß über das System geben, welchem früher die Cirkularbemerkungen von I. (Pr.) über den Geist der Leidenschaftlichkeit und Willkühr, der in der II. (B.-V.) herrschen soll, und jetzt die Diatriben des Hrn. a. (von Gentz) gegen ein nicht genanntes und doch hinlänglich bezeichnetes Gouvernement geflossen sind.

Seit den in der dritten diesjährigen Sitzung Statt gehabten Verhandlungen über Vertagung der II. (B.-V.), welche zwar auf III. (Oestr.) Antrag erfolgten, wobei aber die Termine, in welchen unter andern Angelegenheiten auch in Beziehung auf die Beschwerden IV. (Anhalt) gegen I. (Pr.) Beschlüsse gefaßt werden sollten, festgehalten wurden, sind mehrere Präsidial-Propositionen theils ganz durchgefallen, theils auf weitere umfassendere Prüfung aus-

---

[1]) Dieses Schreiben erschien gedruckt in öffentlichen Blättern; auch, französisch übersetzt, in pariser Tagblättern. Es ward vielfach bezeichnet durch die Benennung „Langenauische Note," weil ein Gerücht den k. k. Oesterreichischen General von Langenau als Verfasser nannte, der damals zu Frankfurt als Präsident der Bundes-Militär-Commission ꝛc. sich aufhielt. A. d. H.

Digitized by Google

gesetzt worden. Weit davon entfernt, den Grund dieser Ereignisse in der Natur der Anträge und in der Art und Weise, wie sie motivirt wurden und durchgetrieben werden sollten, zu finden, suchen die dadurch Beleidigten sie in der feindseligen Stimmung einzelner Höfe gegen die prädominirenden Bundesmächte, noch mehr aber in der liberalisirenden Tendenz einiger Bundesgesandten.

Das System, wie es sich aus mannichfachen Aeußerungen derer, die es ausgekocht haben, und zwar ohne alle Consequenzenmacherei ableiten, ja oft mit den eigenen Ausdrücken seiner Erbauer, die ihre diplomatischen Kunststücke schon in mancher Herren Länder, im Cabinet wie im Feldlager [1]) erprobt haben, wiedergeben läßt, ist folgendermaßen zusammengezimmert.

In die Majorität der II. (B.-V.) ist ein Geist des Widerspruchs gefahren, der sich in zweifacher Beziehung in der Form des Liberalismus manifestirt, obwohl er durch und durch politischer Natur ist.

Die erste Form ist die der Gesetzlichkeit. Kein Antrag darf ohne strenge Prüfung zur Abstimmung gebracht werden; an jeden wird der Buchstabe des Gesetzes als Maaß angelegt, jede Discussion wird wieder auf Grundsätze zurückgeführt und ohne künstliche Exegese der Sinn desselben auf folgenreiche Weise ausgedehnt. Aber nicht die Gesetzlichkeit, die Verfassungsmäßigkeit, ist der Zweck dieser Sophisten. Dieser besteht vielmehr darin, den großen Bundesmächten die normale Rechtsgleichheit so unerträglich zu machen, daß sie, um sich in ihren Interessen nicht binden zu lassen, sich genöthigt sehen, im Bunde nur eine passive Rolle zu spielen und nur durch diese Passivität gegen die Active der Mindermächtigen zu agiren. Allein dieses fördert gerade deren Zweck, indem die kleinern Staaten eben durch ihre Thätigkeit die öffentliche Meinung für sich gewinnen, in dem Grade, in welchem die größeren durch ihre Unthätigkeit, die als hemmendes Princip erscheint, sie verlieren.

Die zweite Form ist die Nationalität. In dieser Form suchen sich die verschiedenen, oft einander widerstrebenden Interessen der einzelnen Staaten in Separat-Verhandlungen auszugleichen und zur Erhaltung der so errungenen gemeinsamen Interessen,

---

[1]) Der angebliche Urheber dieser Note war im Feldzuge von 1814 Direktor der Oesterreichischen geheimen Polizei.

Digitized by Google

förmliche Bünde im Bunde zu stiften. Warum wird mit so großem Eifer, mit so vieler Umsicht an der Organisation der gemischten Armeecorps gearbeitet? Warum werden den Vereinigungen darüber, alle Rangstreitigkeiten so leicht geopfert? Warum stehen die Theilhaber dieser Corps, sobald sie die Selbstständigkeit derselben nur von Weitem gefährdet glauben, Alle für einen Mann? Warum hat man in Staaten, welche von Protestanten regiert werden, mit so unermüdeter Hartnäckigkeit allen Schwierigkeiten, die sich der Gründung eines gemeinsamen Systems für die katholischen Kirchenangelegenheiten in den Weg legten, Trotz geboten? Hat nicht, um nur dieses System zu Stande zu bringen, Würtemberg seinen Landesbischoff einem badischen Erzbischoff untergeordnet? Darmstadt der Metropolitanwürde, welche Mainz so lange zierte, entsagt? Kurhessen dem Großherzogthum Hessen den Vorrang eingeräumt? Hat man nicht selbst kleine Staaten Norddeutschlands in den süddeutschen Verein zu locken gewußt? Warum wird auf einmal jede Finanzrücksicht und jedes Provinzial-Interesse für Nichts geachtet, um nur den süddeutschen Handels-Verein, an welchem in Darmstadt so eifrig gearbeitet wird, zu Stande zu bringen?

Die öffentliche Meinung soll damit gewonnen werden. Die Völker sollen an die Möglichkeit glauben, daß sie Ein Volk werden könnten; sie sollen in solchen Vereinen ihr Wohl gegründet finden; sie sollen Parthei nehmen gegen die, welche, weil sie andere Interessen haben, den gleichen Weg nicht nehmen können und in dieser neuen Liebelei mit den Völkern und der öffentlichen Meinung wollen jene Liberalen dem Einflusse ein Ziel stecken, den zu ihrem großen Verdrusse die großen Mächte noch immer auf die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten ausüben, und auszuüben berufen sind.

Die Menschen, welche oft weniger liberal sind, als sie, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, sich darstellen, theilen sich zwar wieder in zwei verschiedene Classen, in die Idealisten und Realisten, allein, wenn auch von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, streben sie doch beide nach einem Ziele, die beiden großen Bundesmächte in einen Antagonismus zu organisiren.

An der Spitze der Idealisten steht Herr b (v. Wghm.). Ihm schließen sich mehr oder weniger an, die Herren c und d (v. Ctz.

Digitized by Google

u. v. Hnr.!). Realisten sind die Herren e und f (v. A. u. v. L.). Jener läßt die Idealisten sprechen und zieht, indem er sie zu bekämpfen scheint, die Conclusa, wie sie es wollen, gegen III. (Oest.). Dieser stimmt offen und unverholen für Alles, was gegen die großen Mächte ist. Ihm folgt, wenn irgend möglich, Hrr. g (v. Bth.). Auf h, i, k (Gr. v. E.. Gr. v. Grne., Gr. v. B.) ist nicht zu rechnen; sie sind den Idealisten und Realisten persönlich befreundet, und wenn sie gegen die großen Mächte auch Nichts unternehmen, so sind sie doch auch nicht für sie zu gebrauchen; macht man Ansprüche sie, so schützt der Eine die Forderung der Ehre, der Andere gar das Pandectenrecht vor; im Grunde liebäugeln auch sie mehr oder weniger mit der Popularität. Aus Hrn m (v. Bldff.) ist nicht klug zu werden; er lebt in allen Elementen mit gleicher Leichtigkeit.

Was bleibt uns? Ein Präsident, [1]) der zwar sagen muß, was wir wollen, es auch gern und mit Heftigkeit sagt, aber nicht vertheidigen kann, so daß er oft mit dem besten Willen das Gegentheil beschließen hilft, was er durchsetzen sollte; der Herr n (Gr. v. d. Glz.) der das, was o (Gr. v. B—l.) bejaht, zwar nie verneint, aber zur Vertheidigung der Sache nie, auch nicht das Mindeste beizutragen vermag; der Herr p (v. Hmrstn.), der uns nur bei seinem ersten Auftritt liberal, also gefährlich erschien, jetzt aber sich täglich besser zeigt; er hat Kenntnisse und Verstand, einen gewissen Geist der Intrigue und den Stolz, der über die Kleinen wegsieht; er wird uns, wenn wir ihn mit dem Bande, das er uns darreicht, vollends fesseln, wichtige Dienste leisten können; der Minister q (v. Mschll.), auf den unter allen Umständen und für jeden Zweck zu rechnen ist, der Herr r (v. Lhdi.) der nicht mucksen darf, und die Gesandten der freien Städte, obwohl auch diese der Mehrzahl nach die Faust in der Tasche machen.

Hieraus folgt, daß, so gute Elemente wir auch haben, man dennoch an die Gründung des Stabilitäts-Systems und also an Herstellung der Ruhe nicht denken darf, wenn man nicht die Idealisten zusammt den Realisten bannen kann.

Die II. (B.-B.) muß epurirt werden. Darauf müssen III. (Oest.) und I. (Pr.) vor Allem wirken. Die auf diesen Zweck berechneten Schritte müssen zwar gemeinschaftlich verabredet, aber

1) Graf Buol-Schauenstein.

Digitized by Google

nur abwechselnd von einem der beiden Staaten allein und nur sehr nach und nach gemacht werden, damit nicht auch andere, als die angegriffenen Bundesglieder, sich in ihrer Bundeswürde gefährdet glauben mögen. Deßhalb darf man auch die Execution nicht mit dem e (v. Wghm.) anfangen, obwohl seine Entfernung, da er von allen andern der verstockteste und daher der gefährlichste ist, am wünschenswerthesten wäre. V. (Baiern) hält am meisten auf seine Unabhängigkeit, würde also am ersten Lärm blasen und nicht ohne großen Anhang bleiben. Daher muß das Gouvernement nicht gereizt, sondern in das Interesse gezogen und für die Epuration gewonnen werden. Dieses ist zum Glücke gar nicht so schwer, da der Minister s (Gr. v. Rchbg.) das V. (Baierische) System vergißt, so bald man in irgend einem magischen Spiegel die Revolution und den Fürst (v. Mttch.) als deren Bändiger zeigt. Nicht ohne Erfolg hat I. (Pr.) in seinen Cirkularbemerkungen den Fr. e (v. A.) nicht nur geschont, sondern sogar belobt. Man findet in München diese Bemerkungen vortrefflich und das Benehmen der Mehrzahl der Bundesgesandten abscheulich. Gelingt es, das V. (Brsche.) Gouvernement in dieser Stimmung zu erhalten, so wird der Epuration kein großes Hinderniß mehr im Wege stehen. Es kommt dann nur darauf an, immer nur einen Gesandten auf einmal und zuerst einen solchen zu attaquiren, dessen Hof aus irgend einem Grunde am leichtesten zu isoliren ist. Es ist ziemlich gleichgültig, wer dieser erste sei. Alles ist gewonnen, wenn, um seines Benehmens gegen die großen Mächte willen, auch nur Einer rappellirt wird. Zeigt man dann nur den festen Entschluß, daß, wenn es sein muß, derselbe Proceß sofort wieder von vornen werde angefangen werden, so darf man mit Sicherheit darauf rechnen, daß der böse Geist, der jetzt in der II. (B.-V.) sein Unwesen treibt, bald gebannt sein wird.

Keinem Gesandten wird es dann so leicht einfallen, in seinen Berichten, die wir ja immer perlustriren können, den Geist der Opposition, der allerdings in den deutschen Fürsten nur zu leicht geweckt werden kann, zu nähren, vielmehr werden sie, um sich in ihren einträglichen und zugleich ruhigen Posten zu befestigen, selbst dazu wirken, ihre Höfe den III. (Oestr.), also auch den I. (Pr.) An- und Absichten, aus treuer Anhänglichkeit an das alte Kaiserhaus, entgegen zu führen. Dieß ist der einzige Weg, auf welchem

Digitized by Google

wir das wieder erobern können, was wir uns in unbegreiflicher Sorglosigkeit haben entreißen lassen.

Was sagen Sie zu diesem System? Fehlt es ihm an innerer Wahrscheinlichkeit und seinem Erfinder an Kenntniß der Menschen, wie sie in den Salons zu finden sind?

Mir scheint, er hat es tief aus seiner eigenen Natur, die doch auch eine Menschennatur ist, geschöpft. Wie aber, wenn dieser Menschenkenner auf Menschen stieße, die ohne den Salons fremd zu sein, doch nicht seiner Natur wären? *)

Schlüssel.

I. Preußen.
II. Bundes-Versammlung.
III. Oesterreich.
IV. Anhalt.
V. Baiern.

a Herr v. Gentz.
b „ v. Wangenheim.
c „ v. Carlowitz.
d „ v. Harnier.
e „ v. Aretin.
f „ v. Lepel.
g „ v. Both.
h „ Graf v. Eyben.
i „ Graf v. Grünne.
k „ Graf v. Beust.
l Herr v. Pentz.
m „ v. Blittersdorff.
n „ Graf v. der Golz.
o „ Gr. v. Buol-Schauenstein.
p „ v. Hammerstein.
q „ v. Marschall.
r „ v. Leonhardi.
s „ Graf v. Rechberg.
t „ Fürst Metternich.

*) Es wäre wohl Beleidigung der Leser, sie auf den wahren Sinn und die Bedeutung dieses Schreibens und insbesondere die Staatsmänner der mittleren und kleineren vollkommen souveränen Fürsten und Staaten, auf die Bedeutung der bekannten, bald nachgefolgten Epuration des Bundestags von den die wahren Interessen und Rechte ihrer Fürsten und Länder selbstständig vertretenden ausgezeichneten Bundesgesandten erst noch aufmerksam zu machen! Die spätere Geschichte und späteren Urkunden, namentlich auch die unten folgenden Briefe, die von Kombst und Herrn v. Hormayr publicirten Aktenstücke haben uns auch hier hinlänglich aufgeklärt!

W.

Digitized by Google

VII.

Denkschrift

eines preußischen Staatsmanns aus dem Jahre 1822.

Die Grundlagen des frühern Systems Preußens, wie es in Bezug auf die deutschen Reichsstaaten Friedrich II. nach dem Hubertsburger Frieden feststellte, und wie solches seitdem im Wesentlichen bis zum Lüneviller Frieden bestand, haben seit dem Reichs-Deputations-Rezesse und dem Wiener Kongresse wesentliche Veränderungen erfahren:

1) Durch die Sekularisirung der geistlichen Staaten und die Mediatisirung der meisten kleinen Reichsstände, und die daraus und aus dem Rheinbunde hervorgegangenen Vergrößerungen und bessere Bewaffnung Baierns, Würtembergs, Badens, Darmstadts und Nassaus.

2) Durch die Abtretung der Niederlande und der in Deutschland zerstreuten Besitzungen Oesterreichs, welches dadurch aufhörte, umfassende Macht zu sein, während Preußen durch sein militärisches und politisches Etablissement am Rheine, an der Saar und in Thüringen, nicht allein Nord- und Mittel-Deutschland militärisch umzingelte, sondern sogar mit Süd-Deutschland in unmittelbare Territorial-Berührung kam.

3) Durch die Theilung Sachsens.

4) Durch das entschiedene Uebergewicht, welches in Folge der seit 1803 Statt gefundenen Umänderungen aller Art, das protestantische Princip in Deutschland erhielt.

5) Durch das Entstehen einer vorzüglich jetzt von Würtemberg begünstigten Partei, welche die Grundsätze des Protestantismus über-

Digitized by Google

treibend, die repräsentativen und demokratischen Ideen als Feldzeichen wählte.

Die Folge der ad 1 entwickelten Veränderungen dürfte eine weit größere Beachtung sein, die jetzt in politischer Hinsicht die genannten Höfe verdienen, welche zugleich durch die ad 2 auseinandergesetzten Territorial-Verhältnisse weit unabhängiger, als es früher der Fall war, von Oesterreich gewordeu sind, während diese letztere Macht gleichzeitig durch die Säkularisationen und Mediatisationen den eigentlichen Kern ihrer Partei in Deutschland verloren hat.

Dagegen hat Preußen durch seine Festsetzung am Mittel-Rhein, durch den Besitz von Coblenz, Saarlouis und Erfurt, und durch seinen Mitbesitz von Mainz allerdings den entschiedensten militärischen Einfluß auf Nord- und Mittel-Deutschland gewonnen, zugleich aber auch durch die Theilung Sachsens und durch seine Abgränzung gegen Westen, welche seine Neider nur als die Marksteine seiner künftigen äußern Gränzen des Reichs darzustellen sich bemühen, den meisten nord- und mitteldeutschen Staaten ein geheimes, schwer auszurottendes Mißtrauen eingeflößt, und im Wesentlichen, wenigstens hinsichtlich Nord- und Mittel-Deutschlands, die frühere Rolle mit Oestreich gewechselt, gegen dessen wirkliche oder vorgeschützte Vergrößerungs-Absichten die meisten Reichsstände damals Schutz bei Preußen suchten.

Die harten Schläge, welche die katholische Partei in Deutschland erfahren hat, sind unbezweifelt ganz im Interesse Preußens. Wenn Preußen als das Haupt des Protestantismus in Deutschland angesehen wurde und wird, so ist gegenwärtig ganz Deutschland, mit Ausnahme von Oesterreich, in dem Grade protestantisirt worden, daß selbst das katholische Baiern in seinem Verfassungs- und Militärzustande mehr sich Preußen als Oesterreich nähern dürfte.

Was endlich das Entstehen der jetzt von Würtemberg begünstigten revolutionären Partei anbetrifft, so ist wohl sehr wahrscheinlich, daß dieselbe, obgleich als Oppositionsmittel und als sich fremdem Einflusse darbietendes Instrument gegenwärtig eine große Aufmerksamkeit verdienend, doch im letzten Resultate, vorzüglich wenn das monarchische Princip in Frankreich zunehmend an Festigkeit gewinnt, keinen besondern Platz neben dem Protestantismus einnehmen, sondern sich im Laufe der Zeit wieder mit ihm verschmelzen wird.

Das aus diesen verschiedenen Elementen herauszubildende

Digitized by Google

System Preußens, hinsichtlich Deutschlands, müßte aber freilich noch immer wesentlich den Rücksichten der allgemeinen europäischen Politik untergeordnet werden; und wenn diese aus höhern Gründen, auf wahrscheinlich längere Zeit, eine enge Verbindung mit Oesterreich erheischt, so dürfte sich als Ziel des gegenwärtigen deutschen Systems für Preußen ergeben:

Einmal, gemeinschaftlich mit Oesterreich dahin zu arbeiten, daß die nächste europäische Krise Deutschland so viel als möglich einig und bewaffnet finde.

Ferner dabei, doch allmälig und unter der Hand, den unmittelbaren Einfluß Preußens in Deutschland wieder herzustellen, zu begründen und zu erweitern.

Nach diesen Hauptgesichtspunkten sei es erlaubt, die deutsche Politik Preußens in den drei ihr durch die Natur der Verhältnisse gegebenen Beziehungen:

1) Gegen die verschiedenen einzelnen Höfe;

2) Am Bundestage;

3) In Hinsicht der deutschen Nation überhaupt,

näher zu untersuchen.

Was die einzelnen mittelbaren deutschen Höfe anbetrifft, so schiene es ganz dem preußischen Interesse angemessen, in die von dem Fürsten Metternich auf dem Wiener Congresse ausgesprochene Theilungslinie des Einflusses in Deutschland durch den Main einzugehen, und indem man laut jede Idee eines südlich des Mains auszuübenden direkten Einflusses weit wegwiese, gerade dadurch den geeignetsten Schritt zur möglichen Erhaltung desselben zu thun.

Der nördlich vom Main gelegene Theil Deutschlands ist militärisch von Preußen umfaßt. Sachsens und Hannovers Verhältnisse sind gegeben. Indem man ferner also Kurhessen, (wovon noch besonders die Rede sein wird) von der Berechnung ausschlöße, schiene Preußen hinsichtlich der übrigen kleineren nord- und mittel-deutschen Staaten ein gewisses allgemeines, in die mildesten Formen gekleidetes, sonst ausgeübtes Schutzrecht ohne Nachtheil faktisch ansprechen zu können, und dürfte darin vielleicht das beste Mittel finden, diese kleineren Regierungen mit ihrer Souverainetäts-Eitelkeit und ihrem unruhigen Streben nach Verbindungen im Sinne seines Systems zu leiten.

Digitized by Google

Im südlichen Deutschland bestehen, dem Interesse nach, zwei Massen, wovon Baiern die eine, Würtemberg und Baden, obgleich nicht ohne wechselseitige Eifersucht untereinander, die andere bilden. Es schiene, daß Preußen hier vorzugsweise seine Augen auf Baiern zu richten hätte, und daß eine möglichst enge Verbindung mit diesem Staate, dessen wohlverstandenes Interesse ganz damit übereinstimmte, selbst in der wesentlichen Ausführung des ehemaligen Bourbonischen Familien-Paktes, das unveränderliche Ziel der preußischen Politik sein müßte; worüber Oesterreich um so weniger Eifersucht zu äußern berechtigt wäre, als Preußen dabei nur dem Beispiele, welches Oesterreich mit Sachsen gegeben, zu folgen schiene, und dadurch die so wesentliche Befestigung Baierns in dem gemeinsamen Systeme sicherte.

An diese Verbindung knüpfte sich wohl keine passender und natürlicher, als die mit den beiden hessischen Häusern an. Durch ein unbedingtes Herüberziehen derselben in das preußische System würde eine Territorial-Verbindung mit Baiern gefunden, und Deutschland dergestalt wie mit einer Kette umzogen, so daß, ohne Hannovers und Sachsens zu erwähnen, Würtemberg, Baden, Nassau und Thüringen vollkommen militärisch umfaßt, und jenem Systeme unterworfen wären.

In dieser Stellung dürfte Preußen ferner sich gegen Würtemberg nur wesentlich zu neutralisiren brauchen. Mit Baden könnte ein allgemeines freundschaftliches Verhältniß, so weit es die baierische Verbindung gestattete, unterhalten und dazu benutzt werden, ein zu enges Anschließen Badens an irgend einen andern Staat zu hintertreiben. Das von Preußen und Hessen ganz umschlossene Nassau würde vielleicht früher oder später auch dahin gebracht werden, auf jede engere Verbindung mit entfernteren Staaten zu verzichten; so wie der von Hannover umgebene Herzog von Oldenburg in der Regel wohl nur eine Stütze in Preußen suchen könnte. Hannover selbst, ein kostbares Unterpfand der Verhältnisse mit England, dürfte zu schonen, ja zu schmeicheln, dabei aber doch im Geheimen zu isoliren sein. Sachsen wäre zu sürveilliren, dabei aber doch mit Mäßigung und Schonung in allen Beziehungen zu behandeln, um vielleicht im Laufe der Zeit eine Partei in Dresden zu bilden, die, wie nach dem siebenjährigen Kriege, klüglich die Vergangenheit vergessend, im Falle des Ereignisses den

Digitized by Google

Anschluß an den umgebenden mächtigen Nachbar anriethe. Lage, Gewohnheit und Verwandtschaft scheinen die Mecklenburger für eine lange Zeit an Preußen fesseln zu müssen.

Ad 2. Das System Preußens am Bundestage, während der Dauer der österreichischen Allianz, dürfte folgende Zwecke vorzüglich zu verfolgen haben:

A. Gemeinschaftlich mit Oesterreich Deutschland eine kräftige Militär-Verfassung und solche Bundesformen zu geben, um bei der nächsten europäischen Krise über die Streitkräfte der übrigen Bundesstaaten rasch und kräftig disponiren, und von denselben eine größtmögliche Unterstützung an Truppen ziehen zu können.

B. Gemeinschaftlich mit Oesterreich über die Erhaltung der Ruhe in Deutschland zu wachen, zugleich das repräsentativ-demokratische System zu bekämpfen, und auf die übrigen Bundesstaaten thunlichst in dem Sinne einzuwirken, um sie zur Ergreifung und Verfolgung der angemessenen Maßregeln im Innern zu vermögen.

C. Gemeinschaftlich mit Oesterreich und kräftigst dem Einflusse der fremden europäischen Mächte, die mehr oder weniger direkt andere Bundesstaaten zu gewinnen trachten könnten, entgegen zu arbeiten, und auf die Auflösung aller Separat-Verbindungen unter den mittleren und kleineren deutschen Staaten hinzuwirken, die ihrem Wesen nach immer früher oder später der Gegenstand der Intriguen fremder Mächte werden müssen.

D. Dabei aber doch möglichst alles so vorzubereiten, daß, wenn einst eine Trennung Preußens von Oesterreich erfolgen und demzufolge eine Spaltung Deutschlands Statt finden sollte, der überwiegende Theil der Bundesstaaten sich für Ersteres erklärte, und alsdann die vorhandenen Bundesformen nicht zu sehr zum Nachtheile der preußischen Partei benutzt werden könnten.

Wenn die Erreichung der Zwecke ad A, B und C ein kräftiges und gleichförmiges Wirken mit Oesterreich erheischte, so schiene die Rücksicht ad D durch nichts mehr befördert zu werden, als wenn man Oesterreich bei jenem Wirken die von demselben systematisch gesuchte Ausübung der Initiative in seinem eigenen Namen und die damit verbundene formelle

Digitized by Google

Geschäftsführung bereitwillig überließe, und nur hinsichtlich der wesentlichen Punkte eine frühere geheime Einverständigung zwischen Berlin und Wien in Anspruch nähme. Nach der unveränderlichen Politik der mittleren und kleineren deutschen Staaten wird stets ihre Souverainetäts-Eifersucht gegen die, die Suprematie in Anspruch nehmende Macht gerichtet werden, und bei den eben auseinandergesetzten Verhältnissen dürfte es vielleicht das einzige Mittel, den preußischen Einfluß in Deutschland herzustellen, sein, jener Souverainetäts-Eifersucht einen andern Gegenstand als Preußen zu geben.

Mag Preußen dabei eine passive Rolle spielen, und in manchen Punkten nur der österreichischen Politik zu folgen scheinen; je mehr es jenen Schein zu gewinnen glückt, (vorausgesetzt, daß es dabei die Ueberzeugung aufrecht erhält, daß eine jede Gefährdung des Protestantismus und jede Territorial-Verletzung der schwächern Staaten in ihm einen unbeugsamen Widersacher finde, und daß es nie eine Verletzung der constitutionellen Bundesformen begünstigen würde) desto sicherer wird ihm einst die Mehrheit der Bundesstaaten zufallen, wenn das Aufhören der preußisch-österreichischen Allianz auch den Druck, den ihr vereintes und umfassendes Gewicht ausübte, aufhören läßt. Der freilich erst bei einer dereinstigen Trennung von Preußen sichtbar werdende Fehler des jetzigen österreichischen Systems hinsichtlich Deutschlands liegt darin, daß diese Macht seit dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse mit dem Rheinbunde fast alle früheren Elemente einer inneren Partei in Deutschland, und die Vortheile einer umfassenden militärischen Lage verloren hat, und also für seine Leitungsansprüche einen wahren und soliden Stützpunkt nur durch die Vereinigung mit dem Gewichte und der Territorial-Lage Preußens erhält.

Allerdings dürften die obigen Zwecke ad A, B und C ohne Kraft und ohne ein konsequentes Verfahren nicht zu erreichen sein, und daher schiene es ferner wichtig, auch der offenen Mitwirkung Baierns und Hannovers sich dazu zu versichern. Es dürfte vielleicht ein gutes Mittel für diesen Zweck abgeben, daß man diesen Höfen das zwischen Berlin und Wien hinsichtlich der deutschen Angelegenheiten Verabredete, ehe es nach Frankfurt gebracht würde, anscheinend zur Billigung vorlegte, und ihnen überhaupt eine gewisse Theilnahme an der Leitung der deutschen Geschäfte einzuräumen

Digitized by Google

schiene. Dadurch würde einmal das Gewicht des Systems bedeutend vermehrt, diese beiden Höfe von den mittlern und kleinern Staaten, unter denen sie sonst leicht sich eine Partei zu machen trachten könnten, isolirt, und die Eifersucht, die neben Oesterreich möglicherweise auch auf Preußen zurückfiele, noch mehr vertheilt. Auf noch mehrere Höfe aber diese Theilnahme auszudehnen, schiene nachtheilig, weil die Vereinigung jener vier Höfe zur Erreichung des festgesetzten Zweckes vollkommen hinreichend sein dürfte, und ein Zuziehen mehrerer nur die Weitläufigkeit der Geschäftsführung vermehrte, und diesen letzteren Höfen eine Art von Wichtigkeit gäbe, die ihnen zu Theil werden zu lassen nicht im preußischen Interesse sein möchte.

Es ist in die Augen springend, daß seit längerer Zeit schon Würtemberg ein politisches System aufgestellt hat, welches mit der nicht ausgesprochenen, aber unverkennbaren Absicht eines Anschlusses an eine fremde Macht den Plänen der preußisch-österreichischen Allianz methodisch in allen Punkten entgegen zu arbeiten sucht, und durch Benutzung der gegen die beiden großen Mächte bestehenden Eifersucht der mittleren Staaten, manchen derselben mehr oder weniger für sich gewonnen hat. Dies System ist insbesondere auch der preußischen Politik durchaus entgegengesetzt, weil es sich einmal wesentlich zum Anschlusse an irgend eine ausländische Macht hinneigt, weil es unter einem fremden Einflusse eine Verbindung der mittleren Staaten auch Preußen entgegen zu setzen trachtet, weil es die Rolle des eigentlichen Repräsentanten des protestantischen Deutschlands Preußen zu entreißen und dessen Einfluß auf Staaten zu entziehen trachtet, die nach geographischen Rücksichten, wie Kurhessen und andere, ganz ihm angehören sollten, weil es endlich in Bezug auf die innere Staatsregierung solche Grundsätze verfolgt, die mit den Fundamental-Maximen der preußischen Monarchie unverträglich sind, und nur Mißvergnügen unter den königlichen Unterthanen anzuregen abzwecken.

Es schiene, daß Preußen gemeinschaftlich mit Oesterreich, immer unter der oben erwähnten Voraussetzung einer anscheinend sekundären Rolle, aber nichts desto weniger entschieden und kräftig, auf die Auflösung dieses Systems, mit welchem keine Transaction möglich erscheint, hinarbeiten, und dazu die ersten sich etwa darbietenden günstigen

Digitized by Google

europäischen Conjuncturen benutzen müßte. Das wirksamste Mittel zu diesem Zwecke schiene eine Nöthigung Würtembergs und Badens zu sein, diejenigen Personen, welche jenes System aufgestellt und verfolgt und die sich vorzüglich fremdem Einflusse zugänglich gezeigt haben, in den Geschäften durch andere unter den Auspicien anderer Grundsätze an's Ruder tretende Männer zu ersetzen. Auf jeden Fall dürfte es angemessen sein, die Hauptmaßregel nur gegen genannte zwei Staaten, und vorzüglich gegen Würtemberg zu richten, und gegen dieselben nöthigenfalls eben so viel Kraft, als Conciliation und Schonung gegen die übrigen zu zeigen, welche sich nur mit fortreißen ließen, und eigentlich dem fremden Einflusse fremd blieben.

Um übrigens nach Erreichung dieses Resultates dem Wiederaufleben eines ähnlichen Systems am Bundestage möglichst vorzubeugen, dürfte unter andern ein beachtungswerthes Mittel die Einführung des Gebrauchs unter den Bundesstaaten abgeben, über die designirten Bundestagsgesandten, ehe ihre Ernennung öffentlich bekannt gemacht würde, regelmäßig die Meinung der übrigen Bundesstaaten anzuhören. Was bei den Ernennungen der großen Höfe nur eine bloße Formalität wäre, könnte diesen auf die Wahlen der mittlern und kleinern Staaten einen wesentlichen Einfluß geben, und eine gute Zusammensetzung der Bundesversammlung würde andrerseits, da die meisten der kleinen, und selbst manche mittlere Höfe ihre politischen Ansichten größtentheils aus Frankfurt bekämen, eine um so fühlbarere Rückwirkung auf den Gang der deutschen Angelegenheiten überhaupt ausüben.

Es bietet sich hier von selbst die wichtige, gewiß eine sehr weisliche Erwägung der Frage dar: Ob es im Interesse Preußens liegt, besonders auf eine vollständige Entwicklung der Bundesgesetzgebung in Bezug auf die innern Bundesangelegenheiten hinzuarbeiten? Sie scheint im Sinne des oben entwickelten Systems verneint werden zu müssen, weil, so lange die österreichische Allianz besteht, die von selber auszuübende faktische Suprematie weit besser unter Begünstigung nicht ganz genau bestimmter und noch schwankender Formen zu ihrem Ziel gelangen kann, und im Gegentheile scharf vorgezeichnete Geschäfts-Normen

Digitized by Google

von der Opposition bei allen Veranlassungen als Hemmungsmittel (wie die Erfahrung es schon lehrt), benutzt werden können; während in der Hypothese einer dereinstigen Spaltung Deutschlands sehr genau und scharf bestimmte Bundesformen stets wesentliche Vortheile der im Besitz der formellen Geschäftsleitung befindlichen Macht gewähren, und die nöthigen Maßregeln unendlich erschweren könnten, welche Preußen dann im Bunde zu ergreifen angemessen finden dürfte, um eine Anwendung des Bundesmechanismus gegen sich selbst zu neutralisiren. Man möchte das Gesagte besonders und namentlich auch auf die Austrägalwege ausdehnen, wobei der preußischen Politik sich der doppelte Gesichtspunkt darböte, nicht selbst in zuviel dergleichen Prozesse verwickelt zu werden, und den kleinern Staaten Stoff zu Streitigkeiten unter einander, die sie immer wieder den großen Mächten zuführen, zu lassen.

Aus allem Obigen schiene als Rekapitulation folgende, allerdings komplicirte und bei der richtigen Behauptung die größte Aufmerksamkeit und nicht geringe Geschicklichkeit erfordernde Stellung Preußens am Bundestag hervorzugehen: im Allgemeinen möglichste Neutralisirung, jedoch stets mit der Haltung einer über die mittleren Bundesstaaten erhaben stehenden, mit Oesterreich auf gleicher Linie stehenden Macht, also vorzüglich sorgfältiges Vermeiden, Vorschläge zu machen, die später nicht durchgeführt werden könnten; in den allgemein politischen Bundesbeziehungen, Ausgleichung der etwaigen Differenzen zwischen Berlin und Wien, aber zu Frankfurt enges, in der Regel milderndes Anschließen an Oesterreich, wobei zuweilen, aber nicht zu oft, in populären Gegenständen ein berechneter, ostensibler und eklatanter Akt von Selbstständigkeit zu zeigen, übrigens die formelle und materielle Initiative systematisch Oesterreich zu überlassen, diese letztere aber um jeden Preis von den Händen der mittleren Staaten entfernt zu halten wäre; bei reinen Privatstreitigkeiten von Bundesstaaten unter einander, wobei keine allgemein politischen Beziehungen in's Spiel träten, ohne Rücksicht auf die Ansicht Oesterreichs, eine unabhängige, möglichst auf's strenge Recht gegründete Meinung; Privat-Protektionen selten, und nur wo sie höchst wesentliche Rücksichten auf die mit Preußen besonders eng verbundenen Bundesstaaten erheischen; ein anscheinend reger Eifer für die

Digitized by Google

Befestigung und Entwicklung der Reformen, die unter der Hand aber, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die Militärverfassung und die Stellung des Bundes gegen das Ausland Bezug haben, so lose als möglich zu erhalten wären; endlich eine freilich nur sehr allmählig, mit der äußersten Vorsicht einzuleitende Bildung einer festen preußischen Clientelle in der Bundes-Versammlung.

Ad 3. Wohl unbezweifelt dürfte es eine der Grundlagen der Politik Preußens sein, sich einen Einfluß auf die deutsche Nation überhaupt dadurch zu sichern, daß es als die eigentliche deutsche Macht und als der wahre Repräsentant Deutschlands angesehen werde. Preußen hat durch seine letzte Gebiets-Regulirung darauf größere Ansprüche, als es jemals früher besaß, erworben; auf der andern Seite werden aber auch alle dahin abzweckenden Schritte durch die Allianz mit Oesterreich bedingt. Die Natur der einzigen Regierungsform, die allein Preußens Größe und Einfluß sichern kann, schließt schon, ohne andere Verhältnisse zu berühren, unwiderruflich die Begünstigung der demokratisch-repräsentativen Ideen aus, welche jetzt noch so vielen Einfluß in Deutschland ausüben. Preußen kann sie wohl in allen ihren Nüancen und Folgerungen nur lebhaft bekämpfen. In diesem Kampfe aber scheint es, daß sehr sorgfältig selbst der Schein des andern Extrems, des Hinneigens zu den hierarchischen Grundsätzen der katholischen Monarchie, die dem protestantischen Deutschland zuwider sein werden, zu vermeiden wäre. Fest den Grundsatz der Autorität der Regierungen vertheidigend, würde Preußen doch stets die Rolle des Chefs des Protestantismus in Deutschland und auf dem festen Lande festzuhalten, d. h. als diejenige Monarchie aufzutreten haben, die den populären Formen entgegengesetzt, doch die meisten eigentlichen liberalen Regierungs-Grundsätze hätte, die stets und überall wahre Intelligenz und Aufklärung begünstigte, welche die thätigste, festeste und einsichtsvollste Verwaltung besäße, die endlich vorzugsweise jedem Talent die ihm angemessenste Laufbahn öffnete.

Es schiene wünschenswerth, und selbst beim Festhalten der österreichischen Allianz nicht unerreichbar, daß, wie es vor dem Beginnen der französischen Revolution der Fall war, Preußen als der deutsche Musterstaat angesehen, und seine Schriftsteller wieder die

Digitized by Google

tonangebenden in Deutschland würden, und dies Resultat dürfte unvermeidlich sein, sobald, wie schon erwähnt, das demokratisch-revolutionäre Treiben und die süddeutsche Konstitutionalität depopularisirt worden wäre. Es verdiente dabei eine reifliche Prüfung, ob, da jene Partei nun doch einmal an der Entwicklung und Geltendmachung ihrer Theorie vor dem Publikum nicht gehindert werden mag, es nicht rathsam wäre, sie gleichfalls nach dem Beispiel der englischen und französischen Regierungen in ihren Grundsätzen, in ihren Leitern und ihren Organen einer indirekten, aber kräftigen öffentlichen Discussion zu unterwerfen, als es nicht allzuschwer sein dürfte, gegen jene Grundsätze und Einrichtungen bei den besonnenen und richtig urtheilenden Deutschen die National-Eitelkeit und Ehre in's Spiel zu bringen, indem man dieselben als von einer nebenbuhlerischen Nation ausgehend, durch Bildung von Parteien im Sinne des Auslandes wirkend darstellte.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt,

Die angeblichen geheimen Beschlüsse der Wiener Minister-Conferenz im Jahre 1834.

Kritisch geprüft und staatsrechtlich und politisch beurtheilt von C. Welcker.

Einleitung.

Die genannten angeblichen Beschlüsse sind bereits in verschiedenen Abdrücken in ganz Deutschland verbreitet und haben überall einen tiefen Eindruck gemacht. Schon allein die unmittelbare Aufgabe und die Ehre der deutschen Publicisten erheischt also eine gründliche Prüfung der Fragen: sind diese Beschlüsse ächt, und sofern man ihre Aechtheit voraussetzt, welche staatsrechtliche politische Bedeutung haben sie? Der landständische Beruf des Verfassers dieser Zeilen mußte ihn noch dringender zur Beantwortung dieser Frage auffordern, da diese Beantwortung zur Begründung wie zur Rechtfertigung seiner an diese Beschlüsse zu knüpfenden landständischen Anträge wesentlich ist.

Dem Verfasser liegen drei verschiedene Abdrücke dieser angeblichen Beschlüsse vor:

Der erste ist unter der Aufschrift Schlußprotokoll der Wiener Ministerial-Conferenz enthalten in einem besonderen Abdruck aus der in New-York erscheinenden deutschen Schnellpost für europäische Zustände, öffentliches und sociales

Digitized by Google

Leben Deutschlands. Der Abdruck ist in groß Folio und unterschrieben „Aus der New-Yorker „„deutschen Schnellpost"" besonders „abgedruckt. In dieser zuerst veröffentlicht."

Der zweite ist splendit in groß Octav gedruckt unter dem Titel: Die geheimen Beschlüsse der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1843. Ein authentisches Aktenstück aus den Papieren eines jüngst verstorbenen Diplomaten, Deutschland, 1843.

Der dritte ist ebenfalls in groß Octav und anständig gedruckt erschienen unter dem Titel: Die geheimen Beschlüsse der Wiener Cabinets-Conferenzen vom Jahre 1834 mit dem Motto: Sed haec inter bonos amicitia inter malos factio est. Sallustius. Nebst Anhang der geheimen Preußischen Denkschrift vom Jahre 1822. Straßburg, gedruckt bei G. Silbermann, Thomasplatz. 1844.

Eine vierte Schrift, welche mir so eben, nachdem das gegenwärtige Werk mehr als zu zwei Drittheilen gedruckt war, zukommt, enthält den Text dieser Beschlüsse nur auszugsweise und beschäftigt sich vorzugsweise mit ihrer politischen Würdigung. Sie führt den Titel: Die Politik der deutschen Minister im Widerspruche mit den Interessen der deutschen Fürsten und des deutschen Volks. Ein urkundlicher Beitrag zur Beurtheilung der deutschen Zustände aus den hinterlassenen Papieren eines berühmten Publicisten und Staatsmannes. Glarus, Verlag von Fridolin Schmidt 1844.

Auch die Deutschen französischen Jahrbücher, herausgegeben von Arnold Ruge und Karl Marx, Paris 1844, 1. und 2. Lieferung, enthielten S. 126 ff. unter dem Titel: Schlußprotokoll der Wiener Ministerial-Conferenz vom 12. Juni 1834, mit dem Einleitungs- und Schlußvortrage des Fürsten von Metternich, einen theilweisen Abdruck und eine Beurtheilung.

Ein neuer Abdruck mit Bemerkungen ist bereits angezeigt und es wird bei der großen Wichtigkeit der Sache diese Literatur sich bald noch vergrößern.

Zur Grundlage der kritischen und staatsrechtlichen Prüfung geben wir hier zuerst nach der zweiten genannten Schrift einen diplomatisch

Digitized by Google

genauen Abdruck, weil ihr Herausgeber nach seinem kurzen Vorwort am besten über die Quelle der Veröffentlichung und den Besitzer der veröffentlichten Urkunde unterrichtet scheint, weßhalb wir auch dieses Vorwort selbst mittheilen.

Wir enthalten uns zu Gunsten der möglichst unbefangenen Auffassung der hochwichtigen Urkunden, die einzelnen Stellen mit Noten zu begleiten. Wir wollen der nachfolgenden ruhigen Prüfung durch dieselben nicht vorgreifen.

Digitized by Google

Vorwort

des unbekannten Herausgebers.

Ein für Deutschlands jüngste Geschichtsperiode höchst wichtiges, weil die eigentlichen Motive des von den deutschen Regierungen im letzten Jahrzehent in innern politischen Angelegenheiten beobachteten Verfahrens enthaltendes geheimes Aktenstück wird hiermit der Oeffentlichkeit übergeben. Seine Entstehung ist folgende: Im Jahr 1833 war von Oesterreich und Preußen der gemeinschaftliche Vorschlag an sämmtliche deutsche Höfe ergangen, es wollten die Landesregierungen nach dem Modus der engeren Versammlung des Bundes nach Wien Gesandte schicken, um daselbst in Cabinetsconferenzen zusammenzutreten und zur Beseitigung der der monarchischen Regierungsgewalt und landesherrlichen Autorität von Seiten der demokratischen Partei in Deutschland drohenden Gefahren gemeinschaftlich zu treffende Maßregeln verabreden. Auf bereitwillig erfolgte Beistimmung der übrigen Höfe kam dieser Vorschlag alsbald zur Ausführung, und vereinigte man sich, nachdem verschiedene Anträge in Folge von Stimmenuneinigkeit, insbesondere der Dissension Baierns, hatten aufgegeben werden müssen, zuletzt in der Schlußsitzung vom 12. Juni 1834 zu denjenigen Beschlüssen, welche in dem hier abgedruckten Schlußprotokoll niedergelegt sind. Mehrere Artikel desselben (namentlich einige das Bundesschiedsgericht und die Universitäten betreffende) sind nachmals ihrem Hauptinhalt nach als Bundesgesetze veröffentlicht worden; die übrigen Artikel dagegen werden sehr geheim gehalten, und würden ohne gegen-

Digitized by Google

wärtige Veröffentlichung wahrscheinlich für immer Staatsgeheimniß geblieben sein. — Eine feierliche Rede des Herrn Staatskanzlers Fürsten v. Metternich eröffnete und eine desgleichen beschloß die Sitzungen der Conferenz. Der Inhalt derselben hat wichtig genug geschienen, um mindestens einige interessante Bruchstücke davon hier mit abdrucken zu lassen.

Als eine besondere Gunst hatte der preußische Minister von Ancillon, welcher vor Beendigung der Conferenz von Wien abreisen mußte, sich erbeten, daß das Schlußprotokoll ihm dennoch zur Unterzeichnung nach Berlin gesandt werden möchte — ein Beweis, wie großen Werth dieser Staatsmann auf seine Theilnahme an jenem Werke gelegt hat.

Für die Aechtheit der hier mitgetheilten Aktenstücke übrigens haftet ein deutscher Mann mit seiner Ehre.

Digitized by Google

I.

Bruchstück aus der Eröffnungsrede des Fürsten von Metternich.

Aus den Stürmen der Zeit ist eine Partei entsprossen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit, bis zum Uebermuth gesteigert ist. Jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mitten im allgemeinen politischen Frieden einen innern Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volks, verführt die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt alle öffentlichen und Privatverhältnisse, stachelt mit voller Ueberlegung die Völker zu systematischem Mißtrauen gegen ihre rechtmäßigen Herrscher auf und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen Alles, was besteht. Diese Partei ist es, welche sich der Formen der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob sie diesen scheinbar gesetzlichen, langsamen und sichern Weg, oder den des offenen Aufruhrs einschlage, immer verfolgt sie den nämlichen Zweck. Planmäßig vorschreitend begnügte sie sich zuerst damit, in den ständischen Kammern den Regierungen gegenüber eine Position zu gewinnen. Allmälig ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung sollte thunlichst verstärkt werden; dann galt es, die Regierungsgewalt in möglichst enge Grenzen einzuschließen; endlich sollte die wahre Herrschaft nicht länger in dem Staatsoberhaupte concentrirt bleiben, sondern die Staatsgewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden.

Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Partei mit größerem oder geringerem Erfolge, leider! ihren Zweck hie und da zu erreichen gewußt, und daß, wenn nicht bald dem überfluthenden Strome dieses Geistes ein hemmender und rettender Damm entgegengesetzt und in dem mächtigen Entwicklungsgange jener Fortschritte der Faktion ein Abschnitt gemacht wird, in Kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen könnte.

Digitized by Google

II.

Das Schlußprotokoll der Wiener Conferenz

vom 12. Juni 1834.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in pflichtmäßiger Fürsorge für Erhaltung der durch die Bundesakte bestimmten und durch die Schlußakte ausgebildeten Verfassung des deutschen Bundes, wie für die durch diese Grundgesetze verbürgte Sicherung der landesherrlichen Autorität und der öffentlichen Ordnung und Ruhe in den einzelnen Bundesstaaten, endlich in dem festen Entschlusse, den in Deutschland bestehenden Rechtszustand gegen jeden Versuch zu dessen Verletzung durch alle in ihren Rechten wie in ihren Pflichten liegenden Mittel gewissenhaft zu bewahren, zur Berathschlagung über die zur Erreichung dieses gemeinsamen Zweckes von allen Regierungen gleichmäßig festzuhaltenden Grundsätze und zu treffenden Maßregeln nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich: ꝛc. ꝛc. — welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinetsconferenzen zusammengetreten und zu einer einhelligen definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1.

Das im Art. 57 der Wiener Schlußakte anerkannte Grundprinzip des deutschen Bundes, gemäß welchem die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte anl die Mitwirkung der Stände

Digitized by Google

gebunden werden kann, ist in seinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten. Jede demselben widerstrebende, auf eine Theilung der Staatsgewalt abzielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrechte der im deutschen Bunde vereinigten Staaten, und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen.

Die Regierungen werden demnach eine mit den Souveränetätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen.

Art. 2.

Wenn Stände, in der Absicht ihre Befugnisse zu erweitern, Zweifel über den Sinn einzelner Stellen der Verfassungsurkunden erregen sollten, so werden die Regierungen die den obigen Grundsätzen entsprechende Deutung aufrecht erhalten. Sollten die Stände sich bei dieser Deutung nicht beruhigen, so wird die betreffende Regierung den erhobenen Anstand auf dem im folgenden Artikel zur Entscheidung solcher Irrungen bezeichneten Wege zur Erledigung bringen.

Art. 3.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landes-Verfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. 4.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engeren Raths der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch

Digitized by Google

mehrjährigen Dienst, hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung der Eine im juridischen, der Andere im administrativen Fache sich erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt ꝛc.

Es folgen hierauf bis Art. 14 die bekannten, das Bundesschiedsgericht betreffenden Anordnungen.

Art. 15.

Stände können von ihren eigenen Beschlüssen oder von jenen einer früheren Ständeversammlung, wenn sie in verfassungsmäßiger Form erfolgt und von der Regierung genehmigt sind, ohne deren Zustimmung mit rechtlicher Wirksamkeit nicht abgehen. Dies versteht sich auch von Beschlüssen, welche für einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum gefaßt sind, während der Dauer desselben.

Wo Landtagsabschiede üblich sind, werden die Regierungen in der bisherigen Form und Weise deren Abfassung keine Abänderung eintreten lassen, welche den landesherrlichen Rechten zum Nachtheil gereichen könnte.

Art. 16.

Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft und werden von ersterer mit Nachdruck gehandhabt werden.

Den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Competenzübergriffen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise standhaft begegnen.

Ein Nichtanerkennen solcher Verordnungen durch die Stände kann die Regierung in Handhabung derselben nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigem Wege als begründet erkannt worden ist.

Ueberhaupt kann der Gang der Regierungen durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets im gesetzlichen Wege zu erwarten.

Die Regierungen werden in den Gesetzentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig von eigentlichen Vollzugsbestimmungen trennen.

Digitized by Google

Art. 17.

Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.

Art. 18.

Die Regierungen werden Ständeversammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel (und zwar nach Umständen mit Bezeichnung des Grundes), auflösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hülfe des Bundes nach Maßgabe der Art. 25—27 der Schlußakte zugesichert sein.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern.

Art. 19.

Bedingungen, welche bei Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern nach Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 unzulässig sind, können auch unter der Benennung von Voraussetzungen oder unter irgend einer andern Form nicht geltend gemacht werden.

Art. 20.

Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit dem Rechte, das Staatsausgabenbudget zu regeln. Die Regierungen werden diesen Unterschied bei den Verhandlungen über das Budget genau im Auge behalten und die durch die einzelnen Landesverfassungen gezogenen Grenzen mit gehöriger Sorgfalt für die erforderlichen Dispositions- und Reservefonds strenge beobachten lassen.

Aus diesem Unterschiede folgt: daß Ständen das Recht, einzelne innerhalb des Betrages der im Allgemeinen bestimmten Etatssummen vorkommende Ausgabeposten festzusetzen oder zu streichen, nicht zusteht, insofern ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen oder Gesetze vorbehalten ist.

Werden bereits erfolgte Ausgaben (worunter in jenen Staaten, deren Stände in zwei Kammern getheilt sind, immer beide Kammern verstanden werden) nicht anerkannt oder gestrichen, so können letztere zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen oder nach Umständen einen andern nach der Verfassung jedes Landes

Digitized by Google

zulässigen Weg einschlagen; es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen nicht als effektive Kassenvorräthe von den Ständen in Anschlag gebracht werden.

Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, und wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, so steht nur der kompetenten landesherrlichen Behörde, und nicht den Ständen, der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zu.

Art. 21.

Damit die Berathung der Stände über das Budget in der nöthigen Frist um so gewisser beendet werden könne, werden die Regierungen die Stände zu rechter Zeit einberufen und denselben das Budget in der Regel bei dem Beginne der Sitzungen vorlegen.

Sollte die Erledigung der Budgetfrage nicht auf irgend einem gesetzlichen oder durch freies Uebereinkommen bestimmten Wege vor Ablauf der gesetzlichen Steuerbewilligungsperiode zu bewirken gewesen sein, so wollen die betheiligten Regierungen die Entscheidung der streitig gewordenen Punkte durch ein nach den Bestimmungen des Art. 3 zu bildendes Schiedsgericht so zeitig einleiten, daß die Entscheidung jedenfalls binnen sechs Monaten vom Ablauf der letzten Steuerbewilligungsperiode an ertheilt werden kann.

Würden sich die Stände auch zu einer einstweiligen, den Fortgang des Staatshaushaltes bis zur Entscheidung sichernden Steuerbewilligung nicht verstanden haben, oder sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche gar nicht unterwerfen wollen, während die Regierung den oben erwähnten Bestimmungen nachgekommen ist, so steht letzterer das Recht zu, die zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden, geordneten Verwaltung erforderlichen Steuern fortzuerheben, ohne jedoch, den Fall außerordentlicher Bundesleistungen oder anderer außerordentlicher und dringender Ereignisse ausgenommen, den Betrag der letzten Steuerbewilligung zu überschreiten, und der Bund wird nöthigenfalls die Bundeshülfe nach Artikel 25 und 26 der Schlußakte und Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 eintreten lassen.

Digitized by Google

Art. 22.

Die verbündeten Souveraine werden sich bemühen zu bewirken, daß da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfassungsmäßig auf andere Weise gesichert ist, die Civillisten auf Domanialgefälle gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen fixirt werden, daß sie sowohl während der Lebenszeit des Regenten, als bei einem neuen Regierungsantritt nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können.

Art. 23.

Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritte in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

Art. 24.

Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit Statt geben.

Art. 25.

Die Regierungen werden zur Bewirkung eines gleichförmigen und kräftigen Vollzuges des Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 und der demselben vorausgegangenen Vorschriften der Schlußakte, im Betreff der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, insoweit nicht durch die bestehenden Geschäftsordnungen bereits genügend fürgesorgt ist, die nöthigen Anordnungen treffen und zu diesem Ende ihre, den Ständesitzungen beiwohnenden Commissarien mit den geeigneten Instruktionen versehen.

Art. 26.

Man wird insbesondere darüber wachen, daß die Präsidenten der ständischen Kammern nicht verabsäumen, die Redner wegen Mißbrauch des Wortes (sei es zu Angriffen auf den Bund oder einzelne Bundesregierungen, sei es zur Verbreitung die rechtmäßige Staatsordnung untergrabender oder ruhestörender Grundsätze und Lehren) zur Ordnung zu verweisen, und nöthigenfalls die weiteren verfassungsmäßigen Einschreitungen zu veranlassen. Sollte eine Ständeversammlung in ihrer Mehrheit solche ahndungswürdige Aus-

Digitized by Google

fälle einzelner Mitglieder billigen, oder denselben nicht entgegentreten, so werden die Regierungen nach erfolgloser Anwendung anderer ihnen zu Gebote stehender Mittel, die Vertagung und selbst die Auflösung der Kammern unter ausdrücklicher Anführung des Grundes verfügen.

Art. 27.

Jedesmal, wenn die Berathung in öffentlicher Sitzung über die Mittel zur Ausführung von Bundesbeschlüssen, insoweit ständische Mitwirkung dazu verfassungsmäßig nöthig ist, von nachtheiligem Einflusse auf die Bundesverhältnisse oder auf die auswärtige Politik des deutschen Bundes sein könnte, werden die Regierungen auf geeignetem Wege dahin wirken, daß die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden.

Ein nach Art. 27 folgender Artikel lautet im Entwurf: „Da die „Gründe, welche dem provisorischen Preßgesetze vom 20. September „1819 seine Entstehung gegeben und dessen fernere Erstreckung ver„anlaßt haben, unverkennbar in gleichem Gewichte vorhanden sind, „so sollen diese gesetzlichen Bestimmungen noch ferner in ihrem „vollen Umfange in Kraft bleiben und ihnen in allen deutschen „Bundesstaaten ein möglichst gleichförmiger Vollzug gesichert wer„den." Baiern schlug vor, nach den Worten: diese gesetzlichen Bestimmungen" einzuschalten: „noch auf sechs Jahre." Es wurde hierauf von den übrigen Bundesgliedern erwiedert: durch diesen Zusatz gehe der Zweck dieses Artikels, das jetzt und in unbestimmter Dauer bestehende Gesetz vom Jahre 1819 in seiner Wirksamkeit zu bekräftigen und zu stärken, verloren. Da jedoch Baiern sich entschieden weigerte, ohne Einschaltung des von ihm vorgeschlagenen Zusatzes dem Artikel seine Zustimmung zu geben, so beschloß man, diesen Artikel lieber ganz wegzulassen.

Art. 28.

Um die zur Erhaltung der Ruhe Deutschlands übernommene gegenseitige Verpflichtung einer wachsamen und strengen Aufsicht über die in den verbündeten Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in gleichem Sinne vollständig zu erfüllen, und die dem provisorischen Preßgesetze gemäß bestehende Censur auf die zweckmäßigste Weise gleichförmig zu handhaben, werden die Regierungen:

1) das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen und diesen eine dem ehrenvollen Vertrauen, welche dasselbe voraussetzt, entspre-

Digitized by Google

chende Stellung, sei es in selbstständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit andern angesehenen Aemtern, sichern;

2) Den Censoren bestimmte Instruktionen ertheilen;

3) Censurlücken nirgends dulden;

4) in denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch die Verfassung oder durch die Landesgesetze anderweit Fürsorge getroffen ist, wird unbeschadet dessen, was im §. 6 des provisorischen Preßgesetzes vom Jahre 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Funktionen eines Ober-Censur-Collegii beauftragt werden, um als solches theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Censoren zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Aussprüche der Censoren zu erledigen.

Art. 29.

Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmälig herbeizuführende Verminderung solcher Blätter, soweit dieß ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen.

Art. 30.

Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen Aufsicht werden die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tagblätter ohne die vorgängige Erwirkung einer dießfälligen Concession nicht gestatten. Es wird diese nur mit Rücksicht auf vorstehenden Artikel 29, nach gewonnener Ueberzeugung von der Befähigung des Redakteurs und nur mit der Clausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden.

Art. 31.

Das in einem Bundesstaate einer Druckschrift von einem Censor ertheilte Imprimatur befreit diese Schrift nicht von den in andern Bundesländern bestehenden Aufsichtsregeln.

Art. 32.

Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, betreffend die Zulassung der außerhalb des Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- und nicht über 20 Bogen betragenden

Digitized by Google

Druckschriften politischen Inhalts sollen fortwährend strenge vollzogen werden.

Rücksichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen vereinigen sich die Regierungen zu der Bestimmung, daß Abonnements auf dieselben von den Postämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichnisse solcher Blätter angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

Art. 33.

Es wird auf geeignetem Wege Sorge dafür getragen werden, daß beim Drucke der ständischen Protokolle, wo solcher Statt findet, alle jene Aeußerungen hinweggelassen werden, welche nach Bestimmung des Art. 26 eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben. Wenn die ständischen Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften abgedruckt werden, so unterliegt dieser Abdruck allen für die Redaktion, Censur und Beaufsichtigung dieser letztern bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugsweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern.

Art. 34.

Die beaufsichtigenden Behörden und die Censoren der Zeitblätter werden angewiesen werden, auch in Betreff der Aufnahme der factischen Umstände anderer deutschen Ständeversammlungen mit gleicher Umsicht und nach denselben Regeln wie bei jener des eigenen Staates zu verfahren.

Art. 35.

Da, wo Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Strafsachen besteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieser letztern durch den Druck nur unter Beobachtung solcher mit den Gesetzen vereinbaren Vorsichtsmaßregeln Statt geben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf öffentliche Ruhe und Ordnung verhütet werden kann.

Ein die Nr. 59 führender Artikel lautet im Entwurf: „In den„jenigen Ländern, in welchen das Institut der Geschwornengerichte „besteht, und seine Wirksamkeit auf politische Verhältnisse ausgedehnt „ist, verbinden sich die Regierungen auf dessen Zurückführung in

Digitized by Google

„unschädliche Grenzen, oder nach Umständen auf dessen Beseitigung „hinzuwirken." Diesem Artikel weigerte sich Baiern seine Zustimmung zu geben, und so wurde beschlossen, denselben wegzulassen.

Art. 36.

Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.

Art. 37.

Es soll am Bundestage eine Commission ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, inwiefern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen sämmtlicher Bundesglieder zu treffen sei.

Zu diesem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen und die Ergebnisse dieser Begutachtung an die Bundestagskommission gelangen lassen.

Art. 38.

Damit die nach Bundesbeschluß vom 20. September 1819 für die Universitäten bestellten landesherrlichen Bevollmächtigten ihre Obliegenheiten mit gesichertem Erfolge ausüben können, werden sich die Regierungen die denselben ertheilten Instruktionen nach vorgenommener Revision gegenseitig durch den Weg der Bundesversammlung mittheilen, und solche zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit in ihren Anordnungen auf den verschiedenen Universitäten benützen.

Art. 39.

Privatdozenten werden auf den Universitäten nur zugelassen, wenn sie mindestens die für die Kandidaten des öffentlichen Dienstes in dem erwählten Fache vorgeschriebene Prüfung, und diese mit Auszeichnung bestanden haben; die Regierungen werden übrigens, sofern die bestehenden Einrichtungen es zulassen, darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen, welche in Wissenschaften, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, Unterricht ertheilen wollen, sich vorher auf dem, für den wirklichen Dienst vorgezeichneten Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt machen.

Die venia legendi wird nur mit Genehmigung der — der Universität vorgesetzten — Behörde, und stets widerruflich ertheilt werden.

Digitized by Google

Kein Studirender wird an derselben Universität, auf welcher er studirt hat, vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Abgange von dort als Privatdozent zugelassen werden.

Art. 40.

Kein akademischer Lehrer soll ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, Vorlesungen über Wissenschaften halten, die einer andern Fakultät als der seinigen angehören.

Es wird da, wo es noch nicht geschehen ist, die Einrichtung getroffen werden, daß die Honorare für die Vorlesungen von den Studirenden nicht unmittelbar an die Professoren bezahlt, sondern durch einen von der Universitätsbehörde ernannten Einnehmer erhoben, und von diesem den Lehrern ausgehändigt werde.

Art. 41.

Die Regierungen werden sich vereinigen, die Ferien an den Universitäten, dem Anfangs- und Endtermine nach, möglichst übereinstimmend zu ordnen.

Den Studirenden soll übrigens außer den Ferien in der Regel keine Erlaubniß zu Reisen ertheilt werden, und ausnahmsweise nur dann, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter, sowohl der Zeit, als den bestimmt anzugebenden Gegenden nach, die Reise genehmigen, oder der Nachsuchende dringende Motive zu einer Reise glaubwürdig darthun kann.

Es soll Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen, oder sich einer tadelhaften Aufführung schuldig gemacht haben, auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimath gestattet und die Reiseroute wo möglich nicht über eine Universitätsstadt gerichtet werden.

Art. 42.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von den Regierungen hierzu

Digitized by Google

bestimmten Behörde keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldnng durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 43.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

   Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf die andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

   Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht. Doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern oder Derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Digitized by Google

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulationskommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel, die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 44.

In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer, nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulationscommission, vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuch der Collegia zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. 45.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich deßhalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. 42).

Digitized by Google

2) Wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität längſtens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſei, verweigert (Art. 43, 44), ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn die Regierung ſich nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Collegien unter der im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſchränkung noch auf eine beſtimmte Zeit zu geſtatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er ſpäter mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen iſt, ſich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Univerſität mittelſt des consilii abeundi weggewieſen iſt. Ein ſolcher kann von einer andern Univerſität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieſer Univerſität nach vorgängiger nothwendiger, mittelſt des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rückſprache mit der Regierung der Univerſität, welche die Wegweiſung verfügt hat, es geſtattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten iſt nebſtdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn ſich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er ſich von demſelben auf eine befriedigende Weiſe nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommiſſarien werden darüber wachen, daß die Univerſitäten jede Wegweiſung eines Studirenden von der Univerſität, nebſt der genau zu bezeichnenden Urſache und einem Signalement des Weggewieſenen, ſich gegenſeitig mittheilen, zugleich aber auch die Aeltern des Weggewieſenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. 46.

Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorſchriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819 über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maßregeln, ſowie die Beſtimmungen der hier folgenden §§. in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher ſich mit folgendem Revers ſchließt:

Digitized by Google

Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welche Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, auch an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter mich anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde.

2) Daß ich, weder zu den Zwecken gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation Statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. 47.

Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken sind unter den von den Regierungen festzusetzenden Bedingungen erlaubt. Alle andern Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. 48.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theil-

Digitized by Google

nahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi oder dem consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zu Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen, bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen sein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 45 Nr. 3) vor Ablauf von 6 Monaten und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf eines Jahres nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder die andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde; so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Dasein von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene

Digitized by Google

Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll dies als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (Nr. 6 oben) wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. 49.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation; außerdem sollen dieselben sowenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 50.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Art. 51.

Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die

Digitized by Google

in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. 52.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde, oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilio abeundi, oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige Statt finden, was oben Art. 48, Nr. 6, bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben, oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

Art. 53.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. 54.

Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinargegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlicher akademischer Strafen.

Art. 55.

Die Bestimmungen der Artikel 28 bis 34, dann 39 bis 53 sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Die Beschränkung „auf sechs Jahre" im vorstehenden Artikel ist erst auf Baierns Antrag und als dieses Bundesglied erklärte, ohne diesen Zusatz dem Artikel nicht zustimmen zu können, aufgenommen worden. — Es kann übrigens bemerkt werden, daß nach Ablauf der hier bezeichneten sechs Jahre die verbindliche Kraft der Artikel 28 bis 34 und 39 bis 53 weiter erstreckt worden ist.

Art. 56.

Die Art. 39 bis 53 sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, soweit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt, und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

Art. 57.

Da sich ergeben hat, daß die in Art. 12 der Bundesakte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Akten auf eine deutsche Universität oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Criminalerkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; so vereinigen sich die Regierungen zu der Erklärung, daß der gedachte Art. 12 der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

Digitized by Google

Art. 58.

Da die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, insbesondere jene, welche die ständischen Verhältnisse betreffen, und eine weitere Entwicklung der in den Art. 54 bis 61 der Wiener Schlußakte festgestellten Grundsätze bezwecken, nach Maßgabe des Art. 62 derselben auch auf die freien Städte (auf die freie Stadt Frankfurt mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Congreßakte von 1815) Anwendung finden, und deren verfassungsmäßigen Obrigkeiten daher jederzeit die Mittel zu Gebote stehen müssen, um den bestehenden Rechtszustand, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, so wie namentlich allen aus dem Bundesverhältnisse hervorgehenden Obliegenheiten Beachtung und Ausführung zu verschaffen; so werden auch die Senate der freien Städte alle ihnen durch die verschiedenen Verfassungen derselben dargebotenen Mittel zu einer consequenten Festhaltung jener analogen Anwendung geltend machen.

Art. 59.

Die vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Erfüllung der durch vorstehende Artikel eingegangenen Verpflichtungen kann durch Hindernisse, welche dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinsamen Verabredungen in einzelnen Fällen durch bestehende Verfassungen oder bereits geltende gesetzliche Vorschriften im Wege stehen, nicht beeinträchtigt werden; es wird vielmehr auf Beseitigung dieser Hindernisse von den betreffenden Regierungen hingewirkt werden.

Art. 60.

Die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel, als das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern eben so für gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären.

Die Artikel 3 bis 14 werden sofort mittelst Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen zu Bundesbeschlüssen erhoben werden. Hinsichtlich der übrigen im gegenwärtigen, in das geheime Bundespräsidial-Archiv niederzulegenden Schlußprotokolle enthaltenen derzeit zur Verlautbarung nicht bestimmten Artikel werden die Regierungen ihren Gesandtschaften am Bundestag, unter Aufbietung strenger Geheimhaltung, sowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende specielle Fälle die

Digitized by Google

geeigneten, mit den durch Gegenwärtiges übernommenen Verpflichtungen übereinstimmenden Instruktionen ertheilen.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte den gegenwärttgen Akt am heutigen Tage unterzeichnet und mit ihrem Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den 12. Juni im Jahre 1834.

Unterz. F. Metternich. Münch-Bellinghausen. Alvensleben. Mieg. Minkwitz. Ompteda. Gr. v. Beroldingen. Frh. v. Reitzenstein. Tettenborn. F. Trott zu Solz. Frh. v. Gruben. Reventlow Criminil. Verstolk van Soelen. Frh. Fritsch. (Fehlt die 13. Stimme Braunschweig und Nassau.) Fr. v. Plessen. v. Berg. v. Strauch. Smidt.

Digitized by Google

III.

Bruchstück aus der Schlußrede des Fürsten Metternich.

Gehalten am 12. Juni 1834.

Wir Alle theilen gewiß die Ansicht, daß die Gefahren, mit welchen unser gemeinsames Vaterland bedroht ist, ein trauriges Resultat tief eingreifender älterer Ereignisse, die Niemand ungeschehen machen kann, ein Produkt bedauernswerther Irrthümer, von denen ganze Generationen heimgesucht worden, überhaupt zum größten Theil eine Wirkung von Ursachen seien, deren Schuld eine andere Zeit als die unsrige trägt. Wer wäre nun eitel genug zu glauben, daß menschliche Berathungen ein Uebel, welches leider eine so weit hinaufreichende und vielfach verzweigte Geschichte hat, in weniger Monate Frist mit der Wurzel ausrotten und seine Spuren vertilgen könnten? Unser Trost darf jedoch sein, daß geschehen ist, was menschliche Kräfte unter den gegebenen Umständen vermochten, und mehr noch als dies, daß ein Weg gefunden und eröffnet worden ist, der, wenn er mit treuem und beharrlichem Festhalten an dem einmal als recht Erkannten verfolgt wird, ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne feindliche Gegenwirkungen hervorzurufen, nicht bloß aus dem Labyrinthe der in diesem Augenblicke drohenden Gefahren und Bedrängnisse zu führen, sondern auch für alle Zukunft auf einen besseren Pfad der Ordnung, der echten Freiheit und des Rechts zu leiten geeignet ist.

Diese Hoffnung beruhet auf zwei Einrichtungen, die ich als den eigentlichen Mittelpunkt der Beschlüsse dieser Conferenz bezeichnen möchte. Die erste derselben ist das Institut der Schiedsgerichte.

Digitized by Google

Während das Repräsentativsystem in seiner naturgemäßen Entwicklung zu einer souverainen Gewalt demokratischer Volksvertreter-Versammlungen hinstrebt und durch die unbegrenzte Verantwortlichkeit der Minister die eigentlich entscheidende Macht im Staate den Händen der Regierungen zu entwinden, ja dieselbe in der Person ihrer nothwendigen Organe, gerade in den wichtigsten Angelegenheiten, der richterlichen Gewalt eben jener republikanisirten Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren strebt, führt unser Schiedsgericht auf den schlichten Pfad der natürlichen Verhältnisse zurück ꝛc. ꝛc.

Die zweite der oben bezeichneten, aus unseren Berathungen hervorgegangenen Einrichtungen schließt sich an die eben genannte an und betrifft die Sicherung des Staatshaushaltes in den deutschen Bundesländern gegen mögliche feindselige Bestrebungen der anarchischen Faction.

Die Theorie des Repräsentativsystems legt in die Hand der Volksdeputirten die Gewalt, mittelst einer Abstimmung das gesammte Leben der öffentlichen Verwaltung zu lähmen, und Bosheit und Aberwitz einer systematischen Opposition hat auch in deutschen Kammern Bundesregierungen mit dieser landesverrätherischen Selbsthülfe bedroht, wenn dem Willen der antimonarchischen Secte in dem was sie gerade zu fordern beliebte, kein Genüge geschieht. Unfügen solcher Art ist für die Zukunft vorgebeugt. (Folgt eine Explikation des Art. 2.) In welche neue günstige Stellung die Regierungen, die früher durch jene unziemliche Drohung von den Ständen abhängig gemacht werden sollten, durch diese Bestimmungen kommen, wie ihnen jetzt ein kräftiges und entschiedenes Auftreten für die Sache der Gerechtigkeit und Ordnung und ein rastloses Fortschreiten auf dieser Bahn möglich ist, ohne daß sie eine Hemmung von Seiten irregeleiteter Stände zu besorgen hätten, ist so einleuchtend, daß es einer weiteren Ausführung nicht bedarf.

Digitized by Google

Prüfung der Aechtheit der angeblichen geheimen Beschlüsse.

Betrachten wir zuerst die äußeren Gründe für diese Aechtheit:

Die Quelle der Mittheilung ist unbekannt, und der oder die Mittheiler und ersten Herausgeber sind nicht genannt. Hier spricht also für die Aechtheit nicht wie bei den Carlsbader Protokollen die Zuverlässigkeit und die ausgebreitete reiche sächliche und persönliche Kenntniß und Erfahrung eines Klüber. Zwar wird nun wohl Niemand die Möglichkeit läugnen, daß diese, wie so viele andere, geheimen Beschlüsse aus ächten Quellen dem Publikum mitgetheilt wurden. Achtzehn verschiedene Gesandte *) als Repräsentanten von acht- und dreißig Regierungen waren als Theilnehmer an diesen Beschlüssen im Besitz derselben. Und wie viel größer noch mag die Zahl der Personen in diesen Gesandtschaften, und vollends in den acht und dreißig Regierungen sein, die officiell oder zufällig in den Besitz der Originale oder Abschriften dieser Beschlüsse kamen. Wie leicht war es denkbar, daß nach dem Ablauf von zehn Jahren Eine von diesen aus mehr oder minder edlen oder patriotischen oder aus andern Gründen sich zur öffentlichen Mittheilung verpflichtet, berechtigt oder veranlaßt hielt. Ist's ja mit Tausenden von geheimen Urkunden und Verträgen ähnlich gegangen. Und wo dieselben, so wie diese über die gemeinschaftlichen oder öffentlichen Rechte und Schicksale von Völkern und Staaten, von ihren Vertretern und Bürgern verfügen, da kann der rechtliche Patriot, der seinerseits keinerlei Verpflichtung zur Geheimhaltung übernahm oder verletzte, sich nur freuen und gerne dazu mitwirken, daß dasjenige

*) Die Unterschrift des Gesandten der 13. Gesammtstimme fehlt.

Digitized by Google

öffentlich wird, was seiner Natur nach öffentlich-rechtlich ist, was im Interesse der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Vaterlandes nicht geheim bleiben darf. Dennoch läßt sich auch eine Urkundenfälschung denken. Für die Aechtheit dieser hier so leicht erklärlichen Veröffentlichung scheint nun Folgendes zu sprechen.

Zuerst gehört hierher, daß uns in dem Vorwort des hier mitgetheilten Abdrucks in an sich würdigem, schlichtem und Zutrauen erweckendem Tone ein deutsches Ehrenwort für die Aechtheit eingesetzt wird. Allein bei der Namenlosigkeit des Mittheilers giebt auch dieses natürlich keine bedeutende Bürgschaft.

Auch stimmen die verschiedenen Abdrücke unter sich vollständig überein, so daß der eine die Glaubwürdigkeit des andern zu unterstützen scheint. Allein auch hierin wird kein bedeutender Grund für die Aechtheit zu finden sein. Es bleibt ja ungewiß, ob und inwieferne dem verschiedenen Abdruck verschiedene Quellen zu Grunde liegen. Für den Straßburger Abdruck, da er sich nicht einmal auf eine selbstständige Quelle und auf eine erste Mittheilung beruft, läßt sich eben daraus schon entnehmen, daß er ein bloßer Nachdruck von einem der andern Abdrücke ist. In Beziehung auf die beiden andern Abdrücke läßt sich freilich eher an eine doppelte originale Mittheilung denken, da beide sich gleichzeitig in Deutschland verbreiteten, und der Mittheilung in der New-Yorker Schnellpost, das nicht unwichtige Vorwort des besonderen Abdrucks fehlt. Indeß bleibt es doch auch hier ungewiß, ob der doppelte Abdruck nicht ein und dasselbe Manuscript zur Grundlage hat und ob der Zeitungs-Abdruck nicht doch nach dem besondern Abdruck gemacht wurde.

Unendlich wichtiger aber, ja fast entscheidend ist ein anderer äußerer Grund für die Aechtheit. Die verschiedenen Abdrücke dieser höchst wichtigen diplomatischen Beschlüsse sind in ganz Deutschland mehr oder minder verbreitet, und in Schriften und Zeitungen öffentlich besprochen. Die betreffenden deutschen Minister und Regierungen haben ohnfehlbar sämmtlich Kenntniß davon genommen und Abdrücke zu Gesicht bekommen. Sie haben zum Theil wenigstens durch Maßregeln dieses beurkundet. Alle würden durch ein bloßes Andichten von falschen Beschlüssen, von Beschlüssen, die sie nie faßten, von Worten, die sie nie sprachen, von Beschlüssen vollends und von Worten solcher Art, wie die hier vorliegenden, sich äußerst

Digitized by Google

beeinträchtigt, beleidigt und zur Gegenerklärung aufgefordert fühlen. Das Unangenehme und mindestens die Besorgnisse von Mißdeutungen und die zum Theil so verschiedenen Standpunkte und Interessen aller Betheiligten hätten nach menschlicher Berechnungsweise ohnfehlbar sie sämmtlich oder doch wenigstens Viele derselben zu einem offiziellen oder nicht offiziellen Widerspruch gegen die Aechtheit bestimmen müssen. Und dieser Widerspruch wäre ja bei der Berufung auf die vielen Mitbetheiligten so leicht und so wirksam gewesen und hätte zur völligen Beschämung des Fälschers und zur Enthüllung der Fälschung gedient. Ja, wäre die Mittheilung auch ihrem Wesen nach ächt und nur in einzelnen Punkten unächt und ungenau, so würden sicherlich unter den vorliegenden Umständen offizielle oder halboffizielle Erklärungen nicht gefehlt haben, um beispielsweise die Glaubwürdigkeit des Mittheilers und der Mittheilung in Zweifel zu ziehen. Dieselben würden schon hierdurch und schon allein durch die so veranlaßte Unsicherheit über das, was nun noch als ächt oder nicht ächt anzusehen sei, das juristische und moralische Gewicht der ganzen Mittheilung zu beseitigen oder gar sehr zu schwächen im Stande gewesen sein.

Aber nicht Ein Hauch eines offiziellen oder nicht offiziellen Widerspruchs von allen Betheiligten in allen Zeitungen der achtunddreißig deutschen Staaten, nicht Ein Widerspruch von so Vielen, da wo der Natur der Sache nach ein Jeder hätte sprechen müssen — giebt es wohl je eine triftigere Anwendung des Satzes: „wer schweigt gesteht zu, oder er kann wenigstens nicht widersprechen." Das Widersprechen freilich war, die Aechtheit vorausgesetzt, hier auch sehr schwer, ja unmöglich. Denn wer könnte da, wo Hunderte von Mitwissern ihn der offenen Unwahrheit zeihen könnten, vor dem Forum einer umsichtigen sittlichen Nation vor dem Forum der gesitteten Welt, eine Lüge keck aussprechen wollen!

Zu diesen äußeren Gründen für die Aechtheit kommen nun auch bedeutende innere Gründe.

Fürs erste entsprechen diese Beschlüsse und die hinzugefügten Einleitungs- und Schlußworte nur allzu sehr dem politischen und diplomatischen Geist und Systeme, wie sie oben Abth. I. Abschn. 3. geschildert wurden und wie die Carlsbader Protokolle Abth. II. und

Digitized by Google

die spätere Geheimhaltung der Bundesverhandlungen sie nur allzudeutlich auszudrücken scheinen.

Freilich werden vielleicht Solche, welche über diese geheimen Beschlüsse sich ein sehr nachtheiliges Urtheil bildeten, einwenden, daß sie nach Form und Inhalt doch die früheren betrübenden Erscheinungen weit überböten. Allein es liegt in der Natur jener reactionären Richtung, daß dieselbe, sobald sie einmal die Grundsätze des Rechts, des öffentlichen Vertrauens, der Freiheit, der Wahrheit und der fortschreitenden Entwicklung der Völker dem Bestreben einer durch Wahrheitsunterdrückung und geheime Vereinbarungen und mit Zwang durchzusetzenden Zurückführung in frühere Bevormundung und Unfreiheit zum Opfer brachte, so lange, bis ihr gewaltsamer Widerstand entgegentritt, von Schritt zu Schritt zum Aeußersten fortgezogen wird. Dabei kann aber so, wie sicherlich hier, die Uebereinstimmung des früheren Geistes und Systems recht gut auch noch in seiner späteren Entwicklung erkannt werden.

Insbesondere erscheinen in dem vorliegenden Falle gerade auch die einzelnen Maßregeln nur als Fortsetzungen und Steigerungen der Carlsbader Ausnahmsmaßregeln und späterer Bundesbeschlüsse, worüber Jeder sich durch Vergleichung leicht überzeugen wird.

Und selbst der glatte diplomatische Ausdruck der geheimen Beschlüsse mit seiner juristischen Unbestimmtheit, bei welcher oft die größten Beeinträchtigungen der Verfassungsrechte in halb unschuldiger Form erscheinen und durch beruhigende Redensarten für die Schwachen beschönigt werden, harmonirt ebenfalls vollkommen mit der Ausdrucksweise der früheren Beschlüsse und zumal der Beschlüsse vom 28. Juni 1832.

Sodann sind mehrere dieser ursprünglich geheimen Beschlüsse später unwidersprochen als angebliche Bundesmaßregeln zufällig öffentlich bekannt gemacht worden, so z. B. das Verbot der Censurlücken durch eine Lübeckische Verfügung an die Censoren. Ebenso sind andere förmlich in öffentliche Bundesbeschlüsse verwandelt worden. Hierhin gehören namentlich die Auslegung über die Aktenversendung*); ferner die alsbald nach dem Schluß der Wiener-Conferenzen im Protokoll der Plenarversammlung vom 30.

*) Mayers Staatsakten. Fortsetzung zum 2. Thl. Frankf. 1840. S. 499.

Digitized by Google

Oktober 1834 „als Resultat der Wiener Cabinetsconferenzen" zum besonderen Bundesbeschluß erhobenen 12. Artikel über das Bundesschiedsgericht*) und die als ein späterer selbstständiger Bundesbeschluß v. 13. Nov. 1834 publicirten 15. Art. in Betreff der Universitäten, Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands**). Dem Herausgeber der geheimen Beschlüsse war nur die Veröffentlichung der Bestimmungen über das Schiedsgericht bekannt, nicht aber die der Bestimmung über Aktenversendung und über das Erziehungswesen, deßhalb ließ er nicht die ersteren, wohl aber die beiden letzteren aus seiner Handschrift mit abdrucken. Dieser Theil seiner Mittheilung der geheimen Beschüsse stimmt nun aber Wort für Wort mit den später zu Bundesbeschlüssen erhobenen Bestimmungen überein.

Zugleich erfuhr man bei Gelegenheit des Bundesbeschlusses über das Schiedsgericht zufällig aus dem Präsidialvortrag, die sämmtlichen Regierungen Deutschlands hätten sich über einen gemeinschaftlich zu befolgenden Gang in Beziehung auf die wichtigeren Punkt der inneren Landesangelegenheiten vereinbart. Der Abgeordnete Welcker erhob darüber am Landtag 1835 Beschwerde, indem es ja unmöglich sei, daß die kleineren constitutionellen Staaten sich den großen noch absoluten Monarchieen, welche ihren Widerwillen gegen die constitutionellen Verfassungen entschieden genug ausgesprochen hatten †) zur Befolgung gleichförmiger Hauptgrundsätze über die wichtigeren inneren Regierungsverhältnisse verpflichtet haben könnten, ohne die Selbstständigkeit ihrer Staaten und die Verfassungen derselben zu beeinträchtigen. Doch die Minister schwiegen und über welche Grundsätze man sich etwa vereinbart haben möchte, das konnte der Abgeordnete nicht erfahren.

Jetzt endlich sind diese Grundsätze und Vereinbarungen als das eigentliche, aber geheime Resultat der Cabinets-Conferenzen zu Tage getreten.

Zu allem diesem kommt endlich noch, daß die in diesen jetzt offenbar gewordenen Vereinbarungen enthaltenen Grundsätze, z. B. die in Beziehung auf die Steuerbewilligung, auf die Beurlaubung

*) A. a. O. S. 498.

**) A. a. O. S. 491.

†) S. Klüber, Oeffentl. Recht. Vorrede zur 3. Auflage.

Digitized by Google

der Staatsdiener, auf die Regierungsverordnungen und die Competenz der Gerichte, seit dem Jahre 1834 oftmals und zum Theil mit den Worten dieser Beschlüsse von einzelnen Regierungen geltend gemacht wurden. So bilden also diese geheimen Beschlüsse den besten Schlüssel für die Geschichte der deutschen landständischen Verhandlungen und der Regierungspolitik der deutschen Regierungen seit 1834 und erscheinen in historischer wie in praktischer staatsrechtlicher Hinsicht als gleich wichtig.

Kann nun wohl nach allem diesem noch Jemand an der Aechtheit der mitgetheilten geheimen Beschlüsse zweifeln?

Wir wenigstens vermögen dieses nicht.

Digitized by Google

Zur staatsrechtlichen und politischen Würdigung der geheimen Beschlüsse.

Die vorliegende Sache ist bedeutungsvoll. Ihre Größe und Schwere fordert vor allem zur besonnensten Prüfung auf.

Deshalb wollen wir den tief erschütternden Eindruck, welchen sie auf uns, wie auf so viele andere redliche Männer machte, gänzlich in den Hintergrund zu drängen suchen.

Ja wir wollen hier die Sache nur nach ihrer gegenständlichen (oder objectiven) Natur würdigen und alle ihre subjektive und persönliche Würdigung, so wie die Entwicklung der Gefühle und der Beschlüsse, welche sie begründet, erst der späteren landständischen Verhandlung vorbehalten.

Ueberblicken wir nun, um die rechten Gesichtspunkte für die Würdigung der geheimen Beschlüsse zu finden, den bisherigen Inhalt dieses Buches, so scheinen mir die nachfolgenden Hauptsätze für jeden Unbefangenen urkundlich erwiesen zu sein.

I. Von den deutschen Fürsten und dem deutschen Volke wurde zur Zeit unserer tiefsten Erniedrigung die große Wahrheit anerkannt und öffentlich ausgesprochen, daß die Hauptgrundlage der früheren Größe und Macht der deutschen Nation in einem freien öffentlichen Rechtszustand bestand, daß seine Vernachläßigung und Unterdrückung die Fürsten und das Volk an den Rand des Abgrundes führten, daß endlich seine Wiederherstellung Grundbedingung der Rettung und neuer Macht und Sicherheit sei. (S. 1 — 49).

II. Durch urkundliches feierliches Fürstenwort versprachen die Fürsten der Nation, den Volksstämmen und den Bürgern einen freien öffentlichen Rechtszustand, wenn sie durch begeisterte opfervolle blutige Kämpfe das Land und die Throne aus der aus-

Digitized by Google

wärtigen Untersuchung erretten würden, und die Bürger, die Volksstämme und die Nation besiegelten und erfüllten ihrerseits den heiligen Grundvertrag durch die großherzigsten Anstrengungen und Aufopferungen. (S. 5—20 und 50 — 69).

III. Das Wesen des durch die rechtlich nie erloschenen urdeutschen und jetzt feierlich erneuerten nationalen Grundverträge, namentlich auch durch die neuen Bundes- und Landes-Urkunden verbürgten Rechtszustandes der Nation, der Volksstämme und der Bürger bestand in deren freier Persönlichkeit und Sprache, in wahrer Preßfreiheit, Landständschaft. (S. 16 — 20 und 50 — 69.)

IV. Insbesondere war es zur Zeit jener Versprechungen und der Abschließung der Grundverträge, der von beiden Theilen ausgesprochene und von Niemand auch nur bezweifelte klare urkundliche Sinn, daß die Preßfreiheit wahre Preßfreiheit d. h. Censurfreiheit und die ständische Verfassung eine repräsentative, alle Klassen der freien Landesbürger zur Theilnahme ziehende und vertretende, die Steuer- und Gesetzbewilligung begründende Reichs- oder Landstandschaft sein sollten. (S. 5 — 20, 50 — 69. S. 231 — 49.)*)

*) Ueber die durch die citirten Urkunden erwiesene Auslegung des Art. 13 drückte sich der Badische Staatsminister Winter, damals schon Regierungscommissär, am 18. Juni 1819 in seinem berühmten Berichte über das Adelsedikt in der II. Kammer folgendermaßen aus (Protokoll der II. Kammer S. 13): „Preußen machte in den Verhandlungen über die landständische Verfassung in seinem Entwurf der Bundesakte vom 15. Februar 1815 den Vorschlag „„die Landstände sollen aus erblichen und gewählten bestehen““ und fügt in dem Entwurf vom 8. Mai hinzu: „„die landständische Verfassung ist in jedem Bundesstaate so zu organisiren, daß alle Classen der Staatsbürger daran Theil nehmen.““ Aus dieser Abstimmung eines der wichtigsten Mitglieder des Bundes geht klar hervor, daß nicht ständische, nur das Interesse einer Kaste vertretende Landstände, sondern daß erbliche und gewählte und zwar aus allen Classen der Staatsbürger gewählte, mithin auch das ganze Volk vertretende, oder mit andern Worten daß im Art. 13 das Repräsentativsystem gemeint sei. Dieses System liegt auch unserer uns allen theuren Verfassung zu Grund. Auf was beruht dieses System? Es beruht auf der Theilung der Gewalten, wornach die gesetzgebende Gewalt dem Regenten gemeinschaftlich mit den Ständen, die vollziehende aber ihm allein zusteht. Es beruht auf der Verantwortlichkeit der obersten Staatsgewalten. Es beruht auf der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz.“ — Gleichzeitig mit dieser Erklärung des Badischen Staatsmannes erklärte sich der würtembergische Minister Graf v. Winzingerode ganz ähnlich gegen die sophistischen Gentzischen Verdrehungen des Art. 13 (S. 250 ff.) Er sagte sogar auf dem Congreß selbst, die Regierungen hätten das Prinzip der Volkssouveränetät anerkannt und sanctionirt. Nun freilich verbinden Manche mit diesem Prinzip ebenso wie mit der Theilung der Gewalt, falsche Vorstellungen, so daß die Annahme einer Souveränetät

Digitized by Google

V. Der deutsche Bund ist nach seiner rechtlichen Wesenheit, nach seiner grundvertragsmäßigen Zweck- und Gewaltbestimmung und Organisation nur ein völkerrechtlicher Staatenbund, der nur ausnahmsweise in seinem Anhange den deutschen Bürgern einige bestimmte Rechte garantirt. Außer dem Schutz dieser Rechte kann derselbe rechtlich und gültig nicht über die inneren Rechtsverhältnisse der Staaten bestimmen, namentlich aber die Rechte der Bürger, sowie die Freiheit der Fürsten diese zu erweitern, nicht beschränken. (S. 50 — 72.) Er kann es nicht: 1) wegen seiner völkerrechtlichen Natur, 2) bei der ausdrücklichen Beschränkung seines Zwecks der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands auf eine rein völkerrechtliche Sicherung, 3) bei der ausdrücklichen Aufnahme der vollen Selbstständigkeit der Bundesstaaten in den Bundeszweck, und weil endlich 4) nach der Natur der Sache, so wie nach ausdrücklicher Bestimmung, keine dem Grundvertrag der Bundesakte widersprechende Bestimmung rechtsgültig ist.

VI. Nichterfüllung oder Bruch dieser heiligen Grundverträge und fürstlichen Zusagen darf, ohne sich an der Nation, ihren Mitbürgern und ihren Fürsten schwer verantwortlich zu machen, kein Minister dem Fürsten rathen. Er darf dieses nicht, vorausgesetzt: daß es wahr ist, was die Nation und die Regierungen öffentlich anerkannten, daß gerade solche Vernachläßigung des freien Rechtszustandes beide in Schmach und Elend stürzte und daß nur seine feste Verbürgung sie sichern könne; vorausgesetzt ferner: daß die gesitteten freien Völker und ihre edelsten Staatsmänner recht haben, welche die Heiligkeit der Rechte der Regierungen, durch die Heiligkeit der Grundverträge und des Rechts des Volkes bedingen, welche als das edelste Kleinod und als das sicherste Bollwerk der Fürsten, als Grundlage ihrer Ehre und Achtung, als Grundlage der Volkstreue und des Vertrauens gegen sie, die Hei-

---

der Nation oder des Volkes in einen Widerspruch mit einem festen gesetzlichen monarchischen Recht kömmt, das „monarchische Prinzip" aber mit der Freiheit des Volks oder dem rechtlichen Zustand unvereinbar ist; während eine richtig verstandene Volkssouveränetät mit jenem monarchischen Recht ebenso vereinbar ist, wie sich dieses, richtig verstanden, mit ihr vortrefflich einigt. So ist es namentlich in England. Wegen ihrer Mißdeutung lasse man lieber die zweideutigen Namen weg, und halte nur die ächt deutschen und britischen grundvertragsmäßigen selbstständigen Rechte des Fürsten wie des Volkes fest!

Digitized by Google

ligkeit des Fürstenworts erklärten, welches man nicht soll „deuteln noch drehen"; vorausgesetzt endlich, daß es wahr ist, was so viele treue Vaterlandsfreunde sagen, daß es bei unserer Zerrissenheit und gefährlichen Nachbarschaft, bei der für die Deutschen so schmerzlichen und so schimpflichen Zurücksetzung gegen die freien Völker der Erde und bei ihrer, trotz aller Unterdrückung, stets weiter greifenden Liebe zur Freiheit gleich gefährlich sei, die Nation in solcher Lage den unvermeidlichen nächsten europäischen Stürmen bloß zu stellen, als sie zu dem Gedanken der Verzweiflung zu drängen, sie könne ihre unerloschenen und unentbehrlichen National- und Freiheitsrechte, weil denselben selbst die dürftige Befriedigung der zugesagten Wiederherstellung durch öffentliche Untreue vereitelt würde, — sie könne ihre National-Existenz und Ehre nur mit Mitteln der Verzweiflung retten*)!

Betrachtet man, von solchen Gesichtspunkten ausgehend, die allgemeinen deutschen Maßregeln von dem unglücklichen Congresse von Carlsbad an, so verletzt freilich auch schon vor den geheimen Wiener Beschlüssen gar manches die aufgestellten Grundsätze. (S. 72 — 104.)

---

*) Es ist merkwürdig, wie jedesmal in wahrer Noth die höchsten Staatsmänner gerade nur in den politischen Grundsätzen der Liberalen das Heil und die Rettung suchen. So thaten sie es vor und in den Freiheitskriegen und dieses hielt noch nach auf dem ersten Wiener Congreß. So that es aufs Neue der preußische Principalminister Graf Bernstorff in der großen Noth des neuen Kriegs mit Frankreich und des wirklich revolutionären Geistes in Deutschland unmittelbar nach den französischen, belgischen und polnischen Revolutionen. Man lese sein Mémoire au Roi sur les moyens de maintenir la tranquillité dans l'intérieur de l'Allemagne en cas de guerre à l'etranger. Portfol. I. S. 8. Vergl. auch seine Denkschrift in Kombst, der deutsche Bundestag S. 116. sowie sein Schreiben an den Herrn v. Otterstedt bei Kombst. S. 116. „Fürstliche Treue, freie Rechts- und Wahrheitsliebe, Vertrauen zum Volk, Begünstigung des Fortschritts, strenge öffentliche Moral, Vermeidung jeder Parteibegünstigung, öffentliche Mittheilung der Bundesverhandlungen, ja Rückkehr zur Idee der Nationalvertretung am Bundestag, größere Freiheit der Presse" — die sollten damals stärken und retten, so wie man ja wirklich damals in Sachsen, in Oldenburg, Hessen-Cassel u. s. w. durch Verfassung und durch Freiheit der öffentlichen Meinung beruhigte und den revolutionären Unmuth über die Carlsbader Beruhigungsmittel beschwichtigte. Und dieses war derselbe Herr Minister Bernstorff, der zur Zeit der bloß zum Vorwand genommenen erdichteten Noth, das Carlsbader Unterdrückungssystem so eifrig förderte. Ganz ähnlich ging es, als leider im Jahre 1831 und 1832 die wahre Noth allzu schnell vorüber war, noch ehe den liberalen Vorschlägen des Herrn Grafen Erfüllung geworden. Für seinen Königlichen Herrn und für Oesterreich war wohl die Noth noch nicht groß und nahe genug gewesen. Die Preßfreiheit wenigstens glaubte der erstere, solle man noch aufsparen, bis zur größeren Nähe der Gefahr oder des Kriegs.

Digitized by Google

Freilich waren insbesondere die Täuschungen jenes gemachten falschen Verschwörungslärms, so wie die des Herrn von Gentz, dieses heilloseren Sophisten, als die entarteten griechischen Demokratien einen jemals aufzuweisen hatten, von dem ganzen Congreß unbegreiflich willig aufgenommen worden. Und schon jene Carlsbader Verhandlungen offenbarten in dem hohen diplomatischen Kreise einen solchen Mangel gründlicher juristischer und publicistischer Bildung, eine solche Leichtigkeit der Beseitigung der heiligsten Rechte und eine solche reactionäre Tendenz, welche wahrhaft in Erstaunen setzen könnten. Ein solcher Ton der Geschäfts- und Gesetzbehandlung, sobald er einmal siegt, wirkt fort. Das, was die Ungunst für die verbürgten Volksrechte, auch in so manchen späteren Bundestagsverhandlungen, wenigstens zum Theil erklärt und was der napoleonische Diplomat de Pradt in seinem Werk: Ueber den Carlsbader Congreß S. VII. hervorhebt, wirkte ebenfalls fort. Er sagt: Dites moi, de quels élémens est composé un corps quelconque, et sans effort de génie je vous dirai ce qu'il va faire. En Allemagne les princes supérieurement nobles, les ministres nobles et très nobles, les médiatisés éminément nobles, tous les chefs de gouvernement nobles aussi et faisant corps avec les nobles, toute cette chaine d'intéressés a l'éloignement de l'ordre nouveau, qui les enveloppe et qui les presse, intéressés par là même au maintien ou au rappel des anciennes institutions qui avaient été faites par eux, tous dans ce pays sont en possession de décider seuls de tout, ils le font pour eux mêmes, et cela inévitablement.

Gewiß, hätte, nach dem Vorschlag des Freiherrn von Stein und nach den preußischen Entwürfen am Bundestage, eine Nationalrepräsentation, eine Vertretung der Landstände stattgefunden, hätte nicht eine geheim verhandelnde Versammlung adliger Diplomaten allein an der Spitze der deutschen Nation gestanden, Verhandlungen und Beschlüsse, wie die von Carlsbad und so viele spätere Bundesbeschlüsse wären ganz unmöglich gewesen! Doch jene Idee war vergessen mit der besiegten Gefahr und nur, als gerade die Carlsbader reactionäre Politik in und mit der französischen Juli-Revolution neue Gefahr herbeigeführt hatte, als auch in Deutschland selbst mehr als ein halbes Dutzend Revolutionen die Fürsten ängstigte und zwar gerade nur in den Ländern der in Carlsbad belobten legitimen

Digitized by Google

Feudalstände oder der Verfassungslosigkeit, nirgendwo aber in einem Lande mit den angeblichen revolutionären Repräsentativverfassungen — jetzt dachte der Preußische Minister Bernstorff an Rettung durch die Rückkehr zu dem früheren Preußischen Vorschlag (d'une meilleure forme constitutionelle pour la confédération germanique en conformité avec les principes de la Prusse *). Doch als vorübergehend die Gefahr verschwand, da galt auch wieder die reactionäre Politik, da genügte wieder der adelige und geheime diplomatische Bundestag.

Unter solchen Umständen und aus so traurigen Quellen, wie jene Täuschungen des gemachten Verschwörungslärms und der Gentz'schen Sophistik und wie vor allem die Abneigung gegen die verbürgte Freiheit und freie Entwicklung der Nation — aus ihnen konnten allerdings nur so traurige Maßregeln wie die Carlsbader Beschlüsse zur Unterdrückung der Freiheit der Presse und der Lehre und für das allgemein deutsche Inquisitions- und Ausnahmsgericht hervorgehen.

Doch traten hier wenigstens vergleichungsweise einige Milderungen ein. Man hatte die Beschlüsse nur als bald vorübergehende durch eine große angebliche Staatsgefahr unvermeidlich gewordene Noth- und Ausnahmsmaßregeln auf einige Jahre gefaßt und sie offen der Nation verkündet. Auch waren die beschränkenden Einmischungen in die Einrichtung der Landesverfassung, die die Selbstständigkeit gefährdenden Plane in Beziehung auf die Execution der Bundesbeschlüsse und die Anerkennung jenes für einen völkerrechtlichen Bund absurden, alle Freiheit der Bürger zerstörenden Gedankens (S. 39), einer staatsrechtlichen obersten Gesetzgebung gescheitert.

Auch auf den bald darauf im Jahr 1820 zur Befestigung und Ausbildung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen und in ihrem Resultate der Schlußacte vom 15. Mai 1820 siegten diese Ansichten nicht. Vielmehr wurden die nur völkerrechtliche Natur des Bundes, die volle Selbstständigkeit der Bundesstaaten und ihrer Verfassungen und der Ausschluß der Einmischung des Bundes in die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse vermittelst einer Gesetzgebungs-

*) S. Portfolio I. S. 23.

und Vollziehungsgewalt des Bundes, es wurden die Abhängigkeit der Gültigkeit jedes Bundesbeschlusses von seiner Uebereinstimmung mit dem Geist und Wortsinn der Bundesacte als des ersten Grundvertrags und ebenso die Rechte der Nation auf Erfüllung der ihr garantirten Zusagen und Rechte auf Vollziehung der Artikel 13 und 18 der Bundesacte feierlich anerkannt. S. die Schlußacte Art. 1—4, 9, 10, 13, 14, 15, 18, 25 u. 32, 53—56, 61, 65.

Freilich sind in dieser Acte auf eine Weise, die man vielleicht nur dann vollständig begreifen würde, wenn auch die Protocolle dieser Beschlüsse veröffentlicht wären, einzelne Bestimmungeu, wie Art. 26, 51 u. 59 mit eingeflossen, welche mit den eben citirten, grundvertragsmäßigen, also entscheidenden Bestimmungen wie mit dem Geist und Wortsinn des Bundesgrundvertrags in unvereinbarem logischem und juristischem Widerspruch stehen und mithin als incompetent und bundesvertragswidrig auch rechtsungültig waren (S. oben S. 51—72.)

Und wahrscheinlich lag auch hierin der Grund, daß diese Schlußacte in Baiern nur mit der Clausel „so weit sie **mit** der Landesverfassung vereinbarlich sei" in Würtemberg und Baden aber gar nicht publicirt wurde; so daß sie, wie auch schon andere Publicisten ausführten *) in den letzteren Landen gar keine gesetzliche Gültigkeit hat, vollends aber niemals zum Nachtheil der verfassungsmäßigen Rechte des Volks und der Bürger rechtlich geltend gemacht werden kann.

Aufs Neue kränkend für die Freunde eines verfassungsmäßigen Rechtszustandes waren freilich auch noch fernere Bundesbeschlüsse, so namentlich die wiederholten unbestimmten Verlängerungen der Carlsbader Ausnahmsmaßregeln und die bekannten Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in dem deutschen Bunde vom 28. Juni und vom 5. Juli 1832. Bekannt ist die große Entrüstung, welche diese Beschlüsse hervorriefen und welche sich, soweit die Polizei und Censur nicht hinderte, in den Zeitungen, in öffentlichen Versammlungen und in fast zahllosen Flugschriften und zahllosen Protestationen, in Adressen

*) Z. B. Pfizer. Ueber das staatsrechtliche Verhältniß Würtembergs zum deutschen Bunde. S. 164.

Digitized by Google

und Petitionen aussprachen, so daß der Bund auch hiergegen wieder neue Beschlüsse faßte. Auch in den Zeitungen des Auslandes und in den förmlichen Einsprachen von England und Frankreich als Garanten der Wiener Congreßacte und der ihr einverleibten Bundesacte fanden diese Beschlüsse den allerlebhaftesten Tadel. Und auch sie beruhigten eben so wenig wie früher die Carlsbader Beschlüsse. Sie riefen vielmehr, wie jene, revolutionäre Verbindungen und Pläne, namentlich die Aprilrevolution hervor. Einiges Mildernde lag indessen auch hier darin, daß auch diese Beschlüsse wenigstens großentheils wiederum als durch angebliche außerordentliche Staatsgefahr hervorgerufene Noth- und Ausnahmsmaßregeln und als vorübergehend dargestellt und verkündet wurden. Und soweit dieses nicht der Fall war, wie namentlich bei mehreren der sechs Beschlüsse vom 28. Juni, hatten sie einen so diplomatisch glatten doppelsinnigen Ausdruck, daß, wie schon Pfizer a. a. O. S. 44 nachwies, jedem Artikel neben der verletzenden Auslegung und Deutung — die man freilich meist für die ächte und beabsichtigte hielt — auch eine fast ganz unschuldige und unverfängliche gegeben werden konnte. Daran knüpften denn um so leichter die einzelnen Regierungen z. B. die Würtembergische und Badische die beruhigenden offiziellen Erklärungen an ihre protestirenden Landstände: „diese Beschlüsse hätten in Nichts die Verfassungen und verfassungsmäßigen Rechte kränken sollen, und die Regierungen würden ihnen nie eine solche Deutung geben." Sogar in Preußen hatte man befohlen, den Eindruck der Beschlüsse bei den Verkündungen durch eine freundliche Erklärung für das Volk zu mildern *). Die Oesterreichische Präsidialerklärung selbst hatte am Bundestag bei dem Vorschlag der Beschlüsse förmlich die bittre Pille für die Nation, daß man ausdrücklich „ihre öffentliche Meinung für krank" erklärte und sie mit solchen Maßregeln heilen wollte, die versüßenden Worte hinzugefügt **): die Deutschen seien „eine Nation, welche durch edlen „Charakter und tiefen Sinn, wie durch ihre Achtung für gesetzliche „Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den entscheidendsten „Momenten der vollen Bewunderung Europas würdig geblieben ist."

Auch wurden die Carlsbader Beschlüsse noch jetzt nur als vorübergehende Ausnahmsmaßregeln dargestellt und ausdrücklich ein

*) Portfolio V, S. 22.

**) Protokoll der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832.

Digitized by Google

baldiges definitives Bundespreßgesetz zur Verwirklichung des Art. 18 der Bundesacte versprochen.

Freilich folgte leider eine die Presse beschränkende Maßregel und eine vom Bund ausgehende Zeitungsunterdrückung nach der andern. Und die diplomatische Kühnheit, die öffentliche Meinung einer großen Nation, „welche durch edlen Charakter und tiefen Sinn, wie „durch ihre Achtung für gesetzliche Ordnung in den entscheidendsten „Momenten, der vollen Bewunderung Europa's würdig geblieben ist," für „krank" zu erklären, weil sie gegen die nicht Wort haltende, vom Ausland zuerst empfohlene und nur ihm vortheilhafte, reactionäre Politik der Diplomaten Unwillen zeigte, sie für krank erklären und dann durch solche süße Redensarten in Verbindung mit solchen Maßregeln ihre Freiheitsliebe unterdrücken, und ihre „kranke" öffentliche Meinung, statt durch freie Luft und Bewegung vielmehr durch Knebel und Kerker gesund machen zu wollen, — diese wahrlich erstaunenswerthe Kühnheit oder Selbstverblendung mußte natürlich weiter und weiter zu neuen Verirrungen und zu neuen unheilvollen Folgen führen. Die schlimmsten verhüllt uns wahrscheinlich noch das Schicksal. Doch als sehr schlimm schon dürfen wir gewiß die bereits sichtbaren und unter ihnen die geheimen Beschlüsse der Ministerialconferenz von 1834 ansehen. Richten wir nun auf sie den prüfenden Blick!

Der Form nach erscheinen diese Beschlüsse, so weit nicht einzelne derselben später am Bundestag zu Bundesbeschlüssen erhoben wurden, keineswegs als wirkliche Bundesbeschlüsse. Denn diese können seit der Entstehung der Bundesacte durchaus nur durch das allgemeine legitime Organ des Bundes, die in Frankfurt residirende Bundesversammlung gefaßt werden (Bundesakte Art. 4 u. 9, Schlußakt Art. 7.) Dieses wurde auch stets dadurch anerkannt, daß man es für nöthig hielt, anderwärts verabredete Beschlüsse, wie die Carlsbader Maßregeln und selbst die Schlußacte von 1820, ja auch die aus den gegenwärtigen geheimen Beschlüssen entnommenen Bestimmungen über das Schiedsgericht um sie zu „Bundesbeschlüssen zu erheben," erst in Frankfurt am Bundestag in solche zu verwandeln *).

*) S. Artikel 60 und den Beschluß der Bundesversammlung in ihrer Plenarversammlung am 8. Juni 1820; in Klüber's Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes 3. Auflage 1830 S. 220.

Digitized by Google

Somit bilden diese „definitiven Beschlüsse“ oder „vertragstragsmäßigen Verpflichtungen“ wie sie sich nennen (Eingang und Art. 59) nicht Bundesbeschlüsse, sondern nur anderweitige geheime völkerrechtliche Verträge. Diese ihre äußere rechtliche Natur wird auch dadurch nicht verändert, daß in denselben die völkerrechtlich contrahirenden Regierungen auf die Bundesverhältnisse und die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Bundesstaaten Beziehung nehmen, daß sie für ihre Berathung die Form der sogenannten engeren Versammlung des Bundes zu wählen beliebten, und daß sie in demselben Artikel 60, in welchem sie erklären, nur die Beschlüsse über das Schiedsgericht in Frankfurt zu Bundesbeschlüssen erheben zu wollen, hinzufügen „sie wollten sich gegenseitig an die vorstehenden Artikel, als das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern ebenso für gebunden erachten, als wenn dieselben zu Bundesbeschlüssen erhoben worden wären.“ Glaubt auch leider die Diplomatie, zumal die geheime, oftmals, das logisch und rechtlich Unmögliche möglich machen zu können, so werden wir doch ihrem Menschenwerk nimmer das beilegen, was Gott selbst bei seinem Werk nicht kann und will. Vielmehr werden wir dasselbe stets nach den ewigen Gesetzen der Logik und der Gerechtigkeit beurtheilen. Hiernach sind Beschlüsse, denen die wesentlichen formellen und, wie sich zeigen wird, ebenso die materiellen Grundbedingungen zu Bundesbeschlüssen fehlen, auch nimmermehr Bundesbeschlüsse, und auch niemals als solche gültig, wenn dieses gleich die Absicht der Minister war.

Betrachtet man nach jenen höchsten Gesetzen nun auch den Inhalt dieser Beschlüsse, so ergeben sich daraus zunächst neue Gründe gegen jede rechtliche Gültigkeit derselben, gleichviel ob man sie als Bundesbeschlüsse oder als gewöhnliche völkerrechtliche Verträge ansehen wollte.

Dieser Inhalt besteht nämlich darin, daß diese Regierungen ohne alles Wissen und Einwilligen ihrer Bürger und Landstände geheim über die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer „selbstständigen Staaten“ (Bundesacte §. 2, Schlußacte §. 1—3) verfügen, und daß sie auch nicht etwa diese durch die Bundes- und Landesgrundverträge, durch den Zweck und die Grundbestimmungen

Digitized by Google

dieſer Verträge verbürgten und zugeſicherten Rechte der Selbſtſtändigkeit der Staaten und Verfaſſungen, ſo wie die ſonſtigen grundvertragsmäßigen, beſchwornen Verfaſſungsrechte der Bürger und Stände vermehren und erweitern wollten, ſondern dahin gehen, dieſelben zu beſchränken und aufzuheben oder den Bürgern zu entziehen (Oben S. 65.)

Schon der äußeren Form nach wären bei ſolchem Inhalte ſelbſt am Bundestag gefaßte Bundesbeſchlüſſe, es wären Beſchlüſſe, welche wie die vorliegenden über die beſonderen Rechte (jura singulorum) der einzelnen Bundesſtaaten, über ihre Selbſtſtändigkeit und ihre ſtaatsrechtlichen Verfaſſungs- und Verwaltungsrechte beſtimmen, und welche auch ganz neue Grundgeſetze und organiſche Einrichtungen machen, oder die Grundgeſetze authentiſch interpretiren, nur dann möglicherweiſe rechtsgültig, wenn in einer Bundes-Plenarverſammlung alle Mitglieder ihre Einwilligung in dieſelben ertheilt hätten (S. Bundesacte 6 u. 7, Schlußacte 1—3 §. 13—15).

Auch dieſe Einwilligung aber und mithin ein rechtsgültiger Beſchluß ſelbſt der Plenarverſammlung iſt unmöglich, wenn, wie hier, die Beſchlüſſe offenbar den Geiſt und den Buchſtaben, die ausdrückliche Zweckbeſtimmung des Bundesgrundvertrags, die ausdrücklich feſtgeſtellte Gewalts- und Competenzgränze der Bundesverſammlung verletzen *).

---

*) Siehe Bundesacte Artikel 2, 3, 6 u. 7, Schlußacte Art. 1—4 und oben S. 49—72. Die der Bundesacte ganz entſprechenden Artikel der Schlußacte drücken ſich folgendermaßen aus:

Art. 1. „Der deutſche Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der deutſchen ſouverainen Fürſten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bund begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern (völkerrechtlichen Oben S. 52 ff.) und äußeren Sicherheit Deutſchlands."

Art. 2. „Dieſer Verein beſteht in ſeinem Innern als eine Gemeinſchaft (ein Societätscontract) ſelbſtſtändiger unter ſich unabhängiger Staaten mit (einzelnen beſtimmten) wechſelſeitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in ſeinen äußeren Verhältniſſen (alſo nur in dieſen) als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht."

Art. 3. „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund ſeiner Wirkſamkeit vorgezeichnet hat, ſind in der Bundesacte beſtimmt, die der Grundvertrag und das erſte Grundgeſetz des Vereins iſt. Indem dieſelbe die Zwecke (jene völkerrechtlichen Art. 1 und S. 52 ff.) des Bundes ausſpricht bedingt und begränzt ſie zugleich deſſen Befugniſſe und Verpflichtungen."

Art. 4. „Der Geſammtheit des Bundes ſteht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu, inſofern die Erfüllung der darin aufgeſtellten Zwecke" (vorhin Art. 1) „ſolche nothwendig macht. Die deßhalb zu faſſenden Beſchlüſſe dürfen aber mit dem Geiſte der Bundesacte nicht im Widerſpruch

Digitized by Google

Vollends aber ist rücksichtlich des Inhalts, sowohl nach der Bundesverfassung wie nach jeder Landesverfassung, welche überhaupt nur einen rechtlichen Zustand des Volkes und der Bürger anerkennt, jeder Beschluß rechtsungültig, wenn die dazu nöthige Einwilligung rechtlich, also insbesondere auch nach dem beschworenen Landesgrundvertrag unmöglich oder rechtsungültig ist (Klüber §. 362 u. 504.) Dieses aber ist doch offenbar alsdann der Fall, wenn, so wie hier, Regierungen, welche durch die selbstständige Landesverfassung ihres unabhängigen Landes, gleichviel ob in der Form ausdrücklicher oder stillschweigender Verträge, gegen ihre Bürger und Stände rechtlich verpflichtet sind, ihnen diese Verfassung und ihre Rechte, Rechte vollends, die sogar der Bundesgrundvertrag selbst voraussetzte und garantirte, heilig zu halten, statt dessen vielmehr über dieselben einseitig mit andern Regierungen transigiren (Oben S. 65.) Es wären ja dieses Verletzungen der Verfassung und Verschwörungen gegen Staat und Volk mit Auswärtigen. Es hieße in der That

---

„stehen, noch von dem Grundcharakter (dem völkerrechtlichen) des Bun„des abweichen" (Vorhin Art. 1 u. 2 und oben S. 52 ff.)

Art. 13. „Ueber folgende Gegenstände findet kein Beschluß durch Stimmenmehr„heit statt: 1) Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden. 2) Orga„nische Einrichtungen d. h. bleibende Anstalten zur Erfüllung der Bundeszwecke" (also „auch Censur- und Maßregel-Anstalten und Commissionen, falls sie nur überhaupt möglich wären.)

Art. 15. „In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Ein„heit." (Vorhin Art. 2) sondern als einzelne selbstständige unabhängige Staa„ten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten" (d. h. vor allem in Beziehung auf ihre inneren staatsrechtlichen Verfassungen und Verhältnisse und vollends soweit die Bundesacte dieselben nicht von der allein in ihr enthaltenen Garantie einiger wenigen Rechte der Unterthanen handelt) „kann ohne freie (verfassungsrechtlich mögliche und rechtsgültige) , Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein die„selben verbindender Beschluß gefaßt werden."

Nach Art. 6 und 7 der Bundesacte müssen alle die hier nach Art. 13 und 15 der Schlußacte erwähnten Fälle nicht blos einstimmig, sondern in der Plenarversammlung bewilligt werden. Ueber authentische Auslegungen S. Klüber öffentliches Recht §. 130.

Auch noch der Art. 25 der Schlußacte erklärt die Erhaltung „der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten" — (d. h. doch wohl die gesetzgeberische wie die vollziehende Erhaltung) als ausschließliche Sache der Landesregierung mit der einzigen in der Bundesacte jedoch nicht enthaltenen Ausnahme nur allein der Hülfeleistung bei Aufruhr und der gemeingefährlichen Unruhen in mehreren Bundesstaaten. Der Art. 32 spricht dem Bund jede unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten ab und der Art. 56 erklärt jede Aenderung der Verfassungsrechte als nur „auf dem „verfassungsmäßigen (d. h. dem grundvertragsmäßigen zwischen der Regierung und den Ständen) rechtlich möglich.

Digitized by Google

die Nation und ihren gesunden Menschenverstand beleidigen, wollte man diesen Satz noch beweisen, ihn etwa mit der ausdrücklichen Anerkennung aller Rechtsgelehrten, die dieses Namens würdig sind, belegen. Entweder es giebt noch irgend einen rechtlichen Zustand, irgend ein Recht und eine rechtliche Treue zwischen Fürst und Volk — und wahrlich in unserer Zeit wäre es doch für die Fürsten am gefährlichsten diesen Glauben gänzlich zu zerstören — und dann ist Recht und Rechtspflicht und Treue wechselseitig, und das Recht der Bürger vollends das ihnen beschworne, durch Fürstenwort verbürgte Verfassungsrecht für den Fürsten ohne verfassungsmäßige Zustimmung der Berechtigten unantastbar, und kein Gegenstand der Transaction mit Dritten, mit anderen Fürsten. Man darf es doch wohl noch jetzt so wie Hannover in den Verhandlungen über den deutschen Bund aussprechen, „daß kein „deutscher Fürst vor seinem Volk, vor fremden Nationen und der „gesitteten Welt in dem Lichte erscheinen möchte, als hätte er über „seines Volkes Rechte, die einmal kein Gegenstand solcher Trans„actionen sind, mit andern Fürsten transigiren," (auf jene Rechte verzichten, das heißt aber von seinen eigenen beschworenen Rechtsverbindlichkeiten sich losmachen) wollen*).

Vergleiche man nun ruhig und unbefangen die geheimen Beschlüsse und die in ihnen enthaltenen Auslegungen unserer Bundes- und Landesgrundverträge mit diesen Grundverträgen und den ausgelegten Bestimmungen selbst! Prüfe man gründlich, ob in diesen Auslegungen und Beschlüssen rechtliche Achtung — oder wie leider so Viele klagen — Umkehrungen der Grundbestimmungen des ganzen Rechtszustandes einer achtbaren Nation sich zeigen, ob eine rechtliche und rechtskundige treue, oder ob wirklich eine die Rechtsbegriffe, die Logik, den Buchstaben wie den Geist der Grundgesetze in ihr völliges Gegentheil verkehrende Auslegung in ihnen zu finden sei? Ist es also Wahrheit oder Täuschung, daß, wie Viele im Volke sagen, unter dem Schutze der Censur und des Geheimnisses deutsche Diplomaten große Verletzungen des urkundlichen Rechtszustandes ihrer Nation, seiner Bundes- und Landesgrundverträge sich erlaubten?

*) Klüber Acten des Wiener Congresses 4. S. 72.

Digitized by Google

Betrachten wir also einige der wichtigsten hierher gehörigen Punkte, solche, die den tiefsten Unwillen erregten, genauer!

1) Zweck und Grundbedingung des Bundes ist nach den so eben citirten urkundlichen Beweisen, Erhaltung „der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten." Die Fürsten hatten dieselben als ihrer Völker heiliges, theuer erkauftes Recht bei Gründung des Bundes, so wie in den Verfassungen ihrer souveränen Staaten förmlich anerkannt. (O. S. 52 ff.)

Die geheimen Beschlüsse aber machen den ganzen inneren Rechtszustand, die Verwaltung wie die Verfassung dieser Staaten abhängig von auswärtigen Regierungen, (nach Art. 9 der Schlußacte von ihren Auslegungen und Executionen nach Mehrheitsbeschlüssen).

2) Der andere Hauptzweck des Bundes ist, übereinstimmend mit dem ersten, nur allein die äußere völkerrechtliche Sicherung aller deutschen Staaten gegen außen und gegen einander, mit der sogar noch ausdrücklich erklärten Ausschließung der Sicherung im Innern der Staaten. (O. S. 52 ff.)

Diese geheimen Beschlüsse aber kehren (s. z. B. schon die Einleitung im Art. 1) durchweg jene Zweckbestimmung, jene äußere völkerrechtliche Sicherung in die ausdrücklich ausgeschlossene innere staatsrechtliche und polizeiliche Sicherung um, in eine Sicherung „der landesherrlichen Autorität und der öffentlichen „Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten."

Der Minister Winter sagte in dem oben citirten berühmten Berichte S. 20: „Möchte es mit Flammenzügen vor Ihrer Seele „geschrieben stehen, daß alle fremde Einmischung in die innere Angelegenheit eines Landes verderblich ist." Doppelt schmerzlich und verletzend aber ist solche Einmischung in das Innere der Bundesstaaten, wenn es fast scheint, über die dem Bundeszweck fremde innere Sicherung absoluter Gewalt der Regierungen gegen die verheißene rechtliche Freiheit sei der wahre Bundeszweck, die Sicherung der Nation, ihrer Freiheit Ehre und Macht gegen außen, die Sicherung ihrer früheren ruhmvollen Stellung unter den großen Nationen der Erde gar sehr in den Hintergrund getreten. Noch schmerzlicher mußte es auffallen, daß statt des alleinigen ausnahmsweisen Einflusses der Bundesgewalt auf die inneren Verhältnisse, welche der Bundesgrundvertrag gestattet, nämlich statt der Garantie einzelner Rechte für die Bürger, wie die der

Digitized by Google

landständischen Verfassungen, (über deren Verletzungen und Aufhebungen vergeblich am Bunde Hülfe gesucht wurde, bis etwa, wie durch die Revolution gegen den Herzog von Braunschweig die Bürger sich selbst halfen,) vielmehr nur die Rechte und die Freiheiten der Bürger bundeswidrig beschränkt werden.

3) Das rechtliche Wesen des Bundes besteht ferner in Uebereinstimmung mit 1 und 2 darin, daß er keinen Staat oder Bundesstaat bildet, sondern nur „einen völkerrechtlichen Staatenbund, der in seinem Inneren besteht, als eine Gemeinschaft (ein Societätscontrakt) selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit gegenseitigen (einzelnen bestimmten) gleichen Vertragsrechten" (Oben S. 36 ff.)

Diese Beschlüsse aber wollen, indem sie jetzt die früher ausdrücklich als bloß vorübergehende Ausnahms- und Nothmaßregeln verkündeten Carlsbader Beschlüsse definitiv machen und grenzenlos ausdehnen, nunmehr den Bund nach dem eigenen Ausdruck des Fürst Metternich zu, „einem auf gemeinsame „Ruhe und Sicherheit gegründeten Staatskörper *)" machen, welcher über alle wichtigen inneren Verfassungs-, Verwaltungs- und Polizeimaßregeln bestimmt, und die Regierungen zwingt, ihren Unterthanen diese und jene Rechte zu nehmen. oder ihnen verbietet, solche jemals zuzugestehen, welcher die Regierungs- und Unterthanenrechte in allen wichtigsten Punkten und meist bis ins einzelne Detail der Verfassung, der Verhandlungen der Landstände und der Regierung mit ihnen, der Gesetzgebung, der Steuerbewilligung, der Gerichts- und Erziehungseinrichtungen, der Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, beschränkt und vom Belieben der Mehrheitsbeschlüsse fremder Regierungen abhängig macht. So sollen also nun für immer souveräne Fürsten und Regierungen in die ewig bedauerliche und in ihren Folgen höchst gefährliche Lage versetzt werden, daß sie, so wie z. B. einst die Badische, die wichtigsten Landesgesetze, welche sie nach ihrer eigenen und des Landes und aller nahmhaften Rechtsgelehrten stets ausgesprochenen vollen Ueberzeugung, völlig gemäß den Bundes- und landesvertragsmäßigen fürstlichen Zusagen zum Wohle ihrer Unter-

*) S. die Instruktion an den Grafen Trautmannsdorf zu Berlin, 27. März 1832 bei Kombst. Authentische Actenstücke S. 50.

Digitized by Google

thanen erließen, aus Furcht vor angedrohter Bundes-Execution, wieder zurücknehmen müssen!!!

Bei dieser an sich verfassungswidrigen Umwandlung der völkerrechtlichen Bundesgewalt in eine Staatsgewalt, hätte man nach der Natur der Sache und der ausdrücklichen Erklärungen der Gründer des Bundes (O. S. 36 ff. und S. 50 und 55) doch wenigstens die active Theilnahme der Nation und der Bürger am Bundesverein durch Nationalrepräsentation am Bundestage, durch größte Oeffentlichkeit und Freiheit der öffentlichen Meinung, durch das Recht der Petitionen und der Volksversammlungen vermehren sollen. Statt dessen vernichteten diese Beschlüsse dieselben sogar bis zum Recht des Urtheilens über die Bundesbeschlüsse (S. Art. 17) so daß nun diese usurpirte Staatsgewalt ein völlig despotische oder grenzenlose wird. (S. unten Nr. 5 und 9.)

4) Der Bundesgrundvertrag erklärt nach dem Obigen (1—3) ausdrücklich (S. Bundesakte Art. 2, 4, 6, 14, Schlußacte Art. 2) „die einzelnen deutschen Staaten für unabhängig oder souverain" und die Erhaltung dieser Unabhängigkeit für Bundeszweck. Gerade nur in diesem Sinne und weil sie diese Unabhängigkeit und die Ausschließung der Bundeseinwirkung auf die inneren Verhältnisse als „ein von ihren Unter-„thanen mit theueren Opfern erkauftes Recht anerkannten, welches sie nicht aufgeben dürften, ohne an ihrem Volke verantwortlich zu werden," gerade deßhalb, und zugleich bei voller, thatsächlich bestätigter Anerkennung der Rechtsansprüche ihrer Völker auf freie grundvertragsmäßige Verfassungsrechte, bewirkten die Könige von Baiern und Würtemberg, daß in der Bezeichnung der Bundesglieder, die Fürsten als Repräsentanten ihrer souveränen Staaten, ebenso „souveraine Fürsten" genannt wurden, wie in demselben Satze neben ihnen die Städte als „freie Städte" bezeichnet werden.

Nun aber wird auch hier grundvertragswidrig alles in das logisch und juristisch Entgegengesetzte verkehrt. Die Bezeichnung der Souverainetät aller Bundesglieder und auch der freien Städte (§. 1 der Bundesakte und §. 1 und 2 der Schlußakte) und ihr allein wahrer Sinn, der Sinn, in welchen sie gleich der unmittelbar nachfolgende Bundeszweck anerkennt und verbürgt, nämlich als äußere Unabhängigkeit der Staaten

Digitized by Google

und der sie repräsentirenden Regierungen, der Sinn in welchem sie ja nur allein ein rein völkerrechtlicher Verein in sich aufnehmen und garantiren konnte — dieser wird (S. namentlich Einleitung und Art. 1, 2, 15, 16 und 21 u. s. w. der geheimen Beschlüsse) in etwas gänzlich Verschiedenes umgewandelt. Er wird umgekehrt in eine von dem Bund den unabhängigen Staaten und Fürsten aufzuzwingende innere staatsrechtliche Unumschränktheit, in ein beliebig ausdehnbares monarchisches, absolutistisches, despotisches Princip und inneres Staatensystem, woran die Gründer des Bundes ebenso wenig dachten, als das frühere deutsche Staatsrecht und das Staatsrecht der übrigen constitutionellen Monarchien. Es ist dieses etwas, was eben so der Bundesakte, namentlich auch ihrem Art. 1 völlig fremd, ja derselben und namentlich ihren Artikeln 13 und 18 völlig widersprechend ist. Es ist dieses zugleich etwas, was auch allem herkömmlichen und sprachlichen Sinne, namentlich auch dem diplomatischen, widerspricht. Denn Souverainität, dieser Bastard aus fünf Sprüchen (von ὑπερ, supremus, soprano, souveraineté) heißt sprachlich keineswegs Unbeschränktheit. Sonst könnte ein verfassungsmäßiger sehr beschränkter Apellhof nicht noch heute in Frankreich Cour souveraine heißen. Souverain bezeichnet vielmehr lediglich nur Etwas, was in seiner Art nichts Höheres über sich hat. Und dieses bezeichnete es stets auch diplomatisch. So wurde z. B. die Schleswig'sche Souverainetätsakte und der souveraine Herzog von Schleswig deßhalb diplomatisch mit diesem Wort bezeichnet und die Bezeichnung europäisch anerkannt, weil durch diese Akte die dänische Oberlehensherrlichkeit aufgehoben wurde, während die aller ausgedehntesten Verfassungsrechte des Volkes und der Stände dadurch gar nicht berührt wurden. Gerade die Könige von Baiern und Würtemberg, welche das Wort Souverain in die Bundesakte brachten, hatte der Preßburger Friede von 1805 als Souveraine erklärt, weil die Lehnbarkeit ihrer Staaten aufhörte, während sie durch ihre ständischen Verfassungen beschränkt blieben. Die Fürsten unabhängiger Staaten, auch die constitutionell beschränktesten, diese heißen Souveraine. Und in diesem allein richtigen Sinne ist, wie Hannover in den Verhandlungen über die Bundesakte erklärte, „der König von England (nicht minder auch der von Frankreich, Belgien, Holland, Nor-

Digitized by Google

wegen, Schweden) „unläugbar ebenso souverain, wie irgend „ein Fürst in Europa und die Freiheiten des Volkes befestigen „seinen Thron, statt ihn zu untergraben." Daß aber die geheimen Beschlüsse ihrer nagelneuen Souverainetät und ihrem monarchischen Princip alle wesentlichen Freiheiten und Rechte der Völker, ja die Rechte aller unserer ächten deutschen Verfassungen, (abgesehen also nur von den undeutschen geheimen Bitt-Ständen) zum Opfer bringen, daß sie namentlich auch alle die durch die fürstlichen Zusagen und durch den Art. 13 der Bundesacte begründeten Rechte mit jenen untergeschobenen Begriffen vernichten, darüber geben alle 60 geheimen Artikel Zeugniß. Ja diese Auslegung verwandelt den Sinn des §. 1 der Bundesacte und der Souverainität in denselben nicht bloß in etwas ihm so wie dem Wort- und dem Rechtsbegriff der Souverainetät völlig Fremdes, sondern wirklich in etwas auch der Bundesakte total Entgegengesetztes. Souverain oder unabhängig von äußerer Einmischung in den inneren Verfassungs- und Verwaltungsverhältnissen sollten nach dem Bundeszweck die „Staaten" in diesem Sinne souveraine Repräsentanten souverainer „Staaten", sollten die Fürsten sein. Nun aber zwingt man diesen souverainen Fürsten im Artikel §. 1 und 2 der geheimen Beschlüssen, ja in allen Artikeln ein bestimmtes, von der Auslegung Auswärtiger abhängiges Princip und System der Verfassung und der Verwaltung auf, verbietet ihnen, die von ihnen feierlich beschworenen Verfassungsrechte ihrer Bürger, nach dem Sinn der Verfassungsverträge heilig zu halten, und denselben Rechte zu gestatten, welche fremde Regierungen als monarchische landesherrliche Rechte oder als nachtheilig für dieselben anzusehen belieben werden. Die Beschlüsse machen die souverainen Staaten, Verfassungen und Regierungen abhängig von fremden Regierungen, von ihren besonderen politischen Interessen und Ansichten und ihren Mehrheitsbeschlüssen. Sie machen vollends ihrem Inhalte und der Natur der Sache nach alle mittleren und kleineren völlig abhängig von dem vielfach außerdeutschen, überwiegenden Interesse und Einfluß der größeren. Man werfe doch nur einen Blick in die obigen Aktenstücke! Damit die größeren, die ihr Versprechen der freien Verfassung nicht erfüllen wollten, ihren absolutistischen Interessen folgen könnten, sollten die kleineren ihre

Digitized by Google

Würde und ihr Glück und die Zufriedenheit und Achtung ihrer Völker gefährden, dadurch, daß sie das bereits Zugestandene wieder zurücknehmen und durch Gesandtschaftsepurationen ihre und ihres Landes und ihrer gemeinschaftlichen Verfassungen treue Vertreter (die angeblich „liberalisirenden") mit andern, den entgegengesetzten fremden Interessen angenehmen vertauschen mußten. Sie mußten auch bereits nur zu deutlich vernehmen, was ihnen auf solche Weise für jede Crise bevorstehe und zugedacht sei. (S. oben S. 352 ff. 357 ff.) Nichts kann auf die Länge Achtung und Dauer haben, was das Gegentheil ist, von dem, was es sein soll.

5) Derselbe gänzliche logische, juristische und wörtliche Widerspruch dieser diplomatischen Auslegungen und Beschlüsse mit den auszulegenden und zu erfüllenden Grundverträgen findet sich, so wie fast überall, so auch in Beziehung auf die Preßfreiheit und die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen.

Nach dem klaren Sinn der Entwürfe der Bundesacte*) und der Verhandlungen, nach der längst in vielen deutschen Ländern, z. B. in Holstein und Hessen-Darmstadt gesetzlich und zur Zeit des Bundesvertrags fast in ganz Deutschland factisch bestehenden „Preßfreiheit" nach der Wortfassung des Artikels 18, nach den Erklärungen noch in der Eröffnungsrede des Bundestags **) und in der vom Bunde einstimmig und ohne Vorbehalt bewilligten Garantie der vollkommenen Preßfreiheit in der Weimarischen Verfassung, nach den Auslegungen endlich auch der einzelnen Bundescontrahenten in ihren Landesverfassungen, welche wie z. B. die Würtembergische, Badische und Nassauische die Preßfreiheit zusichern, verhießen die Fürsten allen deutschen Bürgern, als eines ihrer wenigen garantirten Nationalrechte nicht die Censur, sondern das Recht auf Preßfreiheit, auf wahre wirkliche Preßfreiheit. Die Bundesacte versprach ausdrücklich den Bürgern, als ihr Recht, daß die Preßfreiheit schon in der ersten Sitzung des Bundestags durch ein allgemeines deutsches Preßgesetz zu verwirklichen sei.

*) Klüber Acten des W. C. IV. S. 104. v. S. 16. 47. 62. Staatsler. Art. Censur und Preßfreiheit.

**) Prot. I. S. 30: „Unser Bestreben wird es sein, der gerechten Erwartung der „öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen" u. s. w.

Digitized by Google

Es sollte durch diese Rechte, wie noch die Eröffnungsrede des Bundestags erklärte: ein „allgemeines deutsches Bürgerrecht „für die Deutschen" begründet, es sollten zum Gegengewicht gegen die Zersplitterung die nationalen Bruderbande unter den Deutschen erhalten und die Freiheit einer nationalen öffentlichen Meinung als Seele des deutschen Rechtszustandes verbürgt werden*). Das Recht auf Preßfreiheit aber und seine Gewährung sollte alsdann bei der Unabhängigkeit der Staaten und bei dem Grundsatz, daß der Bund den Bürgern nur einige Haupt-Rechte gleichförmig garantiren, nicht aber die Unterthanenrechte beschränken könnte, gerade so, wie die im selben Redesatz verbürgte Sicherung der Abzugs- und Auswanderungsfreiheit, oder des schriftstellerischen Eigenthums, als ein allgemeines Wenigstes von Freiheit gelten, welches ihnen die Fürsten nicht schmälern, wohl aber erweitern dürften. (S. oben S. 64.) Gänzlich umgekehrt nun lassen diese Beschlüsse den Fürsten die absolute Gewalt, den Bürgern alle Preßfreiheit bis zum Abentheuerlichsten zu vernichten und nehmen zugleich den Bürgern schon von Bundeswegen die allerwesentlichste Preßfreiheit, den Fürsten aber das fürstliche Souverainetätsrecht, sie zu gewähren. Sie sanctioniren zum erstenmal, ohne Aussicht auf eine endliche Erfüllung des Artikels 18 geben zu wollen und ohne die jetzt (Art. 27—36) maßlos erweiterten Carlsbader Ausnahmsmaßregeln als solche zu bezeichnen, die unmittelbare Einmischung des völkerrechtlichen Bundes in die innersten Staatsverhältnisse, die Bücher-, Zeitungs- und Redactionsunterdrückungen, die gleich unmittelbar vom Bund ausgehenden Bestrafungen und Interdicte gegen die Redacteure, Bestrafungen ohne Gehör und Vertheidigung, ja wie bei dem jungen Deutschland, Interdicte gegen ganze Klassen von Schriftsteller, (Meyer S. 506), die Verantwortlichmachung endlich der nur noch angeblich souverainen Regierungen. Alles dieses trotz der völkerrechtlichen Natur des Bundes, trotz der Unabhängigkeit der Staaten, trotz dem, daß noch in der Schlußacte die Art. 25 und 32 die Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten als ausschließliches Recht der Bundesregierungen erklären und der Bundesversammlung eine

*) Bundesprotokolle Heft I. S. 14. 30. 50.

Digitized by Google

unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten absprechen.

Selbst den von Baiern gemachten Vorschlag, die die Preßfreiheit vernichtenden Noth- und Ausnahmsmaßregeln, die ursprünglich nur auf fünf Jahre gegeben wurden, jetzt, nachdem sie bereits zwanzig Jahre den Rechtszustand der Nation untergruben und die Ehre der Nation herabsetzten, wenigstens nur auf weitere sechs Jahre zu erneuern, verwerfen alle übrigen Minister. (Nachsatz zu Art. 27). Also nicht mehr ein angeblicher Nothstand, durch gemeinschaftliche, gemeingefährliche Aufruhrbewegung in vielen deutschen Staaten, ist es, der solche Verletzung der Grundverträge und der feierlichsten Zusagen, der den Belagerungszustand der Nation entschuldigen soll. Oder wußten etwa die Minister zum voraus, Deutschland sei nicht bloß im ruhigen Jahre 1834, sondern auch noch länger als ganze sechs neue Jahre hindurch im revolutionären Zustand, die deutschen Throne stünden fortdauernd nach einem Bundesausdruck „auf einem Vulkane"? Freilich in dem Zustand der Nichtzufriedenheit mit solcher Verletzung der öffentlichen Treue, seines Rechtszustandes und seiner Ehre, seiner Macht und seiner Sicherheit, wie solche öffentliche Maßregeln sie begründen — in diesem Nothstand wird Deutschland, zur Ehre der Menschheit bleiben, so lange jene Maßregeln dauern. Dieser Nothstand wird durch die längere Dauer sogar täglich wachsen.

Von den Carlsbader Ausnhmsmaßregeln sagen die Beschlüsse, daß sie Censur begründen, allein es beweisen es jetzt die Carlsbader Protokolle aufs Neue, daß man auf den Widerspruch Würtembergs gegen die Censur, dieselbe wegließ und den Regierungen statt derselben auch die Wahl anderer Vorbeugungsmittel gestattete (Art. 1 und 2 des Carlsbader Preßgesetzes).

Sodann verbieten die geheimen Beschlüsse sogar den „souverainen" Regierungen Censurlücken zu gestatten (Art. 28). Sie gebieten diesen „Souverainen" somit die unvermeidlichen Fälschungen des wahren Sinnes und Geistes der Schriftsteller. Diesen werden so oftmals durch| Censurstriche die erklärenden und rechtfertigenden, verbindenden oder beschränkenden Sätze gestrichen, ohne daß sie nur irgend der Welt andeuten dürfen, daß sie so, wie der vom Censor verstümmelte Rest ihrer Ausführungen vor dem Publikum erscheint, nicht schrieben. Welche Geschichte einer irgend

Digitized by Google

achtbaren und geachteten Nation bietet wohl ähnliche Verletzungen dar, wie sie hier diese Minister, wie es scheint aus Schaam vor ihrem eigenen Werke — der deutschen Nation und ihren Fürsten zu bieten wagen!

Der Art. 29 beweist den Widerwillen der Diplomaten gegen die politischen Zeitungen, gegen dieses heutzutage wichtigste Mittel der Entwicklung und Bildung und der Vervollkommnung Volkszustände gegen diese unentbehrlichen Grundbedingung politisch freier Verfassungen, sofern dieselben nicht reine Demokratien bilden sollen. Er verpflichtet die Regierungen auf Verminderung der Zeitungen hinzuwirken. Dabei sollen freilich erworbene Rechte geschont werden. Man meinte aber hier die einzige Art von Rechten, welche die aristokratische Reaction des Hrn. v. Haller und des Berliner Wochenblatts kannte, die Privatrechte, nicht aber die ungleich wichtigeren öffentlichen Rechte, die Rechte der Nation, aller deutschen Volksstämme und Bürger auf die natürliche und zugesagte Freiheit der Presse und der öffentlichen Meinung. Diese hätten ja nicht die beliebte Verminderung der Zeitungen durch fortgesetzten unerträglichen Censurdruck und durch Ausübung des neugeschaffenen Rechts der Concessions-Ertheilungen und Entziehungen gestattet.

Diese bundes- und landesverfassungsmäßige Preßfreiheit verletzt vollends auch der Artikel 30, indem er ausdrücklich mit neuer Verfassungsverletzung den „souverainen" Regierungen verbietet, in ihren „souverainen" Staaten, andere Zeitungsredakteure zu gestatten, als nach beliebiger und unbedingt widerruflicher Concession von Seiten der Regierung, während doch selbst der verstümmelte Rest des badischen verfassungsmäßigen Preßgesetzes vom 28. Dez. 1831 das direkte Gegentheil, nämlich allgemeine Freiheit der badischen Bürger zur Unternehmung von Zeitungen ohne Concessionsertheilung sanctionirt.

Der Art. 32 dehnt, unter strenger Einschärfung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 gegen die außer Deutschland erscheinenden deutschen Schriften, die Unterdrückungsmaßregeln gegen politische Mittheilung und Belehrung und die politische Entmündigung der deutschen Nation auch auf die französischen und englischen, überhaupt auf die fremden Zeitungen aus.

Digitized by Google

Gleiches thut der Art. 35, rücksichtlich der Mittheilungen über öffentliche Gerichtsverhandlungen in Strafsachen und der Art. 33 rücksichtlich der Mittheilungen der ständischen Verhandlungen, selbst der in den öffentlichen Protokollen bereits gedruckten, vermittelst der Zeitungen und periodischen Schriften. Er verletzt hierdurch und durch den Zwang für die „souveraine" Regierungen, selbst die ständischen Protokolle zu verstümmeln und alles das zu streichen, was nach §. 26 einen beliebigen Ordnungsruf veranlaßte, nicht bloß das Verfassungsrecht der Preßfreiheit, sondern auch die besonderen Verfassungsrechte der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen und der völlig censurfreien Herausgabe der landständischen Protokoll, bloß durch die Kammern selbst. (S. badische Verfassung §. 78 und badische landständische Geschäftsordnung §. 70 — 74). Jener §. 26 aber unterdrückt auch die verfassungsmäßige freie ständische Discussion nach der Ständemitglieder eigener beschworener Ueberzeugung, (§. 48 und 69 der B. B.), indem er den „souverainen" Regierungen befiehlt, es mit Zwangsmitteln, selbst bis zur Auflösung der Kammern, durchzusetzen, daß jedesmal da ein Ordnungsruf erfolgt, wo ein Minister oder Präsident Aeußerungen als „Angriffe (d. h. wohl Tadel) gegen den Bund oder einzelne Bundesregierungen, oder als die rechtmäßige Staatsordnung untergrabende oder „ruhestörende" (!) Grundsätze oder Lehren ansehen will, oder soll. Ja über Bundesbeschlüsse soll nicht einmal berathen oder gesprochen werden (Art. 27).

Der Art. 34 aber sorgt auch noch ferner für gehörige Unterdrückung der Mittheilungen der ständischen Verhandlungen oder der „Aufnahme der factischen Umstände anderer deutscher Ständeverhandlungen" in allen übrigen deutschen Staaten. Er zerstört so vollends die einzigen Entschädigungsmittel für die Nachtheile der Zerrissenheit Deutschlands in viele und zum Theil in solche kleine Staaten, in welchen der Despotismus oft doppelt verderblich wirkt.

In welcher die öffentliche Wahrheit und Freiheit unterdrückenden, das Bruderband unter den Deutschen zerreißende das Volk verdummenden und erniedrigenden, in welcher die Gräuel der Criminalinquisitionen begünstigenden Weise alle diese und andere der vereinbarten Maßregeln an vielen Orten

Digitized by Google

ausgeführt wurden — dieses ist jedem aufmerksamen Vaterlandsfreunde leider bekannt.

6) Auf eine nicht minder alles Rechtsgefühl verletzende Weise werden auch die Bestimmungen der Bundesakte über die Unabhängigkeit der Gerichte, ihrem Geist und Wortsinne nach in ihr Gegentheil verkehrt. Die Gründer des Bundes sprechen in ihren Entwürfen und ihren Verhandlungen ihre Ueberzeugung aus, daß unter die wenigen wesentlichsten Rechte, welche der Bund den deutschen Bürgern garantiren müsse, jenes höchste Gut des deutschen Rechtszustandes im Reiche, der Rechtsschutz durch völlig unabhängige Gerichte gehöre. *)

Bei der späteren kurzen und eiligen, und auch durch die Rücksicht auf die Souverainetät der Bundesstaaten beschränkten Fassung dieser Rechtsanerkennungen für die Unterthanen, welche auch die vorgeschlagene Bildung eines unabhängigen gemeinschaftlichen deutschen höchsten Gerichts vereitelte, begnügte sich die Bundesacte in dem ersten Artikel jener besonderen Rechtszusicherungen (Art. 12) damit, den Rechtsgrundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte dadurch auszusprechen und ihn auch wenigstens theilweise zu sichern, daß sie für die kleineren Staaten unter 300,000 Seelen, wo die Bildung genügend unabhängiger Gerichte dritter Instanz weniger gesichert schien, als in den größeren, die Bildung gemeinschaftlicher höchster Gerichte forderte, und dabei noch hinzufügte, daß es „jeder „der Parteien gestattet sei, auf die Verschickung der Acten „an eine deutsche Facultät, oder an einen Schöppen„stuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen." Die Schlußacte Art. 39 fühlte sich gedrungen, die Durchführung des zugesicherten Rechtsschutzes noch dadurch zu ergänzen, daß sie ausdrücklich sämmtlichen deutschen Bürgern auch in den großen Staaten Bundesschutz gegen „Verweigerung oder Hem„mung der Justiz" garantirte.

Jenes Recht der Actenversendung und dadurch der unabhängigsten Justiz, die nur gedacht werden kann, hatten die Reichsgesetze in Streitigkeiten aller Art allen Bür-

*) Staatslexikon Bd. VIII. S. 761.

Digitized by Google

gern zugesichert. Dieses Recht nun, welches man ein Palladium deutscher Freiheit nannte, dieses sollte nach dem Bundesgrundvertrag wenigstens den Bürgern in den Staaten unter 300,000 Seelen als Rechtswohlthat auch für die Zukunft bundesmäßig erhalten und geschützt werden. An eine Beschränkung der souverainen Fürsten und Bürger in Beziehung auf die landesverfassungsmäßige Erhaltung oder neue Begründung oder Ausdehnung jenes wohlthätigen reichsgesetzlichen Rechts dachten die Gründer des Bundes nicht im Traume und konnten nach dem Prinzip des Bundes gar nicht daran denken (S. oben S. 64.) Nun aber kommen auch hier jene wahrhaft erstaunenswerthen diplomatischen authentischen Auslegungen, welche das sonnenklare Bundesgrundgesetz und seine Wohlthat in ihr Gegentheil, welche das Recht und die Freiheit der Verfassung der souverainen Fürsten und ihrer Bürger in Beschränkungen umzukehren wissen. Sie verbieten jetzt ganz allgemein für alle deutschen Staaten die Actenversendung in den für den Rechtsschutz und die Freiheit der Bürger wichtigsten Rechtsstreitigkeiten, und bei welchen gerade die Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit am meisten zu besorgen steht, in Beziehung nämlich auf Polizei- und Criminalerkenntnisse. Zuerst erklärt der Art. 59 der geheimen Beschlüsse und sagt: „man habe den Art. 12 auch auf sie ausgedehnt, eine solche Auslegung liege aber nicht im Sinne jenes Artikels, derselbe solle vielmehr nur auf Civilstreitigkeiten Anwendnng haben." Jene Ausdehnung aber verstand sich ganz von selbst. Man hatte das frühere deutsche Recht der Actenversendung sanctionirt und dieses umfaßte die Rechtsstreitigkeiten jeder Art. An eine Beschränkung auf die an sich unbedeutenderen Civilprozesse dachten die Gesetzgeber bei Abfassung des Art. 12, nimmermehr, dahin deutet auch die Verhandlung und der Wortsinn durch keine Sylbe. Außerdem bestand das allgemeine Recht der Actenversendung in den meisten Staaten noch unabhängig vom Bunde. Doch nicht alle Regierungen befolgten den vollständigen, die politische und bürgerliche Freiheit und die Gerichtsunabhängigkeit in den wichtigsten Prozessen beschränkenden, zu diplomatisch ausgedrückten Sinn der neuen authentischen Auslegung. Daher mußte ein späterer Bundesbeschluß vom 5. November 1835*)

*) Bei v. Mayer a. a. O. S. 498.

Digitized by Google

ihn deutlicher aussprechen und jetzt den „souverainen" Regierungen befehlen, in ihren „souverainen" Staaten alle Actenversendung zum Urtheil in Polizei- und Criminalsachen an in- und ausländische Universitäten, ihren Universitäten aber die Annahme solcher Sachen zu verbieten, was denn einige Regierungen so auslegten, daß sie auch bloße Privatgutachten in solchen Sachen verboten. Wie konnten auch Weidig'sche und ähnliche Prozesse mit diesem wichtigen Rechtsschutz dieser wohlthätigen Controlle und juristische Aufklärung der vaterländischen Gerichte und der Jurisprudenz mit diesem wichtigen Freiheitspalladium der früheren deutschen Reichsverfassungen bestehen? Wie konnten Einmischungen der Bundes-Centralcommission und die durch Unterdrückung der Preßfreiheit auch in Rechtssachen und durch die neu eingeführte Pensionirbarkeit und Versetzbarkeit stets abhängiger werdenden deutschen Gerichte noch fernerhin vertragen? Ging man ja nach öffentlicher Mittheilung leider so weit, das zur Ehrenrettung von einem politisch verfolgten Ehrenmann nachgesuchte und ertheilte Rechtsgutachten der berühmten Juristenfacultät zu Heidelberg selbst in ihrer Universitätsstadt Heidelberg durch Beschlagnahme zu unterdrücken! Sind ja durch Bundesverbot den Zeitungsredacteuren bei Androhung der Redactionsentziehung Mittheilungen über die Prozesse der politisch Angeklagten verboten, und wachen ja die Zeitungscensoren überall, daß nichts oder möglichst wenig zur wohlthätigen Controlle der Rechtspflege, zum Schutz der Opfer der geheimen Inquisitions- und Kerkerleidenden, zum Tadel ihrer Peiniger und zum Verdrusse ihrer Regierungen verlaute; wobei denn der Art. 35 der geheimen Beschlüsse selbst bei bestehender Oeffentlichkeit der Gerichte, hülfreiche Hand leistet. Die nothwendige Bedingung rechtsgültiger authenthischer Auslegung der Grundgesetze, Stimmen-Einhelligkeit in der Plenarversammlung (Klüber 130) ließen sowohl die geheimen Beschlüsse, als der spätere nach Stimmenmehrheit in der engeren Versammlung gefaßte Bundesbeschluß (Meyer a. a. O.) gänzlich zur Seite.

Doch noch in ganz anderer Weise zerstören die geheimen Beschlüsse, selbst die von dem Bundesgrundvertrag garantirte Unabhängigkeit der Rechtspflege. Wir wollen nicht einmal reden von dem in dem Nachsatze zu Art. 35 mit Ausnahme von Baiern ausgesprochenen allgemeinen guten Willen der Minister, die Regie-

Digitized by Google

rungen zu verpflichten „das Schwurgericht (welches alle freien Völker zumal für Strafprozesse in Beziehung auf politische Verhältnisse für das allein genügend unabhängige Gericht halten), in Deutschland nicht blos niemals einzuführen, sondern es auch da, wo es besteht, (also in Rheinpreußen, Rheinhessen) „in un„schädliche Gränzen zurückzuführen, oder nach Umständen auf dessen „Beseitigung hinzuwirken" (!) Freilich ersahen wir seitdem aus den Carlsbader Protokollen und aus den ebenfalls geheimen Bundesprotokollen, daß man zur Zeit der politischen Prozesse unter Leitung der Bundescentralcommission von Bundeswegen den Beginn eines Criminalprozesses in Ländern mit öffentlichem und Schwurgerichten blos deßhalb zu unterlassen gebot, „weil man mit „dem öffentlichen schwurgerichtlichen Verfahren den Zweck ver„fehle." Indeß glauben die freien Völker und die Freunde des Fortschritts in Deutschland, daß alle guten und ehrlichen Zwecke der Strafprozesse auch mit ihm sich erreichen lassen. Sie lieben es daher als ein Kleinod und hätten es schwerlich für möglich gehalten, daß man von Seiten des völkerrechtlichen deutschen Bundes die deutschen Staaten von dieser Ehre und Wohlthat habe ausschließen wollen. Auch den Eingriff in die Souveränetät und die Gerichtsverfassung der Staaten, daß der Art. 54 die „souveränen" Fürsten zwingt, den ehrwürdigen Corporationen der Universitäten ihre uralte Gerichtsbarkeit über die Studirenden in Criminal- und Polizeisachen zu entziehen, wollen wir nur berühren.

Was aber werden achtbare Rechtsgelehrte zu den Bestimmungen des Art. 16 sagen! Dieser Artikel legt im Widerspruch mit Art. 64, 65, 67 der badischen Verfassung und ohne alle Rücksicht auf die durch die Landesverfassungen bestimmten Rechte der Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung, ja wie es wohl Jedem scheinen wird, zur Umgehung derselben, einseitigen, in herkömmlicher Form erlassenen Regierungsverordnungen für die Unterthanen rechtsverbindliche Kraft bei. Er verpflichtet die Regierung zu ihren Gesetzen oder Verordnungen möglichst wenig die Zustimmung der Stände mitwirken zu lassen, die Verordnungen „nachdrucksvoll „zu handhaben und sich in der Handhabung derselben und „überhaupt durch keine ständische (auch noch so gegründete) „Einsprache stören zu lassen," indem die ständische Einsprache und Beschwerde ihre Anerkennung und Erledigung stets nur „in gesetz-

Digitized by Google

lichem Wege zu finden hätten." (das heißt doch wohl von der beliebigen Abweisung oder Anerkennung der Regierungen abhiengen). Wir aber glaubten, daß in der freien Verfassung ein gegenseitiges Vergleichen, daß vermittelst der Unterhandlung, vermittelst des Wechsels und der Anklage der Minister und des Kammerauflösens die Ausgleichung des Streits zu erzielen sei; nicht aber durch die Rechtlosigkeit und das Preisgeben der Stände und ihrer Ansprüche an die Ministerwillkühr, die überall das kaum verschleierte Resultat dieser geheimen Beschlüsse sind. Jener Art. 16 fügt endlich noch hinzu: „den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Competenzübergriffen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit dem Gesetz vereinbare Weise standhaft entgegentreten." (!)

Nach dem reichsverfassungsmäßigen Rechte deutscher Bürger konnten dieselben über jede verfassungswidrige Ausdehnung und Anwendung der Regierungsgewalt oder über Mißbrauch der Landeshoheit die Regierung gerichtlich und namentlich bei den ganz unabhängigen Reichsgerichten belangen. Uebereinstimmend aber mit allen freien Völkern erkennen auch noch die neueren deutschen Rechtsgelehrten an, daß die unabhängigen Gerichte ihre Urtheile nur nach verfassungsmäßig gültigen Gesetzen, nicht nach einseitig erlassenen bloßen Regierungsverordnungen, vollends nach verfassungswidrigen, Recht zu sprechen, und daß sie die verfassungsmäßige Form und Gültigkeit der Gesetze zu prüfen haben, daß also kein blinder Gehorsam sogar der Gerichte gegen jede in der Form von Regierungsverordnungen ausgesprochene Verfassungswidrigkeit stattfinde, was selbst römische Imperatoren als der Majestät der Regenten unwürdig erklärten*). Hiermit stimmten namentlich auch nach der Badischen Verfassung bis zum heutigen Tage in der Badischen Ständekammer stets sogar alle ministeriellen Mitglieder überein**). Es ist ja auch dieses die

*) C. 4 de legib. C. 6 al contra jus. C. 16 de transact. C. 7. de jur. et facti ignor. Staatslexicon Bd. VIII. S. 161. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 361, 373 und die dort citirten Verfassungen und Schriftsteller und Klüber Selbstständigkeit des Richteramtes Abth. II. S. 20, und vorzüglich Feuerbach die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staates. Nürnberg 1830. Dieser berühmte Jurist erklärt jenen Rechtssatz als zum A B C der freien constitutionellen Verfassung gehörend.

**) S. z. B. Verhandlungen vom Jahre 1831 Heft 18 S. 303, Heft 25 S. 244 u. 318 und von 1833 Heft 9 S. 151 ff. Staatslexikon Bd. VI. S. 746.

Digitized by Google

wesentlichste Grundbedingung eines jeden wahren, geschützten oder verfassungsmäßigen Rechtszustandes, die Grundbedingung der Ausschließung scheußlicher Cabinetsjustiz und verfassungswidriger Regierungswillkühr. Welcher Schutz gegen sie, welche Unabhängigkeit der Justiz bliebe wohl ohne unabhängiges Reichsgericht und bei der wiederholt ausgesprochenen Versagung auch der Bundeshülfe gegen Verfassungsverletzungen, bei unterdrückter Preßfreiheit, überhaupt in unsern heutigen Zuständen den armen deutschen Bürgern und Ständen, wenn jede einseitige verfassungswidrige, auch trotz der ständischen Einsprache nicht zurückgenommene Regierungsverfügung, die Gerichte und selbst auch die über Ministerverantwortlichkeit richtenden Gerichte bände? Solchen wahrhaft rechtlosen Zustand, solche Vernichtung des Rechtsschutzes unabhängiger Gerichte aber, diese setzt nun in der That der Art. 16 an die Stelle der gänzlich entgegengesetzten ewigen, natürlichen, im früheren deutschen Rechtszustande und ebenso in den der Bundes- und Landesgrundverträgen anerkannten Rechtsgrundsätze.

7) Auch das bundes- und landesverfassungsmäßige Steuerbewilligungsrecht der Stände weiß diese diplomatische Auslegung in seiner ganzen Wesenheit zu vernichten.

Das unbestrittenste und unbestreitbarste Recht der deutschen Landstände und Bürger war stets das Recht nur zur Zahlung frei bewilligter Steuern verpflichtet zu sein.

Nach allen freien Verfassungen besitzen die Stände das Steuerverweigerungsrecht, ohne welches es kein wahres Steuerverwilligungsrecht giebt, und wenn sie es ausüben, so wird dadurch im Conflikt zwischen den Ministern und den Ständen an Fürst und Volk appellirt und von ihnen eine friedliche Lösung oder Vermittlung bewirkt, in der Zwischenzeit aber für den regelmäßigen Bedarf des Staates die frühere Bewilligung beibehalten (Badische Verf. §. 62.) Ohne irgend staatsverderbliche Folgen, die man erträumt, verweigerten so die Briten, die Niederländer, die Belgier, wiederholt die Steuern und schützten dadurch die Verfassung oder das Eigenthum der Bürger. Nur ist die Ausübung des Rechts, je entschiedener es anerkannt ist und je mehr sonstige Schutzmittel die freien Völker haben, um so seltener nöthig. Nach dem deutschen Staatsrecht und den älteren deutschen

Digitized by Google

landständischen Verfassungen konnte man an dem Steuerverweigerungsrecht der Stände nicht zweifeln*). Der Kaiser Leopold I. schützte noch 1670 ausdrücklich das Steuerverweigerungsrecht der Stände. Die deutschen Landstände bewilligten nur dann die Steuern, wenn zuvor ihre Landesbeschwerden und Wünsche (gravamina et desideria) erledigt waren. Die Bundesverhandlungen, wie die neuen Landesverfassungen sahen das Steuerbewilligungsrecht als ein Hauptrecht der Landstände an. Daß es aber die geheimen Beschlüsse in den Art. 18—22 im Wesentlichen wirklich zerstören, bedarf wohl dieses noch einer Ausführung? Die Stände müssen nach Artikel 19 und 21 alles das bewilligen, was die Minister „zur ordentlichen Führung der Regierung oder für außerordentliche Zwecke" für nöthig zu erklären belieben. Wenn sie dieses nicht thun, und auch nicht sich und die Landesverfassung dadurch lächerlich machen wollen, daß sie die ihnen anvertrauten Verfassungsrechte und das Eigenthum ihrer Committenten der Verfügung von Schiedsrichtern überlassen wollen, die (nach Art. 4) ihre Gegenpartei selbst auswählte — so wird, wer sollte es möglich halten — eine jede, also auch die an sich vielleicht völlig friedliche Erfüllung der heiligsten, durch den Verfassungseid beschworenen ständischen Pflicht, als gewaltsamer hochverrätherischer Aufruhr erklärt, und die Einmischung auswärtiger Militärmacht angedroht (Art. 18.) (!) Ganz ähnlich wie der Bundesschluß vom 8. August 1832**) die „souverainen" Fürsten verpflichtet zum Schutz des monarchischen Prinzips, die Petitionen, Adressen und Protestationen der Bürger zur Wahrung ihrer Rechte als „Auflehnung" zu bestrafen (!). Das Recht, was in der anerkannten allgemein rechtlichen Natur des Steuerbewilligungsrechts, vollends in der ächt deutschen auch in den Entwürfen der Bundesacte enthaltenen „ständischen Mitaufsicht über die Verwaltung und Verwendung der Steuern"†) liegt, daß die Stände die besonderen Ausgaben, für welche sie bewilligen sollen, prüfen und

*) S. Reichsschluß von 1542 §. 43 und von 1670 Pachner's Reichsschluß I. S. 495. Häberle, Handbuch des Staatsrechts §. 32 u. 47. Potter, über das würtembergische Steuerbewilligungsrecht. Staatslexikon Artikel Bete.

**) Klüber's Quellensammlung Fortsetzung S. 70.

†) Klüber Acten I. 45, 72. III. 104. V. 18 u. 56. VI. 289.

Digitized by Google

daß sie nur für sie in so weit und in der Art, wie sie dieselben nöthig und dem Landeswohl entsprechend finden, den Ministern die Ausgaben gültig bewilligen, diese Regelung des ganzen Auflagegesetzes und Budgets (Badische Verf. §. 53—55 §. 60 u. 61) entziehen ihnen die Art. 19 u. 20. Sie erklären vollständig den Bairischen Erübrigungsstreit, ebenso wie der §. 23 den Badischen Urlaubsstreit und wie der §. 16 den Verordnungsstreit. Wenn ohne Bewilligung und gegen den Widerspruch der Stände die Minister verfassungswidrige, unnöthige, vielleicht verderbliche Ausgaben machen, so sollen Stände, die wie z. B. die Badischen, nicht einmal in dem Recht einer Ministerverantwortlichkeit Hülfe suchen können, lediglich nur durch leere, zuletzt lächerliche Verwahrungen diesen schreienden Gewaltmißbräuchen begegnen dürfen. Der Regierung, also den Ministern bleibt nach dem vierten Absatz allein die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ausgaben. Denn was heißt der verfassungsmäßige Weg hier anders, wo man kein unparteiisches Gericht hat, und wo der Stände ihre selbstständige Ueberzeugung nichts gelten soll? Ihre etwaige Forderung, daß unbewilligte, unrecht erhobene Landesgelder für nothwendige Landesausgaben verwendet, oder daß die rechtswidrig verschleuderten ersetzt werden, ist für ungültig erklärt. Ja nach dem Zwischensatz des Absatzes, der offenbar aus dem zweiten Absatz herunter kam, und hier nach „Ständen" stehen sollte*) ergiebt sich, daß eine Verweigerung im klaren Widerspruch mit der Natur des Bewilligungsrechts und mit den Landesverfassungen z. B. der Badischen (Art. 53—55, 60, 61) nur da angenommen werden soll, wo beide Kammern gemeinschaftlich verweigern. Wo also blos eine Kammer, etwa die erste allein bewilligte, da ist gültig bewilligt (!!). Ebenso wird das in der Natur der constitutionellen Verfassung liegende Recht der ständischen Festsetzung der Civilliste bei dem neuen Regierungsantritt, auch da, wo es in der Verfassung buchstäblich oder wie in Baden durch die Praxis anerkannt ist, aufgehoben. Ja nicht undeutlich will wohl der Artikel 12 den Ständen das freie

*) So haben es auch die Ausgaben von Newyork und Straßburg. Wir aber wollten in unserm Abdruck diplomatisch genau der erwählten dritten Ausgabe treu bleiben.

Digitized by Google

spätere Bewilligungsrecht auch anderer Steuern nehmen, sobald sie einmal ohne ausdrückliche Zeitbeschränkung bewilligt waren?

8) Als nicht minder die in den Bundes- und Landesgrundverträgen anerkannte Unabhängigkeit der Staaten und Regierungen umkehrend und als die Verfassungsrechte der Bürger verletzend erscheinen die Bestimmungen über das Unterrichtswesen (Artikel 38—56.) Diese bis ins kleinste Detail der inneren Landesverwaltung eingreifenden Bestimmungen, die man so wie die Auslegung des Artikels 12 über die Actenversendung später veröffentlichen mußte, da ihr Geheimniß nicht hatte bewahrt bleiben können, geben das hochwichtige innere Hoheitsrecht der Erziehungs-Polizei, die wichtigsten Rechte der „souverainen" Fürsten, der Bürger und der verfassungsmäßigen Corporationen in die Abhängigkeit von auswärtigen Gesetzgebungs-, Auslegungs- und Vollziehungsmaßregeln. Sie begründen (§. 43—53) sogar schwere Strafen für die Bürger und harte Ausschließungen von allen Universitäten, ja vom Staatsdienst, Strafen selbst bei bloßem Verdacht, und beschränken und nehmen außerdem noch den souveränen Fürsten, so wie das Recht der freien Aufnahme in ihre Bildungsanstalten und in den Kirchen- und Staatsdienst, so auch ihr herrlichstes Ehrenrecht, das der Begnadigung (S. z. B. Art. 45, 48 und Art. 49, 59.)

Die freien deutschen Universitätscorporationen, die gerade wegen ihrer allgemeinen freien deutschen Verfassungen in Beziehung auf Lehrer und Studierende und auf Lehrfreiheit selbst die Eröffnungsrede des Bundestags als Mitbegründer der Ehre der deutschen Nation preißt, welche als solche die Landesverfassungen, z. B. die Badische (Art. 21 u. 27) noch besonders garantiren, diese werden in ihrer Wesenheit angegriffen. Als selbstständige Corporationen, mit voller Lehrfreiheit, als vorleuchtende Gestirne in der höheren Entwicklung des Volks und der Menschheit, als freie Rathgeber in den wichtigsten und schwierigsten, von wissenschaftlicher Weisheit abhängigen Regierungs- und staatsbürgerlichen Fragen, wie schon Kaiser Friedrich I. sie achtete, und als freie höchste Schulen für eine freie jugendliche Entwicklung, für die höchsten Ideen — so hatten die Stiftungsbriefe die deutschen Universitäten feierlich anerkannt. So

Digitized by Google

hatten sie der Nation Nutzen gebracht. So hatten sie selbst der napoleonischen Tyrannei eine ehrfurchtvolle Scheu ihre Freiheit und Verfassung anzutasten eingeflößt. So werden sie selbst ein wohlthätiges aristokratisches Element, schützend gegen rohen Materialismus und gegen Pöbelherrschaft und doch stets wirkend für Freiheit und Fortschritt. Zerstört man aber diese Freiheit und Verfassung, erniedrigt man die Professoren zu furchtsamen, servilen, schmeichlerischen und hochmüthigen Polizei- und Hofdienern, wenn auch zu noch so vornehmen und reich bezahlten, dressirt man die studierende Jugend blos zu einem mechanischen Polizeidienste und verweist sie statt auf die höheren patriotischen Ideen und Bestrebungen, von denen man sie durch Dressur und Strafe abhält, von Staatswegen auf gemeine liederliche Lebens-Ansichten und Genüsse — nun dann werden diese Universitäten werth- und würdelos und sie verlieren alle ihre frühere große öffentliche Achtung, wie ihren wohlthätigen Einfluß und werden verderblich für das Vaterland. Wie weit man es bereits durch die Carlsbader Ausnahmsmaßregeln und vollends durch diese dieselben erneuernden und verschärfenden neuen Beschlüsse gebracht hat, das zeigt leider jedem Sachkundigen die Erfahrung. Zu welcher Herabwürdigung der deutschen Universitäten, des deutschen Gelehrten- und Beamten-Standes und der deutschen Jugend sie vollends bei längerer Dauer führen müssen, das ergiebt sich aus der Natur und Tendenz dieser Maßregeln. Jeder Sachkundige erkennt in Art. 38—40 in Verbindung mit der erneuerten Rechtlosigkeit und beliebigen Absetzbarkeit mißbeliebiger Professoren und Docenten, die Aufhebung der Lehrfreiheit; in der Entziehung der akademischen Gerichtsbarkeit und des Rechts der Facultätsgutachten (Art. 54 u. 57) verbunden mit der Gewalt der Regierungsbevollmächtigten die Aufhebung der früheren selbstständigen und einflußreichen Stellung der Universitäten und Facultäten. Nicht minder arbeiten die Art. 41—56 auf die Aufhebung der akademischen Freiheit der Jünglinge hin, auf ihre und überhaupt der ganzen Jugend des Vaterlandes ängstliche Bewachung vor politischen oder patriotischen Ideen und Bestrebungen.

9) Damit aber auch endlich nicht der leiseste Zweifel übrig bleibe, daß diese geheimen Beschlüsse, auf deren Erneuerung und Erweiterung die Schlußrede wie die Natur der Sache und die

Digitized by Google

Bundes-Auslegungsgewalt hinweisen, wirklich die durch Fürstenwort und Bundes- und Landesgrundverträge geheiligte Unabhängigkeit der Bundesstaaten, ihrer Verfassungen und Regierungen und alle Rechte ihrer Stände und Bürger gränzenlos den Beschlüssen des blos völkerrechtlichen Diplomaten Congresses preisgeben — so sagt uns der Art. 59 mit erschrekkender Kühnheit und Klarheit, daß die „vertragsmäßige Ver„bindlichkeit zur Erfüllung der durch vorstehende Artikel „eingegangenen Verpflichtungen durch Hindernisse, welche „dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinsamen Verabre„dungen in einzelnen Fällen durch bestehende Verfassun„gen oder bereits geltende gesetzliche Vorschriften im „Wege stehen, nicht beeinträchtigt werden kann."

Der Art. 60, indem er diesen Vereinbarungen die Kraft förmlicher Bundesbeschlüsse beilegt, giebt zugleich auch formell und ausdrücklich alle jene Rechte der souveränen Staaten, Regierungen und Verfassungen wie die Rechte der Bürger allen bloßen Mehrheitsbeschlüssen fremder Regierungen und ihrer Diplomaten über die Auslegung dieser unermeßlich wichtigen und umfangreichen Beschlüsse preis. Auslegungen natürlich, welche auch diese Beschlüsse ebenso verwandeln können, wie sie ja selbst es sich gegen die Grundverträge erlaubten. So erhalten denn also diese Mehrheitsbeschlüsse jetzt in der That eine ebenso absolute, despotische Gewalt über die deutschen Staaten und Fürsten, wie diesen letzteren die Art. 16 u. 20 eine solche über ihre deutschen Unterthanen und Stände und Gerichte, über das Leben, die persönliche Freiheit und das Eigenthum der Bürger einräumen. Zugleich sind alle diese und die späteren Mehrheitsbeschlüsse jetzt mit der von den gleichen Mehrheitsbeschlüssen abhängigen Bundesexecutions-Gewalt bewaffnet. Wo ist nun noch irgend ein Gebiet des inneren Verfassungs- und Rechtsverhältnisses dieser „unabhängigen" Staaten und ihrer „souverainen" Regierungen, in welches die schrankenlosesten beliebigen Mehrheitsbeschlüsse des blos „völkerrechtlichen" Bundes sich nicht durch Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Executionsgewalt einmischen dürften?

Zur leichteren Durchführung dieser doppelten Willkührherrschaft verordnet noch ferner der §. 23, daß die landständische Wirksamkeit des

Digitized by Google

gewiß einflußreicheren größeren Theils deutscher Landstände, die der Beamten, — gleichviel, was die Landesverfassung darüber begründet — von einer beliebigen Urlaubsertheilung der Regierungen abhänge, wodurch denn erfahrungsmäßig die ganzen Kammern von den Ministern abhängig werden. Der Art. 24 verbietet dann weiter noch den souveränen Fürsten, daß sie „nirgends und zu keiner Zeit einer Beeidigung des „Militärs auf die Verfassung stattgeben," daß also nunmehr erklärtermaßen das Militär außerhalb der Verfas„sung und nach den Umständen oder dem Belieben auch wohl gegen dieselbe stehen soll.

Der Artikel 17 vollends verbietet den Regierrngen „zu „gestatten, daß die Stände über Gültigkeit der Bun„desbeschlüsse berathen und beschließen."

Dieser überraschendste, außerordentlichste Beschluß erhält wohl sein vollkommenes Licht durch jene Beschlüsse, welche mit so großem Nachdruck dem Bundestag das ganz ausschließliche Recht vindiciren „die Bundesacte und Schlußacte und überhaupt die Bundes„beschlüsse mit rechtlicher Wirkung auszulegen und das Bun„desrecht auszubilden" und welche ausdrücklich so wie auch schon das Geheimniß der Protokolle und Verhandlungen und nach Artikel 60 sogar der Beschlüsse selbst, den Einfluß der juristischen Schriftsteller und der öffentlichen Meinung auf diese Auslegung, ja sogar die Berufung auf die schriftstellerischen Theorien und Lehren zurückweisen*). Diesem System entspricht in der That die völlige Aufhebung der öffentlichen Mittheilung der Bundesprotokolle. Dieses alles bildet zunächst einen **totalen** Gegensatz gegen jene der Gründung der Bundesacte und der ersten vierjährigen Handhabung des Bundes zu Grunde liegenden, bei Eröffnung des Wiener Congresses wie des Bundestags feierlich verkündeten Grundsätze, daß die freie öffentliche Meinung der Nation der Leitstern der Regierungen und der Bundesverhandlungen sein solle (S. oben S. 7 ff.), wie dieses allerdings bei allen freien Nationen der Fall und die wahre Grundidee jeder freien oder jeder wahren Rechtsverfassung der Völker ist. Wenn aber mit jenen Erklärungen das gemeint ist,

*) Vergl. den Bundesbeschluß vom 11. Dez. 1823 §. 167, Klüber Quellensammlung XXVI. und Nr. V. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832.

Digitized by Google

daß nicht blos eine authentische Auslegung einer doctrinell unauslegbaren dunklen Bundesbestimmung ausschließlich der Bundesversammlung zustehe, sondern wenn auch, wie es den Anschein hat und wie es allerdings so oft vernommen wurde, die doctrinelle Auslegung aller bei Bundesbeschlüssen Betheiligten keine rechtliche Wirkung für die Beurtheilung und Behandlung ihrer Pflichten und Rechte, und ihrer Schutzmittel gegen falsche Auslegungen haben sollte, so hätte man in der That hierdurch eine wahrhaft monströse Zerstörung alles rechtlichen Zustandes gebilligt. Wie, haben denn selbst die Bundesausträgal- und die Schiedsgerichte nicht „mit rechtlicher Wirkung die Bundesgesetze in ihren Urtheilen „auszulegen!" Und wollte man wirklich annehmen, alle einzelnen „souverainen" Regierungen, die Landstände als Vertreter der einzelnen unabhängigen Staaten, die Bürger, die Nation, welche vor den Bundesgesetzen Rechte hatten, und welche durch dieselben Anerkennungen und Veränderungen ihrer Rechte und neue Rechte und Rechtspflichten erhielten — sie und die competenten Behörden zum Schutz dieser Rechte wären nicht mehr befugt, auf jedem rechtlichen Wege auch ihre juristische Ueberzeugung und Auslegung von dem Sinn jener Gesetze, Rechte und Pflichten praktisch wirksam zu machen, an das Urtheil sachkundiger und unparteiischer Ausleger, Vermittler und Richter und an die freie öffentliche Meinung der Nation zu appelliren und zu fordern, daß die rechtliche, die juristisch wissenschaftliche Auslegung auch von dem Bunde geachtet werde! Sie dürften nicht zuletzt statt des blinden passiven Gehorsams rechtlichen Widerstand entgegensetzen! Ihr ganzer Rechtszustand wäre ja offenbar aufgehoben, wenn die nothwendig stets objectiven und zweiseitigen Rechtsverhältnisse einer subjectiv willkührlichen, absoluten und einseitigen Auslegungsgewalt, einer solchen Auslegungsgewalt nicht etwa eines parteilosen Richters, sondern einer selbst rechtlich betheiligten Persönlichkeit, wie jener Bundesmehrheit, unterworfen wären, wenn die letztere rückwärts durch ein ausschließliches, blos einseitiges Auslegungsrecht den bestehenden Grundverträgen und Gesetzen mit rechtlicher Wirksamkeit und ohne Widerspruch und Widerstand einen ganz andern Sinn geben könnte, als dieselben haben. Auch das Rechtsverhältniß, und jede Rechtspflicht und jede Rechtstreue gegen jede Regierung ist ja dem Wesen alles Rechts nach objectiv und zweiseitig.

Digitized by Google

So alt als das Bewußtsein gesitteter Nationen, ist der Satz, daß wer objective heilige Rechtspflichten haben soll, auch ebenso objective, ebenso heilige Rechte haben muß. Nie kann man in einem Rechtsverhältniß in einem solchen Zustande absoluter Gewalt und eines blinden urtheils- und widerstandslosen, eines passiven und sclavischen Gehorsams sein, daß man nicht rechtlich und praktisch gültig über sein Rechtsverhältniß urtheilen und sich berathen könnte. Auch dem eigenen Souverain gestehen ja nirgends weder die Stände, noch die Gerichte, noch irgend freie, mündige, achtbare Staatsbürger ein solches noch mehr als russisches, einseitiges, ausschließliches und absolutes rechtsgültiges Auslegungsrecht über ihre Rechtsverhältnisse zu. Und eine ganze große gesittete Nation — sie, die man die rechtsliebendste in Europa nannte, — ihre „souveränen" Fürsten, ihre Volksstämme und Landstände und ihre freien Bürger mit ihren Grundverträgen und all ihren Rechten sollten einem solchen Zustande gegenüber den beliebigen Mehrheitsbeschlüssen fremder Regierungen unterworfen sein! Sie sollten einer solchen ausschließlichen unfehlbaren Auslegung preisgegeben sein, die ihre Unfehlbarkeit und Meisterschaft in solchen Auslegungen, wie die bisherigen, in solchen Umkehrungen und Verletzungen aller Grundgesetze und aller Rechtsbegriffe beurkundete! Selbst in den dunkelsten Zeiten der hierarchischen Despotie war für die hierarchische päpstliche Weltherrschaft ein solches Recht niemals anerkannt. Und doch hätte es hier noch mit einigem Schein auf freiwilligen blinden Glauben, auf die aufgegebene Gewissensfreiheit der Laier und auf den Glauben des an die göttliche Inspiration, jedoch immer noch an das objective geoffenbarte Wort und die Concilien gebundenen, Urtheils des Herrschers gegründet werden können.

Gerne also möchten wir glauben, daß nicht im neunzehnten Jahrhundert die Beschlüsse einiger Diplomaten allen gesunden Menschenverstand, alles Ehr- und Rechtsgefühl auf so unglaubliche Weise hätten beleidigen mögen. Wir möchten es nicht glauben, man habe den Satz: „der beschränkte Unterthanenverstand kann sich nicht vermessen, über Königliche Beschlüsse zu urtheilen" der das gebildete Europa in Staunen setzte, auf die deutsche Nation und die Landstände gegenüber den diplomatischen Beschlüssen des

Digitized by Google

völkerrechtlichen Bundes anwenden wollen. Aber wie verstehen wir denn in dem ganzen bisherigen Zusammenhange den wahrhaft unerhörten Satz, verfassungsmäßigen Landesvertretungen souverainer Staaten, welche als solche, als Corporationen ohne Berathung und Schlußfassung auch nicht urtheilen könnten, sollten über keinen einzigen Bundesbeschluß auch nur berathen dürfen. Sie schwuren, die Souverainetät ihres Landes, ihrer Regierung und ihrer Verfassung und alle verfassungsmäßigen Rechte ihrer Mitbürger auf jedem rechtlichen Wege zu vertreten, zu erhalten und zu vertheidigen. Und nun sollten sie über die Beschlüsse fremder Regierungen und eines völkerrechtlichen Bundes, welche ihnen, ihrem Fürst und Land und den Bürgern täglich so vielfache und schwere Rechtsverbindlichkeiten auflegen wollen, welche täglich mehr alle inneren staatsrechtlichen Verfassungsverhältnisse befassen, umändern, beschränken und aufheben, auf welche sich täglich die Regierungen gegen sie berufen — über solche Beschlüsse sollten sie nicht berathen und beschließen, also auch als Ständeversammlung nicht urtheilen dürfen! Wir Landstände nahmen an und beschwuren allerdings zugleich nach unsern Verfassungen den Bundesgrundvertrag als Theil unseres Verfassungsrechts. Schwuren wir denn aber damit einer rechtlich schrankenlosen Bundesgewalt gegenüber unser und unseres Volkes Gewissen, unseren gesunden Menschenverstand und unsere Menschenrechte ab? Schwuren wir ab, auch nur beurtheilen zu wollen, was wir nach unserem Eid zu erfüllen oder zu verwerfen haben! Erkannten wir solches ausschließliche Auslegungsrecht des Bundestags an! Hat denn derjenige, hat der Einzelne, hat das Volk auch noch irgend ein einziges Recht, ein heiliges Eigenthumsrecht ein wahres Recht auf Leben und persönliche Freiheit, und vollends ein staatsbürgerliches grundvertragsmäßiges Recht, wenn ausschließlich rechtsgültig Andere, wenn seine Gegenpartei, wenn ein Regent, wenn gar ein Verein von fremden Regenten und Diplomaten ihm jeden Augenblick, alle diese Güter, ohne seine Wissen und Wollen, ohne Achtung unveränderlicher, auch von ihm auszulegender und rechtlich zu vertheidigender Grundverträge und Gesetze, einseitig verändern, beschränken, nehmen könnten, ohne daß es darüber sollte urtheilen, berathen und beschließen dürfen. Und wäre eine solche Unterordnung unter den schrankenlosesten Despotismus von fremden Regenten, eine despotische Herabwürdigung und

Digitized by Google

Unterordnung, selbst der Majestät des eigenen Regenten unter deren despotische Mehrheitsbeschlüsse nicht in der That tausendmal gefährlicher, verderblicher und empörender, als jede despotische Gewalt bloß des eigenen, wirklich selbstständigen Regenten? (S. oben S. 39.)

Es zeigt uns freilich der tiefste Verfall der griechischen Demokratien in Pöbelherrschaft und der römischen Republik in die furchtbarste Imperatorentyrannei Beispiele von einer dem klarsten urkundlichen und vernünftigen Recht Hohn sprechenden, von einer alle Rechtsbegriffe, den Buchstaben und Geist der Grundgesetze in ihr völliges Gegentheil verkehrenden Sophistik. Die Geschichte zeigt uns Beispiele, daß sich Nationen, jedoch gewöhnlich nur tief gesunkene und verächtliche Nationen, durch solche Umkehrung aller Grundbestimmungen ihres Rechtszustandes, durch Beleidigungen selbst des gesunden Menschenverstandes verächtlich behandeln und unter die Füße treten ließen. Aber bietet denn wohl die Weltgeschichte ein Beispiel dar, daß eine solche Nation, wie die deutsche, die noch kurz vorher ihre Fürsten mit ihrem Blute rettete und von diesen so eben die Anerkennung *) erhalten hatte, daß sie „durch edlen Sinn, „wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an „ihre Fürsten, in den entscheidendsten Momenten der vollen Bewun„derung Europas würdig geblieben sei" — daß sagen wir, eine solche Nation von ihren eigenen Ministern — — — — — —

Doch wo es schwer, ja vielleicht unmöglich ist, dem bis zum Innersten empörten Rechtsgefühl, zugleich der Größe des Gegenstandes angemessene und zugleich unverletzende Worte zu leihen, da mag es besser sein, zu schweigen. Auch liegt ja die Beurtheilung der Motive und Absichten, wie die Bezeichnung des juristischen und moralischen Charakters dieser Ministerhandlung nicht im Plane dieser Schrift. Wenn aber gegen unsere Absicht das Gefühl der allertiefsten Kränkung und Empörung unseres Rechtsgefühls durch unsere Darstellung hindurchdringt — nun dann möge jeder Ehrenmann sich fragen, wie tief alle freien Völker die deutsche Nation und deutsche Männer verachten müßten, wenn sie ohne diese Gefühle so beispiellose Verletzungen hinnehmen könnten.

---

*) S. den österreichischen Präsidialvortrag über die Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe im deutschen Bunde vom 28. Juni 1832.

Digitized by Google

Das aber wollen wir hinzufügen, daß uns allerdings bei solchen Beschlüssen, die im Art. 60 vereinbarte „Aufbietung strenger Geheimhaltung" derselben vor den Augen der Nation und der gesitteten Welt ebenso erklärlich scheint, als es an sich unerklärbar ist, daß Beschlüsse über alle wichtigsten Rechtsverhältnisse einer frei genannten Nation ihr verheimlicht werden.

Doch auch über die ganze Bedeutung dieser außerordentlichen Geheimhaltung und über alle Schlüsse, die aus ihr auf das rechtliche Bewußtsein oder die Plane der beschließenden Minister gezogen werden könnten, schweigen wir ebenfalls hier, wo es nicht galt, die Absichten, sondern lediglich das objective Verhältniß dieser Beschlüsse zu unserem Rechtszustand zu würdigen.

Aus dem gleichen Grunde enthalten wir uns auch, aus der angeblichen Eröffnungs- und Schlußrede zu diesen Verhandlungen solche Stellen näher zu würdigen, wie jene herben Unmuthsäußerungen über das Repräsentativsystem, „welches in seiner na„turgemäßen Entwicklung zu einer souverainen Gewalt demokrati„scher Volksvertreter hinstrebt und durch die unbegrenzte Verant„wortlichkeit der Minister, die eigentlich entscheidende Macht „im Staate, den Händen der Regierung zu entwinden strebt," ferner über die Partei, welche „Geist und Gemüth des Volks vergiftet, die „Jugend verführt und selbst das reifere Alter bethört*), welche sich „der Formen der eingeführten Verfassungen bemächtigt hat, und „welche, ob sie den scheinbar gesetzlichen (!) langsamen und sicheren „Weg oder den des offenen Aufruhrs einschlage, immer „den nehmlichen (antimonarchischen) Zweck verfolgt und bereits hier „und da zu erreichen gewußt hat;" und endlich über „die Bosheit „und den Aberwitz einer systematischen Opposition," oder auch „der „antimonarchischen Secte, welche, wenn ihrem Willen in dem, was „sie gerade zu fordern beliebt, kein Genüge geschieht, auch in „deutschen Kammern Regierungen mit der landesverrätherischen Selbsthülfe (!) (der Steuerverweigerung) bedroht."

*) Das heißt wohl, daß sie die öffentliche Meinung der Nation für sich hat, die aber freilich „krank" ist nach der Erklärung der Präsidialgesandtschaft, bei den Beschlüssen vom 28. Juni 1832. Totum munus stultitiae. Vergleiche auch die österreichische Denkschrift gegen die Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen bei Kombst, der deutsche Bundestag. S. 107.

Digitized by Google

Wir finden in diesen leidenschaftlichen, ungerechten und schmähenden Anschuldigungen der deutschen liberalen Ständemitglieder, in dieser Unterschiebung verwerflicher Gesinnungen, Absichten und Mittel keine Aufforderung, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Nur das müssen wir bemerken, daß wir schon durch unsere Hinweisung auf die freien constitutionellen Monarchien und vor allem auf Englands Größe, auf die herrliche, freie und friedliche Entwicklung von Norwegen und Belgien, so wie auf unsere obige Ausführung (S. 230 ff.) völlig genügend dargethan zu haben glauben, daß die repräsentativen Verfassungen und ihre liberalen Oppositionen, die Throne und Reiche befestigen, und zwar ungleich mehr als Faidalstände und Absolutismus befestigen, statt sie zu untergraben. Ob namentlich das so ganz entgegengesetzte absolutistische Stillstandssystem Oesterreichs, dessen täglich größere Rückschritte, gegenüber dem panslavischen Colosse und gegenüber den Franzosen, wir von der belgischen und polnischen Revolution an, Alle sehen konnten und von dessen trüber Zukunft und inneren Gährungen und Auflösungen der Volkselemente und Provinzen jetzt selbst in Hofzeitungen hinein merkwürdige Aufschlüsse den Weg fanden — ob dieses System besser die Nationen, und Dynastien befestigt — diese Frage darf man vielleicht bald selbst dem berühmten Urheber jener Anfeindungen gegen das Repräsentativsystem und die Liberalen, zur Beantwortung anheim geben. Es wird wohl auch hier, wie in Frankreich, Spanien, Belgien und anderwärts, das von der Stabilitätspolitik der Congresse ausgegangene kühne Dictat des Stillstandes bald seine Ohnmacht zeigen.

Jedem unbefangenen Staatsmann und aufgeklärten Staatsbürger aber können wir die Frage zur Beurtheilung überlassen, ob nicht jene herben Anfeindungen, in Verbindung mit allem dem, was in der Geschichte vorliegt und was oben (S. 73. ff.) über die Carlsbader Verhandlungen, über ihre Veranlassung und ihren Inhalt und insbesondere gegen die deutschen repräsentativen Stände vorkam — in Verbindung endlich mit dem ganzen Inhalt der geheimen Beschlüsse, auf eine todtfeindliche Untergrabung des ganzen Verfassungszustandes hindeuten, welchen die constitutionellen deutschen Volksstämme und Fürsten, als die Grundlage ihrer Sicherheit und ihres Wohls beschwuren! Genügte nicht alles Uebrige, um jeden rechtschaffenen Mann in diesen Staaten zu überzeugen, daß es end-

Digitized by Google

lich Zeit sei, seines Eides und seiner Pflicht, zur Abwendung der Gefahren von Fürst und Vaterland zu denken, so würde vielleicht die furchtbare Schlußerklärung dem noch Zweifelnden die Augen öffnen, jene Erklärung nehmlich, daß in solchen geheimen Beschlüssen (also wohl in ihrer Erneuerung und Erweiterung) „endlich ein Weg gefunden und eröffnet worden ist, der „(weil er der öffentli„chen Meinung sich entzieht), ohne feindliche Gegenwirkun„gen hervorzurufen für alle Zukunft auf einen besseren „Pfad der Ordnung zu leiten geeignet ist."

Ueber die unermeßlichen und nahen Gefahren eines weiteren Fortschritts des freiheitsfeindlichen reactionären Systems, bedarf es wenigstens für diejenigen keiner weitern Ausführung, welche mit den Fürsten und der Nation in ihren größesten Momenten von jener lebendigen Ueberzeugung durchdrungen sind, daß alles große furchtbare Unheil uns Deutschen von jeher nur aus der Vernachläßigung der Freiheit und ihrer energischen Vertheidigung erwachsen ist, daß vollends heutzutage nicht bloß unsere Ehre, Blüthe und Macht, sondern unsere Nationalexistenz davon abhängen, daß wir im Wetteifer mit den übrigen civilisirten Völkern in kräftiger Freiheitsentwicklung fortschreiten, und daß ohne sie vor allen die mittleren und kleineren Staaten und ihre Fürstenhäuser die Beute des ersten Sturmes werden müssen. (Oben S. 20 ff.)

Immer mehr führt uns eine unnatürliche Politik dahin, unsern politischen Zustand mit dem der freien Nationen und mit unserer eigenen ruhmvollen Vorzeit zu vergleichen. Sie drängt uns jene Zeit, wo des deutschen Kaisers schützende Majestät und ehrwürdige Reichsgerichte und eine achtbare, freie und ehrliche deutsche Rechtswissenschaft und Rechtsauslegung den Mittelpunkt und Schlußstein unseres deutschen Rechtszustandes bildeten mit der traurigen Zeit zu vergleichen, wo solche geheime diplomatische Auslegungen und Beschlüsse, ihre beliebigen Ausnahmsgesetze, ihre Censur- und Centralinquisitions- und Maßregeln-Commissionen den Mittelpunkt und die Ehre der deutschen Nation bilden, sie mit ihrem Zustand zufrieden machen und für dessen Vertheidigung begeistern sollen. Wäre es nicht den verständigen Freunden einer rechtlichen Monarchie längst klar, daß ein solches monarchisches Princip, wie man es uns aufzwingen will, allen früheren und späteren deutschen Grundverträgen, wie denen aller freien germanischen Staaten fremd und nur russisch ist, daß es uns, so wie schon früher andere und auch die deutschen Staaten, der Erobe-

Digitized by Google

rung oder Revolution überliefern muß, so würden die unnatürlichen Mittel der Durchführung das Princip selbst verhaßt machen. Es scheint hohe Zeit, daß wohlwollende Staatsmänner unsere politischen Zustände und ihre Folgen richtig würdigen, ehe sie in schweren Crisen der Nation allzuklar vor die Seele treten!

Die Frage aber wünschen wir hier zunächst als Grundlage eines landständischen Antrags genügend vorbereitet zu haben: Sind durch die geheimen Beschlüsse in Wahrheit unsere badische Landesverfassung eben so wohl als der in ihr sanctionirte nationale Bundesgrundvertrag, sind die bundes- und landesverfassungsmäßigen Rechte unseres souverainen Staates und Fürsten ebenso, wie die der Stände und Bürger Badens schwer verletzt, und ist dadurch die Sicherheit unseres ganzen Rechtszustandes gefährdet, ja bereits gefährlicher, als es auf den ersten Blick scheinen möchte, untergraben?

Erlaubt es endlich Verfassungseid und Ehre, solche Verfassungsverletzung — mit Stillschweigen zu übergehen — und welches sind falls dieses unmöglich ist — die verfassungsmäßigen angemessenen Mittel?

Darüber, so viel uns betrifft, das Weitere in der landständischen Verhandlung!

Hoffentlich aber wird die Ansicht jener citirten Jahrbücher zu Schanden werden, daß am 12. Juli 1834 „alle deutschen Staatsgrund„gesetze für immer vernichtet seien" und daß Diejenigen sich lächerlich machten, welche fortan noch an die Möglichkeit einer Rettung der deutschen Nationalehre und des deutschen Rechtszustandes auf gesetzlichem Wege glaubten!!

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google